

<36618986470018

Geschichte

der

Stadt Münstereifel

und der

nachbarlichen Ortschaften

von

Jak. Katzfey,

Gymn. Direktor, Erzbisch. Geistl. Rath, Ritter des rothen Adl. Ord. 4. Kl.,
Mitglied mehrer Gelehrten-Vereine.

Erster Theil.

Mit einer Abbildung des Grundplans der Stiftskirche zu Münstereifel.

Köln 1854.

Druck und Verlag von Johann Georg Schmitz.

Verzeichniß der benutzten Schriften.

1. von Bärsch, Eiflia illustrata v. Schannat. I. 1. Köln bei Bachem, die folgenden Bände, Aachen bei Mayer:
2. von Bärsch, Geschichte Münstereifels, Mscr.
3. Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien für die Geschichte Dürens. Düren bei Knoll. 1835.
4. Borheck, Geschichte der Länder Cleve ꝛc. Duisb. bei Helwig. 1800.
5. Broix, Erinnerungen an das alte Tolbiacum. Neuß bei Schwann. 1842.
6. Brosius (Mappius), Juliacae, Montiumque &c. annales. Col. Agr. apud Metternich. 1731.
7. Brower (Masenius), Antiquitates et Annales Trevirenses. Leod. apud Hovium. 1670.
8. Büsching, Erdbeschreibung. Hamb. bei Bohn. 1790.
9. Dethier, Beiträge zur vaterl. Geschichte des Landkr. Bergheim. Köln bei Schmitz. 1833.
10. Freher, Orig. Palatinorum. 1613.
11. Gammersbach, Statistische Notizen über den Kreis Rheinbach. Mscr.
12. Gelinius, Farragines Gelenianae. Mscr. in 30 Foliobänden, zu Köln auf dem Rathhause.
13. Günther, Codex diplom. rheno-mosellanus. Kobl. bei Hölscher. 1822—26.
14. Hamm, Conradus ab Hochsteden. Col. Agr. apud Rommerskirchen. 1771.
15. Hartzheim, Bibliotheca Colon. — Col. Agr. apud Odendall. 1747.
16. Hartzheim, Concilia Germ. — Col. Agr. apud Krakamp. 1760.
17. Hennes, Hermann II. Erzb. von Köln. Mainz bei Kirchheim. 1851.
18. Hontheim, Hist. Trev. diplom. — Koblenz bei Hölscher. 1822.
19. von Imhoff, Vorträge über den Kreis Rheinbach.
20. Kremer, Akademische Beiträge und Urkunden.
21. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—53.
22. Lehrs, Centralmuseum rheinl. Inschriften. Bonn bei Habicht. 1839.
23. Lipowski, Karl Theodor, Churf. von Pfalz-Bayern ꝛc. — Sulzb. bei Seidel. 1828.
24. Löher, Hochnöthige, unterthänige, wehmüthige Klage ꝛc. — Amsterdam bei Jonge. 1676.

25. v. Mering, Geschichte der Burgen rc. in den Rheinlanden. Köln bei Eisen. 1836 — bei Heberle 1853.
26. Minola, Kurze Uebersicht dessen, was sich unter den Römern seit J. Cäsar am Rheinstrome Merkwürdiges ereignete. Köln bei Mathieux. 1816.
27. Nöggerath, die Gebirge am Rheine.
28. Quix, Die Grafen von Hengebach. rc. Aachen. 1839.
29. Reiffenberg, Histor. soc. Jesu.
30. Robens, Der ritterbürtige, landständige Adel des Großherzogthums Niederrhein. Aachen bei Weiß. 1818.
31. Smedding, Vollständiges St. Donatus-Büchelchen. Arlon bei Brück. 1851.
32. Schönau, Aureola triplex. Köln. 1647.
33. Schröder, Vorträge über den Kreis Euskirchen.
34. v. Stramberg, Topogr. Beschreibung des Kantons Rheimbach. Kobl. 1816.
35. v. Streversdorf, Archidioecesis Col. descriptio. Col. Agr. apud Steinhaus. 1740.
36. W. Teschenmacher, Annal. Jul. &c. Frankf. und Leipz. 1721.
37. Trips, Lignum vitae. Col. Agr. apud Metternich. 1633.
38. Belgica, eine feste römische Niederlassung an der Erft. Köln bei Bachem. 1836.
39. Les Délices des Pays Bas. Anvers chez Spanoghe. 1786.
40. S. Donati Translatio, Abrégé historique de l'invocation de St. Donat Martyr. Mons chez Varret. 1749.
41. Gymnasiums-Archiv und Programme.
42. Hausbuch, Personae Collegii. Mscr.
43. Institutiones Soc. Jesu. 1757.
44. Jubiläum wegen der tausendjährigen Aufbewahrung der Reliquien von den hh. Mart. Chrysanthus und Daria. Köln bei Schmitz. 1848.
45. Missionsbuch und Directorium Templi. Mscr.
46. Naturhistor. Verein der preuß. Rheinl. und Westph. 1851 und 52.
47. Notizenbuch der Männerbruderschaft. Mscr.
48. Pactum Marianum Dusseldorpii continuatum anno 1713.
49. Stadtarchiv, einschließlich das rothe Buch, so benannt von seiner Einfassung.
50. Statuta — Collegiatarum Eccl. — 1575. Mscr.
51. Stiftarchiv.



Erster Abschnitt.

Topographie.

§. 1. Die Eifel ist ein Hochland, welches hauptsächlich die Kreise Daun, Bittburg und Prüm im Regierungsbezirke Trier, die Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie im achener Reg. Bez. umfaßt [1]) und bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein rauher, wenig kultivirter Landstrich war. Seitdem durch die Vernichtung des Feudalwesens und durch Anlegung von Kunststraßen die Bewohner der Eifel sich frei und leicht bewegen können, hat die Kultur des Bodens merklich zugenommen. Auch ist seit der Vereinigung mit Preußen durch die Hebung des Schulwesens für die Bildung des Geistes vieles geschehen.

Selbst auf den höhern Abflachungen, welche 1200 Fuß und mehr über der Meeresfläche liegen [2]), sind Ackerbau und Waldkultur in erfreulichem Zunehmen. Nur kleinere Ortschaften und isolirte Gehöfte in den schlechtern Distrikten entbehren noch mitunter jene Mittel zum Fortschritte, welche eine friedengesegnete Zukunft bei weiterm Anbau des Bodens zu bringen vermag.

Auch noch bis zu den Hochflächen 1600 Fuß über der Meereshöhe ist die Eifel bewohnt und allenthalben findet man zwischen unfruchtbaren Berghöhen und waldigen Abhängen Triften und Ackerbau.

An vielen Stellen finden sich Schätze des Mineralreichs, besonders Eisen, Blei, Mangan, Kalkstein, Marmor u. a., deren Gewinnung viele Familien nährt, häufig aber noch wegen Mangels von Verbindungsstraßen langsam betrieben wird.

Wie überhaupt durch die Aufhebung des Feudalwesens, mit welchem die ganze Eifel wie mit einem ehernen Netze überzogen war, so hat dieser Landestheil besonders durch den Wegfall der Patronatrechte an sittlicher Kraft gewonnen. Seitdem nämlich die geistliche Behörde unbehindert in Besetzung der Pfarrstellen waltet, werden auch selbst die ärmern und beschwerlichern Pfarreien mit Geistlichen besetzt, die in der Regel für die gute

[1]) Schannat I. 1. v. Alpen.

[2]) Verhandl. d. Nat. F. V. 7r Jahrg. III.

Erziehung ihrer Pfarrjugend Sorge tragen und den Erwachsenen mit Rath und That zur Hand gehen.

§. 2. Bei den Römern kommt der Name „Eifel" noch nicht vor. Sie rechneten dieselbe zu den Ardennen. [1])

— erat quondam pars saxiferacis Eremi,
Passim Romanis quae tunc Arduenna sonabat. [2])

Sattsam beweisen die Straßen, Kanäle, Wohnungen, Monumente und Grabstätten, daß der Landstrich jenen Welteroberern bekannt und zur Zeit unterthan war. Zuerst findet sich dieser Name in den Urkunden des Mittelalters, wo der pagus Eifliensis (Eifelgau) als von der Saur, Our, Ourte, Orta, Erft und dem Rheine begrenzt angegeben wird. [3])

Ungenau, aber schön erhaben bezeichnet von Streversdorff die Begrenzung:

Eifflia verticibus, quae non procul inde
(von der Graffschaft nämlich) nivosum
Principium orditur, morientis ad ostia Phoebi,
— — —, extendit ad Aram
Seque suasque comas et multo longius exit, etc. [4])

Freher in seinem Werke „Origines Palatinorum" p. 1. S. 17. gibt uns die folgende Anschauung von der Eifel.

„Etsi iam satis superque probatum existimem, Arduennam silvam ad Pipinos et per consequens ad Praefectos Palatii seu Comites Palatinos pertinuisse, et veterem Palatinatum ad Rhenum partem Arduennae esse, nihilominus tamen ut haec liquidiora fiant, adponam quae hac de re doctissimus et antiquitatis amantissimus, vetus congerro meus, Chrysantus Boyſs ad me scripsit.

De Arduenna silva, inquit, haec habeto. Et primo ex Caii Julii Caes. descriptione, Arduenna silva, inquit, quæ est totius Galliæ maxima, atque ab ripis Rheni finibusque Treverorum ad Nervios pertinet, amplius quingentis millibus passuum patet. Regino monachus Prumiensis Anno DCCCLXXXVI. scribit, Ludovicum Regem transmisso inter Confluentes et Arduennam silvam Rheno, in pago Meginense (hoc est Meyenfelt) non longè ab Andernaco castello (id est in vetere Palatinatu) cum Carolo fratre conflixisse et vicisse; licet Carolus plus quam quinquaginta millia hominum in suo exercitu haberet. Eodem auctore, regio quæ hodie Eiflia dicitur, castrum Sleiden, oppidum Duren in Arduenna est; imo totus Ducatus Lutzelburgensis, Limpurgensis, Juliacensis; item bona

---

[1]) Minola S. 312. [2]) à Streversd. S. 113. [3]) Ersch und Gruber „Eifel". [4]) à Streversd. S. 130.

pars Archiepiscopatuum Coloniensis et Treverensis: in hac Pipinus Caroli Magni pater Monasterium Prumiam construxit. Et quia non dubitem quam plurimos fore, qui antiquitatibus Arduennæ et praesertim veteris Palatinatus, ubi Eyflia appellatur, oblectabuntur; libenter adponam quae idem Chrysantus mihi dedit, et primum à se repertum lapidem candidum in vico Ripstorf, et in aedibus suis adservatum huiusmodi:

MARTI. ET. GENIO
TALLIATIVM
CLAVDIVS. VERINVS
AD. PERPETVAM. TVTELAM ÆDIS
TALLIATIBVS. DEDIT. XCCL
QUAM. ÆDEM. L. MARCIVS
SIMILIS. DE. SVO. POSVIT.

Item fragmentum hoc:

PRO.
IMP. DIVINÆ
ANCAM. MARTI
TALLIATIVM.

Porro hi lapides non longe inventi sunt ab arca Dollendorff. Ibidem sunt adhuc mirabiles subterraneæ testudines".

Die Benennung hat alle Modulationen einer unbeständigen Schreibart erfahren von der Überfüllung „Eyffell" bis zur letzten Vereinfachung in „Eifel". Daher auch das Schwanken bei lateinischen Schriftstellern zwischen Eyphalia, Eiphalia, Eiphla, Eifla. [1]) Sinnreich ist allerdings die Herleitung vom Englischen „Highfield" (Hochfeld). [2])

§. 3. Den Römern konnte die Eifel in dem damaligen Zustande keineswegs zur Kolonisirung behagen. Sie wurde nur mit Beobachtungslagern besetzt soviel wie hinreichend war, die Verbindung zwischen den Hauptörtern, namentlich Trier und Köln, zu sichern. Wo sich auch der bessern Lage wegen mehre Familien angesiedelt haben, sind dieselben, wie wir unter andern

---

[1]) Günther I. S. 179, 184, 426, 489. Minola S. 311.

[2]) Eine vollständige Kenntniß der Eifel nach ihren verschiedenen Zuständen erhält man in dem vom Geh. Rath von Bärsch erweiterten und fortgeführten Werke von Schannat. — Ueber die geognostischen Merkwürdigkeiten der Eifel findet man in den Studien von Steininger, Prof. Nöggerath u. m. a. reichhaltige Auskunft. — Für populäre Unterhaltung dient das „Gemälde der Eifel" betitelte Werkchen.

an den Begräbnißstätten sehen, doch mit ihren Angehörigen nur als Eindringlinge von den Einwohnern betrachtet worden und haben daher auf die Volksbildung wenig Einfluß geübt. Bis zu dem Kalkgebiete zwischen Kalkar und Iversheim waren nach zuverlässigem Zeugnisse der aufgefundenen Monumente die zu Billig (Castra Belgica) gehörigen Niederlassungen ausgedehnt; ob aber auch bis in unser Erftthal, ist zweifelhaft. Ein einziges Denkmal wird hierfür angeführt, welches nicht mehr vorfindlich ist, aber in einer Mauer des Klosters gestanden hat. [1])

Die Inschrift war:

CORNICEN AN XXXVI
STIP. XVIII.
COLLEGÆ HÆREDES
POSVERVNT.

§. 4. Der Umstand, daß die Heerstraße von Köln über Billig, Eschweiler, Zingsheim u. s. w., von Bonn aber über Michelsberg nach Trier ging, bestätigt die Ansicht, daß unser Thal, früher Petersthal genannt, wegen seiner südlichen Steigung für unwegbar gehalten und selten von Fremden betreten worden. Doch soll einer alten Sage gemäß einst ein Bischof von Trier auf der Reise nach Köln durch dieses Thal gekommen und hier auf Räuber gestoßen sein. Auf Anrufung der h. Barbara hat er mit seinem Gefolge sich durchgeschlagen und zur Dankbarkeit für die wunderbare Rettung hat er an diesem Orte eine Kapelle erbauen lassen. Die Barbarakapelle, welche noch bis zur Anlegung des neuen Pfarrhauses gestanden hat und am Festtage der Patronin besucht wurde, war ein Gewölbe etwa 14 Fuß breit, 20 F. lang, erinnerte allerdings in ihrer ganzen Form und Lage an die ältesten Krypten; kann aber recht gut als die erste Hülfskirche der von Prüm hierher verpflanzten Stiftsherren angelegt worden sein: wofür der Umstand spricht, daß dieselbe mit der Dechanei in enger Verbindung stand. Jedenfalls ist sehr zu bedauern, daß diese Kapelle vernichtet worden.

§. 5. [2]) Die Eifelhöhen strecken im Süden des Petersthals zwei Arme aus, welche eine halbe Stunde Wegs parallel laufen, östlich als Radberg, westlich als Hähnchen den Fuß bis in die Stadt ausbreiten. Gegen dem südlichen Ende der Stadt erreichen beide 518 F. über dem Bette der Erft, welche am Kollegium gegen 890 F. Höhe über dem Meeresspiegel hat. [3])

---

[1]) v. Bärsch Mnsc. IV. v. Mering III. S. 53. Freher I. S. 18.

[2]) von Mering III. S. 27.

[3]) Verh. d. Naturh. V. 8. Jahrg. 1. Heft.

Es kommen also diese Berggipfel der Höhe des Flachlandes der Hocheifel gleich.

Durch die Buchtungen und Verflachungen dieser Gebirgszüge gegen Norden bildet sich jener Kessel um Iversheim, Arloff und Kirspenich, der in frühesten Zeiten bei Weingarten geschlossen war, wie die unermeßlichen Ablagerungen von Kalkstein und die Versteinerungen bezeugen.

Das „Hähnchen" zieht sich in mäßiger Böschung bis in die Stadt, so daß seine Seitenfläche ganz für Garten-, Wiesen- und Ackerbau benutzt wird. Auch seine Hochfläche, früher ziemlich vernachläßigt, ist in den letzten Dezennien urbar geworden. Die westliche Fortsetzung dieses Gebirgs bietet auf zwei Punkten, dem Hirnberge unweit Eschweiler, und dem nahe bei Holzheim liegenden Herkulsstein (Mittagsknipp), ein ergötzendes Gemälde der Landstriche nach Osten, hinter welchen das Siebengebirge in blauer Ferne hervorragt, nach Norden bis Köln und Bensberg, nach Westen bis Achen. Minder günstig verhält sich für Stadt und Umgegend die Lage des „Radbergs". Seine steile Böschung bietet der Kultur mehr Schwierigkeit entgegen, welche zwar an den meisten Stellen durch den Fleiß der Eigenthümer überwunden werden, die Pflege aber karg belohnen. Indessen gibt auch dieses Gebirge Zeugniß der gesteigerten Arbeitsamkeit. Denn wo noch vor 40 Jahren Abhänge und Hügel von Ginster und Dornsträuchen bedeckt und nur von Ziegen und Schafen besucht waren, da erblickt man gegenwärtig Ackerparzellen und Forstanlagen.

Diese beiderseitigen Hochnachbarn geben dem Petersthale eine ländliche Schönheit, welche besonders im Spätlenze bei dem Beschauer den Gedanken an die Eifel in den Hintergrund stellt.

Die Mitteltemperatur ist in der Stadt 6, 6° R.

§. 6. Die Erft, welche anderhalb Stunden südlich von Münstereifel, zu Holzmühlheim entspringt, durchschneidet die fruchtbare Thalebene und die Stadt der Länge nach, nimt zwischen Münstereifel und Iversheim den Eschweilerbach, bei Euskirchen den Veybach, unterhalb Lechenich den vereinigten Blei- und Rothbach und die Schwist, unterhalb Kerpen den Nesselbach, unterhalb Neuß den Gylbach auf und erreicht unweit dieser Stelle den Rhein.

In den Urkunden der karolingischen Zeit und des Mittelalters kommt die Erft unter verschiedenen Umformungen der Grundbenennung vor:

Im Jahre 796. Arnapa, Lacomblet I. S. 3 und 4,
Arnapea, „ „ 5,
973. Arnapha, „ „ 69,

Im Jahre 1028. Arnese, Lacomblet I. S. 102, 115 und 116.
und 1051.
1112. Arlapa, Stiftsarchiv. 1.
Arnephe.
1166. Arlese, Lacomblet I. S. 294,
1195. Arnaphe, „ „ 382.

Die verschiedenen Benennungen haben den Stamm „Ar“, eine allgemeine Bezeichnung für Flüsse, welche später in „Er“ übergegangen ist; so daß Ervates, Ervētus, Erpaha, Erva und zuletzt Errft, Erft daraus geworden ist. [1])

Durch Verwechselung ist dieser vielnamige Fluß auch noch „Eiflia“ genannt worden. „Monasterium Eifliæ montibus eifliacis incingitur, in quibus Eiflia fluvius parvus natus.“ [2])

Von Mering, der auch ein lateinisches Gedicht über die Erft anführt, glaubt, daß der Name Arnapha schon bei den Römern gebräuchlich gewesen sei. [3])

Zweiter Abschnitt.

Landeshoheit.

§. 7. Für solche Leser unserer Spezialgeschichte, die sich wenig mit der allgemeinen Weltgeschichte befassen, geben wir hier einige Andeutungen, welche nebst dem vorhergehenden Abschnitte als Einleitung in die Chronik zu betrachten sind.

Nach der Theilung des römischen Reichs, 395, bestand der westliche Theil aus zwei Präfekturen: Italien und Gallien. Jeder Präfektur stand ein Statthalter (Praefectus praetorio) vor, welcher die einzeln Landestheile (Diözesen) durch Vikarien verwalten ließ. Dem Range nach folgten dann in der Versehung der Civilverwaltung die Proconsules, Consulares, Praesides. [4])

Das Kriegswesen aber stand unter einem Magister utriusque militiae, unter welchem in jeder Präfektur ein besonderer Magister equitum und ein Magister peditum befehligte. Die Unterfeldherren (Duces) waren häufig Freiwillige, Söhne vornehmer Familien, welche als Begleiter (Comites) der höchsten Standspersonen Umgang und Geschäftskunde erwarben; daher auch vielfach in der Verwaltung angestellt wurden.

§. 8. Der Präfekt von Gallien, welcher sich gewöhnlich zu Trier aufhielt, hatte drei Stellvertreter: Einen für Spanien, einen für Brittanien und einen für Gallien.

---

[1]) Büsching VI. S. 113. Brower I ad Sacc. VII.
[2]) Taschenm. S. 376. [3]) v. Mering III. S. 29. [4]) Schannat. I. S. 27.

Zu Gallien gehörten auch die Länder auf der linken Rheinseite, welche die Germania superior und inferior oder Germania prima und secunda ausmachten. Zu dem Letztern gehörte der größte Theil unserer Rheinprovinz so wie Belgien und die Niederlande so weit die Römer darin vorgedrungen waren.

§. 9. [1] Obgleich durch die Siege der Franken (Klodwig, 486,) die römische Macht in Gallien vernichtet worden, so sind doch manche Staatseinrichtungen, wenn auch unter veränderten Formen, in Gallien beibehalten worden, die sich durch unsere ganze Geschichte hindurch ziehen. So wurde unter den selbstherrschenden Königen die Statthalterschaft für überflüssig erachtet und die Regierung ging an Vertraute des Königs über, die zwar den bescheidenen Namen Comites führten, aber durch die Umstände der Zeit und die mitunterlaufende Schwäche der Regenten allmälig dahin kamen, in Civil- und Militärangelegenheiten, so wie in Gerichtssachen selbständig zu handeln. Ihr Ansehen und ihre Macht wurde durch die Könige selber noch dadurch erhöhet, daß denselben in allen Provinzen königliche Schlösser erbaut und mit anständigen Bodenflächen eingeräumt wurden. [2]

Diese Comites griffen somit auch in die Stellung der Duces (Herzöge) hinüber und kamen als Grafen mit diesen in Deutschland durch Schenkungen, Erbschaften und Verjährungen zur eigenmächtigen Regierung, welche zuletzt erblich ward, an den Erstgebornen überging; während die folgenden Söhne als Geistliche oder als Weltliche die ersten Würden und Ämter bekleideten.

Die Letztern hießen Edele und nahmen in der Regel den Namen des Schlosses oder der Ortschaft an, wo sie wohnten.

§. 10. In der angegebenen Weise wurde die öffentliche Macht und die Gerechtigkeitspflege immer mehr zersplittert und durch das Lehenswesen stellten sich im Laufe der Jahrhunderte jedem Gesetze und jeder Vorschrift Ausnahmen entgegen.

Wer Beistand in Krieg und Fehde bedurfte, verlehnte an jene, die ihm Treue und Hülfe zusagten, angemessene Theile von seinen Besitzungen oder Gerechtsamen, welche mit jener Verpflichtung vererbt, sogar verpfändet und veräußert werden konnten.

Vielfach wurden auch Lehen an geistliche Institute vergeben; wo dann meistens anstatt der Wehrleistung fromme Werke gelobt (Stiftungen gemacht) wurden. So erhielten dann auch solche Institute oder die Würdenträger derselben, theils bei der ersten Belehnung, theils im Laufe der Zeit weltliche Gerecht-

---

[1]) Schannat. I. S. 95, 96. [2]) Einhard S. 25. Nithard S. 837.

same, Hoheitsrechte und richterliche Gewalt, zu deren Ausübung hinwider weltliche Amtleute erforderlich waren. Unter diesen kommen schon in früher Zeit Vicedomini, Syndici, Advocati (Vögte), Cellarii (Kellner) vor.

Nach solchen Vorgängen mußten die Rhein- und Moselgegenden in eine Menge von Dynastien, Grafschaften und Herrschaften zerfallen, zwischen welchen viele Besitzungen von Erzbischöfen, Abteien, Stiften und Klöstern mit kaiserlichen Kammer- und Reichsgütern sich bunt durchkreuzten. [1]

§. 11. Die ältesten Grafen des Eifelgaues waren die von Are, später von dem neu erbauten Schlosse „von Neuenar" benannt. Diese Familie reicht zwar bis in die Epoche der Frankenkönige hinauf, kommt aber in unserer Gegend erst mit dem zwölften Jahrhunderte vor.

Drei Brüder dieses Stammes sind für unsere Geschichte besonders merkwürdig:

a) Hermann III, Graf von Notheim oder Nordheim, Erzbischof von Köln.
b) Gerhard I, welcher Graf zu Hochsteden und Dalheim war und Urahn der Linie Hochsteden.
c) Theodorich, der als Graf von Are ohne Nachkommen gestorben ist.

§. 12. Im Jahre 760 hatte Bertrada, die Gemahlin des Königs Pipin, die Abtei Prüm gestiftet und derselben nebst andern Schenkungen an Land und Leuten auch das Petersthal und selbst weitergehende Distrikte, namentlich die schönsten Partien der sogenannten Grafschaft im Kreise Rheimbach zu Lehen gegeben.

Unbekannt ist uns, in welcher Weise anfänglich das Stift seine Hoheitsrechte ausgeübt habe.

Erst im Jahre 1110 finden wir den oben genannten Theoderich als Theodericus de Ara, loci advocatus (Vogt zu Münstereifel. [2])

Dann im J. 1112 heißt derselbe Theodoricus de Areara, ejusdem loci summus advocatus [3]); woraus wir erschließen dürfen, was auch anderswo erwiesen wird, daß der Graf nunmehr die Vogtstelle als eine Würde bekleidete, während ein Geringerer als Subadvocatus die Geschäfte versorgte.

Als Graf (Comes de Ara) ist er dann in einer Urkunde vom J. 1115 bezeichnet [4]).

Nach Theodorichs Tode hat die Abtei Prüm im J. 1119 den Grafen Gerhard III. von Jülich mit der Obervogtei belehnt.

---

[1]) Günther II. S. 1. Schannat I. 1. S. 121. [2]) Günther I. S. 165. Stiftsarchiv 266. [3]) Stiftsarchiv. 1. [4]) Stiftsarchiv 266.

Von ihm heißt es [1]: „Anno salutis MCXIX factus est Advocatus Ecclesiae Monasteriensis in Eifflia."

§. 13. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts befand sich ein Urenkel Gerhards I. von Hochsteden im Besitze der Grafschaften Hochsteden und Are, Namens Theoderich I., dessen Sohn Lothar als Nachfolger, auch als Schutz- und Schirmvogt von Münstereifel vorkommt.

Im J. 1197 hat der Abt Gerhard von Prüm eine Urkunde ausgestellt, in welcher Lothar für sich und seine Untervögte auf verschiedene Frondienste Verzicht leistete [2]. Darin heißt es:

„Ipse namque cum major esset aduocatus uille Monasteriensis que est in Eiphlia annuali exactioni . et omni operi quod dicitur Burchwerc que sui possedisse credebantur antecessores . nutu Dei ductus, accedens ad altare beatorum apostolorum Petri et Pauli, Crysanti et Darie, festucando libere renunciavit . preter justitiam xxiiij solidorum quod dicitur Natselde." etc.

Im Jahre 1230 kam die Vogtei wieder an die Grafen von Jülich; indem der Pfalzgraf Otto den Grafen Wilhelm VI. (Bros.) hiermit belehnte [3]. Es war also die Hoheit der Abtei Prüm damals schon in Schatten getreten; indeß dauerte seine Lehenherrschaft noch fort.

§. 14. [4] Der letzte Graf von Hochsteden, Friedrich, verschenkte im J. 1246, weil er kinderlos war, die Grafschaft Hochsteden nebst den Schlössern Are, Harth und Hochsteden so wie die Gerechtsame an seinen Halbbruder Erzbischof Konrad zu Köln und so mittelbar an das Erzstift. Zugleich verpfändete er demselben die prümschen Lehen zu Münstereifel, Rheimbach, Ahrweiler u. a. Diese Verpfändung erhielt im nämlichen Jahre die Genehmigung des Erzbischofs Arnold von Trier, welcher Administrator von Prüm war. [5]

Im folgenden Jahre stellte hinwider der Erzbischof Konrad eine Urkunde aus, in welcher er die erhaltene Schenkung und besonders gegen den Abt von Prüm seine Gewogenheit und Erkenntlichkeit ausspricht.

Wir finden einen Auszug an dieser Stelle passend. [6]

„Conradus Dei gratia &c. Ut a presentibus tollatur dubium et futuris ueritas elucescat . notum facimus vniuersis . quod cum domnus Godefridus venerabilis abbas Prumiensis noster consanguineus ad nostras et ecclesie nostre preces et instantiam bona hec videlicet Monasterium in Eiflia . Reimbach . Arwilre . Wetherich . et omnia bona alia que frater noster Fredericus tunc temporis verus heres comitatus de Hostaden . et nostri suique progenitores olim a predicto abbate suisque predecessoribus et ab ecclesia Prumiensi in feudo tenebant nobis nostris-

[1] Brof. Ann. Jul. S. 5. [2] Günther I. S. 486. [3] Freher I. S. 87.
[4] Schannat I. 1. S. 125. [5] Günther II. S. 211. [6] Günther II. S. 215.

que successoribus et ecclesie nostre de sui conuentus conniuentia et assensu de sua bona libera et spontanea voluntate donauerit perpetuo obtinenda". &c.

Gegen diese Uebertragung machte Walram Herr von Bergheim, der Bruder Wilhelms VII. (Bros.), Einspruch. Derselbe stand nämlich im Begriffe, die Mathilde von Mulenark, eine Schwester des Grafen Friedrich von Hochsteden, zu heirathen und behauptete, deswegen auf die hochstedischen Besitzungen und Lehen Anrecht zu haben. [1])

Dieses führte zu Befehdungen und Vergleichungsversuchen, die erst im J. 1265 unter Engelbert dem Nachfolger des Erzbischofs Konrad beendigt wurden. [2])

Das Erzstift verblieb hiernach in den eigentlichen hochstedischen Besitzungen; Walram von Jülich aber erhielt die von hochstedischer Seite herrührenden Lehen vom Erzstifte, die von Prüm stammenden vom Abte und Reichslehen vom Pfalzgrafen. Der merkwürdige Vergleich ist vollständig bei Lacomblet zu lesen. [3])

§. 15. Mit dem Vergleiche von 1265 erloschen die letzten Züge jener Hoheit der Abtei Prüm über Münstereifel und die ferner liegenden Ortschaften, welche allmälig zur Scheinherrschaft herabgekommen war. Doch trat die Abtei in so fern mit Ehren vom Schauplatze, als eingestanden wurde, daß jene Hoheitsrechte denn doch im Zeitenlaufe für sie unnütz und lästig geworden, und als mittels Vertrags von 1298, wo jene Cession bestätigt der Abtei das Patronat über die Pfarreien Ahrweiler, Kessling, Tondorf, Saresdorf und Linnich zugesichert ward.

Folgt ein Auszug der Urkunde, welche Wichbold (Wicboldus) der Nachfolger des Erzbischofs Engelbert ausgestellt hat. [4])

„Cum hec nos titulo permutationis predicto in restaurum et recompensum uberiorem et pleniorem villicationis in Reymbag bonorum et jurium feodalium predictorum quinque ecclesias videlicet Arewilre, Keslich, Tunstorp, Sarenstorp, et Lynniche nostre dyocesis in quibus dicti abbas et conventus jus patronatus habere dinoscuntur ipsi abbati et monasterio suo Prumensi incorporauimus et incorporamus in perpetuum per hec scripta".

§. 16. Weil von hier ab das Haus Jülich, anfänglich noch als Lehenträger, in der Folge aber als Reichsvasall über Münstereifel gewaltet hat, bis dessen Gebiet an Kurpfalz übergegangen und endlich die mittelalterlichen Formen im Sturme der französ. Revolution gänzlich zertrümmert sind; so ist zum Verständnisse unserer Geschichte erforderlich, hier eine übersichtliche Herrschergeschichte dieses Hauses aufzuführen [5]).

---

[1]) Günther II. S. 4. Bros. Ann. Jul. S. 35. [2]) Lacomblet II. S. 325. [3]) Kremer Beitr. III. S. 115. Desselben Urk. S. 122. [4]) Günther II. S. 522. [5]) Die römischen Regentenzahlen sind nach Brosius, die eingeklammerten nach Borheck.

Daß neben der Regierungshauptstadt Achen die kleine Veste Jülich im Mittelalter zur Gebieterin eines großen Theils unserer Rheinlande und sogar über die alte Kaiserstadt emporgehoben, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß dieselbe schon bei den Römern ein Grenzlager und Wohnsitz von Beamten war, welche in der Folge als Grafen auftraten. Als solche kommen dieselben schon in den Verfügungen des Kaisers Lothar in den Jahren 842 und 844 vor [1]).

§. 17. Die älteste Geschichte der Grafen von Jülich liegt im Dunkeln, aber auch außer der Sphäre unserer Geschichte, in welcher wir zuerst auf Gerhard III. stoßen. (§. 12). Vorheck setzt den Anfang seiner Regierung ins Jahr 1125. [2])

Ihm folgte sein Sohn Wilhelm III. ums J. 1138.

Auf diesen läßt Vorheck dessen Sohn Gerhard (IV.) ums Jahr 1174 folgen; wogegen Brosius um dieselbe Zeit Wilhelm IV. aufführt und bemerkt, es werde Gerhard der Bruder Wilhelms fälschlich als Graf zu Jülich aufgeführt, da derselbe nur Herr zu Castern gewesen sei. [3])

Im Jahre 1200 kommt Wilhelm V., des vorigen Sohn. [4]) Während dieser in Syrien kämpfte übernahm sein Sohn Wilhelm VI. die Herrschaft, welcher im J. 1247 starb. [5])

Auf diesen folgte dessen Sohn Wilhelm VII., der mit seinem ältesten Sohne im J. 1278 zu Achen erschlagen worden.

Wilhelms zweiter Sohn Walram I. folgte nun in der Herrschaft und als dieser im J. 1300 gestorben war, sein Bruder Gerhard IV., welcher bis dahin Herr zu Bergheim und Castern gewesen. [6]) Derselbe hatte schon im Jahr 1298 bei der schließlichen Abfindung des Erzbischofs von Köln mit der Abtei Prüm (§. 15.) die hochstedischen Lehen übernommen.

Im J. 1328 folgte auf Gerh. IV. dessen Sohn Wilhelm VIII, (VII), welcher im J. 1337 von Kaiser Ludwig von Baiern den Markgrafentitel erhielt und im J. 1357 von Kaiser Karl IV. mit der Herzogswürde beehrt ward als Wilhelm I. — Wilhelms Bruder Walram war Erzbischof zu Köln und ein anderer Bruder Gottfried Herr zu Bergheim und Münstereifel. Hier hatte Gottfried auch seinen Aufenthalt; im J. 1330 zog er aber mit dem Grafen Engelbert von der Mark nach Preußen dem Deutschorden zur Hülfe. [7])

Im J. 1333 befand er sich mit vielen andern Fürsten und Herren im Gefolge seines Bruders des Erzbischofs, als dieser feierlich in Köln einzog.

---

[1]) Vorheck S. 58 und 328. [2]) Vorheck S. 332. [3]) Bros. Ann. Jul. S. 12 und 17. [4]) Brof. Ann. Jul. S. 18. [5]) Brof. Ann. Jul. S. 30. [6]) Brof. Ann. Jul. S. 44 und 45. [7]) Kremer, Akad. Beitr. III. S. 150.

Im Jahr 1335 ist er zu Münstereifel gestorben und in der Stiftskirche beigesetzt worden, wo sein Monument noch im linken Nebenschiffe aufgestellt ist.

Nach Gottfrieds Tode kam Münstereifel unmittelbar unter den Herzog Wilhelm, dem im J. 1361 sein Sohn Wilhelm II. folgte. Dieser hatte im J. 1349 in Verschwörung mit seinem Bruder Gerhard den Markgrafen ihren Vater gefänglich eingezogen. [1])

Des Letztern Freund, Graf Wilhelm von Wede, bestimmte den Erzbischof Wilhelm von Köln und den Erzbischof Balduin von Trier zur Befreiung des Gefangenen mitzuwirken, welche im J. 1351 erfolgte.

In der Vereinbarung, welche zu diesem Zwecke beide Prälaten am 2. April 1351 getroffen, [2]) kommt folgende Stelle vor:

„Vortme uns Wilhelm Ertzebischoue zu Colne, und unsem Gestichte sulen blyven alsulche Vesten ind Gut, dy nu steint, an den Grafscheften van Gulche in van dem Berghe, dy von vnsem Gestichte zu Lene rurent, oue steynt zu Pande . Vort uns Baldewine Erzbischoue zu Trere ind vnsem Gesthichte Munstere in Eyfelen, Hillesheim, Dollendorp, ind Wildenberg ind wat zu den Vesten gehorit, wilche Vesten ind Gut alle zyt Leen blyuen sulen des Gestichtz van Colne, as verre sy van em zu Lene rurent."

§. 18. Auf Wilhelm II. folgte dessen Sohn Wilhelm III. im J. 1393, der schon seit 1371 Herzog von Geldern war. [3])

Als dieser im J. 1402 ohne direkte Erben gestorben war, wurde sein Bruder, der bisherige Herr zu Münstereifel und Bergheim, Herzog von Jülich und Geldern, führte als solcher den Namen „Reinhold" (Reinald) VI. Auch dieser starb ohne Erben im J. 1423 und hatte zum Nachfolger den Herzog Adolph von Bergen, welcher zwar nicht ohne Widerspruch und Kampf, aber doch durch Belehnung vom Kaiser Sigismund im J. 1425 die Herzogthümer Jülich und Berge vereinigte, Geldern aber nicht behielt. [4])

Im Jahr 1428 starb Wilhelm Graf zu Ravensberg, ein Bruder Adolphs, der nun auch in diese Herrschaft eintrat, aber im J. 1437 kinderlos verschied; worauf ihm Wilhelms Sohn, unter dem Namen „Gerhard I." nachfolgte. [5])

§. 19. Nach dem Tode Wilhelms II. (§. 18.) war noch eine vorübergehende Störung in die Ländervererbung gekommen, die unsere Geschichte berührt; deswegen hier angegeben wird.

Einen Antheil an den Besitzungen des jülichschen Hauses

---

[1]) Brof. Ann. Jul. S. 79. [2]) Günth. III. 2. S. 557. [3]) Brof. Ann. Jul S. 96. [4]) Brof. Ann. Jul. et Mont. S. 44 und 45. Borheck S. 372. [5]) Bros. Ann. Jul. et Mont. S. 51.

beanspruchte Johann II. von Loen, Herr zu Heinsberg, wegen seiner Mutter Philippe, einer Schwester Wilhelms II, die ihrem Gemahle Gottfried II., Herrn von Heinsberg, das Anrecht auf die jülichschen Besitzungen zugebracht hatte. Deswegen hatte auch der genannte Johann von Loen beim Abgange Reinholds mit Adolph sich in den Besitz von Jülich gesetzt und den Titel „eines Herrn von Jülich" angenommen. [1])

So ist es denn auch gekommen, daß Johann und sein Bruder Wilhelm von Loen, Graf von Blankenheim, eine Zeitlang als Betheiligte der jülichschen Dynastie vorkamen. Erst als im Jahre 1468 Wilhelm II. von Blankenheim bei Wichterich erschlagen und hiermit dieser Stamm erloschen war, zog Gerhard I. den von der Loeschen Familie verwalteten Antheil wieder ein.

Zu diesem Antheile gehört auch Münstereifel; weswegen es nicht befremden darf, daß der Graf von Blankenheim in einigen Urkunden als Herr von Münstereifel vorkommt. [2])

Hiernach erklärt sich auch, wie im J. 1452 Bürgermeister und Rath von Münstereifel jenes Bündniß mitversiegeln konnten, welches Gerhard von Loen, Herr zu Jülich und Graf zu Blankenheim, mit der jülicher Ritterschaft und den Städten gegen Herzog Gerhard geschlossen hatte.

Von diesem Herzoge sagt Brosius: [3])

„Tandem inter varias hujus anni millesimi quadringentesimi septuagesimi quinti turbas excessit è vita XIV Calend. Septembris Gerardus Dux Juliae, et Montium, ac Comes Ravesbergensis anno Principatus trigesimo octavo, vir belli, pacisque artibus non minùs, quàm pietate egregius, &c."

§. 20. Auf Gerhard folgte in dessen Todesjahre 1475 sein Sohn Wilhelm IV. (III.) als Herzog von Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg.

Dieser starb 1511 und setzte die Witwe desselben, Sibylla von Brandenburg die Regierung fort bis 1524, wo sie ohne Erben starb. Nun kam die Regierung an Johann V. (III.) den ältesten Sohn des Herzogs von Cleve, wodurch dieses Herzogthum mit Jülich und Bergen vereinigt wurde. Auch kamen durch Landtagsentschließung vom J. 1538 Geldern und Zütphen zu diesem Ländervereine. [4])

Um sich einigermaßen von diesem Landtage eine Vorstellung zu machen, bemerke man, daß auf demselben nebst den Herzögen und Grafen mehr als 130 Freiherren und Ritter, ferner die Deputirten der Städte versammelt waren. Unten den Letztern befanden sich auch die „Consules, Scabini, ac Senatores civitatum Juliaci, Marcoduri, Münster-Eiffliae, & Euskerke". [5])

[1]) Schannat. I. 1. S. 282. [2]) Kremer, Akad. Beitr. Urk. I. S. 82 u. 116. [3]) Brof. Ann. Jul., Mont. et Cliv. S. 65. [4]) Ann. Jul., Mont. et Cliv. S. 48. [5]) Brof. Ann. Jul., Mont. et Cliv. S. 50.



§. 21. Schon im Jahre 1539 starb Johann V. und hinterließ den Länderkomplex seinem Sohne Wilhelm V. (IV.)

Bei Cluver [1]) wird er Wilhelm I. benannt und von ihm gesagt: „Es hat Hertzog Wilhelm I. die 3 Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Bergen zugleich besessen; ist aber A. 1543, weil er es mit den Protestirenden gehalten, von Kayser Karl V. überwunden, und seines Landes beraubet, dasselbe ihm aber nachgehends, ausgenommen Geldern und Zütphen, wieder eingeraumet worden".

Ihm folgte 1592 sein Sohn Joh. Wilhelm, welcher im J. 1599 sich mit Antonette, der Tochter des Herzogs von Lotharingen, verehlichte und dieselbe feierlich als Herzogin anerkennen ließ, wie die folgenden Urkunden ausweisen.

„Im Jahr 1599 heirathete der Herzog Johann Wilhelm die Antonette, Tochter des Herzogs Karl von Lothringen, worauf derselbe das folgende Manifest erließ." [2])

„Johans Wilhelm von Gottes gnaden Herzog zu Gülich Cleve vnd Berg Grave zu Moers vnd Ravensberg Herr zu Ravenstein ꝛc.

Vnserm Marschall, Rath, Amptmann zu Munstereyffel, Enßkirchen, Thomberg vnd Lieben getrewen Bertramen von Nesselrodt, Eberhardten Mejrodt von Reifferscheidt vnd Bertramen Norm, Vnserm Vogt vnd Kelneren daselbst zu Munstereyffel, sampt vnd sonder.

Lieber Rath vnd getrewen, Nachdem des Hochgebornen Fursten vnsers freundtlichen lieben hern Vetters Schwiegerherrn vnd Vatters hern Carln Herzogen zu Calabrien, Lothringen vnd Bar ꝛc. Rhete vnd Abgeordneten die Ehrenveste vnd Erbare Vnsere L. besondere U. von Racherurt (?) her zu Auseruille Irer L. Thenschs Ballis, vnd Anthon Muller dero Rechten D. mit der hochgeborner Furstinnen vnser freundlich vilgeliebter Gemalhjnnen Frawen Anthonelta Herzogjnnen zu Gülich Cleve vnd Berg ꝛc. gebornen Herzoghjnnen zu Lottringen ꝛc. vnd vnser Volmacht vnd gewaldt etwa gegen nechstkunfftigen Dinstag oder Mitwoch den zehnden oder jlfften dieses oder je zu vndt anstehenden wochene, alda zu Munstereyffell, gestalt, vermoeg zwischen Irer vnser Gemahlinnen L. vnd vns vfgerichter Heyrats verschreybong, vnd daruf durch aus Irer L. gegebenen Witumbs vnd morgengabs brief, von euch vnd anderen vnsern Beuelchhabern, wie auch vnser Burgerschafft vnd vnderthanen alda die huldigongspflicht aufzunehmen, vnd sonst die possession nun alßdan vnd dan alß nun, alles alßuil gerurter heyrats verschrejbong, Wittumbs vnd morgengäbs brief gemees zuergreiffene

[1]) Cluver S. 9. [2]) Brof. III. S. 113. [3]) Roth. Buch fol. 132. „Tenor F Beuelchs die Hundigong bevurrendt, so vnser g. Furstjnnen vnd Frawen Herzogjnnen vnder dato jlfften Aug. ao etc. 99 geleistet.

erscheinen werden, Alß ist vnser meinong, vnd Beuelch, Das Ir euch gegen solche Zeit bei d. handt haltet, Irer der abgeordneten ankunfft erwartet auf das andere vnsere diener, wie gleichfals vnsrer Burgermeister Rath vnd Burgerschafft, auch andern Amptz Vnderthanen alsdan gegenwerdig sein, verschaffet, neben denselben wz berurte vnsere Volmacht vnd den abgeordnet, aufgegebene eidzform vnd Extract, welche sie euch vurzuprengen nachfuhrenn, vnweigerlich leistet, zu dem Sie, wie sich das in solchen fellen geburt mit verpflegung vnd sonst haltet, Auch da jnnicher fuhrenn oder dergleichen notig hatt, vnd von euch gesinnen wurdenn, jenen damit allen behilff vnd furderong erzeiget, Zudem, dauern die sterblaufft, welche wie wir verstehen, je beruhrter vnser Stadt zum theill eingerissen, etwan stark vberhandt genommen haben solte, daran sejet, das daraussene zu uermeidong allerhand gefahr der actus gehaltenn auch Sie die verordnete der gehuer verpfleget werden, wollen wir vns also versehenn, Geschrieben zu Gulich am 6. augusti ao ꝛc. 99.

Johans Wilhelm Herzoch zu Gulich Cleue ꝛc.
Vdt W. von Nesselrodt ꝛc.
H Coußen ff"

Copia Furstlichenn Patents vnd Beuelchs.

Von Gottes gnaden, wir Johans Wilhelm Herzoch zu Gulich Cleue vnd Berg, Graue zu der Marck vnd Rauenßberg Herr zu Rauenstein ꝛc. Thun kundt vnd fuegen euch vnsern Rheten vnd lieben getrewenn, vnseren Amptleuthen, Vogten, Rentmeistern, und anderen Beuelchaberen vnd dieneren, ... Burgermeister vnd gemeinen Vnderthanen, vnseren Schlosser Stede, Herrlichkeit vnd Empter Munstereiffel, Sinzig, Remagen, Buderich (?) vnd Rauenstein ꝛc. hiemit zuwissenn

Nachdem an statt des hochgebornen Fursten Vnsers freundtlich lieben hern Vettern, Schwiegerhern vnd Vatters heren Carlen Herzogen zu Calabrien Lottringen vnd Vohr ꝛc. Der auch hochgeborner Furst Vnser freundtlicher L. Vetter, Schwager und Bruder Her Frantz Herzoch zu Lottringen, Graff zu Vademondt, als S. L. volmachtiger vnd Commissarius Vnsers hern Schwiegerherns vnd Vatters L. Rhete, Vor- vnd Nachuerordnete Commissarien vnd gwalttragern die Edlen Ehrntfeste vnd Erbare vnsere L. Besondere A. von Ragecourt Cammerheren vnd TeutschVallis vnnd Anthonium Mulla Doctoren sampt vnd sonder mit vnserm Vnrwissen abgefertiget, In namen vnd wegen der Hochgeborner Fürstjnnen vnserer freundlicher Vilgliebter Gemalhinnen Frawen Anthonette Herzogjnnen zu Lotring als von dere sie auch dessfals besonder gevolmachtigt vf obgedachte Irer L. vnd je besondern fellen deren erbenn vermoeg zwischen derselben vnd vns vfgerichter Heyrats Verschreibongen

vnd jren L. zugestelten Wiedumbsbrieff zum wiedump vnd sonst wegen des zuruckfals gesetzte vnd verschriebene stuck zubegeben vnd auch noch laut vilgr hejrads Verschrejbong vnd wiedumbs brief jn huldigongs pflicht vnd possession, ietzt alßdan vnd dan alß ietzt zunehmmenn,

Das wir demnach euch allen vnd ieden obgt sampt vnd sonder hiemit gnediglig auflegen vnd beuelhenn, das je ermelte abgeordnete Rhete Commissarios vnd gewalthaber sampt vnd sonder daran nit verhindert, auch den eidt nach Außweißong einer besondbaren jn vnserer Canzelej begriffener vnd vnderzeichneter formen, welche euch mit offentlich vurlessung auß gerurter hejradzverschrejbong vnd wiethumbs brief extrahirten diesen punct betreffend auch vnderzeichnedter Clausulen vorgezeigt werden solle, Der gebure leistet vnd leiblich außschweret, Jedoch mit verbehalt vns vnsernn erben vnd Nachkommen dero huldt vnd eidt als ewerem Landtfursten vnd eigenthumbs herren der fl. Landtoberkeit vnd wz darzu gehoerig, alles vermoeg obberurter Hejrats vnd Wiedumbs verschrejbong, Derowegen Jr den auch vns vnd Innen vf zudragenden fall, trew, holdt vnd gewurdig sein sollen, Daneben dan vnser meinong ist, daß Jr vber solchen der Eidtleistong halben gehaltenen Actum zwey gleichlautende Scheine vfrichtet, vnd dere einen g. n. verordneten zustellet, den andern aber jn vnsere Cantzelej gelanget, Wollen wir vns also genzlich zu euch versehen, Geben zu Düsseldorff vnder vnserem herunden getruckten Secret Siegell am 25. Junij Ao &c. 99.

Johans Wilhelm Herzoch zu Gulich.
vdt. W. von Resselrodt.
H Consßen ff"

„Copia Extractz dero Heyrodts Verschreybong.

Extract welchergestalt die Amptleuth Beuelchhaber Diener vnd Vnderthanen der Empter vnd stuck, so der Durchleuchtigster hochgeborner Fürstin vnd Frawen Frawen Anthonetta Herzoginnen zu Gülich Cleue vnd Berg ꝛc. geborner Herzogjinnen zu Lottringenn für den zuruckfall vnd morgengab vermoeg Heyrodt vnd Wittumbs verschrejbung verhypotezirt den huldigongs eidt leisten sollen,

Ingleichen sollen die jenige, welche zu der steur den hejrodz Pfenning wittumb vnd morgengab verschriebenen vnd verunderpheudenn stucken, Jetzo also Amptleuth, Dienern vnd Beuelhabern durch vns sein angestelt, große vnd kleine, wie glichsamb vnsere Vnderthanen, Jrer L. Huldigongspflichten leistenn, das Sie Jrer L. auf den fall zum Wittibstandt keme, vnd da Sie one eheliche auß Jrem leib gezeugte Kinder vur vns mit

todt abgehen werde, Irer L. Erben von wegen der guter so dem zuruckfall vnderworffen vnd darab gepurender Renten vnd vfkompsten biß daran denselbenn von dem Allem vnd dem jenigen, so nach außweisongen der Heyrotz verschrejbong zukommen sollen, volekommner gungthunnong wiedersahren gehorsamb vnd gewerdig vnd Irer L. vf vurerclerten fall deren Leben getrew vnd holdt sein, Irer L. vnd dern Argst vnd schaden abwenden, best vnd furteill aber werben vnd befurderongen, vnd dieselbe bej d. leibzucht obgerurter Schlosser vnd meßong derzu ge- hoeriger Jagtenn, Buschen, Vischerey, Holzong vnd anderer anklebender gewonlicher vnd nottiger diensten, vnd allem dem so obgesetzt nit verhinderen oder vfhalten, sonder J. L. Alßuil sich gepurt vnd von alters gewonlich Dienst leisten vnderweisenn, Vnd so offt hernegst andere Ampdleuthe vnd Rentmeister folgen, sollen dieselbigen vur annehmmong jres dienst wol Er vnser lieber Gemallinnen Frawen Anthonie auf vorgesetzte weiß hul- digong leisten vnd schwerenn, Jedoch derogestalt das die Ampts- leuthe vnd Vnderdanenn uns vnd vnserer erbenn wegen des aigenthumbs vnd Landtfurstlicher Oberkeit auch vernidt schuldig vnd verpflicht sein sollen.
Demnach obgeschriebener Extract dero zwischen hochst beiden hochg. meinem guedigen Fürsten vnd herren auch gnedigster Furstinnenn vnd Frawenn aufgerichter hejrodz verschreibong wie glichfals wittumbs vnd morgengabs brief gemees

Alß ist auß Beuelch Irer F. D. Deroselbenn Secret Siegel herunden gedruckt zu Dusseldorf am 25 Junij ao 2c 99

vdt. W. von Nesselrodt

H Coußen ff"

„Tenor Vnser gnedigster Furstinnenn vnd Frawen Herzochjunen Volmacht,

Von Gottes gnadenn Wir Anthonetta Herzogin zu Gulich Cleue vnd Berg, Grauin zu der Mark vnnd Rauenßberg Fraw zu Rauenstein 2c. geborne Herzoginn zu Lottringenn, Thun kundt zeugen vnd bekennen, Demnach wir nunmeh durch Gotliche versehong, mit dem hochgebornen Furstenn vnserm freundtlichem lieben hern gemall Hern Johauß Wilhelmen Herzogen zu Gulich Cleue vnd Berg Grauen zu der Mark vnd Rauenßberg hern zu Rauenstein, ehelich vermelhet, vnd vermong dern zwischen S. L. vnd vns vfgericht hejrodz verschrejbong, auch vns nach volezogenem ehestandt gerichter Wittumbs vermachnus da wir S. L. (welches jm willen Gottes stehet) vberlebben, oder aber S. L. ohn hinderlassong leibs erben dauor seine Gotliche Almacht zupetten sein wolle, absterben wurden, sichere stuck zum Wittumb vnd versicherong des ruckfals, verschrejbenn, Vnd den von

wegen deß Durchleuchtigen hochgepornen Fursten Hern Carlu Herzogen zu Calabrien Lottringen vnd Barr ꝛc. Vnsers freundtlichen vilgeliebten hern vatters vf solche stuck zuziehenn, vnd die verschriebene Huldigongspflicht vnd possession jetzt alßdan, vnd dan alß ietzt anzunehmen Jre vnsers hern Vatters L. Rhete Commissarien vnd gewalttragern die Edle Ehrentfest Erbare Vnsera L. Besondere U. von Ragerourt (?) Cammerher vnd teutscher Bellis (?) vnnd Anthonium Muller beider Rechten Doctoren sampt vnd sonder abgefertigt, daß wir Innen auch souil notig hiemit vnsere vollkommene macht vnd gewalt geben, solche huldigongspflicht vnd possession ietzt alßdan vnd dan als vermog obgr hejrodz vnd wittumbs verschrejbong, zu vnser vnd vnser erbenn vnnd Erbnamen jn bestimpten fellen behaff anzunehmen, Auch allen Amptleuthen Beuelhaberen vnd vnderthanen jn vnsern vnd dern nahmen zuuersprechenn Sie vf die vnuerhoffendliche zutragende solle bej Jrer allen priuilegien frejheiten, Siegel, Brief, guten gewonheiten vnd herkommen zuhandthabenn, vnd daruber nit zubeschweren, wie wir Innen dan sampt vnd sonder hiemit vnsere volmacht jn bester bestendigster form gebenn, one gefehrdt vnd argelist.

In Urkundt der warheit haben wir Anthonetta hertzogjn ꝛc vnsern Secret Siegell vnden vf spatium trucken laßen Geben zu Dusseldorf am 25. Junij ao ꝛc 99.

Anthonetta de Lottrine Duzesse de Juillier Cleue et Bergh

J. Haxen ſſ

„Tenor Juramentj.

Jr werden schweren einen Aidt zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio, das jr der durchleuchster hochgeborner Furstiunen vnd Frawen Frawen Anthonetta Hertzogjnnen zu Gulich Cleue vnd Berg geborner Herzogin zu Lottring vnser guedigster Furstinnen vnd Frawen, Dauern Jre Durchleuchtigkeit den auch Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern hern Johans Wilhelmen Herzogen zu Gulich Cleue vnd Berg, Grauen zu d. Marck vnd Rauenßberg Herrn zu Rauenstein, vnsern guedigen Fursten vnd hern vberleben vnd also Im Wittumbstande oder auch so Jre Durchltt vur hochgt vnserm guedigenn Fursten vnd herun one eheliche auß ihrem leib erzeugte Kinder absterbe dero erben wegen Jrer Dchltt vnd denselben vermueg der zwischen Jrer Dchltt vnd mehrg vnserem g. Fursten vnd hern vfgerichter hejrodzuerschrejbong In Jrer Durchleucht zugestelden wittumbsbrief zum wiederfal gemachter gutern vnd darab gepurender Renten vnd ufkompsten, biß daran Jrer Durchleucht vnd denselben deßwegen auch sunst desjenigenn wz nach außweisong vbgr Heurods verschrejbong vnnd witthumbs vermechnus zukommen

vnd geburen sollenn, volekommentliche gnugschurong beschehen, gehorsam vnd gewerdig, Auch Irer Dhltt: vnd vf vurerclerten fal deren erben getrew vnd holt sein, Irer Dchltt: vnd deren Bestes werben, argst waren vnd kehren, vnd sie jn genießong der leibzucht jn mehrgr heuroß verschrejbong vnd wittumbs brief gesetztes Schloß vnd Ampt Munstereiffel, auch desselbigen zugehoerigen Jagten, Buschen, Fischerejenn, holzong vnd anderer anklebender gebreuchlich vnd notiger Diensten vnd alles desjenigen, wz mehrge hejruotz verschrejbong vnd wittumbs brieff auffuhrt, Dauern euch glaubwurdiger Extract vurgelessenn vnd Jr vngezwejuelt wol verstanden vnd eingenommen auffuer, nit verhinderen, sonder Irer Dhltt vnd deren erbenn alle diensteun alßuil sich gepurtt vnd von alters gebreuchlich vnd herbracht, leisten vnnd erweisenn, Jedoch jn alle wege hochgm hern Herzogen vnd Irer Fl. D. Erbenn dern Huldt vnd Eidt als Landtf vnd aigenthumbs hernn, auch dern landtfürstlicher hoch- vnd Oberkeit, vnd wz darzu gehoerig alles vermong obberurter hejrodz vnd wittumbs verschrejbong, vurbeheltlich, Derwegen jr dan auch denselben trew holt, gehorsamb, vnd gewerdig sein vnd pleiben sollen vnd wollenn, Alles one gefehrtt vnd argelist.

Demnach diese Aidtzform den zwischen hochst- vnd hochg meinen gnedigsten vnd gnedigen Fursten vnd hern, auch Furstinnen vnd Frawen aufgerichte hejrods verschrejbong, wie glichfals wittumbs vnnd morgengabsbrief gemeeß, vnd demnegst also verglichen vnd jn diese form bracht, So jst hochg Meins gnedigen Fursten vnd hern Secret Siegel auß guedigem Beuelch Jrer Fl. D. herunden vfgetruckt zu Dusseldorf am 25. Junij ao 2c. 99.

vdt W. von Nesselrodt.

H Consten ff"

§. 22. Wegen der Vermuthung, daß Herzog Johann Wilhelm ohne Deszendenten bleiben werde begannen die Anverwandten schon im J. 1608 über die Erbfolge zu unterhandeln; sie kamen aber zu keiner Vereinbarung. Am 25. März des folgenden Jahres starb der Herzog, und weil kein männlicher Erbe des Stammes übrig war, so machte der Kurfürst von Brandenburg Johann Sigismund wegen seiner Gemahlin Anna, der Tochter von der bereits verstorbenen Eleonora, der ältesten Schwester des Joh. Wilh., gleichzeitig mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilh. Herzog von Neuburg, als Sohn von Anna der zweiten Schwester des Joh. Wilh. Anspruch auf die Nachfolge. [1])

Der Pfalzgraf suchte in eigener Person, Sigismund aber durch seinen Bruder den Markgrafen Ernest seine Anforderung geltend zu machen. Wie aber Kaiser Rudolph II. Anstalt machte mit

[1]) Schannat I. Taf. XIII. a.

bewaffneter Macht beiden entgegenzutreten; so kamen sie überein, bis zur Entscheidung des Erbfolgerechtes gemeinschaftlich die Regierungsangelegenheiten zu versehen; was denn zu einer Vereinbarung zwischen ihnen und den Landständen führte, wovon der folgende Auszug sich abschriftlich hier vorfindet. [1])

[2]) „Von Gottes Gnaden wir Ernest Marggraff zu Brandenburg in preussen hertzog ꝛc. und von deßelben Gnaden wir wolffgang wilhelm pfaltzgraff beij rhein in Bayern hertzog ꝛc. als der Zeit Chur Brandenburgische und pfaltz Newburgische Gewalthabere ꝛc.

Clausula concernens.

Dargegen haben wir ihnen gleichmäßig mit handgebenden trewen globt und zugesagt, erstlich weil sie sich allweg vorbehalten und diese Zusag anderer gestalt nit wollen gethan haben, als daß wir und unsere Principalen der Kayß. Majestaet, als das oberste haupt der Christenheit unseren selbst gethanen erbiethen und befundener schuldigkeit nach, unterthänigst respect und gehorsam erweißen, und bey derselben die sachen also unterbawen sollen, damit ihnen nach gemeiner burgerschafft der statt Munster Eiffell und einem jeden sambt und sonderst an ihren personen, weib, Kinderen, haab und guteren, wo und wie dieselbe in= oder ausländisch der angekündigt keyserl. acht halbe beschwert, angefocht werd möcht, kein schade zugefügt, weder durch uns und unsere principaln vertrett und allerdings defendiret, außer last und schadlos gestellet werden soll, also auch uns dergestalt, da sie würcklich Execution der betrewten acht den recht und des heilig reichs Constitutionen und dem herkommen gemäß über zuversicht effectuiret wurd, daß alsdan sie und ein jeder daran weiters nit verbunden seyen, wie auch hinwiderumb ein Bmr und scheff rath, und gemeine bürgerschaft höchstged Keyserl .Mayt ungleich kein ander praetendenten hiemit nichts praejudiciret hab, soll, alles dergestalt da ihr Kays Mayt ein anders dem recht und reichs constitution gemeeß erkenn würden, daß alsdan jnnen samb und sonders frey stehen solle sich dieser handtglobt und aller unser und unsere principalen ohn gnad zu entschlag und Ihr Mayt gehorsam zu leisten. Gemaßen wir uns und unsere principal berührt, Bmr scheffen und rath und samblich burger zu Munster Eiffell versproch, die hochgebohrne fürst und fraw Antonetta hertzog zu Julich Cleve und Berg ꝛc. gebohrne hertzoginen zu Lottringen in Irer wie daselbst zu Munster Eiffell bey lebzeiten weyland des hochgebohrn fürst unsers auch freundlich lieb Vetters hh. Johan wilhelm hertzog zu Jülich Cleve und Berg christmilder gedächtniß ao

[1]) Brof. Ann. Jul., Mont. et Clev. S. 115 flg. Borheck S. 554. flg.
[2]) Stiftsarchiv. 185.

1601 d. 11 Aug in Eventum s. der wittumbs gerechtigkeit halber apprehendirter und nun jüngstlich d 25 Julij jetz schwebenden jahrs 1609 durch jrer fr. und f. g^{n}. selben vermög der hey⸗rath . . . purè renovirter possession und huldigung nit allein ohnperturbirt zu laß, sondern dieselbe wittibs gerechtigkeit vill⸗mehr zu bestettigen und zu manutenir auch bey Ihrer l und fr g^{n}. die eigentliche versehungsvertrettung zu thun, daß dem rath und der gantzen gemeinde dieser handstreich zu kleiner (?), ohn gnad, und verdacht gezog werden solle.

Und dieweils gedachter Rhatt und Burgerschafft ebenmäßig sich vorbehalten, und erkent, daß wir beede oder unser principal vor haubtsachlicher entscheidung dieser successionssache dergestalt in mißverständniß gerath, daß wir ichtwas de facto wider ein⸗ander attentiren werden (welches doch nit zu vermuthen noch zu verhoffen) daß sie sich alsdan sambt und sonders zu dieser Ihrer gethaner hand globt bis zu unser und unserer principalen reconciliation in wenigsten nit verbunden haben, noch auf solch unverhofften fall einigen theils von uns, oder unser principalen sich demnach ungehindert hiebey verbleib laßen darwider keinem ichtwas zu muten oder auch da einer oder ander vor sich selb bey uns augeb thete, solches um ruhe und einijkeiten zu erhalt nicht annehmen soll noch wollen.

Ferner wan einer von unser principalen künfftig der Gulicher landen rechter successor wie obbmlt erkurt wurde, daß alsdan derselbig zu huldigung der statt Munster Eiffell besiegelte brieffe gebe und in derselb vor sich seine Erben zusagen und versprech wolle, in dem Collegio, und incorporirten Kirchen s. Michaël, Catharin, wie auch zu st. Joan hieselbst keine andere als die Römisch katholische Religion und derselbig Exercitium öffentlich zu gestatten, Dechanten, Canonichen und Vicarios und Officianten derselb mit qualificirt landsaßig Römisch Catholisch und kein ander hernegst nach geendigt wittib zu besetzen, derselben Collegij, Hospitalum und bruderschaft, als unser lieb frau, Sebastiani, Huberti und andere dergleich güter renthen, gelt und gefelle zu keinem anderen ende als darzu bestifftet verwenden, jedoch ohne unterschied der religion den dürfftigen widerfahren zu laßen.

NB. so offt durch absterben einer oder ander geistlich personen deroselb Beneficia und dienst vacir wurden, dieselbe erle⸗digte beneficia und diensten mit gleich qualificirt römisch catho⸗lisch landtsäßigen personen jedes Orts besetzen, und in dem gegen manniglich defendirt und manutenirt, auch der statt schull regiment, wie bisher zu beschehen mit catholisch regenten und schulldieneren versorgt werden, alles in maßen hiehin ehe und allerwegs unverbruchlich von alters hergebracht und gehalten worden.

Sign. Munster Eiffell unter unser pfaltz Graff wolffang wilhelm 2c. so dan an statt unser MargGraff Ernst von Brandenburg &c. hierzu sonderbahr gevollmechtigter gesandten Subscription und dero vorgetruckten ringpittschafften d. 25. Julij 1609. — Wolffgang wilhelm pfaltz Grave 2c. — anstatt unsers gnädigst f. und hhn. Marggraff Ernsten 2c. Churfl. Brandenburgisch. gevollmächtigen — Philips Grave zu Solms Joan Frederich von Noedt (?).

§. 23. Im Jahre 1630 kam nach vielen Wirren und Befehdungen ein Vergleich zu Stande, kraft dessen der Pfalzgraf, Herzog von Neuburg, Wolfgang Wilhelm die Herzogthümer Jülich und Berg mit den Herrschaften Ravenstein und Braxsent, der Kurfürst von Brandenburg, Georg Wilhelm, (Joh. Sigismund war 1619 gestorben) das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark erhielt. [1]) Die Grafschaft Ravenstein und verschiedene Hoheitsrechte blieben beiden Häusern gemeinschaftlich.

Wolfgang Wilhelm starb 1653 und ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm; diesem 1690 sein Sohn Joh. Wilhelm. Hierauf erhielt 1716 dessen Bruder Karl Philipp die Regierung, mit welchem die Linie Pfalz-Neuburg ausgestorben ist.

§. 24. Es hatte der Pfalzgraf Wolfgang Wilh. einen Bruder gehabt Namens August, der Sulzbach erhalten und die sulzbachische Linie gegründet hatte. Ein Sprößling dieser Linie „Karl Phil. Theodor" erhielt beim Abgange Karl Philipps im J. 1742 das Kurfürstenthum Pfalz-Baiern mit den Herzogthümern, Jülich und Berge. Nach einer langen segenreichen Regierung ist er im J. 1799 hingegangen, eben zu der Zeit, wo die Franzosen damit beschäftigt waren, der Fürstenherrschaft am Rheine ein Ende zu machen. [2])

§. 25. Bei jener fortwährenden Zersetzung und Neubildung von Herrschaften und Fürstenthümern waren die schönen Lande des Nieder- und Mittelrheins im Allgemeinen schlecht verwaltet, besonders aber von den unglücklichen Zeiten der großen Religionsspaltung ab der Schauplatz vieler Kriege und Verheerungen.

Die Zertheilung des liegenden Eigenthums während und zunächst nach der karolingischen Zeit unter unzählige Lehen- und Feudal-Herrschaften, so wie die darauf folgende Konzentrirung der Gewalt und des Ansehens in den Häusern der Dynasten vermogten den Kaiser so zu neutralisiren, daß die Majestät mit ihrer schlecht organisirten Waffenmacht nur das Schattenbild jener Landeshoheit war, welche die Dynasten vertraten.

[1]) Brof. Ann. Jul. Mont. et Cliv. S. 145. [2]) Lipowsky.

§. 26. Einen verständigen Anschlag zu bessern Regierungsverhältnissen hat Kaiser Maximilian I. gethan, dessen Ausführung für ganz Deutschland von guten Folgen war und, wäre das Drama der Reformation nicht auf die Bühne gekommen, unser Vaterland zu jener politischen Einheit führen konnte, die in unserer Zeit nur noch im Reiche der Träume bestehen kann.

Er verordnete nämlich eine neue Reichsverfassung, deren Durchführung eine neue, von den Dynastien unabhängige Landeseintheilung zur Grundlage hatte. Das deutsche Reich zerfiel hiernach in sechs Kreise: Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Westfalen und Sachsen. Hierzu kamen im J. 1512 die Kreise Oesterreich, Burgund und zwei Rheinkreise.

Jedem Kreise sollte ein Fürst übergeordnet sein, der die Kreisversammlungen und die Kreisgeschäfte leitete. Ebenso sollte die Waffenmacht unter einem Kreisobersten stehen. Unter beiden standen dann auch kaiserliche Beamte, welche nach der richtig aufgefaßten Idee den Kaiser in seinen Hoheitsrechten und Pflichten vertreten sollten.

§. 27. [1]) Das Herzogthum Jülich gehörte zum westfälischen Kreise und hatte vier Hauptstädte: Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, welche zur Beschickung des Landtags berechtigt waren, also gänzlich in der frühern Beziehung zu der herzoglichen Regierung blieben. Hauptsitz für die Herzogthümer Jülich und Bergen war Düsseldorf, wo ebenfalls der Landtag gehalten wurde.

Unter dieser Regierung standen im Herzogthume Jülich 43 Aemter, welche von adeligen Amtsleuten verwaltet wurden; so aber, daß die vier Hauptstädte, auch Bergheim, Grevenbroich, Linnich, Caster und Randerat direkte mit der Regierung zu Düsseldorf korrespondirten. [2])

§. 28. Schon im J. 1790 war die französische Republik in Departemente getheilt, an deren Spitze Präfekte standen, und jedes Departement in drei oder vier Bezirke (Arrondissements), welche durch Unterpräfekte verwaltet wurden und je eine gewisse Anzahl von Großgemeinden (Cantons) enthielten. Jeder Kanton hatte einen Oberbürgermeister für die Civil- und Polizei-Verwaltung, ein Friedensgericht, einen Domänenrendanten, mehre Bürgermeistereien (Mairies) und Steuereinnehmer.

Diese gut geregelte Verfassung wurde ebenso wie die französ. Gesetzgebung im J. 1798 auf die vier eroberten Departemente, welche bis dahin provisorisch verwaltet worden, angewandt und hiermit fast jede Spur des alten meist auf Herkommen und Privilegien fußenden Verfassungswesens verwischt.

---

[1]) Büsching. VI. S. 112 und 114. [2]) Büsching VI. S. 118.

Damit hat Münstereifel auf die Vorzüge, sogar auf den Namen einer Hauptstadt verzichten müssen; weil wegen seiner Lage am Westrande des Rhein- und Mosel-Departements dieser Ort sich für keine Bezirksbehörde eignet.

Als Theil des Kantons Rheinbach ist die hiesige Bürgermeisterei im J. 1794 zur Unterpräfektur Bonn gekommen. Durch die Einverleibung der Rheinprovinz ins Königreich Preußen 1815 hat sich dieses Verhältniß nur in so fern geändert, als die Kantonsverwaltung nun an den Landrath, der Kreis Rheimbach aber an den Regierungsbezirk Köln gekommen ist.

Dritter Abschnitt.

Beamte von Münstereifel.

§. 29. Die älteste Urkunde, welche uns einen die Regierung vertretenden Beamten Münstereifels nennt, ist ein Schenkungsakt ans Stift vom J. 1086 (§. 146.), worin ein Praefectus urbis, namens Arnolt vorkommt. Dieser stand, wie sich aus den Umständen und aus dem Inhalte der Urkunde entnehmen läßt, unmittelbar unter Lehensherrschaft der Abtei Prüm, und mag auch bis zum Auftreten der gräflichen Vögte (§. 12.) ein solcher Stadtpräfekt die Hoheitrechte des Stiftes von dessen Entstehung an versehen haben.

Auch unter den gräflichen Vögten befand sich ein solcher Beamte an dieser Stelle, welcher als Untervogt die Geschäfte führte. In den Jahren 1112, 1114 und 1115 kommt vor Rudolphus Subadvocatus, auch Secundus advocatus und selbst schlechthin advocatus loci. Ein solcher Beamte kommt in der Urkunde vom J. 1197 (§. 13.) unter demselben Namen vor. „Rudolfus autem secundus aduocatus sue renuncians exactioni similiter jurauit."

§. 30. So wie die mittelbare Landeshoheit sich allmälig zu einer erblichen Würde gestaltete, nahmen die Familien des hohen Adels die Gelegenheit wahr, jene Söhne außer dem erstgeborenen, welche nicht den geistlichen Stand wählten, an solche Stellen zu bringen, wo sie als Regierungsbeamte anständig wohnen und leben konnten. Sie wurden Herren (Domini) benannt und hatten zur Führung der Herrschaft Sachverständige Männer als Vögte, auch hier als Praefecti urbis bezeichnet.

Ob dieses Verhältniß, wie wir vermuthen, schon im dreizehnten Jahrhundert an hiesiger Stelle bestanden, können wir nicht nachweisen; nachdem aber Münstereifel unter das Haus

Jülich gekommen und durch Schloß und Mauern befestigt war, ist hier ein solcher Edele ansäßig gewesen.

§. 31. Während der Regierung des Grafen Wilh. VIII., nachmaligen Herzogs Wilh. I. war dessen Bruder Gottfried Herr zu Münstereifel, wo er 1335 gestorben ist.

Unter der Regierung Wilhelms III. und vielleicht schon früher war Reinhold, ein Bruder desselben, Herr zu Münstereifel. Nach Wilhelms Tode überkam Reinhold die Herzogwürde im J. 1402.

Von da ab sind wahrscheinlich die Grafen von Blankenheim als Herren von Münstereifel aufgetreten bis gegen 1448, wo Claes von Mirbach als Amtmann (Satrapa) vorkommt. Diese Würde hat nun bis zum Eintritte der Franzosen, 1794, fortbestanden. [1]) Ob schon damals oder erst gegen Ende desselben Jahrhunderts Tomberg und Euskirchen unter demselben Amtmanne gestanden, ist noch nicht ermittelt, aber doch höchstwahrscheinlich.

In den Jahren 1567, 1585 und noch 1597 kommt Joh. Wilh. von Gartzen (v. Gertzen) als Amtmann vor [2]).

Derselbe war bei dem großartigen Turnire, welches im J. 1585 zur Hochzeit Joh. Wilhelms von Jülich mit der Jakoba von Baden gehalten worden.

Vom J. 1597 bis 1618 kommt Bertram von Nesselrod, Herr zu Rodt vor als Amtmann von Münstereifel, Euskirchen und Tomberg. [3])

Diesem folgte Hans Otto von Gertzen, genannt Sintzig, und auf diesen der Geheime-Rath und Kammerer Dietrich (Diederich) von Syburg (Syberg), welcher in den Jahren 1621—1627 erweislich fungirte. [4])

In den Jahren 1638 und 1646 war wieder ein Freiherr von Sintzig an dieser Stelle (vrgl. §. 506.), welche von 1650 bis zu seinem Tode, 1687, der herzogliche Kammerherr und Geheime-Rath Joh. Friedr. von Goldstein (v. Goltstein, auch Golstein) bekleidet hat.

Diesem folgte 1688 Hermann Dietrich von Syberg, kurfürstl. Kammerer, Geheime-Rath und jülichscher Landmarschal; dann 1699 dessen Sohn Ferdinand Adolph, Freiherr von Syberg; im Dezember 1721 dessen ältester Sohn Karl Kaspar.

Nach des vorigen Tode ging die Amtmannswürde, 1741, über auf dessen Bruder Joh. Adolph Alex. Anton; aber um 1762 kommt Joh. von Holtorp (Holdttorff) als Amtmann vor, wahrscheinlich interimistisch die Stelle versehend.

Im J. 1775 folgte Klemens August von Syberg, Sohn des Joh. Adolph Alex. Ant. — Dieser Nestor unserer Zeit hat die

[1]) Stadtarchiv, Nro. 180. [2]) v. Mering, III. S. 31. Robens, II. S. 209. [3]) Rothes Buch, fol. 1. [4]) Roth. Buch, fol. 31, 37.

Reihe der Amtmänner von Münstereifel, Euskirchen und Tomberg beschlossen. Mit seiner zahlreichen Familie hat er die Verfolgungen des Adels unter französischen Republikanern und deren deutschen Bündelträgern durchlebt. Später aber ist ihm noch die Genugthuung geworden, daß er unter der jetzigen Landeshoheit mit der Verwaltung des Landkreises Gemünd (Schleiden) betraut wurde und den Titel eines Königl. Geheime-Raths mit dem Adlerorden zweiter Klasse erhielt. Er starb im Jahre 1833.

§. 32. So lange der adelige Regierungsbeamte in der Stadt wohnte, vermogte er mit Hülfe des Vogtes und eines Gerichtschreibers die Verwaltung und die Rechtspflege persönlich zu leiten; wie aber nach der Zerstörung des Schlosses für den Amtmann hier kein anständiger Wohnsitz war, so mußte der Vogt wieder mehr selbständig auftreten, in Stadt und Land die Amtspflichten und das Ansehen seines Herrn wahrzunehmen suchen. Dieses führte aber zu manchen Konflikten zwischen Vogt und Magistrat, welche auch nicht dadurch gehoben wurden, daß der erstere den Titel eines Stadtpräfekten annahm. Denn lange genug hatte der Magistrat, während nämlich der Amtmann hier wohnte, sichs gefallen lassen, mittelbar mit der Regierung zu verhandeln; da doch die Hauptstadt Münstereifel eine unmittelbare war. Zur Beendigung dieser Widerstrebungen ist um 1700 ein eigener Amtsverwalter bestellt worden; wonach die Wirksamkeit des Vogts auf die Rechtspflege beschränkt wurde.

§. 33. Vom J. 1592 bis 1609 kommt als Vogt vor Eberh. Mejroth von Reifferscheid; 1648 . . . Lynen. In den Jahren 1649 bis 52 ist Arnold Kleinermann (Kleynnermann) Vogt und Stadtpräfekt. Von 1658 bis 1664 Heinrich Deuren.
Im J. 1711 und 1724 kommt Herm. Jos. Deuren als Vogt, 1716 als Stadtpräfekt vor; während von 1713 bis 54 Joh. Pet. von Deuren ebenfalls als Vogt erscheint.

Diese binäre Erscheinung des Vogtes mit dem Umstande, daß auch gleichzeitig der Amtsverwalter bei Gerichtsitzungen präsidirte, läßt uns in dem Unvermögen, deren Wirkungskreise zu zeichnen. Wir beschränken uns darum auf die Angabe der Data aus den J. 1722 und 23, wo . . . . Aldenkirchen als Amtsverwalter theils allein theils mit einem der Vögte zu Gericht gesessen hat.

Im J. 1722 war Gerichtsitzung:
Vor dem Amtsverwalter allein etwa 14mal,
Vor dems. und Vogt Deuren dem jüngern — 11 —,
— — — — — — ältern — 9 —.
Im J. 1723 vor dem Amtsverwalter — 23 —,
vor demselben und jedem der beiden Vögte — 5 —.

In wenig Fällen präsidirte einer der Vögte bei Gerichte.
Von 1763 bis 1783 war J. E. J. de Requile Vogt. Als Amtsverwalter kommen vor von 1750 bis 54 . . . Elven, dann bis 68 . . . Bachoven, von da bis 94 Heinr. Augustin Nuß.

Der Letztere setzte von da bis 98 die Verwaltungsgeschäfte als Kantonsverwalter fort.

§. 34. Als Gerichtschreiber (Judicii scriba) kommen vor: Um 1574 Philipp Esch, war auch Stadtschreiber; 1644—50 Phil. Kohlhaes (Lizentiat); 1651—84 Sigismund Kaspar Kolhaes (Lizentiat); 1718 Jos. Jak. Boeller; 1723 und 24 J. L. Müller, Gerichtschreiber für Stadt und Amt Münstereifel. So wahrscheinlich auch die andern. Von 1732 bis 39 Herm. Jos. Nuß; 1741—65 J. F. Brewer; 1769 . . . Schloemer; dann . . . Boeller; 1788—94 Joh. Rob. Jos. Brewer. Derselbe ist 1825 im Alter von 86 Jahren gestorben.

§. 35. Zum Bereiche des Amtmanns gehörten unter andern die fürstlichen Finanzsachen des Amtes und war ihm ein Rendant (Kellner, Cellarius) untergeordnet, der auch mitunter als Stadtempfänger vorkommt. Vorgefunden haben wir Folgende: J. 1599—1616 Bertram Storm. Auch Heinrich Storm war Kellner, vermuthlich des Bertram Nachfolger.

J. 1650 und 1662 Joh. Lehmann. Auch 1710 . . . Lehmann, wahrscheinlich des vorigen nächster Nachfolger.

J. 1711—44 . . . Reimbach (Rheimbach).

Bis 1794 Albert Elven.

§. 36. Eine unabhängige Stellung hatte der Notar, welcher aber doch gemäß einer Verordnung vom 17. März 1744 [1]) zur Verrichtung amtsgültiger Handlungen immatrikulirt sein mußte. Die Beschäftigung des Notars umfaßte in ältern Zeiten zugleich die meisten Verrichtungen unserer jetzigen Gerichtsvollzieher; wogegen Kauf- und änliche Akte weniger durch diesen Beamten angefertigt, und Angelegenheiten des Klerus durch eigene geistliche Notare besorgt wurden.

Im J. 1609 fungirte Mattheis Loessem; 1710 und 11 . . . Voßell; 1740—74 Chrys. Everh. Barion.

---

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 50.

Vierter Abschnitt.

Magistrat von Münstereifel.

§. 37. Was im vorigen Abschnitte dargelegt worden, daß wegen Mangels positiver Gesetze und durch die ewigen Wechsel der politischen Zustände die Stellung und Wirksamkeit der Beamten vielen Veränderungen unterworfen waren, dasselbe ist auch der Fall bei dem städtischen Magistrate gewesen. Bevor wir also dessen Wesen und Wirken zu einer Gesammtanschauung zu bringen vermögen, müssen wir vorerst die wichtigern Data und Urkunden aus den verschiedenen Jahrhunderten chronologisch vorführen. Dieses Verfahren, welches auch in andern Abschnitten mitunter beobachtet wird, bietet zugleich reichhaltigen Stoff zur Kultur- und Sittengeschichte unserer lieben Heimat. Eines aber darf hier nicht verhehlt werden, daß nämlich dem Verfasser Zeit und Kräfte versagen, die im Stadt- und Stifts-Archive noch zerstreut liegenden Schätze alle zu heben.

§. 38. „Anname einner newer Radtspersonen vnd verwaltere des Statschreiber diensteß.[1])

Anno ꝛc. 605 den 24 Septembris ist Frantz hirtzbecker als darzu genochsam qualificirt, vur ein Radts perßon. auch verwalteren des Statschrieber diensteß, auf vnd angenomen. gebuerenden Eidt geleistet. vnd mit der belonung wie Philips Esch seligen geschein. sich bewegen zu laßen. versprochen also ingesetz worten,"

Bis auf fol. 28 ist das Rothe Buch von einer geübten Hand geschrieben; dann folgen aber auf demselben Blatte zwei Urkunden, die einen des Geschäfts unerfahrenen Schreiber verrathen, zweifelsohn den in dem vorhergehenden Akteustücke benannten.

§. 39. „Verordtnung vber die Schlußelen sowol von dem Rhats als hospitalschaff auch aller Pfortzen.[2])

Demnach bißherzu in geringen Iharen weder die alte Ordnung die Mitschlußelen von dem Rhat vnd hospitalenschaff in handen der Scheffen kommen, welche dan alle vberige schlußelen bei sich auch gehabt, darburch etwan bedencken ingefallen, Alß ist zu abwendung alles verdachts entlich geschloßen worden, Das alsulche Rhatsschlußelen hinfhurter jederzeit bei den Eltesten

[1]) Roth. Buch fol. 28. Jahr 1605. [2]) Roth. Buch fol. 32. Jahr 1608.

des Rhats wesenden verbleiben. vnd in deßen handen gelaßen werden sollen. In maßen daruff Johan Otten als zurzeit Eltesten Rhat selbige Schlußelen mit Erinerrung seines gethanen eidts, geliebert worden, Mit dero erclarung da dieser zum Scheffen erwhelet wurde, das alß dan diese Schlußelen dem folgenden Eltesten vom Rhat gegeben sollen werden, Wan auch mit den Pfortzen Schlußelen allerhandt bedencken verpracht worden, Alß ist gleichfals verordnet, Das alsulche Schlußelen von jeder Pfortzen sollen getheilt vnd, zweyen Personen von Scheffen vnd Rhat Abends eingeliebert werden. Alles doch dieser gestalt zu uerstehen, das allein zwein des Rhats dir Schlußelen getheilt haben;

Conclusum per Sticker, Gebor, Frotzheim, Eschweiler, Otten, Esser Conclusum, Hyrschbecker, Junotten vnd Gymmnich den 21ten Junij 1608.

§. 40. Am 2. Sept 1593 hatte der Vogt Herrngeding gehalten, wobei die Bürger verschiedene Klagen gegen den Magistrat eingebracht [1])

1594 sind die Beschwerden wiederholt worden; worauf das Versprechen des Magistrats erfolgt, aber keine Besserung

1) Wider die Stadtordnung waren solche Männer Scheffen geworden, die mit den bestehenden verwandt waren.

2) Die kurf. Befehle und Steuertaxe seien nicht der Bürgerschaft verlesen worden

Begehr: „wie vor alters wolhergepracht, Denselben offentlich abzuleßen vnd den sicheren Tax der Stewren zu uermelden, vnd hinfurders den Schatz vnd Steweren (bei eins etlicher auß der gemeiner Burgerschafft bevolmechtigen) vermog clarlichen Ihrer F. D. guedigen befelchs Inhalt, ohn einige verhoherung des tax vnparteisch gleichmeßig nach Irem vnd eines Jeden Burgers haab, Erb, vnd gutteren Dulden Rheuten vnd Inkombsten, Dannoch auch nach eines Jederen gewin und gewerb dabei derselben so des munsterbusch taglichs gepranchen vnd daß holtz verkauffen zugedencken bescheidentlich vmbzulegen vnd zu setzen.

Damitten die Jenigen so dem meisten theil haab Erbs vnd gutter an haußer, Garden, Bungarden, Beenden, Lendereien, Frucht vnd gelt, Pensionen vnd anderen Gefallen vnd Inkombsten, auch täglicher nahrung mit Fruchten = Veih, vnd Wollenverkaufen vnd anderen gewin vnd gewerbs haben, nicht gefriet vnd vbersehen, vnd der last gegen alle Recht vnd Pilligkeit der armer Burgerschaft aufgelagt vnd damit ungepeurlicher weisen beschwerdt werden.

[1]) Tit. VIII Sect. F. N°. 1. Klaglibell der Burgersch. v. 1608. an die kurf. Reg.

Beuorab die Furstliche hochweise Herren Cantzler vnd Rhäte In einem vnder Dato den 20t Octobris ahn Ihren F. D. Beampten abgangen Beuelch das die Steuren noch dem Schatz zusetzen sich nicht gezeme, sondern sonst dersels nach getragen der Erbgutter vnd eines Jeden vermoegens anzuschlagen sein rc. beuohlen, Demselben auch gehorsamblichen nachzusetzen sich gebuert."

„Zum dritten alß ein Rhatt hiebeuoren Anno 91 bei einer Burgerschafft angegeben, wie daß dieselb wegen allerhandt beschwernußen, mit den Einkombsten vnd Gefällen der Statt nicht zokohmen koenntten, vnd derhalb die auch zuuorhin geduppelt Accynsen nachmalen duppelen zulaßen zugestanten angehalten, vnd ein Burgerschafft der Zeitt auß vorpractcn vrsachen auff etliche Jahr, so nunmehr lengst verfloßen die Duppelung der Wein, Bier, Wag, Fell, Kremer, Viehe, Salz, Fruchten vnd Fleisch Accynsen bewilligt derogestalt das dieselb darnacher widder abgeschafft, vnd bei voriger geduppelter Accynsen solt verpleiben vnd gelaßen werden, Drom dan die erhoehte Accynsen alle Commercia handtierungen vnd gewerb zu eußersten nachtheil vnd verderben der Stat vnd Burger verdreiben, wie Stat kundig ist, daß vf dere vmbliggenden dorffern derhalb Brewheußer gemacht werden" rc.

Zum Sechsten, alß auff den gehaltenen herren gedingeren durch den Eltesten Scheffen bei dem weistumb angezigt wirdt da der gemeinden Zustendig Plätz Innert vnd außerhalb der Stat bebawet verengt, Ingezogen vnd zugemacht wurden", rc.

„Vnd vnerwogen Ao. d. 91 die Accynsen nachmals geduppelt vnd das dieselb sämptlichen neben der Schatz vnd Wacht Rollen neben allen anderen Innehmende — 6595 Marck — 9 ß. 6 d. gedain vnd die accynsen also bißdahin In solcher duppelungen gehalten vnd Continuirt worden" rc.

„Zum dreizehnten, daß vbermeßiges Schaaffhalten (so vber die halbscheidt zu uiell, vnd Kohebeister, dahe solche nicht erstlichen geendert wurd des Weidtgemarks mangels halb mußen verderben) widderumb abzuschaffen" rc.

Zum vierzehnten, Dawill des Tags und nachts wachen ein gemein werck ist, darinnen niemandtz zu verschonen, noch zu vbersehen ist", rc.

Zum funffzehenden, die Porttener an Jeder Porten Ihrer ahnbefohlener vertrawter Pforten des tags zu verwahren vnd dabei zu uerpleiben, vnd die Nachtswechter In der Statt vnd vff den Mauren Ire Wachten fleißiger zuuersehen, die vhren zublaßen, vnd sonsten die Straßen auff vnd ab des nachs von einer Pforten zu der anderen zugehen, ernstlich angehalten, oder auff Ir versaumung wie von alters gestrafft werden."

Item zum Sechszehnten, Alß auch In der Statt vnd Buschordnung versehen und verordnet, da eines Burgers Sohn eine außwendige Dochter, oder eines Burgers Tochter einen außwendigen gesellen zur Ehe nheme, daß dieselb bei dem erkentnus In der Landtfürstlicher Policey-Ordnungen Cap. 23 fol. 23 in fine nemplich einer Lackenbuchs, einen ledder Emmer, oder einen Brandthacken nach vermog vnd gelegenheit Der Personen solle gelaßen werden", rc.

§. 41. In ältern Zeiten erhielten die Rathsherren nach jeder Sitzung und jedem Rathsgange herkömmlich einen freien Trunk Wein. [1]) Wie aber hieraus Misbräuche entstanden waren, so hat die Regierung im J. 1616 verordnet, daß anstatt des Weins jedem der theilnehmenden Rathsglieder 12 Albus aus der Gemeindekasse verabreicht wurden.

§. 42. „Gravamina Eines Rhats weder etliche Burgere. [2])

Irstlich Obwoll vigore priuilegiorum durch einen Rhat In ansehung dieser ort geringer gelegenheit die Ordnung gemacht, das von den Jenig so Schaffe halten wollen, (deren etwa 30 oder 40 burger sein mugen) mehr nit als ein halb feirtel zur herdtschaff sollen getrieben;

Damit die Kohebehester, welche durch den meisten theil der burgeren gehalten, nit mugen verdruckt werd, So ist nit ohne, das demselben keineswegs gehorsamblich ingfolgt Sonder vber Neun oder Zehen hondert Schaffe bei der hyrdtschaff erfund werden, Welche wie angezeigt, allein 30 oder 40 burgeren den mherentheil zustendig rc.

Deßgleich ist auch verordnet das die Schaffe von dem letzte Martij sich der benden enthalten, damit die Kohe ante Maium auch der Weiden etwas genieß mögte.

Darüber etliche burger aus eigenem mutwillen zu Irem einzig Privatnutz die Schaffe vber sulche des Rhats verordtnung und der burgerschaft placiteirung auftreiben, und dardurch die gemeine burgerschafft beschweren thun.

Eodem modo. Ist auch von alters durch einen Rhat mit beliebung der burgerschafft die verordtnung gemacht Das ein eigenthumber seine benden von dem Irsten Maij bis den letzten Augusti, als vier Monat lanck geprauchen, vnd demnegst zu der gemeinen besten offen pleiben solte,

Deme doch zugeg, etliche burger darunder der mherentheil in der Gemeinden der Stat nit innen fußbreidt bendens haben via factj zugefharen, vnd ohne einiche vurgang auisation den 16. 17. 18 vnd 19 Augusti anderen burgern die Kohe in deren Grommet getrieben,

---

[1]) v. Mering III. S. 32. [2]) Stadtarchiv Tit. VIII. Sect. F. N°. 7. nach 1616.

Darunder etliche den Grommet auch abgegraßet . heimgetrag, vnd also dem eigenthumber Das seinig vur den augen hingenhomen, dabey den darin gestreiten Flacks vnd Hanff ohne einicher verschonung verderbt. rc.

Es haben auch Vnsere Gnedige Furst vnd hern rc. crafft vnderscheidtlichen bevelh ernste gepieten laßen, die Geißen als ein hochschedtliches Viehes dadurch sowol Irer Eh. Gn. als der Statbuschs zerhawen werden, abzuschaffen, Inmaß dan im Ambt Munster Eyffel vnd anderen benachpaurten ortteren bescheh.

Damit wederumb auff den erlittenen Windtschlach Newe pflantzen mugen erzog werd. Welchem bevelch auch etliche Jar gehorsambtlich ingefolgt word. Aber zu veracht dieser heilsamer Ordnung (Aleweil der buschs dieser Statt bestes kleinot ist) etliche wenig burger aus sich selbst, einen Geiß hirden (welches Annehmung bei einem Burgermeister vnd Rhat stehet) diß Jar bedinget, vnd die Geißen, alles in Despectum Senatus, zur hirdtschaft getrieben, vnd vngeacht der Burgermeister sulches verpotten, gleichwol mit gewaltiger handt procedirt,

Vnd daheruber die gantze burgerschafft angehort wurde, Solte sich befind, das maior pars diesem gantz zuweder vnd keineswegs nutzlich vnd deilich ermeß wurd.

Wiewol durch einen Rhat von Iharen zu Iharen vielfellig gepotten auch die Deputirte vur rhatsamb erachtet word, sich des Winckel Weidens zu enthalten vnd die behester zu gemeiner hyrdtschafft zutreiben, So ist doch nit ohne, das allein aus des Vogten vnzuleßig vurganck, andere burger zu keinem gehorsamb. zu preng c. Derweg begert wird, das Ire L. sich deßen hinfuro enthalt. vnd zu aller UnOrdnung vnd vngehorsamb keine Anleitung geben wollen.

Jt. Ein gerhaume Zeit von Iharen hat Jeder malter haber so ausgeffurt word, einen alb. zur Accinsen geben, Dargeg aber Weisen Johan, als zu allen diesen sachen Principal Burgenger, zugefharen vnd den 14. Augusti ahn die 50 mtr haberen, mit gewaldt ausgefhurt. Vnd von jederm mtr nhur einen heller geben wollen, Deme Kirsten Hilger nachgefolget,

Der hr Marschalck hat ex officio Johannen Schomacher verpotten sich hinfhurter des Inbescheidens mit dem ausschuß zuenthalten, aber derselb sich dieses nichts Irren laß, Souder in festo Assumptionis Mariae den Ausschuß nit allein Conuocirt, Sonder auch daneben allerhandt trotzige wortt sich offentlich vernehmen laß, So keineswegs geduldet werd mug,

Vnd dafern sulche conuentiones nit abgeschafft entlich zubefheren stehet, das bei einer burgerschafft keine gehorsamb zuerhalt sein wirdt,

In maßen dan nit ohne, Alßlang diese conventiones gethauert Das Immittels in allen burgerlich sach kein gehorsam geleistet

worden. Als in Zallung der Steuren . schatz, Accinssen, Burger Gelt. vnd dergleich mher gerechtigkeiten. Dergestalt. dafern dieses nit remedijrt, auch durch die Beambte beßer assistentz geleistet wirdt ein Rhat notwendig die handt von aller Riegerung abthun . vnd Ire eide aufgeben muß, Deweil ohne Zallung der Stattgefellen vnmuglich, der Stattbedienung aus seinen eigenem seckel zu thun

Vmbdestomher das negstlitten Martini bei auspachtung der Accinssen durch den Außschuß verpotten word die Pachtung zuthun, whomit derzeit vber 200 g. der statt schadens zugefugt.

Hiezu wirdt auch der vur dem Vogt durch etliche burger begang vnd beschriebener Actus referirt, vber welch gleichwol sich gelusten laß deß Kelners Storm Wittiben eine lebendige sage auszuhawen, vnd dem Organisten seine Wherholtzer ahn einer offener platz aus mutwillen in stucken zuhawen,

Eß ist auch durch einen BurgerMeister verpotten word, das kein Eichen holtz solle aufgehauen, vnd wehre daruber betretten, ahn den Pfortzen aufgehalt werd. Umb nach befindung zubestraffen, Deme zuweder . als der pfortzner eine Karr vnd schleiffling angehalten, hat Bertram Stöell beuol selbige durchfhar zu laß. Vnd also des Burgermeisters beuelch sich opponirt, Wie Jmgleich deß Sohn den Pfortzner zur erden geworffen, das die Accinss von den ausgefhurte fruchten abgefordert.

Eß hat dergleich kein burger. so im buschs schaden zugefugt vnd daruber bei einem Rhat zubestraffen stehet . zu keiner Abtragt Jmmittels sich einlaß wollen,

Zu verachtung eines Rhats haben auch die Fleischhauerer, bei Irre vbertrettung sich zu keinen straffen inlaß wollen , Vnd dabei schimpflich außgeredt, was die herren gepieten, selbst thun mug.

Jn summa : Im fal beßer gehorsam nit beuel vnd daruff ernstlichen Insehens gethan wirdt, Vnmuglich einiche fruchtbar oder freidtliche Riegerung zu vnderhal. Dan die starcke vermutung getrag wirdt, das dieses alles ex priuato odio herfließen thut ꝛc.

Vnd khan, zwar, ein Rhat nit ermeßen, das aus sulchen wedersetzlichkeiten der Statt nutz vnd bestes durch die Deputirt gesucht wirdt, "

§. 43. „Rhattsaydt. [1]) Ich N.N. soll von diesem Taghe vortahn Trew vnd hollt sein, vnserem Gnedigsten Landtsfurstenn vnnd herrn, Herzog zu Gulich Chleve vnnd Berg ꝛc. vnnd Ihrer F. Dchl. Landt: Vnd sall achter diesen Tag vorttahn setzen vnd voll spuren helffen die Eher Gottes, Mariae Seiner

[1]) Rothes Buch. fol. 41. Ao 1611.

L. motter vnnd aller lieben heyligen, vnd ein gemein Best der Statt muuster, vnd ich soll das nit laß vmb lief noch umb leids, vmb gelt, noch vmb müde, vmb forcht, noch vmb angst, noch vmb geinerley sache wie die mich dauon halten mochten. Vortt soll ich allezeit gehorsamb sein einem Burgermeister zur zeit zu munstereiffell, so dick vnd manchwäärf er es behofft vnd von mir begert von der Statt wegen darbey zu kommen, vnd das gemeine beste zurathen nach meiner Besten sinnen vnd alle Rhatts Conclusa vnd secreta nehemant offenbaren, ohne gefeheit vnd argelist, So wahr mir Gott helff vnd sein heyliges Euangelium.

Extractus aus einem original Churfurstlichem priuilegio, den 25. Novemb. 1641."

§. 44. [1]) „Nachmalen durch vnfleißige halt: oder woll geutzliche vnderlaßung eines formal rats Prothocolls auch große mißbrauch inconuenientien, vndt sowoll schwere disputationes, als mit wenig vrfeudtlicher Schadt sich erregen, so solle hinfurder in folio ein groß Prothocollum gefertigt, vndt darin alle senators actiones, et conclusa pro bono publico et priuatorum consulum formlich registrirt, vndt debite eingeschrieben werden. Vndt damit solches allezeit in domo senatoria bey vorkohmung eines oder anderen nottwendigen Casus, oder nach sehung ad manum sein moege, so solle deßes alda in loco verwahrlich pleiben, vndt die Notturfft einem oder anderen Petenten Jedes mahls vnweigerlich, vor die gebuhr durch den verayten Statt Secretarium extrahirt vndt mitgetheilt werden. Maßen Dchl. zu vorß: gedeiligem Auancement nit veratsam erachtete, wan bey zeits auff eine bequeme persohn bedacht wehre, deren sich in legationibus, consilijs, vndt sonst als eines Syndici gebrauchen konte, was dan demselben zugleich certa spes succedendi ad secretariatum (saluo salario et emolumentis moderni) gegeben wurdt, so hette derselb vrsach sich der qualification halben zu befleißigen, ein gemeine, aber nun vndt kunfftig gute officia, vndt jetzige Statt secretarij ein großes subleuamen dauon zugewarten; weilen nun vber diesen punct ich mich absonderlich vndt mehr specialiter gegen Hrn Vogten vndt etlige ander ratsglidder expectorirt habe, alß versehe mich sie werden solches in pleno auch vortragen, vndt mir daruber ihr sentiment wider zukohmen laßen.

Vndt sollen die Conuocationes senatoriae, wie auch beyruffung des Vogtens vndt gerichtschreibers winter Zeit zu acht, sommers aber zu sieben Uhren alle weg steiff vndt fest gehalten werden, vndt damit solche Conferents, vndt Versamblungen desto lieber, frequent, vndt eifferig sein mögen, dieses außtragen, daß nemblich iedem praesenti loco dicta allemahll vier alb. zu-

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII. No. 14. Ao. 1650.

gedacht seien, vndt von dem Burgermeister, auß der ander halbscheidt Jarlichen busch vndt Ciuilbrucht so dann dem vierten theil der Statt compesirenden weinkauffsgeldern, oder anderen gereitesten (?) Statt mittelen, alle viertell Jahrs vergnüget werden sollen deßen seint die ieuige nit hierin begriffen, welche nisi maiori parte Congregationis finita, vndt also zu spatt, der ohne vrsach vndt erlaubnuß zu alsolch der Statt zum besten mit angesehen conuocationibus praesentis in Civitate et libertate sich nicht einfinden laßen, die welche dan auch von oben gedachter präsents, noch imgleichen folgenden Tags cariren sollen, bey welchen allen vndt ieden versamblung doch alleweg, die Extraordinari vnpassirlich Zeren als contra bonos mores et in reipublicae detrimentum hiemit abgestalt werden." rc.

Sic signatum et conclusum ahm 3ten 9bris Ao 1650.

Vrkundt meiner handt subscription vndt neben gesetzten pitschaft

(L. S.) Johan Friederich von Golstein Amptmann.

§. 45. „Ahm 15. 9bris 1652. [1])

Haben Ihre Gnad der h. Amptman wegen der Stattpforth schlußelen information, vndt bericht eingenohmen, wie es damitt von Alters gehalt word, vndt ob dieselbe dem h. Vogt vel Consuli gebühreten, wan ein zeitliger Ambtman verreißet, auch keine feindtseligkeit vorhand wehre".

Der h. Vogt Kleymann referirt, es seyen sichere befelch von hoff alhie, dießes Inhaltß, wan der h. Ambtman nit gegwertig, so solle der zeitlich Brgm. Die stattschlüssel haben, welches Zeith seines Ahnweßens alßo observirt word, vndt in specie hett der Brgm. auch die Paroll geb. Brgm. vndt rhatt geben fur, es seye von alters alßo geweß, vnd hette der negst bei den Pfort geseßener Bgrm. die schlußel gehabt, auch dabei 1 fertell weins zum geltt bekommen; Die wachtmstrn aber die Paroll vffm schloß vndt der Mauren vmbgetrag, wan aber Kriegsgefahr vorhand geweß, so hette Magistratus die stattschlußelen pro maiori assecurate gern dem h. Ambtman gegeb, damitt die soldaten des Garnisouns solche nit in hand bekommen mogt, vndt seyen die schlussel vndiffutirlig Ihrer Dchlt vndt dem Ambtman zu liefferen.

J. Fride. von Goltstein mpria

Arnoldt Kleynnermann Vogt.

§. 46. [2]) „Als wilhelm Wyrich Burgm vnd scheffen der statt Munster Eyffell gestorben; haben BurgM. vnd scheffen drey personen, als nemlich Burgm: Becker, lauall vnd Ltum

---

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII No 14. Ao. 1652. [2]) Stadtarchiv XVIII. 14. Ao. 1653.

Broel präsentiret, auß welchen dreyen . . . der amptman dem altem brauch gemaefs Einen, nemlich Carolum Hubertum Broell: Ltum Erwalet und angesetz geschen vnd sig . ahm 17. Septemb: 1653.

J. Frid: von Goltstein."

§. 47. [1]) „Weille etliche Jahren hero verscheidene hochnothwendige vndt wichtige sachen vorgefallen daran dieser Statt gemeiner nuß heil vndt Wolfahrt nicht wenig gelegen, selbige aber wegen nicht erscheinung der mehrentheilß Rhattsglidder zu gemeiner Statt hochstem nachtheil des Magistrats despect vndt der erscheinender schaden auch vermeinter einseitiger verantwortung, vndt Zeit versaumbus nicht maturirt, noch der gebuhr expedijrt werden konnen Vnd obwohl dieses den geleisten Rhatts directè zu widder lauffen: vnd periculum animae nachführen thut Dannoch solch malum so vil möglich zu remedijren, vndt gemeiner nuß wohlfahrt zu befurderen, ist von samtlichen Bmr, Scheffen vndt Rhatt concludirt, daß die von Zeittlichem Burgermrn Sambstags ordinariè vndt sonsten extraordinariè citirte vndt nicht erscheinende (Weßwegen der Haußknecht allezeit einmahl allein iedes Rhattsglidt beweißlich citiren vnd de factâ citatione horâ praefixâ ad prothocollum dociren solle) pro mulcta sechs alb. geben, vnd gleichwoll der citatus non comparens der erschienener conclusum Krafft dieses allezeit nicht allein vt praesens vor genehm halten, sondern auch darauß vber verhoffen erfolgende seel, leib, ehr, vndt gutter gefahr gleich den praesentibus, et concludentibus mit abtragen, vnd saluâ periclj poenâ vnd vorg sechs alb. straff cum obligatione bonorum darfur stehen solle, Damit nun dieses richtig vndt bestendig gehalten vnd perfectuirt werde sollen die horâ praefixâ citati comparentes in prothocollo praesentium separato specificirt emanentium mulcta aber vnverzuglich et ante vlteriorem sessionem entweeder baar bezahlt oder durch obg Haußknecht darfur dergestalt gewiß executirt werden, daß zu gelegener Zeit es Monatlich in dispositionem praesentium durch Jehnen wurcklich beigebracht oder es ahn seinem gehalt vnfehlbar abzuziehen seye. Urkundt vnser aigenhandiger vnderschrifft. Conclusum in Senatu den 25. Januarij Ao. 1655.

§. 48. [2]) „Nachdem Ihrer Frstl. Dchl. vorkommen, daß in deroselben Haubtstatt Münstereiffel eß bey gehaltenem Rathßgängen alßo gehalten werde, nach verrichteten Consultationes einen meeßigen Drunck zue thun, Ihre Fürstl. Drchl. aber dafür gnädigst halten, Besser vnndt dienlicher zur sein, daß

[1]) Stadtarchiv, Tit. VII. Sect. f. No. 1. Ao. 1655. [2]) Rothes Buch fol. 56. Ao. 1660.

einem Jedem Rathßgliede ein gewißes Zugelegt werde, Vnndt dergleichen Zehrung (dabey nach Vnndt nach Vnderschiedtliche mißbrauchen einreißen) abgestelt werden; So ist derselben gnädigster Befelch hiemit, vndt können geschehen laßen, daß iedem auß dem Rath vor jederen Rathßgang, so offt der Rath gewohnlicher Weiß oder vorfallender gescheftten halber frequentirt werden muß, Jedem gegenwärtigen Zwölff albs Cölnisch auß Statt gemeinen mittelen zahlt, Vndt guthgemacht werden; Vrkund Ihrer Fürstl. Dchl. hervorgetruckten Cantzley Secret siegelß;

Düßeldorff den 22ten Xbris 1660."

&c."

§. 49. Im Jahre 1664 wurde folgendes Conclusum des Raths zu Protokoll genommen:

„Summerischer weiß ezliche Puncteun verzeichnet: worumb Burgermeister Scheffen vnd Rath In Krafft habend Furstlich Priuilegium verorsacht die Accinß ezlichermassen zuhohen seint jn der Kurtze diese

Item hat man den vier Porzenern vurmals neun Kauffmansgulden, volgentz 10 Rh. S. Aber nhun hinfurter dem porzener zu werdt 22. dem zu orchem 20. Dem zu Heisterbach 18. vnd dem zu S. Johan 15. oberlensche guld. zu bezahlen entschlossen.

Item den 8 wechtern pflag mā zu geben iedem deß jars viii Rh. S. aber nhun hinfurter iedem des jairs xij ob. S.

Item vurhin hat mā zu der Busch hute einen Schutzen gehabt vnd dem geben 18 ob. S. Aber nhun seint zween Schutz darzu verordnet thut der belohnung lxxv (?) ob. S.

Item dem Gemeinen Diener als Burgmeister vurmals 5 S. volgem. 20 g. nhun aber 25 g. vnd ist darzu keiner, der solchen last gern uff sich nehmen will.

Dergleichen mit den andern Dinnern."

Dann folgen Angaben von nöthigen Reparaturen an den Stadtmauern und zum Schlusse:

„Sūma mit einem goldtg ist vormals mehr außgericht worden. Den Jezo mit Dreien od. vieren",

§. 50. [1]) Vff Burgermeister Vnnd Rath der Statt Munster Eyffel Bey gegenwertigem Landttag angeordtneter Deputirter angewendte Vnterthengste Pitt dahin gerichtet, daß Ihnnen gnädigst erlaubt werden möchte die rhayßkösten vnndt Diaeten, welche Jedesmahlß denen zum Landttagen verordtneten deputirten dem alten herkommen nach gebühren, denen Steühr repartitionibus mit Beyzuschlagen, vnndt einzupringen; Können Ihre Fürstl. Dchlt. gnädigst geschehen laßen; Weilen ihrem angeben

[1]) Roth. Buch fol. 57. Ao. 1665.

nach dartzu anjetzo auß der Statt einkumpfen die Mittel nicht zu erlangen daß obvermelte meeßige rhayßkosten, vnnd Diaeten, so dem alten herkommen gemeeß iedeßmahligen Deputirten Zugelegt werden mögten, Bey umblag der Steweren mit repartirt, Vnndt gehörigen ortß entrichtet, gleichwohl aber auch Bey der umblag iederzeit specificirt, vnndt alßo mit derselben zur Cantzley eingeschickt werden;

Mulheimb, den. 22. Xbris 1665." rc.

§. 51. „Sabbathi d. 1. Junij. [1])

Alß Hr. Pater Petrus angestanden vmb 3 R. zu behuff St. Michaelis Capell zu repariren vnd zu vberweiß so hab Bgmr vnd rath gm hr Bgmr Calenberg auffgeb 3 R. auß gr brůcht beyzubring, vnd zu deme end zuverwenden.

§. 52. „Busch feldt brodt Maaß vnd gewicht bruchten inschlagende in Hrn Barions Consulat 1706 in 1707: hat nichts eingeführet in dieses prothocollum."

Ebenso im folgenden Jahre.

§. 53. „Senatorium sub Cons. Schorn 1710 in 1711. [2])

Lunae den 10ten 9bris 1710 post prandium Coram Consule Schorn" rc.

„Seint die Statt diener ahngenohmen word, Weilen h. Nufs wegen des geforderten ggsten vorschusses vorhinn auf die stattschreiberei quitirt alß hatt Bgm. vndt rath obgemten H. Nufs pro prothocollista heuth angenohmen.

haußknecht Chrysant Kopp wird continuirt, iedoch mit der expressen condition daß dem Brgm. in allem diensthafft sich einzig verhalten solle.

Buschutz wirdt continuirt, vnd ist demselb aufgegeben worden, daß alle delinquentes in flagranti pfånd vnd demnechst ahngeben solle.

Jacob Kupper wird alß heisterbacher pfortner vnd Statt Executant continuirt sub conditione &c — vorige sehe:

Godders Crentzwalt wirdt alß mauren nachts wachter continuirt, iedoch daß sein Ambt fleißig vereicht solle,

Mattheiß Crehmer wirdt alß St Johans pfórtner vnd nachtsmauren wechter continuirt vnd auffgegeben word sein Ambt fleißig in acht zu nehmen est solle die pfort schlußeln iederzeit dem Bmr lassen, vnd ohne deßen vorwissen deß nachts nicht eroffnen.

Henrich barthell wirdt alß wehrter pfortner ahngenohmen.

Mattheiß heckell wirdt zum orchemer pfortner ahngenohmen.

Andrieß piering wirdt alß nachtsstraßen wächter ahngenohmen deß solle die zieg dabey hueth.

---

[1]) Stadtarchiv XVIII. 19. Ao. 1668. [2]) Stadtarchiv XVIII. 43. Ao. 1710.

Joes Gotsacker wirdt alß nachtsstraßen wechter abugenohmen derselb aber nachdeme eine nachtswacht verseh daß hornvie darumb quitiret.

hubert Schmitz wirdt alß Statt Tambaur continuirt.

Cassar Roberath alß Kuhehirth wirdt continuirt iedoch sub conditione vnd gehalt wie im vorig jahr:

Mert hoens Wittib wirdt alß schweinhirth continuirt, iedoch sub conditione vnd gehalt wie im vorig jahr:"

§. 54. Sabbalhi den 2t Februarij 1711.

Nachdeme jüngster tag vnd in specie auff lez fastelabendt den 17ten dießes in dem junffern Carmelitessen Cloister hieselbsten in einem Camine eine feuerstbrunst entstand, so doch durch geist Vnd weltliche hulff bey Zeit gedämpffet worden, Alß ist zu vorkommung ferneren vnheilß notig befund word alle caminen in der Statt mit zuziehung eines leyentecers zu visitiren 2c."

Zum Zwecke solcher Visitation und für die rasche Ausführung polizeilicher Maßregeln war die Stadt in 4 Tirme abgetheilt: Orchemertirm, Heisterbachertirm, Wertheirtirm und St Johannstirm.

§. 55. [1]) „Demnach wir Burgermeister Scheffen vnd Rathsverwandten hieselbsten in Crafft Chnrfürstl. ggster Verordnung vom 11ten Maij 1710 caeteris paribus vnd zware ein ieder auff zwanzig funff rhlr taxirt worden, die welche wir dan auch aller gethaner Vorstellung vnd remonstration vngeachtet vermoege erhaltener quitungen bahr zahlen musten. Alß haben dießemnach vnß heudt dato dahin einhellig vereinbahret, daß deß eirst sterbenden oder resignirenden Scheffen oder Rhatsverwandten Wittiben vnd Erben die zahlte funff vnd zwanzig reichsthaler von dem Successore in conformität hochstgemelter gnedigster Verordnung bahr refundirt, vnd ehender nicht ad sessionem zu nehmen, auch solcher gestalt mit denen Vbrigen so lange vnuerbruchig gehalten werden solle, biß darahn einem ieden die bezahlte tax refundirt sein wirdt, wobey dannoch die reseruation beschehen, daß bey ablebung oder resignation eines Scheffens (angesehen dieselbe stelle inner monats zeit hinwieder ersetzet werden muß) darahn deßen platz ex corpore Senatorio denominirender newer scheffen dieße taxam durch eine anticipation refundiren, vnd sich von dem neoeligirenden rhatsverwandten restituiren laßen solle, iedoch auch solle bey abgange eines rhatverwandten mit einer newer Election langer nicht alß auff sechß wochen trainirt werden. Zu weßen vesthaltung wir unß hieselbst eigenhändig vnterschrieben haben. MunsterEiffell den 7ten Februarij 1711."

Folgen die Unterschriften.

---

[1]) Rothes Buch. fol. 58. Ao. 1711.

§ 56. „Sabbathi den 2ten Maij 1711.
Jaco Kuper ist für einen feldschutzen ahngenohmen worden auf einen Monath lang vnd solle alletags in welch daß feldt huether funff alb cölnisch ahn lohn nebenst dem pfandtgeldt hab, vnd dan solle waß notabel ahutreffen wird zur bestraffung angeben.

§. 57. „Sabbathi den 22ten Aug. 1711. [1])
Ihr: Churfurstl. Dchlt Vogt hieselbsten herr herrman Joseph Deuren praesentirt Churfurstl ggst befelch De Dato Düsseldorff den 17t dieses, Crafft deßen ihme die durch herrn Michelß erledigte rhats stelle von Ihr: Churfürstl. Dchlt ggst conferirt, nach deß ableßung offerirt sich herr Impetrans daß gewohnliches raths=juramentum außzuschweren.

Conclusum.

praesentes seint nicht zu wieder dem ggst befelch schuldigste einfolg zu leisten, wan herr Jmpetrans sich reuersiren wurd, daß darburch pro futuro Vmr: vnd Rath (alß welchen die Electio von vndencklich jahren hero zu stehet) Kein praejudicium zu wachsen, derselb auch in puncto praesentiarum caeteris paribus die rhatsverwandten halten vnd die praesentien pro rata temporis aut in finem Anni in seinem Consulat jahr ahngedeyen laß wolte. Weilen iedoch ahn ietzo drey rhatsverwandt abweßendt, alß verlangen biß zu deren ahnwesenheit mit dem juramento in zuhalten usq ad proximam.

Quo relecto herr Jmpetrans erpiethet gesetztermaß sich zu reuersiren: —

Deuren . mpp.

Mercurij den 27ten Aug. 1711. — Coram &c. — hat Ihr Churfurstl. Dchlt: Vogt herr herrman Joseph Deur den rhats aydt außgeschwor vnd sich reuersiret inhalts prothocolli vom 22. dieses:"

§. 58. [2]) Der Umstand, daß der Bürgermeister die städtischen Einkünfte zu verwalten hatte, führte leicht zu Privatverwendung der Gelder, wodurch die Rechnungsablage erschwert wurde und mitunter noch nach des Bürgermeisters Tode zu liquidiren war. Diesem Uebelstande abzuhelfen hat die kurf. Regierung unterm 29. Sept. 1711 ein Dekret erlassen, dem zufolge strenge Maßregeln gegen derartige Verzögerungen anbefohlen worden und sollten solche die sich saumselig in dieser Pflichterfüllung erwiesen mit einer Strafe von 25 Goldgülden belegt werden.

§. 59. Die Brüchteneinnahme vom 1. Nov. 1711 bis dahin 1712 betrug 74 Gld. 14 Alb.; im folgenden Geschäftsjahre 34 Gld. 18 Alb.

---

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII N°. 43. Ao. 1711. [2]) Stadtarchiv XVIII. 43. Ao. 1711.

§. 60. [1]) Nach dem Landtage des J. 1721 erhielten der Scheffen v. Deuren und der Rathsherr Wallendahl als Deputirte jeder für die Dauer des Landtags, während 34 Tagen, täglich 2 Rth. bergisch.

§. 61. [2]) „Durchleuchtigster Churfurst gnädiger herr ꝛc gleichwie Ew: Churfurstl. Dhlt: sich gnädigst haben gefallen lasen copijlich neben verwahrten befelch ahn die haubtstatt Deuren undt Eußkirchen Ergehen zu lasen, undt die haubtstatt Munster-Eiffell dero zum landtag abschickenden Deputatis zwahren die altherbrachter vblichkeit gemäß das gewöhnliche tagsgelt Eines halben rthr: ohnstreitig zuleget, bey denen Deputationen aber Ein solches denen Deputatis ahngedeyen zu laßen, ohne dergleichen ggstes befelch zu haben bedenken draget;

Also solle Ew. Churfurstl Dhltt: vnterthäunigst bitten obahngezogene ggste Verordtnung auff Bürgermeister undt raht zu MünsterEiffel gleichfals gnädigst transcribiren zu lasen.

Daruber Ew: Churfurstl. Dhlt
Vnterthänigst trew gehorsambster
(Jt) Barion Deputatus
der haubtstatt MEiffel."

„Copia Mandati,
Von gottes gnaden Carll Philipp
Pfaltzgraff bey rhein des h. rom reichs Ertzschatzmeister undt Churfurst, in Bayeren zu Gulich Cleve undt Berg hertzog furst zu Moers ꝛc.

Liebe getrewe: nachdem wir auff abschrifftlich ahnligendes von Ewerem zu gegenwehrtigen repartition abgeschickten Deputirten N: Barion desfals vbergebene vnthgste rechtliche ahnweißung undt bitt gnädigst wollen, daß gleich wie von Euch dem zum landtag abordnenden Deputirten täglichst Ein halben rthr: hergeben wirdt also Ihr Euch Eweren zu den vorfallenden Deputationen abschickenden Deputirten undt folglich dem supplicanten N: Barion sothanen halben rthlr: täglichst verreichen lasen sollet, als vnverhalten wir Es Euch zur gehorsambster befolgung hiedurch gnädigst Dußeldorff d 10 Janu: 1733. &c.
ahn Vmstr undt raht zu MEiffell."

§. 62. [3]) Der Lizentiat Herm. Jos. Nuß stellte die Behauptung auf, daß dem Herkommen gemäß vom ersten Beamten bis zum untersten Offizianten „die Kindere in denen Elterlichen officiis habita capacitate prae alijs continuirt werden". Sein Vater, ältester Gerichtsscheffen hatte auf ihn resignirt, als Rathsherr nämlich.

[1]) v. Mering. III. S. 31. J. 1721. [2]) Rothes Buch. fol. 137. Ao. 1733.
[3]) Stadtarchiv. VIII. F. 15. Ao. 1735.

Dagegen hatten Vogt und Scheffen eine andere Wahl getroffen, deren Gültigkeit der Lizentiat Nuß deswegen in Abrede stellte, weil der Gerichtschreiber nicht zugegen gewesen sei. Schade, daß über diesen Meinungskonflikt keine Entscheidung vorliegt!

§. 63. Abschrift des Diäten- und Gehalt-Verzeichnisses vom J. 1743.

„Statt MEiffell

Summarische pflichtmäßige specificatio.

Waß haubtgerichtsscheffen qua rathßverwanden und Stattschrbr an gehalt jährlichß zu genießen haben.

1. Nomina: Zeitlicher Bgmr Windeck; scheffen Barion, Odendorff, Rheinbach, Aldenkirchen, Ulrich, Eschweiler; Rathsverwander Deutz.
2. jährliches Bgmr gehald: Der Bürgermeister hat an Jahrgehalt 15 Rth. 48 Alb., wegen Verwahrung der Stadtschlüssel 9 Rth., Abnutzung der Stadtgraben. Item wohe daß der wind im stattErbbusch einige baum verschlaget, so hatt (election (?)) einen darauß vor Brand zu nehmen.
3. Bei der Steuervertheilung erhält jeder Scheffen täglich 1 Gulden. Außfertigung hauszettelß rc. jede 1 Gl. colsch facit 17 Rth. ni fallor. Außfertigung 5 Rth. Item gibt die statt jederem (Scheffen) festo Praesentationis B. M. virg. eine pfündiges wachsleicht.

   Nota. Die sieben Scheffen bekleiden annebens vermöge gnädigster Verordnung den Stadtrath und haben wochentlich nur eine ordinaire Rathßsession.
4. Diäten für Bürgermeister und Scheffen: a) beamt und Processior . gehald 3 Rth. 16 Alb., b) von jeder wochentlich dahhir auffgehung deß rathßtag und extraordin. 12 Alb., c) Jahrlichs setzung deß schatzes 78 Alb., d) jede Besichtigung bin der statt 10 Alb., e) diaet außer der statt 20 Alb., f) für Eintritt des büsches jeder 40 Alb., g) Vermessung holtz und büsch pro diaetis jede 1 Rth., h) wegen wegreparation beywohnung jeder tägelichß 40 Alb., i) Conscriptio binnen der statt 1 Rth. k) Außer statt 1 Rth. 20 Alb.
5. Stattschbrs gehald 17 Rth. 52 Alb." Ferner Diäten wie vorher bei d, e, f und g. Dann hat der Stadtschreiber noch von der Steuervertheilung 13 Rthl., für Anfertigung der Jahrschatzrollen 3 Rth.

Bemerk. Seit 1767 erhielt jeder Rathsherr 25 Rth. Gehalt, wogegen die 12 Alb. bei b wegfielen.

§. 64. „Rechnung von scheffen Pourrignaux über die Klaftern de 9^{bri} 1754 bis dahin 1755. [1])

[1]) Stadtarchiv. 142.

Vermög derselb seynd in dicto anno gehawen worden ad 404 Klafftern buchen, und 165 eichen Klaffteren gehawen worden.

hieraus hatt Vogt Deuren empfangen ahn buch und eichen Claffteren 27
herr Aldenkirchen 23
H. Lt. Windeck 7
H. Stattschbr Ulrich 8
H. Eschweiler 5
H. Voller 15
H. Pourrignaux 26
H. Bachoven 11

Keiner von diesen hatt den Dahler hawlohn zahlt.

— ist dergleich pcollum vom 19. Xbr. 1755 bis 24 Jun. 1756. in hoc anno seynd gehawen worden ad 390 buchen und 199 eich. Claffteren

Vogt Deuren accepit 22
Aldenkirchen 12
Windeck 9
Eschweiler 12
Ulrich 8
Voller 12
Bachhoven 8
Pourrignaux ist vergessen.

es werden auch ferner juxta conclusum ahn diaeten ad 61 Rth. 26 Alb. eingefuhrt, und in ausgaab gebragt.

§. 65. [1]) Serenissimus Elector &c.

Nachdem Ih. Churfürst. Dchlt mißfallen zu vernehmen vorgekommen, auf welche art, und mit welchen Verwandtschafften das stattische Collegium und das Gericht zu MunsterEyffell besetzt seye,

Gleichwie Nun solches zu allerhandt unordtnungen den anlaas gibt, als befehlen höchst dieselbe dortigem Magistrat hiemit ggst, daß bey kunfftig sich ergebender vacatur sub poena nullitatis auch 25 ggs. straff der laudtordtnung gemäß dasige und nicht zum negsten verwandt die Subjecta zu raths Verwandten erwehlen, und respec. zu scheffen praesentiren solle. Ddorff d. 9ten Jaarij 1770." 2c.

Ahn Magistrat zu MunsterEyffell."

§. 66. [2]) Auszug der „General Tax-Ordnung Deren Gebührnüssen in denen Herzögthümmeren Gülich und Berg 2c. im Jahr 1770 aufgelegt, und verkündet."

---

[1]) Stiftsarchiv 103. Ao. 1770. [2]) Stadtarchiv. XIII. 1. Ao. 1770.

Titulus 1mus. Von denen Tags-Gelderen.

Einem Amtmann extra locum Domicilii für einen ganzen Tag	4	Rthl.	—	Stb.
Amtsverwaltern, Vogten, Richtern, Dingern, Schultheisen	2	"	40	"
Kellnern	2	"	—	"
Steuerempfänger und Gerichtschreibern	1	"	20	"
N. B. Diesen wird ausser Amts frei Gefähr gegeben.				
In denen Haubtstatten den Schultheisen in Civil-Commissionen	1	"	20	"
Einem Scheffen	—	"	40	"
Einem Statt Rathen pro qualibet vacatura	—	"	15	"
Stattschreibern	—	"	10	"
Einem Schultheisen eines Untergerichts per Tag	—	"	40	"
Einem Amts-Scheffen	—	"	20	"
Einem Land-Dechanten in loco Domicilii in causis partium aufgetragenen Commissionis Sachen	1	"	20	"
Einem Land Advocaten in loco	1	"	—	"

Titulus 7mus. Bestallungs-Decreta bey der Hof-Cammer Canzley.

Eines Amtsmanns	12	Rth.
Vogt- Dinger- Richter Schultheisen	9	"
Kellnern	8	"
Gerichtschreiber	5	"
Amtsbotten	2	"

Titulus 10mus. Von denen Gebührnüssen bei der Regierungs Canzley.

Pro Placito eines Probsten, Dechanten, Land-Dechanten und Canonici	8	Rth.
Pro collatione einer Pastorat	8	"
Pro Placito einer Pastorat, oder Collatione einer Vicarie	6	"
Für Patent eines Scheffens oder Rathsverwandten aus den Haubstätten	12	"
Pro Placito eines von andern ernenten Scheffens	6	"
Für eines Notarii Patent	2	"
Für eines Procuratoris Patent	5	"
Pro Examinatione eines RathReferendarii, Advocati oder Procuratoris, jedem Commissario	4	"
Actuario	1	"

§. 67. Um das Jahr 1770 trug sich Folgendes zu: [1]) Bürgermeister de Requile nahm von dem Zitronenhändler einige Zitronen für die Erlaubniß die Früchte in der Stadt feil zu bieten. Da einer der Handelsleute es wagte, diese Gebühr zu verweigern, ließ der Bürgermeister ihm den Korb mit den Zitronen wegnehmen. Der Mann beklagt sich darüber und bringt Beweise von frühern Bürgermeistern, daß dieselben für jene Erlaubniß nichts genommen haben. Unter diesen Beweisen kommen Zeugnisse vor, welche aussagen, von eingebrachten Viktualien habe man nie was bekommen außer von eingebrachten Fischen 1 ℞.

Von demselben de Requile, der auch Vogt war, wird Folgendes erzählt: a. Auf dem Landtage zu Düsseldorf wurde beim Abendschmause ein Gericht Krammetsvögel aufgetragen, und da man wußte daß der Vogt — ein ausgezeichneter Gastronom — an diesem Gerichte lieber saß als am Civilgerichte; so ließ man die Schüssel so rund gehen, daß sie bei dem rechten Manne leer ankam. Der Vogt, welcher gut begriffen hatte, daß ihm der Streich gespielt war, nahm dafür beim nächstenmale, daß diese Speise wieder vorgesetzt wurde, die Schüssel gleich in Empfang und pöselte das Gethier ganz allein weg. b. Ein andermal hatte der Vogt de Requile, weil ihm die Fastenspeisen nicht wol bekamen, einen Kapuziner gebeten, für ihn Dispens nachzusuchen. Dieselbe kam an und der Pater sagte seinem Nachbarn: Herr Vogt, die Dispens ist angekommen, kostet aber so und so viel. Majömmers, antwortete der Vogt ganz vergnügt, ich glaube euch aufs Wort, Herr Pater die Dispens verlange ich nicht schriftlich.

§. 68. [2]) Durch Kurfürstliches Mandat war an die Stelle des verstorbenen Scheffens Aldenkirchen der Hofrath Kremer, auf welch Aldenkirchen resignirt hatte, berufen; welcher Bestimmung der Magistrat sich widersetzte besonders auf den Grund fußend, daß Aldenkirchen suspendirt gewesen. In dem Protokolle der Rathsversammlung wird nun unterm 7ten März 1772 der Hofrath Kremer aufgeführt mit der geheimräthlichen Verfügung vom 25ten Febr, gemäß welcher er die Scheffenstelle des Aldenkirchen übernehmen soll.

Bürgermeister Nuß widersetzt sich der Aufnahme mit Berufung auf das freie Wahlrecht des Rathes gemäß Art. 12 des Hauptrezeßes. Voeller stimmt demselben bei, auch Porrigniaux; Schorn hält sein Votum in suspenso: Elven aber erklärt sich mit Vorbehalt des jus eligendi für die Aufnahme.

Am 28. März tritt Hofrath Kremer mit einer Verfügung vom 17. desselben Monats auf und verlangt vereidet zu werden.

[1]) Stadtarchiv. [2]) Stadtarchiv. Ao. 1772.

Die Entschließung ist bis zum Erscheinen von Voeller und de Requile ausgestellt. Zaaren hat sich, weil es ihm übel geworden, auf eine kleine Weile entfernt. Der Rathsdiener wird endlich abgeschickt um die Herren zu rufen. Voeller aber läßt sich entschuldigen, weil er einen fremden Herrn erwarte; de Requile, weil er am Vorabend von Düsseldorf gekommen, noch zu ermüdet sei auch einen Katarrh habe; Zaaren gibt Bauchgrimmen vor. Nuß berüft sich wieder auf die Gerechtsame des Raths, Porrigniaux hält sein Votum wieder zurück, bis Voeller sich erklärt habe. Beide treten ab und nun wird Kremer von Schorn und Elven vereidet.

Am 4. April tritt Kremer mit einer Verfügung vom 24. März hervor, gemäß welcher die Regierung auf der Ernennung desselben beharrt.

Am 6. April suchen Nuß, Voeller, de Requile, Porrigniaux und Zaaren den Rezeßweg auf.

Unentschieden hat sich die Sache bis 1777 fortgezogen, wo der Landtag den Kurfürsten ersuchte, des Hofraths Kremer Ernennung zurückzunehmen und die Städte in Zukunft bei ihren Privilegien und Rechten zu belassen. Trotzdem ist Kremer Scheffen geblieben und im J. 1779 als Deputirter von Münstereifel auf dem Landtage gestorben. Bei seinem Tode hat sich's folgenderweise zugetragen. In einer Privatversammlung von Deputirten vernimt man ein Klopfen an der Thür. Man rüft „herein", aber niemand tritt ein. Es klopft wiederholt — und derselbe Erfolg. Jetzt öffnet einer aus der Gesellschaft die Thür, aber niemand ist da. Das gab unter den Anwesenden Veranlassung zum wechselseitigen Scherze, es müsse das Klopfen einem unter ihnen die Anzeige des bevorstehenden Todes sein, und noch ehe die Versammlung aufgehoben war, fiel Hofrath Kremer todt darnieder.

§. 69. „Conclus. Schop. . . secret. civit. Munstereifel vom 4. Junij 1772. [1])

In Kraft althergebrachten Gerechtsames wird denen Metzgern in ein- und auswärtiger Bürgerschaft unter Straf von 10 Mark aufgegeben, ab denen Zum feilen Kauf geschlachtet werdenden Rindvieh die Zungen zum zeitlichen Bürgermeister dahier abzuliefern."

§. 70. Im J. 1778 klagte der Magistrat, daß bei Revision der städtischen Rechnung es dem kurfürstl. Rechnungsführer eingefallen sei, Rechnungsposten zu streichen, da doch gemäß den bestehenden Privilegien der Magistrat die Rechnung absolut

[1]) Stadtarchiv.

abzuschließen, der Calculator aber blos dieselbe in Bezug auf Form und Calcul zu revidiren habe.

§. 70. Auszug eines Schreibens des Amtmanns Freiherrn von Syberg, vom J. 1781.

„gestalten die Schöffen und Rathsverwandten ein und die nämliche Personen seyn, und der Numerus septenarius nicht überschritten werden soll, darnach bestellte Scheffen auch die Rathsstelle zu erhalten pflegen, wie dieses darum auch vernünftig damit, weilen die Schöffen zu Münstereifel gar kein Gehalt genießen, die jurisdictionalia auch fast nichts eintragen, nun durch das andere ersetzt werden."

Trotz dieser Erklärung haben in dem selben Jahre die hiesigen Scheffen es dahin gebracht, daß ihnen ein Gehalt von 10 Rth. auf die Person bewilligt wurde; was auch als billig erscheinen mußte, da die auswärtigen, Amtsscheffen, 8 Rth. vom Amte bezogen.

§. 71. [1]) „In hiesiger Stadt ist eine Bürgerwachtstube zum Behuf deren Civil arrestanten. So oft hiesiger Vogt inner Amts einen kurfürstl. unterthan oder sonst vagirenden Spitzbuben inhaftiren laßet, wird solches gesindel in dieser Bürgerwachtstuben nicht nur aufbehalten, sondern muß die stadt bei winter Zeit sowohl feur, als licht tag, und nacht anschaffen —

Nebst diesem haltet gem. Vogt gegen das herkommen auch die verhöre über solche arrestanten in der Rathsstube, und laßet solche öfters ganze wochen lang mit städtischem Holz heitzen, wo doch für hiesigen Gerichtschreibere im Amtssteur Directorio, und Rechnung — all solchs für haltung des Amts- und sonstigen verhöreren ein Quantum von 26 Rth. sp. beigenommen.

Nebst diesem will es nun auch noch Gewohnheit werden, daß die Amtrepartition, steur Rechnungs album und Amts Herren Gedingern in der Rathsstuben gehalten —

Darum werden Ewer kurfürstl. Dchlt. rc. sohin mittels zu erlaßender ggster Verordnung hiesigem Vogten sowohl als Amtsverwaltern" rc.

§. 72. Gegen die Verfügung, daß keine nahe Verwandten im Rathe sein sollten (§. 65.) haben die Rathsherren nicht nur bei den Wahlen ihre Ansicht behauptet, sondern auch im J. 1779 reklamirt und angeführt, daß zu Jülich, Düren und Euskirchen auch wechselseitige Verwandte im Rathe und Scheffenstuhle seien. Hierauf hatte der Amtmann unterm 12. Apr. 1779 abschlägig geantwortet, aber die Rathsverwandten zu Münstereifel noch nicht von ihrer Praxis abzulassen vermogt. Deswegen wurde in einem Dekrete vom 12. Juni 1785 befohlen, bei Wah-

---

[1]) Stadtarchiv. XIII. 8. Ao. 1782.

len von Rathsverwandten, Scheffen und Gemeindevorstehern, Bürgermeistern u. s. w. sollte einzig auf Verdienst, Rechtschaffenheit und Fähigkeit gesehen werden. Keiner sollte in Vorschlag kommen, der mit den bestehenden Gliedern im dritten Grade oder näher verwandt wäre.

§. 73. Die vorhergehenden Urkunden und Nachrichten nebst der sparsamen Tradition erlauben uns, nun ein Bild über Wesen und Wirksamkeit des Magistrats zu entwerfen, wie derselbe drei hundert Jahre hindurch bestanden hat.

Den Magistrat bildeten eine Anzahl von angesehenen Bürgern, die sich Rathsverwandte nannten, dagegen, um Schein und Anlaß zu Parteilichkeit zu verhüten, übrigens nicht nahe verwandt sein durften. Weil der Magistrat jährlich einen Bürgermeister, auf Lebensdauer sieben Scheffen aus seiner Mitte wählte, so konnte die Anzahl der Rathsverwandten nicht unter sieben sein; weswegen beim Abgange eines Mitgliedes in bestimmter Frist die Stelle wieder besetzt sein mußte. In den frühern Jahrhunderten waren gewöhnlich mehr als sieben Rathsglieder; erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wo die alten Formen überhaupt leck zu werden begannen, ward die Zahl Sieben als die naturgemäße dargestellt.

§. 74. Bei Abgange eines Rathsverwandten, sei es durch Sterben, Wohnungsveränderung oder durch Resignation, wählten die bestehenden Glieder einen neuen Kollegen, der, wie eben bemerkt worden, mit keinem der Wähler nahe verwandt sein sollte. Wie aber überall, so auch hier bewährte sich das Sprüchwort „Blut trügt nit". Die Bestrebung für das Einschmuggeln von Anverwandten war so oft gelungen, daß sogar einer der Rathsherren einmal die Behauptung aufstellte, es sei von Alters her Sitte, daß die Stelle des Vaters auf den Sohn übergehe, falls ein solcher sich dazu geeignet vorfinde. Mehrmals war die Regierung veranlaßt, die vorkommenden Misbräuche zu rügen; wogegen dieselbe aber auch wiederholt durch unmittelbare Besetzung einer vakanten Stelle die Gerechtsame des Magistrats gekränkt hat.

§. 75. [1]) Auch die Scheffenwahl war mitunter illusorisch. Drei Kandidaten wurden dem Amtmanne zur Disposition gestellt. Hatte aber ein wirklicher Scheffen unter den Rathsverwandten (später — unter seinen Verwandten oder Freunden) einen Mann ausersehen, dem er das Ämtchen zuschieben wollte; so resignirte er auf denselben, welches unter der hergebrachten Wahlform und mit Gutheißen des Amtmanns geschah. Hiernach verzögerte sich der Austritt des Resignirenden nach seinem Be-

[1]) v. Mering III. S. 32.

lieben; der Designirte war aber versichert, daß die Regierung seine Nachfolge zur Zeit genehmigen werde. Bis dahin blieb inzwischen die ganze Verhandlung geheim, wofern (wie v. Mering richtig bemerkt) die Frau Scheffen in spe nichts davon gewahr wurde.

§. 76. Die Bürgermeisterwahl war durch die Bestimmung beschränkt, daß keiner unter den Rathsgliedern zum zweitenmal gewählt werden durfte, so lange noch einer übrig war, der die Würde noch nicht bekleidet hatte. Der Umstand, daß auf diese Weise die meisten Rathsherren einmal als Bürgermeister fungirt und öfters noch unter diesem Titel in der Folge figurirt haben, gibt leicht Veranlassung zu Verwechselungen beim Studium unserer Stadtgeschichte.

Die Wahl hatte jährlich gegen Ende Septembers Statt; nachdem das Rathskollegium der h. Messe beigewohnt hatte, welche der Bürgermeister Damian Ferber zu diesem Zwecke gestiftet hat. Man begab sich nämlich nach dem Gottesdienste aufs Rathhaus, wo der wirkliche Bürgermeister erklärte, er sei nicht willens dem Amte über die Dauer des Dienstjahres vorzustehen, und dann die Wahl eröffnete.

§. 77. Folgt das Verzeichniß der Bürgermeister unserer Stadt, so weit unsere Kunde reicht; wobei die eben angegebene Möglichkeit von Misgriffen durch Verwechselung einzeler Daten nicht ausgeschlossen ist.

Eben vor 1574 Luhr Johan
1574 Arnold Römer
92 Hermann Eschweiler
97 Mattheiß Kuntzer
99 Joh. Koilhaas (Koilais)
Zwischen 1600 und 1629 Engelbert Rheimbach, Math. Horchem, Reinard Broll (Broel), Wilh. Weyer, Joh. Reinard Müllendorf.
1603 Reinard Froitzem
8 . . . Esser
14 in 15 Anton Hartzem
16 in 17 Heinr. Storm (War kurf. Kellner)
19 Reiner Froitzem
26 . . . Overkamp
27 . . . Odenkirchen
29 Heinr. Schönaw
48 Heinr. Dresen
50 Heinrich Schönaw
51 Barth. Weilwart (Weilwartz)
Zwischen den Jahren 1652—78 Christoph Esch, Wilhelm Raun, Joh. Ulrich, Joh. Hoerstgen, Gottfr. Becker, Bern. Hillebrand, ... Schnehagen, Peter Schumacher, Rudolph Hörstgen, Konrad Braun.

1651 Anton Hartzem
1652 . . . Broel (Broll)
Vor 1653 Damian Ferber
55 Joh. Dresen
56 Hilger Rheimbach
60 Heinr. Odendorf
60 in 61 Ant. Aldenkirchen
61 in 62 Michel Welter
62 in 63 Gilles Wery
63 in 64 Servatius Keller
66 Joh. Alden
67 in 68 Winand Valden (Velden)
68 in 69 Reiner Calenberg
69 in 70 Michel Welter
70 in 71 Peter Schultes (Schultheis)
71 in 72 Joh. Hoffmann
72 in 73 Isac Nuß
73 in 74 . . . Hausbier (?)
74 in 75 . . . Schnehagen
75 in 76 Joh. Wery
76 in 77 Heinr. Karsch
77 in 78 . . . Eschweiler
78 in 79 . . . Zinxheim
79 in 80 Heinr. Schiltgen
80 in 81 Math. Becker
81 in 82 Joh. Manderfeldt
82 in 83 . . . Braun
84 Franz Wallenthal
85 . . . Stadeler
86 in 87 Ant. Aldenkirchen
87 in 88 . . . Michels
89 in 90 Joh. Jak. Brewer
91 in 92 Joh. Kasp. Bollenrath
93 in 94 Laurenz Castenholz

Um diese Zeit Stephan Fahn und Joh. Heinr. Dresen.
$169^7/_8$ Franz Arn. Lehmann (Lehnman) $170^1/_2$ Joh. Kasp. Bollenrath

4 in 5 Rutger Schorn
5 in 6 . . . Rhut
6 in 7 Hilger Barion
7 in 8 Engelb. Velden
8 in 9 . . . Odendorf
9 in 10 Franz Wallenthal
10 in 11 J. H. Rutger Schorn
19 in 20 . . . Barion
29 in 30 . . . Nuß
35 in 36 . . . Pesch

36 in 37 . . . von Deuren (war Hofrath)
37 in 38 . . . Barion
38 in 39 . . . Odendorff
40 in 41 . . . Aldenkirchen
41 in 42 . . . Ulrich
42 in 43 . . . Windeck (war Lizentiat)
44 Joh. Pet. von Deuren
45 Hilger Barion
48 in 49 . . . Aldenkirchen
53 Ant. Aldenkirchen
56 . . . Boeller und
. . . Ginetli
57 Nicolaus Porrigneaux
58 in 59 Joh. Pet. von Deuren
60 Bertram Bachoven
62 F. H. Aldenkirchen
65 . . . Windeck
66 Nicolaus Porrigniaux
68 in 69 J. C. J. de Requile
71 in 72 Heinr. Aug. Nuß
73 . . . Elven
74 in 75 J. J. J. Schorn; J. C. J. de Requile
82 Heinr. Aug. Nuß
83 . . . Maybaum
85 . . . de Requile
85 in 86 . . . Elven
88 in 89 . . . Elven
89 . . . Maybaum
92 . . . Schiltgen
94 . . . Pützfeld.

§. 78. Während der provisorischen Departemental-Verwaltung (§. 28.) blieb zwar noch der Schein des Magistratskollegiums; Steuer und Segel aber waren in der Gewalt der Franzosenfreunde. Durch die Einführung der franzöſ. Gesetzgebung trat an die Stelle des Stadtraths der Munizipalrath, an dessen Spitze der ehemalige Amtsverwalter Nuß (§. 33.) als Maire die Verwaltungs-Civil- und Polizeisachen besorgte. Dieser Mann war aber zu gut und zu rechtschaffen, als daß er mit der herrschenden Partei der Freiheitsmänner hätte fraternisiren können. Weswegen er im April 1807 sich in Ruhestand begeben und den Rest seiner Tage von allen, die ihn kannten, hochgeehrt im stillen Familienkreise zugebracht hat. Er starb, in seinem 90ten Jahre, 1826.

Im April 1807 trat wieder Pützfeld als Maire ein und fungirte bis 27. Sept. 1809. Hierauf folgte . . . Balbiano, ein redlicher, alles Gute befördernder Beamter, welcher von einer altbürgerlichen Partei als Eindringling verfolgt manch bittern

Kelch geleert, zuletzt bei der politischen Umgestaltung die Stadt verlassen und vom Schlusse des J. 1815 bis zu seinem Tode die Bürgermeisterei Poppelsdorf versehen hat.

Ihm folgte an hiesiger Stelle . . Reifferscheid, der am 16. Jan. 1818 hier gestorben ist. Hierauf war vom J. 1818 bis 16. Juli 1825 der Freiherr Maximilian von Manteufel Bürgermeister, welcher zum größten Schmerz seiner Familie und zum Bedauern aller guten Bürger wegen Erblindung die Stelle niederlegen mußte. Erbaulich und gottergeben lebte er noch in diesem Zustande bis 1841. Ihm folgte sein anverwandter Theod. Mohr, welcher sich im Dienste seines Oheims für diese Stelle befähigt hatte, aber auch schon im Jahre 1840 gestorben ist.

§. 79. Der jetzige Bürgermeister Wilhelm Finkelnburg war seit Sept. 1818 Bürgermeister zu Overath und hat seit März 1833 die Bürgermeisterei Rösrath nebenbei verwaltet. Am 10. Okt. 1840 wurde er hier eingeführt und nach der Emanation der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 neu bestätigt.

§. 80. In den frühern Jahrhunderten hatte der Bürgermeister die Leitung der Rathsversammlungen und der Brüchtengerichte (vrgl. §. 495). Wie aber jeder Rathsherr zu dieser Stelle gelangen konnte, so ist leicht zu ermessen, daß selten ein Geschäftskundiger dieselbe bekleidet habe, der Stadtschreiber also das unentbehrliche Organ der Verhandlungen war. Ferner hatte der Bürgermeister auch die Verwaltung der Gemeindekasse und wenngleich ein eigener Gemeinde-Empfänger bestand, so gingen doch wahrscheinlich manche Gelder, namentlich die der Brüchten durch des Bürgermeisters Hände und es sollte derselbe nach Verlauf seines Amtjahres vor Rath, Vogt und Gerichtschreiber Rechnung ablegen, welche bei der Regierung revidirt wurde.

Auch die Verwahrung der Thorschlüssel kam dem Bürgermeister zu; wurde aber bald ausschließlich demselben zuerkannt, bald theilweise an Rathsverwandte vergeben.

§. 81. Die Einführung des Bürgermeisters wurde am Sonntage vor St. Martinstage (§. 495.) durch einen Akt verherrlicht, der allemal die mittelalterliche Dienstherrlichkeit ins Gedächtniß zu rufen geeignet war. Es mußten nämlich alle Stadtoffizianten von ihm angestellt oder neubestätigt werden. Man denke sich die Rathsherren ihrem Alter nach rechts und links auf ihren Stühlen am Rathstische sitzend, den Bürgermeister oben an in den Sessel postirt, zur Seite den Stadtschreiber mit dem Protokolle. [1]) Es präsentirt sich zuerst der Hausknecht, dann der Stadtdiener und nachdem diese aufs Neue unter den hergebrachten Formeln in Pflicht und Treue genommen sind, wird von diesen

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 80. Ao. 1743.

der Folge nach ein- und abgeführt der Förster, Feldschütz, Wachtmeister, Pförtner vom Wertherthor, der auch Stadtere-kutant ist; Pförtner von Johannsthor, der auch Mauernachts-wächter ist; Pförtner vom Wertherthor, Pförtner vom Orchhei-merthor, der Westmauernachtswächter, Straßennachtswächter, der unter andern an seine Pflicht erinnert wird, die Stunden richtig zu blasen; der Stadttambour, Kuhhirt, Schweinhirt, Ziegenhirt.

Bei diesem Huldigungsakte ist eine Person nicht angeführt, die bei dem Festzuge doch an der Spitze sein mußte, der Stern-beilträger. Um die Stellung dieses Offizianten zu verstehen, braucht man nur zu wissen, daß im Stadtwappen das obere Feld einen halbhervorragenden Löwen, das untere einen Stern enthält. Dieses Symbol befand sich auf dem Beile, welches der Lictor dem Consul bei festlichen Zügen vorhertrug.

Auch fehlt in jener Aufzählung der Marktmeister, wahr-scheinlich weil einer der Rathsverwandten die Stelle versah.

§. 82. Der Stadtrath hatte regelmäßig Samstags Morgens, im Winter um 8, im Sommer um 7 Uhr anhebend seine Sitzung, worin die Verwaltung der Gemeinde-Renten und Güter, die Besoldungen, Diäten und Tagegelder der Angestellten bespro-chen und festgestellt wurden. Ferner bestimmte der Rath die Marktpreise der Viktualien; überwachte Maaß und Gewicht im Allgemeinen, besonders aber Schwere und Qualität der Bäcker-waaren; die Höhe der Accisen u. a. Zu den Funktionen des Raths gehörte auch das Brüchtengericht und die Verwaltung des Hospitals, wobei aber meistens der Bürgermeister oder ein Stellvertreter und allenfalls ein Rathsverwandter sammt dem Stadtschreiber ausreichten. Zur Vernehmung und Besprechung höherer Anschreiben und Verfügungen, so wie zur Regulirung der Bauten, Steuern, Einquartierungen u. dgl. hatten nach Umständen besondere Sitzungen Statt.

§. 83. Die Emolumente der Rathsverwandten waren nach den Verrichtungen meistens verschieden. Bis 1616 hatten die Versammelten einen Becher Wein nach der Sitzung; von da ab sollten sie an dessen Statt 12 Alb. erhalten.

Im J. 1650 aber kamen nur 4 Alb. auf jeden der theil-nehmenden Rathsherren; nebenbei waren die Rathsbecher wieder in Gebrauch gekommen. Darum wurde im J. 1660 der Wein aufs Neue untersagt und die Tagesfahrt wieder auf 12 Alb. gesetzt. An deren Statt wurde im J. 1767 jedem Rathsver-wandten ein Jahrgehalt von 25 Rth. ausgeworfen.

Wundern muß man sich, daß weder der Rath noch die höhern Beamten die Folge dieser Bestimmung vorausgesehen haben. Es war ja nichts natürlicher, als daß von da ab die Versamm-lungen nachlässig besucht und das ganze Institut als ein abzeh-

render Körper angesehen wurde. Vierzehn Jahre später waren nur noch die sieben Scheffenstühle besetzt und der Stadtrath, den diese gleichzeitig ausmachten, von so untergeordneter Bedeutung, daß es schwer fiel, jedem dieser Rathsglieder zehn Rth. als Jahrgehalt zu ermitteln.

§. 84. Die Rathsverwandten bezogen ferner eine Anzahl Freiklaftern Holz, wovon sie nicht einmal die Fällungskosten trugen. Über die Anzahl dieser Klaftern stand nichts fest; woher es ohne Misbräuche nicht hergehen konnte. Auch der Vogt war an dieser Rente betheiligt und zwar in vorwiegendem Maße. Nebenbei finden wir ihn auf der Liste der Holzfrevler und während Bürgermeister und Rath die gemeinen Bürger der Ordnung nach für die Waldfrevel brüchtete, wurde die Anklage wider den Vogt — ad acta genommen. Noch bis auf die jüngstverflossenen Jahrzehente hat sich der Nachklang der Volkssage erhalten: „Die Scheffen und Herren haben Jahr aus, Jahr ein ihre Sägbänke im Walde."

§. 85. Für besondere Verrichtungen, wie Besuch des Landtags, Steuer- und Schatzvertheilung, Vermessungen des Waldes, Holzzeichnen, Aufsicht, Besichtigungen u. a. bezogen die Rathsherren, sowie wegen der Rechtspflege die Scheffen, eigends festgesetzte Diäten und Tagegelder. In der Stadtrechnung von 1789 in 90 wurden bei dem Holzverkaufe „nach altem Gebrauch" von der Bürgerschaft 42 Maß Wein verzehrt; kostete 10 Rth. 40 Alb. — Sämmtlichen „Magistratis, Praesecto und Professoren pro ratione studii ein Glas Wein präsentirt. 7 Rth. 63 Alb."

Der Bürgermeister als Rathsglied seinen Kollegen gleichgestellt hatte überdies — seit wann und wie lange, ist nicht ermittelt — 15 Rth. 48 Alb. Gehalt; auch wegen Verwahrung der Thorschlüssel einige Zeit 9 Rth. Ferner bezog derselbe die Abnutzung des westlichen Stadtgrabens, einen windschlägigen Baum und die Zungen des zum Handel geschlachteten Rindviehes. Endlich war er frei von Personal- und Reallasten.

§. 86. Der Stadtschreiber, in der Regel auch Rathsverwandter, hatte die Emolumente eines Rathsgliedes und kommt im J. 1743 auch mit einer Besoldung von 17 Rth. 52 Alb. vor.

Diese Stelle versahen:

1574—1604	Phil. Esch (war auch Gerichtschreiber)
1605	Franz Hirzbecker (Hirschbecker)
8	Math. Esch
11	Math. Hörstgen
33—56	Michel Welter
57—63	. . . Hoffmann
73—78	Reiner Calenberg
170⁶/₇	. . . Odendorff
9—11	Heinr. Nuß

31—36 . . . Odendorf
37—57 . . . Ulrich
58—71 . . . Böller
71—92 . . . Schopen (Scopen, Schopp)

§. 87. Durch die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 ist das Wesen des frühern Magistrats einigermaßen wieder ins Leben gerufen. Es sind nämlich die Gemeinden in zwei Kathegorien getheilt, wovon die eine die Gemeinden über 1500, die andere jene von minderer Einwohnerzahl enthält. [1])

Die Verwaltung der erstern ist auf die Städte berechnet, wozu hiernach auch Münstereifel gehört. Alle wichtige Angelegenheiten der Gemeinde werden im Stadtrathe zur Einsicht und Besprechung vorgelegt und zum Beschlusse gebracht; worauf der Bürgermeister die Ausführung übernimmt.

Uebrigens sind die neun Gemeinden: Münstereifel, Arloff, Iversheim, Schönau, Mahlberg, Mübscheid, Rupperath, Effelsberg und Houverath zu einer Sammtgemeinde verbunden geblieben und haben zwar die Landgemeinden eigene Vorsteher, aber so wie die städtischen Angelegenheiten ins Besondere, so erfordern die vielfachen Verwaltungs- und Korrespondenzgeschäfte einen kundigen Führer. Weswegen auch bei der Neuwahl für die Stadt speziell und ferner für den beibehaltenen Bürgermeisterei-Verband Finkelnburg an dieser Stelle geblieben ist.

In dieser zweifachen Eigenschaft hat der Bürgermeister die Handhabung der Polizei, Führung der Civilregister und Bevölkerungslisten, Anlage der Steuer- und Conscriptionsrollen, Berichte, Correspondenzen 2c. Auch vertritt er beim hiesigen Friedensgerichte für die Bürgermeistereien Münstereifel und Euchenheim den Polizei-Anwalt.

§. 88. Als Stadtempfänger, Receptor, kommt vor von 1711 biß 44 der Kellner Rheimbach (§. 35). [2]) „Nach den im Gemeinde-Archive vorhandenen Acten über das städtische Rechnungswesen war dasselbe in mehreren Jahren vor der französischen Occupation und noch einige Jahre nach derselben so confus, daß man nicht einmal den Organismus desselben erkennen kann. Über einzele Einnahme-Gegenstände, als Fourage, Bier und Brandtwein, Eisen und Blei, Kohlen u. dgl. kommen neben einander stehende Rendanten vor. Ein geordnetes Kassenwesen scheint erst mit dem Jahre 1810 eingetreten zu sein. Diejenigen, welche die umfassendsten Gemeinderechnungen gelegt haben, sind:

Hamecher von den Jahren	1793—1796,
Zinken „ „ „	1796—1802,
Jaeger „ „ „	1802—1804
Meunier „ „ „	1805—1810,

[1]) Gem. Ord. Tit. II, III. [2]) Mittheilung von Bürgerm. Finkelnburg unterm 12. März 1852.

Theod. Bresgen vom 1. Febr. 1810 bis April 1835,
Wichterich „ 10. Apr. 1835 „ May 1837,
Hauptmann wurde angestellt am 19. May 1837.

Fünfter Abschnitt. Rechtspflege.

a. Civilsachen.

§. 89. [1]) Das jülichsche Amt Münstereifel bestand bis 1794 aus folgenden Gerichten:

1. Hauptgericht Münstereifel. Dazu gehörten die Ortschaften Eicherscheid, Rodert, Bergrath, Kolvenbach und Hahn.
2. Gericht Nöthen.
3. Gericht Tondorf. Dazu gehörten Tondorf, Hümmel, Lindweiler, Pittscheid, Blindert, Bröhlingen, Falkenberg, Heistert, Martell und Neuhaus.
4. Gericht Kalkar mit Eschweiler und Weiler.
5. Gericht Keldenich mit einem Theil von Kall, Sötenig und Nettersheim.
6. Gericht Elsig.
7. Gericht Iversheim.
8. Gericht Schönau und Mahlberg mit Langscheid.
9. Gericht Ripsdorf mit Mirbach (?). Nonnenbach und zum Theil der Hof Velten. Bis 1726 gehörte auch Hüngersdorf hierzu, dann kam selbes im Tausche für Bleibuir nach Blankenheim.
10. Dingstuhl, Bleibuir mit Schützendorf und Dienrath (?) sammt 3 Häusern zu Calenberg, 1 Hause zu Wallenthal und 3 Häusern zu Lückenrath.
11. Gericht zu Effelsberg mit Holzheim, Lethert, Heppingen (?) und Kopp (?)
12. Gericht Hostel.
13. Gericht Arloff.
14. Gericht Euchenheim.
15. Hofgericht Eiservey.
16. Hofgericht zu Scheven.

Die Gerichte Nöthen, Eschweiler und Iversheim sind in jüngerer Zeit zum Gerichte zu Münstereifel gekommen.

§. 90. Zum Amte Münstereifel gehörten auch die Rittersitze Antweiler, Arloff, Blankenheim, Büllesheim, Kalmuth, Dollendorf, Elsig, Gerolstein, Iversheim, Keldenich, Lindweiler, Rath, Nettersheim, Rohr, Satzvey, Schmidtheim. Einige der-

[1]) Von Bärsch Mscr.

selben, namentlich Antweiler, Arloff, Büllesheim und Satzvey, wurden als Lehen des Erzstifts Köln gegen den Herzog von Jülich beansprucht und als solche auch zu den Landtagen nach Köln beschieden.

Als Schirmverwandte hatten Lind, Vischel, Wald und einige Häuser zu Friesheim und Gimmingen (?), jedes Haus 4 Goldgülden an das Amt zu entrichten.

Satzvey, Lessenich, Zievel und Harzheim mußten zu allen Land- und Türken-Steuern beitragen.

§. 91. Um eine Anschauung der ältern Gerichtsverfassung von Münstereifel zu geben, lassen wir hier einige Gerichtsverhandlungen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert folgen. [1])

„Lunae 16. Aug. 1649.

№ 38: Lap contra Hungerstorff.

Exhibirt Richardt lap vnderdienstliche Hochnöttige Klagt, vnd pittschrifft contra die Nachparen zu Hungerstorff, So den Nachparen ad contradicendum Communicirt worden.

Veneris 25. Aug.

Praesentirt die Gemeinde zu Hungersdorff vnderthenige pittschrifft, vnd Gegenbericht contra Richardt lap, warauff den Schornß Erben die allegirte Freyheit zu probiren ahnbefollen worden.

Sabbathi 11. 7bris.

Vbergibt Richardt lap vnderdienstliche parition, duplic, vnd wolbegründete ablehnung, vnd ferner pittschrifft sambt beylagen sub litt. A. B. usq. G. inclusiue contra Nachparen zu Hungerstorff, so denselben ad contradicendum, et producendum deß daß quaestionirte gutt nit adelich, Sonderen baur gutt Seye, Communiciret worden".

Der Verfolg fehlt.

„Ao Dni 1658 d. 13t. Maij beim Ordinari Ambtßverhor.

thonis vffm haan c. den Keip.

Ist thonißen offen haan per recesum befohlen, seine bey letztem herrengeding gethane Jniuri Clag vber den Keipen bestendig et in scripto ad proximam zu vbergeben.

Jorg vffm haan c. thoniß, dhaselbst.

Ebener gestaltt Ist Jorg vffm haan Jniungirt, bey Negstem Ambtßverhor seine Clag c. thonis vffm haan zu Praesentiren.

Lunae. d. 20. Maij 658.

thonis vffm haan c. heinrich Keip

[1]) Stadtarchiv, Tit. XVIII. Nro. 14 Ao. 1649.

Vbergibt geg Notturfft ꝛc. Coicetur et terminus ocularis Jnspectionis 24 huius nominatus."

Auch hier fehlt der Verfolg.

Es läßt sich annehmen, daß beide Verhandlungen durch Vergleich abgebrochen und Ferneres deswegen nicht ins Rezeßbuch eingetragen worden.

„Martis den 12ten Julij 1718.

Hh. Cellarius Can. Bollenrath c. zehnpfächtern zu Röth vndt Eschweiler, benentlich gilles Kolffenbach, vndt Johann schmitz.

Zeigt ahn was gestalt Beklagte zehnpfächtern, vndt zwarn der gilles Kolffenbach zu Röth ex ao 1717 ahn spelz 3 Mld., der Johann schmitz zu Eschweiler aber 2½ mld speltzen, vndt 2 Mld. 1 fester haberen restiren, ahnstehendt weg nicht auff guttliche ahnmahnung nicht erfolgter Zahlung, dieselbe darzu Executoriè zu vermög.

Recessus.

Communicetur vndt wurd Beklagte H. Klägeren in Zeith von 8 tag, welcher tenus deneuselb peremptorie hiemit praefigirt ist, nicht Befriedig, so solle gegen selbige Executoriè verfahr werd.

den 13. Septris 1718.

H. Can. Bollenrath Cellarius c. Zehn pfächtern zu Röth vndt Eschweiler

reproducirt recessum cum legali Executo vom 12ten Julij Jungst, ahnstehend weil Beklagte deme kein einfolg geleistet recessum Executionis zu ertheilen.

Recessus.

Jn Contumaciam wirdt Landt oder gerichts bott hiemitt ahnbefohl die seumige Debentes Krafft dieses Executoriè ahn zuge.

MEiffell den 21ten Martij 1719.

Nicolas Querk c. Heinrich Deuren zu gilstorff zeigt ahn was gestalt mit Beklagtem weg Curirung seines blessirt geweßen pferdts auff eine pistoll transigiret gehabt, ohne aber deß nach nuhnmehro vollendeter sothaner Cur zu der gleich pistol in der gute gelang könte, sic petens Executionem.

Recessus

Klagter hat Kläger zwisch dies vndt kunfftig ambts verhoer sub poena realis executionis zu befriedig.

Lunae d. 11ten Maij 1722.

Coram Dno Vice Satrapa Dno Aldenkirchen Johann Lenge von flamersheim haußfraw c. Birgitta deren magt von dollendorf,

Zeigt an wie daß sie Beklagtinne 1718 den 6ten mertz gedung gehabt, dieselbe aber stillschweigendt alß ohngefehr ¼ Jahr bey ihre gewohnet gehabt, weggang seye, wodurch sie weil die

mehriste arbeith ahngang in groß schad gerath, weil nuhn sie beklagtinne, zufolg ietz ahngelagt Calculi bereits 4 rh cur vndt 59 alb. 4 hl bekommen, vndt dan nichts billigeres alß daß zu verzichtung oder restituirung des empfang (maß dieselbe ohne die geringste vrsach weg gang) ahn zu halt, alß bittet zu erkennen was rechtens.

Recefsus

Nach angehort pro et contra vnd ist hiemit der bescheidt, daß beklagtinne, die empfangen 4 rh 59 alb. 4 h fraw Klägerine inner 14 tag zeith restituir solle, vndt biß dahin solches gescheh solle gerichtsbott beklagtinnen Kleidung bey thönnes Creutzwaldt stehendt, wegnehmen, vndt fr Klägerinn biß dahin pro afsecuratione zustell. publ. in faciem.

Lunae d. 10. Maij 1723.

Coram Dno Vice Satrapa Doct. Aldenkirchen, pastor zu Nechtersheim c. violantes sabbatha et coetera ut intus

ubergibt dienstliche bitt pro concedenda Executione

recefsus

H pastor zu Nechtersheim wird hiemit beurlaubet gegen die ubertretern der Kirchengebotter und sonst andere ärgerliche excedenten mit leidtlicher bestraffung in wachs zu verfahren, und die Execution dieserthalb mit den Kirchenschlußelen vorzunehmen.

Stadtarchiv Tit. XVIII. No. 14. Ao. 1654.

§. 92 „Ahm 3. Xbris 654

Ist folgender Hl ggster Befelch in plo concurrentis Jurisdictionis, vffm Ambtß vrhorn publicirt word.

Von Gottes gnaden Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey rhein ꝛc.

Vnßeren ggsten gruß zuvor Edler Liebe getrewe, Nachdem der punctus concurrentis Jurisdictionis zwisch vnßeren Ambtsleuthen, vndt vnderbeambt zu im Junius nechstvorig Jahrs verahulaß conferentz mitt außgestalt, vndt dan bey dem Jungst zu hambach gehaltenen landtag von vnß fur gutt ahngeseh word dz Immittelst damitt sonst Nehemandt in seinem recht vffgehalt wurde, die ambtliche vhör durch vnßere ambtleuth mitt zuziehung unßer vnderbeambt, alß vogtt, richter, schuldeiß, Dinger ꝛc. vndt des vereidt Gerichttschreibers ins gesambt gehalt, vndt alles von Jetzgm vnßerm Gerichtschreiber trewlig prothocollirt werd solle; alß haben wir Euch hiemit zur Nachrichtt notificiren wollen, Mitt dem ggst Befelch daß Ihr biß zu vnßer anderwerter ggster verordtnung die ambtlige verhor coniunctim, wie obgt. in beysein vnßers Gerichtschreibers, ahn Einem in mittel vnßers Ambts bequemen, vndt den Parthey ahm best gelegenen orth, da auch Ihr vndt die parthey zur notturfft vppflegt werd können, von 8. zu 8. tag., Jedoch vff Einen solch tag darvff kein gerichtstag vorher ahngestellt ist, haltet. ꝛc.

Dusseldorff d. 2 9b 654.

Stadtarchiv Tit XIII. Nr 1 Ao. 1744.

§. 93. Die folgende Verfügung gibt uns eine deutliche Anschauung von den sittlichen Zuständen Deutschlands während der schlesischen Kriege und von den Mitteln, deren sich die öffentliche Macht bedienen mußte, um die Sicherheit von Leben und Eigenthum in etwa zu erhalten.

„Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern zu Gülich, Cleve und Berg. Herzog, Fürst ꝛc.

Nachdem Wir zeither der von Uns angetrettener Chur- und Fürstlicher Lands-Regierung zu Unserem grössesten Mißvergnügen vielfältig wahrnehmen müssen, welcher gestalten die von Unseren Durchleuchtigsten Hohen Herren Vorfahreren Glorwürdigster Gedächtnüß heylsamlichst gnädigst errichtete Policey-Ordnung und Jnquisitions-Recess in Criminalibus, fort diesem nach ergangene viele Edicta fast mehr außer schuldiger Nachachtung, als in allen und jeden Puncten genauest befolget, mithin dadurch nicht allein die Menge Verbrechen verdunkelet, und gebührend nicht bestraffet, erfolglichen Unserem so wohl ordinari- als extraordinarie Brüchten-Aerario ein merklicher Abgang zugewachsen seye, sondern auch die ein- und ausländische starke Betteler, Herrenlose Gängeler, frembde Studenten, Gauckeler, Spieler, Quacksalber, und so genannte Krämer mit kurtzen Waaren, Wannen-Läpper, Deckel-Gieser, Pack-Juden, und dergleichen verdächtiges Gesindel fort unter solchen Vorwand Dieb und Räuber dergestalten überhand genohmen haben, daß zufolg der leidiger Proben weder die Land-Strassen, weder deren Unterthanen Häuser und Höf von deren zusammen rottirten Streifferenen, betroblichen Erpressungen der Allmosen, ja gar gewaltsamen Einbrüchen und grausamsten Knebelungen, noch die dem Allerhöchsten Gott gewidmet- und geheiligte Oerter und Sachen länger mehr frey, noch in gesicherter Ruhe seynd, und den Wir solches höchst ärgerliches Ohnweesen länger ohngeandet nachzusehen gnädigst nicht gemeint, sondern ohnabwendig fest entschlossen seynd, Unsere hieruntige Landen von dergleichen Lands-verderblichem Gesindel gäntzlich säuberen, und dasselbe vollends ausrotten zu lassen, des Ends aber die bis anhero in Uebung gewesene Leibs- und Todts-Strafen in Ansehung der ohnerhörter Frequentz und neuerlicher Grausamkeiten nicht hinlänglich, sondern fast ohne Würckung zu seyn die ohntringliche Erfahrnüß zur Genüge bezeuget; Als haben Wir nach reifferer der Sachen Erwegung, und in Betracht der von dem Allerhöchsten Gott so theur befohlener Justitz es eine unumgängliche Notbdurft zu seyn gnädigst ermessen, zu obigen Endtzwecks-Erreichung eine näher geschärfte Verordnung und Poenal-Sanction denen rechten jetzo beschwehrlichen Zeiten und Umständen gemäß zu jeder-

mans Wissenschaft auch derselben strackester Befolgung verfassen, und in offenem Druck bringen zu lassen; Wir setzen, ordnen und wollen solchem nach aus ohnbeschränkter Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt gnädigst und ernstlich, daß führohin ohne neben Absichten.

1mò. Die sogenannte Freres derectarii oder Dieb, welche ohne Wehr und Waffen schlechterdings eingebrochen, und gestohlen haben, es seye der Einbruch in Städten oder Dörfferen durch steinerne Mauren, oder leimernen Wänden an denen Behausung-Scheur oder Stallungen, oder sonsten mit Erbrechung Kist- und Kästen geschehen, ohne auf die Quantität des Gestohlenen zu sehen, und Reflexion zu machen, mit dem Strang vom Leben zum Todt gebracht, und diejenige,

2dò. Welche sich mit Wehr und Waffen zusammen rottiren, Strick und Bänd, Lunten oder verborgene Lichter zum Binden, Knebeln, oder Brennen bey sich geführt, auch den Einbruch zwarn würcklich vollbracht, in Ausübung des Brennens, Knebelens oder Raubens aber entweder durch eine Gegenwehr, oder sonstigen Zufall behindert worden, mit dem Schwerdt hingerichtet, und deren Cörper auf der Fehm-Statt eingescharret, diejenige aber

3tiò. Welche entweder nach gewaltigem Einbruch oder sonst eröffnet- oder offen gefundenen Thüren die Einwöhner würcklich überfallen, gebunden und geknebelet, fort sonsten mit harten Schlägen und Stößen gemißhandlet, jedoch ohne etwas gestohlen oder geraubet zu haben, zufälliger Weise verstöhret und behindert worden, nicht allein ebenfalls mit dem Schwerdt zum Todt befürderet, deren Leiber auf ein Rad gepflochten, und der Kopf auf eine Stange ausgestellet, mithin solche, welche

4tò. Nach dem gewaltthätigen Einbruch oder sonst eröffneten oder offen gefundenen Thüren die Leut gebunden, geknebelet und beraubet haben, nebst der Enthaubtung, fort des Haubt und Cörpers Ausstellung auf einer Schlitten hingelegt, an Armen und Füssen empfindlich angebunden, und hinterwärts zur Gerichts-Statt geschleppet, hingegen mit denen

5tò. Welche nach dem gewaltthätigen Einbruch, oder sonst, wie oben, die Einwöhner nicht allein gebunden und geknebelet, sondern auch mit Ansetzung tödtlicher Instrumenten den Todt bedrohet, andurch dieselbe zu Anweisung ihres Geldes oder sonstiger Habschaft gezwungen, die Verschärffung pro Qualitate Facti & Circumstantiarum aggravantium nach richterlicher Ermessung dahin vorzunehmen, daß der Delinquent ebener Gestalt auf einer Schlitten starck gebundener wie oben hinausgeführt, und demselben auf der Richtstatt die rechte Hand mit einem Beyl abgehauen, und demnechst enthaubtet, fort des Haubt und Leib ausgestellet.

6tò. Denen aber, welche mit Schneiden, Schlagen und Stossen, fort sonstigen groben, und fast auf den Todt gerichteten Verwundungen die Einwöhnern nebst dem harten Binden, Knebelen und Rauben übel zugerichtet, vermittels des Radbrechens von oben hinunter das Leben benehmen, jedoch auch der Gnadenstreich der richterlicher bescheidener Willkühr anheim gestellet, und vorbehalten, welche die Leut

7mò. Annebens mit gesottenem Oehl, Feuer, oder brennenden Materien grausamlich gequälet und gemartert, vor obgemelter Räderung die rechte Hand mit einem verpichten Handschuh wenigstens 12 Minuten lang in Brand gelassen, und demnechst mit dem Beyl abgehauen, und welche

8vò. Solche Brennungen an schamhaften Gliedmassen angerichtet, eben, wie oben, jedoch mit Zusatz einiger vermittels glüender Zangen zu thuen seyender Zwickungen vom Leben zum Todt gebracht.

9nò. Nichtweniger diejenige, welche bey der Knebelung die Leut so gar erdrosselet, erstickct, oder sonsten zum Todt gebracht haben, (es mögen dieselbe den Mord vorsetzlich intendird haben oder nicht), von unten hinauf ohne einigen Gnaden-Schlag geradert, so den

10mò. Diejenige, welche mit Wehr und Waffen zusammen rottiret die Kirchen oder andere Gott geheiligte Oerther mit List oder Gewalt erbrochen, doch den im Schild geführten Kirchen-Raub durch Verstöhrung oder anderwärtige Verhinderung nicht ausgeübet, mit der Straf des Schwerdts, auch Ausstellung des Kopfs und Leibs beleget.

11mò. Welche aber die Kirchen Paramenten, Ornaten, Geschier, Opffer-Stöck, und sonstige Effecten mit geraubet, nach vorläuffig-völliger Ertroßlung mit dem Feur ohne Unterscheid und Ausnahm hingerichtet,

12mò. Und welche den Kirchen-Raub ad sacra Olea & Vasa erweitheren, mit halber Ertroßlung gleichfalls verbrennet,

13tiò Fort diejenige, welche die Monstrantz, Ciborien und Kelchen mit Profanation der Heiligen Hostien; und deren Sacrorum Verunehrung, den Kirchen-Raub ohne oder mit Einbruch ausrichten, gantz lebendig durch das Feuer verzehrt, mithin

14tò. Die auf Schildwacht stehende so wohl bey denen Einbrüchen und Knebelungen, als auch Kirchen-Diebstähl, Manns-Kerl nicht allein, mit der einfacher Todts- sondern auch nemblicher Straf wie die Dieb und Räuber selbsten in Furtis qualificatis, wan von dem Diebstahl und Raub mit participiret haben, angesehen, so viel aber

15tò. Die auf Schildwacht stehende und mit participirende Weibsleut betrifft, simpliciter mit dem Schwerdt hingerichtet,

und gleichwie sich zum öftern eusseret, daß einige Dieb und Räuber, wan schon zum Diebstahl und Raub weder den Anschlag gegeben, weder hülfliche Hand geleistet, die weniger nicht davon participiren, also

16tò. Diese, so fern nur von der nemlicher Räuber-Banden seynd, ebenfalls mit dem Schwerdt bestraffet, jedoch auch allinge dabey unterlauffende Umständ reiflich erwogen, und der Richterlicher Erkanntnüß überlassen, und besonders auf die mit wissentlich participirende Weiber gemessene Einsicht genohmen, mithin diejenige, welche von derselben Banden seynd, nach ausgeschwohrner Urpfayd mit Ruthen öffentlich gepeitschet und gebrandmärket, unter der ausdrücklicher Warnung der ohnfehlbarer Todts-Straff bey Wiederkehrungs-Fall, allinger Unserer Landen auf ewig verwiesen, auch solchen Falls ohn all weitheres Verbrechen mit der Todts-Straf aus dem Weeg geräumet, und desgleichen

17mò. Wider diejenige, welche mit Ruthen ausgehauen, gebrandmahlet, und nach ausgeschwohrnem Urpfayds-Eyd mit der austrücklicher Warnung, daß bey hinwiedriger Betrettung der Landen mit der Todts-Straf belegt werden sollen, relegirt worden, die anbedrohete Straf, es mögen dieselbe sich der Diebs- und Rauber-Banden zugesellet, oder sonsten was Böses ausgerichtet haben oder nicht, ohne weiteres Inquiriren strackest vollzogen und die Eyd-brüchige Wiederkehr allen pro continuo & sufficienti corpore delicti angesehen und gehalten.

18vò. Diejenige aber, welche ohnausgepeitscht und gebrandmärckt zu sein nur allein sub Urphoedà der Landen verwiesen worden, und doch ein solche, wiederum betretten, an statt der sonstigen Abhauung der Fingern, wohl empfindlich ausgehauen und gebrandmärcket, auch mit selbiger Warnung, wie oben, ausgewiesen, bey abermahls Eydvergessener Wiederkehr aber der Todts-Straf schuldig seyn, auch weiter

19nò. Diejenige Manns-Kerl und Weibs-Leut von der Banden, welche ohne selbsten mit Hand anzulegen nur allein die Gelegenheit abgesehen, und den Anschlag gegeben, die weniger aber nicht von dem Diebstahl mit participiret haben, ohne Unterscheid des Geschlechts mit eben derselbiger Straf, wie die Thäter selbsten, jedoch nach Richterlicher Ermessung allinger Umständen, wie in Art. 15. gezüchtiget, wie dan auch

20mò. Denenjenigen, welche Gott, seiner H. Mutter, und allen lieben Heiligen ab- und dahingegen sich dem Teuffel zugeschwohren haben, gestalten alle Missethaten, wie sie auch vorfallen mögten, ausüben, ein solche beständig ableugnen, und die davon Mitpflichtige keineswegs entdecken, sondern die allenfalsige Tortural-Bekantnüß in Loco Supplicii oder sonsten allemahl wiederruffen zu wollen, alsdan nebst der obigem nach

verdienter Todts- und sonsten verschärfter Straf die Zung mit einem glüenden Eysen vorab auf der Richt-Statt ausgerissen, und demnechst die fernere Straf vollzogen, und nicht weniger

21mò. Diejenige, welche obgemelt verfluchtesten Eyd-schwuhrs einzig und allein überführt worden, wan schon sonsten annoch kein andere Ohnthaten begangen haben, vom Leben zum Todt gebracht.

22dò. Die Lands-Eingesessene und Unterthanen aber, welche des Nutzens und etwaiger Participation halber denen Dieb und Räuberen bey Tag und Nacht den Aufenthalt beständig verstatten, die geraubte Sachen in ihren Häuseren verbergen, und zum Verwahr nehmen, oder theilen lassen, und darab participiren, auch hin und her zu verkauffen gegeben, und gar vorab von dem vorgehabten Raub Wissenschaft getragen, mithin gleichfalls in einer Gesellschaft gestanden, ohne Einsicht der Persohnen, mit dem Schwerdt hingerichtet, und denenjenigen

23tiò. Welche nur des öfteren Aufenthalts deren bekannter Dieb und Räuber überwiesen seynd, wan schon sonsten nichts sonderliches davon participiret, noch sonsten an denen Ohnthaten durch Vorbewust etwaigen Theil haben, nicht allein Haab und Güther confisciret, sondern auch dieselbe nach ausgeschwohrner Urpfayd des Lands verwiesen.

24tò. Fort diejenige, so keines Vermögens seynd, ausgepeitschet, gebrandmarcket, und mit Ausschwöhrung der Urpfäyd unter obverwalter Straf relegirt, und darnach bey der Wiederkehr mit der Todts-Straf wider dieselbe verfahren, jedoch hierunter pro Qualitate Facti Personae & Circumstantiarum die Richterliche Einsicht und Erkantnüß vorbehalten seyn, und Schließlichen, so fern Ambts- und Gerichts-Diener, Botten, Führer und Schützen die ertappete Dieb und Schelmen, um ein Geschenck an Geld, oder sonstigen Effecten loß und lauffen lassen, oder zur Flucht auf einerley Weiß beförderlich gewesen, oder auch dabey ein grobe Fahrläßigkeit bezeuget haben würden, solchenfalls diejenige, welche in Aeydt und Pflichten stehen, also gleich ihres Ambts und Dienstes entsetzet, so dan mit zweyjähriger Schanzen-Arbeit oder im Zucht-Hauß ohnabläßlich gezüchtiget, bey blosen und ohngefährlicher Nachläßigkeit aber zu eines halben Jahrs jedoch auch redimibiler Schantzen-Arbeit condemnirt werden sollen. Imnassen den Wir diese erneuert- und in so weit verschärfte Poenal-Sanction und Verordnung in allen ihren Puncten ohnabbrüchist gehorsambg befolget, gnädigst wissen wollen.

Urkund rc. Düsseldorff den 27. Aprilis 1744". &c.

§. 94. Auszug von der „General Tax-Ordnung" von 1770. [1])

[1]) Stadtarchiv XIII. 1. Ao. 1770.

„Titulus 2 dus. Von denen Gebührnüssen Bey den Amts-Verhören.

Amts Verhörs-Jura einschließlich des Decreti	„Rth 15 Stbr
Woraus Amtman 7, Vogt-Schultheiß-Richter Dingern 4 Gerichtschreibern 3 und Botten 1 Stbr gebühren.	
Titulus 3 tius. Von denen Gebührnüssen bey den Gerichten	
Arrhae seynd ein für allemal verbotten.	
Die Gerichts Jura sind so, wie bey denen Amts Verhören	„ — 15 —
Worab Vogten 4, Scheffen 7, Gerichtschreibern 3 und dem Botten 1 Stbr gebühren.	
Für Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation, Contracts, oder Zeugnüsses von jedem Bogen	„ — 15 —
Pro appositione Sigilli des Gerichts . .	„ — 6 —
Jedem Scheffen	„ — 3 —
Pro Decreto publicationis eines Contracts dem Vogten	„ — 10 —
Gerichtschreibern für Eintragung ins Protokoll	„ — 5 —
Dem Boten für jeden Kirchenruf . .	„ — 3 —
Für eine Edictal-Ladung	„ — 6 —
Für Anordnung eines Scheffens dem Amtmannen für das Patent	12 — „ —
Für Beeydung desselben, oder eines Magistrats Glieds	2 — „ —

§. 95. [1]) „Gleichwie Ihr Churfürstl. Dchlt mehrmahlen gnädigst befohlen haben zu Vorbiegung aller procesualisch weiterungen, und unordnungen, daß hinfühero allinge Kauf und verkauf, fort versetzbriefen wie auch obligationes, und sonstig Contracten durch einen Zeitlichen Gerschbrn verfertiget respe., und expediiret werden sollen, demselben auch die darab ihme competirende gebuhrnüßen in der gnädigster taxordnung diesfals Eingeführet worden.“ ꝛc.

M. Eiffel d. 4. Martij 1778.

De requile Vogt.“

§. 96. „Scheffenbuch des Haupt Gerichts Münster Eiffell“ [2]) Dieses Buch enthält jede Art von Güterwechsel in Form von Privatkontrakten, die vom Vogte und zwei Scheffen, öfters aber vom Gerichtschreiber allein konstatirt sind.

---

[1]) Stadtarchiv. XIII. 1. Ao. 1778. [2]) Stadtarchiv. XVIII. 50.

Gewiß eine vortreffliche Einrichtung, die an Sicherheit für die Parteien gegen unsere Hypothekarversicherungen keineswegs nachstand, viel einfacher und minder kostspielig war.

§. 97. Der folgende Auszug aus einem Schreiben des Vogts de Requile vom J. 1783 bezeichnet sowol den Wirkungskreis des Scheffengerichts als auch die Fälle, in welchen der Magistrat in die Rechtspflege hinübergriff. Veranlaßt ward das Schreiben durch einen Gartendiebstahl, der am nämlichen Sonntage verübt worden, wo von der Kanzel ein kurfürstliches Edikt über die Verfolgung der Feld- und Gartendiebe war verkündigt worden. [1])

„so bald nun dieses factum in erfahr bracht, so habe nach inhalt obg. g̅g̅sten Verordnung vom 1ten Julii jüngst die thäterin so fort arretiren, und wegen den sontag in der wachtstube bis des anderen tags aufhalten laßen; bei welcher arretirung noch einige grundbirnen bey selbiger in meiner gegenwart vorgefunden worden sind.

Bey abwesenheit des gerichtsbotten ließe ich durch stadtdienern des andern tags den Bürgermeister Maybaum, sodan Rathsverw. Nuss beyde quà gerichtsscheffen dahin ad ptlu̅m̅ berufen, um dieses frevelmuthiges factum legaliter fiscaliter zu liquidiren, und zur bestrafung untg̅s̅t einzusenden, weilen die thäterin nicht solvendo um die geringste brücht zu zahlen, andern theils auch malae famae, und so gar gnugsam bekannt ist, daß selbige nicht handrein ist, dabey das frevel um so größer, als solches immediate nach geschehenen ggst wiederholten verbott, dabey auf einen sontag und wehrendem Gottesdienst und Hohem Amt, wo keiner aufm land oder garten sich aufhaltet, ausgeführet worden, und also einer fiscalischen bestrafung unterworfen ware;

So habe von stadtdienern ein rückantwort erhalten, daß Magistrat, in specie aber der Rathsv. Elven gesinnet, dieses factum von Magistrats wegen zu liquidiren, und zu bestrafen, weilen der Magistrat die busch- und feldfrüchten, und folglich auch die liquidation deren Excesen gebührte.

Daß die Magistrat die busch- und feldfrüchten pro bono Civitatis empfange, und alljährlich verrechne, auch kleine excesen von krauten und ruppen auf ein- oder andermanns erb liquidire und mit 1, 2, 3 ad 4 schillingen bestrafe dieses ist wahr; so bald aber die übertrettung so geartet, daß die bestrafung nicht mit brüchten, sondern am leib oder mit verletzung der ehre, als mit herumführung in der stadt oder ausstellung an dem Käcks oder pfahl publicè geschehen muß, kan Magistrat die liquidir und bestrafung solchen facti nicht appropriiren, sondern muß die Sache dem Vogten abgeben; damitten instructâ causâ das ptlu̅m̅ entweder zur g̅g̅sten bestrafung untgst einge-

[1]) Stadtarchiv. Tit. XIII Nro. 7. Ao 1783.

sendet, oder doch wenigstens die bestrafung cum plenissima caūe cognitione benennet werde.

Ob ich nun dieses alles dem bürgermeistern so wohl als übrigen Rathsverwanten durch stadtdieuern habe hinterbringen, und bedeuten laßen, daß diese frevelmüthige that nicht mit brüchten zu bestrafen seyn will, weileu die thäterin nicht allein nichts besitzet, sondern als eine consuetudinaria andern zum exempel publicè zu bestrafen seye; so hat aber alles nichts helfen wollen, sondern von Magistrat wurde die liquidirung dieses facti vorgenommen, und diejenigen Zeugen, so ich zu mir bestellet, zu meiner prostitution aufm Rathhauß zu erscheinen abgeladen; sodan die thäterin mit 15 stockschlägen bestrafet. Gleichwie aber E. K. D. die criminalia so wohl als fiscalia sämtlichen Höchstdero Vögten mit Zuziehung zweyer gerichtsscheffen ggst aufgetragen haben, die Magistraten auch keine andere jurisdiction als nur in oeconomicis et politicis haben;" ꝛc.

§. 98. Zum Gerichtspersonale gehörten nebst den bereits vorgekommenen Beamten und Offizianten auch noch Rechtsgelehrte, welche zwar keine amtliche Stellung hatten, aber doch in manchen Fällen unentbehrlich waren. Ihre Beschäftigung bestand in Ertheilung von Rechtsgutachten, Bearbeitung der schriftlichen Eingaben für die Parteien, nach Umständen Vertretung der Parteien und der Beamten bei Amtsverhör und Gericht.

Als solche kommen vor:
1644 — 50 Phil. Kohlhaas, Lizentiat.
1650 Hub. Broill, jurium Licentiatus et urbis senator.
1651 — 84 Sigismund Kasp. Kohlhaas.

„Am 6. 9bris 1651 [1]) Ist Michaël Welter zum Procuratoren des Ambtsverhors, vndt Gerichtß hieselbst zu Munster Eiffell ahngestelt, vndt, Crafft landgst Ordtnung, beaidet worden".

Im J. 1659 kommt auch Joh. Hofmann als Prokurator vor.
1725 J. G. Nuß, jur. utr. Dr.
1731 , 32 . . . Aldenkirchen, jur. utr. Dr.
37 . . . Windeck, Licentiatus.
75 . . . Broel, Licentiatus.

§. 99. Auszug von der „General Tax-Ordnung" von 1770. [2])

„Titulus 11mus. Von den Gebührnüssen der Advocaten.
Arrhae seynd verbotten.

Pro consilio orali	. . . .	15 Stbr
Für einen mündlichen Vortrag ad Protocollum	.	20 —
Pro inspectione actorum	. . . . . .	40 —

Titulus 13tius. Von den Gebührnüßen der Procuratoren.
Arrhae seynd verbotten.

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 14. [2]) Stadtarchiv. XIII. 1.

Pro mandato constitutionis	6 Stbr
Für Abschriften per Bogen mäßig geschrieben .	6 —
Pro supplica	15 —
Für einen Brief	5 —
Für jeden Gang zum Advocaten, um Insinuata zu überreichen" rc.	5 —

§. 100. Nach Karls des Großen Zeiten war es Sitte, daß der Bischof oder an dessen Stelle ein anderer Geistlicher höhern Ranges zugleich mit dem Reichs- oder Gaugrafen die wichtigern Ortschaften ihrer Gehörigkeit jährlich besuchten und bei öffentlichen Volksversammlungen, umgeben von den Ortsvorstehern u. a., einerseits die Hoheitsrechte, andrerseits auch die Gerechtsame und Privilegien der Gemeinden besprachen, auch über wichtigere Civil- und Polizeisachen zu Gerichte saßen. [1]) In der Folge ist die Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten an die geistlichen Sendgerichte übergegangen, während anstatt jener öffentlichen Sendschaft die Hochgedinge und Herrengedinge aufkamen.

§. 101. Das Herrengeding wurde ein- oder zwei- bis dreimal im Jahre an den Hauptsitzen der Scheffengerichte gehalten; nachdem dessen Eröffnung des Sonn- oder Feiertags von der Kanzel angesagt worden. Wesentliche Mitglieder desselben waren der Schultheiß, Gerichtschreiber und die Scheffen. Gewöhnlich präsidirte der Vogt, oft aber der Amtsverwalter, mitunter der Amtmann. In Fiskalsachen sollte seiner Bestimmung nach der Letztgenannte oder dessen Stellvertreter der Amtsverwalter zugegen sein oder in Gebieten von Lehenherrschaften der Lehenherr. Meistens aber wurde der Vogt oder, wenn hierzu befähigt, der Schultheiß, oder der Gerichtschreiber zum Vorsitze berufen. Wenn dem Vorsitzenden die Rechtskunde mangelte oder wichtige Fälle zu entscheiden waren; wurde auch ein Rechtsgelehrter zugezogen.

§. 102. Das Herrengeding zu Münstereifel unterschied sich wesentlich von dem der Gerichtstellen auf dem Lande durch das Privilegium des Magistrats wegen der Polizei- und Brüchten-Sachen.

Seit der Vereinigung der Gerichte Röthen, Eschweiler und Iversheim mit Münstereifel wurden die Schultheiße und Scheffen jener Ortschaften sammt den Mitbürgern zum städtischen Herrengeding eingeladen. [2]) Weil sich dieses Geding meistens auf Civilsachen beschränkte, so haben wir hierüber an dieser Stelle nichts mitzutheilen; wenn nicht folgende zwei Punkte: a. Im Gedinge am 25ten August 1665 wird unter andern das Volk

[1]) Binterim, Denkw. V. 3. S. 36. Sachsensp. III. Art. 32. [2]) Stadtarchiv. Protokoll des Hochherren-Gedings von 1664 bis 1726.

gewarnt vor Ortschaften, Waaren und Personen, die von der Pest angesteckt sind. b. Im Gedinge am 9ten Juni 1725 und in der Folge werden nacheinander die Stadttirme, dann die Gemeinden Nöthen, Eschweiler und Iversheim einzel vorgerufen. Die Ursache hiervon liegt nahe: Unmöglich konnte bei der Versammlung so verschiedener Elemente Ruhe und Ordnung gehandhabt werden.

Die Gedinge auf den Landgemeinden gehören zwar nicht genau hierher; müssen aber zum Zwecke der Aufhellung des Gegenstandes hier ihre Stelle finden. [1])

„Gedingsprotokoll v. 1731.
Calcar am 12 Junij 1731.
Dº Vice Satrapa
Dre Aldenkirchen ob senium excusato pro praesente tamen habito.
Dº Praefecto in Elsig praesente et me ad hunc actum committentibus
Schultheißen schmitz in Calcar
et Schultheißen Tonnes schröder in weyler".
&c.

„Ist das hochherren geding wie moris et Stili abgehalten, dabey bann und fried fort alle Ehrbarkeit gebotten", 2c.

„Adam Kupper klaget, daß tonnes holtzheims fraw ihme einige haber entfrembdet habe, welche haber sie und zwarn drey fester restituirt habe, welches Ihr Churf. Dchlt zur straff von schulteißen angegeben wird, und welches nach weiter nichts klaglich vorbracht mithin das herren geding für diesmahl auffgehoben worden, weilen Adam Kupper nicht gehuldiget alß hatt derselbe seine huldigung gethan.
Elsig Eodem
„Ist das hochherren geding" u. s. w.

„die spate gelächer, so dan das zapffen unter der H. Messen, nicht weniger das winckel waiden, der gebrauch ohngewohnlicher wegen, der offene brauch des lichts in schewr und stallungen unter 2 goltgl. straff verbotten, desgleichen einem jeden befohlen worden alles was zeither letztabgehaltenem herren geding Ihr Churf. Dchlt straffbahrlich vorgehalten, unter 2 goltgl und des verbrechens straff ad protocollum vor und anzubringen.
schultheiß und scheffen wißen keine klagden von wegen der gemeinden vorzubringen.
Comparuerunt et extranei aus der underherrschafft frawenberg 2c."

Dann werden einige genannt die gehuldigt haben.

---

[1]) Stadtarchiv XVIII. 67.

„zeitlicher Muller zu wißkirchen Exhibiret seine Molterschauffel welche zu klein zu seyn und auff ein Malter eine dergleichen schußel zu differiren erkannt worden.

zeitlicher Muhler Peter Muller saget solche schußel von seinem Vorfahren empfangen zwarn zu haben, weilen aber dem angeben nach zu klein, alß wolte daß von obrigkeit und gericht wegen ihme eine andere Molterschußel geeichet und dargegeben wurde.

welches schultheis und scheffen in proxima zu thuen offeriren“.

§. 103. In ähnlicher Weise wurde das Herrengeding zu Hostel, Bleibuir, Keldenich, Schönau oder Mahlberg, Tondorf oder Hümmel und zu Nettersheim gehalten, mit dem Unterschiede jedoch, daß an Stellen, die von Eiks aus leicht zu erreichen waren, der Amtmann Freiherr von Syberg öfters selber sich einfand; ebenso in Schönau, wegen der Nähe von hier der Amtsverwalter sammt Vogt und Lizentiat bei demselben Gedinge erschienen. Von den hin und wieder verhandelten Gegenständen zählen wir des bessern Verständnisses wegen noch einige auf, wovon man zugleich ersehen kann, daß die Herrengedinge im Laufe der Zeiten immer mehr von ihrer ursprünglichen Bestimmung verloren hatten und daher ohne Nachtheil für Recht und Sitte ausfallen konnten.

a. Der Schultheiß Dahmen zu Bleibuir klagt, daß der Müller über ein mit Korn besäetes Feld gefahren. Der Verklagte gesteht die That, erklärt aber, es sei eine Nothfahrt gewesen. 2c. Keine Entscheidung.

b. Der Müller zu Keldenich gibt an, daß er die dem Kloster Mariawald zugehörige Zwangsmühle in Pacht habe, die Nachbarn aber vielfach anderwärts mahlen lassen. Die Zwangsgehörigen werden unter Strafe eines Goldgüldens auf ihre Bannpflicht verwiesen.

c. Schultheiß und Scheffen klagen über häufige Forstfrevel. Solche Frevel werden unter Strafe eines Goldgl. verboten.

d. Mehre Klagen kommen vor wegen Verletzung persönlicher Sicherheit und Ehre. Die Parteien werden ans gewöhnliche Amtsverhör verwiesen.

e. Am Herrengeding zu Schönau unterm 15ten April 1733 kommt unter anderm folgende Bestimmung vor: „Desgleichen wird zu conservation der Jagd unter 2 goltgl. auffgegeben denen hunden Kluppel anzuhencken, welche ohne solche Klöppel gefunden werden, solche soll der Ambts-Jäger befelchet seyn todt zu schießen, und dahero davon in die straff zu deklariren“.

„desgleichen wird die laur und offenbahre Jagd jederem unter 10 goltgl. straff verbotten“.

f. Zu Bleibuir kam am 7ten Juni 1734 „Coram Ambtmann Frh. von Syberg & Vogten von Deuren anna Essers Henrich

jans Ehefraw denuntiatur von 2 summer Korn und 1 dahler an geld entfrembdet zu haben. super quo facto constituta fatetur et condonationem mulctae ob notoriam miseriam petit".

§. 104. Das Verfahren des Magistrats in Polizeiangelegenheiten kann aus folgenden Mittheilungen erfaßt werden. [1]

„Reces wegen einstellung der vorhabend Mommereien.

Aldweilen gegen Gottligen beuelch vnnd die Policey ordtnung vnnd Edicte bei diesen bachanali zeiten einige sich belusten laßen, vff den gaßen sich mit vorstellung von angesichter vnnd vngewonlig anlegungen wagabund Kleidungen sich zu uergreiffen, als wurde so woll allen wullenhandwerks gesellen, wie Jung vnd Zunft Knechten so dan im gleichen allen vnd Jeden burgern bei pfcn zwei ggl J. Fl. Dchlt vnnachlaßig straff vnnd Jedweden zuletzden anbefohlen solchen hochunbottene Mommereien sich zubemußig Aldweil Gott almechtig dadurch hoch erzurnt!

Maßen dan gleichsamb allen wachtmeisteren auch bei pfen funf ggl hiemit ingebund ernstlich zu demandiren dz sie auch keine außwendige Mommen bei dieser fastabendes zeit zur stattpforten einschleich laßen, aber doch mit diesen . . . . dz ich erleiden vd gescheh laß, kan dz die Zunftsgesellen ihren alten hergebrachten brauch ihrer Exercitien sich bedienen dieser gestalt doch dz dabei allen Scandalen sich bemußig.

13 Februarij 1651.

§. 105.„ Wegen des fastesabendts Mommerey vndt Eyßbegrabung. [2]

Decretum.

Demnach viele Jnsolentien in hießiger Statt geg die Ordtnung bei Jezig fastnacht vorlauffen, alß wirdt sub Poena Arbitraria Jedermenniglich ahnbefohl dz alle insolentien, offenbahre Mommereyen, vndt in specie daß mitt bloßen degen vber straß rennen vndt gaßenhawen einzustellen sey.

Wie auch Poenaliter verbotten die vff Escher Mittwoch vnloblige scandalöse, vndt abgottische begrabung des Eyß, vndt was dem ahnklebt, nit allein zuhinderlaß, sondern auch totaliter in vergeß zu stellen, welches der gerichtsbott eins, vndt anders gehöriges orths zu publiciren, euentualiter zu denuncijren vndt zu exequiren befelchet seye, Sonsten den burgern vndt Jung gesellen Ehrbahrlicher Erlustigung, vndt recreation sich zu befleißigen vnbenohmen, vndt freygestellt pleiben solle.

J. Frid: von Goltstein
Arnoldt Kleynnermann
Sig. Casp. Koilhaaß Gschr."

[1] Stadtarchiv Tit. XVIII. No. 14. Ao. 1651. [2] l. c, Ao. 1652.

Das Begraben des Eises als des Repräsentanten des Winters ist bis auf die jüngste Zeit noch in Westfalen vorgekommen, sowie in hiesiger Gegend noch im Anfange unseres Jahrhunderts das Begraben der Kirmeß. Der oben ausgesprochene Tadel solcher Volksverlustigung mag sich auf die dabei vorgekommenen Kleidungen und Nachäffung kirchlicher Zeremonien bezogen haben.

§. 106. [1]) „den 3. Jan. 1671. Christian Berk daß sich der Furstl. contributions execution widdersetzt vnd die dienern affrontirt in specie dem hausknecht einen Krag zerriß vnd die dienere geißenbreutere (?) geheisch ist ex causis allein mit funff mrck bestrafft — facit . . . . . 1 gl 6 alb.

It daß ahm 26 Aprilis in Lamberten aldendorff hauß einiger brand aufgang vnd die brandklock geleutet vnd dauon dero stet ein gg erfall so ist doch ex causis mouentibus vor dißmahl dieses auf einen gulden sechs alb. moderirt.

Johan von osten daß in seinem Schmitt schorenstein newlich einig brand entstand ist zur warnung mit zwantzig acht alb. bürgerlich straffen belegt facit 1 gl 4 alb.

It daß in Thomaß Lorre newlich brandt entstand ist derselb bestrafft vor dißmahl mit einem halben ggl ad 2 gl. 8 alb.

den 11. Junij 1672 Jsac Judt von Flammerschem hat vf pfingstmarcktag fleisch hiehin in die Statt zum feylen Kauff bracht ist bestrafft ad 1 gl.

den 20. Aug. 1672 Petter Leyendecker vnd Heinrich Elseborn welche an heinrich Elseborns behausung in die bruck ein loch ingebroch vnd eine newe Schwäll ohne erlaubnuß darin gelegt sind bestrafft wd ad 1 gl 6 alb. . . f. 2 gl 12 alb. vnd sollen es annebens in vorig stand stellen.

Sabbathi den 19. 9bris 1672 sub Consule Jsacken Nuß—Wilhelm Eßer daß dem außwendigen Schatzheberen Petern Scheffer den Hebzettel zerrißen ist bestrafft ad 3 gl. 6 alb. vnd solle dem Collectori einen newen verfertigen laßen. suis expensis.

Veneris den 30t 10bris.

Caßpar Eschweiler daß in seinem Stuben pfeiffen diese woch ein braud vffgang ist mulctirt ad 3 gl 6 alb.

Sabbathi den 7 Jan. 1673 post prandium.

Wilhelm Vinck daß die Weck bey heutiger visitation (: so p hh. Schnehag vnd Eschweiler beschehen :) bey ihme — 2½ loth zu licht befunden ist gestrafft ad 2 gl 12 alb.

Peter Rouenich daß die Weck. anderhalb lot zu licht gebacken ist bestrafft ad 1 gl 6 alb. wouon die halbscheidt remittirt ergo manet 15 alb.

Sabbathi d 21. Jan. 1673.

[1]) Stadtarchiv XVIII 19. Ao. 1671.

Thomas Flammerscheim wegen vnderscheidlich versaummigen der wachten 1 gl. 6 alb.
Sabbathi d 28. Jan. 1673.

Daß in heinrich Zweiffels behausnng newlich die Stuben pfeiff in brandt gerathen ist gestrafft ad 4 gl.
Sabbathi d 11. Martij.

Thomas Flammerschem weg versaumungen der wachte vnd daß kein bestandig gewehr an die Wacht pracht bestrafft ad 2 gl. 12 alb.

Thomas Schnitzler wegen versaumbter wacht vnd vngehorsambs ist bestrafft ad zehn marck et soluit ad 2½ gl.

1674 sub D. Consule Schnehagen.
d 7. Xbris 1674.

Johann Manderfeldt weg vngereimbten außgestoßenen worten geg Bmr vnd Rath bestrafft ad 1 gl. 6 alb.

1675 d 9. 9bris Sind folgende beckere daß zu licht gebacken bestrafft

Jost Wallendal, Johan Reinhardts, Peter Schnitzl, Hubert Müller, Kleine Frigg, Reinhard Schmit's, Mattheis Kreiser, jeder zu 1 gl. 6 alb.

Wilhelm Vinck, Friedrich Kniebes 2 gl. 12 alb;

Anno 1679 d 9ten Xbris sub Consule D. Schiltgen.

Johan Georg Sistig wegen bey außpfachtung der accissen begangenen excessen, vnnd auff drey beschehene citationes, alß er nicht pariren wolte, in contumaciam gebrüchtet worden auff 3 gl. 18 alb."

[1]) Sitzung des Stadtraths vom 25. Juni 1744.

„Alß vorkommen ob hette Johan Peter sturm dem waßem Meister erlaubt oben orchheim auff seinem Bongard verrecktes Viehe abzudrecken.

Weilen solches erlauben nicht nachgegeben werden kann, als wird salvo intere sermi mit 10 Mark bestrafft.

Dem Wasenmeister wird Vnter 3 Rth straff anbefohlen dergleichen nicht mehr zu tuhen".

[2]) „Sabbathi d 26ten 7bris 1744.

folgende haben die General visitation zu Vertilgung diebisch und raubisch gesindelß drey tag und Nacht respicijret und kombt jedem alß

Gorgen Elsenborn	60 alb.
Carl Jacob schuder	60 —
Hubert Eschweiler	60 —
fredrich robbell	60 —
Zusammen	3 Rth.

[1]) Stadtarchiv XVIII. 80. [2]) Stadtarchiv XVIII. 19.

Sabbathi d 3ten Oct. 1744.

Ist Ggstr Befelch vom 15. 7bris 1744 frembder Werber Verbott, und in außwendige Kriegßdiensten sich begebende landsk. betr. wie dabey praesentirt und abgeßen worden".

§. 107. Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. [1] Liebe Getreue. Nachdem wir mißfälligst vernommen haben, daß die Nachtigalen gegen unsere vor und nach ergangene gnädigste verordnungen aufgefangen werden; So befehlen euch gnädigst, solches nochmalen von denen Kanzelen [2] zu jedermans wissenschaft mit dem anhang verkünden zu laßen, daß die übertrettere in betrettungsfall jedesmal mit einer brücht von zehn Rthlr, die unvermögende hingegen mit 25 prügelen beleget werden sollen.

Dan habt gegenwärtiges dem euch nächstanschießenden beamten nach genommener abschrift sofort zuzustellen" ꝛc.

Düsseldorf d 24ten April 1781." ꝛc.

§. 108. Folgen einige Auszüge und Bemerkungen zur Beleuchtung des Brüchtengerichts.

„Brüchten Verhoer Fl. D.

Roth Buch fol. 1. Ao. 1597.

„Alß der Edel vnd Gestrenger her Bertram von Nesselrodt her zu Rodt vnd Erenstein Fl. D. Marschalck vnd Amptman zu Münstereiffell Eußkirchen vnd Tombergh vnser gunstiger her den 29. Octob. des 97 Jars Die Brüchten zu besitzen denjeinigen so dessen zu thuen vfs Schloß bescheidnen, vnd aber by den Burgeren darhin zufolgen In bedencken gezog, haben Irr Ad. L. Die hern Clocen anziehen, den Burgern am Stadthaus Ankündigen lassenn, Daß solch Bruchtenuerhore dißmal Irer L. schwacheit halben der Bein beschege (?), vnd wird der Stadt noch Burgern zu keinen präiudicio, vnd ein jeder frej one Innich-molestazion auf vnnd Abgehen, vnd In kein nachteilige consequentz gezogen werden solle, welches mit sonderlicher protestation von den Edlen ehrentfesten hochgelertenn vnd Ehrenthaff:en Johanß Salentein von Gerzen Jhrer L. Vettern, Eberhardten Mejrodt von Reifferscheidt, Vogten, Thomassen von der Brol L. vnd Landschreiber, Auch Johanßen Foncken (?) Derselben Schreiber, der gentzer gemeinden vurpracht, vnd mit vurgehend protestation angenommen worden, Eß haben aber werendem Bruchtenuerhoer seine L. mit den bejhabenden einen Burgernn Matthissen Loesem gnent etlicher vberfahrong halb, so gleichwoll mit criminall, wieder der Stadt

---

[1]) Stadtarchiv. Tit, XIII. No. 7. Ao. 1781. [2]) Der Misbrauch des Verkündigens von Regierungsverordnungen u. dgl. auf der Kanzel war allgemein und hat sich noch bis auf die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts hinübergezogen.

priuilegien In seinem hauße hollenn vnnd gefenglich setzen lassenn, Darab man protestirt Irer L. Copej der priuilegien vurpracht vnd relaxirong gepeetenn, darüber er auch erledigt wordenn, jedoch vf caution Dero Abtracht. Ingesezt den 29 octob. ao. d 97 in praesentia omnium dominor".

§. 109. „Lunae den 13. Julij 1669. [1])

Dennach der Buschschutz referirt daß der H. Vogt ohne einige Bewilligung des Rhatts vnd vorgangene ordentliche Zeichnung :propria authoritate zwey aich Baum in hiesigem Stattbusch abgehawen habe, Alß ist dem Stattschreibere afgeben solches in memoriam zu diesem prothocollo zu bring vnd einzubring".

§. 110. „Sub D. Consule Matthia Becker.

Ex Anno 1669 Jn Annum 1670 Martini.

16. 9bris 1669 Tonnes der Buschschutz gibt ahn daß Tonnes des schlimmen Sohn Ahm Haan grone scheitlich holtz abgehawen.

den 17. Maij 1670 sind die Eicherscheider nachparn mit der gemeinen herden in Kolhaw gegen beschehene inhibition geweidet bestrafft ad anderthalb Rthl.

Daß die Nachpare vffm Haahn mit ihren pferden in gn Kolhaw geweidet sind dieselbe mit einem Rthl straff belegt benentlich Georg Christianus Thones robel Peter Koluinbach vnd Reiß Merten coniunctim zubezahlen.

Peter Winand zu Eicherscheid wegen eines abgehawenen Eichen stahlens ist bestrafft mit zehn marck.

Jahn huffschlag welcher auß hiesigem Stattholtz so ihme zum baw gegeben anderhalb rodt dill geschnitten ist mit halber confiscation der dill ex causis bestrafft vnd den dieneren aufgeben gn halbscheidt alsobald ad curiam inzutragen".

§. 111. den 31te Maij 1670 Ist Caßpar Müllers Eitumb Jacob daß Er vneracht ihme öffter beuohl word keine dill, ohne Erlaubnuß auff hiesig Stattholtz zu schneiden: gleichwoll deme contravenijrt in specie daß Er Johannen huffschlag Adolffen Soetenig vnd Jacoben bollenrath dill geschnitten [2]) vor dißmahl mit funff marck vnd dafern ins kunfftig mehr freuelen wurde iedesmal seinen lohn zur Straff verwircket haben solle.

den 4 Junij sind zwey pferd durch hiesig Buschschutzen im Kolhaw gepfandt so nacher henekop (?) gehort welche nach abzug pfandungs vnkost der Statt zur Straff bezalt einen Rthl so h. Brm Odendorff alß vice consul embfang.

23. 9bris 1669. Berndt Waldorff daß sein Fraw mit seinen

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 19. Stadtbrüchtenbuch angefangen 1668. [2]) auf Unterlagen oder Sägbänken von städtischem Holze.

Kuhebeester auf ein behagte freye platz oder garten gefahr vnd das Muß abgeweidet ein halb Burgerstraff 15 alb."

§. 112. „Sabbathi d 24. Aprilis 1671.

Item der Eichersch Kuhirdt dz imglich mit der gantzer herder geweidet ist multirt ad 2 gl. 12 alb. ex causis ist mit fuuff mrk erlassen.

Sabbathi d 6. Junij 1671.

Daß Engel Flamerschem auß denen Statt Emmern einen derselben bey newlich auffm deyg entstandenem brandts hinterhalt vnd sonst auch der Rahm dauon abgeschnitt word ist derselb bestrafft mit 1 gl 6 alb.

Olbert ott ob eundem excefsum 1 — 6 —".

Am 14. Januar 1673 waren nicht weniger als fünfzehn Verurtheilungen wegen Waldfrevels, die an Brüchten 30 gl. 22 alb. betrugen.

Sub D. Consule Hausbier (?)

Sabbathi d 18. 9bris 1673.

Ist Johann hueffschlag mit einem Mahn von Burnenich wegen verkaufft Saltz vnnd Tuback, so sie ohne angeben, vnd accinß zu verschlag der Statt verkaufft zusamen ad acht gulden, so iedoch vff sechs moderirt.

dauon die halbschied den accinßpachtern. vnd die andere halbscheidt der Statt zugeordnet.

d 23. 9bris 1675.

Merten Sturms Jung, welcher scholbreder vff St. Johans thurn loßgebrochen solle solches mit newen schollbreddern repariren vnd gleichwol mit seinem Meister Ernst Lorbach so ihn in die wacht gestelt ied — 5 mrk zur Straff abtrag 2 gl 12 alb.

Wilhelm Steffmacher daß Scholbredder vff St. Johans thurn loßgebrochen vnd zum brandt zerhawen ist bestrafft ad fuuff Rth facit 16 gl. 6 alb.

d 1ten feb. 1709.

Seint folgende daß baußen buschtag im busch gehawen vnd mit dem leib daß holtz abgefahren bestrafft word wie folgt"

Dann werden 19 Frevler genannt, wovon 12 zu 15 alb. jeder, die übrigen jeder zu fünf Mark oder 1 Gld. 6 Alb. bestraft worden.

Sechster Abschnitt.

Das Stiftskloster.

§. 113. Das Stiftskloster hat unserer Stadt Ursprung und Namen gegeben. Wir haben zwar in §. 12. gesehen, daß schon

um 760 unser Thal als ein christliches Lehen an die Abtei Prüm gekommen; die Benennung „Peterstha l", mehr noch die Lage des Stiftsklosters und seine Ausdehnung, wie wir in dem Folgenden vernehmen, geben uns aber die Gewißheit, daß hier noch keine bevölkerte Gemeinde war. Das Kloster mußte schon bei seiner Anlage und in den ersten Dezennien viele Anwohner herbeiziehen und sowol der Mittelpunkt eines gewerblichen Verkehrs als die Pflanzstätte der Bildung werden.

§. 114. Anfangs führte dasselbe den Namen „Novum Monasterium", auch näher bestimmt „Novum Monasterium in pago Eiflia (im Eifelgau) situm", und „Novum Monasterium ad ss. Patronos Chrysanthum & Dariam". Auch noch im J. 1102 nannte Heinrich IV in einer die Abtei Prüm betreffenden Urkunde das Kloster, „Novum Monasterium" [1]). Um diese Zeit war aber auch die Gemeinde so angewachsen, daß sie in einer Urkunde von 1112 „Villa, quae Monasterium dicitur in pago Eifla" bezeichnet wird. [2]) In einer Urkunde von 1197 heißt es: „Villa Monasteriensis quae est in Eiphlia"

Die deutschen Benennungen mußten jene verschiedenen Bildungsformen durchmachen. So wird noch im J. 1647 wörtlich nach dem Lateinischen übersetzt „New-Münster" [3]) und im J. 1711 „das newe Münster". [4])

Das „New" fiel mit der Zeit weg und so entstand Münster-Eyffell u. s. w. (vrgl. §. 2.).

§. 115. Der ursprüngliche Umfang des Klostergebiets war ein Geviertraum mitten in der jetzigen Stadt, 39 Ruthen 10 Fuß lang, 30 Ruthen breit, also ein Flächenraum von ungefähr 6 Morgen. Oestliche Grenze waren die Gebäude zwischen dem ehemaligen Kirchhofe und der Hauptstraße, die alte Gasse bis an Meyers Wohnung. Diese Wohnung mit denen von Daniels, Rospatt, Gottsacker und König lagen auf dem Kloster an der Nordgrenze. Hier ist noch an Rospatts Stallungen die fünf Fuß dicke Grenzmauer zu sehen. Die Westgrenze ist durch die Stadtmauer bezeichnet, während die Südgrenze früher an die Häuser längs dem Markte streifte, nun aber seit Verlegung des Kirchhofs verschwunden ist.

§. 116. Das Klostergebiet war durch eine Straße durchschnitten, die am Markte, wie noch zu erkennen, und an Königs Hause verschließbar war. Neben der erstern Verschließung führte ein eigenes Thor vom Markte direkte zur Stiftskirche. Ebenso führte südöstlich am Kirchhofe ein Thor zur Kirche und mittels des noch bestehenden engen Gewölbeganges neben der Kirche zum noch jetzt sobenannten Klosterplatze. Ferner stand

[1]) v. Mering. III. S. 37. [2]) Günther I. S. 179. [3]) Schönaw. S. 30. [4]) Niessen.

auch dieser Platz durch einen breitern Gang an der Pistorei (Back- und Brauhaus) mit der alten Gasse in Verbindung, wo ebenfalls ein Thor war. So war der ganze Klosterraum von drei Seiten gehörig eingeschlossen; ob nach Westen ebenfalls mit einer Mauer oder in welcher Weise, läßt sich nicht ermitteln. Nachdem dort die Stadtmauer schon längst bestanden hatte, ist wegen Abschließung des Klostergebietes an einer nicht bezeichneten Stelle — wahrscheinlich zwischen Bresgens und v. Manteufels Garten — Zwist entstanden, der durch folgenden Vertrag beigelegt worden. [1])

„Am 1. März 1626 wurde zwischen Magistrat Münstereifels und Hubert a Caster Stiftsdechanten, Melchior von Nechtersheim genannt Krummel zu Nechtersheim, Joh. Palmersheim, Peter Reimbach, Anton Glehen, Peter von Pützfeld, J. H. von Wydendorf, Martin Rörhard und N. von Kinzweiler zu Mödersheim, Kanonichen zu Münstereifel, ein Vertrag geschlossen, wonach die Immunität des Stifts mit Pallisaden abgesperrt wurde; wobei sich aber der Magistrat ausdrücklich vorbehielt, solche nach Wolgefallen wieder wegnehmen zu könnnen".

§. 117. Nach einer Sitte, die noch zu Anfange unseres Jahrhunderts ziemlich allgemein war, lag unter den Thoren zum Kirchhofe ein Eisenrost über einer Vertiefung, wodurch das Vieh von der geweiheten Stätte abgehalten wurde.

Ueber dem Portale des östlichen Thores zum Kirchhofe standen die Bildnisse der hh. Chrysanthus und Daria, vor welchen bis zum Abbruche, 1819, die Stadtjugend während der Oktav der Patrone Abends Loblieder sang. In diesem Jahre wurde auf Veranlassung des Herrn von Bianco der Gottesacker an dem Ausflusse des Schießbaches angelegt. [2])

§. 118. Vom Hauptthore der Stiftskirche erstreckte sich als Fortsetzung des noch bestehenden Tonnengewölbes bis zum Markte ein doppelter Säulengang (Porticus, Pörzeling) in welchem vornehme Familien Grabstätten hatten. Dieser Gang war nach der Westseite vermauert und hatte nur eine Thüröffnung gleich vor dem Tonnengewölbe; nach Osten aber stand er mit dem Kirchhofe in offener Verbindung.

§. 119. Die Tradition sagt von einer Katharinenkapelle (§. 22.) welche über dem Tonnengewölbe gestanden habe; dagegen ersieht man aus einem Kontrakte im rothen Buche fol. 55., daß diese Kapelle allerdings im Bereiche des Kirchhofs gewesen, aber in nahem Zusammenhange mit einem Bürgershause gestanden hat, also nicht an die Stiftskirche angelehnt war.

---

[1]) v. Mering. III. S. 40. [2]) v. Mering. III. S. 40.

Ueber diese Kapelle findet sich noch vom Jahre 1711 Folgendes vor. [1])

„Sabbathi 6ten Junij 1711.

Indeme von hrn brewer vorpracht wirdt daß die reparation der St. Catharinae Capellen nicht beständig ahn handt genohmen worden wie der augenschein itzo außweißet, alß wirdt resolvirt h. Josepho Calenberg p haußknecht ahnsagen laßen dieße reparation mit vnterlegung einiger newer Keffern vnten daß tagwerck fort zu stell: wiedrigenfalß thate man dargegen protestiren".

§. 120. Auf dem Thorgewölbe des Pörzelings am Markte hat die St. Michelskapelle gestanden, deren Thurm und Aufgangstreppe östlich neben dem Thore war.

Man ersieht aus der Verhandlung vom Jahre 1609 (§. 22.) daß damals beide Kapellen in hohem Ansehen standen. Wie lange nach 1711 die Katharinenkapelle noch gestanden, ist unbekannt; die Michelskapelle ist aber noch bis zur Aufhebung des Stiftes erhalten und namentlich von der Junggesellenbruderschaft besucht worden.

Folgendes finden wir über die Letztere aufgezeichnet [2]); woraus man ersieht, daß dieselbe in ältern Zeiten vorzüglich von der Männerbruderschaft benutzt worden.

„Anno 1684. infra Octavam s. Michaëlis circa meridiem corruit aliqua pars fornicis sacelli s. Michaëlis, ubi: fuit chorus, Concidit autem tam superior quam inferior fornix, nemine laeso, quae fuit singularis Dei gratia. Sodalitati civicae grave damnum est illatum; altare enim inauratum & elegans, sex paria candelabrorum aureorum tantum non sunt comminuta, scamnum communicantium & cathedra Exhortationis, statua item B. V. perelegans, s. Michaëlis, Angeli custodis sunt laesae & deformatae &c.

D. Franciscus Wallenthal Consul curavit sumptu publico reparari tectum sacelli s. Michaëlis undique perpluens. &c.

Jnstauratus denique fornix altero anno a Senatu sub Consule Stadeler. Collegerant fruges & foenum nomine sodalitatis, iisque venditis quaedam solverunt".

„Anno 1730 paulo ante renovationem sodalitalis. reparata sunt scamna aliquot in sacello s. Michaëlis sumptibus sodalitatis civicae".

---

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII. No. 43. [2]) Notizenbuch der Männerbruderschaft.

Siebenter Abschnitt.

Stiftskirche mit den Klostergebäuden.

§. 121. Die Stiftskirche ist merkwürdig genug, um sammt Inhalt und Umgebung beschrieben zu werden.

Sie besteht aus einer Vorhalle, dem schon erwähnten Tonnengewölbe, welches 18 Fuß lang, 20 breit, am Eingange 11, im Grunde 13½ Fuß hoch ist.

Die Hauptthür hat ein ganz einfaches Portal mit einem Rundbogen, der jederseits von einer Säule einfachster Form, 8′ 3″ hoch, getragen wird. Unten und oben haben diese Säulen einen Ringstab und kubische Kapitäle.

Beiderseits stößt an die Vorhalle ein Thurm, der etwa 80 Fuß hoch, von unten bis gegen 54 Fuß der Höhe achteckig, dann rund und mit einem konischen Dache gedeckt ist, welches 60° Breite hat.

In diesen Thürmen ist die Verbindung mit der anstoßenden Emporkirche und dem Glockenthurme mittels einer aus Kalktuff künstlich aufgeführten Wendeltreppe dargestellt.

An den westlichen Thurm stößt die Küsterswohnung, die auch noch über das Tonnengewölbe bis in den östlichen Thurm fortgesetzt eine der Kirche in spätern Zeiten unschicklich zugefügte Anklebung ist.

Der östliche Thurm ist im Jahr 1584 zum Theil eingestürzt, wie auf einer gut erhaltenen schwarzen Marmortafel an demselben zu lesen ist.

„Ao. DM. 1584. 7º JAN.

CORRVIT HEC TEMPLI NOCTVRNO TEMPORE TVRRIS;
QVAm TAMEN EXPENSIS CONSTRVXIT FVNDITus HOCCE
CAPPITVLVm. NEC NOn HOmInuM LAVDANDA VOLVNTAS,
QVEIS DEus ÆTERNÆ CONCEDAT GAVDIA VITÆ.
H. G. R. E. Æ.

Ueber dem Mittelfenster des rechten Nebenschiffes liest man:

„D. Joes Lorinck ab Arloff canonicus Plebanus hvi eccliae dono dedit anno 1592.“

Hieraus dürfen wir erschließen, daß die Nebenschiffe, mit dem Hauptschiffe desselben Alters, anfänglich kleine, rundgewölbte Fenster hatten. (Vrgl. §. 123).

§. 122. Das Langschiff mit den Nebenschiffen besteht aus zwei sichtlich verschiedenen Theilen: a) Das Kompartiment unter der Emporkirche, ein früher an den Nebenschiffen geschlossenes Rechteck mit kleinen Rundsäulen in den Kanten. Dieser Raum besteht unter der Orgel aus einer Bogenöffnung, welche ursprünglich als Vorhof zum Mittelschiffe führte. Jeder Flügel hat dagegen zwei Bogenöffnungen, über welchen die Emporkirche sich befindet.

Am westlichen Flügel lag das ursprüngliche Klostergebäude (die Abtei) aus welchem die Stiftsherren in die Emporkirche gehen konnten, wo auch zu jeder Seite ein Altar gestanden hat, wahrscheinlich zum Gebrauche für alte und schwächliche Mitglieder.

Die Höhe des Kreuzgewölbes vom Fußboden des Kompartiments beträgt 40′ 10″.

Die Höhe des Langschiffes ist 33′ 10″, Höhe des Nebenschiffes links (Evangelienseite) 15′ 9″, des rechten Nebenschiffes 15′ 1″.

§. 123. Der Eingang zur Krypt links ist an der Mündung 6′ 4″ hoch, im Grunde 8′ 11″; der Eingang rechts an der Mündung 5′ 6″, im Grunde 7′.

Die Krypt im lombardisch byzantinischen Stile besteht aus drei Rundgewölben, welche von plumpen Pfeilern getragen werden, und einem halbkreisförmigen Vorsprunge für den Altar, der nach alter Sitte ganz mit Eisengitter umschlossen ist. Die Höhe der Krypt 8′ 9″ so wie die angegebenen Schiffhöhen sind nicht die ursprüngliche. Weil das ganze Gebäude tiefer liegt als die umgebenden Bodenflächen, so hat man, um das Uebermaß der Feuchtigkeit wegzuschaffen, das Innere 2 bis 3 Fuß erhöhet.

Auch die anfänglich kleinen rundgewölbten Fenster in der Krypt sind meistens im Laufe der Jahrhunderte mit größern vertauscht worden. Die Wölbung des südöstlichen Fensters der Krypt hat die Inschrift: Ao 1605 2. MART POSVIT ME VERONICA L^OMESSE VIDVA COSVLIS HERMANI ESCHWEILER.

Dieses und so manche Umänderungen, deren Spuren vielfach noch ersichtlich sind, müssen bei einer Schätzung des Alters unserer merkwürdigen Stiftskirche in Anschlag kommen. Daß die Krypta schon im J. 1112 bestanden hat, ersehen wir in der Urkunde §. 149.

§. 124. Auf Veranlassung des Appellationsraths Aug. Reichensperger ist die beigegebene Zeichnung angefertigt worden, worauf sich die folgenden Angaben beziehen.

A. Alter Kirchhof.

a. Südgrenze seit 1819 durch Abtretung eines Theils der Bodenfläche an die anschießenden Bürgerswohnungen beengt.

b. Seitenthür zur Kirche.
c. Ueberwölbter Gang zum Klosterplatze.
d. Nordgrenze.

B. Pörzeling, Porticus. Ehemals überwölbt, nach Osten mittels Bogenöffnungen mit dem Kirchhofe in Verbindung.

e. Thor am Markte, früher drüber die Michelskapelle.
f. Ehemaliger Eingang zur Treppe.
g. Stelle des Treppen- und Glockenthurmes.
h. Jetzige Verbindung mit der

C. Küsterswohnung.

i. Thür dieser Wohnung.

D. Vorhalle.

a Hauptthür.
b, b Thürme.

Durch den westlichen Thurm gelangte man in ältesten Zeiten aus dem ursprünglichen Klosterhause sowol in die Emporkirche (§. 122.) als in die Kirche zur Erde bei c,.

Der andere Thurm führt bei
c mittels der Treppe noch zur Emporkirche

E. Das Kompartiment der Basilika trägt auf sieben Kreuzgewölben die Emporkirche und war früher bei
d, d von den Nebenschiffen abgeschlossen.

Dieser Umstand und der, daß die beiden Nebentheile mit Schiefern gedeckt sind, während die Thürme und das Langschiff sammt dem Chore eine gediegene Bleibedachung haben, so wie auch die Fenster deuten auf eine spätere Anlage der Nebentheile des Kompartiments.

F. Das linke Nebenschiff führte bei
e in den Kreuzgang, bei
f in die Kruft.

G. Das Hauptschiff führt bei
g, g zum Chore, bei
h, h zum Patröneraltare, durch die bei
i vorbeigehende hölzerne Kommunionbank.

H. Das rechte Nebenschiff führt bei
k zum Kirchhofe, bei
l zur Kruft.

Die Schiffe hatten ursprünglich Plattdecken mit einfachen Kämpfgesimsen. Zur Schlagung der jetzigen Kreuzgewölbe sind unansehnliche Pilaster an die viereckigen Säulen und gegenüber an die Mauern angelehnt worden.

An einigen Stellen hat man bei der Anlage der Gewölbebogen die Leibung der Fenster überschritten.

Die kreisrunden Chorfenster sind im vorigen Jahrhundert des Lichtes wegen statt der alten lombardischen Fensterchen angebracht worden.

I. Eingang zur Kruft, wo bei
m ehemals die Thür zum Kreuzgange war.
n. Thür zur Kruft.
K. Eingang rechts zur Kruft. Bis über
o Plattdecke. Der Rest ein unregelmäßiges Tonnengewölb.
p. Thür zur Kruft.
L. Die Kruft
q—r Rundgewölb
s—t enge Rundgewölbe
u, u Seitengänge. — Diese und das
v Kompartiment haben Kreuzgewölbe
w Hauptaltar
y, y Sohlen zur Aufstellung der Ampeln, mit Alkoven überbaut.
z. Eingang zur Tumba der hh. Martyrer.
Sarg von stark vergoldeter Arbeit aus der Renaissanceperiode; der Verschluß dagegen aus der ersten Hälfte des 15ten Jahrh. hat eine zweiflügelige Metallthür, welche beiderseits auf Goldgrund eine meisterhafte Zeichnung der Patrone hat.

M. Eine kleine Skizze des Längendurchschnitts der Stiftskirche.

N. Chor. Das Kompartiment im Kreuzgewölbe; Chordecke Tonnengewölbe am Altarraume in einem Halbdekagon geschlossen.
Höhe des Chorbodens über dem des Schiffes 6′.
Höhe des Chorgewölbes 27′.
a, a Stelle des Durchgangs der Mauer zwischen der Tumba und dem Patroneraltare.
b. Durchgangslokal zum Kreuzgange.
c, c, c Thüren zu diesem Lokale, namentlich bestimmt zum Ein- und Ausgange von Personen, die weder mit der versammelten Gemeinde noch mit den Stiftsherren in Berührung kommen wollten. Es führte nämlich eine Treppe von
O in des Kapitelhauses Erdraum und dort bei
d in den Kreuzgang. Dagegen hatten die Stiftsherren das Lokal
Q zum Durchgange bei
e ins Kapitelhaus.
R Rüstkammer, wozu
f den Eingang gibt.
g Thür zur ersten Sakristei
S, welche mittels
h mit der zweiten Sakristei
T in Verbindung steht.
i Kapelle
k Stelle des Sakramentshauses

l Stelle des Dreisitzes (Triclinium) für den Opferpriester und die Ministranten beim Gloria, Credo und während der Predigt.

m Der vor dem Hochaltare mit verschiedenen Steinarten, als Porphyr, Granite, Anticowerden — eingelegte Plakomaboden. Wahrscheinlich Reste von einem römischen Mosaikboden.

U Die alte Abtei mit ihren Räumen.;

a,a das neue Klostergebäude, oder Kapitelshaus.

b,b,b Kreuzgang, dessen Fortsetzung durchs Kloster bei c auf den Klosterplatz führte.

d Ehemaliger Brunnen.

e,e,e Gartenmauer.

f Ehemaliger Eingang zur Küsterei.

§. 125. Das Chor hat seine Eigenthümlichkeit eingebüßt durch die Wegschaffung der Chorstühle, welche der Oberpfarrer Dr. Smets, um Platz für die Schuljugend zu gewinnen, veranlaßt hat.

Geblieben sind die zwischen Chorfenstern angebrachten Gemälde, welche die Legende der hh. Martyrer darstellen. Dazu gehört deren Martertod auf dem Altargemälde und die Verklärung, welche als Wandgemälde die Kuppel der Chornische geziert hat, gegenwärtig aber, jeder Ausbesserung und Reinigung unzugänglich, der schönen Wölbung ein trübes Ansehen gibt. Aus einer Verhandlung, welche zwischen dem Dechanten Löper und dem Scholaster Wery vom Febr. 1719 bis Aug. 1720 währte, [1]) ersieht man daß der letztere diese Gemälde aus seinem Privatvermögen bestellt hat. Derselbe hatte auch die ganze Kirche restauriren lassen und anstatt einer unansehnlichen Orgel die noch dort befindliche angeschafft, welche von Kennern als ein bedeutendes Werk bezeichnet wird. Die Marmorsäulen, welche die Orgel tragen, haben die Jahrzahl 1722.

Die von der Chornische aus durchs Chorgewölbe gezogenen Girlanden, mit den sie tragenden Engeln sind beim Verputzen der Kirche im J. 1818 von Tünchershand gänzlich verunziert worden. Bemerkenswerth sind hier die Säulen der Chornische, welche nebst den Stufen der Chortreppe und einigen andern Stücken von dem Kalksinter aus dem Römerkanale bearbeitet sind. [2])

§. 126. Als Zeugen der mittelalterlichen Kunst haben sich das Sakramentshaus und der Dreisitz (§. 124) mit dem über diesem angebrachten Reliquienschreine erhalten. Beide sind in gothischem Stile fleißig gearbeitet, das Erstere auf Kosten des Kanonikus Friedr. Noir.

---

[1]) Stitsarchiv. 148. [2]) Belgica S. 14.

Rechts über dem Celebrantensedel ist der Kopf eines predigenden Mönches.

Links dagegen ein Eichhörnchen, welches behaglich an Früchten nagt, den Spruch ins Gedächtniß ruft: Nos numerus sumus fruges consumere nati. Rechts über dem Diakonsedel ein Raubvogel, der mit dem Schnabel sorglos am linken Flügel mausert.

Dagegen links am Subdiakonsedel ein Anachoret in stiller Betrachtung.

Über diesem ein Jagdhund mit den Vordertatzen auf die Hinterfüße gestützt in sitzender Stellung wachend.

Über diesem ein Affe das Maul ungebührlich aufreißend, wie zum schreienden Gesange, umfaßt mit der Rechten das Kinn, um der Anstrengung eine feste Stütze zu geben.

Wer sich noch unseres Küsters Moll erinnert, der hat das Original von diesem Bilde wol im Andenken.

Ueber dem Raubvogel ist eine Figur in knieender Stellung unten Fisch, oben ein Mann mit Kopfbedeckung und Ohrenbinde. Erinnert an Ulysses und die Sirenen.

Die hierüber angebrachte Figur ist zerstört.

In unserer Zeit, wo für das Studium der mittelalterlichen Kunst eine neue Morgenröthe glänzt, bedarf es kaum der Bemerkung, daß diese Darstellungen alle ihre ästhetische und sittliche Bedeutung haben.

Alles, vom Heiligenbilde, vom Engelskopfe bis zur Thiergestalt, bis zur Fratze, alles im Hause des Herrn sollte sprechen, lehren, mahnen, warnen, rügen.

§. 127. Im rechten Flügel des Schiffskompartiments steht der in schöner Urnenform gearbeitete Taufstein aus schwarzem Marmor. Er trägt die Ueberschrift: „Cons. Reinero Froitzem. 1619."

Im linken Flügel gegenüber steht das Monument des Gottfr. von Bergheim (§. 17.). Eine Tumba von feinem Sandsteine, 4 Fuß breit, 3 F. hoch, 8 lang.

Die Breitwände haben jede vier, die Seitenwände sechs Felder, wovon die vier äußern der Breitwände leer, die übrigen mit adeligen Personen in Relief besetzt sind. Auf dem Deckel laufen zu beiden Seiten der Hauptfigur schmälere Spiegel, jederseits drei, welche männliche auf sechsseitigen Socken stehende Figuren enthalten, deren vier eine Schrift (Zeichen amtlicher Würde) in der Hand halten. Alle sind in ausdruckvoller Stellung und deuten ebenso wie die Seitenfiguren auf Familienglieder des Verewigten.

Die Hauptfigur, welche diesen selber darstellt, ist ein Edler in übermenschlicher Größe mit einer Binde um das starklockige Haar, auf welcher Rosetten angebracht sind. Es ist der Aus-

druck des meisterhaft gearbeiteten Angesichtes der eines kräftigen, wolwollenden Vierzigers.

Zur Seite hat er die Hälfte des Wappens mit einem gekrönten Löwen. [1]) Über dem Haupte ist ein Schirmhimmel in altgothischer Arbeit; wogegen die Spiegeleinfassungen in der gezierten jüngern Manier ausgeführt sind. Zu Füßen liegt ein Löwe, die rechte Vordertatze freundlich über einen jungen Schweißhund streckend.

Die beschädigte Randschrift lautet gemäß frühern Abschriften: „Anno domini millesimo trecentesimo tricesimo quinto, ipso die inventionis sanctae crucis — Godefridus dominus in bergheim, cuius anima per misericordiam dei requiescat in pace, amen.

§. 128. Auf dem Bogenpfeiler rechts beim Anfange des Hauptschiffes befindet sich ein in Stein ausgearbeitetes Wappen mit der Umschrift: „Anno 1570 den 23. April ist die edeleren thugenhaftig Margret van Metternich, genat sinsich, amdfrave zv Mvnstereifle in Got verstorven“. Sie war die Gemahlin des Johann Wilhelm von Gertzen-Sinzig, dessen Monument jenem schräge gegenüber zwischen den zwei ersten Fenstern des Schiffs angebracht ist.

Diesem gegenüber ist das Denkmal des Johann Salentin von Gertzen-Sintzig. Er starb 1600. Beide Kunstwerke sind nach Einer Zeichnung in Marmor von verschiedener Färbung gut ausgeführt und stellen die Hauptperson vor dem Kruzifixe kniend dar.

Am Kompartimente des Chors links ist ein kleineres Monument für Arnold Metternich, welcher 1567 gestorben ist und für dessen im J. 1602 verstorbenen Bruder. Dessen Inschrift ist:

„Ex Chrysanthicolae praeclaro stemmate fratres
Arnoldus Metternich et Godefridus erant.
Occubuit cum sol tua scorpio rostra teneret.
Alter at haecce choro moesta sigilla locat.
Aestiferis cancri Titan mihi fulgida chelis
Plaustra dabat summo mox reditura polo“.

Diesem gegenüber liest man auf einem entsprechenden Denkmale:

„Sintzich Johannes Guilhelmus origine Gertzen
Hic collega potens istius aedis erat.
Pannonias ubi Turca ferox invaserat oras
Ad saga deposita transiit ille toga.
Quemque redux lentum peregrino ex aëre morbus
Traxerat, illius longa palaestra fuit.

[1]) Das herzogliche Wappen von Jülich war ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, das des Herzogthums Berg ein rother mit blauer Krone im silbernen Felde. Büsching. VI. S. 117.

Ter quinos soles capricornus abegerat acer,
Artus exanimo tunc jacuere viro".

Das Todesjahr ist 1597. (Vrgl. §. 31.)

§. 129. In der Kruft vor der Einschließung des Hauptaltars liegt ein Grabstein von blauem Marmor, dessen Inschrift zum Theil abgeschlissen ist. Leserlich ist noch Folgendes: „DIE WOL EDLE VIELL EHREN TVGENTREICHE CHRISTINA GEBORNE VON HAMBROCI VITTIB VON KRVMELS ZV WEYER FRAW ZV VIRMENICH".

Wahrscheinlich war die Verewigte Gemahlin des Dederich von Nettersheim genannt Krummel, der in den Jahren 1593 und 1610 zu Weyer vorkommt.

§. 130. In der Rüstkammer findet man:

a. Die Häupter hh. Martyrer.

b. Paramente mit reichen Stickereien aus dem 15ten Jahrhundert, manche noch gut erhalten.

c. Zwei Graduale auf Pergament schön geschrieben mit verzierten Initialen, vom J. 1486.

d. Ein Ciborium desselben Alters im altgothischen Stile. Die Inschrift „R. D. Petrus Bohr, Can. Monast. Eifliae &c. 1659". bezieht sich auf die Schenkung an die Stiftskirche.

§. 131. In der zweiten Sakristei befindet sich ein werthvolles Gemälde auf Holz mit Goldgrund in drei Theilen; der mittele die Kreuzabnahme; der rechte vorne Chrysanthus, Rückseite Petrus; der linke vorne Daria, Rückseite Paulus darstellend.

§. 132. In dem viereckigen Thurme über der Emporkirche sind fünf Glocken. Davon hat die Erste die Umschrift: „Johannes laude dei Cricantus [1]) qui vocor mille quadringentis post nat. domini:"

Die Zweite ist von 1414, wahrscheinlich Daria benannt. Die Umschrift ist noch zu entziffern.

Auf der Dritten liest man: „Deo s. apostolis Petro et Paulo Patronis dedicata anno MDCLXXXVI XXVIII Maij. Exp [2]) adm. rev. et praen [3]) D. Jac. A. Tresenberg Praep. et Can. — Johannes Bourlet von Gulich gos m". [4])

Auf der Vierten, wahrscheinlich der ältesten: „Rex glorie veni cum pace".

Auf der Fünften: „Chrysanthus und Daria. — Matheius Cobelenz hat mich gegossen in Collen Anno 1718".

§. 133. In wiefern es noch möglich ist, auf die ursprüngliche Bauart der Stiftskirche zurückzugehen, stellen sich Erinne-

---

[1]) Steht ohne Zweifel für Chrysanthus [2]) Expensis [3]) praenobilis [4]) mich

rungen an die lombardische Manier dar, welche im sechsten und siebenten Jahrhundert gangbar gewesen. Indessen ist nichts von dieser Kirche vor der Mitte des neunten Jahrhunderts oder höchstens die Krypta um diese Zeit vorhanden gewesen. Einige setzen wegen der byzantinischen Säulen das Chor und Hauptschiff ins eilfte Jahrhundert. Andere setzen deren Entstehung ins zwölfte Jahrhundert, jene Zeit, wo die Spitzbogen und Rundbogen nebeneinander vorkommen. [1])

Zu den Vermischungen und Entstellungen der Urformen gehört vorzüglich die Beseitigung der Plattdecke und die Aufführung der Hülfspilaster für die Kreuzgewölbe, endlich die weit jüngere Bekränzung der Kapitäle mit Schnitzwerk. Vielleicht werden unsere Nachkommen den Muth haben, bei einer Restauration diese Ziererei sammt den vier im Schiffgrunde unpassend angebrachten Nebenaltären wegzuschaffen.

§. 134. Ueber Ursprung und Alter des Stiftes gibt uns die Geschichte der Reliquien-Ueberbringung genügende Auskunft.

Marquard, der dritte Abt zu Prüm (829—853) hat, höchstwahrscheinlich gleich nach seiner Erhebung, das Kloster angelegt. Brosius nennt das Jahr 830. [2])

Bei Brower liest man Folgendes: [3])

„Sub hoc tempore conditum est quoque à Marquardo Abbate in Eifalia quod oppido crescens, & Canonicorum collegio, sacris quoque beatorum Chrysanthi & Dariae e Prumia corporibus illâtis, tum XLVI Martyrum reliquiis, praeclarum evasit, deditioneque Abbatis, antequam Juliacensibus cederet, olim paruit. Certe decus hoc Martyrum Eiffliae terrae sub Novae Cellae nomine, Wandelbertus egregie versibus suis afseruit:
Gemmas Martyrii veneremur eodem;
Chrysanthum Dariamque novo quos munere Christus
Româ nunc vectos, tumulis Nova Cella venustat,
Quà Rheni celsis succedunt aequora silvis“. [4])

In einer Notiz ohne Unterschrift und Datum heißt es: [5])
„Ex vetusto memoriarum libro.
R. D. Marcuardus tertius Abbas Prumiae Monasterii Romam profectus, impetravit à Sergio II. Pontifice ss. Chrysanthi et Dariae Martyrum (:qui pro fide Christi terra et lapidibus extra urbem via salaria obruti et sepulti fuerant anno dni 288 sub Numeriano:) Reliquias, cum historia pafsionis corundem, et transtulit eas ad Prumcam anno dni 844. Exinde ad novam

---

[1]) Zu vergl. Köln. Domblatt von 1842. Nro. 17. [2]) Bros. Jul. Annal S. 5. [3]) Brow. l. S. 412. ad annum 846. [4]) Wandelbertus, welcher unter dem Abte Marquard lebte, hat „de vita & miraculis sti Goaris“ und ein Martyrologium in 2000 Versen geschrieben, wovon die angeführten den Schluß machen. [5]) Stiftsarchiv. 1.

cellam, ut tum vocabant hoc Monasterium Eiffliae, quod antea vallis divi Petri dicebatur, unde adhuc s. s. Petrum et Paulum agnoscimus compatronos Ecclesiae et oppidi".

§. 135. [1]) Marquard war mit Empfehlungsschreiben vom Kaiser Lothar nach Rom gereist und kam mit den Reliquien, nachdem er im Frühjahre 844 von dort abgegangen war, am 4. Juli nach Prüm zurück, wo die Reliquien bis zum 24. Oktober aufbewahrt wurden. An diesem Tage ist der Bischof von Trier (oder richtiger als dessen Stellvertreter der Chorepiscopus Thagenbertus) von Prüm abgegangen und am 25. mit diesen kostbaren Resten des christlichen Alterthums hier angekommen. Zum Andenken dieser Ueberbringung wird jährlich am 25. Oktober oder gemäß der jetzigen Kirchenfestordnung Sonntags darauf das Fest dieser Heiligen gefeiert. [2])

§. 136. Während der Oktav dieses Festes versammelte sich, so lange der Thorbogen am Kirchhofe stand, vor den Bildsäulen der Patrone Abends die städtische Jugend und sang Loblieder.

Eines dieser Lieder lassen wir hier folgen, wie es in der vom Jesuiten Joh. Adolph Reissen im J. 1721 verfaßten Lebensbeschreibung der hh. Patrone aufgenommen worden.

„Ein sehr Wunder Wunder Paar,
Chrysanth und Daria wahr.
Wie Joseph und Maria
So Chrysanth und Daria.
Lilgen seind im Jungfraw-Stand,
Englen seind im Ehelichen Band:
Helden seind im Mater-Streit,
Gott zum Lob allweg bereit.
O Patrone! halt uns bey,
Auff den dreyen Wegen frey:
In dem Weg der Jungfrauschafft
Stelt ewr reinigkeit zur wacht.
In die Ehe Ewr Keuschheit Pflanzt,
In dem Leyd Ewr Lorber-Crantz:
Auff daß wir mit sicherheit,
Zu euch gehn zur Seeligkeit;
Rein Jungfrawen, Fromm Eheleuth,
Ewig machen Himmels Beuth,
Starcke Helden in dem Leyd,
Das Frewd bringt in Ewigkeit".

§. 137. Derselbe Schriftsteller sagt in einem etwas ältern Werkchen; [3])

---

[1]) Jubiläum. — Honth. III. S. 980. [2]) (Acta translationis bei Mabillon, Annal. Benedicti, Tom II lib. XXXIII. No. 7 et 8.) [3]) (Wunder über Wunder: Das ist: Chrysanthus Und Daria. 2c. 1711.)

„Bey unseren näheren Zeiten in gefährlichen Kriegsempörungen, seind diese Heilige, 2c. auf die Landberühmte, der Zeit bewehrte Festung Arburg, zur sicherheit aufgeführt worden".

Genauer gibt dies v. Meiring an:

[1]) „Ihre Körper wurden in den Religionskriegen der Sicherheit wegen und auf Anrathen des Stifts von dessen Dechanten Anton Gleen in die Burg Arburg gebracht und sollen auf eine wunderbare Weise unbeschädigt geblieben sein, als der mit Schießpulver angefüllte Thurm vom Blitze getroffen größtentheils zersprang".

§. 138. Bei Reissen heißt es ferner:

„Nachgehends da auffs new, unsere Stadt und Vatterland durch Krieg angefeindt wurde, hat man die Freye Kayserliche Reichs-Stadt Cöllen zu sicherem Haltungs-Platz unserer Reliquien außgesehen. Von dannen sie Anno 1698 nach geschlossenem Frieden zurück abgeholet 2c."

Über diese Zurücknahme der Reliquien liegt von einem Augenzeugen folgender Bericht vor, den wir nebst andern Denkwürdigkeiten dem Jubilar-Pfarrer Kolvenbach verdanken.

„Relatio solemnitatis in reditu Ss. Monasterii-Eiffliae Patronorum Chrysanthi et Dariae à Venerabili capitulo, Clero, Urbe et Gymnasio Institutus anno 1698, 14 Junij. [2]) Festo Joannis baptistae circa horam 1^{mam} pomeridianam, ut promulgatum, et in choro collegiatae Ecclesiae affixum fuerat, egreſsa est proceſsio è collegiata, comitantibus studiosis nostris, catechismo & sodalitatibus per portam coloniensem ad crucem molendino et ponti proximam, ubi pro actoribus ex ramis arborum scena stabat erecta. Adolescentes opifices duabus vel tribus horis ante cum 2 vexillis, tibicinibus ad musicam interstrepentibus Euskirchium versus proceſserunt. Cives juniores praecedente Capitano Equite usque in Jversheim ibant Sanctis obviam. Exspectabat pariter proceſsio in Weingarten, qui Sanctos in Jversheim usque deducerent. Stabant in vicino urbis monte, qui orientem respicit, prope ingreſsum silvae monasteriensis 12 mortariola seu camerae, ut vocant, quarum una aut altera explosa erat signum appropinquantium Sanctorum. Sed explosa licet eſset una aut altera, exspectandum fuit c o e l o m o d i c e p l u v i o & f r i g i d o usque post horam quartam, quando tandem comparuere post proceſsionem ex Jversheim Rhedae duae. Uni, quam phalerati, rubris albisque ligulis ornati trahebant Equi, Insidebat Ampl^{mus} D: Decanus Carolus Brewer et adm. R. D. Gerhardus Graeff collegiatae Thesaurarius et Plebanus, qui in cista ante se collocata habebant SS. MM. Capita. Alteri insidebat perillustris Vidua D^{na} de Goldstein cancellarii quondam

[1]) (v. Meiring S. 36.) [2]) Muß 24. Junij sein.

Serᵐⁱ Philippi Wilh. Palatini et urbis hujus Satrapae, cujus sumptibus Ss. lipsanathecae huc Coloniâ deducta Erant.

Praecedebat thecas cohors Adolescentum ramis pilios ornata. Sequebatur cohors civium armata. Ubi ad crucem lapideam, quae vias in Wachendorf et Jvershcim dividit, ventum est, sacraeq in cista reliquiae Extractae à praefatis D. D. Choraliter vestitis afsistentibus duobus aliis D. D. Canonicis pro majore Veneratione reponebantur. Ecce tibi serenari mox aër, et qui frigidus toto Die fuerat incalescere.

Exonerabantur tum secunda vice camerae 12. Ubi dicto jam ordine ventum est ad molendinum, sacraq. capita in mensa à D. D. Canonicis reverenter collocata fuerunt, Ceres scenica cum faunis miseriam et sterilitatem agrorum, et rusticorum calamitatem absentibus SS. reliquiis describens fertilitatem et foecunditatem faustaq. omnia Sanctorum meritis pollicita, applausit reducibus Sanctis. hinc post novam Explosionem camerarum 12 ingrefsi urbem, è regione arcis incineratae et aedes procuratoris Hörstgen substiterunt; ubi justitta absentibus Sanctorum exuviis martis furias, incendia, rapinas, civium et urbis flentifsimae (florentifsimae), olim miserias deplorans, cives bono jubebat efse animo, et gratulari sibi de ortu novae stellae, et fausti sideris (:habet urbs in insigni stellam:) subdere fasces hisce geminis, clavesq. et civitatem universam Sanctorum reducum tutelae comittentibus inter tormentorum et sclopetorum majorum boatus, praecedentibus ante clerum Studiosis nostris 4 fidicinibus coronatis, actoribusq. pluribus (:P.P. Capucini non invitati emanserunt:) longo ordine Inter ramos et extentos arcus florum pervenimus ad curiam . . . ante haec ab imo usque ad frontispicium Rhetoricae erectus erat Parnafsus, arboribus, virgultis, floribus decorè ingenioseq vestitus . . . Jn pede montis saliebant ad stuporem copiosae et altae Heliconis unde, quae et sequente die in theophoria fluxifsent, nisi pluvia impediifset, in Parnafso Apollo cum Musis longo pulchroq. ordine residens, latino et germanicè vocali et Jnstrumentali musicâ excepit Sanctos. Subinde è regione Porticus ad Erectum sub Umbella artificiosè à Carmelitefsis concinnata, altare, cui imposita erant; Sanctorum Capita, nitidè illuminatis et à R. R. Levitis Vic: deportatis insistentia. Hic Religio cum Virtutibus applaudebat, et in figura Columbae cum oliva pacis in arcam regrefsa adᵐ Rᵈᵒˢ D. D. Domicellares tempore belli non exiguam rei familliaris jacturam pafsos consolata non sine motu et lacrymis astantium, sancta venerata, spondebat post poenitentiam et patientiam aurea saecula pacis.

Stabat non modo in foro spectatura benevola procefsio (:quam praesentiâ suâ per Jll. Dⁿᵃ de Goldstein ejusq neptis cum R. Rectore nostro Henrico Hinterhausen ejusq. socio P. Francisco Weisweiler. Ministro Coloniensi et P. Joe Raquet Concionatore

templi nostri Coloniensis ad hunc actum Specialiter á collegio invitatis, D. D. Vice-Satrapa, praefectus, Consules, Senatores, honorabant:) sed et domus fenestraeq. repletae erant peregrinis, inter quos plurimi Colonienses erant.

Denique ubi studiosa juventus siluit, D. Capitaneus Trips urbis Commendans stans ante cohortem suam in foro circa Carmelitefsas collocata, Explosione tormenti et Bombardarum ultimum plausum tulit . . . á foro tandem ad chorum hora 6 procefsimus et post Te Deum et Benedictionem datam, dum D. D. Canonici Vesperas ordireutur nos cum collegio ad coenam accefsimus.

Jmpensa á Gymnasio nostro sanctis Patronis opera usq adeo Venerabili Capitulo placuit, ut licet post distributas personas Amplmus D. Decanus cum D. Thesaurario in collegio Magisterium haustu vini recreafset. et iterum post facta in monte Apollinis in loco veteris arcis R. P. Rectorem P. Praefectum cum Magisterio liberalifsime tractafsent, nihilo minus adhuc ex unanimi Venerabilis capituli Decreto refectorium sit indictum, ad quod R. P. Rector P. maximil. Scheiffart templi s. (:Concionator, P. Joēs Kafrad (?) praefectus Schol P. Joēs Stoll Colleg. procurator invitati fuerunt, et hilares in Domino ad octavam Vespertinam comparuerunt . . . Benedictus Deus in Sanctis Suis. Nemo fuit, qui non compositionem P. Praefecti, et actionem Adolescentum, eorumq. oium concordiam in honorandis Ss. M. M. aestimare et commendare voluerit.

Ita testor qui ab Ovo ad Mala Spectator et ex parte Actor interfui.

Venerabils Capituli Collegiat.
M. E. 19. Jul. 1698. S. S. M. M. C. & D.
servus etc. — Maximil Scheiffert

ommunic. Amplmo Decano
(Scripsi ex originali, Kolvenbach).

§. 139. Am Pfingstfeste 1848 und die Oktave hindurch war die Feier des Jubiläums wegen der tausendjährigen Aufbewahrung der Reliquien, welche im Jahre 1844 hätte sollen gehalten werden, sich aber bis dahin verzögert hatte.

Das Festprogramm, welchem eine Lebensbeschreibung der hh. Mart. Chrysanthus und Daria sowie die Geschichte der Auffindung und Ueberbringung der Reliquien (Köln, bei J. G. Schmitz) vorangeht, weist nach, wie die Verehrung der Heiligen und deren Reliquien, schon in dem natürlichen Gefühle der Ehrerbietung gegen die Ueberbleibsel der Verstorbenen begründet, im Christenthume sich frühzeitig durch den Glauben an die Gemeinschaft der Heiligen und an die dereinstige Auferstehung kund gegeben und ausgebildet hat. Auch wird es

als ein Vorzug Münstereifels vor den meisten Pfarreien angeführt, daß die Stadt im tausendjährigen Besitze jener Reliquien ist und bis dahin die Reinheit und Lebendigkeit des Glaubens bewahrt hat; worauf sich denn auch das Chronikon bezieht:

Chrysanthl nos atqVe Darlae MILLe per annos
ProtcXIt, serVet LVX et tVteLa per annos!

Die Betheiligung der Gläubigen an dieser Feier war sowol bei den festlichen Einrichtungen als bei den gottesdienstlichen Handlungen über alle Erwartung.

Bei der Schlußfeier, wo die Reliquien in dem kunstreich gearbeiteten Kasten von den Geistlichen im Ornate umgetragen wurden, zählte man bei der Prozession 3000 Menschen und konnten außerdem noch leicht 1000 Fremde in der Stadt zerstreut sein.

§. 140. Im Jahre 1754 sind Partikeln der Reliqien nach Welkerath verschenkt worden, wie wir aus folgendem Zeugnisse entnehmen. [1])

„Jn nomine Domini. Amen.

Nos Decanus et Caplarcs Perinsignis Collegtæ Ecclesiæ ss. Martyrum Chrysanthi et Dariae M. Eifflia per hoc publicum Jnstrumentum fidem facimus, quod Parochiali Ecclesiae in Welckerath dioecesis Trevirensis territorij vero Colon. in honorem ss Martm Chrysanthi et Dariae denuo aedificatae praehabita prius maturè deliberatione et licentia Revmi D. Vicarij in spiritualibus generalis desuper Nobis sub 7. Julij 1754 authe [2]) archpli concessa ss. Martyrum praedictorum praesentes particulas de tumba Reliquiarii debitâ cum reverentiâ levatas pro majori Cultus divini incremento et supradict. s. Mart. promovenda veneratione concessimus, pro ut hisce concedimus, hortantes Parochum ejusque Successores nec non Parochianos ibidem cum apostolo Paulo ne in vacuum gratiam accipiant, sed omni meliori modo venerationem ergâ saepe dtos s. Martyres studeant."

Aus zwei nicht ganz übereinstimmenden Entwürfen ist die Abschrift genommen; weswegen für die wörtliche Uebereinstimmung der Reinschrift nicht gebürgt wird.

§. 141. Ueber das eigentliche Klostergebäude ist Folgendes der Mittheilung werth:

a. [3]) Wir Prior und Conventuales des Fürst Prumischen abteylichen gottes Hauß urkunden und bekennen, daß s. Hochwürden H Dechant und gantzes Capitul des Collegiatstifftes zu Munster Eiffel die Hauß- und Hoffplatz des sogenanten Prümischen

---

[1]) Stiftsarchiv 241. [2]) auctoritate [3]) Archiv 2.

abteyl. Hauß, wie solche mit einer ringmauren umgeben und an der stifftskirchen gelegen, auff zwölff beständige Jahr für ein jährlichen pfacht ad Ein Rchtr zwantzig alb. Cöllnisch species seiner Hochw. H Dechant und Collegiat stifft zu Munster Eiffel vermiethet und verpfachtet, gestalten daß wohlgmlts Canonical-stifft bethane platzen auff seinen eigenen kösten ohne hierunter dem Prümischen Gottes Haus ein an- noch auffrechnung zu machen Zu einem Capitulsplatzen einrichten, die ringmawren und inner denenselben befindlichen brunnen beständig unterhalten und die platz schlüssig machen wolle, nach ablauff solcher zwölff Jahre uns Prior und Conventualen ohnu erstattung einiger meliorationskösten frey und ohnbenohmen bleibt besagte bleichplatz anderwerths auszupfachten und unsren besten nutzen damit zu schaffen, in welchem fall dem Hochw. Capitul das instands- oder praeferentz recht zustehen thue.

Wir Dechant und sämbtliche Capitulares des Collegiatstifftes Chrysanthi und Dariae zu Munster Eiffel thun solchem nach ebenwohl urkunden und bekennen daß verconditionirter maßen die pfachtung und bestand acceptiert und angenohmen, und globen solche in seinen Clausulis zu erfüllen und reversieren und zugleich für uns und unsre successores, daß offenkundig seye, der alte Abbtey-Prümische-Conventual-Baw sich in dem untern stock bis an den anstoßenden gewölbten Kirchengang in zweyten stock aber über diesen gang und des Custers- oder offermans-Hauß bis an die kirch extendiert und daselbst Zu obern stock theil der kirchen zwischend denen new eingebrochenen zwei fenstern einen Eingang gehabt also auch die Mawer langst des Offermans Hauß zu erweiterung dessen stübgen abgebrochen und am platz derselben eine holtzene wand mit mehreren fenstern auffgeführet daß dieses newes Baw- wäsen und gemachte fenstern dem Fürst-Prumischen Convent niemahle zum praejuditz gereichen solten, sondern wan sach wäre daß über kurtz oder lang dem wohlgmlten abbteyl. gotteshauß gefiele die alte abbteyische platz vom newen auffzubauwen oder auffbawen zu lassen, uns und unsre nachkommen schuldig erklähren das newgemachte Baw-wehsen und fenstern zur seythen der alten abbteyischen Baw-platz hinwiederumb abzuändern, und alles in vorigen stand herzustellen. Dessen zu urkund haben wir beyde theil auff sowohl ein- als anderseyts Capitulaire unterredung diesen act mit unserm respte Convents und Capitular insigell bedrucket und gewöhnlicher maßen ausgefertiget,

so geschehen"

Aus diesem Kontrakte, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden sein dürfte, ersehen wir, daß das alte Klostergebäude nur noch in einzeln Ruinen sein Dasein fristete. Schon längst war der klösterliche Verein aufgehoben und hatten

die Stiftsherren sich eigene Wohnungen auf dem Klostergebiete errichtet. So viel nur ist gewiß, daß um 1130 der klösterliche Verband noch bestanden hat. [1]) Sub Divi Benedicti regula, nunc vero ad libertatem saecularem cum aliis adducta (Ecclesia Collegiata).

Wahrscheinlich ist die Säkularisation hier um 1200 vor sich gegangen, wo auch hin und wieder andere.

§. 142. [2]) „Daß das altes Maur werck, oder die so genennte hiesiger stifftskirchen anstehende alte abtey, in spie der hervorstehender, hoher und ganz durchlöchert und zerbrochener Gipffel, baldigst einstürzen müße, auch denen, den anschießenden Kirchen weg, vorübergehenden die äußerste lebensgefahr bedrohe, und also abgelegt zu werden, es nunmehro die höchste Zeit seye, wohe sonst kein Maur Meister solches zu übernehmen, sich getrauen werde; solches thue ich dar zu beruffener Maur Meister hiermitten zur wahrheits urkunde attestiren und bezeugen,

Munster Eyffel d 27ten 9bris 1769.

anton bofort stattmoerer.

Auf ersuchen Henrici Jungh MaurMeistern alß schreibens unerfahrenen hab gegenwärtiges in seinem Nahmen unterschrieben und bezeuget ×

M. Schumacher Plebanus. mpria."

§. 143. In der Folge haben die Stiftsherren zum Zwecke ihrer Versammlungen und zur Unterbringung der Elementarschule an der Nordwestseite der Kirche das Kapitelhaus (§. 124.) angelegt. Dasselbe ist, wie die Tradition sagt, für 13000 Rh. köln. ausgeführt und gegen 1777 fertig geworden. Nach der Aufhebung der Klöster 1803 ist dieses noch in beßtem Zustande seiende Gebäude für 1000 Franken an den Hüttenbesitzer Henseler zum Abbruche verkauft worden.

Achter Abschnitt.

Erwerbungen und Rechtsverhältnisse des Stiftes.

§. 144. Wenngleich über die ältesten Vermögenszustände des Stiftes keine Nachrichten auf uns gekommen sind; so bieten uns doch die vorgefundenen Dokumente eine ziemlich vollständige Anschauung der nachherigen Vermögens- und Rechtsverhältnisse, woraus wir auf die anfänglichen schließen können.

---

[1]) Brof. Annal. Jul. S. 5. [2]) Stiftsarchiv. 2.

Dieser Theil unserer Geschichte, ist nicht minder als die vorhergehenden reichhaltig an merkwürdigen Daten für die Aufhellung der Kulturgeschichte des Mittelalters; weswegen auch hier eine wörtliche Mittheilung der Urkunden zweckmäßig erschien.

§. 145. Die erste Nachweise über Vermehrung der von Prüm gereichten Mitgift fällt ins Jahr 898. [1])

Es hatte König Arnulf, der 888—899 über Deutschland herrschte, im Jahre 896 in einer Ständeversammlung zu Worms seinen natürlichen Sohn Zwentebold als König von Oberlothringen — das Gebiet zwischen Rhein und Mosel bis zur Maas, auch noch die überrheinischen Antheile der jetzigen Rheinprovinz — gesetzt, und der letztere scheukte im J. 898 dem Stifte das Zoll- und Münzrecht. Von dem Letztern mag das Stift wol nie Gebrauch gemacht haben; der Zoll aber war, weil in Münstereifel nebst gewissen Markttagen auch Transit und Niederlage für Wein und Spezereiwaaren bestand, gewiß nicht unergiebig. Es scheint aber, das Stift habe schon frühzeitig dieses Recht wieder verloren.

§. 146. Durch die folgende Urkunde schenkte der Erzbischof Segewin von Köln dem Stifte den Neubruchzehnten zu Münstereifel, Kirspenich, Wichterich, Rheinbach und Vischel. [2])

„Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis. Sigewinus gratia sancti spiritus cooperante Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi nostrisque Fidelibus tam futuris quam presentibus notum eſse cupimus, qualiter decimationem noualium . . . . in novo monasterio quod est in Eifflia, in Kryspenich in Witterecho. in Regenbach. in Viscrelo, qualiter inquam horum locorum predictum decimationem que secundum jus canonicum nostre episcopalis erat potestatis dedimus congregationi sanctorum Crisanti. et Darie. quod est in novo monasterio in pago Eifle sito. pro remedio anime nostre, parentumque nostrorum ibidem in Christo quiescentium. ad utilitatem scilicet fratrum ibi Deo militantium. Cui traditioni testes intererant hi prepositi. Berenger. Liudolf. Hartwic. Arnolt. Bertolf. Hezel. capellani uero. Gerhart. Heinrich. Ruprecht. Johan Liudolf. Euerwin, Huzo, Adelber. Enezo. Berewin. Eluechin. Theoderich. Ozelin, palatinus comes Heremann prefectus urbis Arnolt, Wernere. Hupreht. Heinrich. Hupreht. Hereman Theodericus. Quod ut uerius credatur et firmum amodo teneatur hanc inde cartam conscribi. et sigillo et infra cernitur nostro, juſsimus insigniri. anathematizantes eum quicunque hanc nostram traditionem infregerit. nisi forte in melius commutauerit."

§. 147. Im Jahre 1105 hat Friedrich I. Erzbischof zu Köln die vorige Scheukung erneuert und durch Zufügung anderer

[1]) Brower I. S. 438. [2]) Günth. I. S. 151. Ao. 1086.

Gemarken erweitert. Die Abschrift des Aktes, welche sich im rothen Buche findet, ist nicht ganz frei von Aenderungen der Schreibart; auch fehlt der Name des Erzbischofs, der doch gewiß in dem Originale gestanden hat. [1])

„In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis Annuente Dei misericordia Coloniensis Ecclesiæ Archiepiscopus nouerit omnium fidelium tam præsentium quam futurorum caritas, quantum pro augmentanda in Dei seruitio deuotione fribus in nouo Monasterio, quod est in Eyfflia militantibus, pro remedio tam nostrae animae quam praecetsorum & succefsorum nostrorum decimationem noualium in potestate sancti saluatoris nouatorum & nostro tempore nouandorum, in subscriptis locis id est in eodem loco Monasterij, in Schonawe, in Kirspenick, in Wichtericho, in Regenbach, in Vischelo, in Sar Westoph, in Lietez-torph, in Tuntorph, in Sarno inferiori in Herleuesheim supra-dictorum inqm decimationem locorum quae canonicali iure nostro Epali cedebat vsui, donauimus congregationi sanctorum Crysanthi & Dariae, quae in nouo Monasterio in pago Eyffliae sita, ad vtilitatem sanctorum Deo inibi famulantium, huic traditioni interfuerunt Joannis maioris domus s. Petri decanus, capellani autem Henricus Wichmanni ii. Guntherus Waltherus eiusdē loci praepositus cum subnotatis fribus, Wizelino, Alberico, Bezelino. Aderant nihilominus Theodoricus comes de Ara ipsius loci aduocatus, Adelbertus de Saphenbergh, Hermannus de Mereheim, Gerhardus de Hostatha, Rudolphus de familia s. Petri, Widego, Brun Hemmo Almer, Thertmarus, Oto vt in conuulsum perduret, in reliquum hoc chirographum conscribi et sigilli nostri imprefsione praecepimus, annotari perpetui anathematis illum innodantes vinclis, qui huic nostrae traditioni contrarium tentauerit, nisi forte inspirante domino in melius commutare voluerit. Actum Monasterij et confirmatum corroboratumq Coloniae anno incarnationis dominicae millesimo, centesimo, quinto septuagesimae vero quartae indictionis Anno decimo tertio regnante Henrico quarto Romanorum imperatore.“

§. 148. Es hatte der Abt Wolfram zu Prüm das Zollrecht des Stiftes geschmälert; worauf der Abt Poppo im J. 1110 den folgenden Restitutionsakt bethätigte.

[2]) „Jn nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus in Christo fidelibus, tam futuris quam presentibus, qualiter ego Poppo gratia Dei Prumiensis ecclesie abbas, thelonium in novo monasterio a rege Lvthariensium Zvindibaldo sanctis martyribus Chrysanto et Darie pro anime sue remedio, libere cum censu et dono traditum ab antecefsore meo Wolframo ex parte imminutvm, ad piam ibi nostri memoriam, et vite eterne

---

[1]) Roth Buch fol. 12. 1105. [2]) Günth. I. S. 165. ao. 1110.

desiderio, fratribus ibidem domino famulantibus perpetualiter ex integro restitui, ea condicione, vt ejusdem ecclesie fratres ad communem utilitatem omni alia potestate remota, dandi ac disponendi propriam habeant libertatem.

Huic restitutioni intererant ejusdem loci prepositus Waltervs, decanus Wicelinus, magister Albericus custos ecclesiae Becelinus, cum ceteris fratribus, comes Theodericus de Ara ejusdem loci aduocatus, comes Enirhardus de Lvchindo, liberi, Roricus, Volkoldus, Heinricus, de familia sancti Saluatoris, Walterus, Theodericus, Einhardus, Rvdolfus, Wizo, Enirhardus. Quod vt inconuvlsum perduret in reliquum, hoc cyrographum conscribi, et sigilli nostri Salvatoris impreſsione precepimus annotari. actum anno dominice incarnationis millesimo c. x. indictione III regnante Heinrico quinto Romanorum Rege, episcopo Coloniensi Friderico, comite palatino Sigefrido."

§. 149. [1] „Justatius et Wicelinus primi decani noti à saeculo 11mo, circa quod tempus Niro Abbas Prumiensis coenobii donavit decimas hujus villae à quo tempore reperiuntur privilegia diversa nostra et specialia ab Episcopis et Abbatibus Prumiensibus conceſsa eſse scil: super molendino, telonio, municipiis, decimis &c., specialiter verò privilegium Popponis Abbatis prumiensis snper molendino sito in vico Werth super arlapam cum dono silvae ad aedificandum ex certis curtibus.

NB: tenoris sequentis.

ao. 1112. Jn nomine stae et individuae trinitatis: ego poppo gratia Dei Prumiensis Abbas, vitam brevem benefactis extendere cupiens elegi præcipuè congregationibus mihi commiſsis benefacere, quod hoc opus inter beata opera nonnisi pium meritum mihi videbitur obtinere; igitur molendinum, quod est in pago monasteriensi super ripam Arnephe cum cursu aquae superioris et inferioris in vico qui dicitur Werthe, ad altare storum martyrum Chrysanthi et Dariae, quod est in minore crypta in eadem villa, scilicet novo monasterio ad usum inibi Deo famulantium, sicut nostrum erat cum dono et censu et omni usu, praeterea cum usu silvae nostrae ad ejusdem molendini reparationem pro animae meae remedio tradidi, quod illa congregatio ubi frumentum quotidianae praebendae moleret, nullum nisi cum mercede prius habuit; ad hoc aliud donum addidi curtilia fratrum rogatu eorum, curtile scilicet patris Wecelini, et alia curtilia ad illud pertinentia; curtile Marcwardi curtile opponis cum terris pertinentibus ad idem curtile; curtile Regnheri in monte; hac conditione ut in die anniversarii mei, fratres ejusdem loci memoriam mei debito more recolentes, sufficientem communiter refectionem haberent, collectis ad hoc quadraginta pauperibus, quibus separatim aliquid ad neceſsitatem constitutum distribuerent.

[1]) Stiftsarchiv. 1.

et ne hoc donum ab aliquo meo succefsore pro prava alicujus suggestione in infirmitatem incideret, vel ne dierum vetustas silentio sepeliret, jufsimus hoc factum scripto diligenter annotari, et scriptum praesenti sigillo diligentifsime insigniri, Huic traditioni interfuerunt praesentes tam clerici quàm laici, Walterus ejusdem loci Praepositus, Wezelinus Decanus, Albericus Scholasticus, Wezelinus Custos, Eppo Cellerarius, cum caeteris ejusdem Ecclesiae fratribus; Capellani: Reginherus, Sifridus, laici vero liberi: Comes Theodoricus de Areara ejusdem loci' summus advocatus; Gerhardus de Blanckenheim, Wollodus de Weier et frater ejus; Eppo de Luidesheim, Ministeriales Ecclesiae Prumiensis, Udo, Eucharchus?, Waltherus, Theodoricus, Wizo, Marquardus, Everbero?. praeterea incolae ejusdem villae Heizel, Benolff, Heiel, Eingelman, Herman cum multis aliis ejusdem loci vicinis: et haec traditio facta est anno dominicae incarnationis millesimo, centesimo duodecimo indictione quinta, regnante feliciter Henrico quinto Romanorum imperatore augusto, Episcopatum Coloniensem obtinente d^no^ Friderico Comite Palatino Sifrido."

Diese merkwürdige Urkunde hat zwar beim Abschreiben die Orthographie des Copisten angenommen, wie man auf den ersten Blick erkennt, ist aber ihrem Inhalte nach getreu und vollständig wiedergegeben.

§. 150. [1]) Um das Jahr 1112 wurde zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von Rheimbach (Regenbach) die Frage erörtert, welche Einkünfte dieser beziehen sollte. Es handelte sich nämlich um die Nutznießung von 30 Morgen Land zu Rheimbach und Ippelndorf, den Zehnten von $7\frac{1}{2}$ Mansus zwischen beiden Ortschaften, den Census der Dienstleute (municipia), welche der Kirche zugehörten, verschiedene Opfergaben und eine Stiftung für den Altar, welche jährlich fünf solidos eintrug.

Diese Frage löste der Erzbischof Friedrich I von Köln mit Hinweisung auf die ursprüngliche Bestimmung der fraglichen Objekte.

Unterschrieben sind nebst mehren kölner Äbten und Pröbsten — Dietrich Graf von Are, Conrad Graf von Bonn, Rudolph v. Hart (wol der Subadvocatus von Münstereifel); dann die Ministrales (Beamte): Almerus Advocatus, Heinrichs aus Aldendorf, Johann von Bleuse, Lambert von Palmersheim.

§. 151. [2]) Im Jahre 1114 geb Justina, die sich mulier peccatrix nennt, ihr praedium, das sie zu Lintwiltre (Lindweiler) in der Eifel besaß, et partem de ecclesia in Hoinbuilo (Hümmel) der ecclesia sanctorum Martyr. Chrys. & Darie que est sita in uilla. nouo monasterio in Eifla. ad usum inibi domino

[1]) (Günth. I. S. 179 ao. 1112. [2]) Günth. I. S. 181. ao. 1114.

famulantium, zur Vergebung ihrer Sünden und zur Erlösung ihres Mannes, der daselbst begraben, und anderer Verwandten. Als Zeugen sind genannt: Adelbert, Rudolph advocatus istius loci und dessen Söhne Hubert und Gerlach.

§. 152. [1]) Im Jahre 1115 schenkte Abt Poppo zu Prüm ad Altare sanct. Mart. Chrys. & Dariae, quod est in novo monasterio in minori crypta, zur Erlösung seiner Seele eine Frau Becela sammt ihren drei Töchtern, die früher zu Nottenum (Nöthen) gehörten. Dieselben sollten aber ihre persönliche Freiheit haben unter der Verpflichtung, am Feste der hh. Martyrer, 29 Nov., eine Wachskerze an den Dekan zu geben.

Zeugen: Wicelinus Decanus, Reginharus Praepositus, Becelinus custos, ferner die Stiftsherren Eppo, Lindolf, Walpert, Hautward, Wecelo, Sigefrid.

§. 153. In demselben Jahre bestätigte der Erzbischof Friedrich die dem Stifte gemachten Schenkungen durch den folgenden Akt. [2])

„Priuilegium Friderici Archiepiscopi Coloniensis super Decimis et Thelonio ab Abbate Prumiensi Ecclesiae collatis.

Jn Nomine Sanctae et Jndiuiduae Trinitatis Frideric. Dei gratia licet peccator Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus. Si matris Ecclesiae facultates rapere vel malis artibus diminuere iniquitatis operatio est profecto collatis eam beneficijs honorare collata diligenti ratione stabilire vel ampliare aequitatis aestimatio est praecipiente in lege Domino Honora Patrem tuum et Matrem. Pater enim noster sine dubio Deus est qui nos creauit, Mater vero quae nos in Baptismo spiritualiter Regenerauit ipsa sancta Ecclesia est.

Cuius honorem pro vt Diuinitus mihi concefsum est ego prae omnibus habens Ecclesias Episcopatus mei, partim de his quae proprij mei iuris fuerant, ditaui, partim in suis posfefsionibus contra iniuriosas irruentium vexationes ita praemuniui, vt omnis contra eas illicite vsurpationis contumelia imposterum sicut speramus depulsa efse debeat. Jnter quas congregationem Martyrum Sanctorum Chrysanti et Dariae in villa quae nouum Monasterium dicitur. Deo et ipsis praememoratis Sanctis cum summa Devotione seruientem misericordiae oculis intuitus sum vt ea quae a pijs Regibus et liberis viris atque Religiosis Prumiensis Ecclesiae Abbatibus in temporale subsidium eis collata sunt Episcopali auctoritate in perpetuum confirmarem. Jpsius videlicet loci Decimas cum caeteris eiusdem Parochiae circumadiacentium Noteno Juersheim Aschwilre Budenrhatt villarum Decimis, illi altari ac praebendae fratrum omnium Christiana

[1]) Günth. I. S. 185 ao. 1115. [2]) Arch. 266. Ao. 1115.

subiectione antiquitus atterminatis, ipsius etiam loci Theloniumcum dono eius à pijssimo Rege Centibaldo ipsis antiquitus contraditum est, quod postea à Wolfframo Abbate, quorundam malignis sugestionibus, tam in Summa census quam in dono diminutum per Popponem ipsius succefsorem plenifsime eis Restitutum est vt et census ipse ad pristinam sex librarum summa redierit, et doni penes ipsos fratres libera potestas sit.

Hanc tam piam tam misericordem venerabilis illius Abbatis traditionem Praeterea quicquid vel ipse vel eius praedecefsores siue in Decimis siue in mansis et mancipijs curtilibus et molendinis quocunque in loco eisdem fratribus in vsus suos deligauerunt, sub Beati Petri et nostra Pontificali authoritate rata et legitima censemus Adeo vt eadem auctoritate omnem eum, qui pietatis derelicta consideratione hanc praedictorum pauperiem substantiam retentare alienare, vel subtrahere contra fas praesumpserit, quasi pauperum necatorem, quasi sacrilegum, quasi demum Judae Dnicorum loculorum. furis socium, à s. Matris Ecclesiae liminibus perpetuo anathemate separemus et aeternis incendijs deputemus. Nisi tam detestandi sceleris audaciam digna satisfactione correxerit. Quodne attemptari aliquatenus pofsit praesentem chartam in perpetuum memoriale inde conscribi et sigilli nostri impresfsione procurauimus insigniri et subscriptis testibus confirmari. Quorum haec nomina sunt. Joannis sancti Petri Praepositus. Henricus Decanus, Hermannus Praepositus s[ti] Gereonis Sigefridus Bonnensis Praepositus. Eggebertus Praepositus sancti Seuerini, Bermgarius Praepositus s[ti] Cuniberti Theodoricus Praepositus st[ae] Mariae et Plures Clerici liberi Theodoricus Comes de Ara Gerhardt de Goileche, Gerhardt de Blankenheim, Gerhardt de Hohstade Adolp Comes de Saffenburch, Adolp de Berge Engelbreit de Kente et plures alij Ministeriales Almes advocatus Brun (Prum?), Sigebodo, Henrich Herman, Diemo et plurrimi alij. Actum Anno Dominicae incarnationis MCXV. Judictione nona Praesidente sanctae Romanae Ecclesiae sanctifsimo Paschale“.

(L. S.) [1])

§. 154. Um dieselbe Zeit schenkte Wolbertus sein Gut in Enzen sammt den Rechtsamen und Leuten an die hiesigr Stiftskirche für die Grabstätte und Seelenruhe seines dort verstorbenen Bruders und zur Erkenntlichkeit wegen der seinem Sohne Regenold verliehenen Präbende.

Wir entnehmen die Urkunde aus Lacomblet's Sammlung, wo sie aber irrthümlich auf das J. 1182 gesetzt ist. [2])

Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis. Notum sit omnibus

---

[1]) Dieser Schenkungsakt ist bei Lacomblet irrthümlich aufs J. 1182 gesetzt. [2]) Lacomblet. I. S. 313

fidelibus tam futuris quam presentibus quod ego Wolbertus de liberis progenitus predium quod habui in enzeno scilicet nonaginta jurnales cum curtilibus et mancipiis ecclesie ss. martyrum Crisanti et darie ad usum inibi deo famulantium pro sepultura fratris mei in eodem loco et pro sue atque anime mee remedio. atque pro prebenda filii mei Regenoldi in eodem monasterio libere et absolute absque omni contradictione tradidi hac conditione ut tres ministeriales qui in beneficio de me possidebant quia in seruitio meo consenuerant quamdiu uiuerent VII. solidos et dimidium inde soluerent, quibus defunctis fratres quanto umquam melius scirent et posſent ad suam communem utilitatem disponerent. Huic traditione intererant. Walterus eiusdem loci prepositus. Wicelinus decanus. scolarum magister Albricus. custos ecclesie Becelinus. Eluechinus. Werenbertus. Wolfardus. cum ceteris eiusdem loci fratribus. Liberi homines. Rudolfus eiusdem loci aduocatus qui hanc traditionem suscepit. et filii sui Hubertus. Gerlachus. Burchardus de ha. Godechalcus de ha. Engelbertus de Hemersbach. Godefridus de Richendorf, item Godefridus et frater eius de Richendorf. Enerwinus de Buiro. Fideles ecclesie. Ocelinus de Noteno. Udalricus subaduocatus. Herimannus et frater eius Ocelinus. Engelmannus et frater eius Hezzel. Heremannus. Odolfus. Hezzel. Bortolfus telonarii. Conradus de Wizersheim. cum multis aliis eiusdem ecclesie fidelibus".

§. 155. [1]) Die Verhandlung wegen Rheimbach (§. 150.) wurde im J. 1140 wieder aufgenommen, weil der dortige Pfarrer dem Erzbischofe von Köln das jus statum verweigerte behauptend, dazu seien die Stiftsherren zu Münstereifel verpflichtet. Deshalb belegte der Erzbischof Konrad III. die Kirche zu Rheimbach mit dem Interdikte; wogegen die Pfarrgenossen Klage führten. Die Sache wurde zu Bonn, in claustro bonnensis ecclesiae bei der Dekanatsversammlung untersucht und dahin entschieden, daß die Kirche zu Rheimbach mit allem Zubehör dem Stifte zu Münstereifel eigen sei; daß sie von da besetzt werde, demnach auch mit Ausnahme der dem Pfarrer zugesagten Subsistenzmittel alle Einkünfte dem Stifte zukämen. Bei dieser Versammlung befanden sich Seitens des Stiftes der Probst Siegfrid, Kellner Reginar, dann die Stiftsherren Johann und Adelbert.

§. 156. Der Erzbischof Philipp von Köln bestätigte im Jahre 1171 die Verfügung des Abtes Rupert von Prüm zu Gunsten des Kollegiatstiftes, worin auch folgende Stellen vorkommen: [2])

---

[1]) Günth. I. S. 260. Ao. 1140. [2]) Günth. I. S. 404. Ao. 1171.

„Preterea in uilla que nouum monasterium dicitur . . . . de molendinis adulterans plenariam simul cum summo aduocato justiciam . . . . in fidelitate et juramento, quod ecclesie et abbati fecerant distr. . . . . communi consilio et omnium afsensu judicium dederunt, quod nulli unquam . . . . infra bannum abbatis molendinum construere, preter illa . . . . ecclesiis donauerant".

In derselben Urkunde heißt es später:

„Post paucos uero dies, defuncto abbati jam dicto succefsit . . . . ualde nobilis natus, sed multo nobilior morum honestate et virtute anime sue, audiens fratres Monasteriensis ecclesie. et quosdam cives ejusdem loci super facta succefsoris sui de molendinis conturbari, omnes in presentiam suam conuocatos . . . . consilio con . . . . efse fecit, molendinum enim Godefridi XII. marcis emit ante altare beatorum martyrum Chrisanti et Darie cum uxore, filio, ac filiabus suis, ejusdem molendini . . . . duas partes ad seruicium sancte Marie, terciam beatorum martyrum Chrysanti et Darie, voluntarie et in bona fide donauit".

§. 157. [1]) Durch Urkunde, bestätigt im J. 1182 vom Erzbischofe Philipp von Köln, übertragen der Dom-Stiftskellner Kanonikus Herimannus und dessen Bruder Kanonikus Arnoldus in Uebereinkunft mit ihrem Bruder Rutolphus. Vogt (advocatus) zu Münstereifel und dessen Gemahlin Flandria, an die Stiftskirche ein Allodium in Scheven bestehend in einer Mühle, Wiese, dem Patronatsrechte zu Scheven und drei Achtel des dem Heribord zu Lehen gegebenen Gutes.

Das Allodium ist ein Lehen mit gewissen Gegenleistungen belastet, welches nicht ohne Bewilligung des Lehensherrn veräußert werden kann.

Folgt die Urkunde:

§. 157. „Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Philippus dei gratia coloniensium humilis minister tam presentibus quam futuris. Lucernam abscondere bonum opus celare non solum inutile uerum etiam dampnosum fore sepius ostendit effectus. notum igitur facimus quod Herimannus in maiori ecclesia canonicus et cellarius. et frater suus Arnoldus in monasterio quod est in eiflia canonicus. frater quoque eorum Rutholfus in nominata uilla aduocatus eiusque uxor Flandria allodium suum in Scheuene cum omni integritate. culta scilicet et inculta. molendinum et pratum. censuale et non censuale. in beneficium concefsa et non concefsa ecclesie que est in monasterio in eiflia legitime contulerint. Preterea quicquid iuris in ecclesia

[1]) (Lacomblet I. S. 342.) Ao. 1182.

de Scheuene habuerant scilicet inuestiture medietatem liberam. et tres octauas partes Heribordo in pheodum collatas. datis annumerabant. Super hoc etiam ecclesie predicte in posterum fideliter consulentes. nostre auctoritatis firmamentum. sinodique nostre testimonium postulabant. Nos igitur factum eorum auctoritate domini nostri iesu christi. b. petri apostoli. ac nostra confirmauimus. ut si quis allodium prenominatum ab ecclesia predicta alienare temptauerit. anatematis uinculo innodatus pronuncictur et habeatur. nec inde nisi episcopali auctoritate post satisfactionem absoluatur,

Facta sunt hec anno dominice incarnationis M. C. LXXXII. septuagesime none indictionis anno XV. sub Lucio papa. regnante Friderico romanorum imperatore".

§. 158. Im Jahre 1197 bestätigte der Erzbischof Adolph I. von Köln die Schenkung des Patronatrechtes und den Renten von der Pfarrei Rheimbach, wozu auch Yppelndorf und Wormersdorf gehörten.

Die Urkunde hierüber, so wie die vorhergehende befinden sich auch in Hartzheim's Conc. Germ. III. S. 4:6, 465, aber in dessen eigenen Schreibart. Wir zogen es vor, auf die Quellen der originellen Darstellung zurückzugehen.

Der Bestätigungsakt über Rheimbach folgt hier, so fern er uns interessirt, im Auszuge: [1])

„Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis. Adolphus diuina fauente clementia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus imperpetuum. &c.

Monasterium in Euflia — jus patronatus habet in ecclesia de Reinbach et Yppelndorp, ad cam pertineute. Nemo hominum cum monasterio predicto, uel sine eo jus habet in istis unde posit dici uel ese patronus. Hinc est, quod conuentus fratrum de Monasterio, quando uacat ecclesia de Reinbach, libere pastorem inuenit, et producit, ad suscipiendum donum altaris ab archidiacono.

Ex tali presentatione et sequente inuestitura, is qui ecclesia in Reinbach inuestitur, eodem jure quo tenet Renbach, tenet Yppelndorp. ad nullam. laicam personam aspectum aliquem habens propter ista. Ad hujus ucritatis asertionem hoc pertinet, quod Henricus pastor in ecclesia de Reinbach. in plena sinodo nostra. coram nobis confesus est. ea que prelibata sunt. uera ese. idem sacerdos. uita religiosus. eandem ecclesiam quadraginta annis et amplius posederat". &c.

§. 159. Der Graf Lothar von Hochstaden hatte zwei neue Mühlen bauen lassen und hiermit einen Eingriff in die bestehen-

[1]) Günth. I. S. 489.

den Rechtverhältnisse gemacht. Es hatten nämlich nur drei Müller mittels Erbrecht den gleichen Mahlzwang und zahlten deswegen jährlich an das Kollegiatstift s. Mariæ der Abtei einen Erbpacht, der in der Folge dem Stifte zu Münstereifel übertragen worden.

Es kam nun im J. 1203 zur Klage gegen die neue Anlage und der Graf wurde zur Einsicht gebracht, daß er im Unrechte sei, gab deswegen folgenden Akt zur Urkunde der Verzichtung auf sein Unternehmen. [1])

„Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis. omnibus presentem cartulam legentibus presentis uite subsidia et post hanc uitam eterne beatitudinis premia. Longinquitate temporis. et uagis dierum defluxionibus sepe contingit. ut rerum laudabiliter gestarum nisi scripto comprehendantur. institutio non compareat uel origo. Propterea ego Lotharius comes de Hostade quantum Deo permittente et prudentum uirorum consilio suggerente potui controuersiarum et licium occasionem de molendinis que in banno Monasteriensis ville in Eiflia sita sunt per presens scriptum amputare penitus, et radicitus exstirpare curaui. Jn territorio namque Monasteriensi non debent efse nisi quedam legitima molendina de quibus ecclesia Monasteriensis nec non et ecclesia sancte Marie in Prumia annuas et consuetas debent recipere pensiones. Tres enim molendinarii jure hereditario ibidem stabiliti prouentum et emolumentum omne molendinorum equaliter et pro rata percipient, et predictis ecclesiis absque omni juris sui demifsione debitas persoluent pensiones, et fratribus Monasteriensis ecclesie omnem annonam quam de prebendis suis habent absque emolumento aliquo molere debent. Verum hoc idem per sententiam pie memorie domini Gregorii abbatis Prumiensis et patris mei Theodorici comitis ejusdem ville aduocati, et judicio scabinorum ibidem tunc commorantium approbatum et confirmatum fuerat, a domino etiam Philippo tunc Coloniensi archiepiscopo sub interminatione anathematis prohibitum erat, nequis in pago Monasteriensi preter illa que legitima de jure efse debent aliquod molendinum construere attemptaret, sicut adhuc hodie ex priuilegio ipsius episcopi manifeste declaratur. Huic itaque tam euidenti ueritati et justicie ego Lotharius comes de Hostade suggestione quorundam contraire nolens, duo molendina in banno loci illius aedificare proposueram. Demum ueritate et justicia predictarum ecclesiarum cognita perpendi quod sine gravi et intollerabili earum jactura et anime mee periculo talis aedificatio consummationem non haberet. et penitencia ductus non solum ab eo quod male inchoatum fuerat destiti. sed etiam eis predicta molendina cum omnibus succefsoribus meis absque ulla heredum meorum reclamatione libere et

[1]) Günth. II. S. 75.

quiete cum omni juris sui integritate posſidenda reliqui. pro me et pro heredibus meis renuntians quod in banno loci illius nec per abbatem Prumiensem, nec per heredes meos nec per aliquem hominem aliquod de cetero aedificabitur molendinum nisi ecclesia Monastericnsis uel Prumiensis aliquod decreuerit ibidem construendum. &c.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis. M. CC. III".

Später haben sich vier Fruchtmühlen hier vorgefunden: Die in der Orchheimerstraße (jetzt außer Gebrauch), die auf Müschheim (schon längst Ruine) gehörten dem Kapitel; die Werkmühle aber und die vor dem Orchheimerthore der Abtei Prüm. Sie waren für die ganze Bürgerschaft Zwangsmühlen.

§. 160. In dem folgenden Dokumente ist eine Uebersicht der Dotation gegeben, womit das Stift ursprünglich von der Abtei Prüm belehnt worden. [1])

„Nos Josfridus abbas totusque conuentus Prumiensis, vniuersis has litteras visuris et audituris notum e se volumus et presentibus protestamur ecclesiam Monasteriensem ab ecclesia Prumiensi a primis fundamentis fundatam eſse, et eandem ecclesiam a nobis octo ecclesias matrices pariter cum decimis posſidere, quarum nomina hec sunt. Monasterium, Kirspenich, Wilirike, Wisirheim, Reinbach, Wiſsele, Sarne, Wingardin. Preterea tenet a nobis bona plurima. vnde ejusdem ecclesie canonici domno abbati atque ecclesie Prumiensi subjecti eſse debent et capellani. et non solum Monasterienses verum etiam canonici sancti Goaris atque Prumienses. Datum anno domini M. CC. LXVI. feria quinta post octauas Petri et Pauli apostolorum".

§. 161. Weil mit dem Patronate auch die stehenden Einkünfte der Pfarreien dem Stifte angehörten, dasselbe aber hingegen für Unterhaltung des Pfarrers, der Kirche und des Pfarrhauses zu sorgen hatte; so konnte es nicht ausbleiben, daß über diese Leistungen fortwährend Streitfragen entstanden. Nun hatte das Kapitel bei dem Erzbischofe zu Köln gegen die Anforderungen der Gemeinden und Pfarrer Schutz gesucht und vorgestellt, daß die Einkünfte des Stiftes zur Bestreitung der Ausgaben unzureichend seien. Hierauf verfügte der Erzbischof Heinrich von Köln, es könne das Stift für die Geistlichen, welche in der Seelsorge angestellt waren, ein bestimmtes auswerfen, das übrige Einkommen von der Pfarrei oder Vikarie für die eigenen Bedürfnisse verwenden.

In der Urkunde von 1237 heißt es: [2])

„Proinde nos attendentes exilitatem et exuigitatem prebendarum in ecclesia beatorum martyrum Chrysante et Darie in

[1]) Günth. II. S 353. Ao. 1266.. [2]) Günth. II. S. 182.

Monasterio Eiflie. ecclesias in nostra dyocesi constitutas que ad canonicorum ibidem Deo deservientium donationem et representationem spectare dignoscuntur, ipsis indulsimus, ita ut secundum Deum et bonam conscientiam persone ibidem deservienti competens beneficium constituant, residuum sibi in augmentum prebendarum reservantes".

§. 162. [1]) Ueber den Novalzehnten zu Wichterich liegt folgender Schenkungsakt vom Erzbischofe Konrad von Hochstaden abschriftlich vor.

„Jn nomine Sanctæ et individuæ Trinitatis: Conradus divinâ favente clementiâ Sanctæ colon. Ecclesiae Archi Episcopus sacri Jmperij per Jtaliam ArchiCancellarius omnibus tam praesentibus quam futuris Christi fidelibus salutem in Christo perpetuam. Licet diversi Anteceſsores nostri S<u>tae</u> Colon. Ecclesiae Archi-Episcopi; videlicet Fridericus, Sigewinus et alij fratribus capituli Monasterij in Eifflia Decimas novalium in Wichtrig et quas alias habent, tam novatorum quam etiam novandorum secundum discretionem Eisdem à Deo datam donaverint et deputaverint, et Nos similiter secundum quod in nostris litteris super hoc confectis ac eisdem traditis continetur, easdem Decimas novalium novatas et imposterum novandas praed<u>tis</u> fratribus donaverimus et deputaverimus in perpetuum obtinendas; ne tamen haec imposterúm à Nobis vel ab aliquo succeſsore nostro aut alio aliquo causari poſsint, cum litteris â Nobis datis et ab anteceſsoribus nostris non contineatur ea acta fuiſse de consensu capituli nostri, et si fortè acta fuerunt nos omnem ambiguitatem in hac parte tollentes praefatam donationem de consensu capituli nostri videlicet majoris Ecclesiae colon. de novo facimus seu etiam innovamus et praesentibus litteris confirmamus, volentes ut Decimas suprad<u>tas</u> novatas et novandas obtineant perpetuò, cum omni sua integritate · poſsidendas, ėt ut nomina superiùs expreſsa, scilicet decimas novalium novatas et novandas nihil ambiguitatis in se contineant, hoc ita definimus, per ea intelligi Decimas novalium sive sint vel fuerint infra Regalem mansum qui vulgò dicitur Köningshove, sive ultra ad quamcumque quantitatem, omnes verè hanc nostram donationem et praedeceſsorum praefatorum impugnantes aut contra ipsam venientes excommunicationis sententia jam â Nobis lata innodamus, in hujus autem rei robur et perpetuam firmitatem praesentem litteram conscriptam memorato capitulo Monasteriensi duximus concedendam, sigillorum tam nostri, quam etiam Ecclesiae majoris Coloniensis appensione communitam; Nos verò Henricus praepositus Goswinus Decanus totumque capitulum majoris Ecclesiae colon. requisiti consensum et voluntatem nostram expreſsam

---

[1]) Stiftsarch. 229. Ao. 1248.

praed^lae^ donationi ven. patris Domini nostri Conradi colon. ArchiEpiscopi ac aliorum suorum praedecefsorum superiùs nominatorum jam d^lae^ Ecclesiae fratribus concorditer et de recta conscientia nostra adhibemus ac eam ratam habemus, et in testimonium ratihabitionis nostrae sigillum Ecclesiae nostrae unà cum sigillo praefati D^ni^ nostri ArchiEpiscopi his litteris duximus apponendum; testes hujus facti sunt Henricus major praepositus, Goswinus major Decanus, Conrad Subdiaconus, Reinerus chori Episcopus, Vlricus praecentor et Conradus de Barey Can^cus^ Majoris Ecelesiae colon. Magister Andreas Scholasticus S^ti^ Severini Colon. Magister, Godescalcus Notarius D^ni^ ArchiEpiscopi Hermannus pincerna, Hermannus Schultetus de Legnig, Vlricus Camerarius et alij quam plures; actum et datum A^o^ Domini 1248 mense Sept. in die beati Lamberti.

(L. S. Archi Ep.) (L. S. Ecclesiae Colon. majoris)
(L. S. Not.)

Pro Copià originali verbotenus concordante subscripsi et consueto sigillo notariali communivi 12. Martij 1740.

H. Schönaw sacra authoritate Aplica Notarius".

§. 163. Der Graf Wilhelm von Neuenahr hatte in die Besitzungen, welche das Stift zu Ramershoven behauptete, Eingriffe gemacht; gab aber, nachdem ihm das Rechtsverhältniß erklärt worden, die folgende Entschließung kund: [1]

„Nos Wilhelmus comes de Neuenare presentibus protestamur quod per viros quos ad hoc deputauimus compertum est et discussum nos nullum habere nec habuisse jus in bonis honestorum virorum dominorum decani et capituli ecclesie Monasteriensis in Eiflia in Ramizhouen sitis super quibus eosdem dominos decanum et capitulum impetiuimus minus juste". &c.

§. 164. Ebenso hatte Konrad, Sohn Hermanns von Mülenark, Herr zu Tomberg, das Stift in seinen Rechten gekränkt; gab aber eines Bessern belehrt durch die folgende Erklärung seine Ansprüche auf. [2]

Vniuersis presentes literas inspecturis seu audituris. Conradus nobilis natus domini Hermanni de Mulenarkin, dominus de Toneburch notitiam veritatis. Licet venerabiles viri decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis in Eyflia et praedecefsores eorum sint et fuerint a tempore cujus memoria non existit in posfesfione quieta et perceptione pacifica decimarum noualium tam nouatorum quam nouandorum in parochiis de Vischele et de Sarne ac aliis decimis et curtibus ad ecclesiam suam pertinentibus, ita quod nullus temporibus patris nostri, aui et proaui posfesfionem dictarum decimarum in parochiis et locis predictis

[1]) Günth. II. S. 500. Ao. 1294. [2]) Günth. III. 1. S. 106. Ao. 1301.

et perceptionem pacificam turbauerit impediuerit seu inquietauerit vlla causa, tamen nos opinantes seu suspicantes ratione dominii ad castrum Toneburch spectantis, quod vulgariter Wiltban dicitur, jus circa dictas novalium decimas habere seu ad nos pertinere dictorum decani et capituli poſseſsionem quietam et perceptionem pacificam hactenus poſseſsam et habitam turbauimus et inquietauimus dictos decanum et capitulum super dictis noualium decimis impugnando. Vnde nos consilio et deliberatione prouide habitis et discrete cum viris nobilibus sapientibus et discretis et per ipsos ammoniti et instructi recognoscimus publice protestantes, predeceſsores nostros nos et succeſsores nostros in dictis decimis nullum jus habui se habere seu habituros, nec poſse sibi aliqualiter vendicare", &c.

§. 165. Im Jahre 1311 wurden die frühern Schenkungen durch den Erzbischof Friedrich von Köln bestätigt und mit dem Zusatze von Hartisheim, wahrscheinlich Harzheim, erweitert. Folgt die Urkunde. [1])

„Jn nomine domini amen. Henricus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae Archiepiscopus, sacri imperij per Jtaliam archicancellarius vniuersis Christi fidelibus, tam praesentibus, quam futuris, salutem in domino sempiternam Licet diuersi praedece sores nostri, sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopi, videlicet Fredericus, Segewinus, Conrardus, et alij Colonienses Archiepiscopi, sub testimonio & consensu Teodorici & Gerardi comitum de Ahre et de Hostaden, nec non decani et capituli Ecclesiae Coloniensis, fratribus capituli monasteriensis in Eyfflia, decimas noualium tam nouatorum quam etiam nouandorum in Monasterio Eyffliae praedicto, in Kirspenich, in Wichtrich, in Regenbach, in Harlisheim & in aliis locis in quibus dictas decimas nouatas et nouandas sustulerunt, à tempore cuius memoria non existit, iuxta prouidentiam eisdem praedeceſsoribus nostris a deo datam, donauerint et deputauerint, quibus et nos ex abundanti damus et deputamus, ac donationem a praedeceſsoribus nostris et nobis factam et confirmatam venire praesumat vel audeat, praesentes literas eisdem fratribus nostri sigilli munimine tradidimus roboratas. Datum anno domini millesimo trecentesimo vndecimo, in crastino dominicae qua cantatur inuocauit".

§. 166. Eine Urkunde auf Pergament, welche vom Alter unleserlich geworden, hat zur äußern Aufschrift: „Sma pro Caplo cont. vicinos de vppelndorp et wormersdorff. 1391.

vide hujus copiam in libro copiarum fol. 46".

Dieses Kopienbuch findet sich nicht vor; in einer Denk=

[1]) Roth. Buch fol. 13. Ao. 1311.

schrift aber vom 23. Januar 1756 ist der Inhalt jener Urkunde angegeben. [1])

1. Probst, Dechant und Kapitularen zu Münstereifel bezogen durch die ganze Pfarr Wormersdorf und Ippelndorf von allen zehentbaren Ländereien den Zehenten.

2. Probst, Dechant und Kapitel erhielten hiervon bestimmte Raten.

3. Dechant und Kapitel haben mit den Ackersleuten sich abgefunden, so daß sie von jedem Morgen Ackerland jährlich ein halb Sümmer theils Roggen, theils Weizen erhielten; übrigens aber auch die Eigenthümer alle Grundlasten tragen und das Licht „pro venerabili" stellen mußten.

§. 167. Auszug aus dem Lagerbuche von 1412, pag. 1ma: [2])

„Omnes et singulae decimationes novalium, novatorum et novandorum in parochia oppidi monasterii Eiffliae et xmationes agrorum, qui singulis annis renovantur arando, vel agrorum qui novi primùm arantur, vel agrorum qui alternis annis vacant novandorum [3]) sibi virium causa, vel agrorum vacantium per tempus, ut vires sibi acquirant et tunc arantur et seminantur pertinent et spectant ad capitulum monasterii Eiffliae ex justo et canonico titulo.

Nota xmae minutae similiter spectant et pertinent ad capitulum monasterii Eiffliae et justo et canonico titulo".

§. 168. Abschriftlich findet sich in dem Stiftsarchive der folgende Schenkungsakt. [4])

„Littera incorporationes Capellae in Kalkar.

wir Wilhelm van goit Gnaden Hertzoch zo Guylge zo dem Berge, Greve zo Rhavensberg her zo Heynsberg und zo Lewenberg &c. Doin kunt und bekennen offentlich mit desem Brieue vur unß unse eruen ind nakomlinge, dat wir van sunderlinger guusten zoneigungen ind gnaden de wyr allzyt gehatt und noch han zo den Eirber unsen lieven andechtigen Dechen ind Capittell der wyrtiger unser Collegiate kirchen bynnen unser Statt munstern-Eifell gelegen und zo eren und zo loeve gode almechtigen, marie synre gebenedider moder und der hiliger patroener derselver unser collegiate Kirchen in vermeronge Diensten goidts bewilliget und gegont hant, bewilligen und gunnen den vurgr Dechen und capittell, dat sy die Kirchen st. lugtger Capelle genant Kalckar iu unßerem lande vurgr gelegen, die van unß alß landtsfursten und werentlichen patroen zo verlehen geburt myt aller nutzungen Renthen upkomyngen und verfalle, wie eyn Rhectoir der selvere capellen de jairlichs davan vallens gehatt

---

[1]) Archiv des Stiftes. 139. Ao. 1391. [2]) Stiftsarchiv. 263. Ao. 1412. [3]) Sollte novandarum sein. [4]) Arch. 49. Ao. 1489.

hait kleyn und groisſ myt allem nyet davan uysgeſcheiden der vurgn unſer collegiate Kirchen zo munster Eiffel erfflicher und zom ewigen dagen incorporeren und unieren moigen laiſsen, und ſolches bidden, werven und erlangen van allen geistlichen oversten, des zo Doin macht haven, alß wir yn aus des erloeven bewilligen und gunnen und so vile als in unſer macht iß incorporeren restlichen in krafft diſſ brieffs vur unß unße erven und nakomlingen alßo dat die canonichen der vurgr unßer collegiat kirchen alle Rhenthen da van haven zo sich nemenn yeberem syn andeill geven und doin als myt anderen yrer Kirchen gulden und Rhenthen ſonder indracht.

Dechen und capittell und yre nahcomen ſullen doch beſtellen durch eynen eirberen priester den ſy ſetzen und entſetʒen moiyen zu yrem gutduncken dat der goitsdienſt in der Kapellen ind ouch die Kapelle ast ſich behoert allewege ſunder ſuynesſe gedayn eirlichen und wall gehalden werde na alre noitturff, vort ſullen dechen und capittell vurgr erfflichen und zou ewigen dagen alle jair zo dryn Zyden als myt namen zom yerſten des zienden dachs des mayndts Jannuarii, zom anderen des sevenden dachs des mayndten may, zom dritten des secsund zwantzichten dachs des mayndts Augusti unß vurfaer, unßer, unßer lieven huysfrawen and gemoihell unß Kinder und nakomlingeu memorie in der obgn unßer collegiaten Kirchen mit miſsen vigilien commendation und geluchten eirlich halden unßeren herren got innentlich vur unßer aller ſelen mit beſonder andacht bidden; und off die daige als man die memorie halden sulden quemen up alsulchen dage und zyde, dat man deren dan umb anderen goidts diensten den man in der Kirchen doin und halden moist nyet gedoin en kunde, ſo ſollen ſy eynen dach vur oider eynen dach darna neist ſonder vorder verhalden und ſonder eynich suymen allgist (?) geſcheyn und gehalden werden sunder argelist. &c. Geg. zo hamboch in den Jaen uns herren Dusent vierhondert nuyn und aechzig up mayndaeh na dem sondage judica in der vasten“.

§. 169. In ſprachlicher Beziehung iſt folgender Kaufakt wichtig, der ſich in einer guten Abſchrift erhalten hat.

(Arch. 227.) Ao. 1499. „Wyr Heynrich Johan Vnnd Peter Löyr gebroedere Vnnd Yrmge yere aller Moeder ſeligen Johan Loyrß ehlige huyßfrauwe, dem gott gnade Doin ſamen Kunt offentlich, Bekennende in dieſem Brieffe dat wyr myt vnſem goiden vreyen willen vnnd vurbedachten Raide vmb vnß Kennlich nutʒ vnnd Vrbers willen meyrren ſchäden ʒu verhoeden in eyme Vaſten ſteden Erbkauff beſcheidens Kauffs verkaufft hain vnnd erfflich verkauffen vur vnß vnnd alle vnſe Erueſtennd nakomen in vre tʒyt wyr dat wall doin moecht Der Erſamer

Vursichtig hrn Dechant vnnd Capitel der Collegiat Kirch sint Chrisant vnnd Darien Bynnen Münster Eyffel Syn vur sich vnnd alle ire Nakomen weder vnß errflich gegoulde samt vier malder Kornß Münstermaße jährlicher Erffreuth aß vmb eyne Bescheyden Summe gulde der wyr myt ynn guetlich e-uerkommen syn, wilche Summe gülden vnß die gnante hhn vur dato dießes Brieffs an eyner vngedeilter Summe dencklich welbetzalt vnnd gelevert haint, Sage darumb wyr vur vnß vnnd vnße Erue Sy vnnd alle yre nakome, od weme dieß Brieff stade doin mach, die vurß Summe gülde, loßledig vnnd quit sonder argelist, wilche vier malder Kornß Erffreuth wyr Heynrich Johan vnnd Peter Loyr gebroedern yrmge yr Moeder vurß geloun in guden ware trewe vur vnß vnnd vnße Eru dene gut hrn Dechen vnnd Capitel vnnd ire Nakomme, off-helder dieß Brieffs myt yre goiden wiße vnd wille van nu an dato dyß Brieffs errflich vnnd ewelich zo bezaele vp Sent Mertynsdach zo wynter geleg od Bynne neiste vierzeyn dage darna folge sonder langer vertzog vnnd an goder harder schoner fruicht By zween peuning nae der Bester we vur geroirter maße zo Leuere Bynne Wychtrich in den fronuhoff der hrn vurß in yre sicher Behalt loßledig vnnd fry vp vnße Kost angst arbeyt vnd Verlust vnbekrudt vnnd vnbekummert von Allmane. Vnnd en sall vnß noch vnße Erue vurß an der Betzahlonge vnnd Leuerong der Erffrenth vurß nömmerme möge vntheuen noch Zostaden staen Haill her Krieg myßwaß gebot oder verbott noch Gheynrehendt sach gewalt off noit sowe die Vmmer geschien vnnd gefalle möchte Dan wyr vnnd vnse Erue alle jayre goide gantze Betzalong vnnd leveronge der vier malder Kornß Erffrenth vurß doin solle wir vurgewoirt steit sonder allerleye Indracht vnnd geserde vnnd vmbdat dr ge-melter hrn Dechen vnd Capitel ier Nakomen oder Halder dießes Brieffs solcher Betzalunge vnnd Levrong der Erffrenth vurß alle jaire wall sicher syn, So hain wyr Gebroeder Vnnd yrmg ir Moeder vurß Inn darvur zo recht Unter-penden gesat vnnd verbunde, setze vnnd verbynde vur vnß vnnd vnße Eru in der Zyt wyr deß wall moegdich waren zo doin, dieße Nachgeschrivn vnse Erffschafft in Wychtrich Gericht geleg aß Echtenhalbe morg Landts beneu Juncker Michelß Sechtzien Morg vurhaufft in der Schußelsmar durch lommersheimer Wegghinnt, vnnd noch Seyß morg Landts scheyßent vp Juncker Michelß Seyßzien Morg langr den Wyde-weg in den Crüytzfelde, Myt solche furward off sache wäre dat wyr off vnse Eru eyms jairs säimlich wurde an Betzalonge vnnd Leueronge der vier Malder Kornß Erffrenth vurß vp den genante Termin in Deyle off zomail, dat Gott für sy, so hain wyr gebroeder vnnd yrmg yr Moeder vurß verwilkiert erkorn

willentlich ouergene vnnd erkese, vestlich in diesem Brieff vur vnß vnnd vnse Eru, dat alßdan Zur stunt die vurß vnterpende zomaill erfalle syn soille dan obgmt hrn Dechen vnnd Capitell ire Nakomen od helder dyß Brieffs, so dat Sy eyme Vayde zerzyt zo Wychtrich syn gebürlich rychtgelt gheu soille vnnd sich an die vurß Vnterpende rycht Insetze vnnd Erue laße gelychwyß aß off hatte Sie die myt recht vßerdinget vnnd erwonne, welche rychtung Insatz vnnd Erffong der Vaydt zor zyt verß in iere Nakomme oder Halder vurß zerstunt doin sall zo irem gesynne sonder eynichs gerichts rechte oder erfolgnuße forter darumb zo warde vnnd anzostelle, vnnd wanne die Erffbung also wie vurß geschiet yß, so soille alßdan die ghte Hrn Dechen vnnd Capitell ier Nakommen off Halder dieß Brieffs vurß die vnderpende zo sich nehme, wenden vnnd kere iren Besten nutz damit schaffe vnnd doin aß myt andere ire eygene güdere, sonder vnser zorn hynderniße vnd yndracht, want wyr vnß vnnd Vnse Eru vurß nu aßdan van den vurß vnderpende vnterff vnnd davon gäntzliche verzye in Kraft dyß Brieffs zo henden dr Herr vurß od Halder dyß Brieffs vnß noch vnsen Erue derachter an den vnderpenden vurß gheyn recht forderung oder Erffschafft Behalde sonder Indracht vnnd arglist.

Vort so Bekenne wyr Gebroeder vnnd yrmg ir Moeder vurß, dat dyse guante vnderpende Nyemandts mehr beschweret noch vervnterpendet synt dan alleyne dem Landthrn gewoenlich schatz geldent, welche vnderpende vurß, gelon wyr vur vnß vnnd vnse Eru niet mehr zu beschweere dan vur geschr stant, noch zo verdeylen zu verschlyße noch zo gheyne anderen Henden Brenghen off laßen kommen id en wäre dan mit godem willen der gemelter Hrn oder Helder vurß, dan erfund sich naimalß dat sich yeman anders nayrer maichschafft Erffschafft pantschafft eynigs rechts od deylß an die vurß vnderpende vermeeße off einige Brieffe vurqueme dadurch die vurß vnderpende forter Beschweert vnd den vurß hrn Hynderliche weer an eymhe dieß Brieffs punte, vnnd deß anspraiche daran doin vnnd legen würde, solche ansprache Hyndernuße vnnd wat sich da dan vndstain moechte, geloue wyr vur vnß vnnd vnse Erve yn vnnd yren Nakommen oder Helder vurß affzostelle Buyße iren schaben. Vnnd wyr Heynrich Johan vnnd Peter Loyr Gebroyder Irmge ir Moeder vurß gelone in goide trewe vnnd in Eydzstatt vur vnß vnnd vnnse Erue alle punte geloffde wilkuer vnnd inhalt diß Brieffs sementlich vnnd yeder Besonders ware vast stede vnnd ayn alle gebroch zo helde, darwider nummer zo doin oder schaffe gedain werde, sonder vnnd vyßgescheyde alle argelist, vnnd want dyß Erffkauff vnderpendung wylkure geleeffde vnnd alle Inhalt dyß Brieffs gescheit Bekandt vnnd vervrkundt synt vur den Erbere Vayde vnnd Scheffe zo Wychtrich myt namen vur Wilhelm seligen Reynart Mertyes sonn Vaydt zertzyt vnnd

Scheffe vort vur meister Gerhart Schroeder Johan Elreman Thomas van Bryschem Johan Bvenemkhove (?) Heynrich Wyrdt vnnd Herman Offerman alsame Scheffe zo Wychtrich. So Hain wyr Gebroeder vnd Irmgen ir Moeder vurß Sy allsamen gebede iren gemeynen Scheffen Ambtz Siegel an dieße Brieff zo hange vnß vnnd vnse Erue dan myt aller vorpereirter sach zo ouertzuge Deß wyr Vaydt vnnd Scheff myt nam vurgt kenne alle punte inhalt deß Brieffs vur vnß bekandt vnnd verurkundt synt. Auch bekenne wyr dan myt vur vnß vnnd vnße Nakomme Vaydt vnnd Scheff des Gerichts zo Wychtrich dat vnß kündig yß dat die vursch Vnderpende niet forter Beschwert synt geweist vp Dag dato deß Brieffs dan alleyne mit deß herrn gewoenlich Schatz vnnd hayn diß in grzeugnüße der Wairheyt vnnd zo Beede Heynrichs Johans vnnd Peters Loyrß gebroedern vnnd Irmgen irer Moeder vurß vnsers Gerichtz vnnd Scheffen Ambts Siegel an dieße Brief gehange Behältniße dem Landherr vnnd jederman synes rechte. Auch ist hie ynne myt gefurwerdt off sache were dat dieß Brieff naß locherich vnleselich an sillabe oder Bochstaffe vicieirt cancelleret oder an Siegel vnnd prestel geergert vnnd gebroch würde, dat allit en sall vn niet zorückstelle noch machtloß mache dan hy glychwall alß eyn oprechtig Brieff dan der gebrech off ander gheyn an were bedeuden sall, darzo sall man gewarre, Bidung vnnd Transsumpt dieß Brieffs geleuwe. Geg in den jaire vnß hrn nae der geboirt Christi do man schreiff duseut viere hondert nuyn vnnd nuyntzig jaire vp der heilliger Wedewe Elizabet dach.

(Locus sigilli)

§. 170 [1]) „Julius Secundus, Servus, Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam pastoralis officij debitum, quo Ecclesiarum omnium regimini disponente Domino praesidemus, mentem nostram incitat, et inducit, ut ea vota, per quae Ecclesiarum quarumlibet praesertim Collegiatarum insignium, ac personarum, in illis divinis laudibus insistentium, commoditatibus, et opportunae subventioni valeat salubriter provideri, ad exauditionis gratiam admittamus, ac ea favoribus prosequamur opportunis, dudum siquidem omnia beneficia Ecclesiastica, cum cura, et sine cura, apud sedem Apostolicam tunc vacantia, et in antea (?) vacatura, collationi, et dispositioni nostrae reservavimus. ducentes ex tunc irritum, et inane, si suus super his à quoquam quavis authoritate scienter, vel ignoranter contingeret attentari; Cum itaq, postmodum parochialis Ecclesia in Wichtrig, Colons. Dioecesis, per liberam resignationem dilecti filij Petri Vlpich, nuper ipsius Ecclesiae Rectoris, de illa quam tunc obtinebat, per dilectum filium Joannem Coricium Clericum Treverensis Dioecesis, per procuratorem suum,

[1]) Stiftarchiv 246. Ao. 1508.

ad hoc ab eo specialiter constitutum, in manibus nostris sponte factam, et per Nos admifsam, apud Sedem eandem vacaverit, et vacet ad praesens, nullusque de illa praeter Nos hac vice disponere potuerit, sive pofsit reservatione, et decreto obsistentibus supradictis et, sicut exhibita Nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Capli Ecclesiae Ssum Chrysanthi, et Dariae, oppidi Monasterij Eyffliae, dictae Dioecesis, petitio continebat, cum in dicta Ecclesia Ssum Chrysanthi, et Dariae, triginta Canonicatus, et praebendae pro totidem Canonicis instituti sint, licet plurium parochialium Ecclesiarum dictae Dioecesis majores Decimae, et alij reditus annui pro sustentatione ipsorum Canonicorum, et aliàs pro dote Canonicatuum, et praebendarum praedictorum aliàs afsignati fuerint, tamen, cum ad dictum oppidum frequens sit Nobilium, et aliorum conventus, Canonici praedicti non solum ex hujusmodi hospitalitate advenientium, sed etiam in contributione onerum tam ratione dtae Ecclesiae, tam eorum, quae in contributionibus per eos Venerabili fratri nostro moderno, et pro tempore existenti Archi Episcopo Colon, maximè tempore belli, si quando eundem ArchiEpiscopum pro tuitione jurium suae Ecclesiae inire, opertet, faciendis, ex fructibus suorum Canonicatuum, et praebendarum se commodè sustentare non pofsint, imo opus est ad alia loca se transferre, ex quo ministrorum numerus in ipsa Ecclesia ssum Chrysanthi, et Dariae, minuitur, verum si dicta parochialis Ecclesia mensae Capitulari dtae Ecclesiae Ssum Chrysanthi, et Dariae, in augmentum portionum Canonicorum praedictorum perpetuè uniretur, annecteretur et incorporaretur, profectò ex hoc plures ex dictis Canonicis ad residendum in eadem Ecclesia ssum Chrysanthi, et Dariae invitarentur, et inducerentur, ex quo in ea debitus ministrorum numerus, ac etiam divinus cultus conservaretur; pro parte Capituli praefatorum, afserentium fructus, reditus, et proventus dae parochialis Ecclesiae quatuor marcorum Argenti secundum communem aestimationem valorem annuum non excedere, Nobis fuit humiliter supplicatum, ut dtam parochialem Ecclesiam eidem mensae Capitulari perpetuo unire, annectere, et incorporare, aliasq. in praemifsis opportunè providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia voluimus, quod petentes beneficia Ecclesiastica aliis uniri, tenerentur exprimere verum valorem annuum, secundum aestimationem praedictam, etiam beneficij, cui unio fieri peteretur, alioquin unio non valeret, et semper in unionibus commifsio fieret ad partes, vocatis quorum interefset, Capitulum praefatos, ac eorum singulos, à quibus vel excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisq. Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis à jure, vel ab homine, quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existant, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutos fore censentes, nec non verum annuum valorem fructuum, redituum, et proventuum

d^tae^ mensae capitularis, et ejus annexorum praesentibus pro expreſso habentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, parochialem Ecclesiam praed^tam^, sive promiſso, sive alio quovis modo, aut ex alterius cujuscunq. persona, seu per similem resignationem d Petri, vel cujusvis alterius de illo in Romana curia, vel extra eam etiam coram Notario publico et testibus sponte factam, aut constitutionem foelicis recordationis Joannis P: P: 22^di^ praedeceſsoris nostri, quae incipit: Execrabilis, vel aſsecutionem alterius beneficij Ecclesiastici, quavis authoritate collati, vacet, etiam si tanto tempore vacaverit, quod ejus collatio juxta Lateranensis statuta concilij ad sedem praedictam legitimè devoluta, ipsaq. parochialis Ecclesia dispositioni Aplicae specialiter, vel alias generaliter reservata existat, et super ea inter aliquos lis, cujus Nutum praesentibus haberi volumus pro expreſso, pendens indecisa, dummodo ejus dispositio ad Nos hac vice pertineat, cum omnibus juribus, et pertinentiis suis praefatae mensae capitulari authoritate aplica tenore praesentium perpetuo unimus, annectimus, et incorporamus, itaq. liceat eisdem Caplo per se, vel alium, seu alios corporalem poſseſsionem parochialis Ecclesiae juriumq, et pertinentiarum praedictorum propria authoritate liberè apprehendere, et perpetuò retinere et illius fructus, reditus, et proventus in Canonicorum, nec non mensae capitularis, et parochialis Ecclesiae praedictorum usus, et utilitatem convertere, ac eidem parochiali Ecclesiae per unum presbyterum s a e c u l a r e m, v e l c u j u s v i s o r d i n i s r e g u l a r e m, a l i à s i d o n e u m, a d n u t u m c a p i t u l i p r a e d i c t o r u m a m o v i b i l e m deservìri, et animarum curam parochianorum ejusdem Ecclesiae exerceri facere, Dioecesani loci, et cujusvis alterius licentiâ, super hoc minimi requisitâ, non obstantibus voluntate nostra praed^ta^, ac piae memoriae · Pontificis p: p: 8^vi^ etiam praedeceſsoris nostri, et aliis Aplicis constitutionibus contrariis quibuscunq, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis, de hujusmodi, vel aliis beneficiis Ecclesiasticis in illis partibus specialis, vel generalis d^tae^ sedis, vel legatorum ejus litteras impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem, et Decretum, vel alios quomodolibet sit proceſsum, quos quidem litteras, et proceſsus habitos per easdem, et inde secuta quaecunq. ad d^tam^ parochialem Ecclesiam volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quoad aſsecutionem beneficiorum aliorum praejudicium generari, et quibuslibet aliis privilegiis, indulgentiis, et litteris Apostolicis generalibus, vel specialibus, quorumcunq. tenore existant, per quae praesentibus non expreſsa vel totaliter non inserta effectus eorum impediri valeat quomodolibet, vel differri, et de quibus quorumcunq totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis, proviso, quod propter unionem, annexionem, et incorporationem praed^tas^ d^ta^ parochialis Ecclesia debitis non frustretur obsequiis, et animarum cura in ea nullatenus negligatur, sed illius congruè

supportentur onera consueta; Nos enim, prout est, irritum decernimus, et inane, si secus super his à quoquam quavis authoritate scienter, vel ignoranter attentatum forsan vel (?) hactenus, vel imposterum contigerit attentari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, unionis, annexionis, incorporationis, voluntatis, et Decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus noverit se incursurum; datum Romae apud stum petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo quingentesimo octavo, decimo Calendas Augusti pontificatus nostri anno quinto.

(L. S.)	E. Balbus. W. De Enckmour. G. de Salozor. H. P. De Soldis. v: de plano.	Pro copia, originali sub plumbo expedito, verbotenus concordanti, subscripsi, et consueto sigillo notariali communivi 12 Martij 1740.

J: C: Schönaw sacra authtte aplica Notarius".

§. 171. [1]. Gut erhalten ist das folgende Original, welches von geschickter Hand angefertigt und mit verziertem Eingange versehen worden.

„Leo Eps Seruus Seruorum dei ad perpetuam rei memoriam. Hijs que pro litibus siue controuersijs submouendis et pacis federibus inter singulas presertim ecclias et ecclasticas personas conseruandis necnon iparr personarr ac eccliarr et Monasteriorr quorrlibet utilitate et necessitate seu maiori damno evitando provide facta fui se dicuntur ut perpetuo illibata persistant suumq. debitum consequantur effectum libenter cum a nobis petitur apostolici muniminis adijcimus firmitatem Sane proparte dilectorr filiorr Prepositi Decani et Capituli ecclie sanctorr Crisanti et Darie Opidi Monasterij Eyfflie Colonien dioc nobis nuper exhibita petitio continebat qd orta dudum lite seu controuersia inter tunc Prepositum et Decanum dicte ecclie ac prefatos Capitulum ex vna necnon etiam tunc Abbatem et Decanum ac dilectos filios Conuentum Monasterij sancti Saluatoris in Prumen ordinis sancti Benedicti Treviren dioe partibus ex altera super certis decimis seu iure decimandi bonorr loci siue districtus in Gusten dicte Colonien dioc dicte partes pro bono pacis interuenientibus nonnullis probis viris eorr communibus amicis ad infrascriptam deuenerunt concordiam uidelicet q. extunc decetero perpetuis futuris temporibus Abbas et Decanus pro tempore existentes necnon Conuentus Monasterij hujusmodi singulis Annis in festo sancti Martini uel infra Quatuordecim dies extunc proxime sequentes et sine ulteriori retardatione Decano pro tempore existenti et Capitulo dicte ecclie in eodem Opido infra emunitatem ipius ecclie eorrdem Abbatis et Conuentus propriis sumptibus et

[1]) Stiftarchiv 1. Ao. 1520.

periculo libere soluerent Duodecim florenos Renen monete Electorr Jmperij aut aliud pagamentum pro ipis tempore solutionis ilorr Decano et Capitulo ecclie. huiusmodi acceptabile et in Ciuitate Colonien currens ex omnibus decimis redditibus et bonis que in dicto loco de Gusten tunc habebant et imposterum acquirerent et ad hoc se et succefsores suos necnon omnes eorr decimas in Waldorff prope Gusten huiusmodi cum omnibus earr pertinentiis nichil inde excluso obligarunt Jta qd si Abbas Decanus et Conuentus Monasterij ac succefsores sui prefati dictos Duodecim florenos tempore et modo prescriptis in toto uel in parte per Vnum Annum aut ultra soluere negligerent tunc et eo casu pofsent et deberent Decanus et Capitulum dicte ecclie Abbate Decano et Conuentu dicti Monasterij necnon succefsoribus suis predictis requisitis uel non requisitis iuridice uel non iuridice ad dictas decimas earrq. pertinentias manus apponere aut apponi facere et ex illis summam eis debitam etiam una cum damnis per eos propterea pafsis de quibus constaret rationabiliter deducere totiens quotiens opus foret absq. aliqua iudiciali uel extraiudiciali contradictione perturbatione uel impedimento Jpiq. Abbas Decanus et Conuentus dicti Monasterij premifsa omnia et singula perpetuo et inuiolabiliter obseruare et facere promiserunt sine ulla contradictione uel impedimento Renunciantes omnibus iuribus tam Canonicis quam Legalibus et municipalibus ac Patrie necnon dictorr Monasterij et ordinis consuetudinibus ac priuilegijs tam aplicis quam Jmperialibus quibuscunq. quibus se in premifsis contra Prepositum Decanum et Capitulum ecclie huiusmodi quomodolibet iuuare pofsent omni dolo uel fraude et alia quacunque noua uel antiqua inuentione seclusis. Et succefsiue etiam tunc Abbas et Decanus necnon Conuentus Monasterij huiusmodi ob euidentem ipius Monasterij utilitatem et comodum ac eo maius damnum euitandum uidelicet pro redemptione loci et dominij sancti Goari dicte Colonien dioe ad Monasterium necnon Abbatem Decanum et Conuentum huiusmodi legitime spectantium tam suis propriis quam succefsorr suorr Abbatis et Decani pro tempore existentium necnon Conuentus Monasterij huiusmodi nominibus uendiderunt et uenditionis titulo dederunt iure proprio et imperpetuum etiam tunc Decano et Capitulo dicte ecclie emptoribus pro se et succefsoribus suis Decano pro tempore existenti et Capitulo ecclie huiusmodi censum annuum hereditarium et perpetuum Viginti florenorr similiter monete Electorr prope Rhenum in et ex decimis in Waldorff huiusmodi pro precio Quingentorr florenorr similium, quos tunc Abbas Decanus et Conuentus Monasterij huiusmodi ab eisdem tunc Decano et Capitulo dicte ecclie manualiter et in numerata pecunia receperunt eosq. recepifse ac in utilitatem dicti Monasterij uidelicet redemptionem loci et dominij sancti Goari huiusmodi conuertifse et exposuifse confefsi fuerunt ac

dictos Viginti florenos liberos et immunes inantea singulis Annis perpetuis futuris temporibus in festo eiusdem sancti Martini Epi de Mense Nouembrr uel saltem infra Quatuordecim dies extunc immediate sequentes eorr expensis cura et labore Decano tunc et pro tempore existenti et Capitulo dicte ecclie realiter et cum effectu in dicto Opido Monasterij Eyfflie solvere et tradere absq. aliqua exceptione aut ulteriori retardatione promiserunt et ad hoc omnes fructus et redditus quos Decanus et Capitulum ecclie huiusmodi soliti erant dare Abbati pro tempore existenti dicti Monasterij ratione Vnius prebende quam idem Abbas in dicta ecclia obtinebat Et insuper omnia redditus et bona dicti Monasterij spiritualia et temporalia ubicunq. existentia eisdem Decano et Capitulo oblig runt et ypothecarunt Dantes et concedentes ipi tunc Abbas Decanus et Conuentus Monasterij huiusmodi tunc et pro tempore existenti Decano et Capitulo prefatis potestatem et auctoritatem quod in casum et euentum in quem Abbas et Decanus pro tempore existentes necnon Conuentus Monasterij huiusmodi dictos Viginti florenos Annis singulis in termino ac modo et forma supradictis in toto uel in parte soluere negligerent tunc et eo casu liceret Decano pro tempore existenti necnon Capitulo dicte ecclie fructus et redditus dicte prebende propria auctoritate retinere sine alia prosecutione aut contradictione Et ulterius quatinus opus esset ad omnia alia redditus et bona Monasterij huiusmodo recursum habere prout illa melius et conuenientius assequi possent donec eis de dictis Viginti florenis hereditarijs ac omnibus damnis et expensis propterea passis integre satisfactum foret Renunciantes similiter ipi tunc Abbas Decanus et Conuentus Monasterij huiusmodi omnibus et singulis iuribus consuetudinibus et priuilegijs predictis ac exemptionibus et exceptionibus quibuscunq. prout in diuersis patentibus desuper confectis litteris dicitur plenius contineri Cum autem sicut eadem petitio subiungebat Prepositus et Decanus moderni ac Capitulum ecclie huiusmodi cupiant concordiam et uenditionem predictas pro illarr subsistentia firmiori auctoritate aplica approbari et confirmari Pro parte Prepositi et Decani necnon Capituli ecclie huiusmodi nobis fuit humiliter supplicatum ut concordie et uenditioni predictis pro illarr substantia firmiori robur aplice confirmationis adijcere aliasq. eis in premissis oportune prouidere de benignitate aplica dignaremus Nos igitur Prepositum Decanum et Capitulum huiusmodi iporrq. Capituli singulares personas a quibus uis excommunicationes suspensionis et interdicti alijsq. eccliasticis sententiis censuris et penis a iure uel ab homine quauis occasione uel causa latis siquibus quomodolibet innodati existunt ad effectum presentium dumtaxat consequendum harr serie absoluentes et absolutos fore censentes huiusmodi supplicationibus inclinati concordiam et uenditionem predictas ac prout illas concernunt omnia et singula in singulis

litteris predictis contenta auctoritate aplica tenore presentium approbamus et confirmamus omnesq. et singulos defectus siqui interuenerint in eisdem supplemus ac Abbatem et Decanum nunc et pro tempore ex'stentes necnon Conuentum Monasterij huiusmodi premissa omnia et singula perpetuo et inuiolabiliter obseruare debere et ad illorr obseruationem etiam sub sententiis censuris et penis eccleasticis tam pro preterito quam pro futuro compelli posse et si secus super hijs a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemptari irritum et inane decernimus Non obstantibus felicis recordationis Pauli pp ij. predecessoris nre et alijs Constitutionibus et ordinationibus aplicis ac Monasterij et ordinis predictorr iuramento confirmatione aplica uel quauis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisq. contrarijs quibuscunq. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nre absolutionis approbationis confirmationis suppletionis et decreti infringere uel ei ausu temerario contraire Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei ac beatorr Petri et Pauli Aplorr eius se nouerit incursurum Dat Rome apud Sanctum petrum Anno Jncarnationis dominice Millesimo quingentesimo uicesimo.

Quinto kl Julij Pontificatus nri Anno Octauo:".

Folgen mehre Unterschriften, dann das Bleisiegel mit der Aufschrift „Leo Papa X".

Zuletzt in der Schrift des Originals „F. Bernardus".

§. 172. Der Sprache wegen muß folgendes Original ebenfalls hier aufgenommen werden. [1])

Is vff zo wissen So missell vnd zweydracht geweest sint vnd sich vnstanden haint tuschen den Eersamen vursichtigen Hren Dechen vnd capittell der collegiatenkirchen zo Munstereiffell Her Heinrich Heistart pastoir zu Ropenrait eynes, vnd den Naberen vnd gantzer gemeynden zo Ropenrait anderendeils, betreffen deß wedemhoeffs guyt vnd den Busch genant paffenhart mit syme ackerlande vnd wat darzo gehoerich ist lehnroerich vnd churmoedich der vurs kyrchen Munstereyffell, Der haluen die gemelten Hrē Dechen vnd capittel die vurs Naberen vnd gantze gemeynde zo Ropenrait mit geistlichen roemischen Mandaten zo recht vurgenomen hatten, wilches missels vnd zwey dracht die gnante parthyen zo beiden deillen verbleuen sint an dem Eerfesten vnd fromen Juncker Reynart van Gulich Amptman zor hart derserlbige amptzhaluen die gemelten parthyen zo freden gesat vnd vereyniget hat dieser nachfolgender maissen So hat Hr Heinrich Heistart pastoir vurs vnd seyne Nakomen pastoere vort die gantze gemeynde zo Ropenrait jre vehdrifft vndereynander gebruichen sonder eynige verhinder vnd widderstant eynicher

[1]) Stiftarchiv. 180. Ao. 1525.

vurgnter parthyen Vnd den platz zo dem wedemhoeue gehoerich an kyrchen zu Ropenrait gelegen gnant der wasem, soillen die Naberen vnd gantze gemeynde vurs jairs sich verdragen mit dem pastoire deß platz zo gebruichen vur zemeliche vpkoempst js sy an fruichten ad an geld so lange dem pastoire zortzit dat geleefft, Vort en soillen die Naberen vnd gemeynde zu Ropenrait sich gheynicher eygendom noch gemeynschaff anzehn zo dem gnant Busch paffenhart noch zobehoerichem ackerlande den vurgemeynde zo halden ad zo bedeynen wañ der Ecker gerede ad sust dan jene zo hauwen sonder erleuffnisse deſſ pastoirs zortzit anlangende die dryfft vnd sonder erleuffnisse Dechens vnd capitels der kyrchen Munstereyffell anlangende den hauw Desgelichen en sall auch der pastoir sich jrre gemeynden Busch nyet gebruichen dae jnne zo hauw Noch wañ dae vp der Ecker gereedt zo bedeynen, Vnd soillen hie mit gemelte parthyen jrre vurs missell vnd zweydracht zo den ewigen dagen vereyniget sin vnd verblynen sonder argelist Hie ane vnd ouer sint geweest die wirdigen vnd Eersame Hren petrus van der hattert Dechen zu prume ffrederich veye scholaster Johannes van Bonn vnd Tilmañ van duren alsamen canoyniche zu Münstereyffell aſſ geschickten deſſ capittels daselbst vnd gr heinrich heistart pastoir zo Ropenrait vurs, Vort die Eerberen peter der wyrt, der alde dreeſſ, Steng Jacob smit Gilger, vnd Johan der wye, alsamen kirspelslude zo Ropenrait aſſ geschickten vnd van wegen der gantzer gemeynden vnd Naberschaff daselbst Vrkunde der wairheit haint beyde gemelte parthyen gebeden den Eerfesten vnd fromen Juncker Reynart van Gulich Amptmañ zo der Hart vurs synen Siegell an diese brieffe zo hangen, Der zwene ist van gelichem jnnhalt, wilcher eynen Dechen vnd capittell zu Munstereyffell zu sich vnd den andern die Naberen zo Ropenrait an sich genomen haint Diſſ Ich Reynart van Gulich Amptman vurs kunnen dit vardrach wie vurs vur myr gescheen vnd jngegangen ist vnd hain dar vmb zo beden beider obgñter parthyen vnd Amptzhaluer myne Siegell an beyde diese brieffe gehangen jm Jaire vns Hrñ Dusent vunffhundert vunff vnd zwantzich deſſ lesten dages jm Hardemaunt".

(L. S.)

§. 173. [1] Nachdem Hiebefór bey gehaltener scheydung vnd theilung zwischen Richarten Ricken vnd Weilandt seinen Stieffkinderen den gebruedern Juen beiderseidtz vergleichen, vnd jngewilligt worden, Das die Zwey Erbmalder Haber amptt jrer Churmudiger Gerechtigkeit auff dem Malbergh nit jn theilung bracht, sonder zu einer Erb Memorj vnd jargedechtniß Annae von Düren seligen, Jrer respectivé Hauſſrawen vnd Mutter

[1] (Arch. 160.) Ao. 1595.

einem Ehrwürdigen Capitul alhie zur MunsterEyffell, aldha sie begraben, transferiert vnd vbergeben werden sollen, Als hat obg. Richart Rick crafft dieses, solche translation vnd vbergifft heud dato gethaen vnd mit der that effectuirt, wie auch ahn seidten dero Jnen für langst schrifftlich beschehen, Vnd das jn bester Form, manier vnd weiß, als solchs zu Recht geschehen soll, kan, oder mag, neben bewilligung seiner Erben, Dergestalt, das nhu hinfuro ehg Capitul alsulche zwey Erbmalder haber Jarlichs pro canone erheben, vnd der Churmuttiger gerechtigkeit, wannehr sey fallen genießen, Auch etliche auffgelauffene Restanten empfangen, vnd gleichs andern jren profit vnd eigen gutern, nutzen vnd gebrauchen, Dagegen die jarliche Memorj jn jrer Stifftskirchen der gepur verrichten sollen, Zur Vrkhundt der warheit, vnd mehrer bestendigkeit hat mehrg. Richart diesen Breiff sampt seinen Erben mit eigener handt vnderschrieben, vnd seinem signet besiglet. Geschehen am ersten tagh Monatz Martij. Anno 1595. ꝛc."

§. 174. [1]) Wir Johan von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier des Heylligen Römischen Reichs, durch Gallien und das Königreich Arelaten ErtzCanzler vnd Churfurst Administrator zu Prumm, ꝛc. Vnd Wir Dechandt vnd Capittul sanctorum Chrysanti & Dariæ Stifftskirchen zu Munster Eyffell, Thun kundt vnd bekennen hiemit öffentlich gegen jedermenniglich, Nachdem Vns Johannen Ertzbischouen zu Trier ꝛc. als Aministratorn zu Prumm, der groß Zehendt zu Keßling erb vnd eigenthumblich, Hingegen aber der klein, Scholasters Zehendt genant, vns Dechandt vnd Capittul zusteudig vnd in erhebung solcher zuhenden allerhandt unrichtigkeit, Jrthumb vnd mißuerstende hiebeuorn eingerißen, Dahero wir dan zu recht am geistlichen Gericht zu Bon daselbsten solche Sach aluoch unerörttert schwebt, erwachsen vnd beiderseits beschwerliche uncosten verursacht worden, Das wir demwegen zu vorkommung weitleeffigkeit Rechtens vnd verhuettung mehrer besörglichen eingreißender mißeln vnd anderer vngelegenheitten vns vff gehaptes reiffes nachdencken wolbedächtig vnd punktlich nach geschriebener maßen miteinander verglichen vnd gesetzt haben Als nemblich, Das mehrgedachter kleiner Schlolasters Zehendt vns Johannen Ertzbischouen zu Trier ꝛc. als Administratorn zu Prumm ꝛc. vnsern Nachkommen vnd Abtey, hinfuro vnd in kunfftig erb vnd eigenthumblich verpleiben vnd ausgelieffert werden vnd wir damit vnserm gefallen vnd willen nach jn verpachtung vnd jnhebung vnd sonsten gleich andern vnsern vnd vnserer Abtey eigenthumblichen guettern ohn einiges eintrag oder hindernus zu thun vnd zu handelen fugh vnd macht haben

[1]) Archiv 1. Ao 1595.

sollen, Hingegen wollen wir jenen Dechandt vnd Capittul, jhren Nachkommen vnd Stifftskirchen an stat vnd von wegen solcher Zehenden alle vnd jede Jhar Vierzehen thag vor oder nach Martini den eilfften Nouembris drei maldter Korns vnd drei maldter habern Munster Eiffler Stadtmaßen . . . . wolgenantter vnd marckgebener frucht aus vnsern rhendten vnd gefellen daselbsten zu Keßling in fixo ohn einig saumbnis durch die jederzeit wesende Zehendt bestendern nachen Munster Eiffell jn jre verwarsam außlieffern, vergnugen vnd entrichten laßen, Womitt auch mehrbemeldt Dechaudt vnd Capittul obgesetzten liefferung zu recht genugsamb versichert sein mögen, haben wir Johan Ertzbischoue D jenen jhren Nachkommen vnd Stiffts- kirchen vnser jhärlichs bei dem Stifft daselbsten zu Munster- eiffell fallendt Corpus pro hypotheca sich davan vff den unuer- hofften fall dero unbezahlung deren drey malter Korn und drey Malter habern zuerholen verschrieben Das wir Dechandt vnd Capitul auch also guetwillig eingangen angenommen zum höchster- meldten vnserm guedigsten Churfursten vnd herrn D Jhrer Churf. gnaden Nachkommen vnd Abtey Prumm den mehrangeregten Kleinen Scholasters Zehend erb- vnd eigenthümblich vorge- schriebenermaßen vff getragen vnd eingeraumbt haben, Thun auch solches hiemitt vnd crafft dieses . . . Arglist vnd generde hierin gentzlich auszuscheiden Dessen zu urkundt seindt dieser Brieff zwei gleichlauttendt vnder vnsers Johansen Ertzbischouen zu Trier D vnd Administratorn zu Prumm, vnd unserer De- chandtz vnd Capituls Insiegeln verfertigt vnd jederm einer zu- gestelt worden Geschehen den vier und zwantzigsten monats Tag . . . In den Jharen vnsers herrn Tausend funffhundert vnd jm funff vnd Neunzigsten"

§. 175. „Copia authentica instrumenti vidimus nomine Novalium sub districtu Monasterij Eifflyae. [1])

Jn nomine domini amen. Nouerint vniuersi et singuli hoc praesens publicum transsumpti instrumentum inspecturi, lecturi et audituri, quod sub anno a natiuitate eiusdem domini nostri Iesu Christi, millesimo quingentesimo nonagesimo nouo, Indictione duodecima, die quidem septima mensis Iunij, regnante serenis- simo ac potentissimo principe ac domino, domino Rodulpho eius nominis secundo electo Romanorum imperatore, semper Augusto, anno caesareae ipsius maiestatis regni vicesimo quarto, ad in- stantiam et requisitionem venerabilium Nobiliumque dominorum decani et capituli collegiatae Ecclesiae s. s. Crysanthi et Dariae, Monasterij Eifflyae, in testium infra scriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum praesentia, á praefati Collegij deputatis dominis requisitus, primum deductus in illorum vt asserebant

[1]) Roth. Buch. fol. 11. 1599.

thesaurum, in supradicta Ecclesia seruatum, quod sera praeclusum a domino Conrardo Gartzweiler, seniore presbytero reseratum, in eodem publicum illorum Archiuum quatuor seris obseratum, quarum claues, primam autem venerabilis virtutumq. omnium thesauro perbeatus dominus Hugo à Buchel scholasticus, alteram Herebertus Gulicher canonicus, tertiam Hilgerus Gartzweiler, Rector fabricae Ecclesiae, et quartam Augustinus Tomburgh canonicus et secretarius capituli praedicti, in medium obtulerunt, ipsum reserarunt, petieruntq. instrumenta, et designata cura, extrahi et transumi, eorumq. petitioni ratione officij acquiescens, instrumenta subsequentium tenorum reperta extraxi, contuli transsumpsi, & in hanc publicam formam redegi, quæ omnia absq. vitiis, tam in membranis quam. scriptura et sigillorum substantia salua inuenta, ac primi in membrana scripti, et albo sigillo muniti instrumenti tenor, et de verbo ad verbum est talis".

Nun folgen an derselben Stelle noch einige Urkunden, die an gehörigem Orte aufgenommen worden. Hierauf heißt es ferner:

„Sequitur exstructum libri Thesauriae, qui liber impactus in pergamenum continens septemdecim folia, incipiens Thesauriae computatio. Anno 1515". Dann folgt die Uebersicht des Inhaltes des Schatzbuches.

Endlich heißt es noch fol. 15:

„Sequitur clausula ex libro in octauo in pergamenum compacto exstructa". Dann der Inhalt dieses Buches übersichtlich.

Nun folgt der Schluß:

„His itaque peractis pmentionati capitulares originalia supra insertorum instrumentorum & iurium in Thesaurium & Archium incluserunt et sibi desuper praesens transsumpti instrumentum fieri petierunt et in publici instrumenti formam redigi procurauerunt.

Acta sunt haec in praememorata Ecclesia Monasteriensi sub anno domini, Indictione die mense praescriptis praesentibus ibidem honestis ac eruditis Ioanne Lommefsem et Mathia Cofsem notariis nec non Martino Eschweiler baccalaurio artium testibus, fide dignis ad praemifsa vocatis specialiter atq. rogatis.

Quia ego Ioannes Hardernach Euskirchensium secretarius, sacra imperiali auctoritate creatus, et in consistorio illustrifsimi principis vtriusq. ducatus Iuliae et Montis approbatus Notarius, tenores praedictarum literarum, pro vt supra inueni legi & vidi, ita nihil addens vel minuens quod substantiam vel intellectum mutet vel vitiet, transscripsi fideliter publicaui et in hanc publicam formam redegi, nomine signisque meis solitis & consuetis signaui, in quorum fidem ad praemifsa pariter vocatus atq. requisitus

Pro vera, cum indubitato originali de verbo ad verbum concordante copia item supradictus Notarius Ioannes Hardernach".

§. 176. [1]) Copia.

Joannes Baptista Archiepiscopus Tarsensis Episcopus Anconitanus ac sanctissimi D. N. Clementis P: P: XI et s. sedis Apostolicae ad Tractum Rheni aliasq. Jnferioris Germaniae partes cum potestate Legati de Latere Nuntius Universis et singulis hasce litteras nostras Lecturis seu legi audituris notum et manifestum facimus Quandoquidem honorabiles devote nobis Jn Christo dilecti Decanus et Canonici. Capitulares Collegiatae Ecclesiae monasterij Eifliae Ducatus Juliacensis Archi-Dioecesis Colonien nobis humillime supplicarunt; quatenus cessionem, Donationem et transportationem juris Patronatus Alternativi Parochialis Ecclesiae Jn Kircheim et omnium Eidem appertinentium Emolumentorum à Serenmo Principe Electore Palatino Juliae, Cliviae ac montium Duce &c. ad favorem dictae Collegiatae Ecclesiae Eiffliensis Juxta hisce transfixum Justrumentum authenticum clemme factam, Jta quidem datam et gratam habere, perpetuaeq. firmitatis robore Apostolica authoritate munire dignaremur, ut Decanus et Capitulum montrij Eiffliae hoc Jus Patronatus perpetuis futuris temporibus Exerceat Jure et privilegio Laicali, quemadmodum Jllo Altis. serenma sua Celsitudo Electoralis usq. Jn præsens usa fuit; Hinc est quod nos his et alijs Justissimis animum nostrum moventibus de causis Jstius vblis Capituli precibus Jnclinati praesentem cessionem, Donationem et transportationem Juris Alternativi dictae Parochialis Ecclesiae Jn Kircheim, omniumq. Ei annexorum Emolumentorum et appertinentium ratam et gratam habuerimus Jlludq. Collegiatae Ecclesiae Eiffliensi Jncorporaverimus et perpetuae firmitatis robore authoritate qua fungimur hac Jn parte Apostolica taliter communicaverimus, ut dictae Ecclesiae omnibus perpetuo privilegijs et Juris praerogativis gaudeat, quae Jus Patronatus Laicale de Jure habere solet, quemadmodum approbamus, Jncorporamus perpetuoq. muuimine confirmamus praesentium per Tenorem Jn fidem

J Bapt Archps Eps Ancon Nuncius Apts (L. S.) Dat. Coloniae XI Aug. 1710 de mto Jllmi ac Renmi Dni mei — Julius Borda Abbriator"

„Nos Dei gratia Joannes Wilhelmus Comes Palatinus Rheni. S. R. J. Archidapifer et Elector &c. Bavariae, Juliae, Cliviae et Montium Dux, Princeps moersen, Comes Velden Sponheim: marken: et Ravensberg, Dominus in Ravenstein &c. Notum facimus et attestamur pro nobis nostrisq. haeredibus et secuturis Ducibus Juliae, Cum nobis Decanus et Capitulum monasterij

[1]) Stiftarchiv 147. Ao. 1710.

Eiffliae humillime proposuerit, quatenus per Exulcerata Bellorum tempora et tam per antecedentia gallica Jncendia, quam per moderna ordin- et Extraordinaria occurentia onera adeo diminuti efsent, ut vix ullus ex suis capitularibus reditibus sufficientem vitae competentiam habere valeat, et Jdcirco aliqui eorum sese modo ad Extranea Beneficia pro quaerenda sui alimentatione penitus Laboriosė administranda resolvere debuerunt, sicuti etiam antehac Jpsis prope adjacens Parochia Jn Kirchem multis retro annis à diversis canonicis succefsivė deservita fuit et cum Decanus et Capitulum illud Jnter nos et Liberum Baronem de Quadt Jn Flammerscheim alternans Jus Patronatus Jn fato Kirchem ex Jstius manib. sibi redimere ac comparare modo satagerent, nobis humillime supplicarint, quatenus nostrum in Kirchem compofsidens Jus Patronatus Alternativum Jllis gratiosė relinquere nec non cedere clem^{me} dignaremur, Hinc nos tam Ex supra adductis motivis quam alijs pluribus nos moventib. causis ejusmodi requisitioni et supplicationi Clem^{me} Locum cefsimus et fatis Decano et Capitulo supra dictum Jus Patronatus Alternativum Ex singulari clementia reliquimus et cefsimus, relinquimus etiam, et Etiam cedimus Jllud harum vigore Jn optima forma Juris, Jta et taliter, ut saepe dicti Decanus et Capitulum tale Jus Patronatus alternativum Jn futurum modo et forma quibus nos idipsum pofsedimus et Exercuimus pariter pofsidendi et Exercendi facultatem habeant. Jn fidem praesentes manu propria subscripsimus, nostrumq. Electorale sigillum appendi curavimus, quod factum Jn nostra residentia Dufseldorpiensi 7mo Aprilis millesimo septingentesimo et decimo.

Joannes Wilhelmus Elector

(Locus Sig. Jn capsa Lignea appendentis)

Vid: Augustinus Episcopus Spigacensis

Officialis Curiae ArchiEpiscopalis Coloniensis Judex ordinarius &c. universis et singulis quorum Jnterest aut Jnterefse potest quomodolibet Jn futuru, notum facimus et attestamur publice per praesentes, nobis hisce transfixam Clementifsimam donationem cefsionem et translationem Juris Patronatus Alternativi Parochialis Ecclesiae Jn Kirchem omniumq. Eidem appertinentium a ss^{mo} Principe Electore Palatino Juliae, Cliviae et montium Duce &c. &c. Jn favorem Dni Decani totiusq. Capituli monasterij Eiffliae Ducatus Juliacensis septima Aprilis 1710 gratiosifsime factam Exparte dicti Capituli ad ratificandum et confirmandum praesentatam fuifse, Et quia ob manifestum dictae Ecclesiae Collegiatae accrescens Emolumentum, aliasq. animum nostrum moventes rationes alte laudatam clem^{mam} Cefsionem transportationem et donationem approbandam et confirmandam duximus. Hinc nos Officialis et Judex ordinarius supradictus hujusmodi clementifsimam cefsionem, donationem et transpor-

tationem Juris Alternativi Pastoratus dictae Ecclesiæ Parochialis Jn Kirchem omniumq. Ei annexorum Emolumentorum et appertinentium admisimus approbavimus et confirmavimus, Jlludq. dictae Collegiatae Ecclesiae Eifflianae Jncorporavimus, prout admittimus, confirmam. et Jncorporamus per presentes, Jta ut Decanus et Capitum Eiffliense praesens cefsum et donatum Jus patronatus Jure et privilegio sociali, uti Seren^mus^ Elector Palatinus alte fatus usq. huc Jllud Jpsum Exercuit, Exercere, nec non imposterū omnibus privilegijs et Juris praerogativis, quae Jus Patronatus sociale de Jure habere potest et solet gaudere debeant, desuper Decretum nostrum Justiciale authoritatemq. ordinariam Jnterponentes, Eidemq. perpetuae firmitatis robur adjicientes. Jn fidem praesentes per Jnfra scriptum Curiae sententiarum notarium Expeditas et subscriptas sigillo nostro nec non sigillo Curiæ majori communitas dedimus Coloniæ 15ta Xbris 1710.

(L. S. Jn capsa appendentis)

De mandato speciali — Theodorus Schmitz praed^tæ^ Curiae sententiarum Nts subscr."

§. 177. Zum Schlusse der Urkunden über die Erwerbungen des Stiftes folgt das Testament eines der Stiftsherren, Angelo Poli, der als Altspieler in seinen besten Jahren viel am Churfürstl. Hofe verkehrt hat und später von der Hofkapelle eine Pension bezog. Seine letzten Jahre hat er wegen Lähmung unter Pflege des Küsters in dem Reste der alten Abtei verlebt, wo er am 9. Juni 1769 gestorben ist. [1])

„Jn Nomine S. s^mae^ Trinitatis P^ris^ et Filij et Spi^us^ Sancti B^mæ^ V. M: atque s. s^m^ Patronorum nostror^m^ Crysanti et Dariae.

Fac Testamentum tūm dum sanus es, dum presens es. — S. Aug.

Disponere uolo de meis bonis quamuis forsan nimis tarde (: quae tam ex gratiosa liberalitate Cle^ml^ et Ser^ml^ Electoris Palatini ex annuali mihi concefsa gratuito quam de reditib. Praebendalibus :) mihi supersunt, itaque ut eo liberius Diuinae voluntati me subdere pofsim, ultimam meam voluntatem hisce propria manu ratione plena, mente libera scribo, intendo, et volo, ut sit tamqm corroborata a Not^rio^ Pub.

1. Misellam animam meam uirtutib. solidis et meritis omnino vacuam, at vera fiducia in immensam Redemptoris mei J: C: misericordiam, Creatori meo restituo aeterna ipsius visione ut spero beandam.

2do Sepultura indigni corporis mei commitante Ven. Cap. sit simplex sine pompa sed cum Refect^lo^ consueto.

---

[1]) Stiftarchiv. 178. Ao. 1767.

3tio Triginta sacra legantur prò refrigerio animae meae stipendio consueto.

4to Hisce declaro ultimam meam voluntatem efse quod Vnblm Captm meum in Haeredem uniuersalem instituam, ita ut ex meis relictis omnia in animae meae refrigerium impendat specialiter uero rosarium in diebus sabbatinis a me ante viginti duos annos modo inceptum et hucusque continuatum in se suscipere et fundare dignetur, nimirum 60 scolarib. panem unius fetmanni singulis 4tuor temporibus et ludimagistro per annum pro recitando Rosario cum Lytanijs de B: M: V: infra Mifsam a D: Canco Hohn fundatam duos imperiales exsoluere dignetur: mors mea pariter notificetur sodalitatibus in quibus afsumptus sum, nimirum Venetij sanctae Ceciliae musicorum Patronae in Eccles: s: Martini Episc. Venet. Heidelbergi B: M: V: per meum mercatorem Manhemij per aulam (?) S: E: Palati Stephan. Andirami (?) R: P: Capucinis Renane Prouinciae inferior: ubi adscriptus sum Filiationi et super: ubi factus sum tertiarius. Coloniae apud paup. Clarinefsas de corde Jesu. Praghe de Jes: Mar: Joseph apud Laureta; Nideken de Captivor: Redemp: et apud Pastorem Eccl: diui Bafsi Ep: Martiris ubi Venetijs sumus Baptizati.

Haec prouisionaliter scripsi et sigillo meo comuniui spe Diuinae gratiae plura faccre dum vixero.

Müstereiffel die 21 7bris 1767. (L. S,) Angelus Poli indignus Confrater Can: mp.

Accepi ex bona parte Serenifsime Electricis ut ipsa uellet . . . me, aut pensnem post meam mortem continuare capitulo . . . sit capitale 1000 thaleros ad complendam Refectam deuotionem sabbathinam expecto . . . “.

Dieser durch die Verwischung dreier Stellen unverständliche Nachtrag zum Testamente erhält sein Verständniß im folgenden kurfürstlichen Erlaß, worin aber anstatt der 1000 Thaler ebensoviele Florin benannt sind.

„Copia. C. T. C.

Unseren rc tit. Gleichwie Wir zu Steuer eines von unserem in pension gestandenen ehemahligen Contra-altisten Canco zu zu MünsterEifel Angelo Poli vor seinem ableben unter anderen Vermachten Legats ad 1000 f. aus purer milde und Rücksicht auf sothane andächtige Widmung entschlossen haben, daß ihr nebst denen, ab des Verstorbenen erstem Gnaden Gehalt bey unseren hierobigen Music-Staab in 3 nach Quartalien erfallenen und parat Liegenden 225 f. die übrige 775 f. in 6 Quartalraten nacher MünsterEifel, wo selbes Legat hingewiddmet, entrichten und diesen bestreittenden Verlag an euerem Concurrenz quanto der hierobigen General Cafs jedesmahlen urkundlich in auf-

rechnung bringen möget; Alß werdet ihr darnach das weitere ghst zu verfügen und zu beachten wissen. Uebrigens. Schwezingen d 29ten Maij 1770.

Ahn Gülich und Berg hoff Cammer also abgangen".

Neunter Abschnitt.

Vermögen und Gerechtsame des Stiftes.

§. 178. Aus den vorhergehenden Notizen und Urkunden würde man durch Resumirung eine sehr unvollständige Uebersicht des Vermögenszustandes und der Gerechtsame des Stiftes erlangen; weil die Erwerbnisse bei weitem nicht mehr vollständig nachweislich, auch im Laufe der Jahrhunderte fortwährend in dem Erworbenen Veränderungen vorgegangen sind. Darum widmen wir diesem Zwecke einen eigenen Abschnitt, indem wir auch hierin wieder die in irgend welcher Beziehung merkwürdigen Aktenstücke wörtlich aufführen.

§. 179. In einem Registrum prumiense werden die folgenden Besitzungen und Ortschaften als ursprünglich der Abtei angehörige aufgeführt, wovon die meisten aus Stift zu Münstereifel gekommen sind. [1])

Jversheim, auch Jvernsheim, 27 mansa, jede zu 2 solida, &c.

Ist fehlerhaft angegeben als liegend zwischen Arnafa (Arlof) und Trispenich (Kirspenich).

Effelsberg prope Are.

Weingarten, gehörig zu Münstereifel.

Eykmexceit, auch Eichmesceit (Eicherscheit), prope Monasterium.

Notino (Nöthen).

Weyer.

Wachendorf.

Arweiler.

Creuzberg.

Witzselle (Bischel), zum Patronate des Stiftes zu Münstereifel gehörig.

Villicus monasteriensis tenet Tondorf.

Wizersheim (Wissersheim), bei Kerpen, zu Münstereifel gehörig.

Enzen.

Schonouhe (Schönau), bei Münstereifel.

[1]) Honth. I. S. 661. flg.

Malberg.
Roderre (Rodert).
Rore (Ruhr).

§. 180. In einem Verzeichnisse von den Jahren 1544 bis 1607 „Omnium feudorum compendiosa annotatio" kommen etwa 40 Ortschaften vor, wo von einzeln Familien und Gütern „feuda, Curmoedae & Census" erhoben wurden.

§. 181. „Belangend Capituli gerechtigkeit im flammersheimer-wald. [1])

Van Gotts Gnaden wir Johan Hertzoug zu Kleve, Julich und Berghe, Grave zo der Marck und Ravensberg ꝛc. und ich Johann Quade herr zo Thomberg und landscron Cöllscher hauß Marschalck, doin kont, nachdem umb Mißbrauchs willen etliche zeit lanck uff unserem flammersheimer wald geübt gewest, ein ordnung wie es binnen den nechst folgenden vier und zwentzig Jahren, damit der wald widerum bi kommen, und gebeßeret, gehalten werden sall, uffgericht, derhalven die Inngeseßen, andachtigen dechant und capitul, mit ihren anhangenden geistlichen und werentlichen personen, unser Collegiat Kirchen binnen der statt Munster Eiffell etlicher Maaßen beschworung gehatt, der sich doch uff heut datum zo duren Anders bericht seind. Demnach bekennen wir hiemit vur uns unse Erven und Nachkommen, dat bemelte ordnung und gebrouchung unsers walts, Niemand an seiner gerechtigkeit und gebrouch hinderlich oder affbrüchlich sein soll, doch behältlich, dat die obbemelte, unse dechant und Capittel, sambt ihr anhangenden beyden geistlich und werentlichen personen sich mittler zeit des walts zo gebrouchen, Neit wyder den an dem donnen holtz unternehmen; auch hiemit vnuerscheiden, wes gerechtigkeit sich besonde, Inngeseßen Bürger unser Statt Munster Eiffell, weiters an vursch walde hatten, oder mit günsten oder gnaden erlangen werden mit zo gebrouchen; so aber gefiele gein douff, oder noit holtz zu Brande da were, sullen sei van uns des vursch walts herren, beveich haben auff gedachtem walte sich weißen laßen, darnach wie anderen na noitturfft gebrouchen, und de bruechden dar oeuer zu straiff an dem flammerßem gericht stain und bliuen, zur urkunde unser hertzoug obgenant und eines Johan quaden secret und siegell herunten uffgedruckt, in den Jaren unsers herr dusent vunff hondert und drißig des neunten tags Januarij".

§. 182. In dem „Liber eloc[is] Xmarum ab anno 1580 usque annum 1680" [2]) kommen folgende Ortschaften vor, welche mehr oder weniger dem Stifte zehentpflichtig waren.

---

[1]) Stiftarchiv. 48. Ao. 1530. [2]) Stiftsarchiv 263.

Wychterich (Wichterich).
Jverscheim, auch Juerscheim, Euerscheim und Juernesheim.
Kalckar, auch Calckar und Calcar.
Byllig, auch Billig.
Munster, auch MunsterEyffel, Muustereiffel.
Eycherscheidt, auch Eicherscheit, Eicheuscheit.
Rodenrädt.
Wyler.
Reymbach, auch Reimbach.
Vischell, auch Vischel.
Sarn, auch Sahrn, Sahr.
Effelsberg.
Hoßpaldt, auch Hospelt, Hospelch.
Landtscheidt, auch Lantscheit, Landtschied.
Bolheim, auch Boelheim, Boilheim, Bohlheim, Bollehm.
Rövnich.
Boulich, auch Baulich.
Kirspenich, auch Kyrspenich, Kyrßpenich.
Villip.
Hümell, auch Hümmell, Huemel.
Hylig, auch Hilig, Heylig.
Rodertt, auch Rodert.
Rodenreh, auch Rhoderehe.
Eschwiler, auch Eschwyler, Eschweiler.
Ramershoven.
Widenfeldt prope Hultzmüllen.
Scheuren.
Rheder.
Weingarten, auch Weingarden.
Rodenrait, auch Rodenrhait.
Eluenich, auch Elfenich.
Scheuen.
Lommessem.
Hartzem.
Jservey.
Arloff.
Wormerstorff.
Mulheim.
Mertzenich.
Girbelsrath, auch Girbelradt, Gyrbelsrath.
Boppenhouen.
Broich.

§. 183. Am Ende des „Prologus ad Elocandas decimas" ist festgesetzt, daß die Anpächter „pro Equo Capt (Capituli) zu Rheimbach „einen Wagen Stroeß", Münstereifel „zwey Pryel Heuß s. stramen", Kirspenich „einen Wagen Stroeß", Jvers-

heim „ein Bär Stroeß". liefern mußten. Dann heißt es auch: „Eß seintt etliche maßen weinß vber besichtigung der Bäch vnd Büsch getruncken worden, Dieselbe soll der Kelner nach gepuer verbleyen vnd sollen die Hausleudt an jederm Ortt verrichten".

§. 184. „Notu. 1593. Decimae in Rheimbach hoc anno ob controuersiam ratione expensarum non sunt elocatae".

„Anno 1594. Reymbach. Decimae ibidem ob exartam litem ratione sumptuum et annui convivii hoc anno non sunt expositae".

Auf das convivium kommen wir im folgenden Abschnitte zu sprechen.

§. 185. Wie es noch heutzutage Staatsbürger gibt, die sich aus der Vorenthaltung und Entfremdung von Steuern und Abgaben kein Gewissen machen; so ist es auch in frühern Zeiten vorgekommen, daß die Zehentpflichtigen sich leichtsinnig über ihre Leistungen hinauszusetzen wagten. Folgende erzbischöfliche Verordnung ward durch die häufige Wiederkehr dieses Frevels hervorgerufen. [1])

„Von Gottes gnaden, Wir Ernst Ertzbischoue zu Cölln, ꝛc.

Nachdem vns glaublich angelangt, vnnd sonst in der geschicht war, daß mit reichung der Zehendten grosser betrug, list vnd allerhandt vnrichtigkeit gebraucht, Darburch die Zehendtherrn an ihrem gepürenden Zehenden verfurtheilt werden, vnd dan ein jeder von seinem gewächs, Getraid, Trauben, vnnd sonst auß Göttlichen vnd Geistlichen Rechten Zehend zugeben, vnd folgen zulassen gehalten, auch die so dessen sich verweigern, ein sacrilegium begehen. Demnach gepieten wir allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, weß stands dieselben auch sein, daß keiner einich gewächs, Getreid Gärben, Trauben, vnd waß Zehendtbar, von oder ausser den Eckern, Weingarten, oder sonst auß dem Feldt hinfuhre, es hab dan zuuorn der Zehendtherr, den Zehendten daruon vorauß hingenommen, Vnd wan solches beschehen, vnd nit ehe, jedermenniglich sein gewächs hinzunehmen erlaubt sein soll, Wie dann gleicher gestalt aller betrug, verfurtheilung, vnd das bey Nächtlicher weil vnd vnzeiten hinnehmen, In diesem auch das zuweilen das ärgst vnd geringste verzehendt wurde, hiemit gäntzlich abgeschafft, auch bey einzeunung der Länderey vnd verschlagung des Zehenden, bey straff vnser Vngnadt vn Peen von Funfftzig Goldgulden von jeglichen verfarer vnnachlessig durch vnsern Bruchtenmeister einzupringen. Befehlen demnach allen vnsern Geistlichen vnd Weltlichen Richtern, Amptleuthen, Vögden, Schultessen, Burgermeistern, Scheffen, Landt vnd Gerichtsbotten, sampt vnd besonder, bey höchster straff vnd Vngnad, vber diß vnser Edict vnd Ordnung steiff vnd fest zu-

[1]) Stiftarchiv 263. Ao. 1597.

halten, die vbertretter ernstlich zustraffen, vnnd ohne einigen respect zu gehorsamb vnd volluziehung dieß, die Zehendtherrn auch wegen begangener verkürtzung zubefriedigen, vnnachlessig anzuhalten, Daran verrichtet ihr unsern ernstlichen willen vnd befelch. Vrkhundt dieses vnsern zu endt vffgedrückten Sekrets. Datum in vnser Statt Bonn, den Siebentzehenden Monatstag Julij, im Fünffzehen hundert, Sieben vnnd Neuntzigsten jahre

(L. S.)

§. 186. Eine änliche Verordnung hat Erzbischof Maximilian Heinrich im Jahre 1651 erlassen, deren Eingang wir hier mittheilen, weil daraus ersehen wird, auf welche Weise zum Theil die Schmälerung des Zehenten veranstaltet wurde.

„Von Gottes gnaden wir Maximilian Heinrich Ertzbischoff zu Cölln rc.

Thun Khundt vnd Jedermenniglichen hiemit zu wissen; Nachdem Vnß glaublich anglangt vnd sonsten in der geschicht wahr, das mit räichnug der Zeheuden grosser Betrug, Arglist vnd allerhandt Vnrichtigkeit gebraucht werde. Allso auch, das etliche zum Verschlag des Zeheuden allerhandt Practicken erdencken die lämmer vnd Schwein verstecken, vnd verbringen, den Hammachere, Schmidt, Aßenmachere, Metzgeren, Beudere vnd dergleichen leuthe gewisse garben ehe vnd beuor sie verzeheudet seindt, voraußgeben, wie auch von keinem gewachs, oder, wan die leuderey in so viell theil zerspliſſen, das, wan auff den theilen eines funff, sechs, sieben, acht oder neun garben allein vorhanden, oder die garben so groß gemacht seindt, das der Zehende nit erfallen mag, nichts geben noch gestatten wollen, daß auff andere Ihre beyligende lenderey vortgezehlt vnd der Zeheude erhoben werde" rc.

§. 187. Nebst dem Zehenten bezog das Stift von vielen Familien und Gütern eine gewisse Anzahl Hähnchen und Hühner. Ein Verzeichniß ohne Datum folgt hier auszüglich. [1])

„Pulli ex quibus circa festum s. Martini singulis Canonicis duo praesentantur.

Sahrr	36 Stück
Hartzem	8 —
Noethen	2 —
Mützscheidt	10 —
Zintzem	$4^3/_4$ —
Arloff	10 —
andtweiler	6 —
weingarden	2 —
	f. 78 Stück.

[1]) Stiftarchiv. 141.

§. 188. Eine andere Reute des Stiftes war die Kurmud (Sterbgefälle). Wenn nämlich das Haupt einer lehenspflichtigen Familie starb, so war hiermit das beßte Stück Vieh (beßtes Quick) der Lehensherrschaft erfallen. Dasselbe wurde aber bei der neuen Verlehnung auf eine äußerst billige Taxe gesetzt, für deren Abtragung die Familie zu sorgen hatte. Zur Nachweise, wie dieser Gegenstand behandelt worden, folgen etliche Aktenstücke.

§. 189. „Burtzerader Churmude. [1])

Per obitum Joannis Zulp vacat Churmeda in equo et inter caeteros adductos equos ad locum Churmedalem qui agros coluerunt taxatus est optimus illorum per praetorem et juratos ad octodecim Jmperiales, cui taxationi acquievit Deputatus Capituli D. Scholasticus Hörstgen propter bellicosa et exulcerata tempora et de novo acceptavit illam Georgius Bongart Annorum circiter Novendecim; Solutionem antedictorum octodecim Jmperialium obtulerunt festo s. Martini. Sic Actum in Bürtzerath 24 Julij 1691.

Haec antefata in praesentia mei infra memorati Pastoris ita acta attestor manu ppria Joēs Tilmannus Hoffschlag Pastor in Bouderath.

NB. In diesen churmudigen gutteren hab auch die Patres societatis Jesu zu Munster Eiffel vndt geb in Jedem schatz 4 alb".

§. 190. [2]) Extract werschovener herrn geding de dato 18va 8bris 1733.

sonsten ist auch die Curmode von wegen deß obersten Holtz, so dem venerabili Capitulo zu Munster Eyffel zukombt, vom Loblichen werschovener gericht wegen vielen interessirten mit-Erben worunter daß beste pferd erfallen; wan der lehnsman starb taxirt worden ad funffzehn thaler.

attestor J. G. Stoll Arenb. Landschbr".

§. 191. „Actus cum Decreto In sachen Venerabilis Capituli zu Munstereyffel c. Martin Hochs Erben in specie wittib frings friederich Krudwig vnd Mariam Melker. [3])

Veneris den 26ten febr. 1751.

Goor zeigt ahn, waßgestalten Anno 1673 den 14ten Julij durch absterben des Martinen hoch die erledigte Curmode beym abgehaltenen hoffgeding zu Wilsersheim vermittels aufftreibung der Besten quieck verthätiget, vnd p 23 Rthlr 50 alb. transigirt vnd zahlt, auch damahlen zwarn eine New empfangende hand proxime darzustellen ahngelobet, gleichwie aber solchem versprechen einer 77 jahriger frist nicht nachgelebet worden so

---

[1]) Stiftarchiv. 37. [2]) Stiftarchiv. 54. Ao. 1733. [3]) Stiftarchiv. 254. Ao. 1751.

hatte die in rubrica Benente Beklagte Inhabere der Curmodialstucker zu darstellung einer New empfangender hand cum expensis zu vermogen.

Decretum.

obiger Vortrag wird Martinen Hochs Erben zu dem end hiebey communicirt, daß Klagendes Capitulum wegen darstellung einer New empfangender hand alßo forth rechtlich Befriedigen, oder aber erhebliche ursachen etwa vermeinenden nicht gehaltens in proxima unter arbitrari straff gebuhrend einbringen sollen.

pro Extractu Norvenicher Ambtsverhoers plhcolli
J. M. Desaive gschbr.

insinuirt interessentibus den 2ten martij 1751.

ferdinand Zessel laudbott.

§. 192. Ueber das Recht der Mitbenutzung der Viehweiden (Weid- und Schweidgang) und des Gemeindewaldes hat das Kapitel länger als ein Jahrhundert mit dem Magistrate unterhandelt. Aus den Akten ließen sich manche merkwürdige Züge entnehmen; des Raumes wegen müssen wir uns aber auf die folgenden Angaben beschränken. [1])

Das älteste unter den vielen Aktenstücken über die Waldgerechtigkeit des Kapitels, betreffend die Beziehung des Brennholzes und die Eichelnmast der Schweine, ist im Jahre 1610 verfaßt und geht auf 1597 zurück. a) Der Kanonikus Peter Fabritius wendet sich bittend an den Stadtrath, um einiges Bauholz aus dem Walde zu erhalten. Derselbe erklärt ausdrücklich, daß er für seine Person „in diesem Falle kein Jus od. Gerechtigkeit praetendire". b) Der Kapitelsmüller hatte um ein Bauholz beim Rathe angestanden, aber keinen Bescheid erhalten; worauf das Kapitel den Antrag erneuerte und bemerkte, daß dergleichen noch nie verweigert worden.

„folgt Recessus.

Demnechst Herren BMr Scheffen vnd Rhatt hiebevorn Einhelliglich entschlossen, Einem Ehrwürdigen Dechand vnd Capitull hieselbst, hinfuro keine holtzer propter consequentiam zu bewilligen, Alß laßen dieselben nochmahls dabey bewenden. Act. 12. Aprilis Ao 97.

§. 193. Dann folgt Bericht des Kanonikus Melchior Krummel von 1610, worin derselbe dem Kapitel klagt, daß eine Ladung Abfallholz, welche er durch seine Dienstleute und eines Nachbars Fuhrwerk hatte nehmen lassen am Thore von zwei wachthabenden Bürgern angehalten und unter Ausstoßung von Schmähungen gegen die Geistlichkeit abgeladen worden. Dieser Bericht ward an den Stadtrath befördert und es folgte

[1]) Stiftarchiv. 127. Ao. 1610.

„Recessus Senat

Hieruber beide Vrklagte ahm gesetzten tag vorbescheiden Erschienen Inhalts vorgehalten, seind dero ahngebener schmähe im geringsten nicht gestendig, derowegen sich zu gebürlichen Rechten beruffen waß vbrig mit guter fugen (: vnd Einem Ehrw. Capitull vff der statt Buschs keine gerechtigkeit gestandig :) gethan zu haben vermeint".

Die in der Parenthese deutlich ausgesprochene Ansicht des Stadtraths kehrt im J. 1622 wieder, mit der Milderung aber, daß der Dechant als Pastor loci zum Brennholze berechtigt sei. Es scheint, daß die damaligen Kriegsdrängsale beiden Parteien ein friedliches Sichgehenlassen geboten haben.

§. 194. Im Jahre 1663 ist der Streit zwischen Stadtrath und Kapitel wieder begonnen und zwar mit der Vernehmung des Stadtseniors Blasius, welcher 50 Jahre städtischer Schweinhirt gewesen, eröffnet worden. Dieser wurde auf Anordnung des Stadtraths vor Notar, Stadtschreiber und Zeugen wegen des Weidgangs und der Waldgerechtigkeit eidlich befragt und erklärte: a) Daß nur die Einwohner, welche Schatz und Steuer geben, ihre Schweine auf die Eichelumast schicken. b) „Jederman so nit berechtiget vnd vff seine gefahr (Holz) geholt vnd ertapffet worden, wehre gepfändet worden, sonsten wuste vnd gedägte dz alle hn vffm Kloster außgestorben, vnd solche sachen nit begehrt". Hierauf haben die Stiftsherren ebenfalls ein Zeugenverhör angestellt und darüber das folgende Protokoll an die Regierung geschickt. [1])

„1. sagt also an w. erstlich wahrseyn, daß der gemeiner Burgerschaft saw-Kühe, und andere hirten hieselbsten ihrer uralten gewohnheit nach, wohe sie das Viehe außtreiben wollen, zugleich auf dem Closter die heerden außgeblasen haben, und noch außblaßen.

2. wahr zum anderen, daß auf solches blaßen die h. Capitulares und andere sowohl geist, alß weltliche welche auf dem Closter und zu gehorigen geistlichen häußeren wohnen, Ihr habendes Viehe dem hirten vorgetrieben haben, welche solches sambt dem Burger Viehe auß in den Büschen, mit anderen gemeinen weidgang ohne widerred geweidet und geschweidet haben.

3. Imgleichen war zum dritten, daß wollg. h. Dechant Capitularen, Vicarien, und andere so ihre haußhaltung auf dem Closter, und darzugehorigen häußer haben, Knecht mägd und gesinde unterhalten, und zu solchem und das gantze Jahr durch notiges Brandholtz haben und brauchen müßen.

4. wahr zum vierten, daß zeug lange Jahren buschschütz

[1]) Stiftarch. 102.

geweßen, und noch ist, vielmahlen gesehen, daß die h. Dechant, Capitularen, Vicarien, und andere so in des Capituls häuser gewohnet, brandholtz auß dem Munsterbusch wiewohl solches mit weniger Kösten Kauffen können, geholt, gleich anderen Burgeren, welches er ihnen, wan nuhr nicht ungebührlich gehawen, niemahlen gesperret, sie nicht gepfändet noch zu pfanden Befelch gehabt, auch wohl selbst ihnen holtz auß selbigem busch zugebragt hat.

5. wahr zum fünften, daß Zeug Bey h. Canico Flantzen in das zweyte Jahr gewohnet, welcher Herr derzeit ein pferd gehalten, womit zeug mit, und gleichs anderen Bürgers Knechten mehr und vielmahl auß dem Munsterschen Busch brandholtz geholt, und von niemand so fern kein Verbottenes holtz gehawen, darinnen verhindert, oder gestohret worden.

6. wahr zum 6ten daß zeug Vicarius hieselbsten gewesen, auß dem Munsterschen Busch brandholtz fahren laßen, selbst abgehawen, worüber auch wohl der Buschschütz kommen, aber ihme nicht widerrede gehabt.

7. wahr zum 7ten daß zeug in lange Jahren Bey h. Petro Caspari gewohnet, so kein Bürgers Kind, weder beerbt gewesen, sie selbst und ihre untermägde auß dem Munsterschen Busch holtz geholt, auch ihr bruder, alß hier geflichet gewesen, auß selbigem Busch ihrem herrn Brandholtz gefahren, aber niemahlen darin verhindert, oder gepfandt worden.

8. wahr zum 8ten daß zeug hieselbsten haußknecht gewesen und darzu geholffen, wan Jährlichs Ecker auf dem Munsterbusch gewachsen, daß den hrn Caplaren, Vicarien, und anderen so deren häußer bewohnet, gleichs denen Bürgeren ohne Unterscheid sie seyen Beerbt, oder nicht, Bürgers Kinder, oder nicht geweßen, Ihre schwein auf Befelch des Burgermsters gebrandt, und in die mast getrieben worden,

9. wahr zum 9ten alß zeug Vicarius hieselbsten gewesen, daß die haußknecht, und hirten zu ihme gleichs anderen Canonicis, und Bürgeren selbst kommen, und Ihre schwein ge Brennet, welche auch ohnbefroet den ecker mitgenoßen haben.

10. wahr zum zehnten, daß zeug hieselbsten die mast schwein gehütet, dieße auch brennen helffen, und dabei geweßen, daß ihn der h. Capitularen und anderen geistlichen häußeren gebrandt, außgetrieben, und gehütet, auch herrn Canonico Mohr ein schwein verlohren, welches der h. Vogt Huberten von Rodert zu bezahlen, angehalten hat.

11. wahr zum eilften, daß zeuginne alß Bey ihrem h. auf dem Closter gewohnet, gesehen, daß die haußknecht, und hirten, wan ecker auf den Busch gewesen denselben die schwein aufgebrändt, und getrieben haben, obgleich dieße herrn nicht Burgers Kinder oder hieselbst beerbt gewesen.

Designatio testium.

1. herr Herman Reuter ad 1. 2. 3. 6 et 9. — 2. h. Petrus Rath ad eosdem. — 3. Mathias artopaeus ad 8. — 4. Bertram von Rodert buschschutz ad 4. — 5. Göddert Kupper ad eundem. — 6. Hubert von Rodert ad 10. — 7. Johan Nellißen sohn von Rodert ad 1. 2 et 10. — 8. Michael Clusner von holtzmüllem ad 5. — 9. bielges Daria von Besch ad 1. 2. 7 et 11. — bielgen von bertz bähr so bey h. Lemz seel. und nun bey h. Canonico binefeld mutatis mutandis ad eosdem. — 10. pfortzners Catharin ad eosdem". —

„praesent. Munstereiffel zum Commissions prothocoll am 16. Apr. 1663".

Hiernach haben die Verhandlungen sich bis zum J. 1684 hingezogen, wo zweifelsohn die von Frankreich her drohenden und in der Folge ausgebrochenen Gefahren den Hausfrieden nochmals herbeigeführt haben. Es war indessen das Glimmen des Feuers andauernd geblieben und ein neuer Ausbruch kam im J. 1736.

§. 195. „Extractus pcolli de 20 april 1736 [1])

Dnus Scholasticus exhibet authenticum extractum pcolli senatorii hujatis, sub manu civitatis scribae Dni Odendorff de 24ta Martij 1736 tenoris sqtis.

Sabbathi d. 24t. Martij 1736

wird ex pte Capituli kurtze instance und ansuchen pro concluso Magistratus übergeben.

Conclusum.

Daß BürgerMeister und rath ab keinem Verbott über Zufuhr des nothigen brandholtzes ahn die Hhr Capitularen wißig etc.

hiebey muß noch schließlich pro memoria errinneren, wie daß wan wir auch die aller Kräfftigste documenta mit sigillen wie weschbüdden darau geheft hetten, pto Juris lignandi, wir dannoch possessionem nicht anders, als wir auch dermahlen hätten manuteniren können, zumahlen die von orient und occident hiehin gekommene canonici wegen des holtz und selbsten abzunutzender haaber keiner pferd halten könten, folglich sich der fuhrleuten auß der burgerschafft, gleichwie auch andere burger selbsten bedienen musten, woruber kein mensch einne distinctionem wird geben können, daß aber hiedurch langsammer zeith das exercitium juris geschwächet werden können, ist leicht zu praesumiren, jedoch ist es manifest, daß die canonici so land, und als ursach pferd zu halten hatten, auch in den busch gefahren, daß diese gestrafft seynd worden, wegen verübten schaden,

[1]) Stiftarchiv. 127. Ao. 1736.

ist billig und ist solches ahn raths persohnen selbsten, und solte noch wurcklich billig geschehen, daß aber jemahlen ein von denen Canonicis bestellter fuhrmaan wegen zugefahrnen holtzes gestraffet worden, daruber glaube ich nicht, daß ein Syllab wird beyzubringen seyn, zu deme muste doch wehrend sieben ad achthundert jahren doch einmahl dieser quæst halben was vorgefallen seyn, woruber Prothocollum, oder sonsten was schrifftliches zu formiren geweßen wehre, wovon wir aber kein worth in allen brieffen finden können eine gleiche beschaffenheit hat es mit dem jure pascendi, quaeso welcher canonicus solte sich doch einne Kuhe haben mitbringen wollen, um solches ohne land und sand abzunutzen, gnug iß es daß dejenige, welche dergleichen gehabt und also fuglich Viehe halten könten, solches bis herahn sich auch bedienet, wie dan der hirth solches Viehe täglich mit seinem horn heraus geruffen und ohnwiedersprechlich mitgefuhret, ja annoch bis auff heutigen tag cujus testis ego ipse scribens sum, alle hirth non obstante lite auff und uber die immunitaet ihre serenade machen";

§. 196. Dieses Promemoria, wenngleich nicht in der Rathssitzung selber verfaßt, setzt uns nach den vorhergehenden Verhandlungen auf den damaligen Standpunkt des Streites, der sich wol auf folgende Sätze reduziren läßt: In frühern Zeiten hatte jeder Einwohner das Recht gehabt, an bestimmten Tagen seinen Bedarf Brennholz aus dem Walde zu nehmen und sein Vieh mit der Herde auszuschicken. Wie aber durch die Rückwirkung der Reformation die Hochschätzung der geistlichen Verrichtungen beim Volke oder denn doch bei dessen Führern gesunken war; so lag es nahe, daß man jene Geistlichen, die ohne alle amtliche Thätigkeit frei von Leistungen und Steuern lebten, für unberechtigt halten konnte am Mitgenusse und Mitgebrauche der Gemeindegüter. Weil indessen die Stiftsherren allemal die Verjährung vorschützten; so war es schwer, eine Ausschließung durchzusetzen und um 1736 finden wir den Stadtrath bereit, den Weidgang und die Beziehung des Brennholzes zuzulassen, wofern die Stiftsherren gleich jenen Bürgern, die kein Fuhrwerk hatten, sich mit dem begnügten, was ihre Dienstleute auf dem Schlitten oder auf dem Rücken herbeischaffen konnten.

§. 197. Vom Jahre 1736 bis 1754 scheint die Fehde wieder geruhet zu haben; es war aber nur ein Waffenstillstand. Die Stiftsherren ließen sich nämlich jene Beschränkung bei der Gewinnung des Brennholzes nicht gefallen, kamen mitunter auf die Benutzung der Eichelnmast zurück: weswegen im J. 1754 der Kampf mit erneuerter Heftigkeit wieder aufgenommen und bis 1782 fortgesetzt worden. Vom J. 1774 ab war aber der Dechant für seine Person nicht mehr an dem Rechtsstreite be-

theiligt; weil er kraft des folgenden Kontraktes zufrieden gestellt worden. [1])

„Kundt und zu wissen seye hiemitt, daß sambstag den 26ten Mertz 1774 bey gewöhnlich versammleten rath zeitlicher Dechant und Pastor dahier erschienen vorstellend, daß wegen des von ihme als Pastoren aus dem gemeinen Münster-Busch angeforderte und praetendirt werdenden nötigen brandtholtzs die beym Gulich und Bergischem Geheimeurath verhandelte rechtsstreitigkeit auf das unterm 11ten Januarii a. c. erfolgtes urtheil nunmehro durch einen annehmlichen vergleich nidergeschlagen, und desfalls die rühmliche Vereinbahrung billig einzugehen wäre; und also auf gepflogenen verschiedenen unterredungen in betracht von beyden theilen gegen den fortdauer des procefs aufrichtig bezeigten haßes endlich beyde Theil ihr gemeinsame Absicht erreichet, und hiernach geschriebenen Vergleich beliebet und getroffen haben;

Das zeitlichem hl. Dechanten forthin in qualitate Parochi seu Pastoris um die gewöhnliche zeit das nötiges brandtholtz ohnweigerlich gegen abtrag der gemeinen gebühr; gleich einem bestbemittelten bürgeren; wie vor alters, als Großnachbahren verabfolget und abgegeben, folglich bei dermahligem busch-reglement, welches auf jedes hauß drey Karrigen und auf den steur-reichsthlr eine halbe Karrig anweißet, ihme, weil das Decanal- und Pastoral-steur freyes landt oder withumhoff auf 18 Morgen angeschlagen, für dies jahr und künfftighin, so lang als dieses reglement dauren wird, jährlichs 12 Karrigen angewiesen werden sollen, übrige nothurfft brandtholtzs aber; wie auch die andere bürger und berechtigte ihme ankauffen und besorgen müße, fort bey newen anordnungen auch jederzeit, wie mehrgemtl. best bemittelte gehalten werden solle.

Wohingegen jetziger hl. Dechant auf die in vim judicati de 11ma Januarii a. c. ihm zuerkannte refusionem Expensarum verzeihet, Magistratus aber die vor dieses jahr anzuweißende 12 Karrigen holtzs zu etwaiger gegen Erkenntnus gratis abzugeben verspricht; womitten also gegenwärtige sach abgemacht, und getödtet seyn solle, mit zugefügter erklährung, daß diese Vereinbahrung nicht allein von damahls in senatu gegenwärtigen mehresten rathsgliederen, sondern von denen annoch übrigen heut anweßenden herren, wie auch statt deputirten unterschrieben, und zur Nachricht des hl. Dechanten quâ Pastoren unter beygetrücktem statt Insiegel und unterschrifft des stattschreiberen gegenwärtiger Protocollar-Vergleichs Abhandlung mitgetheilet, und dagegen zur Nachricht der statt ein von obgtem Dechanten als Pastoren unterschrieben und besigeltes Exemplar ausgereichet worden seyn, so ohne gefährde und arglist geschehen Munster Eiffel den 29ten Mertz 1774.

[1]) Stadtarchiv. 127. Ao. 1774.

(L. S.) ; Edm. Schenckartz Dec. et Pastor mpria. — J. C. J. De Requile p. t. Consul. — Chrys. Eng: Voeller rathsverw. — N. J. Porrigniaux rathsverw. — J. J. J. Schorn rathsverw. — H. M. J. Nufs rathsverw. — C. J. Elven rathsverw. — P. A. Craemer rathsverw. — J. R. J. Brewer rathsverw. — Aegidius Zincken Deputatus — Jacob Satzfey Deput — Wilhelm Kohlhafs deput — Anton Reck deput — H. J. Meybaum Deput — J. W: Schorn deput — Joannes Odendahl deput — Joan Werner Schmitz deput — — Pro agnitione manuum — Scopen Secret Civit".

§. 198. Um diese Zeit ist die folgende Denkschrift verfaßt worden, die zweifelsohn zur Fortsetzung des Prozesses für die Stiftsherren gedient hat. [1])

Pro informatione.

Die aus allen vorherigen schriften wider aufgekochte und sattsam schons beantwortete, mithin vom anfang bis zum schluß nichts mehr, als den schons 30 jahr gedauerten procefs in die ewigkeit zu leiten zielende replique des hiesigen Magistrats Ctra Capitulum des brandtholtzes halber, müßen wir der dexteritaet und erleuchteter einsicht, wie auch ex actis westirenden unterricht des hr advocaten bloßer dings überlaßen, und nur hiebei pro meliori informatione und erweißung unseres Gerechtsams zu einem nach gutbefinden, daraus zu machenden gebräuch, etwas von dem Ursprung hiesigen stifts und daraus gefolgt- und entstandener statt anmercken.

Welt- und Historienkündig ist es, daß in saeculo 9no die Normanner ville große verwüstungen angestellet, und unter anderen alles zwischen der Scheld, Maas, und Rhein, mithin die alt berühmte, wegen der stiftung vom König Pipino, und wegen denen den Ordens habit angenohmen habende Keyser, auch Keysers und ausdrasischer Königen söhnen sehr reich und Mächtiger Abtey Prüm verheeret haben, wodurch den damahliger Abt bewogen worden in hiesiger gewis damahl geweßener rechter wildnus ein retirade und versicherungsort, und zwarn das noch in seiner ersten form dahier bestehendes Kloster, oder, in den ältesten urkunden genenet werdendes novum Monasterium zu erbawen, welches annoch als ein solche Retirade deutlich zu erkennen, zumal es im tiefestem des thals liget, so nieder und in allem so verkröpft gebawet ist, daß auch die dermal daran stehende linden Bäume, den Klocken thurn übersteigen. [2])

---

[1]) Stiftarchiv 127. [2]) Die Verwüstung der Abtei Prüm durch die Normannen fällt ins Jahr 893, also nach der Entstehung des Klosters novum Monasterium. Brower l. S. 437. Vrgl. §§. 134 und 135. Mit Noth hat sich der damalige Abt Farabert mit der Mehrzahl seiner Mönche gerettet und sind dieselben wahrscheinlich hierher geflüchtet, um in dem ihnen zugehörigen Monasterium zu verweilen.

Da nun kein vernünftiger Mensch zweifelen darf, daß eine wildnüs ohne büschen und stauden nicht bestehen könne, so ist auch gantz gewis, daß diese gegend, mithin der in und contigue damal anstoßender, und ohne die geringste hindernüß wider bis an die stätt mauren anzupflanzender allzeit den Nahmen bey-behaltender Munsterbusch diesem vorgedachtem Kloster, oder Münster zugehöret habe, welches nicht allein die post saecularisationem ab Abbate Prumiensi dem stift ertheilte donationes, unâ cum telonio sondern die annoch bis auf heutige stund von der Abtey Prümm um diese statt stunden weit zu Empfangen habende grundpfachten Churmoden und Zinßen ganz klar erproben.

Nach vertriebenen Normannen, und wider erlangtem fried und ruhigen Zeiten, haben ungezweifelt in der geaend hiesigen Klosters sich leuthe genähert, und nidergelaßen, oder selbige sind von hiesigen Klosters abten zur cultivirung dieser oeder und wilder gegend beförderet; folglich ihnen sichere district, wovon die Abtei Prüm annoch, wie oben gesagt, die jährliche grundpfachten rc. genießet, angewiesen worden, auf selbige arth ist also Zweifels frey auch hiesige statt allgemach und endlich die nothwendigkeit entstanden, daß hiesiges Kloster zu saecularisiren, welches doch nichts anders wäre, als daß die in solitudine et vita contemplativa sich allein occupirende Mönchen curam animarum übernohmen, und die weit und breit anwachsende völckerschaften in geistlichen sachen zu unterrichten, und damit zu versehen, übrigens jedoch mit weltlichen sachen sich keines weegs zu bekümmeren.

Was ist nun glaubhafter und augenscheinlicher als daß, da sich leuthe einfanden, zur cultivirung deren berg und thäler, solchen auch mitgenießung des damals, wie auch noch im vorigen saeculo in dieser gegend nicht geachteten holtz zugelaßen, auch bei anwachsender gemeinden dem damal redlichen Vorstand von der annoch einsam und in Communione lebender Geistlichkeit die besorgung sogar und aufsicht des nunmehro gemeinen busch überlaßen worden. Wohingegen diese nur das geistliches administrirten, auch thurn und Klocken allein zu unterhalten übernahmen, das geleute zur begräbnüßen, und wein und wachß wenigstens für gemeine leuthe und armen umsonst, wie es schier noch auf ein unerhörter, und in keiner Pfarr üblicher art dahier gebräuchlich, besorgten;

sicher und einmahl gewiß ist es, daß von der zeit bis auf heutige stund die statt nicht anders, als von allen auch weit entferneten Nachbaren von diesem Kloster, oder Novo Monasterio schlechtweg nur Münster. und der wald Münster-büsch genennet werde, woraus dan alle das stift sowohl als die Gemeinde à saeculo decimo circiter bis ad saeculum decimum sextum (: da 1662 die statt angefangen das stift aus der uneltesten possession zu bringen, alles nothwendiges holtz, wie

auch Viehe-trieb rc. rühig und ungestöhret zu genießen :) also daß wir uns erbieten dürfen, wan der Magistrat erweißen könte, in solch viel hundert jähriger Zeit vor dem stift jemahls auf ein andere art das notwendiges holtz als die bürgerschaft sich besorgt und verschafft, und die statt den busch anders wohn acquiriret zu haben, auf unseres gerechtsam verziehen und renuntijren zu wollen.

Daß das stift niemahlen von derselben holtz geforderet, gekauft und sich habe anweißen laßen, bestättiget dieses gerechtsam weilen es solches zu thuen nicht nöthig hatte, auch sogar bey nicht vermerckter boßheit, als die Klafteren angeordnet worden, um das stift endlich auszustoßen, nicht thuen wolte, den das holtz, wie auch besagte Klafteren annoch wurden auf geheiß deren Capitularen im angesicht der gantzen burgerschaft und versammleten Magistrats, ungeschewet von den fuhrleuten bestellet, und von diesen, wie auch von den Magistratsgliederen selbst jederzeit, bis daran, daß man die böse absichten endlich bemercket, und der procefs angefangen zugeführet, also daß es einem rathsglied so wenig als einem burger jemal würde beygefallen seyn, auch bey höchster noth eine solche Karr anzuhalten, und solche wegen vermeintem größerem recht darzu sich zuzueignen, welches wan doch einmahl und noch zur rechter zeit geschehen wäre, so würde es jetzt sich klärlich ausweißen, wem der Münster-busch zugehörete, und gewis die Meisterschaft des Magistrats darüber nicht so weit gekommen sein, welche nicht anders, als durch die mit der mit gutem willen und frewd des stifts anwachsender statt damals gesagter guter eintracht und Verständnüs demnechst zu viel getraweter aufsicht des busch, mithin durch ein auf das andere gefolgtes und allzugelaßen übersehenes unternehmen so langsam entstanden und eingeschlichen ist, daß endlich der Magistrat im vorigen saeculo sich dem busch gar zuzueignen angefangen, und den für das stift in allem favorabel anscheinenden, durch die Kriegszeiten aber aufgehaltne und verhinderten procefs zu excitiren, und weil das stift diesemnach bey der gewohnter abnutzung des brandtholtz geblieben, die rathsprotocolla (: woraus jetzige Extractus zu nichtsgeltendem beweiß beygelegt werden :) nach eigenem gutdünckel einzurichten mithin dardurch seinen nachfolgern das stoff zu jetzigem streit- und schreibwerck zurück zulaßen. damit dieser durch heimtückische streich ausführen mögte, was ihm durch den vorherigen procefs nicht gelingen wollen; worauf dan 1752 mit speciöser Vorstellung des großen Nutzens für die statt das holtz Klafter weiß gegen Zahlung eines Guldens auszutheilen angefangen, wir blieben darzu ihrem wünsch gemäs still, weilen wir die Klafteren, so wie vorhin, das holtz uns von fuhrleuten auch von Magistrats glieder selbst, gegen Zahlung eines Guldens, und des fuhrlohns zubringen ließen; nach verlauf etlicher

jahren, wurden diese nur für sogenante buschberechtigte erklähret angesehen, welche in den Klafterlisten sich befunden, folglich das stift gantz ausgeschloßen, und hernacher verbotten unter straf des zu verliehrenden busch-rechts kein spann holtz dem stift und übriger Geistlichkeit zuzubringen, wie dan ein auswendiger bürger, weil er unserem Becker ein Karrholtz zugebracht hatte, auf ein jahr lang des büsch verlüstig erkläret worden, wodurch wir dan endlich zu dem kostspieligen process mit haaren gezogen, sie Magistratsglieder aber in den stand gesetzt worden, in dem busch zu schalten, und dergestalt zu haußen, daß an statt, daß zuvor wir alle brandtholtz genug hatten, und darneben noch für der statt wohlfarth öfters gekohlet worden, und jährlich buschstraffen eingieugen, endlich solcher Verderb sich äußerte, daß bis auf die heutige stund, uneracht oft abgeänderter und nur der geistlichkeit wiedriger Verordnuugen, anstatt holtzes und vorgedachten einkommens nur verwirrung, eigennutz und passionen, mangel an holtz, verschleppung des dafür eingehenden gelts ja um so gewißerer völliger verderb vorwalte, als lang dieser process nicht zu Eude gebracht, und von dr Kurfürstl. Dchlt ein anderes reglement festgesetzt, und eingerichtet seyn werden; Zur klarer und offenbahrer probe dieses alles berufen wir uns nur auf die beylag sub lit. A., und auf das von t. p. hr. Geheimrath von Grein damal vermög ggstr. Commission abgehaltenes Büsch- auch allenfals übrigens untersuchungs protocollum. s. m.“

§. 199. Bis ins Jahr 1780 hatte der Holzprozeß fortgedauert und glaubte die Regierung, durch ein kurfürstl. Dekret der Sache ein Ende machen zu können, erließ daher am 21. Nov. an den Magistrat den Befehl, das beanspruchte Brennholz an die Stiftsherren verabfolgen zu lassen. [1])

Hiergegen aber wurde appellirt und es kam darauf zu einer neuen Erweiterung des Streites, die weitläufig in einer Denkschrift vom 7. Febr. 1782 durch den Magistrat angebahnt ist. Hiermit schließt der Aktenstock über die Verhandlung; aus einem Privatbriefe vom 30. Januar 1783 ersieht man aber, daß damals noch die Stiftsherren auf neue Versuche zur Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgegangen sind. [2])

§. 200. Das Stift hatte in den Grenzen des Klosters (§. 115.) die Immunität und die niedere Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Kapitels, über deren Dienstvolk und über jeden, der innerhalb dieser Grenzen sich eines Vergehens schuldig machte. [3])

Zu diesem Zwecke bediente man sich in wichtigern Verhand-

---

[1]) Stiftsarchiv. 127. Ao. 1780—82. [2]) Stiftsarchiv. 144. Ao. 1783.
[3]) Statuta.

lungen eines weltlichen Rechtsgelehrten als Beisitzers und Schreibers. Aus den Akten haben wir als solche aufgezeichnet vom Jahre 1652 Syndikus Tressenberg,

1657—68 Lizentiat Sigismund Kasp. Koilhaaß (Kuhlhaas, Kohlhaaß),

1764 Sigismund Kasp. Kohlhaas.

1771 Lizentiat Windeck.

§. 201. In einer Notiz von 1772 wird angegeben, daß die Abtei Prüm hier die höhere Gerichtsbarkeit in ältern Zeiten ausgeübt hat (Hals- und Landgericht) „und dermalen g^{n} Capituls-Müller den schultheiß abgebe, fort sothanns gericht mit sieben scheffen besetzt seye".

§. 202. Das Stift hatte auch die niedere Gerichtsbarkeit zu Saar und Scheuerheck [1]). In dem Gerichtsprotokolle „Protocollum Excessuum et Querelarum in Scheuerhecken" von 1766 und 67 ist unterm 3. Nov. 1766 durch einen Ausschuß des Kapitels unter Vorsitz des Dechanten folgende Verhandlung aufgenommen worden:

„daß ahm ersten montag jedes monaths, bey einfallenden festag aber den folgenden die auff der Scheuerhecken und in Sahr sich äussernde Klagen und streitigkeithen examiniret, erfindenden und erfordernden fals auch summariè, coram d. deputatis ut supra abgemacht werden sollen, auch zu dem Ende ein solches publiciren zu lassen, damit die unterthanen sich darnach richten mögen, und dan sich ergeben daß auff Scheuerhecken zwischen Johan hencop als Klägeren Eines und Bartholomaeus Scheffer fort dessen sohn Jacobus Scheffer beklagte andern theils einige streitigkeithen fort thatligkeiten sich geäußert, und partes à secretario auff heutigen tag dahier abgeladen worden, umb das factum zu liquidiren, als ist dem nach damit auff heutigen dato angefangen worden, und Erscheinen also Joannes Hencop als Kläger, fort Bartholomaeus Scheffer und dessen sohn Jacobus beklagte, gleich wie nuhn Kläger bey erzehlung des facti selbsten eingestanden, daß im rausch und betruncken einige zwischen den Bauren gewöhnliche scheldwörteren ausgegossen, auch im drunck seine Klage dahier eingeführet, nach vergangenem Trunck sich eines besseren besonnen, mithin mit beklagtem sich vollständig versohnet hätte, wen also straffällig, also bittet umb gnädige Straff.

Decretum. Obschon partes in der güte sich verstanden, Interesse fisci aber propter falsam denuntiationem und ausgestossenen scheldwörteren zu derselben abstraffung dabey versirt, also wird Kläger pro hac vice in einen halben goltg. condemnirt, welchen derselbe auch in continenti zahlt hatt.

[1]) Stiftarchiv. 193 und 207.

§. 203. Um eine genügende Einsicht in den Gang der Gerichtsverhandlungen zu geben, lassen wir derselben hier noch zwei folgen:

„Martis 2 Xbris in Decania coram Ampl. Dno Decano nec non Dnis Deputatis Cancis Baum et Sieger.

Jungffer Rheimbachs ca Frans Schreiner und Joan Esch auf der scheuerhecken.

reproducirt Decretum cum nota executi de 21ma 9bris mit bitt die vor und nach erlaßene Decreta für purificirt ahnzunehmen forth executive zu Decerniren.

exacto comparuit Joan Esch Diffitirt von ggnseith gemachter praetension inter. schuldig zu seyn offerirt jedoch die Zahlung una cum expensis, bathe umb außstandt bis liechtmeß.

Klagerin accordirt den gebettenen Ausstandt, reservirt sich jedoch der diffit inter halber den Beweiß zu führen.

publicatum in faciem.

Lunae 1ma Junij 1767 in domo Capitulari Coram D. Decano Baum Sieger et me Scholastico Weiler.

Jacob Mahlberg in Zustand seines anklägers Joannis Scheffer seu ad citationem comparando erklähret, daß rigore Decreti Caplaris seinen dem gemeinden weeg zu nahe gesetzten Baw dermahlen zurück befördert, und resp. verordenet hätte, also daß desfals keine Klage hinführo zu beförchten wäre ein welches Kläger dan auch affirmiren that.

Gleichwie aber Beklagter primo decreto Caplari keine parition geleistet, sondern hoc inattento mit dem Bawen fortgefahren, auch mit einigen Scheltwöhrteren ausgefahren, also wird derselbe in expensas pro 2. decreto ad 2 Kopstück, item pro scabino 1 Kopstück pro labore, pro hodierna sessione ad 2 Kopstück et dein pro mulcta Einen goltg. — wobebey jedoch reservirt wird, daß fals bey etwaiger inspection befunden würde, daß der angesetzte Baw nicht gnugsamb ausgeraumet, dieses also fort von ihme beklagten geschehen solte.

Quod in faciem publicatum“.

§. 204. Von der Mittheilung größerer Verhandlungen nehmen wir Abstand, weil keine besonders wichtigen sich vorfinden: das Verfahren bei denselben verdient aber doch, hier aufgenommen zu werden.

Die Parteien erschienen in der Dechanei oder im Kapitelshause, wo vor dem Dechanten, dem nöthigenfalls der Ortscheffen zur Seite war, die Erklärungen aufgenommen oder schriftlich eingereicht wurden. Der Scholaster als Stiftsschreiber brachte die Verhandlungen zu Protokoll, heftete die Aktenstücke und übergab dieselben mit einem Inhaltsverzeichnisse dem Rechtsgelehrten zur Begutachtung. Hierauf wurden die Parteien wieder vorgeladen und mit den Grundzügen eines Vergleichs (Transactio) bekannt gemacht. u. s. w.

§. 205. Auch das Geding (Hofgeding) ist von dem Stifte an verschiedenen Stellen gehalten worden. Vorfindlich sind darüber noch Akten von den Ortschaften Harzheim [1]), Mütscheid, Hohn und Scheuerheck, Weingarten. An diesen Stellen hatte das Stift seinen eigenen Hofschultheiß (Praetor) und sieben Scheffen. Auch an andern Stellen war ein Kapitelsschultheiß befindlich, wie in Ahrweiler, Kirchsaar, Mahlberg, Unkelbach. [2])

§. 206. „Scheffen Weisthumb zu Hartzheim. [3])

Erstlich und ahnfänglich, wan die herren dingliche tag pflegen zu halten, last Einer der gewalt schultheißen Einen auf den stuhl außmahnen, ob die zeit vom tag da seye, daß man der herren gericht besitze?

Darauff antwohrt der ausgemahnter Ja, die Zeit und tag seye wohl, wannehr es den herren, oder ihren befelchshabern gefallen möge, man wolte ahnfangen, und jedtwedemem recht wiederfahren lassen.

Darauff wird daß gericht durch die gewalt schultheissen behegt wegen beiden gewaltherren, und gebieden ban und frieden, und daß niemand ins gericht spreche, er thue es dan mit seinem darzu erbettenen fursprecher, daß auch niemand vom gericht abweiche ohne urlaub, mit dem ahnfang, ob der wohrt genug seye.

Hierauff antwohrt wieder der ausgemahnter, daß der wohrt wohl gnug, wannehe sie gehalten werden. Hingegen der richter wiederumb, wer sie nicht helt, wie sich gebührt, denselben soll man straffen nach scheffen weisthumb.

Also procedirt der gewalt richter, und spricht: so seyd nur abermahlß gemahnt, wie man unseren herren halte und erkenne.

Darauff spricht der außgemahnter, so ihr mich dan anhort, so lasset diejenige folgen, so von rechts wegen zu folgen schuldig seint, also gehen die scheffen und die gemein hinaus, und wan sich nuhn berathschlagen, alßdan pfleget der ausgemahnter zu sprechen: weil die Cloisterherren zu MunsterEifel geistliche herren, so weiß man dieselbe vorahn, alß Erb- und grundherren auf dem himmel in die Erde, und wieder auf der erden in den himmel.

Item erkändt man den herren zu Rath, und die von Winnenburg, die von Winnenburg, und den herren zu Rath fur gewaltherren zugleich, aber weil daß hauß Rath die nechste Vestung ist, weiß man wannehr sich jemand vergienge und verthete (: Da gott für gebetten sein wolle :) daß man die oder denselben ahns haus Rhat lieberen solle, damit doch keinem herren seine gerechtigkeit benohmen.

Item weiß man viellgem: Closterherren zu Zins und grundpfacht, und welche solche Zins und grundpfacht geben, vor

[1]) Stiftarchiv. 112, 168, 206 und 235. [2]) Stiftarch. 225. [3]) Stiftarch. 112.

lehnesleuth und Churmoedig, und wahnnehe Ein Lehnsman stirbt, der sein laud zum halben hatt Lassen winnen, weis man selbigen herren daß beste quick zu, das berg und thal gewunnen, wer es aber umb Einen lohn hatt lassen winnen, weis man das beste quick, so die nachtsrast auff dem ahnsedel oder guth hatt, wan auch ein ahnsedel ledig und verwüß, weis man imgleichen dem wagen gleich nach das beste quick, so auff dem berg und dahl wind.

Jtem weissen und erkennen die scheffen, das alle lehnleuth und Empfängliche hand auff allen herren gedinglichen tagen schuldig sein zu erscheinen.

Jt. weisen, das der hh. Capitularen pfacht und zinß zu st. Merthent missen fällig und sollen die herren ihren diener, oder schultheißen zur zeit umbschicken, wer alsdan nit bezahlt, noch bezahlen wurd, als sol der hhn diener oder schultheiß ahn der gewaltherren schultheiß erlaubniß heischen, und vor bekänte schuld pfänden, wie die gewaltherren fur ihren schatz, aber für unbekäute schuld sollen sie gleichß anderen mit recht sprechen.

Weisen auch die scheffen, das alle Erbungen und Enterbungen oder aufftrachten sollen geschehen durch der Cloister oder grundherren schultheißen, und niemand anders.

Also weisen die scheffen beyden gewaltherren zu schatz, und dienstwetten, und bruchten, KlockenKlang, wassergang, wildfang und alle gewaltsachen zu richten uber halß und bauch, und ahm haus Rhat drey tag im Jahr bey mussiger und ausser ahres Zeith gemein frohn und dienst zu thun, Jedoch also, daß man des abends zu guther tag Zeit zu haus sein könne, und Einen tag zu Weyer dienst leistung dieweil Krummels und buchell das 4te theil haben zu hartzheim im roderhoff, dagegen denen von Winnenbourg Jährlichs das dienstgeld wie vor alters erlegen".

§. 207. „Laus Deo semper. [1])

Hoff Weißthumb der Geschworner Lehnleut Eineß Ehrw. Capitulß zu MünsterEiffel binnen dem Dingstall Mutzscheid.

Ist zu wissen daß Jahrlichß Vbermitz deß Capitulß zu MünsterEiffel Scholteißen vnd geschwornen gehalten soll werden ein vngebottner Ding auff den ersten Mitwoch nach osteren, Wan auff vorbenenten tag deß Capituls geschworne Lehusleut sich gesetzt zu gericht.

1º Soll deß Capituls Scholteiß anfanglich die geschworne mahnen, daß Sie sich Berathschlagen ob eß heut tag vnd dingß Zeit seye, vnd stellen daß wort ahn den Eltesten geschwornen. Darauff die geschworne zusammengehen vnd nach gehaltenem that wieder ahn Ihre platz sitzen, vnd der Eltester einer thut daß wort, sprechent eß seye heut tag und dingenß Zeit, vnd

[1]) Stiftarch. 168.

man sey auch darzu mit Vorbehelt Ihrer gerechtigkeit willig.

2 Zum Zweiten mahnt der Scholteiß wie eß mit denen zuhalten so vnder den Lehnßleuten noch weren die vnentfänglicher hand daß lehn besitzen, anderen lehnherren noch nit Ihren äidt gethan hetten.

Darauff die geschworene nach gehaltenem rhat antworten, wan hemants deren wehr spreche der geschworener „daß Er solte schuldig sein, ahnstand seinem äidt den Lehnßherren zu thun oder Ihren Scholteißen vnd also mit Ihn den rhat zur dritter acht . . .

3. Zum dritten mahnt der Scholteiß waß der verbraucht habe, der auf vorbenenter vngebottener geding nit gehorsamet vnd außbleibet. Darauff der geschworener antwort, Ein Lehnman der nit erscheint auff dem vngebottenen geding habe damit seinem äid zuwieder gethan, vnd seye darumb in fünff marck straffen verfallen, vnd solche zu Bezahlen Schuldig, Er hette dan Zuuorn erlaubnuß Von Scholteißen oder mit der Warheit könte vorbringen herren Gewalt oder Leibßnoth ingleichen auch zu halten wan der Lehnherr vmb seiner Lehngüter vnd Rechtigkeit Ihre Churmöden zu handhaben die geschworene zu einiger Zeit bescheiden müst, vnd der Lehnman darumb durch den Scholteißen gebott wurde vnd darüber vngehorsam außbliebe.

4 Zum 4ten mahnt der Scholteiß ob die Lehnleut der herren lehngüter auch in gutem baw halten bey reinen vnd steinen, vnd dießelbe nit veralieniren baußen wißen der lehnßherren,

Darauff der geschworener wieder antwort, daß Jeder Lehnßman Schuldig seye die güter zu Beßeren vnd seinem gethanem äid nach nit zu verwüsten, auch Baußen Belieben der Lehnßherren nichts zu verthun were, sprechen Sie daß eß nit recht were vnd wie eß Ihnen Bewust wolten Sie eß anbringen.

5to Zum fünfften mahnt der Scholteiß die geschworene waß Ihre gerechtigkeit seye wegen der gehabter mühe und fleiß im fragen.

Darauff der geschworner ein Viertel Weinß Ihrer maßen zu verzehren wohe den geschworenen beliebt.

6. Zum sechsten mahnt der Scholteiß die geschworene wannehr ein lehnträger vom Leben durch Gott oder sonsten abgefordert wurde, in welcher Zeit die Nachgelaßene Partey sich bey den Lehnherren oder Ihren Scholteißen soll ahngeben wegen deß Verstorbenen Lehnträgerß.

Darauff sich der Geschworener Berathschlagt vnd antwort daß solche nachgelaßene Partey solle nach todt deß lehnträgers zwischen d. siebendten tag nach recht vnd gebrauch aller Lehne güter vnd wan solcheß durch vngehorsam versaumbt werden soll daß lehen seinem herren heimgefallen sein

7. Zum siebendten mahnt der Scholteiß die geschworene wie man sich bey aufftreibung der Churmoeden verhalten solle.

Darauff antwort der geschworener wan der lehnßman mit todt abgehet soll auff den ahndel deß lehnß von den Erben vnd ErblaßlehnßInhabern gebracht werden, waß inwendig Jahr vnd tag Berg thall auff den gütern gewonnen hatt vnd die nachtsrast auff den gütern gehabt vnd vor Scholteiß vnd geschworenen die quicken aufftreiben, feruer wan der geschworner Bey seinem gethanen äid gemahnt vnd solle Er dem Lehnßhrn daß Bestes quick daraußen zuerkennen vnd wißen vnd daßelbig alleß Bey seinem äid auff den wehrt schetzen vnd dauor sollen die geschworne haben ein Viertel Weinß vnd der Scholteiß ein Fläsch Weinß vnd soll der Erbende lehnsInhaber dem Lehnßherren wieder ein empfängliche hand darstellen vnd im Vbrigen gehalten werden wie bey den lehnsgüteren rechtens land Bräuchlich.

8. Zum achten mahnt der Scholteiß die geschworne Zu was Zeit sie Schuldig den lehnsherren Ihre Zinsen vnd Coppelhaber von den lehnßgütern zu lieberen.

Darauff antwort der geschworner Jedeß Jahreß zu St. Stephaußtag oder dahe selbiger Sontag sein wurde, auff den nechsten dahe folgenden bequemlich Tag so die lehneßherren den Lehnleuten sollen Verkündigen laßen. vnd seint die lehnßherren hinwieder Schuldig zu selbigem tag Bey Lieberung der Zinßen vnd Pfachten von jedem lehne Zwey Personen auff daß CoppelEßen zuzulassen vnd zu halten nach altem gebrauch daß CoppelEßen.

Letzlich mahnt der Scholteiß die geschworne wie sich in Vbrigen gegen Ihre lehnßherren der lehngüterInhaber Zu verhalten.

Darauf der geschworner antwort, In allen vbrigen wie in gemein rechteuß landbrauchlich vnd wird alßo das geding geschloßen".

§. 208. Die beiden vorhergehenden Gedingordnungen nebst demjenigen, was §§. 100—103 über diesen Gegenstand aufgeführt ist, geben eine genügende Auskunft über jenes zur blosen Formalität herabgesunkene Institut der öffentlichen Rechtsverhandlungen des Mittelalters: zugleich aber gewähren dieselben uns eine Anschauung über die Lehensrechte, welche von geistlichen und weltlichen Herrschaften ausgeübt wurden, Schlingpflanzen gleich sich allenthalben verzweigten und durchkreuzten.

Für die Andeutung, daß die Lehensrechte des Stiftes sich auch nach andern Richtungen hin ausgedehnt hatten, geben wir hier noch die Einladung zum Hofgedinge nach Weingarten. [1])

„Nachdemmahlen ds hoffgeding zu Weingarten vermög be-

[1]) Stiftarch. 235. Ao. 1715.

schenen Publication ahm Rechsten donnerstag d. 13. Julij nach alter gewohnheit gehalten werden solle also werden folgende zu ihrer Nachricht umb ihre Erfallende Curmut zu thätigen auff den hoff in obigem Termino Morgenß zu sieben Uhren citirt, gestalten in solchem sub poena caducitatis zu erscheinen".

Folgt das Verzeichniß der Geladenen, welche aus Weidesheim, Euchenheim, Stotzheim, Arloff, Euskirchen waren.

§. 209. Zum Schlusse dieses Abschnittes folgt ein Verzeichniß der Einkünfte des Stiftes aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

A. Zehenten.

1. Wichterich, eingeschlossen den Antheil des Pfarrers:
226 Mld. Roggen
374 — Hafer
133 Rh. Geld.

2. Rheimbach, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
132 Mld. Roggen
150 — Hafer.

3. Billig, eingeschl. den Antheil des Vikars:
12 Mld. Roggen
13 — Spelz
20 — Hafer.

4. Weingarten, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
14 Mld. Roggen
12 — Spelz
20 — Hafer.

5. Kirspenich, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
60 Mld. Roggen
12 — Gerste
24 — Spelz
60 — Hafer
40 Rh. Geld.

6. Iversheim, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
45 Mld. Roggen
20 — Gerste
24 — Spelz
32 — Hafer.

7. Kalkar, eingeschl. den Antheil des Vikars:
8 Mld. Roggen
6 — Spelz
18 — Hafer.

8. Eschweiler . . . 1½— Spelz
1½— Hafer.

9. Münstereifel, eingeschl. den Antheil des Plebans:
70 Mld. Roggen
16 — Gerste
85 — Hafer
66²/₃ Rh. Geld.

10. Hümmel, ein Theil des Zehenten, eingeschl. den Antheil des Pfarrers . . 14 Mld. Roggen
32 — Hafer.

11. Effelsberg, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
31 Mld. Roggen
61 — Hafer.

12. Langscheid, von einem Grundstücke
1 — Roggen.

13. Roderehe, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
11½ Mld. Spelz
11½ — Hafer.

14. Vischel, eingeschl. den Antheil des Pfarrers:
38 Mld. Roggen
60 — Hafer.

15. Hospelt, von einem Grundstücke
1½— Roggen
2½— Hafer

16. Gilbersrhat (Girbelsrath) ein Theil des Zehnten:
8½ Mld. Roggen
8½ — Hafer.

17. Merzenich . . . . 18 — Roggen
18 — Hafer.

18. Sittehardt . . . . 1 Rh. 4 Alb.

19. Stotzheim, von einem Ackerfelde 2 Rh.

20. Mehlem, von einigen Weingärten 38 —

21. Unkelbach, von ⅓ Lehn . . 17 —

22. Nöthen, Dekanalzehente 50 Mld. Spelz.

23. Rövenich, von einem Grundstücke 5 Rh.

B. Grundpacht und Lehenrenten.

1. Roggen . . . . . . 110½ Mld.
2. Hafer . . . . . . 53½ —
3. Spelz . . . . . . 64 —
4. Geld . . . . . . 19 Rh.
5. Von verschiedenen Häusern in Münstereifel Renten zusammen . . 89 Alb. und
1 Sester Roggen

C. Güter.

1. Hof zu Weingarten mit 70 Morg. Land. Gibt an Pacht 6 Mld. Roggen, 6 Mld. Gerste, 15 Mld. Spelz, 16 Mld. Hafer, 1 Schwein, 2 Rh.

2. Mühle daselbst. Gibt an Pacht 5 Mld. Roggen, 4 Mld. Gerste, 8 Mld. Spelz, 8 Mld. Hafer, 16 Rh. 46 Alb.

3. Hof zu Bodenheim (Buddem). Gibt an Pacht 24 Mld. Roggen, 1 Schwein.

4. Höfchen zu Frauenberg mit 43 Morg. Land. Gibt an Pacht 9 Mld. Roggen, 7 Mld. Gerste, 1 Schwein; an Grundpacht 9 Sester . . .

5. Hof zu Wichterich mit 62 Morgen. Gibt an Pacht 28 Mld. Roggen, 1 Schwein, 30 Alb.; an Grundpacht 7 Mld. Roggen.

6. Zu Antweiler 27 Morg. Land. Geben 10 Mld. Spelz, 10 Mld. Hafer, 1 Schwein.

7. Hof zu Fritzdorf, hat 38 Morg. Land. Gibt 9 Mld. Roggen, 9 Mld. Gerste, 16 Rh., 1 Schwein.

8. Hof zu Wißkirchen, hat 112 Morg. Land. Gibt 20 Mld. Roggen, 38 Mld. Spelz, 38 Mld. Hafer, 1 Schwein.

9. Zu Saar 50 Morg. Land. Geben 50 Rh.

10. In Münstereifel 2 Mühlen. Geben 92½ Rh.

11. Hof zu Wissersheim, hat 207 Morg. Land. Bringt ein an Zehenten und Grundpacht 70 Mld. Gerste, 110 Mld. Hafer, 2 Schweine, 26 Rh. 24 Alb.

12. Weinberg zu Ahrweiler und ⅓ Lehn . . .

13. Wehrbenden zu Eicherscheid, bringt 30 Rh. 10 Alb.

14. Klosterheide zu Kalderborn, bringt 20 Rh.

15. Zu Münstereifel,

	Rh.	Alb.	Hllr.
a. Pulverbenden gibt	2 Rh.	18 Alb.	8 Hllr.
b. Pützbenden "	2 —	50 —	" —
c. Deesenberger Gärten	" —	60 —	" —
d. Benden auf Möschem	1 —	4 —	" —

16. Ein Büschchen zu Weingarten und eines zu Saar.

D. Geldrenten und Zinsen von Kapitalien 558 Rh.

§. 210. Zusätzlich gehört noch hierher die ehemalige, für Münstereifel nicht unbedeutende Dekanatsversammlung, worüber in Hartzheims Bibliothek Folgendes angegeben ist: [1])

„Quartus est Decanatus Eiffliae. Is septuaginta Ecclesiis comprehenditur. Capitulum bis in anno, primum feriâ quintâ

[1]) Hartzheim. S. 10.

post Festum S. Lucae, secundum feriâ secundâ post Dominicam Cantate, Monasterii Eiffliae in Collegiata Ecclesiae (a) Sanctorum Chrysanthi & Dariae, à Parochis aditur.

Pastores Decanatus Eiffliae.

Adenaw. Allendorff. Antweiler. Awe. Arburg. Arenberg. Barweiler. Berndorff. Bettingen. Billig, filialis. Blanckenheimerthall. Blanckenheimerdorff. Blagscheid. Budenrad, filialis. Calcar, filialis. Cronenburg. Daun. Dalheim, filialis. Dollendorff. Dockweiler. Dumpelfeld, filialis. Dorsel. Dottelen. Esch. Eschweiler, Eversheim, filialis. Effelsberg. Hammelen. Hillesheim. Hilgerad. Honningen, filialis. Holtzheim. Kaldenbornhoach. Kaldenreifferscheid. Kelberg. Keldenich. Kimmerscheid, filialis. Lisendorff. Lommersdorff. Monasterium Eiffliae. Meshnen. Meringen. Manderfeld. Mulheim. Niderehe. Noeten, filialis. Nurberg, filialis. Ormunden. Oberehe. Ripsdorff. Rockeskeil. Rhor. Saresdorff. Schold. Schonaw. Schmedheim. Stadtkiel. Steinborn. Tagscheid. Tondorff. Udenbret, filialis. Ulmen. Udelhoven. Ufs. Uxheimb. Wiesbaum. Weyer. Weinfelt. Werfshoven. Zeintzheim.

Hic Decanatus latè per Eiffliae comitatus, & ipsam Trevirensem ditionem praesertim Daunensem praefecturam extenditur, id ex patronis parochiarum, qui jus repraesentandi habent, cognoscetur. Duas habet Cameras, superiorem & inferiorem. Superioris hae Parochiae juris Trevirensis sunt. Hillgeradt, Hillesheim oppidum, Kilvilla, Steinborn, Weinfelt, Daun, Mehren, Ulmen, Kelberg, Berendorff. & ex inferiori Camera ad Trevirensem Awe & Manderfeld spectant. Ad superiorem Cameram pertinent etiam Niderehe, Parochia cum prioratu Praemonstratensi, Udelhoven, Dockweiler, & Uxheim in Kerpensi Dominio.

Jn Comitatu Gerolsteinio jacent Bettingen, & Saresdorff, in Satrapia Nurberg, jus confert Elector; at Nurberg Burgmanni praesentant, Caldenborn nobiles Hillesheim. Commendator S. Joannis repraesentat in Adenaw, Aldendorff, Cronenburg, Kirmerscheid, Abbas S. Maximini Barweiler & Uxim; Elector Coloniensis Alten- Reifferscheidt, Comes Manderscheidt, Gerolsstein, ut Dominus in Cronenburg, repraesentat Ormunden, Udenbret, Lifsendorff; Kille oppidum & Dalheim Comes repraesentat, Dottel Comes de Marca, Zintzheim alternis vicibus Manderscheidt Blanckenheim & Gerolstein. Blanckenheim in valle & pago ac Esch Comes in Blanckenheim, Dollendorff Comes de Keil, Marmagen sub Steinfeldensi Abbatia nobiles de Putzfeld. Prin- Arenbergicus Patronus est in Arenberg, Wershoven, Lommersdorff, Antweiler, Roer, Dorsel. Decano Monasteriensi subjiciuntur Eversheim, Eschweiler, Budenradt, Noedten.

Est autem Monasterii Collegiata Ecclesia, Societatis Jesu Collegium, Coenobium Capucinorum, partheno Discalceatarum".

Später sind noch Kirchen hinzugekommen, die wahrscheinlich jüngern Ursprungs waren. So gehörten im Jahre 1750 noch folgende hierher: Berk, Buer, Bolsdorf, Bougard, Brantscheidt, Botzberg, Brück, Clottenborn, Darscheid, Dreis und andere, überhaupt zuletzt 125 Pfarreien.

Seit der französischen Organisation nach dem Concordate von 1801 bildet Münstereifel mit folgenden Pfarreien das münstereifeler Dekanat: Euchenheim, Effelsberg, Flamersheim, Großbüllesheim, Houverath, Kirchheim, Kirspenich, Kleinbüllesheim, Mütscheid, Rupperath und Schönau.

Zur Pfarre Münstereifel gehören außer der Stadt die Mühlen oberhalb und unterhalb nebst Eicherscheid und Rodert. Bei der französischen Organisation sind Hohn, Kolvenbach und Bergrath, weil im Roerdepartement gelegen, nach Röthen gekommen; was nebst andern Uebelständen einen kostspieligen Prozeß wegen Abtheilung des Waldes verursacht hat.

Zehnter Abschnitt.

Verpflichtungen und Lasten des Stiftes.

§. 211. Bedeutend waren die sämmtlichen Einkünfte des Stiftes; aber auch außer den Bedürfnissen und Verpflichtungen der Stiftsherren bedeutend die vielerlei Ausgaben, zu welchen das Kapitel theils durch Stiftungslasten und Verwaltungskosten, theils durch besondere Ereignisse verpflichtet war.

Der erstern Art waren: a. Coppelessen, Besoldung und Honorirung weltlicher Beamten und Geschäftsleute, Reisekosten ꝛc. b. Verlüste durch Defraudation von Zehenten und Gefällen, Subsistenzquoten für die untergeordneten Pfarrer und Vikarien. c. Neubauten und Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser, Pachthöfe und Mühlen.

Der andern Art: a. Steuern, Frohndienste und Reallasten. b. Kriegs-Lasten und Steuern. c. Außerordentliche Beiträge.

Was in dieser Beziehung geschichtlich Merkwürdiges sich im Stiftarchive vorfindet, lassen wir hier folgen.

§. 212. „Von den Coppel essen information. [1])

Kurtzer vnd wairhafftiger vnderricht von den Coppell essen Eines Ehrwerdigen Capittels ihn Munster-Eiffell, wilcher gestalt dieselbige in vorigen Zeiden, biß ahn hero gehalten, auß

[1]) Stiftarchiv. 153. Zwischen 1609 und 1616.

den Capittels rechnungen vnd Registeren collegirt, vnd sunst durch lebendige Zeugen obseruirt, die sulchs in eigener personen lange Zeit geeübt vnd außgericht haben, als nemlich vnd Zum eirsten:

Die Keller noch ihm leben Zu disser Zeit, darunder dhan der eltester, vnser eitziger Dechant h. Hilger Gartzwiler, der die Kellerej bedeint, vnd die Coppell essen Zogericht vnd gehalten Anno 1. 5. 70. 71. 72. Item her Arnolt von Metternich Anno 1. 5. 90. 91. 92. 1600. Item her Johan Caldenberg Anno 1597. 98. 99. Item her Johan Palmerschem 1601. 602. 603. Item her Peter Reimbach Anno 1604. 605. 606. Item vurg her Palmershem widerumb Anno 1607. 608. 609. Darzo vnd Zum Zweiden, Zeugen sulchs die Dhener, wilche nhu lange Jair die Coppell essen gekocht, angericht, die semelen gebacken, vurgelecht, den wein geschenckt, vnd die kost vffgesetzt.

Darunder dhan der koch ist Meister Dederich fleischhewer ein man von 87 . . Jaire, der vurgenente Coppell essen gekocht, angericht, das vehe dartzo geschlachtet vnd zo pott gehawen vngefehr vber die 55. Jair.

Dergleichen Meister Dreis vasbender, seines alders vngefehr 88 . . Jair, der den Coppel wein ihn vnd auß geschroden, vnd vff die Coppel Dischs gesazt, außgespindt vnd geschenckt, Zuuor bei seinem Meister, Gedart vasbender vnd nhu deit desselben, biß ahn disse Zeit güeubt, vngefehr 70 . . Jair.

Also auch Johan Schrag vnser alter Pistor, vur Zeiden bei seinem ohmen Crisanten Plender vnserem Pistor vnd nhu vur sich selbs Pistor ahn die 26 Jair, die semellen vur die Coppelen gebacken, vnd vff die dische der lehn leuden außgedeilt. (obijt a° 1613. 28 Feb:)

Eben möessig khan auch hiruon kuntschafft geben Meist Hubert Elsich, der lange Zeit sulchem essen mit seinem Deinst bey gewont vnd vffgewart. Wie auch Caspar bott derglichen.

So bekennen vurg gewesene hrn keller, das die Coppell essen Zu ihren Zeiten in Zeimlicher Zucht von den lehn leuden mit guttem benoegen gehalten seindt.

Das einst vff Sant Stephens tag, wan der neit vff einen festel oder Sondag gefallen, sunst den negsten gelegenen tag van dem keller bestimpt, darnach.

Daruff seindt gehoerig die lehn leutt von Hummel vngefehr Neun lehn, machen ix essen oder 18 personen,

Item auß dem Meurscheit samen, machen xvij lehn, od — xxxiiij personen. Item von Ropenrait pastor; lehn

Item vff Mailberg van alters Zwej lehn.

Item von weuscheit ein lehn.

Item die Custereien Coppels van Buderait, (Burtzenrait) vnd Bercherait, wilche leueren acht mald haueren, darzo seindt gehoerig auch acht personen.

Item vff dem Mailberg newlich Richart Ricken Coppel seindt zwei lehn, daruff gehoeren iiij personen.

Suma vff Sant Stephans Coppel vngefher lxxij personen daruor der koch stelt zum feur vngefher vur 40 schutten.

Wan der lehn man dan dem keller gelcuert hatt sein Coppell hauer, die der Pistor messen sall mit Munster maissen, vnd die hoener mit den Zeins helleren, fhereint der keller sei Zo dischs: Der Pistor legt jederem minschen ein gantzer semell vur, darahn ehr die gantze mailzeit genoich hatt.

Der koch, wan sei alt seindt gesessen, richt Zum eirsten ahn durchgeschlagene ertz, Zo jederer schutten hoeren Zwein minschen, darin ein bisgen wurtzst (: si recte observaui :)

Das zweide gericht sal sein ein schuttell schweinen fleisch mit mostart, ihrer Zweien.

Das dritte gericht, ein schuttell peffers Zweien,

Der Scholmeister oder Gerichtz bott, setzt dem lehn Man die kost vff der dischs

Der vasbender Zapt Zum eirsten gericht den wein, vnd schencket also lang biß die dischs abgenommen worden, alsdan helt er auch vff zo schencken,

Vber dissem Essen sal der lehn Man sich zuchtig halten, sonder kiuen, schnorcken vnd Zancken, wan aber jemant sich anders dan ihm gebuert verhalten wurdt, sal der Gericht Bott (: der auch gegenwerdig ist, vnd sein gerechtigkeit dern halben fordert :) den oder die vnzuchtigen arresteren, vnd der Hoeger Obrichkeit Zur straiff,

Eß leueren vnd presenteren vnnß personen auß der Bischell, jeder einen albus, nach des Probst Coppel essen, wilchen der keller gebben leist jederem ein Coppel semell, vnd einen ehr drunck bei dem fewr.

Der Zweide Coppell vff NewJairs tag.

Zo der Zweiden Coppelen seindt gehoerig die lehn leudt von Hartzem, wilcher lehn seindt vngefehr — 40. lehn. machen ahn schuttelen — xl essen, ahn personen — 80. disse lehn leudt messen ihre Coppel hauer allein mit dem spicher summeren, vnd gein anderer mher,

Das Gericht, Scholteissen vnd Scheffen von Hartzem halten ihn einer warmer stoiffen ihren dischs besonder, vnd das aus sulchen oirsachen: Wan etwan irthums oder strit sich erhebben wurde bei dem gemeinen lehn Man vber dischs, das alßdan das Gericht samen vergadert, sich mogen berait schlagen, wie sulchem irthumb vurzokommen vnd nidder zu legen, darjn dhan alle versamblite lehnleudt schuldich vnd verplicht sein, vurg Gericht vnd desser erweit vnd außspruch zo gehorsamen.

Dan daruor seindt sei von Einem Ehrwerdigen Dechant vnd Capittell auß allen ihren anderen Lehnleuden gekorren vnd erhoeget, darzo auch ihren Eidt daruff geleist, das sei sollen nach

ihrem besten verstandt, einhellig das recht sprechen, ihren Eidt entbinden vnd ihren Lehn vnd grundt herren trewlichs fleis ihr argeß allezeit verhueden, vnd ihr bestes helpen verwenden; sunst bleiben sei in lehus plicht ihren lehn vnd grundt herren glichs anderen in vndertheuijgem gehorsam vnderworpen,

Deweill dhan Scholteß vnd Scheffen van Einem Ehrwerdigen Capittell ihren lehn vnd grundt herren, ihn sulcher maneren verehret vnd erhauen, auch von dem gemeinen getummell besonder abgenommen vnd zo dießs fereirt die kost, ihn Zimmerwerck ihnen vurgetragen vnd ettwas mher als den anderen lehn leuden vff gesetzt, wie dhan ihr gebrauch mit sich bringt (: wie hernach gesagt sall werden :) —

So sall eß sich billig der naturen nach geburen, das sulche herren Scholteß vnd Scheffen auch anders vber dischs vnd essen in Zucht vnd erbarkeit solten vnuerseren (?) mit ihrem gespreche, thun vnd lassen, als das gemein vnrhuwig volck, die wan sei ettwan einen trunck geschein, sich wunderbarlich vber die maiß mit roiffen vnd kreissen vernemmen laissen, vnd auch zum zeiden widder ihre eigene lehn herren sich mit vnnutzen worden vff lenen vnd vermircken laissen, vnd nicht gedencken, wohe von sei, negst Gott, ihre tegliche narung, gewerff vnd vnderhalt haben.

Zo dissem Coppel essen gehoren auch die lehn leudt von Roeten vnd Gilstorp, wilcher seindt zehn lehn od — xx personen.

Item die von Wier, Dreimüllen, Iseruej ad ungefehr xviij lehn, od — xxxvj personen.

Item die lehnleut von Zinzsen seindt vj lehn, od xij person.

Nota Scholtetus in Zinzsem retinet pecunia censuum. [1])

Suma Hartzem, Wier, Roethen, Zinzsem machen samen vngefehr — cxlviij personen.

Wie nhu den Scheffen von Hartzem soll angericht werden, ist auß Meister Dederich des kochs mundt alhie vff gezignet wie folgt".

Von hier ab ist in dem Aktenstücke mehr als eine Seite weiß geblieben; die Stelle also, welche die Bewirthung der Scheffen enthalten sollte. Dann folgt:

„Coppell wein.

Als vill belangen thuet den wein, der zo dem Coppel essen geschencket wirdt, ist zo wissen das Ein Ehrwerdig Capittell darzo eigentlich deputeirt vnd ersflich erworben vnd bestifftigt hatt von vnerdencklichen Jaren her ein erff gerechtigkeit in der Graffschafft Rewen Ahr zo Wadenhem gelegen, nemlich ein Hoffgericht, wilchs durch Scholtessen vnd geschworen geurtelt vnd besessen wirdt, durch wilchere geschworen vnd hoiffs leud

---

[1]) retinet pecunia censuum, will wahrscheinlich heißen: Erhält aus den Zinsgeldern eine Gratifikation anstatt des Coppelessens.

bei ihren geleisten eiden disser wein von ihnen, auß ihren besten drouen gekeltert vnd vergadert wirdt, daher auch der wein eigentlich von den lehn leuden daselbst neit anders dan Munster Coppel wein intituleirt vnd genant wirdt, auch zu sulchen essen allezeit gebraucht ist worden, Deweill dhan alle gewalt mit dem geweiß der Erden in Gottes macht vnd willen steit, so seindt auch die lehnleudt jederzeit, wie der guttiger Gott den beschert vnd vns wassen laissen, dhamit content vnd Zo freiden geweist".

§. 213. Aus dem vorhergehenden interessanten Dokumente ersieht man, daß jenes Coppelessen nach 1609 nicht ganz mehr in der frühern Weise gehalten wurde, aber dennoch für das Stift eine kostspielige und lästige Festivität war. Wer erinnert sich hier nicht an die homerischen Kriegesmahle? Man muß nur einmal an einem ländlichen Kirmeßtische gesessen haben, um ermessen zu können, was etliche 150 Bauern vermogten, die der fetten Mahlzeit wegen 2 bis 4 Stunden Wegs zur Stadt gemacht hatten.

Alle genossen die Fülle des Weines und stillten die Eßlust.

Das Kapitel mußte darauf kommen, diese Mahlzeiten zu beschränken oder gänzlich abzustellen. Aber erst im J. 1671 stoßen wir auf ein Dokument, gemäß welchem die Lehenleute zu Hümmel gegen einen theilweisen Erlaß der Coppelhafer auf das Essen verzichten. [1]) Im J. 1751 haben die Lehnleute zu Bouderath, im J. 1753 die zu Mütscheid ebenfalls hierüber mit dem Stifte kontrahirt. [2]) Von den übrigen Ortschaften finden wir keine Nachricht.

§. 214. Als Zugabe zu §§. 185 und 186 geben wir noch über die Defraudationen des Zehenten folgende Anecktode. [3])

Der Bürgermeister Porrigniaux hatte aus seinem Garten im Orchheim eine Karre reifer Bohnen weggeführt ohne davon den Zehnten abzutragen. Auf Ersuchen des Dechanten wurde der Bürgermeister durch Notar zur Abtragung seiner Schuldigkeit aufgefordert: worauf derselbe erwiderte, er habe sein Lebtag aus jenem Garten keinen Zehenten gegeben, auch nie gehört daß die Gärten zehentpflichtig seien. Hierauf wandte sich das Kapitel an die kurfürstl. Regierung mit der Behauptung, daß dem Stifte von Alters her der Zehente von allen Früchten auch von den Gartenfrüchten gebühre, daß aber allmälig dieses Recht immer mehr geschmälert werde, indem namentlich die Zehentpflichtigen die Kartoffeln in großen Quantitäten aus den Gärten und von den Feldern wegführen ohne den Zehenten davon zu geben. Dann folgt die spezielle Klage gegen Porrigniaux.

---

[1]) Stiftarchiv. 127. Ao. 1671. [2]) Stiftarchiv. 37, 168. [3]) Stiftarch. 247. Ao. 1766.

Hierauf hat die Regierung den Vogt des Unteramts Nideggen mit der Untersuchung und Zurechtweisung der Schuldigen beauftragt.

§. 215. Außerdem, daß aus dem Zehenten die Pfarrer einen Antheil erhielten, mußte auch das Stift nach Verhältniß seines Zehentgenusses an den Bauten der Kirchen, Pfarr- und Vikariehäuser beitragen. Dieses hat zu unaufhörlichen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, worüber das Stiftarchiv eine Menge Schriften enthält. [1]) Auch lag es nahe, daß von den Zehentherren solche Bauten auf das Minimum des Bedürfnisses gestellt wurden. Es ward darum zweifelsohn öfters in den Pastoralkonferenzen (Dekanatsversammlungen) dieser Gegenstand besprochen.

Folgende Auszüge sind hierzu Belege.

a. Aus „Statuta integra Christianitatis Dufseldorpiensis", Tit XI. §. 2. (Binterim, Merkwürd. I. 1) „(domus parochialis) minimum octodecim pedes lata — longitudo columnis constet quatuor, pedibus a se duodecim distantibus, quarum unaquaeque viginti pedum efse debet".

b. „Ex libro statutorum D. Decani in Cochem [2])

Jt. Juxta sentiam Capli saepe vicibus datam, prout et quemadmodum data fuit sentia Capli in annis Dni 1391 feria 2da post Dominicam Jubilate sub sigillo Decanatus, et item in Annis Dni 1491. 21. 8bris snper reaedificanda Domo Pastoris aut suorum, servantur hodie Eadem sententia sic in materna Lingua Pronuntianda.

Vier Dechen Vndt Capitul gemeinlich von Zülpich, thuen kundt allen Lüden, das wir gewiß han, aus Vnßer na Vnßer alder gewonheitt, vndt na Eine alden herkommen, ahn vns vnd vnßer Vorwaderen vnßers Capitulس allen Pastoren vnd Kirchen, der Ihr Widenhoff abgebrandt, off Einiger Verfällig off verderfflich würde sonder ihr schuldt off Versumnuß dan sollen Jhn sein Kirffelsleuthe, Ein hawß widertimmern lecken vndt schlifferen, welches hawß alſo sall gestelt sein, Jd sall haben drei verbunt iimer eins zwolff fues von dem andern ahn der Lengden, die schachte 20 fues Lang, vnd id sall binnen senen veuden 18 fues vidt sein, vndt id sall halden einen doppelen schornstein, id sall zu zweyen seithen Behangen sein, id sall hawen Ein trap, id sall gestrewet sein mitt trauen Jn Einem gebäu, id sall thuren vndt fenstern han, vndt das gebuns sollen die Kirffels Luth nicht machten, noch Keine dill noch bredder darzu geven, noch auch der geheng an buren noch ahn fenstern,

[1]) Stiftarchiv 23, 49, 62, 65, 146, 195, 225, 253, 259, 260, 201.
[2]) Stiftarchiv. 62.

noch Einiges ihre Verks sall Sie dorffen bestellen, off gefen, vnd dies Bißtumb vorß halden vir vns vnßen vor des Capituls gerechtigkeith aus den alden herkommen ende gewonheith. — Ex libro xtianitatis Tulpetensis

Die Erklarung der Pfarrgenoßer Betreffent

Haec copia capitulo communicata fuit ab Adm. Rdo Patre Senero Rectore hujus Collegij s: I: 1711.

§. 216. Vermöge der Immunitas ecclesiastica sollten die Güter der Kirchen und geistlichen Corporationen frei sein von gewöhnlichen Steuern und Lasten. Statt dessen finden wir aber viele Beweise, daß dem Stifte sowol durch gewöhnliche als durch außergewöhnliche Steuern und Auflagen jährlich eine nicht geringe Ausgabe anheimgefallen ist. Aus den vorfindlichen Angaben theilen wir nur so viel hier mit, als erforderlich ist, um eine Uebersicht der frühern Besteuerung und Lasten zu geben. [1])

§. 217. a. Im Jahrgange 17³⁴/₃₅ hatte das Kapitel an's städtische Steueramt zu entrichten:

Steuern . .	5 Rh.	26 Alb.	8 Hl.
Stadtpension .	„ —	36 —	„ —
Jahrschatz . .	„ —	18 —	„ —
Zusammen	6 —	„ —	8 —

b. Von 84 Morg. 3 Pint. 74 Ruth. Landgut zu Euenheim zahlte das Stift an kurfürstl. Steuern

im J. 1734 auf's Quartal	11 Rh.	30 Alb.	4 Hl.
„ 35 — —	15 —	17 —	„ —

c. Der Hof zu Wissersheim entrichtete 17³⁴/₃₅

von 90 Morgen Grundgüter	193 Rh.	30 Alb.	10 Hl.
Pension .	4 —	55 —	9 —
Steuer von 4 Pferden .	5 —	20 —	„ —
— 6 Kühen .	4 —	„ —	„ —
Zusammen	207 —	26 —	7 —

§. 218. In Kriegszeiten wurden die Stiftsherren sowol wie die Anpächter zur Theilnahme zu den Kriegssteuern herangezogen, was ebenfalls wider die Immunität war [2]) Wie aber solches bei den manchfachen Besitzungen der geistlichen Institute mitunter unvermeidlich wurde, so wollten, wie wir aus folgenden Urkunden ersehen, die kirchlichen Behörden wenigstens um ihre Zustimmung zu solchen Besteuerungen geistlicher Güter angesprochen sein, um in etwa das Recht der Immunität zu behaupten.

[1]) Stiftarchiv. 214, 257. [2]) Vrgl. §§. 549, 630.

a. [1]) „Wir Dechandt Senior vndt samptliche Capitularen dero Collegiatkirchen ss^rum Martyrum Chrysanti et Dariae Patronorum dero Statt MünsterEiffell Gulischen Furstenthumbs, Thuen zue wissen vndt Bekhennen hiemitt offentlich vor iedermennighlich, Demnach der Hochwurdigher herr Prelat vndt Abbas meritissimus, deß vhralten Loblichen Gotteßhauß vndt Abdtyen zue Gladbach ɛc. Auff ahnstehen vndt Begheren, Einer Hoch- vndt wollEhrwurdigher algemeiner Colnischer vndt Gulischer Cleresyen ahnsehendtlicher herrn deputirten, vnter anderen auch vnsers mittels einighen Deputirten, Geghen den Sechsten dieses Monats Julij Binnen Colln dhaselbst Im Dominicaner Closter zue erscheinen, den vortragh mitt ahnzuhoren, vndt die algemeine notturfft darauff berhadtschlaghen, vndt schliessen zue helffen, großgunstigh einbeschrieben, Daß wir deme zue gehorsamen Einfolgh, yetzighen vnsers selbst personlichen Einstellens vnuermueghlichkeit halben, vorweisern dieses, den Edlen vndt Hochgelherten Herrn Johan Gerhardten Bononium dero rechten Licentiaten, Grafflichen Isenburghischen Rhatt, mitt gnueghsamer Instrction vndt volmacht, dero hoch- vndt wolgemelter, hoch- vndt wollEhrwürdigher Colnisch- vndt Gulischer Clerisyen congregationi auff bestimpten tagh vndt mhalplatz In dero Kayfreyer ReichßStatt Colln, in vnser aller nhamen vndt von vnseretweghen mitt beyzuwohnen, ahngeordnet, Ahnordtnen, constituiren, vndt beuolmachtighen Ihre L: auch hiemitt vndt krafft dieses, omni meliori modo capitulariter, Gestalt hoch- vndt wollahng^ter Cleresyen vortragh, in corona eiusdem congregationis mittahnzuehoren, vndt beyzuewhonen, Darauff auch alleß reifflich berhadtschlaghen, vndt schliessen zue helffen, waß zue conseruation vnser so woll intranei vndt extranei cleri Alß auch eines ieden interessenten absonderlicher freyheiten conseruation vndt selbsteighenen besten geraichet; Globendt solches alleß steett fast vndt vnuerbruchlich, Auch Ihre L: vnseren volmachtighen deßhalb allerdinghs schadtloß zue haltten, sub obligatione debita et consueta, Vhrkundt vnsers herunden auffgedrugkten gewhonlichen Cappittulß Insieghels, vndt mein deß Dechandten eighenhandigher vnderschrifft So geben MunsterEiffell ahm 2ten Julij A^o &c. 1639 ⁄.

(L. S.) Antonius Gleen. Decanus mp.

b. [2]) Uns Praelaten und gesambter Gemeiner, in der Statt Cöllen gesessener Clerisey, ist bekümmerlich vorkommen; was massen in gegenwärtigem 1747ten Jahr von denen Gülischen Herren Ständen ein sicheres, von allingen unseren, in besagten Landen habenden Pfächten-Renthen und Gefällen, ohne von uns gesucht-vielweniger erhaltene Bewilligung, mit schädlicher

[1]) Das Original besitzt Dr. Floß. [2]) Stiftarch. 214. Ao. 1747.

Execution, Uns und der Außwendigen, in besagtem Hertzogthumb Gülich beerbter, mit uns vereinigter Clerisey abzunöthigen, und sich anzuheimbschen unterstanden hätten;

Wann nun solches, denen herbrachten kundtbahren Privilegien, vielfältig ergangenen End-Urtheilen, und Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten decretis paritoriis, auch eventual declaratoriis sententiis zuwiderlauffet, wohlgemelte Land-Stände aber, uns vorhero zwaren offters angelobet, ohne unser Belieben und Bewilligung, mit keinen Anlagen uns zu beschwären, gleichwohl sothanen Versprechungen und unserer mehrmahligen freunddienstlicher Erinnerung und Ersuchung ohnangesehen, mit ihren, der Kirchen Freyheit, forth allen geist- und weltlichen Rechten widrigen Verhängnussen vorschreithen, so seynd wir, von dero uns auffliegender Pflicht veranlasset worden, bey höchster weltlicher Obrigkeit, deren Rettung zu bitten, und unseren Pfächteren und Halbwinneren anzubefehlen, wie wir hiemit anbefehlen, daß sie vorbenente, von denen Herren Land-Standen, ohne unsere Bewilligung umbgelegte Freyer-Einkombsten Steuren, keines weegs zahlen, noch abführen, sonderen sich deren möglichst widersetzen, würde aber mit Gewalt und Pfändungen ihnen etwas abgezwungen, alßdan dagegen urkundlich sich bezeugen, protestiren, und sothanen Urkunds- und bedinglichen Schein, und Instrumenta, neben denen ihnen zugefertigten Tax-Zettulen, Anweisungen, Pfandungs- Betrohungen, Mahnungs-Brieffen, Empfangenen Quittungen, und sonsten, entweder durch einen erfahrnen Notarium, oder sonst glaubhaffte Zeugen auffgesetzte Verzeichnus dessen, was von wegen deren Herren Land-Ständen, oder auff deren Verweissung zu ein- und ander Zeith, sie hergeben und zahlen müssen, ahn unseres Secretarii Herren Adam Pool Canonichen der Stiffts-Kirchen S. Andreae, Wohnbehausung auff S. Andreae Cloister einschicken, und überantworten sollen; gestalten bey Ihro Kayserl. Majestät unserem allergenädigstem Herren, den Ungehorsamb, und widerwärtiges Verfahren klärlicher zu erweisen, und darzuthuen.

Ersuchen demnach alle und jede, in dem Hertzogthumb Gülich beerbte Herren Praelatos, und Praelatinnen, so dan Decanos Christianitatum, und deren untergebene, forth Kirchen-Rectores und Beneficiatos, daß sie Vermög dero mit uns eingegangene Verbundnus und Union, zu Erhaltung der Geistlicher Freyheit, nicht nur ihren Halbwinneren, Hoffjungeren und Pfächteren, vorgedachter Maßen befehlen, und die Zeugnussen, und instrumenta einliefferen, sonderen auch ein- oder mehrere gnugsam Bevollmächtigte allhier in Cölln anordenen wollen, welche denen, dieses Geschäffts halber nöthigen Zusammenkunfften beywohnen, die deliberationes befürderen, darüber ihren Herren Principalen den Bericht erstatten, anmit wegen deren, zu Hintertreibung

solcher, die Christliche Freyheit auff einmahl niederlegender, und zu ewigem Nachtheil der Clerisey gereichender Thätlichkeiten, erforderter nahmhaffter Köften sich erklähren mögen. Geben Cöllen den 11ten Maji 1747.

Ex speciali Commissione.

Adamus Pool Canonicus Eccles. Colleg. S. Andreae, Venerabilis Cleri intranei Secretarius".

§. 219. Nebst jenen erzwungenen Auflagen hatte das Stift auch mehrmals sich an Besteuerungen zu betheiligen, die in so fern freiwillig waren, daß dieselben von der geistlichen Behörde ausgeschrieben oder doch genehmigt wurden.

a. Die älteste Urkunde dieser Art ist die Bescheinigung eines Beitrags zur Heirathssteuer, wahrscheinlich für den Herzog Joh. Wilh., welcher im J. 1585 die Jakoba von Baden geheirathet hat. [1]) (§. 31.)

„Zubehöf Meines Gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Herzog zu Gulich, Cleue, vnd Berge, Hatt Heutte Dato hierunden gemeldt Pröbst, Dechantt, vnd Capitell zu Munstereiffell, mir In der Landtrendmeisterei auf da am 27t Aprilis Anno &c. 81 bewilligte Heiraiz steuer lieberen lassenn Dreißig bescheiden goltgulden, Drei gulden Stralen, Zwei vnd funfzig silberen Phlipsthaler, Funf sieben stuiffers Pfenning, vnd an Muntz drei albs Neun Heller; Zu Uhrkundt hab ich gegenwertig bekenteniß mitt eigner Handt vnderzeichnet, Signatum Dußeldorf den xijt. Julij Anno &c. Lxxxij.

Johan Stein (?)".

b. Bedeutend war der Beitrag des Stiftes am Ende des vorletzten und in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu dem kurkölnischen subsidium charitatis — ([2]) Ursprünglich bezeichnete man hiermit die Beiträge, welche der Obrigkeit von den freien Städten und Korporationen zur Bestreitung der Verwaltungskosten oder besonderer Auslagen bewilligt wurden. (Büsching. VI. S. 594 eine Beisteuer zur Bestreitung der höhern kirchlichen Bedürfnisse). [3])

Folgen die Angaben von einigen Jahrgängen:

„Hebbuch Loblichen Cleri Extranei Coloniensis zu Bedurff französischer Contribution pro Anno 1695 — Pro corporibus 3, membris $1\frac{1}{2}$ Simpla — Summa Capitalis (Schuldigkeits Ertragt sich ad 1944 Gl. 34 Alb.)

Hebzettul de Anno 1696 in 1697 darinnen pro corporibus 5 et pro membris $2\frac{1}{2}$ Simpla außgeschrieben, daß totum Ertrages ahn französischer Contribution 3888 Rh. 68 Alb.

---

[1]) Brof. Ann. Jul. Mont. S. 96. Stiftarch. 116. Ao. 1582. [2]) Stiftarch. 214. [3]) Gymn. Arch. K. I. e. Ao. 1708.

Hebzettul de Anno 1697 in 1698 zu Bedurff deß Chur Cölnischen subsidij charitatis pro corporibus 3 simpla et pro membris $1^1/_2$ simpla solches Ertraget sich in Toto ad 5000 Rh. cour. facit p $^5/_9$ partib. Clero Extraneo 2777 Rh. cour. 6 Alb. 8 Hl."

Im J. $169^8/_9$	war das Quantum	4500 Rh,
" " 1700 in 1701	" " "	4000 —,
" " 1701 " 1702	" " "	3000 —,
" " 1702 " 1703	" " "	4000 —.

Beim Letztern ist der Antheil des Stiftes 613 Rh. 15 Alb. 3 Hl.

Ob jährlich und wie lange diese Beisteuer erhoben worden, können wir nicht angeben. Im J. 1746 heißt es: „Nachdeme ob deme von Seithen S: Churfurstl. Dchlt von Cöllen Ahnverlangten und von sämbtlichem Clero auch eingewilligten Subsidio Charitativo Ein Hochwürdiges Capitulum Hieselbst die Summam von sechs hundert dreizehn Gl. 15 Alb. 3 Hlr oder 184 Rh. 7 Alb. 3 Hlr 2c."

c. Als einmalige freiwillige Beiträge kommen folgende vor:

Am 11 Oct. 1745 kamen die Aebte von Knechtsteden, Gladbach, Altenberg, Steinfeld und Altenkamp zusammen, um eine Beisteuer wegen der Krönung des Kaisers Franz I zu votiren und übernahmen 5000 Rh. à 80 Alb.

Gemäß einem Schreiben vom 16. März 1759 übernahm der gesammte Klerus, dem Kaiser ein Subsidium von 9000 Rh. zu stellen.

§. 220. Endlich hafteten mitunter auf den geistlichen Gütern auch noch Lehenspflichten gegen andere Personen. Ein paar Dokumente können wir hierüber mittheilen.

a. [1]) „Hochwürdig HochEdelgebohrner
Insonders HochgeEhrtester Herr 2c.

Aus Churf. gstem befehl ist mir aufgegeben worden unter anderen der stifftshalbwinnern zu wichterich und Giffulbach zu bedeuten, daß ein jeder von ihnen auf die nechste andeutung an orth und platz wo man sie hinbeschreiben wird, zu fortbringung der Churf. bagage und sonsten den von ihnen darzuthuen schuldigen und zwarn jeden mit vier pferden bespannten Herrwagen sambt dreyen Knechten darstellen oder in entstehung deßen für jeden wagen 32 Rthr zahlen solle, welches ew. Hochw. in antwort und zur nachricht hiemit ohnverhalten, zugleich mit sonderbahrer Hochachtung zu seyn versichern.

Ew. Hochw. M . .
Dienstergebenster — C. Bombaij",

raptim lechenich d. 1t. Aug. 1749.

---

[1]) Stiftarchiv 214. Ao. 1749.

b. [1]) „Copia. Halbw. von Ortzenrath, halbw. von Kirchberch, halbw. des Mullershoffs zu Koenigshoven, Simon Wisdorff halbw. zu frauwullesheim, witb: Schals halbw. in zu frauwullesheim, Johan Simons halbw. zu wissersheim, Theodor Lingen halbw. zu Wissersheim, halbw. des baumeistershoffs zu Keltz, halbw. des Zehndhoffs zu Keltz, Zehndhalbw. zu Arnoltsweiler, Michel Becker und Wilhelm Mersheim wegen Hochkirchen, halbw. des froenhoffs zu Poillem, und halbw. des Geysenhoffs daselbst, Theodor Decker hoffjunger vom froenhoff zu Stommelen, Bertram Rolshausen, halbw. Reinerus Meller von Vettweis, halbw. zu Deil, Jacobus Höningen Kaesecterhoffs, halbw. zu Greven, welhoverhoff halbw. zu Dormagen, Koenigshoven Reinerus Cauman, Herman Hambloch zu Lipp, Xtian Friederichs zu Glesch wegen des Hoffs zu Essen, Johan Velder zu Lützerath wegen Closter Duisseren hoffs, halbw. zu Kirchtrostorff wegen des hoffs zu Etgendorff, halbw. zu Burvenich, Closter Ellem.

Demnach eynige auß ob. specificirten halbw. in termino d. 24ten und 30ten 7bris jungst sich darüber (: ob und was sie und zwaren ein jeder für die seynige hoff anklåbende Verpflågung deren Churfrstl. hunden, im fall selbige in der zukunfft von der jågerey selbst unterhalten würden all jährlichs zu praestiren erbietig seyen :) folgens haben vernehmen lassen das sie sich långstens in zeit von einem Monath darüber erklåren oder auch allen fals die gesinnung ihrer herschafft beybringen wolten, dermahlen aber würcklich über 8 Monath fruchtloß verstrichen, auch ein oder ander nicht ein mahl auff die unterem 19ten und 25ten 7bris cur. erlassenen und behörent intimirte Decreta dahir erscheinen seihnt, als wird denen selben, und zwaren einem jeden unter fernerer breuchten straff von 8 rhr hiemitten auffgegeben künfftigen freydag oder sambstag d. 11ten oder 12ten dieses persönlich dahie zu erscheinen, ihre schleißliche erklärung an herro ad protocollum abzugeben, nicht minder den von ihren herschafften in handen habenden pfachtbreiff in originali an herro abzugeben auch hat ein jeder dem Botten seyne insinuations gebühr mit 8 alb. zu entrichten, und dieser gegenwårtiges Decretum in termino cum executo behörend zu reproduciren

Sigt Hambach d. 7ten junij 1773.

Vi specialis Clemmi Commissarii

J: J: Rectus".

Ueber diesen Gegenstand findet sich in einem Briefe vom 22, Febr. 1707 Folgendes: [2])

„P. S. Ewer Hochwürden Nahmens meiner Mutter hiebey nit verhalten soll, daß Ein zeitlicher oberjåhger zu hambach

---

[1]) Stiftarchiv 137. Ao. 1773. [2]) Stiftarchiv 255. Ao. 1707.

ohne daß biß her Ein breck Jaghundt bestendig wie annoch wurcklich haltet, derselber annebens Ein ander Jungen Parhündgen mit dem vermelden im Capitul hoff ahngezwungen daß sich von 100 Jahren erfinde daß der frohnhoff Ihro Churf. Dchl. zwey hundt zu halten obligirt seye".

Ueber denselben Gegenstand: [1])

„Pro Memoria: an statt, daß sonst der hoff zu Wissersheim Jäger und Hund, wan ungefähr dahin kommen seynd, auff seine Kost halten müßen, zahlt Capitulum dermahlen zur Deurender Kellnerey 2 Mldr Korn 6 sester hundhaber colnische Maßen 7 rhr Jagd- und hoffgerichts befreyungsgelder welches aus alten und jüngeren pfachtzettulen zu erweisen.

(:N. B.:) 6 rhr jagdgelder:)

NB. für haltung des hunds praetendirt der jäger 2 Mldr Korn 50 buschen strohe, wen solches halbwinner geben wolte, so offerirte den hund zu halten; 1760 d. 5. 9bris scripsi d. L. B, de hompesch pro remissione mulctae ad 2 Gld. villico in wissersheim addictatae daß den jäger nit ganz gefüttert haben solte. Item wegen doppelten läst befreyung".

Gegen die Ortschaften Arloff, Kirspenich, Weingarten und Rheder hatte das Stift zu Münstereifel die Pflicht, in Kriegszeiten die Militärfuhren zu stellen. [2])

Eilfter Abschnitt.

Wahl- und Präsentations-Recht.

Von der Gründung des Klosters bis zur Trennung (Säkularisation) des Stiftes, welche im zehnten Jahrhundert eingetreten sein mag, stand ohne Frage die Wahl der Würdenträger unter Aufsicht des Abtes zu Prüm bei den Stiftsherren, die Annahme neuer Mitglieder aber bei dem Probste, welcher in Bezug auf die Priester und die Seelsorge sich mit der erzbischöflichen Behörde zu benehmen hatte. Wie aber nach der Auflösung des Klosters (Säkularisation des Stiftes) die Stiftsherren zur Führung getrennter Haushaltungen bedeutende Einkünfte bedurften und durch das Anwachsen der Pfarrgemeinden die Seelsorge beschwerlicher und kostspieliger wurde; so mußte der fromme Sinn der Vornehmen in Anspruch genommen und zu jenen Schenkungen bestimmt werden, welche vom eilften

[1]) Stiftarch. 255. Ao. 1760. [2]) Weisth. von Arloff v. J. 1647. Art. 6.

Jahrhundert ab dem Stifte so reichlich zugeflossen sind. Hiermit erwuchsen aber auch zugleich die Patronatrechte, welche ursprünglich aus Erkenntlichkeit an die Geschenkgeber (Stifter) verliehen, später aber auch im Sinne des protestantischen Hoheitsrechtes von den Landesherren als solchen beansprucht wurden.

Nach dem katholischen Kirchenrechte soll das Patronatrecht nichts anders sein als eine Empfehlung (Preces primariae) oder Vorschlag (Praesentatio) beliebter Personen zu kirchlichen Würden. Indessen hatte sich doch im Laufe der Zeit, wie vielfach an andern geistlichen Instituten, so auch hier die Sitte geltend gemacht, daß der Patron die geistliche Pfründe (Präbende) wirklich vergab und den Pfründner ernannte. Hiernach blieb der kirchlichen Behörde nur das Recht der Verweigerung oder der Verwerfung unwürdiger oder unfähiger Subjekte übrig. Erweislich hat mitunter die Sorglosigkeit oder eine zu weit gehende Milde der geistlichen Obern zu dieser Beschränkung ihrer Amtsthätigkeit die Hand geboten.

§. 222. Von der Zeit und Weise des Uebergangs des Ernennungsrechtes an verschiedene Patrone findet sich nichts vor; weswegen wir uns auf die Darlegung der spätern Verhandlungen und Urkunden, welche diesen Gegenstand betreffen, beschränken müssen. Folgen zuerst zwei Urkunden von 1766 über die Austellung des Probstes.

[1]) „Nos Carolus Theodorus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, &c.

Venerabilibus Nobis Dilectis Decano et Capitulo Ecclesiae Nostrae Collegiatae Monasterii Eifliae salutem. Cum Praepositura ibidem per obitum Canonici in Ecclesia collegiatâ ad S^tum^ Andream Wormatiae N. Micheraux utpote ultimi posſesſoris in Turno Nostro vacet, atque ejus praesentatio seu quaevis alia Dispositio ad Nos et haeredes Nostros Duces Juliacenses Jure Patronatus spectet. Hinc dilectum Nobis Consiliarium Nostrum intimum ecclesiasticum, et suffraganeum Wormatiensem Franciscum Xaverium Antonium de Scheben ad eandem Praeposituram in Dei Nomine praesentamus, vos requirentes, ut jam dictum de Scheben admittatis, instituatis, atque omnibus juribus, reditibus et proventibus ejusdem liberè uti ac frui curetis, non obstantibus contrariis quibuscunque. Jn cujus rei fidem et Testimonium praesentes literas manu Nostrâ subscripsimus, et sigilli Nostri subimpresſione jusſimus communiri. Datae in Arce Nostrâ Mannheimensi die vigesima sexta Mensis Februarii Anno millesimo septingentesimo sexagesimo sexto.

Carolus Theodorus Elector. (L. S.)

Collatio Praepositurae Monasterii Eifliae pro tit. de Scheben.

---

[1]) Stiftarchiv. 82. Ao. 1766.

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg rc. Thun kund und fügen hiemit jedermanniglichen, insbesondere aber Unsern lieben Andächtigen und Getreuen Dechanten und sämtlichen Capitularen Unserer Collegiat-Kirche zu Munster-Eiffelt in Gnaden zu wißen. Als durch Absterben des bisherigen Probsten daselbst Michereaux die Praepositur alda zu Unserer anderweiten Ersezung sich erlediget; daß wir Franciscum Xaverium Antonium de Scheben damit hinwiderum in Gnaden versehen haben;

Thun auch solches hiemit und Kraft dieses auch obgedachten samt und sonders in Gnaden anbefehlen, daß ihr gedachten de Scheben vor eueren von Uns rechtmäßig providirten Probsten annehmen, erkennen und halten, ihm auch alle zu solcher Praelatur gehörige eminentien, Vorrechten und revenues seinem Antecefsori gleich ausreichen und genießen laßen sollet.

Urkundlich Unseres hierunter gedruckten Königlichen Insiegels, Gegeben Cleve in Unserm Regierungs-Sahl den 24ten Martij 1766.

An Stat und von wegen allerhöchstgn
Königlichen Majestaet.

(L. S.) Frhr Danckelman

Placitum vor Frantz Xavier Anton von Scheben Probst zu Münster- Eiffelt.

24 Rh. p S. C.
1 — 15 st. p mund.
1 — 15 — — pedello
1 — „ — — clinleger“ (?)

Aus der ersten dieser Urkunden ersehen wir, daß der Kurfürst von der Pfalz und der König von Preußen kraft der Vereinbarung von 1630 (§. 23.) damals im Turnus, d. i. abwechselnd, einen Geistlichen für die Stelle des Probstes vorzuschlagen hatten. Auch hat sich die kurfürstliche Regierung im Texte ihres Diploms wenigstens innerhalb der Grenzen des Präsentationsrechtes gehalten; während die Inhaltsanzeige „Collatio Praepositurae“ etwas mehr besagt, und das Diplom der königl. preußischen Regierung die wirkliche Ernennung des Probstes deutlich genug ausspricht.

Uebrigens gibt der Umstand, daß zweimal nacheinander ein wirklicher Stiftsherr von Worms jene Würde erhalten hat, Grund zu vermuthen, daß die Stelle eine blose Titularwürde geworden und der Probst nicht mehr in Münstereifel wohnte. So kommt auch in den Akten des Stiftes und in der Erinnerung der ältesten Einwohner während der letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts nur der Dechant als Vorsteher des Kapitels vor.

§. 223. Ueber die Ernennung des Dechanten liegen mehre Verhandlungen vor, [1] aus denen wir soviel mittheilen wie zur Einsicht der Rechtsverhältnisse erforderlich ist.

„Von Gottes Gnaden Carl Theodor Pfaltzgraff bei Rhein ꝛc. Unseren Gnädigsten Gruß zu vor Würdig Liebe Andächtige ihr werdet euch annoch guter maßen erinnern, was hiebevor wegen der dasiger Decanalstelle an euch erlaßen worden, Nachdeme nun Unß mißfällig zuvernehmen vorkommen, was gestalten ihr bey hiernegst erfolgtem absterben des Decani Calenberg wo ewre schuldigkeit gewesen wäre, diesen Todsfall zu Behoeriger Zeit ein zu berichten zu einer newen Dechanten wahl clandestinè zu schreiten euch angemaßet habet, alß ist unser ggster Befehl hiemit, daß ihr wegen dieses unternehmens euch inner acht tagen Zeit anhero gehorsambst verantwortten sollet, Dußeldorff den 7ten Januarij 1751.

Auß höchstgemelt Ihr Churfürstl. Dchlt sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Graff von Schaesberg

Ahn das Capitul zu MünsterEiffel"

„Durchlauchtigster Churfurst.
Gnädigster Herr ꝛc.

Zu gehorsambster folgleistung des von Ew. Churfurstl. Dchlt unterm 7ten Januarij zwaren erlassenen d. 17ten dito gleichwohlen allererst zugekommen ggsten Rescripti gestalten wegen nicht einberichteten todtsfall des Dechanden Calenberg so wohl, alß wegen clandestinè vorgenohmen sein sollender newer Dechands wahl gehorsambst sich zu verantwohrten, thuen Dechand und Capitularen zu MunsterEiffel hiebey zu diemuthigster Berichtserstattung ohnverhalten, waß massen vor erst kein einziger authentischer actus erweißlich sein wird, wohe Caplum auff etwaigen todtfall Eines zeitlichen Dechants Ew. Churf. Dchlt hierüber den mindesten Bericht erstattet haben, zum andern Capitulum von undencklichen Jahren in ruhiger possession gewesen einen Dechanden in forma scrutinij und canonicè zu erwöhlen, auch kein anderer als von Caplo erwohlet jemahlen auff- und ahngenohmen worden, wie auß denen Ew. Churf. Dchlt unterthänig eingeschickten copijs privilegiorum bey der vor 3 Jahren beschehenen erwöhlung des jüngst verstorbenen Dechanden Calenberg ggst zu ersehen ist, in welchem betracht Caplum biß dahin mit ferneren ggsten Rescriptis auch verschonet geblieben.

Also hegen zu Ew. Churfürstl. Dchlt Dechand und Caplaren vorgemelt daß innerste Vertrawen eß werden Höchst Dieselbe

[1] Archiv. 56.

bey dieser der sachen Bewandtniß allinger verantwohrt dieselbe ggst zu erlassen mithin Dero Landfurstliche protection ferner angedeihen zu lassen in gnadeu geruhen, in welcher zuversicht Ew. Chuhf. Dchlt zu fristung langwehrender Hohen gesunden wohlstand glorwurdigsten Regiements erhaltung gottes seegen, sich aber zu ferneren hulden undterthänig Empfelen sollen.

Ew. Churfurstl. Dchlt.

undterthänig diemüthigste Dechand und Capitularen zu MunsterEiffel.

MunsterEiffel d. 22ten Januarij 1751".

Es scheint, daß die kurfürstliche Regierung auf diese Erwiderung die Sache einstweilen nicht weiter verfolgt habe, weil erst im J. 1770 wieder an die frühern Verhandlungen angeknüpft und sogar ein Kommissar zur Untersuchung der Beweisstücke angeordnet worden. Aber auch damals ist keine Entscheidung erfolgt, weil nach Ausweis eines Privatschreibens die Regierung es für gerathen fand, die Untersuchung abzubrechen. Dieselbe Manipulation würde aber wol erfolgt sein, hätte nicht der Dechant Schenkartz bis zum Jahre 1796 gelebt, wo die Patronatrechte auf der linken Rheinseite vertilgt waren.

§. 224. Heftiger als der Kampf um die Dechantenwahl ist der Streit zwischen Regierung und Kapitel wegen Verleihung der Präbenden und Ernennung der Stiftsherren gewesen.

Anfänglich hatten sich die Landesherren und andere Vornehme damit begnügt, für künftige Vakaturen beliebte Personen durch Fürsprache (Preces) zu empfehlen, und weil es bei einer Vakanz leicht der Fall sein konnte, daß mehre Fürsprecher eingekommen waren; so mußte ein besonderer Werth auf die Preces primariæ fallen, welche öfters einige Jahre vorlagen, ehe eine Präbende zu vergeben kam.

Im Stiftarchive [1]) finden sich solcher Fürsprachen aus den ersten Zeiten des Herzogthums Jülich, von den Herzogen und Herzoginnen sowie von andern vornehmen Personen.

Von besonderm Interesse sind die folgenden Preces primariae und die darauf bezüglichen Aktenstücke.

Gerart von Loen (vrgl. §. 19.) eyn Hre zo Guyliche und Greve zo Blanckenheim. &c. Ersame besonder gude frunde und lieve andechtigen, wir han uch in Vurzyden montliche selffe personlich gebeden und begert uns Etzliche provent. zo geven dorch Gotz willen den jhenen darom wir gebeden haven oder bidden werden da in yr uns zo willen syt gewest des wir uns fruntlich an uch bedancken, und wan wir dan gerne sehen dat de unse van uns gefordert und versein, weyß (?)

[1]) Stiftarchiv 180.

zu duchten und eren dar zo wir uns Macht gerne doin willen so bidden wir uch fruntlich mit ganzem ernste dat ir Claes Mirbachs soene genant Johan uns Amptman zo Munster, de erste pren de vellig würt in Eiren Gotzhuyß und uch geburt zo geven durch gotz wille und unser bede wille geven wilt, wat wir han ouch verstanden dat unse gefrunde lieve Ehre und Schwaeger der buschoff van Colne und unse gefrunde lieve Ehre und Neve der htzoch van Guiliche &c. und ouch andre unse Neve um des vurg. Clais Mirbachs soen in vurg. Maißen geschr. und gebeden hant, herumb ist unse fruntliche begerde und bede uns dieser vurg. sachen neit zo weigern und uch so fruntlich hie in them uns zo bewißen as wir uch des und besonder alles guden zo vertruwen und ure sachen ouch gerne zo dem besten soechen willen naist unse Macht dat here got der uch bewar gegev. zo Hābach unter unsem segel up dienstdach naist va den sondage Jnvocavit Aō dni &c. xlviij.

Dem Ersamen dechen und gemeynen Capittels bruderen des Erwurdigen Gotzhuyß zo Munster jn Eiffell unsen besonders lieven frunden und andechtigen &c."

„Ferdinandus Dei, et Apostolicae sedis gratia Electus et confirmatus Archiepiscopus coloniensis &c.

Venerabilibus devotis nobis in Christo dilectis, Decano, et Capitulo collegiatae Ecclesiae in Munstereiffel salutem in Domino sempiternam. Quoniam ex antiquâ laudabili, et hactenus observatâ consuetudine consueverunt S^tae^ Coloniensis Archiepiscopi praedecefsores nostri singulis Ecclesiasticorum beneficiorum collatoribus et Collatricibus ad de ecclesiasticis beneficiis jus nominandi, praesentandi, eligendi, ei quomodolibet disponendi habentibus nostrarum civitatis et Dioecesis coloniensis, ejusque Ecclesiae jurisdictioni subjectis suas primarias porrigere preces, quae etiam qualibet contradictione posthabita suum sortitae sunt effectum. Nos igitur praedecefsorum nostrorum in eà parte vestigiis inhaerentes hujusmode nostras preces primarias nobis dilecto Joanni Arnoldo von der Boye duximus porrigendas, et tenore praesentium porrigimus, vos hortantes, et rogantes quatenus eidem de praebendâ, et Canonicatu proximo ad vestram Collationem, nominationem, praesentationem, electionem, seu quamvis aliam dispositionem spectantibus vel ad praesens vacantibus, vel vacaturis, quos ipse duxerit acceptandos prodere, seu eundem ad hujusmodi praebendam, et Canonicatum nominare, praesentare, seu eligere, ipsum quatenus ad vos pertinuerit in pofsefsionem ipsorum inducere velitis in hoc nobis grata exhibetur complacentia, nosque ad gratiarum largitiones efficietis promptiores. Datae in civitate nostrâ Bonnensi Die vigesima sexta mensis Julii Aô Millesimo sexcentesimo, decimo quinto. — Ferdinand".

„Attestatur venerabilis Decanus et Caplm Collegiatae Ecclesiae S. S. Martyrum Chrysanthi et Dariae apud Monast. Eifliae Literas primarias precum A Rdifsimo, et Serenifsimo Domino Dno Ferdinando Archiepiscopo Coloniensi Principe, et Electore, utriusque Bavariae Duce Principe nostro clementifsimo &c. pro Joanne Arnoldo von der Boye ad praebendam, et Canonicatum ad praesens, vacantes, et vacaturas hodierno die ante meridiem capitulariter insinuatas, quae quidem debitâ cum reverentiâ acceptatae sunt, licet vero ad praesens nihil vacet, et quaedam preces primariae tam a Sanctifsimo patre nostro Paulo Papâ cujus nominis quinto, nec non à Caesareâ Majestate, tum etiam à Serenifsimo Principe ac Domino Domino Wolfgange Wilhelmo Palatino Rheni, Bavariae Juliae, Cliviae, ac Montium duce praecefscrint, poterit nihilominus praedictas van der Boye in casu vacationis praebendae suam personam capitulo praesentare, quod si plus aliis praesentandis, tam vita, quam doctrina probata fuerit, sibi Capitulum sentiet favorabile.

Sign. 29. Julii &c."

„Extractus Protocolli Capitularis de 26ta Aprilis 1656.

Dnus Vaetz comparet et petit responsum juxta mandatum. &c.

Legitur memoriale Patris Winckelman pro Splinter.

Jtem supplicatio, et mifsiva Hrn Ambtmans zu Nideggen pro Lamberz.

Jtem mifsiva Hrn zu Kefsenig pro Vaetz.

D. Hauptman exhibet constitutionem pro Velcker.

Dnus Serck instat pro Bofshamer.

Conclusum.

Hinc inde diese concurrentes zu berichten".

„Extractus Pcolli de 2da Junii 1656.

Legitur mandatum Archiepiscopi pro D. Vaetz ad Caplm & D. officialem.

legitur mdtm Seremi pro Splinter.

legitur mifsiva d. Quentels.

D. Vaetz petit propter deum vacantem Canonicatum flexis genibus, offerens statuta . . . . 14 bagen, sub cautione d. Binsfeld.

Vigore precum archiepiscop. obtinuit collationem Praebendae, salvis juribus, statutis et consuetudinibus, praesente d. Lamberto & Jacobo testibus per panis & pecuniarum largitionem, byreti impositionem, et (: recitato Juramento :) stalli in choro & loci in Capitulo afsignationem pro ut styli".

§. 225. Die hier mitgetheilten Urkunden geben uns einen Begriff von dem Drange der Bewerbung bei Erledigung einer

Präbende und von der Verlegenheit der Stiftsherren über deren Vergebung. Dieses Geschäft wurde aber noch besonders dadurch erschwert, daß sich unter den Stiftsherren selbst Parteiung und Entzweiung einstellten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen haben dieselben im J. 1671 den folgenden Beschluß gefaßt.

„Jn Nomine Domini. Amen.

Nos Decanus et Capitulum Ss: Chrysanthi et Dariae hisce notum facimus et attestamur, quod ante hac in Collatione Praebendarum, Pastoratuum, Vicariarumque saepius non tantum inter Confratres, factiones Dissensionesq. notatae sint, unde graves lites exoriri facilè potuifsent, verum et Magistratum etiam commendationes, requisitionesq. Capitulum in beneficium Collationibus anxium quandoque reddiderint, dum omnibus satisfieri impofsibile foret, atque adeo ex imaginario contemptu eorundem disgratiam, offensionemque non rarò incurrerit, hinc ad factiones et discordias, quae in Collationibus Capitulo vacantium praebendarum, ut praefatum, facilè oriri solent omnino tollendas in noviter anno 1656 erectis et à Serᵐᵒ Archiepiscopo confirmatis concordatis placitum turnum elegimus, perque hunc praebendas non solum, sed et Pastoratus et Vicarias à Capitulo conferri antehac solitas imposterum in unumquemque dominorum Capitularium ad haec capacium devolvi debere, unanimiter in loco Capitulari congregati maturâ deliberatione praeviâ decrevimus, et in modum subsequentem omnium votis et placito condescendimus eundemque firmiter irrefragabiliterq. observandum elegimus, ut sequitur:

1ᵐᵒ Quod et nunc et de caetero in Collocatione et provisione Canonicatuum et praebendarum dictae nostrae Ecclesiae, siquas imposterum vacare contigerit, talis ordinatio in turno observetur, ut in mensibus Capituli ordinariis, qui sunt Februarius, Aprilis, Junius, Augustus, October, December: Decanus (: si primam annalem Residentiam ratione Canonicatus compleverit et in perceptione fructuum Praebendae fuerit :) et post illum Senior Canonicus, postque hunc alii Canonici Capitulares juxta senium turnum octo dierum habeat, â mediâ nocte horâ 12ᵐâ juxta horologium nostrae Ecclesiae, si in hac civitate quis moriatur, aut si alibi in remotiori loco discefserit, juxta horologium istius loci diem incipiendo et finiendo, quibus octo diebus ad vacantes et vacaturos Canonicatus et Praebendas in dictâ Ecclesiâ nostra, etiam si una vel plures fuerint, Decano et Capitulo supradicto, intra trium septimanarum spatium â tempore notitiae hujusmodi vacationis sub propriæ manûs conscriptione nominare pofsint et velint.

Quodsi vero infra hunc nominationis et praesentationis terminum Capitulum non fuerit, teneatur d. Decanus ad Jnstantiam turnarii in finem praesentandi ei nominandi Capitulum indicere. &c.

§. 10. Jmperiales, Archiepiscopales aut aliae siquae fuerint ad Capitulum directae acceptataeque preces, cum totum Capitulum afficiant, tamdiu cursum, vim et effectum turni hujus impedire debent, donec istae preces fuerint consumptae, et turnarius isto casu Capitulum impedire non poterit. &c.

Sic actum et conclusum Monast. Eiffliae anno 1671. 8va aprilis".

§. 226. Wenngleich nach diesem Beschlusse, wie eine spätere Erklärung aussagt, die Preces primariae seltener geworden; so haben doch die Schwierigkeiten in der Folge einen ernstern Charakter angenommen; indem die kurfürstliche Regierung dahin strebte, aus der herkömmlichen Fürbitte ein Präsentationsrecht zu machen, wie sie aus diesem letztern ein Collationsrecht gemacht hatte. Um 1780 war es hiermit so weit gekommen, daß es dem Stifte viele Anstrengung kostete, von dem Ernennungsrechte etwas mehr als den Schein zu retten. War nämlich der König von Preußen am Turnus „im Januar, Mai, September"; so vergab er die fällig werdenden Präbenden in der Weise, daß dem Kapitel nichts übrig blieb als den Beglückten anzunehmen. Ebenso im Turnus des Pfalzgrafen „im März, Julius und November". In den Turnusmonaten des Stiftes aber brauchte nur ein Kandidat die Fürsprache des Landesherrn vorzuzeigen und das Kapitel war in der Wahl gehemmt.

Das jus primarum precum war ins jus denominandi ad primam vacantem praebendam in turno Capituli übergegangen. So wollte es wenigstens die kurfürstliche Regierung im Widerspruche mit der Bestimmung des Konzils von Trient: „Decernit sancta Synodus, mandata de providendo, & gratias, quæ Expectativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus, & aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam, vel alio quovis colore concedi". (Sess. XXIV. cap. 19.)

Wir theilen beispielweise zwei Collationsurkunden mit, woraus zugleich zu ersehen ist, daß jedesmal die beiden fürstlichen Patrone ein Ernennungspatent ausstellten. [1])

„Von Gottes Gnaden wir Carl Theodor Pfaltzgraff bey Rhein 2c. Thuen kundt und fügen denen würdigen unseren Lieben andächtigen, und getrewen Dechant, undt Capitul unserer Collegiat Kirchen in Münstereyffel' hiemit gnädigst zu wißen, daß als durch absterben des Canonici Franck deßen Bis dahin gehabtes Canonicat zu unserer anderwerther ersetzung erlediget worden, wir darauf Vorzeigeren dießes Matthiam Nicolaum

[1]) Stiftarchiv. 82.

Strötgen mit gedachter Canonicat hinwiederum Gnädigst versehen Haben, Thuen auch solches hiemit, undt Krafft dießes, euch Obgemelt sambt und sonders Hiemit Gnädigst Befehlendt, daß ihr gedachten Strötgen nit allein für eweren von Uns rechtmäßig angeordneten mit-Canonicum annehmen, Halten, Vnd erkennen, ihme Stallum in Choro, et Locum in Capitulo einraumen sondern auch alle zu solcher praebende gehörige Rhenten, Vndt Gefälle zu gewöhnlichen Zeidthen folgen, vnd reichen laßen sollet: Urkundt Unseres HerVorgetrückten Hoffkantzley secret Insiegels: Düsseldorff den 20ten Novembris 1744". &c.

„Von Gottes Gnaden Friderich König in Preußen rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Liebe Getreue, Demnach wir von der jüngst erledigten Franckschen Praebende beyliegendermaßen in faveur des Mathias Nicolaus Strötgen, allergnädigst dispensiret haben, Als fügen wir Euch solches hierdurch zu wißen, damit Ihr Euch gehorsahmst darnach richtet, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 18n Junij 1744". &c.

§. 227. Folgt die Collation einer Pfarrstelle.

„Joannes Wilhelmus Sacri Romani Jmperij Comes in Manderscheit Blanckenheim & Gerolstein &c.

Reverendo ac Erudito Domino Joanni Bernardo Marian Presbytero salutem!

Vitae ac morum honestas, literarum studia, aliaque quibus commendaris virtutum merita, nos ad faciendam tibi gratiam reddunt inclinatos; Cum itaque per mortem Joannis Eßer pastoratum in Bouderath vacare contigerit ejusdem vero Jus Patronatus, ad nos qua Patronum lajcum indubitè pertineat, hinc tibi quà actu praesbytero indoneo praedictum vacantem pastoratum una cum Vicaria conferendum duximus & praesentium tenore in nomine Domini conferimus, Admodum Reverendum Dominum Decanum ut & Capitulum Collegiatae Ecclesiae sancti Chrysanti & Dariae Monasterii Eyffliae debitè requirentes ut tibi qua legitime à nobis praesentato investituram solito & consveto modo impertiri dignetur in cujus rei fidem praesentes propria manu subscripsimus & sigillo nostro communiri fecimus.

Signatum Coloniae 1744 Die 10ma Julij.

(L. S.) Joannes Wilhelmus comes in Manderscheid"

Auch diese Urkunde, in welcher allerdings der bescheidene Ausdruck „praesentato" vorkommt, war nichts weniger als die Ernennung des Marian zu der bezeichneten Stelle.

§. 228. Dieser Fall bietet uns eine besonders günstige Gelegenheit dar, um zu zeigen, zu welchen Misbräuchen jene Patronatherrschaft führen konnte. Es war nämlich der Marian

zwei Jahre später nach Hümmel befördert worden; worüber die Pfarrgemeinde, welche anderer Ansicht als der Graf von Blankenheim und als das Kapitel zu Münstereifel sein mogten, sich klagend an das erzbischöfliche Vikariat gewendet und folgende Verordnung hervorgerufen hat. [1])

„Decretum.

Quandoquidem D. Joes Bernardus Marian Presbiter Archidioecesis Colon. ab anno 1744. Pastoratum sive Vicariam perpetuam in Bonderath sine previè obtenta approbatione ad Curam principalem nedum punibiliter administrare perrexerit, sed et novissime sub 16ta 9bris nuperi sine obtenta praemissa ad normam ss. Concilij Tridentini examine ad curam principalem approbatione vacantis Pastoratus in Hummell provisionem, praesentatione investitura, ac introductione in possessionem a DD. Patronis Ecclesiasticis perperàm factis, seu notoriè attentatis petierit, ac obtinuerit, interim verò facti poenitens, ac in examine publico hesternâ die comparens quo ad scientiam, et doctrinam minus habens inventus, de plano remissus fuerit.

Hinc injuncta eidem expurgatione ratione primi puncti supradicti, quo ad alterum ex causis animum nostrum moventibus terminum eidem 3 mensium sub poenis juris indulgemus ad se qualificandum et comparendum in examine ordinario synodali, secus vel per emansionem aut ob defectum necessariae qualificationis termino inutiliter elapso Nos eundem Pastoratum tanquam contra praescriptum ss. Concilij Tridentini et statuta dioecesana nulliter collatum ex nunc pro tunc adhucdum vacantem hisce declaramus, mandantes intimari et cum nota executi reproduci. Sig. Coloniae 22da Xbris 1746. . . . Siersdorff".

§. 229. Auch durch Resignation konnte eine Präbende vergeben werden; indem ein Kanonikus bei Lebzeiten dieselbe zu Gunsten eines Verwandten oder Befreundeten abtrat. Dieser Akt stand ebenfalls, wie die folgenden Urkunden ausweisen, unter der Sanktion der fürstlichen Patrone. [2])

„Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc.

Thuen Kundt, und fügen denen Würdigen Unseren Lieben Andächtigen und Getreuen Dechanten und Capitel Unser Collegiat Kirchen Zu Munstereiffel hiemit ggst Zu wißen, als durch resignation des Canonici daselbsten Johan Wilhelm Christoph Eschweiler dessen bis dahin gehabtes Canonicat Zu Unserer anderwehrter ersetzung erlediget worden, daß Wir darauff Vorzeigeren dieses Franz Josephen Eschweiler mit gedm Canonicat hinwiederumb ggst Versehen haben, u. s. w.

Düsseldorff d 24n Septembris 1751". &c.

[1]) Stiftarchiv. 136. [2]) Stiftarchiv. 83.

„Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiemit denen Erbahren Unsern lieben Andächtigen Dechanten und sämtlichen Capitularen Unserer Collegiatkirche zu MunsterEiffelt in Gnaden zu wißen: Als durch Resignation Johann Wilhelm Christoph Eschweiler dessen biß hiehin gehabtes Canonicat zu Unserer anderwerten Ersetzung sich erlediget, daß wir Franciscum Josephum Eschweiler damit hinwieder in Gnaden versehen haben; u. s. w.

Cleve im Regierungs . . . den 21ten Sept, 1751“. rc.

§. 230. Es liegen zwei Vergebungen von Präbenden vor, welche auf Ersuchen des Kapitels vom Pabste ausgestellt worden: Die eine an Wilhelm Schmitz im Jahre 1763 [1]), die andere vom J. 1773 an Joh. Adolph Bachoven [2]). Dieses führt zu der Vermuthung, daß die Stiftsherren um diese Zeit es gewagt haben, die Preces primarias unbeachtet zu lassen und sich durch die Anrufung der höchsten kirchlichen Autorität in die freie Benutzung ihres Turnus zu setzen. Darauf ist im Jahre 1780 folgende kurfürstliche Verfügung ergangen. [3])

„Demnach Ihre kurfürstl. Dchlt anlas Hochsthändigen Rescripts vom 11. August nächsthin in p^{to} primarum precum auf dem stift Münster Eifel ggd. befolen haben, und wollen daß ein oder zwei deputirte aus gemeltem stift anhero abgeladen, und denenselben höchst dero ggte willensmeinung dieße befugnis wieder einzuführen, bekant gemachet, ihnen der vorrätiger Beweis vorgeleget, und solchemnach besagtes stift seiner schuldigkeit erinnert werden solle, als geschiehet solcher Eins höchstgemelt J^{r} Kurfürstl. Dchlt geheimenraten und Religions Commissar Knapp der ggste auftrag

Düsseldorf d. 5. 7^{bris} 1780.

aus S.

C. G. v. Neſselrode,

krey.

Zur gehorsamster befolgung dieses ggsten Commissorii wird mehrgemeltem stift zu MEifel die Tagsfart auf Montag den 2ten 8^{ber} nachmittags 2 uhr in meiner behausung vorbestimt.

Düsseldorff d. 12. 7^{bris} 1780.

aus sonderbahr ggster Commiſsion

Knapp“.

Dieser Verfügung zufolge fand sich zur Zeit an der bestimmten Stelle der kommittirte Kanonikus Wilh. Schmitz ein, welchem eröffnet wurde „daß Ihre Kurfürstl. Durchlt ggst gemeinet seyen, daß von Weiland Höchstdero Hohen Herren Vorfareren

[1]) Stiftarchiv. 208. [2]) Stiftarchiv. 15. [3]) Stiftarchiv. 180.

geübte, und Höchstdenenselben unbekannt verbliebene Gerechtsam deren primariarum precum, oder besser zu sagen, juris denominandi ad primam vacantem praebendam in turno Capituli wieder in Uebung zu bringen, und daß Ihre Kurfürstl. Dchlt sich zu gen^lem Kapitel ggst versicheren, daß Höchstdero ggsten Willens Meinung dasselbe sich so mehr fügen würde, als" 2c.

Hier folgen in dem Protokolle die Beweisgründe für das Recht der Regierung, nämlich Aufzählung der Fälle, wo die herzoglich-jülichsche und die kurfürstlich-pfälzische Regierung das Recht der preces ausgeübt, so wie die den Gegenstand betreffenden Berichte und Rescripte. Dann heißt es:

„Da nun sämtlicher dieser und vermuthlich noch mererer Beweiss in dem Kapitels Archiv sich vorfinden würde,

So gewärtigten Höchstgemt^e Ihre Kurfürstl^e Durchl., daß das Kapitel zu Münstereifel Höchstdero ggsten Willens-Meinung sich hierunter ohne ferneres Bedenken so unbedenklicher fügen werde, als Höchstdero ggsten Schutz dasselbe sich so viel mehr zu erfreuen haben würde, auch andere Stifter, benanntlich Gerresheim und Süsteren sich hierunter mit demüthigsten Gehorsam bezeiget hätten.

Canonicus Capitularis Schmitz wolte Copiam prot^ll mit dem angefügten Beweiß sich ausgebetten haben, um dem Kapitel referiren zu können.

D^tum

Die gebettene Kopien werden verstattet, und um sich näher Vernehmen zu lassen wird Mitwoch der 20^t 9^ber zur Tagfart an Ort und Stunde, wie vorhin, vorbestimmt".

Die am 20. November vom Kapitel vorgelegte Erwiderung gibt zu, daß allerdings die Landesherren aber ebenmäßig andere hohe Personen selbst auch Erzbischöfe sich der „preces, instantiae und recommendationes" bedient haben; behauptet aber daß solche keineswegs als ein „jus denominandi ad primam vacantem praebendam" angesehen worden.

Was auf diese Erwiderung die Regierung bestimmt habe, finden wir nicht; dagegen aber eine Eingabe des Kapitels vom 18. Dez. 1780, in welcher der Scholaster Coels als Deputirter nochmals die Ansprüche der Regierung widerlegt und seinen Vortrag folgenderweise schließt:

„so hegete zu seiner Jezo glorwürdig Regierender Kurfürstl. Dchlt welt gepriesene Billigkeits Liebe Capitulum das ganz feste demüthigste Zutrauen, es werden Höchst Dieselbe dieses bei seinem ab onere primarum precum immer frei gebliebenem turno so mehr ggst belaßen, als dasselbe dem Kurfürsten zu Trier quâ Abbati Prumensi ein Corpus Praebendae annuatim zu Entrichten, auch, weilen 29 praebenden vorhanden, und dafür die Renthen ganz gering sind, sich des Einzigen Trostes zu Erfreuen hat,

daß ein Canonicus zu weilen einem seiner anverwandten eine ihm in suo turno fallende praebend vergeben könnte Dieses Vorteil aber völlig hinwegfallen würde, wan gesäz-gebige preces eingeführet werden sollten, und könnten". 2c.

Zwölfter Abschnitt.

Personalverhältnisse des Stiftes.

§. 231. Ursprünglich stand das Stift unter der Herrschaft des Abtes zu Prüm, bis im Jahre 1347 die Abtei Prüm nothgedrungen bei dem Erzbischofe Balduin zu Trier Schutz und Beistand suchte, hiergegen demselben die Herrschaft über die Abtei und alles Zugehörige übertragen hat. [1])

Hiernach war der Erzbischof von Trier auch Administrator des hiesigen Stiftes, hatte als solcher eine Präbende und bezog nebstdem an Geld 24 Rh., in jüngerer Zeit aus dem Zehenten von Rodert.

[2]) „Cum Ecclesia, hodie collegiata, apud monasterium Eiffliae, a tertio prumiensium abbate fundata sit, pro perpetua fundationis recognitione Abbati modo perpetuo administratori deliberantur in hunc usque diem unius Canonicalis praebendæ fructus".

Jene Reute wurde seit dem Bestehen des Kapuziner- und des Karmelitessen-Klosters diesen Häusern geschenkt. Es hatte aber auch hergebrachterweise der Administrator die Verpflichtung, am achten Tage nach Dreikönigen die Stiftsherren mit Kuchen und Wein zu traktiren. Dabei sollte alles ordentlich hergehen, ubi absque lusu et ebrietate, modestè et sobriè aliquantisper vivitur".

Ferner hatte der Administrator jährlich ans Kapitel vier Mark zu zahlen; wahrscheinlich weil er die Präbende ohne Gegenleistung von Kirchendiensten bezog.

Wenn v. Mering angibt, [3]) der Administrator habe auch den halben Zehenten zu Wormersdorf bezogen; so ist dies eine Verwechselung, wie wir in der Folge zeigen werden.

§. 232. Hier ist der Ort zur Bemerkung [4]), daß jährlich am 1ten Sept. jedem Stiftsherrn seine Einkünfte angewiesen wurden, das Jahr aber erst auf Martin anfing. Starb nun

---

[1]) Brower. II. S. 219. [2]) Hist. Trev. II. S. 213. [3]) v. Mering. III S. 37. [4]) Stiftarch. 179. Ao. 1779.

ein Präbendar im Verwaltungsjahre, so wurde von da ab nach Verhältniß der Zeit dessen Einkommen berechnet.

§. 233. Der Probst bezog den halben Zehenten zu Wormersdorf. „Daß ein zeitlicher Probst von seiner de facto nach besitzender halbscheid Zehendens 100 Mldr Korn und 75 Mldr Haber jährlichs ahn pfacht genieße, kan nöthigen fals in continenti erwiesen werden". [1])

Seine Verpflichtung als Vorsteher des Stiftes bestand in der Obsorge für die Erhaltung der Güter, Rechte, Freiheiten, Privilegien und Statuten der Anstalt. [2])

In den Akten und Urkunden finden wir folgende Namen der Pröbste des Stiftes:

1105—1112 Walterus,
1115 Reginharus,
1140 Sigefridus,
1229—40 Gottfried,
1330 Ludwig von Vianden,
1686 Jak. von Tressenberg,
1709—23 Königshoven,
1746—52 von Micheroux (Micheraux). Dieser wird im Jahre 1766 als verstorben aufgeführt. Möglich ist, daß er bis dahin die Stelle bekleidet habe. In dem Schreiben, worin seiner Erwähnung geschieht, wird er als Kanonikus zu Worms bezeichnet. Es war also damals die Stelle des Probstes nur noch eine Ehrenstelle ohne Residenz. Als Nachfolger bestellte der Kurfürst Karl Theodor im Jahre 1766 den Freiherrn von Scheben, welcher Suffraganeus zu Worms war [3]), wo er am 19. November 1779 gestorben ist. Ob derselbe noch einen Nachfolger erhalten habe, ist nicht ermittelt.

§. 234. Der Dechant hatte einen besondern Antheil am Zehenten zu Wormersdorf [4]). Als Oberpfarrer bezog er hier aus dem Siefenzehnten etwa 6 Mldr Roggen, ebensoviel Gerste und 8 Mldr Hafer; dann von 18 Morgen Land eine Rente von 13 Rh. Als Pfarrer zu Eschweiler bezog er vom dortigen Zehenten 40 Rh., mußte aber auch zu den Kirchenbauten beitragen.

Als Pfarrer zu Röthen hatte der Dechant den Zehenten, in den letzten Jahren angeschlagen zu 45 Mldr Spelz, 109 Mldr Hafer. Dagegen mußte er die Pfarrbauten besorgen und — wahrscheinlich für Unterhaltung des Rektors zu Röthen — 50 Mldr Spelz, 3 Mark und 10 Soliden ans Stift abgeben, auch am St. Stephanstage mit Wein und Kuchen traktiren.

Eine Notiz, welche sich auf die Statuten von 1575 bezieht, sagt hierüber: [5])

---

[1]) Stiftarch. 139. [2]) Statuta Col. Eccl. [3]) Stiftarch. 153. und 179.
[4]) Stiftarch. 139. [5]) Stiftarch. 213.

„Clausula concernens Praetermifsis alijs Circa titulum de officio Decani.

Ex Decimis in Noethen Decanus in singulos annos Capitulo 50 maldera Speltae tres marcas et decem solidos solvere tenelur, in die Stephani propinat vinum cum placentis &c.“

§. 235. Als Vorgesetzter des Stiftes hatte der Dechant die Lebensordnung der Stiftsherren zu überwachen, für die pünktliche Ausführung der kirchlichen Verrichtungen zu sorgen; darauf zu sehen, daß die Präbenden gesetzmäßig vergeben und bezogen wurden. Uebrigens sollte er sich in Sitte und Thätigkeit als den geistlichen Vater der Stiftsherren bewähren und beim Abgange oder bei Abwesenheit des Probstes auch für die äußern Angelegenheiten Sorge tragen.

§. 236. Für die Versorgung der Pfarrangelegenheit in der Stadtgemeinde hatte der Dechant einen eigenen Hülfsgeistlichen (Pleban), welcher in der St. Johanuskirche den Pfarrgottesdienst hielt. Von seinem Prinzipale bekam er 40 Rh. an Geld, von jeder Stiftsmühle ein Malder Roggen. Was derselbe sonst noch bezogen hat, ob etwa alle Stolgebühren, ist nicht ermittelt. Gewiß ist es aber ein Irrthum, vielleicht eine Verwechselung mit dem Dekanaleinkommen, wenn v. Mering den Pleban 1200 Rh. jährlich beziehen läßt. [1])

§. 237. Folgende Angaben von Zeit und Namen der Dechanten sind aus verschiedenen Schriften, besonders aus denen des Stiftarchivs, hergenommen.

„Justatius et Wicelinus primi decani noti à saeculo 11mo“ [2])
Der Letztere kommt vor in den Jahren 1110—1115.

Ferner kommen vor: Helyas 1197, Peter Fabri 1558, Hubert Lommessen (Lommessemig) 1576 bis 1606, wo er gestorben ist. Es folgte 1606 Hilger Gartzweiler, starb 1616; 1620 Jak. Reinfeld: 1625 . . . von Beck; 1626 bis 32 Hub. v. Caster (von Castern); 1632 Crummel (v. Krummel); 1639 Ant. Gleen, höchstwahrscheinlich identisch mit Ant. Gelehn (Gelenius), der 1647 bis 52 vorkommt.

Im J. 1682 kommt Eng. Crapol vor, ist auch in diesem Jahre gestorben. Von 1686 bis 1711 war Karl Brewer Dechant; dann bis 1725 Adrian Reiner Löper, 1726 Joh. Ant. Aldenkirchen, starb 1748. Ihm folgte Joh. Jos. Calenberg, der am 17. Dez. 1750 starb; 1751 Edmund Schenkarts (Schenkarz), welcher am 6. März 1796 als Emigrant zu Obladen gestorben ist. Sein gut gemaltes Bildniß besitzt der Weißgerber Kemp, auch jenes des letzten Dechanten Jak. Coels, welcher bei der Aufhebung (1803) eben 58 Jahre alt war. Folgender

[1]) v. Mering. III. S. 38. [2]) Stiftarchiv 1.

Zug aus seinem Leben verdient aufgezeichnet zu werden als ein Zeugniß von Entschlossenheit und Großmuth. Eines Nachts vernimt er, daß sich etwas unter seinem Bette regt. Er greift hin und faßt glücklich einen Menschen, den er so kräftig und geschickt hervorzieht, daß derselbe sich gefangen gibt. Beim Lichte besehen ist es der kölner Perückenmacher, welcher wahrscheinlich nichts Schlimmeres vorhatte, als die Börse des Dechanten zu frisiren und sich mit dem Abfalle friedlich zu entfernen. Der Dechant entließ nach einer ernsten Belehrung über das siebente Gebot den Delinquenten, mit Darreichung eines Nothpfennigs unter dem Vermahnen, sich in der Stadt nicht wieder sehen zu lassen.

§. 238. Plebane waren: 1608 Wilh. Horst, 1611 Wilh. Hutmacher, . . . Joh. Schönaw, . . . Joh. Schmeltz, 1686—98 Gerhard Graff (Graaff, Gräff), 1703 . . . Stuep, 1748 Balth. Gilsen, 1767—71 Math. Schumacher.

Der letzte war Engelb. Chrys. Jos. Bollenrath, welcher 1801 gestorben ist.

§. 239. Der Scholaster (Scholasticus), auch Scholarum Magister benannt, hatte ursprunglich die Klosterschule zu besorgen, in spätern Zeiten den Schulvikar zu überwachen und bei Rechtsverhandlungen so wie in Verwaltungssachen die Feder zu führen.

Diese Stelle trug 4 Mldr Roggen und 4 Mldr Hafer ein, wahrscheinlich die Rente des Schulvikars. Als Scholaster fungirten: In den Jahren 1110—12 Albericus; vor und bis 1160 Udalricus, welcher von da bis 1170 Abt zu Steinfeld war; 1199 Hugo von Buchel (Büchel), 1525 Friedr. Vege, 1614 . . . Esch; vor 1643 Siegb. von Friemersdorf genannt v. Pützfeld; 1643 . . . Hillesheim; 1651 . . . Broilmann;

1652—70 Pützfeld. Inzwischen kommt vor
1665 Willibrord Hörstgen (Horstgen, Hörsgen), welcher ferner
1680—91 vorkommt. Wahrscheinlicher erhielt bei dringenden Geschäften ein zweiter Stiftsherr den Auftrag, als Scholaster zu fungiren.
1700 Johann Fahn,
1702—19 Jos. Wery; inzwischen
1712 Joh. Jos. Calenberg,
1726—62 Joh. Ant. Schweisdahl; inzwischen
1736 Joh. Jos. Calenberg und
1738—74 Weiler; inzwischen
1750—58 Joh. Jos. Zundorff,
1780 Jakob Coels.

§. 240. Der Chorführer (Cantor) hatte die Leitung des Kirchengesangs und mußte deswegen auf die Befolgung des Rituals sowie auf Ordnung und Anstand beim Gottesdienste Acht haben. Aus den beiden Ernennungsurkunden, welche wir hier beifügen, ist zu ersehen, daß der Chorführer einen weltlichen Gehülfen hatte, der nebst dem Intoniren und Antworten beim Chorgesange die Chorknaben im Gesange unterrichten mußte und überdies in der Kinderschule aushalf. [1])

„Wir Dechandt vnndt Capitulum Ss^rum^ Martyrum Chrysanti et Dariae alhier zu Munster-Eiffell thuen hiemit kundt vnndt zu wissen, demnach durch anderwertige versehung Joannis Wilhelmi Physi daß Rectoris scholae Dienst bey hißiger Stiftskirchen eröffnet vnndt fälligt werden, daß wir darzu den Ehrbahren vnndt gelehrten Joannem Kopp iungen gesellen Standes (:Deßen Capacität, Leben vnndt handell vnß von jugendt ahn bekant ist:) vor daß gewönliche gehalt capitulariter angenommen worüber auch seine gebene praestirt hatt Zudeme Nur Er in solchem-Dienst Zeit solcher Provision bis herahn er daß funffte Jahr in vnderweisung der jugendt vnndt ubung deß ihnen obliegenden cantus in choro et Ecclesia sich fleißig frequent vnndt sunsten in Allem officiös bezeichnet, vnndt solches ferners seiner möglichkeit nach zu bezeigen vnndt zu continuiren versprochen, Alß haben wir in heutigem Capitels Raht eingewendtes sein diemutiges anstehen vnß erklehret, obbesagten Jo^m^ Kopp in dieser annehmung vndt Provision halber nit allein Schein mittzutheillen sondern auch vmb ferners desto mehr fleißig, vnndt diensthafter sich zu verhalten auß sonderbahrer geneigenheit diese Zusag gethaan daß ohne Notable Klag (?) vnndt fahrläßigkeit vnndt außlangs seiner function, wie sichs gebeuret, verrichten wird, Ihenen ohne vorherige genugsahme erkundigungen vnndt vberweißung von seinem ihme conferirtem Rectorats scholae dienst nicht amoviren noch absetzen sonderen biß dahin in gunsten continuiren wollen. Zu deßen Vrkundt haben gegenwertiges patent mitt unserem Archival insigell befestiget vnndt durch vnseren Secretarium constatiret

MunsterEiffell in Capitulo vff freytags den 30ten Julij 1700“ 2c.

Wir Dechand und Capitularen der Collegiat Stifts Kirchen Sanctorum Martyrum Chrysanthi et Dariae Binnen Munster Eiffell Thuen kundt und fuegen Jedermänniglichem hiermit zu wissen, welcher gestalten Wir Heut dato unten gemeldt den Ehr- und Tugentsamen auch achtbahren und gelehrten Joannem Wilckens, von weßen Lebenß und handelß wandel wir allerdings versicheret seind, zu Unserem Rectore Chori und Ludimagistro

[1]) St. Arch. 82.

ahngenohmen und ahngesetzet haben, nehmen und setzen auch krafft dieses denselben hiermit ahn, daß derselbe darab Jährlichs Eilff mldr Korn, drey mldr speltzen vier rthlr 48 alb. ahn geldt, und dan alle chori praesentias sowohl in geldt alß früchten, gleichs seinen vormahligen Antecessoren, zu genießen und zu Empfangen haben solle, wohe derselbe dan auch zur unterweisung der Choralen in Cantu, wie nicht weniger dieselbe, alß übrige Jugendt in der gottesfurcht, andacht, guten sitten, Lehr, und absonderlich zur haltung der Christlicher Lehr auff son- und feyrtagen schuldig und gehalten sein solle, so dan in frequentirung deß Chori, alß ahn denen seinem ambt ahnklebenden diensten kein mangel spüren lassen solle, In welchem jetz berührtem Ambt Wir auch denselben lebenslänglich, in so fern keine sonderbahre Klagen und ursachen gegen denselben auffgebracht, sondern derselbe alß lang seine diensten, wie es sich gebuhret verrichten wird, und einer ubeler auffuhrung nicht uberzeuget werden könne, ... lassen, nicht amoviren sondern zu continuiren versprechen und ahngeloben, Zu dessen urkundt haben wir gegenwärtiges patent mit unserem Archival insiegel befestigen, so dan durch Unseren zeitlichen Secretarium ausfertigen und unterschreiben lassen. Sic actum et conclusum in Capitulo hâc 10mâ Decembris 1745ᵒ. &c.

§. 241. Der Schatzmeister (Thesaurarius) bewahrte und besorgte die werthvollen Kircheneffekten, hatte auch die Verwaltung des Kirchenvermögens zu besorgen. Derselbe bezog nebst seiner Präbende den Zehnten in Scheven (Dürscheven); mußte dagegen jedem Kanonikus zu Ostern eine große, zu Lichtmessen eine kleine (halbpfündige) Kerze reichen, ferner die Beleuchtung des Chores beschaffen sowie das Oel für 4 ewige Lampen stellen, deren eine auf dem Chore, 2 vor demselben und 1 an der Tumba der hh. Patrone.

§. 242. Der Küster (Custos), in frühern Zeiten auch ein Stiftsherr, entweder der Thesaurarius selber oder diesem untergeordnet. Zu seinem Dienste stand ein Weltlicher (aedituus), der in der jüngern Zeit Sakristan und Vorsänger war.

Der weltliche Küster erhielt als Rente 16 Mldr Roggen, 6 Mldr Hafer, ferner bei Todtenämtern und gestifteten Offizien halb so viel wie die dienstthuenden Stiftsherren. Bei sonstigen Nebengefällen hatte er je zwei Drittel von dem Antheile eines Stiftsherrn. Dagegen mußte er die Glockenseile anschaffen.

Als Custos ecclesiae kommt 1110 und 1113 Becelinus vor, 1112 aber zweifelsohn durch Schreibfehler Wezelinus [1].

Ueber die Anstellung eines Sakristans findet sich folgendes Schreiben vor. [2])

---

[1]) Stiftarchiv 1. [2]) St. Arch. 16.

„Hochwürdiger H. Dechandt.
Auch Hochgelehrte Hochgeehrteste.
Herren Canonici Capitulares

Das ein venerabile Capitulum mich mit der von mir ausgebettener offermanns-stelle begnädiget, dafür sage ich unterthänigen danck und gleich wie zu diesem ambt ein ehrbahre caution erforderlich seyn wilt, —

Also Thue hiebey unser Hauß sambt übrigen von meinem Groß-Vatter mir anerfallenden Kindt getheil zu solcher caution unterthänig inscribiren, mit demuthiger Zuversicht, daß ein Hochwürdiges Capitulum nebenst meiner äytlich verlobter Trewe also subscribirt anzunehmen mir die gnadt erweißen werde.

Darüber — Meines Hochwürdigen Capituli —
unterthäniger Diener — Josephus Barion".

§. 243. Der Kellner (Cellarius, Cellerarius) besorgte die Verwaltung des Vermögens als Rendant, in wie fern solches mit dem geistlichen Stande vereinbar war, und hatte einen weltlichen Beigeordneten.

Aus den Akten haben wir folgende Namen verzeichnet:

Jahr 1112 Eppo, 1140 Reginerus (Reginar), 1570—72 Hilger Gartzweiler, 1590—92 Arnold von Metternich, 1597—99 Joh. Caldenburg, 1599 Hilg. Gartzweiler, 1600 Arn. v. Metternich, 1601—3 Joh. Palmersheim,

1604 Peter Rheimbach,
32 . . . Hewer,
38 Sigebert von Pützfeld,
41—43 Karl Jak. Hartzem,
48 Joh. Goch,
52 . . . Tressenburg,
53 Joh. Flaus,
54 . . . Binefeld,
55 . . . Schell,
57 . . . Inden,
60 . . . Seretz, Jak. v. Tressenburg,
64 . . . Daniel,
65 . . . Hörstgen,
67 Werius Alden,
68 . . . Adenewer,
70—71 Jak. v. Tressenburg,
73 . . . Dreesen,
75 Werius Alden,
80 . . . Hartzem,
85 Martin Behagen,
89 . . . Klocker,
97 Georg Alden,

1707 Joh. Chrys. Calenberg,
8 . . . Wery,
11 Joh. Jos. Calenberg,
12 Jakob Langen,
13 und 14 . . . Tils,
14—15 Hubert Eschweiler,
16—17 Joh. Jos. Calenberg,
17—18 . . . Obladen, Konrad Bollenrath,
18 Adrian Reiner Loeper,
18—19 Joh. Jos. Calenberg,
19—20 . . . Aldenkirchen,
23—24 und 26 . . . Hillen,
26 und 27 . . . Bergrath,
28—29 . . . Bönning,
29 . . . Calenberg,
30—31 Hermann Windeck,
30 und 34 Peter Baum der ältere,
34—35 Jak. Martin Hoen (Hohn) der jüngere,
36—37 . . . Bollenrath,
38 und 39 . . . Weiler,
42—43 Joh. Heinr. Hendrikx,
43—44 Edmund Schenkarts,
44—45 Peter Baum,
47—48 Jakob Kreutzberg,
61 . . . Levinus,
63 . . . Faber,
64 Joh. Kaspar Völcker,
70—71 . . . Schmitz,
71—72 . . . Minderjahn.

Beigeordnete Kellner:

1699—1708 Christian Weilers,
1754— 56 . . . Böller,
bis gegen 1785 . . . Faber,
1785—1803 Joh. Jos. Bresgen.

§. 244. Als Schreiber (Secretarius) war zwar keiner der Herren statutenmäßig in Funktion, doch haben wir folgende in den Akten gefunden:

1597—99 Augustin Tomburgh,
1700—30 Joh. Fahn, inzwischen aber
1729 Joh. Jos. Calenberg
1748—59 J. G. H. A. Weiler.

§. 245. Die Stiftsherrn, welche keine der aufgeführten Stellen bekleideten, hatten keine pflichtmäßige Verrichtung außer der gemeinschaftlichen Absingung der Tagszeiten im Chore, Theilnahme an öffentlichen Feierlichkeiten sowie an den Kapitelsver-

sammlungen und abwechselnde Haltung des Hochamtes. Die Zahl derselben war, mitgerechnet der Administrator, dreißig, wovon wenigstens neun Priester und eben so viele Diakone sein mußten. Für die übrigen neune genügte die Subdiakonatsweihe.

Uebrigens gehörten zum Stifte zwei Vicarii non residentes, der Rektor zu Röthen und der zu Effelsberg; vier Vicarii residentes, welche an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu Bouderath, Eschweiler, Iversheim, Kalkar und Billig hielten.

[1]) Von Mering gibt fünf residirende Vikarien an.

Zur Besetzung der Rektorate und Vikarien an jenen Stellen, welche unter dem Patronate des Stiftes standen, wurden in der Regel Weltgeistliche angestellt.

In jüngerer Zeit trug eine Präbende etwa 500 Rh. köln. ein. Nebstdem war durch besondere Stiftungen und Gebräuche dafür gesorgt, daß mitunter kleine Geschenke an Geld, Hühnern u. a. m. vertheilt wurden. [2])

§. 246. Im J. 1748 am 27. Mai waren folgende Herren bei der Dechantenwahl zugegen [3]), wahrscheinlich nach der Altersfolge verzeichnet:

1. Hauptmann, der ältere, 2. Heinr. Clouth, 3. J. A. Schweisdahl, Scholasticus, 4. Haagen, 5. Wilhelm Schmitz, 6. Bollenrath, 7. Joh. Jos. Calenberg, 8. von Grousfelt Revelstein, 9. Joh. Jos. Zundorff, 10. Jak. Martin Hoen, 11. Pet. Baum, der ältere, 12. Hermann Windeck, 13. J. G. H. A. Weiler, Secretarius, 14. Leo. Donat. Barion, 15. Pet. Baum, der jüngere, 16. Pet. Hub. von der Brocken, 17. Angelus Poli, 18. Edmund Schenckarts, 19. Jak. Creutzberg, 20. Tilmann Wilbers, 21. Joh. Heinr. Hendrickx, 22. Theod. Hendrickx, 23. Karl Chrys. Bennerscheit, 24. Joh. Wolter Paffenrath.

§. 247. Bei der Aufhebung des Stiftes im J. 1803 gemäß dem Beschlusse vom 1ten Vendimiaire XI. (23. Sept. 1802) waren anwesend:

1. Dechant Jak. Coels, alt 58 J.; 2. Jos. Elven, 72 J. alt; 3. Joh. Jos. Eschweiler, 71; 4. Friedr. de Groten, 58; 5. Jos. Germeau, 51; 6. Adolph Bachoven, 49; 7. Klaudius Holthausen, 51; 8. Franz Krauthausen, 53; 9. Theod. Faber, 44; 10. Jak. Koch, 65; 11. Maximil. Dattenfelds, 40; 12. Bernard Müller, 46.

Vikarien:		
	1. Georg Müller	alt 63 J.
	2. Jak. Helmann	— 59 —
	3. Chrys. Jos. Kolvenbach	— 50 —
	4. Herm. Jos. Müller	— 56 —
	5. Jos. Weber	— 24 —

[1]) v. Mering. III. S. 37. [2]) v. Mering. III. S. 37. Stiftarchiv 141.
[3]) St. Arch. 165.

Abwesend waren die Stiftsherren: 1. Michel Curten; 2. Georg Kriechel; 3. Jak. Kemps; 4. Werner Wolf; 5. Ferd. Mertens; 6. Wilh. Doppelstein.

Mit der Aufhebung des Stiftes und dem Auswandern der Stiftsherren galt für Münstereifel der Spruch des pius Aeneas: „Heu, fuimus Troës, fuit Jlion!“

Dreizehnter Abschnitt.

Bruderschaften.

§. 248. Gleichwie das Streben nach einem höhern Grade christlicher Vollkommenheit die geistlichen Orden ins Leben gerufen; so haben auch schon in frühern Zeiten sich manche Gläubige zur Ausübung gewisser Tugendwerke und zur wechselseitigen Erbauung unter Leitung der Seelsorger in Vereine zusammen verbunden, welche im Mittelalter als Bruderschaften mit bestimmten Regeln sich ausgebildet haben. Die Bruderschaften hatten je nach ihrem Hauptzwecke einen Heiligen als Schutzpatron, wovon sie auch den Namen führten; eine Einrichtung, die sich bis jetzt als heilsam bewährt und erhalten hat.

§. 249. Die älteste der hiesigen Stiftskirche angehörige Bruderschaft ist die Schützengesellschaft unter dem Schutze des h. Sebastians. Man kann diese Bruderschaft als einen für die Zeit ihrer Einführung ganz zweckmäßigen Nachlaß des Ritterwesens ansehen. Die Verbrüderten übten sich nämlich in verschiedenen Wehrkünsten, wovon noch das Vogelschießen bei uns besteht. Der Herzog Wilhelm III. von Jülich hat diese Bruderschaft im Jahre 1487 bestätigt und ihr die Privilegien einer anerkannten Gesellschaft verliehen. Im Jahre 1773 bestanden die Einkünfte in 26 Rh., 8 Alb., 4 Hlr in Geld,
5 Mldr., 10 Viertel, 3½ Pint Roggen,
11 — Spelz,
15 — Hafer.

Außer der Sebastiansbruderschaft bestand die vom h. Hubertus und von der Mutter Gottes. Ueber die Letztere haben wir Folgendes mitzutheilen. [1])

„Geschichtliche Notizen über die Marianische Bruderschaft.

1. Cepit primo haec sodalitas Beati simae Virginis & Matris Mariae anno post Christum natum millesimo sexcentesimo vigesimo

[1]) Notatenbuch über unsere Marianische Bruderschaft. Im Pfarrarchive.

octavo per Reverendos P. P. Societatis Jesu, habitaque est in sacello sancti Michaëlis Archangeli. [1])

2. Consuetudines und löbliche Gebräuche der löblichen Sodalität B. M. V. Annuntiatae zu Münstereifel.

Alle Jahr

a. Auf das Fest der Verkündigung Mariä wird gehalten die Renovatio des Magistrates der Sodalität.

b. Erneuerung des Magistrates und Wahl neuer Obrigkeiten unserer lieben und treuen Sodalität.

Ad lectorem.

Obgleich unsere Sodalität anno 1627, 1628 einen glücklichen Anfang genommen hat durch Eifer und Andacht vieler Geist- und Weltlichen Herrn, der Herrn: Dechant, Canonici, Vikarien, Bürgermeister, Scheffen, Rathsverwandten und Bürger; jedoch wegen eingefallener Beschwernisse und Difficultäten nicht gleiche Ordnung wie anderswo in Städten, wo diese Gesellschaft florirt, hat können gehalten werden: doch in folgenden Jahren sich ins besondere alle sodales beflissen haben, die vorgeschriebene Ordnung und Satzungen gemeldeter Gesellschaft zu halten, und neue Obrigkeiten zu erwählen, durch welche Anordnung die Ehre Gottes und das Lob der seligsten Jungfrau Maria in dieser löblichen Stadt Münstereifel vermehrt werden.

Anno 1629 wurden erwählt 1 Praefectus, 2 Afsistentes, 2 Pacificatores, 5 Consultores, 1 Monitor, 1 Sacristanus.

c. Declaratio Magistratus utriusque sodalitatis Germanicae anno 1644 18va Martii facta.

Welches dem Allmächtigen Gott, und der allerheiligsten Jungfrau und übergebenedeiten Mutter Gottes Mariä zur Ehre! welches unserer Hochlöblichen Sodalität und der ganzen Stadt-Bürgerschaft zum Guten und zur Fortpflanzung beständiger Tugend gereiche. ꝛc.

d. Renovatio Sodalitatis Civicae anno Jubilaei 1650, 25 Martii.

(a) Magnae Matris Annuntiationis, hoc anno aureo unanimis animis & calculis Praesidem iterato constituit Generosum Dominum Joannem Fredericum à Goltstein ex Briel, Serenifsimi Principis per Eifliam & Tombergam Satrapam & Consiliarium, Dominum in Vettelhoven, Winterburg & Elsig.

(b) Coeuntibus item suffragiis secundo cursu secundam palmam tulit Amplifsimus ac Spectabilis D^{nus} Arnoldus Kley, nec non hujus urbis & Satrapiae Vogtitus & Praefectus.

(c) Alter Afsistens numeroso calculo electus Clarifs^{mus} & Amp^{mus} Dom^{nus} Carolus Hub, Broill, Jurium Licentiatus & hujus urbis Senator.

[1]) Wie im §. 22. zu ersehen ist, bestand diese Bruderschaft schon im J. 1609.

(d) Secretarii munus frequenti sodalium voto delatum Clarifs^{mo} Amplifs^{mo} D^{no} Henrico Schoenau, hujus urbis Consuli.

(e) Pacificatores hoc famoso pacis anno agent Amplifs^{mi} Senatorii Ordinis viri D^{ni} Hilgerus Axer & Math. Schnitzler.

(f) Consultores ex-utroque Ecclesiastico & Civili Magistratu selecti & electi:

1. Admod. Rev^{dus} & Eximius D^{nus} Anton Gelehn, pervetustae Collegiatae Ecclesiae Ss. Chrysanti & Dariae Decanus.

2. D^{nus} Joaes Lehmann, quæsturæ Serenifs^{mi} Principis nostri per Eifliam Cellarius.

3. Rev^{dus} Martinus Schoenau dictae Colleg. Ecclesiae Canonicus & Senior. — &c.

e. Anno 1729 25ta Martii Sodalitas annum a prima sui institutione celebravit saecularem sequenti modo": &c. Hier wird die kirchliche Morgenfeier beschrieben, dann die Wahl der Vorsteher kurz angegeben. Ferner heißt es: A prandio instituta fuit annua sodalitatis renovatio, cui initium dedit elegans Humanistarum declamatio in versibus scenicis. Finem vero imposuit habita extra morem dictio panegyrica cum decantatione eorum, quae ordinarie cani solent.

Faxit Deus, ut huic laetitiàe brevi cumulum addere liceat transferendo ordinarium coetum sodalium ex pervetusto s. Michaelis sacello ad aulam Gymnasii nostri, locum altero longe & meliorem & commodiorem.

f. In unsern Tagen, 1848, ist der zeitliche Oberpfarrer Präses unserer Bruderschaft, nur wird jedes Jahr ein neuer Präfektus gewählt. Diese Wahl geschieht also: Der Sakristan sammelt alle Stimmen-Zeddel der Sodalen, und bringt selbige sofort ins Pfarrhaus, wo sie dann in Gegenwart einiger Mitglieder des Vorstandes geöffnet werden. Wer die meisten Stimmen hat, ist Präfektus.

§. 250. Noch eine eigene Verbrüderung bildeten die Chorsänger in der Johannskirche, welche auch nach der Vollendung der Gymnasiumskirche an Festen der Jesuiten hier aushalfen. Sie nannten sich Johanniter und sind beim Abbruche jener Kirche zur Pfarrkirche übergegangen; wo aber diese Bruderschaft mit dem Aussterben der alten Mitglieder geschwunden ist. Auch dieser Verein hatte einiges Einkommen, woraus die Verbrüderten um Ostern mit dem Plebane eine Rekreation veranstalteten.

Im J. 1773 betrug das Einkommen der Johanniterstiftung, wahrscheinlich die Renten der Kirchenfabrik mitbegriffen, nahe 161 Rh.

Vierzehnter Abschnitt.

Johannskirche und Pfarrsachen.

§. 251. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Pfarrgottesdienst anfänglich der Stiftskirche angehört habe und erst später in die Johannskirche verlegt worden sei; wann diese aber erbaut worden, ist unermittelt. Ihre Nähe zum Schlosse berechtigt zur Annahme, daß sie gleichzeitig mit demselben entstanden sei. Bei der Aufhebung des Stiftes, wo dessen Kirche für den Pfarrgottesdienst und die Dekanalwohnung zum Pfarrhause bestimmt ward, ist die Johannskirche supprimirt und demzufolge 1808 abgebrochen worden. Die untern Ringmauern bilden jetzt die Einschließung des Gartens des Schreiners Hartmann, die Plebanwohnung das Haus desselben. Die Orgel ist nach Kirspenich gekommen.

Zum Andenken an diese Kirche singen die Kinder der Nachbarschaft noch bis auf den heutigen Tag in der St. Johannsoktav im Sommer Abends vor dem Kreuzchen an der Treppe, die zur Kirche geführt hat, heilige Lieder. Möglich aber, daß dabei ein Anachronismus unterläuft; denn gemäß einer Notiz, die im Besitze der Nachkommen des Amtsverwalters Nuß ruhet, hatten die Johanniter, also auch die Kirche den h. Evangelisten Johannes zum Patrone.

§. 252. Die hiesige Pfarrstelle gehört zu denen der ersten Klasse. Sie ward zuerst besetzt am 6. Mai 1804 von Joh. Wilhelm Reichelstein, welcher später zu Trier als Domherr gestorben ist. Am 25. Okt. 1808 ist Peter Ant. Hensch, auf den wir in der Folge noch zu sprechen kommen, hier eingetreten. Diesem folgte am 30. Sept. 1815 Werner Jos. Aloys Schopp, der am 23. Aug. 1832 hier gestorben ist. Er war ein Mann entschieden in Wort und That. Fremd war ihm jene weibische Zärtlichkeit, mit welchen manche Familien ihre Kranken in den entscheidenden Stunden behandelt wissen wollen. Wenn's noth that, konnte er dem Kranken ohne Umschweife sagen: „Heute noch wirst du sterben". So auch in andern Angelegenheiten war er ein entschiedener Mann; selbst in den Kirchendiensten erinnerte seine Taktmäßigkeit an den ehemaligen Militär. Ihm und den Geschwistern German verdankt die Pfarr die Stiftung einer zweiten Kaplaneistelle. Hierauf ist am 15. Okt. 1832 Dr. Wilhelm Smets eingetreten, ein ausgezeichneter Redner und durch seine Gedichte bekannter Gelehrter. Seinem hohen Geiste und Muthe entsprach keineswegs die physische Kraft, weswegen

er seine mit Besonnenheit und Eifer angegriffenen Unternehmungen nicht fest hielt, so z. B. die Theilnahme am Unterrichte im Gymnasium, bald wieder fallen ließ, sich in den mitunter beschwerlichen Pfarrdienstgeschäften unbehaglich fühlte. Er ging im Okt. 1835 nach Nideggen, dann bald nachher von da nach Blatzheim und ist 1848 zu Aachen als Domherr gestorben. Unser jetziger Oberpfarrer, Schulinspektor, Joh. Wilh. Theod. Weber ist am 12. Nov. 1835 von Nideggen hierher versetzt worden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Geschichtliche Merkwürdigkeiten des Stiftes.

§. 253. [1]) Im Jahre 1231 stiftete der hiesige Probst Gottfried das Nonnenkloster Bottenbroich, nachdem er 1230 am 3. Dezember den Hof zu Bottenbroich von den adeligen Nonnen zu Füssenich bei Zülpich an sich gebracht hatte. Er unterschrieb 1229 als Zeuge den Schenkungsbrief über die Kirchengift zu Asch von Otten von Wickerod.

§. 254. In dem Statutenbuche von 1575 liest man vor dem Register:

„Ad pium lectorem.
Ecce liber praesens magna brevitate recenset
normam vivendi, quam lex et jura requirunt,
quae pietas clerum deceat, qui denique mores;
hinc se conspiciant et contemplentur ut omnes.
Quisquis es ergo dei mystes, levita, sacerdos,
atque dicata deo tractas, populove ministras,
accipe quae dantur legito; legifse juvabit.
Nec tu pontifici summo parère recusa,
obsequiumque duci gratum praestare memento:
Jntendas animum quae praescribuntur honestis
rebus, sintque tibi certifsima regula vitae.
Esto memor voti, vitiis indicito bellum.
Nec trepidato miser, nec mentem dejice, quamvis
ad mala proclivis caro sit, vel vita periclis
subjaceat variis; deus auxiliabitur ipse,
ni tibi defeceris, damnoque synergus adhaeres,
illius et precibus patulas pulsaveris aures.

[1]) v. Mering. III. S. 38.

PRAEFATIO.

Ergo sancte pater, qui nosti debile plasma,
quam faciles vitiis et quam virtutibus aures
praebeat invitas; vitiosos discute motus;
pneuma tuum nobis immittas coelitus, illud
in nobis habitet, moderetur et intima cordis,
dirigat atque tibi devotos christi ministros,
ut faciant animo, quae paravère parato;
atque tibi vitae placeant pietate docentes,
moribus, exemplo, vita, post voce sonora;
ne labor hic pereat, sed fructus proferat illos,
qui nos perpetuae ducant ad gaudia vitae".

Nun folgt Einiges von den Statuten mit der Ueberschrift: „Veterum aliquot rituum, seu consuetudinum Ecclesiae Collegiatae Monasteriensis Eiffliae ad Normam aequitatis reformatorum Declaratio".

Dann folgt:

„Ad Lectorem.
Consuetudo quidem praescribit legibus atque
Si fuerit constans, inveterata juvat.
Saepe tamen multi specie falluntur honesti,
hinc sibi dum stulte cuncta licere putant.
Jntroducta quidem non pauca fuifse fatebor,
quae mala sunt, verum sub pietate latent;
quae magnarum sunt fons et causa malorum,
in mala dum cunctos degenerafse liquet.
Si cupis ergo loqui de consuetudine recti,
noveris efse bonam, noveris efse malam.
Qui sapis hanc fugias, illam complectitor atque
ne tibi peccati causa sit illa cave".

§. 255. [1]) „Nachdeme ahm Sontag den 12ten Aprilis 1711 der ahn platz deß verstorbenen hrn Dechandten Brewers newerwehlte Dechandt Löper sein Decanal refectorium gehalt vnd auff selbiges Bmr: vnd Rhat mit eingelad. hat alß ist ahm nachfolgend tag demselben wie allen vorgewessenen abgelebten hrn Dechandten von der Statt geschehen auch der wein ad funff firtl praesentirt, so bey hrn Aldenkirch die p x ein Kopstuck seint abgeholt worden".

§. 256. [2]) Im Jahre 1748 war der Dekan Aldenkirchen ohne Testament gestorben; darum machte das Erzbisch. Ordinariat Anspruch auf dessen bewegliche Güter zur Verwendung für Kirchen und Armenanstalten (ad pias causas). Es wurde hierbei auf das Konkordat Bezug genommen, welches 1621

[1]) Stadtarchiv XVIII. 43. Ao. 1711. [2]) Stiftarchiv 6 Ao. 1748.

zwischen Erzbischofe Kurfürst Ferdinand und dem Herzoge Wilhelm (Wolfgang Wilh. Pfalzgraf von Neuburg) von Jülich geschlossen worden. Die Erben des Aldenkirchen nicht zufrieden mit dem Patrimonium hatten sich an den Kurfürsten Karl Theodor gewendet, der dem Kapitel befahl, das Inventar einzusenden. Die Stiftsherren hingegen nahmen ihre Zuflucht zum päbstlichen Nunzius, damaligem Erzbischofe zu Lüttich. Hierauf erging von der kurf. Regierung folgendes Schreiben:

„Von Gottes Gnaden Carl Theodor pfaltzgraff bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst in Bayeren zu Julich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moers, Marquis zu Bergen op Zoom &c.

Unseren Gnädigsten Gruß Zuvor: Würdig-Lieb-Andächtige: Uns ist der inhalt eweres zu hiesigem unseren Geheimen rhat ad causam Erzbsch. des verstorbenen Dechanden Aldenkirchen wieder fiscalem Officialatus Colon. unterm 23ten 8bris jüngst erstatteten untsten berichts behörend zu vernehmen vorkommen. Gleichwie nuhn unterm heutigen dato ahn Officialen zu Collen umb von seinem Verfahren abzustehen nachdrücklich geschrieben worden, folglich dessen antwohrt zu erwarten sein will, ehe bey dem Nuncio Apostolico das weitere vorgestellet werde, so befehlen euch ggst: daß ihr indessen ad litteram Rescripti de 24. 7bris a. p. bey unausbleiblicher poenâ sequestrationis redituum euch gehorsambst betragen und all bedenckliches Verfahren des Officialen in continenti ahnhero berichten sollet.

Düsseldorff d. 8ten 9bris 1749.

Auß höchst gndst. Ihr Churf. Dchlt.
sonderbahren ggsten befehl.
Graff von Schaesberg“.

Ahn das Capitul zu Munster Eiffel.

Die Verhandlungen haben sich fortgezogen bis Ende Oktober 1750, wo die kurf. Regierung die Stiftsherren angewiesen hat, ratione fori sich der Cognition des Ordinarii zu fügen.

§. 257. [1]) Am 29. und 30. April 1757 hat sich eine Menge vom gemeinen Volke, meistens Weiber, zusammengerottet, mit Steinwürfen, Prügeln und persönlichen Angriffen auf die Fuhrleute, welche am Stifte Getraide gekauft hatten, die Ausführung desselben zu verhindern. Weil die Stiftsherren gegen diese Revolt bei dem Magistrate keinen Schutz erlangten, sogar auf den Verdacht gekommen waren, das Volk sei zu jenem Excesse von höher stehenden Personen angereizt; so wandte sich das Kapitel am 7. Mai klagend an die Regierung, worauf das folgende Rescript erlassen worden:

[1]) Stiftarchiv. 143. Ao. 1757.

„Liebe getreue: Waß von seithen Dechant- und Capitularen des daßigen stiffts demüthigst eingeklaget, und gebetten worden, fügen wir euch in abschrifft mit dem gnädigsten befehl hieneben, daß ihr das angeben behöhrend untersuchen, benebens zu Handhabung deren Supplicanten, alß auch des Publici die rebelsführer Corporaliter anhalten, nöthigen falls auch nacher Gülich überführen laßen, und zu stöhrung aller fernerer ohnverhoffter gewalt, dießes durch öffentlichen Trommen schlag verkündigen laßen sollet.

Düsseldorff den 12ten Maji 1757.

Auß ıc. — von Eijs gt Beusdahl

Ahn Beambten zu Münster Eiffell, wie auch Bürgermeister, und rath daselbsten.

§. 258. [1]) Am 19. 20. und 21. April 1768 hat sich derselbe Tumult wiederholt. Folgt der hierüber an den Rechtsanwalt abgeschickte Bericht:

„Facti species et circumstantiae pro informatione Dni Advocati.

unßere praebendahl einkünften bestehen allerdings in früchten.

hingegen ist unser stift also gelegen, daß wir sothane unßere früchten mit Kleinigkeiten in festeren versilberen und ahn unsere bürger verborgen müßen.

es ist de raro contingenti, wann wir eine quantität roggen E. G. ein Karrig ahn auswendige verkaufen können, und geschicht dießes? so will sich hiesig gemeiner pöpel einfallen laßen dießes mit gewalt zu verhinderen

dießer gewalthätigkeit haben wir schons ein beyspiel in vorigen jahren empfinden müßen, da die populace einige monjoier ahngefallen, und leedig wieder abzuweichen gezwungen.

hiesige beambte haben dießen einen aufruhr schmeckenden excess damals fiscaliter nicht geandet weil wir haben denselben auch alßo passiren laßen,

dermahlen aber ist der frevel einiger bürger und weibs personen denen sich eine groß meuge junger pursten zugesellet so hoch gestiegen, daß selbige sogar auf unßere immunität eingetrungen eine menge steine zum bombardement einer Canonical behausung unßerer beyde conf. Schmitzen zusammen getragen, und einen in dießer behausung frucht ladenden bawren friderich bresgen derwelcher kein ausländer, sonderen ein zu nöthen, einer zu hiesiger unßerer pfahr gehörigen orth wohnender Amtsunterthan ist, dergestalt beängstigtet daß derselbe aus forcht vom wütendem pöpel getödet zu werden, in erw. Canonical behausung übernachten müßen.

---

[1]) Stiftarch. 143. Ao. 1768.

Dießen auflauff zu stöhren haben wir zwarn daß Kloister pförtgen sperren laßen, allein es hat die populace dieses pförtgen also mit steinen bombardiret, daß wir, um selbiges nicht gantz zerschmettert zu sehen, solches hinwiederum eröffenen müßen. Anbey hatt der junge herr Elven, scheffen und nunmaliger Amtsstewrempfänger unßern hoch. hr Dechandten beschicket und kürtzlich befragen laßen, ob sothanes pförtgen eröfnet werden wolle oder nicht.

es thut dießes zwarn zur hauptsachen nichts, gleichwohlen vermuthen wir, daß der pöpel von gedachten Elven und einigen wohl beerbten und resp. statt deputatis seyn aufgehetzet worden, welches sich bey vorzunehmender inquisition gnugsam äuseren wird. die ahnführer dießer aufruhr sind gewesen hiesiger statt bürger Carl jung und michael jung beyde Leyendecker item Balthasar Schweikert ein schiffmann und hatt alles vorgem. sich zugetragen donnerstags den 21ten den 22ten aber hatt obg. friderich bresgen nach rücklaßung des gekauften roggens mit lebens gefahr unter stein und prügelen aus der statt reteriren müßen.

Dießer haupt action ist aber vorhergegangen, ein und anderer höchst strafbahrer excess.

dingstags den 19ten hatt obg. carl jung einen monjoier so frucht dahier kaufen wollen, zur statt hinaus geprügelt, mitwochs d. 20ten hatt deßen bruder michael jung ebenpfals einen monjoier mit seinem leyendeckers hammer blutrustig gemacht und zur statt hinaus geschlagen, ja so gar zu mehreren unruhe mit rührung einer trummel den anfang gemacht.

es ist dießer orths gar kein abgang ahn fruchten und wären wir bereit der bürgerschaft vor anderen unßere fruchten zu überlaßen; wann selbige nur zahlt würde.

unterdessen ist es der gemeine pöpel so vorg. aufruhr gemacht hatt; und vorg. dessen anführer haben wenig zu verliehren; unterdessen wird mann doch suchen müßen das übel quovis meliori modo zu hemmen, qui non habet in re luat in cute,

das gröste übel ist dießes, daß bey wehrendem dießem tumult und annoch jetzunder die amtsverwalterey noch nicht besetzet der Vogt aber und burgmeister in uno eodemq. corpore quia idem est abwesent und ausheimisch sind, sonsten aber wegen noch völlig geschloßener greinischen comion jedermann den meister spielen will.

wir haben zwaren denen 3 ad 4 annoch anwesenden magistrats personen vorg. aufruhr vermög beyliegenden exhibito zu erkennen gegeben, dieße haben auch das darauf indorsirtes decretum ertheilet und publiciren laßen, allein es stehet zu beförchten, daß der zaumlose pöpel sich wenig daran stöhren werde,

wir sehen uns dahero gemüßiget gegenwärtigen expressen abgehen zu laßen mit der ordres nicht abzuweichen bis ein

heilsames remedium gegen vorgedachte aufruhrische gewalthätigkeiten wird ertheilet worden seyn, wie aber ein solches gebotten werden müße, ein solches wird Ewer hochEdelgebohren ahnheim gestellet;

bey hiesigem Voigten wird wenig justiz zu hoffen seyn,

der fiscus wird sich schwerlich des handels ahnnehmen, unterdeßen wird doch commißio auf anschießenden beamten wie den Voigten amts tomberg, dann bey abwesenheit deß jungen Krauthausen wird mit dem alten schultheisen zu Enskirchen nichts zu thun seyn, der amtsv. Schmitz daselbst soll auch extra activitatem gesetzet seyn; gebetten werden müßen damitten das ubel per publicum proclama gestöhret und gäntzlich pro futuro gehoben werde.

es wird dießes so unumgänglich erforderlich seyn, als trawrige folgen dardurch entstehen können.

es ist entweder das üble traitement womitten denen monjoieren und sonstigen nachbahren begegnet worden, aller orths kundbahr worden oder nicht?

. Si primum so muß die üble fama gehoben werden, dann sonsten wurden wir auf unßeren fruchten sitzen bleiben. Si secundum, so muß dem rasenden pöpel ein Zaun angelegt werden; deme die sach annoch unbekannt, mithin um frucht einzukauffen zu unß kommen dorfte der raserey desselben aufgeopfert werde".

Aus einem Privatschreiben vom 24. April ersieht man, daß der auf die vorigen Angaben ausgearbeitete Bericht den meisten Stiftsherren nicht gefallen hat und sie es vorgezogen haben, sich an einen höhern Beamten, den Hofrath Schmitz, in Düsseldorf zu verwenden. Dessen ungeachtet setzen wir den Anfang des Berichtes hierher, weil dieser noch besonders dient um die damaligen Zustände zu beleuchten. Uebrigens wird niemand bezweifeln, daß der langjährige Holzprozeß (§§. 193—199) auf diese Geschichte von großem Einflusse gewesen.

„Durchlauchtigster Churfürst.

Gnädigster herr!

Die wegen ablag der stadtrechnungen erkannte ggste commißion, die daher entstehende Spaltung der Magistrats glieder fort bürger, die durch den todtsfalls des amtsverwaltern Bachoven erledigte, bishero nicht besetzte amtsverwaltersstelle, diese umstände zusammen setzen den pöbel der hauptstadt Münstereiffel in die äusserste frechheit und Verwegenheit. Den 19ten 20ten fort 21ten apr. jüngsthin haben sich verschiedene gemeine manns- und weibsleute ohne die geringste vorhandene noth zusammen rottiret, um auswärtige, Canonical früchten aufladende fuhrleute gewalthätig anzuhalten, die säcke aufzuschneiden, und also die früchten hinweg zu rauben". ꝛc.

Aus einem Schreiben des Hofraths Schmitz vom 20. Oct. ersieht man, daß damals die Untersuchung noch nicht beendigt war.

„P. S. Der Com^rius Trimborn ist dahier und inquirirt in Gefolg ggster Verordnung, puncto des erregten aufstandts weither".

§. 259. Zwischen den eben dargelegten Unruhen und erwähnten Zerwürfnissen zog sich von 1760 bis 1770 der Streit wegen Anschaffung eines neuen Baldachins hindurch. Das Kapitel hatte nämlich im J. 1760 den Magistrat ersucht, für die Darstellung eines solchen zu sorgen; wogegen der Magistrat die Frage stellte, ob denn nicht die Kirchenrenten hierzu ausreichten. Um aber doch etwas für die Sache zu thun hatte man eine Kollekte veranstaltet, von deren Verwendung lange Zeit nichts verlautete; bis das Kapitel darüber ernste Nachfrage hielt. Anstatt einer Antwort erhielten die Stiftsherren endlich folgendes Dekret: [1])

„freytag d 19ten 8^bris 1770.

Coram Jhro Churfürstl Dchlt Zu faltz amtsVerwaltern statt- und amts Münster-Eiffel hren L^ten Nuss. Gleichwie Jhro Churfürstl. Dchlt untrem 2ten dieses ggst befohlen haben die Kirchenrechnungen hieselbst ab- und dahin den bedacht Zu nehmen, ob nicht auß denen Kirchen rhenten ein wohl anständiger himmell hergehohlet werden könne; so wird ein hochwürdiges Capitulum ersuchet herkommen zu laßen was es mitt denen Kirchen rhenten für eine bewantnüß habe fort ob daraus ein himmell anzuschafen oder was sonsten Capitulum zu anschaffung eines himmels hingeben Zu wollen sich erbiete.

Sig^lum ut supra. — Jn fidem et pro Extractu protocolli. I. R. Brewer gschr aditus".

Hierauf ist der folgende Bescheid ergangen, der uns eine klare Einsicht in den Zustand der Kirchenfabrik erschließt:

„HochEdelgebohrner,

Auf die von Ew. hochEdelgb. ans Capitul gemachte anfachung; herkommen zu laßen was es mit denen Kirchen rhenten für eine bewantnus, ob daraus ein newer himmel anzuschaffen, forth was Cap^lum zu anschaffung desselben hergeben wolle hab ich ex coioe cap^li dienstlichst unverhalten sollen.

daß dasige stiftsKirch oder die so benante Thesaurie den Schevener Zehuden separatim ab aliis capituli reditibus zwarn genieße; es seye aber derselbe nicht hinläuglich für eine Kirche worinnen tag und nacht vier Ampelen brennen forth wo einige 30 priesteren vorhanden das erforderliche an öhl wachs wein, paramenten und sonstigen nothwendigkeiten herzuschaffen; maaßen

[1]) Stiftarchiv. 122.

bey jahrlicher Ablag deren Thesaurie rechnung ein überzahlungs-quantum von 40 bis 50 rh sich zu äuseren pfleget.

übrigens wird Ew. hochl. zur genüge bekant seyn, daß obg thesaurie mit der pfahr gar keine gemeinschaft habe pro primo und pro

2do daß dahiesige statt rehntmeisterey die nothwendigkeit zu dem in unserer stiftskirchen vorhandenen pfaraltar hergeben, pro

3tio daß dahiesiges wullen amt in ruhigem besitz seye den himmel anzuschaffen, maaßen erw. amt denselben jederzeit in Verwahr gehatt und würcklich annoch habe, woraus denn klar erhellet, daß denen renthen unßerer stifts Kirchen die anschaffung eines newen himmels nicht möge noch könne aufgebürdet werden.

solte jedennoch ein mehr anständiger und in eine Jülische mit haupstadt sich schickender himmel wollen beygeschaft werden so biethet sich das Capitulum absque praejudicio et consequentia, in hofnung daß intentio Serml committentis in allem befolget werde, darzu ¼ jedoch beytragen zu wollen, welches Ew. hoch-Edelgb. andurch ich erklähren sollen. —

Dienstwilligster P. Baum canᶜᵘˢ et p. t. Thesaurarius".

Wie dieser Streit ausgegangen sei wissen wir nicht; Zeuge einer endlichen Einigung ist aber der kostbare Himmel, in dessen Besitze noch die Pfarrkirche ist. In einem weit schönern Himmel werden wol gegenwärtig die geeinigten Parteien Gott anschauen und uns ein Plätzchen offen halten.

Sechszehnter Abschnitt.

Hospital und Armenpflege.

§. 260. Zu den ältesten gemeinnützigen Anstalten Münstereifels gehört die Stiftung für die Armen.

[1]) „Nach einer im J. 1469 von dem Schultheiße des Gerichts Antweiler aufgenommenen Urkunde beschenkten die Brüder Deim und Clais von Gartzen das Hospital mit mehreren Renten". Wahrscheinlich befand sich das Hospital ursprünglich in der jetzigen Wohnung des Michel Roth. Dazu gehörte die Apolloniakapelle, welche im J. 1892 als Domängut verkauft worden. Es ist noch im Andenken älterer Bürger, daß dort der Pleban Samstags die h. Messe hielt und eine Spende an die Stadtarmen leitete. Am Apolloniafeste aber wurde daselbst

[1]) v. Meiring. III. S. 34.

feierlicher Gottesdienst gehalten, wobei so viel Volk zusammen kam, daß die Kapelle bei weitem nicht die Menge faßte.

Als Ueberbleibsel aus dieser Kapelle haben wir die Uhr auf dem Orchheimerthore, welche in der Angabe der Stunden noch launischer ist als unsere Kirchenuhren.

§. 261 [1]) Das Appolloniahospital „ist während der Französischen Herrschaft eingegangen; die eben nicht unbeträchtlichen Gefälle wurden der Wohlthätigkeits-Kommission in Rheinbach zugetheilt, jedoch blieb zur Unterbringung der Münstereifeler Armen das Gebäude oberhalb des Hauptwehres (über dem Hauptwehre) am Einflusse der Erft bestimmt; als letzteres Gebäude in Folge der Ueberschwemmung von 1818 abgetragen und die Anstalt verlegt werden mußte, brachte der damalige Regierungs-Kommissar, Herr von Bianco, es dahin, daß auf Verwendung der Regierung des Königs Majestät das dermalen zum Hospital sehr zweckmäßig eingerichtete Domainal-Kapuziner- (soll heißen Karmelitessen-) kloster der Stadt Münstereifel zu überweisen geruhte."

Im J. 1831, wo das Karmelitessenkloster für die vereinigte geistliche Erziehungsanstalt eingerichtet wurde, ist das Hospital in das Schulhaus zum St. Salvator verlegt worden.

§. 262. In ältern Zeiten stand die Verwaltung des Hospitals und des Armenfonds unter der Leitung des Magistrats, doch nicht mit Ausschließung des Plebans (vrgl. §. 260.). Für die Oekonomie aber bestanden ein Hospitalsmeister, ein Hospitalsknecht und ein Bettelvogt. Der Letztere hatte fremde Bettler abzuwehren, für die Bedürfnisse der heimischen Armen wöchentlich in Prozession unter Vortragung des Kreuzes mit den Armen die Stadt zu durchziehen und milde Gaben einzusammeln.

§. 263. Im J. 1823 ist der Armenverband des Kantons aufgelößt und Münstereifel wieder in den Alleinbesitz seines beträchtlichen Hospitalvermögens gesetzt worden, welches durch eine eigene Kommission unter Vorsitz von Oberpfarrer und Bürgermeister verwaltet wird. Mit Einschließung der kalenbergischen Stiftung für Studirende bringt der Fonds ein

an Pachten		1270 Thlr.
	Zinsen	350 „
	zusammen	1620 „

Diesen Abschnitt können wir nicht würdiger beschließen als mit der Erwähnung eines 81jährigen Junggesellen, des Stephan Gotzacker, der von Geburt aus an einer Seite lahm bis zu seinem 35ten Jahre durch Lasten und Botschafttragen ehrlich seine Subsistenz gefristet hat, dann ins Hospital auf dem Werke

[1]) v. Mering. III. S. 34.

eingetreten und den verschiedenen Wanderungen dieser Anstalt gefolgt ist. Auch hier noch hat er bis zum hohen Alter sich mit Lastentragen und andern Dienstleistungen ausgezeichnet; lebt nun, ein schwankendes Rohr im Spätherbste, von allen Bürgern geschätzt als Jubilar des Armenhauses fromm und heiter vom Brode der Gnade.

Siebenzehnter Abschnitt.

Befestigung der Stadt und älteste Privatgebäude.

§. 264. Das Gebiet des Stiftes ist bei dessen Anlage nach dem damaligen Bedürfnisse allerseits befestigt worden (§. 115.); wogegen die Stadt Jahrhunderte lang ohne äußere Befestigung war, bis im dreizehnten Jahrhundert das Schloß und die Stadtmauern erbauet worden. Ueber das Erstere schreibt v. Mering. III. S. 40. flg.:

„Die dicken Mauern der Schloßruine und die Thürme, welche noch dermalen die alten Stadtmauern Münstereifels zieren, geben dem Orte, obgleich das Schloß im Schwedischen Kriege und die übrigen alten Mauern größtentheils in den letzten dreißig Jahren fast gänzlich zerstört worden sind [1]) noch heute ein Ansehen, das an vergangene Jahrhunderte und an die Zeit erinnert, wo der Bürgerstand stets mit Wehr und Waffen gerüstet, seinen Heerd und die städtischen Freiheiten mannhaft und ehrenhaft zu schirmen gewohnt war. So fest das Schloß und der Ort einst gewesen, so schlecht gelegen war er, als das Schießpulver in Gebrauch kam, weil die benachbarten Berge die Anlage von Schanzen begünstigten, von denen die Veste beherrscht wurde. Das Schloß ist auf eine Höhe gebaut, an deren Fuß die Stadt liegt [2]). Wäre es möglich, seine hohen Thürme zu ersteigen und dafür eine Einrichtung getroffen, so würden die Freunde der schönen Natur um so größern Genuß finden bei dem kurzen Verweilen in der Ruine und in dem freundlichen Erftthale [3]). Die Ruinen verdienten als Denkmal der Vorzeit erhalten zu werden, denn sie gehören in der niederrheinischen Gegend unstreitig unter die ausgezeichnetsten, sowohl

---

[1]) Kann sich nur auf die Mauern des Schloßraums beziehen. Die Stadtmauern stehen noch. d. V. [2]) Das Schloß liegt auf dem Fuße des Radbergs, auf welchem auch die östlichen Gärten und Stadtmauern sich zum Theil hinziehen. d. V. [3]) Die hohen Thürme sind nicht mehr; dafür sind uns aber die hohen Berge geblieben, von welchen die Aussicht viel freier ist. d. V.

durch ihre Größe, als auch durch ihre Lage. Sie wurden von der französischen Domainen-Verwaltung für ein paar hundert Franken dem damaligen Vogtei-Verwalter de Requile verkauft, dessen Erben sie dermalen angehören. [1])

Die Grafen von Jülich, auch Vögte des Klosters zu Münstereifel, faßten als solche in den Besitzungen der Grafen v. Hochstaden festen Fuß (vgl. §. 14.), erbauten gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Schloß zu Münstereifel und befestigten die Stadt mit Mauern und Gräben. Ihre Eroberungssucht und die steten Fehden mit dem Kölnischen Erzstifte waren dazu die nächste Veranlassung.

In der Mauer vor dem Schloßhofe zu Münstereifel rechts beim Eingange findet sich ein Stein mit der Inschrift „Bisiri 92". Wahrscheinlich war der Bau der Schloßmauer 1292 bis zu dieser Höhe fortgerückt". [2])

§. 265. Was v. Mering. III. S. 43. über den ehemaligen Gebrauch der Schloßthürme zur Einsperrung von Uebelthätern und Hexen sagt, können wir wegen Mangels von Dokumenten hier nicht verfolgen. Auch fehlt uns die Kunde von der Stelle, wo auf dem Schloßplatze ein unterirdischer Gang gemündet haben soll. So viel ist gewiß und noch ersichtlich, daß das Schloß mit den Stadt-Thoren und Thürmen in strategischer Verbindung gewesen. Auch ist unbestritten, daß einer der Thürme wenigstens als Gefängniß gedient hat. An die Stadtmauer lehnte sich nämlich zur Innenseite ein auf Bogen getragener mit Platten belegter offener Gang an, auf welchem die Wachten und Besatzungsmannschaft zu den Thoren und Thürmen gelangen und durch die Schießscharten der Brustwehr die Feinde beobachten und, so weit die damaligen Mittel reichten, von der Stadt abhalten konnten. Die Thürme selbst dienten als Wohnung und Aufenthalt der Sicherheitsmannschaft. Nebst den Schloßthürmen waren deren 17, welche die Stadt umgaben:

1. Johannsthor, 2. am Gymnasiumsgarten, nordöstliche Ecke, 3. in der Mitte des Gartens, 4 in Windecksgarten, 5. an der Dreimüllenecke, 6. Orchheimerthor, 7. Schindersthurm, 8. Werkthurm, 9. Heisterbacherthor, 10. an der Südwestecke, 11. an Fabriziusgarten, 12. an Bresgensgarten, 13. an Noldensgarten, 14. Hundsthurm, 15. in der Nordmauer, 16. Wertherthor, 17. an der Nordostecke.

Beim Ein- und Ausflusse der Erft ist die Stadtmauer mit einer stark überwölbten Oeffnung durchbrochen, welche mittels eines Fallthores verschließbar war.

---

[1]) Sowol bei de Requile als beim jetzigen Besitzer Hrn Frank in Köln habe ich um Erstehung der Ruine fürs Gymnasium angestanden, aber vergeblich. d. V. [2]) Den Stein kann ich nicht finden; übrigens bleibt die Inschrift ein Räthsel. d. V.

§. 266. Aelter als das Schloß und wahrscheinlich von sehr hohem Alter ist ein Schloßgebäude auf dem Gipfel des zweiten Quecken gewesen, wovon uns aber nichts erübrigt, als dunkele Spuren der Ringmauern und die unwahrscheinliche Sage, es habe diese Anlage unterirdisch mit unserm Schlosse Gemeinschaft gehabt. Nach den vorhandenen Spuren, worunter sich noch verkreideter Mauerkalk befindet, zu urtheilen, stand auf der Bergspitze ein Wohngebäude, daran nordwestlich lag ein bedeutender Hofraum, dessen noch leicht erkenntliche Auffahrt nach der Erftbrücke an dem Schießbache führte.

§. 267. Wenngleich für die Entstehungszeit des ehemaligen Rathhauses kein Dokument vorliegt, so ist doch anzunehmen, dasselbe sei in seiner ersten Anlage noch älter als das Schloß. Ein zweifaches Bedürfniß machte solches Gebäude nothwendig: die Amtsgeschäfte und das Stapelrecht (§. 145.). Für beide Zwecke war auch die Räumlichkeit dieses Hauses, wie noch der Augenschein zeigt, ursprünlich angelegt. Ein Denkstein in einem der Räume des ersten Stocks hat ein Wappenschild mit einer Krone, darüber C—L, darunter 1551. Die Hauptthür zur Straße ist von 1627; über derselben sind zwei Wappen, wovon das eine das städtische (im untern Felde ein fünfstraliger Stern, im obern ein zur Hälfte herauftauchender Löwe in rednerischer Stellung), das andere den jülichsch-bergischen Löwen darstellend.

Am Aufgange des ehemaligen Balkon steht ein Zepterhalter und ein Standartenträger; darüber ist das Jülichsch-bergische Wappen und über diesem einerseits das Wappen der Stadt, andrerseits das der Weberzunft.

Im Jahre 1821 ist das Rathhaus durch öffentliche Versteigerung an die Familie Hendrichs gekommen.

§. 268. Der Eingang zu dem Pfarrersgarten auf der Langenheck hat nebst einem Wappen die Ueberschrift HATTERT. 1520. Kommt also ohne Zweifel her von Peter van der Hattert, welcher in einer Urkunde als Kanonikus zu Münstereifel und Dechant von Prüm im. J. 1525 figurirt. (§. 172.).

Die Thür des Eingangs vom Kirchhofe zu Kochs Hause hat die Jahrzahl 1556; das Haus der Familie Scham 1590.

Der Thorbogen des ehemaligen Posthalters Hamecher hat rechts: Lucretia casta A^{o} D^{ni} 1591; in der Mitte: Samson mit dem Löwen; Links: Judith pia A^{o} D^{ni} 1591. Vermuthlich Embleme auf die Kinder des Erbauers.

§. 269. Aus dieser Zeit ist auch die folgende Urkunde, welche über die Befestigung der Stadt und Handhabung der allgemeinen Sicherheit einigen Aufschluß gibt.

„Altte verzeichnuß aus der Scheffen zu Münstereiffel Archive ds Schloß berurent also inschulirt. [1])

Antreffend das haus zu Munstereyfell mit seinem Zu und Ingehore.

Item mein gnediger Herr hat keine heußer oder Flecken meh In dem Ampt Munstereyffel dan allein ds Schloß zu Munstereyffel vnd die Stadt Munster, So ist den Scheffen zu Munster wissig und kundig, hauen auch solches von Iren Vur-Eltern behalten, das solch vurst. hauß zu beheue vnsers gnedigen hern vnderhalten soll werden, Alß nemblich solle daruff gehalten werden zwen wechter, der eine ist ein Porzner, der andere sal meins g. Hern Buschs hoeden, vnd wannehr der Amptman selbst mit eigentlich vf dem Schloß en ist, Sol er einen ehrlichen Mahnn zu einem Borchgreven darstellen, vnd die wechter sollen einer vur mitternacht der ander na mitternacht wächenn,

Auch ist gedachten Scheffen wissig und kundig wannier dat mein gnediger hrr oder der Flecke Munster besorgt was, dat man alßdan In die hundschafften Im vurß: Ampt schickenn, vnd ließ zwen man vf vier alle nacht vfs hauß zu Munstereffel zu wachen gepieten,

Item darzu ließ man die Lehnmahnen, die Borch Lehn binnen der Stadt Munsterhauen, schriuen vnd gepieten, dieseluen helffen dat haus hoeden vnd bewahren".

§. 270. Am Wertherthore ist in älterer Zeit die Stadt am beßten befestigt gewesen. Die zwei Nebenthürme haben, wie noch am Cemente zu ersehen ist, bis ans Gesims des Hauptthurms gereicht. Verhältnißmäßig waren auch die anschießenden Mauern. Es hat jedoch der östliche Seitenthurm — Ob durch feindlichen Angriff? — einst mercklich Schaden gelitten. Er trägt auf einem Gedenksteine nebst einem Wappen die Jahrzahl der Wiederherstellung 1629 und CONSULE HENRICO SCHÖNAV.

§. 271. Noch ist zu erwähnen Windecks Haus, nebst dem ehemaligen Posthaltersgebäude (§. 268.) das einzige, welches eine erwähnungswerthe Verzierung an der Fronte hat. Es trägt die Jahrzahl von 1644.

[1]) Rothes Buch fol. 19.

Achtzehnter Abschnitt.

Elementarschulen.

§. 272. Nach altkirchlichem Herkommen hatte das Stift die Elementarbildung der städtischen Jugend überhaupt und die Anbildung der Knaben für die höhern Stände besonders zu besorgen. Dies war ursprünglich das Geschäft des Scholasters. Was in frühern Jahrhunderten das Stift in dieser Beziehung geleistet habe, liegt nicht vor. Wie aber der Pfarrdienst so wurde auch die Schule in den letzten Jahrhunderten durch Untergeordnete besorgt und zwar, so weit unsere Kunde reicht, die Schule nur für Knaben.

Der letzte Schulvikar Müller ist noch wegen seiner heitern Laune im Andenken. Sein Unterlehrer Rütsch hat nach der Aufhebung des Stiftes, weil kein Mensch aus dem Gemeindevorstande sich um die Schule kümmerte, dieselbe als Privatgeschäft fortgesetzt. Mit Mühe konnte er von der Bürgerschaft ein Lokal hierzu erhalten; weil die Wolhabenden auf andere Weise für den Unterricht ihrer Knaben sorgten. Bis zum Abbruche des Kapitelhauses hat er das dortige eigentliche Schulzimmer benutzt, dann den gegenwärtig vom Pförtner bewohnten Raum am Kollegium und zuletzt einen der Säle im Karmelitessenkloster.

Nicht einmal für die Heizung wurde von Seiten der Gemeinde gesorgt. Jeder Schüler brachte im Winter täglich seine Scheiter zum Feuern mit. Weil aber dieses Heizmittel in der Regel zum Anzünden nicht geeignet war, so hatte die Schuljugend das Privilegium, ihr Feldherr an der Spitze, im Herbste eine Ginsterernte zu veranstalten. Zu diesem Zwecke hatte der Magister folgende Verse komponirt, welche nach einer einfachen Melodie unterwegs gesungen wurden:

> O wieh, o wieh, o Winter!
> Wir müssen tragen Ginster
> Nach Münster in's Kollegium.
> Ach wär der Winter herum!

§. 273. Im Jahre 1709 ward durch kurfürstliches Dekret vom 26. Aug. verordnet, daß Küster und Schulmeister jährlich dem Kirchenvorstande unter Vorsitz des Pfarrers die Schlüssel präsentiren mußten. Bei Wiederbesetzung einer Stelle war die Genehmigung des geistlichen Rathes erforderlich.

Durch kurfürstl. Dekret vom 2. März 1770 ward verordnet, daß Kandidaten zu Lehrerstellen vom Landdechanten das

Zeugniß beibringen mußten, daß solche befähigt waren zum Katechisiren, zum Unterrichten im Buchstabiren und Lesen des Deutschen und Lateinischen; ferner Anleitung zu geben im leserlich Schreiben, und im Rechnen die fünf Spezies zu lehren.

Wahrscheinlich sind diese Verordnungen hier nicht zur Anwendung gekommen; weil Küster und Lehrer unmittelbare Diener des Stiftes waren.

§. 274. Im Jahre 1785 wurde dem Missionar Fabritius und dem von ihm angenommenen Präzeptor Kreutzberg das Schulhalten untersagt. Es hatte nämlich der Erstere, wie er Missionar geworden, diese Schule, wahrscheinlich eine Pflanzschule, Tyrocinium, an den Stiftsvikar Helman abgegeben, sie später wieder zurückgenommen und durch den Jos. Kreutzberg fortsetzen wollen.

Weil die Jesuiten ihren Statuten gemäß sich mit Vorbereitungsschulen nicht befassen durften, so blieb auch nach der Eröffnung des Gymnasiums bei dem beschränkten Elementarunterrichte von diesem zur Infima eine große Lücke, deren Ausfüllung man auf verschiedene Weise versucht hat.

§. 275. Mit der Verbesserung des Unterrichtwesens energisch beschäftigt, hat die Königliche Regierung durch den Schulinspektor Linz es im Jahre 1818 dahin gebracht, daß die gänzlich im Argen liegende Knabenschule einem ordentlich dazu gebildeten Lehrer überwiesen wurde. Solcher ist im Jahre 1819 eingetreten und seitdem ist diese Schule unter tüchtigen Männern eine rühmliche Bildungsanstalt für Nichtstudirende, eine Vorschule für's Gymnasium geworden. Der erste ordentlich gebildete Lehrer war Christ. Hamm, welcher hier gestorben ist.

Im März 1824 wurde Bernard Hübler, geb. aus Euskirchen, hier angestellt; im April 1843 ging derselbe in derselben Eigenschaft nach Remagen, von da im Jan. 1846 nach Bedburg, wo er als Lehrer an der Ritterakademie fungirt.

Seit Herbst 1843 ist Joseph Draf, geb. aus Brühl, an hiesiger Stelle, welche von da ab um so mehr den zeitgemäßen Anforderungen entsprechen konnte und wirklich entspricht, da auch ein Unterlehrer beschafft worden.

Gegenwärtig ist die Schülerzahl in der ersten Abtheilung 71, in der zweiten 59.

§. 276. Nur Eins bleibt für die Knabenschule zu wünschen übrig. Wegen Mangels eines geeigneten Lokales wurde dieselbe im Jahre 1825 in einen ungünstig gelegenen Raum des Gymnasiums verlegt, wo bis zum Neubaue eines eigenen Schulgebäudes ausgehalten werden muß. Es ist bereits zu diesem Zwecke der hierzu ganz geeignete Raum U (§. 124.) durch die Gemeinde erworben und für die Beschaffung der Baukosten Vorkehrung getroffen.

Neunzehnter Abschnitt.

Geistliches Institut für weibliche Erziehung.

§. 277. Für die weibliche Jugend ist ohne Zweifel in den frühern Zeiten die noch auf dem Lande häufig nothwendige Einrichtung gewesen, daß die Mädchen, bis sie zur ersten h. Kommunion angenommen waren, mit den Knaben dieselbe Schule besuchten, lesen — und wenn's gut ging — auch etwas schreiben lernten.

Mit dem Jahre 1594 aber hat hier eine bessere Epoche für die Bildung der weiblichen Jugend begonnen.

Wir verrichten einen Akt des schuldigen Dankes, wenn wir, so viel an uns ist, das Andenken an jene edeln Personen aufbewahren, welche den Grund zu unserer Klosterschule gelegt haben, die als Freischule für die ganze Bürgerschaft, als Pensionat für die weite Umgegend unerschöpflich Segen spendet.

§. 278. Bericht des Schulinspektors Linz vom 28. Aug. 1826. (Ist im Klosterarchiv.).

„Die Stifterin der Anstalt zum Salvator hieß Margaretha Lynery [1]). Dieselbe war im J. 1576 von Eltern geboren, die sich durch eine vornehme Herkunft, noch mehr aber durch den höhern Adel ihrer vortrefflichen Tugenden auszeichneten. Der Vater Peter Linery war aus Köln gebürtig, beider Rechte Lizenziat, an den umliegenden fürstlichen und gräflichen Höfen Advokat und Geheimer-Rath. Mit einer ausgebreiteten und gründlichen Gelehrtheit verband er zugleich einen hohen Muth, womit er zu seiner Zeit in Münstereifel für die Aufrechthaltung des Glaubens seiner Väter stand, und es ist nicht zu verkennen, daß er sich eben dadurch ein bleibendes Verdienst um die Stadt erworben hat.

Die Mutter der Stifterin war ebenfalls aus Köln gebürtig und führte den Namen Ursula Pröpper. Nicht unwichtig mag es sein zu bemerken, daß deren Bruder Johann Pröpper das Amt eines Archidiakons des kölnischen Erzstiftes bekleidete, seines tiefen durchdringenden Verstandes und seiner vortrefflichen für die Religion ausgearbeiteten Schriften wegen vom Pabste Paul IV. zur Kardinalswürde erhoben worden.

Es läßt sich wol auch mit Grund vermuthen, daß der edle, fromme Sinn der Eltern und des geistlichen Oheims sich auch

---

[1]) auch Linnery oder richtiger nach der alten Schreibweise Linnerij; auch Linneriae. d. V.

schon im zartesten Alter der Margaretha mitgetheilt und dieselbe zu dem schönen Entschlusse bewogen habe, den sie im achtzehnten Jahre ihres Alters ausführte.

Von einem heiligen Eifer wurde sie nämlich entflammt das Wohl der weiblichen Jugend fest zu begründen. Ihr blutete das Herz, da sie so manche Kinder verwahrlost und ohne Unterricht umherirren sah und ohne weise Führerin, die ihnen zeigte den Weg der Wahrheit und des Lebens. Jener Gedanke nun brachte den schon seit einiger Zeit gefaßten Entschluß zur Reife, eine Anstalt zu errichten, wodurch auch selbst noch in den spätesten Zeiten für eine gute und christliche Erziehung der Töchter Münstereifels gesorgt werden könnte.

Sie selber machte daher im J. 1594 am 2. Dezember den Anfang mit dem Unterrichte der Jugend, und um sich diesem gottgefälligen Werke desto ungestörter widmen zu können, legte sie in demselben Jahre am 29. Dez. vor dem damaligen Dechanten Hub. Lommessem und Vikar Kasp. Hewer das Gelübde der Keuschheit ab.

Damit aber das rühmlich begonnene Werk auch fortbestände schenkte sie mit Bewilligung ihrer Eltern ein ihr zugehöriges Haus mit Garten zur Wohnung für solche Jungfrauen, welche nach vorhergegangener Prüfung sich berufen und stark genug fühlen, durch das Gelübde der Keuschheit sich dem Herrn zu widmen mit der Verpflichtung den Jugendunterricht zu übernehmen.

Kurz vor ihrem Tode verordnete sie durch Testament, daß alle ihre Güter dem Hause, welchem sie den Namen „zum Salvator" gegeben, anerfallen sollten.

Nach ihrem Hinscheiden im J. 1622 verfügten sich ihre Nichten Margaretha und Engelberti Linery, Töchter des Gottfr. Linery, Amtmann zu Gerolstein, zu den Exekutoren des Testaments und erklärten sich bereit, die gottselige Stiftung ihrer Nichte fortzusetzen und deren h. Wandel nachzufolgen. Diese waren also die ersten, welche nach der Stifterin in dem Hause zum Salvator gewohnt und demselben mit Würde und Nutzen vorgestanden haben.

Die Abbildung der Stifterin vom Jahre 1607, auch die von deren Eltern befinden sich im Kloster.

Im Jahre 1649 unterm 19. Febr. erhielt die Anstalt zum Salvator die Bestätigung von dem Kurfürsten Wolfgang Wilh. und wurde unter die Leitung der Jesuiten gesetzt

Lange Zeit war nun diese Anstalt die einzige Mädchenschule und Erziehungshaus für anwachsende Töchter, als ein merkwürdiger Zufall die Errichtung einer zweiten veranlaßte".

Soweit der Bericht des Inspektors Linz.

Wir fügen noch den Auszug des Testamentes der Stifterin zur Verewigung ihres Andenkens hinzu. [1])

„Extractus Testamenti Margarethae Linnerij piae memoriae.
Clausulæ concernentes.

Weill Ich nun von vnserem Lieben trewen Hirdten vnd SeelSorgher dem Herrn Dechandten Lommescheim selighen gehortt, daß Seine Ehrw: gesagt, Er wunschte woll, daß in der Statt Münster Eiffell Ein Conent von Sechß Sieben Frawen Personen wherr Die im Kreugkten, gueten Leuthen Khöndten Beyrhätig sein, Auch die Mägtger zur Lheren, wie die Susteren zur Gartzen vndt andere thuen, vndt in anderen Sachen, Einer Burgherschafft Khöndten Zur Dienst sein, Thue Ich diese Vbergab vndt chifft dieses Hauß hierzue desto Lieber, Vndt habe auch vor anderen herzue vornhemblich vndt Zur irst den Würdighen herrn Huberten Caster wie obgt vndt Burgerm[r] Reinhardt Frotzheim alß Bemeltes Herrn Dechandts selighen Meines geliebten gewesenen Beichtvatters Verwanten, Meine guete herrn vndt Freundte herzue dieß inß Wergk zur richten, wollen ahnordnen, vndt diesen Beiden Meinen gueten Freundten, Ds Sie etwa ehe dieß inß Wergk gantz vndt Zuemhall vollntzoghen, mitt thodt abgienghen, den Ehrewürdighen Herrn Dechandt oder wher ahn Seiner Ehrw: statt successieren wirdt, sampt einem gantzen Christseligem Catholischen Rhat wollen Beyfueghen vndt zuesetzen, Mitt gantz freundtlicher pitt, der Herr Dechandt, vndt samentliche vnsere Liebe Rhatßherrn, Wollen beiden Meine Lieben herrn Executoren, in Allen, darin Sie in diesem ihrer hulff vndt Vorschubß nhotig hetten, die hilffliche handt piethen vndt Befurderlich sein, Ahngesehen, Daß die hern Dechandten dieser Statt SeelSorgher sein, Derweghen Ich Ihnen auch hiermitten die Personen die in vnserm hauß whonen werden, zuem getrewlichsten will befohlen haben, Gebe derweghen hier in vnser StifftsKirch Einen großen vberguldten Kopff Beynahe von zwey pfundten, vor Ein große Monstrantz vndt dem Herrn Dechanten vor Seine Person zuem Valete Einen Althen goltgulden". —

§. 279. Chrysanth Wilh. Schmitz, gebürtig zu Mayschoos auf dem Schlosse Saffenburg, Sohn des Rentmeisters des Herzogs von Aremberg, war Kanonikus am hiesigen Stifte, ein tugendhafter, kenntnißreicher Priester. Dieser kam auf den Gedanken, sich aller Haussorgen zu entledigen und in stiller Zurückgezogenheit seine letzten Lebenstage zuzubringen. Deswegen machte er den Klosterfrauen zum Salvator den Antrag, gegen ein angemessenes Kostgeld bei ihnen den Tisch zu erhalten, gab dabei auch Aussicht auf die dereinstige Einbringung seines Vermögens zur Anstalt. Die damalige Vorsteherin aber fand es

[1]) Roth. Buch. fol. 36.

ungelegen dem Antrage zu willfahren und gab darum nach wiederholter Anfrage übereinstimmend mit ihren Schwestern den Bescheid: „Wir wollen keinen Hut am Tische haben". Der Herr Kanonikus nahm ohne Bedenken seinen Hut, ging weg und kehrte nie wieder.

Um nun doch sein Vermögen zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden, faßte er den Entschluß eine zweite geistliche Erziehungsanstalt zu stiften und zwar, in wie fern solches möglich wäre, eine Freischule. Zu diesem löblichen Zwecke gründete er das Haus zum Namen Jesu mit einem Kapitale von 3584 Rh. nebst dem Pachtertrage von zwei Höfen, und verordnete, daß geistliche Jungfrauen sich dort mit der Erziehung von Mädchen beschäftigen sollten.

Durch das folgende Testament hat er auch noch den Rest seines Vermögens dem edeln Zwecke gewidmet.

„Im Nahmen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. amen.

Angesehen ich Wilhelm Chrysanthus Schmitz vermög vnterm 17. 7bris 1749. abermahlen und mit reiffer überlegung errichtete donation inter vivos et respec. fundation der ewiger freyer schullen zum heil. Nahmen Jesu dahier schon deß Mehreren angezeigt und erwießen, wohin nemlich und zu welchem ende meine von Gott mir gnädigst verliehene bahre Mittelen, annoch bey lebzeiten verordnet und appliciret sehen wolle, und dan auch von Ihro hochw. Gnad. zeitlich. hrn Vicario in spiritualibus Generali deßfalß hochgnädige approbation und Confirmation ertheilet worden. Alß befinde so forth eben salß rathsam bey zeiten und bey annoch gutem Verstand und Kräfften zu disponiren, wie es nach meinem tödtlich hintritt mit weiters hinterlaßenden allen meinen Gereiden Mittelen gehalten und verahnstaltet werden solle.

Alßdan erstlich befehle bey meiner gewißlich ankommender sterbstund meine seel in die händ meines erschöffers und in den schutz deß heiligst Nahmens.

2tens überlaße meinen verblichenen leichnam der Erden zur ruhestatt, und zwarn mit gebräuchlich und gewöhnlich sacrificiis et Caeremoniis Capitularibus.

3tens Die Haeredis institution oder Erbeinsatzung dahe daß fundamentum Principale eines Testaments oder sonstig errichteter disposition seyn will, alß thue hiemit und Krafft dieses zu meinem Mobilar Erben ernennen und deutlich erklähren die zeitlich Einwohnende Geistliche Jungferen in dem hauß jetzo genandt zum heil. Nahmen Jesu binnen MunsterEiffell vormahlß der Zivelerhoff. wobey weiter erklähre daß

4tens in solchem hauß zeitlich einwohnende geistliche Jungfer alle nach meinem todt erfindliche gereide Mittelen so wohl in

auß gereid, alß bahrem geld, fort activen praetensionen bestehend, erben sollen.

5tens sollen wohlbem. hauß Jungferen nach meinem todt neben jenen vielleicht noch erfindlichen früchten auch die auß den zweyen Nach Jahren eingehende früchten und Canonical rhenten angedeyen und abgestattet werden.

wohebingegen dann auch wohlbemte Jungfer zu besorg daß erstlich mein verstorbener leichnamb nach obbeschriebener standsgebühr beerdiget, und weiter sollen des hauß Jungferen schuldig und gehalten seyn alle Jahr in die anniversario obitus mei eine heil. Meeß in einer deßfalß willkührlich zu MunsterEiffell erwählender Kirchen zu meiner, meiner anverwanten und meist verlaßenen seelen trost, mit beygesellung der schullkinder und sambtlicher Mitschwester leßen zu laßen.

Daß alßo dießer mein letzter will in allem richtig vollführet werde, habe hiemitt zu Observirung deßen dienstgeziemend ersuchen wollen einen zeitlichen hrn decanum und hrn Confratrem Hendrichs Juniorem gestalten dieselbe nach dero Conscience meinen gegenwärtig letzten willen in allem ex afse zu Exequiren sodan mehrbemten hauß Jungferen quà haeredibus mobilaribus allinge erfindliche Effecten ehebaldigst juncto eventario richtig zu liefer belieben wollen.

Also disponire und erkláhre daß dieser mein freyer eintziger will und Meinung seye, vermög eigener handt unterschrifft, mit beygetrücktem sigell, so dan hab ahnnebens den eußerlich auf folgenden blatt benennten hrn Notarium und vier gezeugen ersucht ihre unterschriften auf folgende paginam beyzusetzen Gescheh MunsterEiffell d. 20. Maij 1751.

(L. S.) Chrysanthus Wilhelmus Schmitz Can. mpr.

Rubrica.

Daß dieses verschloßene testamentum des hochwohlEhrw. V. Capli ad s. s. Mart. Chrysanthum et Dariam Canonici hn Chrysanthi Wilhelmi Schmitz binnen MunsterEiffell letzte willens Meinung seye, auch wohl derselbe vor mir Notario et infra subscriptis testibus ad hoc specialiter requisitis erkláhret und angetragen habe, daß alle die in gegenwärtigen testamento clauso enthaltene contenta nach seinem todt also vollführet haben wolle und ahnverlange, welches hiemitten bester Maßen attestiret wird, actum MunsterEiffell d. 16. Aug.ti 1751.

Joes Baptista Hoffman quà testis. Peter Jungh alß zeug. Chrysanthus Meurer alß zeug. Chrysanthus Muller alß Zeug. — Jn quorum omnium fidem et robur subscripsi et consueto Nts mei sigilli praesens testamentum corroboravi ac communivi.

(L. S.) Chrysanth Everhard Barion Notrius legalis. mp.

Diese Freischule hat am 9. Juli 1716 ihren Anfang genommen. Die erste Lehrerin war Katharina Sturm von hier, welcher später die beiden geistlichen Jungfrauen Maria Kath. Kohlhaas und Maria Elis. Wallendahl sich zugesellt haben.

Diese Anstalt erhielt unterm 4. Mai 1718 die landesherrliche Bestätigung und am 28. Januar 1733 die Genehmigung der erzbischöfl. Behörde. Sie stand unter der Inspektion des Stiftsdechanten.

Das Bildniß des Stifters und das der Jungfrau Sturm werden im Kloster aufbewahrt.

§. 280. Im Sommer 1826 waren im Hause zum Salvator:

a. Christina Schwarz, alt 65 Jahre, im Kloster 50;
b. Cäcilia Spilles, — 60 — , — — 26;
c. Katharina Schmitz, — 37 — , — — 22;
d. Elisabetha Hohn, — 50 — , — — 15;

im Hause zum Namen Jesu:

a. Elisabetha Hack, alt 53 — , im Kloster 25;
b. Maria Christ. Zinken, — 47 — , — — 24;
c. Anna Maria Koch, — 48 — , — — 22;

§. 281. In demselben Jahre bestand das Vermögen des Hauses zum Salvator in:

1. Steinenhof zu Antweiler, bestehend nebst Gebäude in 122 Morgen Grundgüter verpachtet zu 215 Thalern.

2. Grundstücke zu Münstereifel, deren Abnutzung zu 40 Thalern angeschlagen worden.

3. Kapitalien, deren Zinsen 86 Thlr. betrugen.

Das Haus vom Namen Jesu hatte:

1. Hofgut zu Scheneren verpachtet zu 89 Thlrn.

2. Grundstücke zu Münstereifel, deren Ertrag zu 20 Thlrn. angenommen war.

3. Kapitalien, wovon die Zinsen 70 Thlr. betrugen.

§. 282. Bis zur Eröffnung des zweiten Hauses hatten die Schülerinnen Schulgeld gezahlt, was aber von da ab erlassen werden mußte, wollten die Bewohnerinnen des ältern Institutes nicht die Schülerinnen in Masse verlieren. Es blieb nun für Anerkennung der Leistungen der Lehrerinnen das Neujahrsgeschenk und der Namensband übrig.

Im J. 1826 waren im Hause zum Salvator 95, in dem andern 72 Schulkinder, nebstdem in jeder Anstalt gegen 9 Pensionäre, welche aufs Schuljahr 62 Thaler zahlten.

§. 283. Bis zum Jahre 1818 war die Verwaltung des Vermögens so wie die Leitung des Unterrichts in den Händen der Vorsteherin, ohne besondere Einmischung der Behörden, die aber

sich zuletzt genöthigt sahen, sowol der Sicherstellung des Vermögens wegen als in Rücksicht der Unterrichtsweise sich der Sache anzunehmen. Sollte aber bei den vorhandenen Mitteln eine zeitgemäße Wirksamkeit der Mädchenschulen ermöglicht werden, so mußte man eine Vereinigung beider Anstalten erzielen. Für diese Vereinigung wurden unterm 28. Mai 1828 durch den Landrath von Imhoff und den Schulinspektor Linz mit Zuziehung der Vorsteherin Schwarz, des Direktors Fey und des Verfassers neue Statuten entworfen, welche dem Königl. Ministerium des Kultus zur Revision vorgelegt, dann unterm 28. Juli vom Erzbischofe Ferd. August, am 5. Aug. von der Königl. Regierung zu Köln die Genehmigung erhalten haben.

§. 284. Am 13. März 1830 wurde Haus und Garten vom Namen Jesu für 1505 Thaler verkauft und der Erlös verwendet zur Instandsetzung der Räume des Karmelitessenklosters, welche mit Ausnahme des Bürgermeistereilokals und des Gerichtsales für die vereinigte Anstalt hergegeben worden. Im folgenden Jahre bezogen dieses Gebäude die Vorsteherin Schwarz mit den Schwestern des Salvatorshauses: Spilles, Schmitz und Hohn. Ihnen schloß sich aus dem andern Hause die Jungfrau Koch an; während die Vorsteherin Hack und Jungfrau Zinken es vorzogen in stiller Zurückgezogenheit ihre Tage zu beschließen.

§. 285. Am 12. Juli 1836 starb die Vorsteherin Schwarz, nachdem sie 60 Jahre mit Anstand und Kraft in der Jugenderziehnng thätig, 35 Jahre mit der Leitung der Anstalt beschäftigt gewesen. Im Jahre 1838 starb die Jungfrau Koch, welche seit mehren Monaten an geistiger Ueberspannung gelitten, in diesem Zustande vom ersten Stock am Fenster hinaus in den Garten, eine Höhe von 16 Fuß, hinunter gesprungen und mit einem Beinbruche davon gekommen war. Schon vorher hatte sie einmal in unbegründeter Beängstigung sich auf dem Speicher in eine alte Kiste versteckt und wirklich mit ihren Schwestern Verbergen gespielt, indem sie dieselben das ganze Haus durchsuchen ließ, bis zuletzt jemand den Deckel aufhob und so die Verlorene wiederfand.

Die Jungfrau Spilles ist 1842 gestorben.

§. 286. In den Jahren 1838—1840 war die Einnahme durchschnittlich 773 Thaler.

Im August 1838 wurde die Klosterkirche wieder für den Gottesdienst geöffnet, im Jahre 1852 erhielt die Anstalt einen eigenen Geistlichen in der Person des Hrn. von Othegraven.

Gegenwärtig sind Mitglieder des Klosters:

a. Vorsteherin Aloysia (Kath. Schmitz, §. 280.),
b. Jungfrau Hohn (§. 280.),

c. Jungfrau Ursula, geborne Scheben aus Heimerzheim,
d. — Angela, — Hupp — Düsseldorf,
beide seit 1843 hier,
e. — Walburgis, geb. Schmitz von hier, seit 1847 eingekleidet.

Pensionäre 18; Schulkinder in der ersten Abtheilung 52, in der zweiten 86, im Sommer, wo die von Rodert herzu kommen, gegen 100.

Zwanzigster Abschnitt.

Kapuzinerkloster.

§. 287. Im Jahre 1618 kamen Kapuziner hier an, kauften drei freie Bürgershäuser und andere Gebäude, legten das Kloster mit dem großen Garten an und errichteten beim Kloster eine Tuchfabrik, welche die Tücher für den Bedarf der Kapuziner in der ganzen Provinz lieferte. Hierdurch verschafften die Mönche vielen Familien der Stadt Arbeit und Unterhalt. Außer der beständigen Aushülfe, welche diese Geistlichen den benachbarten Pfarrern leisteten, hatten sie auch ihren eigenen vielbesuchten Gottesdienst und hielten nebstdem die Predigten u. a. in der Stiftskirche.

Zur Zeit der Aufhebung befanden sich in dem Kloster 13 Mönche und 7 Brüder.

Gebäude und Garten hat der Fabrikant Breuer aus Euchenheim angekauft, das Tuchgeschäft mehre Jahre fortgesetzt; dann das Gut an die Familie Joh. Jos. Müller verkauft, welche Kloster und Kirche abgelegt, das Fabrikgebäude aber zur Wohnung eingerichtet hat.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Das Gymnasium im Entstehen.

§. 288. [1]) Im Jahre 1625 hatten sich einige Stiftsherren mit dem Magistrate schriftlich an die Jesuiten zu Köln gewandt um die Anlage eines Jesuitenkollegiums zu Münstereifel zu erwirken, worauf im Frühjahre der Jesuit Rhinkop mit einem

[1]) Reiffenb. I. S. 594 flg.

Laienbruder herüberkam, von dem Kanonikus Gebur freundlich aufgenommen wurde und mit Erlaubniß des Dekans von Beck [1]) in der Johannskirche Predigten hielt.

Hiermit unzufrieden suchte der Pleban das Unternehmen zu hindern; dessenungeachtet das Volk fleißig herzueilte um die Predigten des neuen Missionars zu hören. Rhinkop fand so großen Beifall, daß der Magistrat auf Mittel sann, denselben zur Anlegung einer Schule zu bestimmen, und hierzu boten zuerst die Wollenweber willig die Hand, indem sie die Einkünfte des Zunftverbandes als Mitgist für das Unternehmen anboten. Einige Geistliche aber, welche gegen die Einführung des Ordens waren, suchten die Sache zu hintertreiben und brachten die Weberzunft dahin den Schenkungsakt zu vernichten.

Eines Abends aber, wie einer dieser Geistlichen von einem Nachtessen nach Haus kam, fand er beim Oeffnen seines Schlafzimmers dort einen Reigen von Tänzern und Musikanten, die ihn beim Eintreten freundlich empfingen. Er aber stand wie versteinert da und ließ die Laterne fallen, worauf die Erscheinung verschwand. Am folgenden Morgen las man auf dem Angesichte dieses Mannes, daß etwas Sonderliches ihm begegnet sein mußte, und befragt erzählte er den Vorfall so natürlich und ernst, daß sich in der ganzen Bürgerschaft ein Staunen und die Frage erhob, was wol jene Erscheinung bedeuten möge. Später hat man erfahren, daß zur selben Stunde die Jesuiten in Köln mit dem Rathschlusse beschäftigt gewesen, die münstereifeler Mission wieder aufzugeben; was jedoch noch einstweilen verschoben ward.

Rhinkop hat sich inzwischen nicht abschrecken lassen, ist vielmehr in seinem Unternehmen muthig vorangeschritten, indem er durch fortgesetztes Predigen und Neubelebung der Muttergottesbruderschaft (§. 249. Anm.) das Volk zu gewinnen wußte, und im Jahre 1626 konnte er dem Amtmanne Diedrich von Syberg [2]) eine von 300 Bürgern gezeichnete Bittschrift um Beibehaltung der Jesuiten vorlegen. Gleichzeitig ging an den Pater Provinzial die Bitte ab, daß er einige Ordensmänner zur Eröffnung einer Lehranstalt absenden mögte. Demzufolge sind die Jesuiten Copper und Bernard Metternich hierhergekommen, welche nach genommener Einsicht rathsam fanden, daß man, bis zur Schlichtung des Zerwürfnisses mit der Weberzunft, einige Präzeptoren mit dem Beginne einer lateinischen Schule sich befassen lasse. Hierzu wurden auf dem Rathhause und in Privatwohnungen die nöthigen Räume zurecht gemacht und der Gottesdienst ward für die Schüler in der Johannskirche gehalten [3]).

---

[1]) v. Bärsch. 21. b. [2]) v. Bärsch. 21. b. [3]) v. Bärsch. 22. b.

Auf Betreiben des Amtmanns wurde nun der Magistrat in der Bearbeitung dieser für Stadt und Umgegend äußerst wichtigen Angelegenheit wieder thätig und es gelang, die Schenkung von den Webern wieder herzustellen.

§. 289. Indessen sollte jener Hexentanz noch nicht so schnell beendigt sein. Zum zweitenmale wurden die Schenkgeber rückfällig und verlangten, den Akt wieder umzuwerfen. Nach langem kostspieligem Hin- und Hertreiben wurde die Sache zur Entscheidung des Freiherrn Bertram Sintzich und eines köller Klostergeistlichen gebracht. Der Letztere bewies sich den Jesuiten so ungünstig, daß deren Partei ihn möglichst bald zu entfernen suchte; worauf der Amtmann aus eigener Machtvollkommenheit und kraft der vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm genehmigten Schenkung die Weber zur Ruhe wies und die fraglichen Einkünfte für ihre neue Bestimmung in Beschlag nahm. Indessen waren die ersten Schüler bereits soweit vorangeschritten, daß beim Anblicke von deren Verhalten und Leistungen der Freiherr von Sintzich mit Thränen in den Augen ausrief: Wie kann doch jemand ein so großes Gut der Stadt und der lieben Jugend misgönnen?

Weil unterdessen die Unzufriedenheit noch immer von einer gewissen Partei genährt wurde; so wollten die Jesuiten die Sache im J. 1627 wirklich aufgeben und erließen hierfür die nöthigen Befehle an Rhinkop. Nun aber schritt der Amtmann ernstlich ein und verordnete, man solle eine desfallsige Verfügung von der düsseldorfer Regierung abwarten, welche auch erfolgte und die Fortsetzung des Unternehmens verordnete.

Hierauf schrieb der Provinzial an den Ordensgeneral nach Rom, um dessen Ausspruch in der Sache zu vernehmen. Die Widersacher ließen indessen nicht ab, auf jede Weise den Missionar zu kränken, bis es sich ereignete, daß am Feste der Heimsuchung der Haupträdelsführer von einem Gnadenstrale getroffen sich unter Reuethränen zu Rhinkop bezab und vor demselben sein bisheriges Benehmen und Treiben als sündhaft verwünschte. Von nun an legten sich allmälig die Verfolgungen, welchen die Mission zwei Jahre hindurch ausgesetzt war, und wie nun von Mutius dem Ordensgenerale die Genehmigung und Billigung der von den Behörden getroffenen Vorkehrungen eintraf, so kam eine vollständige Aussöhnung zu Stande; die Streitschriften wurden dem Feuer übergeben und die bis dahin entzweiten Männer geistlichen und weltlichen Standes vereinigten ihre Kräfte und Bestrebungen zur Anlegung eines Jesuitenkollegiums.

Wollte Jemand die Ursache des Widerwillens vieler Einwohner gegen die Einführung einer so wichtigen Anstalt erforschen, so dürfte als eine der wichtigsten der Umstand zu betrachten sein, daß so viele geistliche und herrschaftliche Güter frei von

Steuern und Gemeindelasten waren und nun wieder durch die Erwerbungen der Jesuiten viele Güter aus dem Steuerverbande kamen. Wirklich betrug der Ausfall von den erworbenen Gärten und Gebäuden allein in der Stadt gar bald die damals nicht geringe Summe von acht Gulden.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Das Kollegium.

§. 290. Die Jesuiten Rosen und Sturm wurden beordert, die bereits fungirenden Präzeptoren in Besorgung des Unterrichts und der Silentien zu leiten und zu unterstützen; hatten aber auch in ihrer Begleitung einen Priester und mehre Laien, welche zugleich mit dem Lehrerpersonale zur Empfehlung des Ordens in Stadt und Nachbarschaft und zum guten Fortgange des begonnenen Werkes thätig sein sollten.

§. 291. [1]) Ein der Gemeinde zugehöriges neu errichtetes Gebäude sammt Garten und 1700 Reichsth. köln. aus den Hospitalsrenten [2]) wurden den Jesuiten geschenkt; wozu sie nach und nach 30 Privathäuser erwarben. In einem Beschlusse des Magistrats von 1648 wird gesagt, daß die löbliche soc. Jesu hierselbst entschlossen sei, „ein Collegium mit zugehörigen Kirchen und Schulen zu bauen und hierzu einen Platz nächst dem st. Johannisberge, welcher Ort der Stadt unschädlich sei, begehre".

Es sollten zu dem Ende Grenzmauern, die eine nach den Dellen hinauf zur Stadtmauer, die andere von des Vogts Lynen im Roßbalg gelegener Schenne bis zur Stadtmauer aufgeführt werden.

In der Gartenmauer nach dem Teiche (Roßbalg) ist ein Denkstein mit dem Zeichen IHS und der Jahrzahl 1646; woraus man ersieht, daß vor der Süd- und Nordbegrenzung die Westseite schon abgeschlossen war.

§. 292. Von den Wohngebäuden (Kollegium) ist zuerst der Flügel am Garten angelegt worden, um dem Kirchenbaue den nöthigen Widerhalt zu geben. Links neben der Hausthür im Quadrum ist ein Denkstein, auf welchem dem Umrisse nach zu urtheilen das Wappen des Herzogs von Jülich gestanden hat. Dasselbe hat dem französisch-republikanischen Vandalismus weichen müssen, während die Jahrzahl 1652 geblieben ist. Der erste Stock trägt die Jahrzahl 1654.

[1]) v. Bärsch. 22. b. [2]) v. Mering. III. S. 47. gibt 700 Rh. an.

Im Jahre 1650 hatte die Stadt zum Bau des Kollegiums 50 Bäume angewiesen; im Okt. 1662 folgte noch eine Anweisung von 32 Eichen und 8 Buchen. [1]) Es hat also der vortreffliche Wolfgang Wilhelm (§. 23.) nicht die Vollendung dieses Gebäudes erlebt, zu dessen Aufführung er fürstlich gespendet hatte.

In den Annales Juliæ &c. [2]) heißt es von diesem Fürsten: „Serenissimus Wolfgangus Wilhelmus vere dignus fuit, qui pater Societatis Jesu nominetur, eum is Neoburgi templum magnificum cupro tectum condiderit & stabiliverit Collegium". &c.

Ferner [3]) „Pari sumptu & magnificentia eidem Societati erexit templum S. Andreae Dusseldorpii, atque Marcoduri, & Monasterii Eiffliae liberali manu ditavit Collegia". &c.

Der Flügel des Kollegiums zur Straße hat auf dem Portale die Inschrift:

„DoMInI saLVs haC Intrantl"

ist also 1659 angefangen und, wie die etwas verletzte Ankerzahl im Quadrum ausweist, im J. 1674 bis zum zweiten Stocke aufgeführt worden.

§. 293. Das Gymnasialgebäude ist im J. 1724, also eben 100 Jahre nach dem ersten Beginnen der Schule, erbauet worden. Es trägt auf der Straßenseite die Inschrift:

„DEO URBI PATRIÆ".

Im J. 1727 ist dieser Bau vollendet worden, wie man aus dem Chronikon des Programmes von demselben Jahre ersieht.

„Anno, qVo eXtrVCtIo noVae gyMnaDIs perfeCta est".

Nach Klostersitte durfte dieses Gebäude mit dem Kollegium nicht durcheinander gehen; weswegen die Lehrer allemal an der Thür unter dem Fahrthore aus- und eingehen mußten. Im J. 1825 ist die direkte Verbindung im ersten Stocke dargestellt worden.

§. 294. Der schöne Bibliotheksaal hat im J. 1706 seine Möblirung erhalten. [4])

„Hoc anno perfecta est Nova Collegii bibliotheca, in qua perficienda, annum solidum impenderunt laborem suum bini arcularii externi. victu a Collegio illis administrato sumptu autem a variis benefactoribus corrogato. Stetit autem opus totum universim imperialibus 218.

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 15. [2]) Brosᶦ. S. 131. [3]) Brosᶦ. S. 132 und 204.
[4]) Hausbuch ad annum 1706.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Die Gymnasiumskirche.

§. 295. [1]) Im Jahre 1650 ist auf Anordnung des Pabstes Innozenz X. das Grab des h. Martyrers Donatus auf dem Kirchhofe „ad angelos“ zu Rom eröffnet und sind die Reliquien dem Pater Joswin Nickel, General der Gesellschaft Jesu übergeben worden. Weil zur selbigen Zeit die Erbauung der hiesigen Gymnasiumskirche begonnen, so wurden diese Reliquien für dieselbe bestimmt, in einem Kasten von Cedernholz mit dem Petschaft des Kardinals Martin von Ginetti, welcher vordem päbstlicher Legat zu Köln gewesen, versiegelt und auf Anordnung des General-Vikars der Gesellschaft Jesu, Pater Florenz Montmorenzi im J. 1652 nach Münstereifel geschickt.

Bei den Gebeinen befand sich eine Lampe in Gestalt einer Muschel, ein gläsernes aber zerbrochenes Fläschchen, an welchem noch Blutspuren bemerkt wurden. Ferner fand man drei eiserne Ringe mittels eines Eisendrates verbunden, welche aber beinahe vom Roste zerstört waren, und ein Mordinstrument ähnlich einem Dolche.

Von diesem Heiligen hat man sonst keine Nachricht, außer daß auf dem Grabsteine ein Schwert und ein Palmzweig eingemeißelt waren mit der Aufschrift: „Sancti Donati Martyris“.

Am 30. Juni 1652 sollten diese Reliquien nach Münstereifel gebracht werden; weswegen dieselben am Vorabende spät in aller Stille nach Weingarten gebracht, dort auf den Hochaltar gestellt die Nacht hindurch von zwei Geistlichen bewacht und durch inständiges Gebet verehrt wurden.

Um die Ueberbringung von dort recht festlich zu begehen hatte der Amtman Joh. Friedr. von Goldstein eine Anzahl junger Landleute vereint mit der städtischen Miliz in den Waffen geübt, viele Vornehme aus der Nachbarschaft und die Beamten der Stadt zur Theilnahme eingeladen, während die Geistlichkeit, die Zünfte und Schulen ihrerseits sich auf die Entgegennehmung nach Kräften vorbereitet hatten.

Nachdem in aller Frühe zu Weingarten die h. Messe gelesen worden, ordnete man den Zug, in welchem ein vierspänniger, sinnig gezierter Wagen die Reliquien trug und zu deren Seite zwei Geistliche in Röcklein und Stola. Den Wagen umgaben die Vornehmen, Geistlichen und Milizmänner, soviel deren bis

---

[1]) Abrégé historique und Bollandisten.

Weingarten sich begeben hatten. Diesen folgten und gingen voran lange Reihen, von Bürgern und Landleuten.

Früh hatte ein starkes Gewitter den Gesichtskreis verdunkelt und die Festlichkeit zu stören gedrohet; wie aber die Prozession der Stadt sich näherte, so klärte sich der Himmel auf und begünstigte den Plan der Einführung des heiligen Schatzes. Es ging aus der Stiftskirche eine Prozession gebildet von den Schulkindern, der Matronenbruderschaft, den Gymnasiasten, Kapuzinern und den Stiftsherren, welche im Ornate die Reliquien der hh. Martyrer Chrysanthus und Daria mit sich führten. Diesen folgten in Röcklein und Stola die Jesuiten mit einer Schaar weißgekleideter Kinder und in deren Mitte zwei Rektoren (wahrscheinlich der hiesige und der von Köln), die auf einer köstlich verzierten Tragbahre die Reliquien durch die Stadt tragen sollten.

Vor dem Wertherthore war ein Altar erbauet, auf welchen die Reliquien zur Bewillkommung gestellt wurden.

Böllerdonner und Glockengesumse verkündigten das Beginnen dieses Aktes, nach welchem der Zug sich zu der Stelle bewegte, wo die Fundamente der Kirche gelegt waren. Hier wurden die Reliquien aus der Verschließung hervorgezogen und unter Vorlesung der Dokumente den Anwesenden gezeigt. Nun zog man zur Stiftskirche unter Absingung des Te Deum und ein Hochamt vom Dechanten gehalten machte den Schluß der Morgenfeier.

Man darf annehmen, daß ohne einen merkwürdigen Zwischenfall die Verehrung und der Ruf unseres Heiligen in der Folge sich innerhalb der Grenzmauern der Stadt gehalten hätte. Anders aber hat es Gottes Fürsehung geordnet.

Der Pater Herde, welcher in Euskirchen die Katechese zu besorgen hatte, war am Vorabend dahin gegangen, um dort des Morgens früh eine Prozession zur Begleitung des Zuges auszuführen. Er hielt deswegen bei Tagesanbruch die Frühmesse in der Absicht gleich darauf mit den Gläubigen nach Weingarten zu ziehen. Indessen hatte sich das Gewitter so stark über die Stadt gelagert, daß Blitz und Donner alles in Schrecken setzte. Während der Elevation und Kommunion folgten die Zuckungen der Blitzstralen so rasch und heftig aufeinander, daß die Kirche davon erleuchtet schien und selbst die h. Hostie wie von Glanz umgeben war. Der Pater Herde empfahl sich und die Gemeinde der Fürbitte des h. Mart. Donatus und setzte die h. Handlung ungestört fort. Wie er aber sich umwendete den Segen zu geben, wurde er von einem Blitzstrale getroffen und gelähmt stürzte er nieder. Ersichtliche Spuren hatte der Blitz an Kleidung und Haut des Getroffenen zurückgelassen; er konnte sich dessen ungeachtet wieder erheben und der bestürzten Menge Muth und Vertrauen auf die Fürbitte

des Heiligen zusprechen. Der Zug nach Weingarten unterblieb; Pater Herde aber machte sich gegen Mittag auf den Weg und erreichte Münstereifel, als das in Euskirchen Vorgefallene schon vielseitig besprochen war.

Die Oktav hindurch dauerte das Hin- und Herziehen von Wallfahrenden fort, welche die Reliquien sehen und verehren wollten. Der achte Tag wurde zu einem neuen Festtage, weil die Bewohner von Euskirchen in Prozession hierher kamen und alles aufgeboten hatten, dem h. Mart. Donatus ihre Ehrfurcht zu erweisen.

Es mag nicht überflüssig sein zu bemerken, daß wie hier so auch häufig anderswo die Verehrung und Anrufung der Heiligen durch einen besondern Vorfall oder Umstand im Volksglauben eine eigene Richtung angenommen und hiernach, wenn diese Richtung keineswegs dem Kirchenglauben entgegenging, die Geistlichkeit eine solche Verehrung gebilligt und gefördert hat.

§. 296. Wegen des Ereignisses bei der Abnahme der Reliquien des h. Donatus hat sich rasch das Vertrauen der Gläubigen auf dessen Fürsprache um Abwendung von Gewitterschaden verbreitet und viele Prozessionen kamen jährlich hierher, bis die geistliche Behörde die Vorschrift gegeben, daß an Sonn- und Feiertagen die Seelsorger zunächst für regelmäßige Haltung des Pfarrgottesdienstes Kraft und Zeit verwenden sollen. Seitdem finden sich nur noch aus der Nachbarschaft die Pfarrer in Prozession bei dem Feste ein; von Wichterich und Weilerswist aber kommen dieselben noch allemal im Frühjahre und es hat die Pfarr Vernich den Entschluß gefaßt, deren Beispiele zu folgen. Von andern auch bis zum Rheine entlegenen Orten kommen kleine Abtheilungen von Pilgern ebenfalls jährlich zu bestimmten Zeiten.

§. 297. Mit der Verbreitung des Vertrauens auf die Fürbitte des h. Mart. Donatus ist das Verlangen nach dem Besitze einer Partikel von dessen Reliquien gleichen Schrittes gegangen.

Schon anfänglich, im J. 1652 ist eine solche an den Kurfürsten, Erzbischof Max Heinrich und eine an das hiesige Kloster vom Salvator gekommen. Ferner wurden damit beschenkt im Jahre

1714 eine vornehme Person in Wien,
1718 Friedr. Aug. von Sachsen,
1738 das Kapuzinerkloster zu Arlon,
1745 die Gräfin von Behlen,
1748 das Novizenhaus zu Wien,
1749 das Kollegium zu Mons im Hennegau,
—— das kurfürstl. Schloß zu Trier,
1767 die Stadt Luxemburg,

1783 die Pfarrkirche zu Euskirchen,
1818 der Freiherr von Wenge,
1845 die Pfarrkirche zu Basem.

Auch sind bei Gelegenheit der Abtrennung von Partikeln öfters kleinere Fragmente an Privatpersonen verschenkt worden.

§. 298. [1]) Im Jahre 1670 am Feste des h. Bartholomäus, welches auf den Sonntag fiel, unternahm der kölnische Weihbischof von Walenburg die Konsekration der Kirche und Einsegnung der Altäre. Der Hochaltar wurde so wie die Kirche selber dem h. Martyrer Donatus, der Nebenaltar nach der Dellen zur Verehrung des h. Kreuzes und des h. Ignatius, der andere zur Verehrung der sel. Jungfrau Maria und des h. Franziskus Xaverius gewidmet.

Diesen Widmungen entsprechen auch die Gemälde in den Altären; das des h. Donatus ist aber schon seit 1840 wegen Beschädigung unbrauchbar.

Um zu begreifen, wie es den Jesuiten möglich gewesen, in so kurzer Zeit und zwar in einer Zeit allgemeiner Noth und Bedrängniß jene kostspieligen Erwerbungen zu machen und die großen Bauten auszuführen, muß man bedenken, daß damals ein großer Theil des Vermögens in den Händen der adeligen Familien und der geistlichen Anstalten war, welche miteinander wetteiferten, eine für die ganze Eifel und für die angrenzenden Gegenden nothwendige Anstalt in's Leben zu rufen.

Inzwischen sind aber auch die Laien überhaupt bei diesem nützlichen Werke nicht zurückgeblieben. Einiges berichten uns hierüber die Gedenktafeln, welche sich in den Fenstern der Sakristie erhalten haben. Mehr noch erfahren wir hierüber in dem folgenden Abschnitte.

Erstes Fenster:

„S. Jgnatius de Loyola.
Johan Melchior Steinhausen dero Rechten Licentiat des hochloblichen Kayserlichen Cammergerichts Beysitzer vnd Anna Catharina Esch. ehel. 1658".

Zweites Fenster:

„S. Franciscus Xaverius.
Johan Herman Aldenkirchen l. V. Doctor Camerae Jmperialis Spirensis Advocatus. D. D. A° 1658".

Drittes Fenster:

„S. Franciscus Borgia.
Johan Ahrburgh der Rechten Doctor Kayr. Cammergerichts Advocat vnd Gertrudt Schlaup Eheleuth. A° 1658".

---

[1]) Direct. Templi.

Viertes Fenster:
„S. Johannes de Goto s. J.
Henricus Schnaphaen I. V. Licentiat. Fürstlicher Pfaltz-Newenbvrgisch. Rath und Referendarius. Ao 1658".

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Stammvermögen des Gymnasiums.

§. 299. Wie zum raschen Aufbaue des Kollegiums und der Kirche so haben sich auch zur Anlegung eines bedeutenden Stammvermögens viele edle Kräfte vereinigt. Wir geben eine Uebersicht desselben, so wie es sich bis zur Aufhebung der Jesuiten gestaltet hat.

A. Grundgüter. [1])

1. Der Stadtgraben vom Johannsthor bis nahe an den südwestlichen Stadtthurm. Bei der Schenkung dieses Grabens an das Kollegium hatte die Sebastiansbruderschaft sich das Recht vorbehalten, dort nach der Scheibe und nach dem Vogel zu schießen, welcher auf dem Johannsthore ausgestellt wird. Wegen der Ausübung dieses Rechtes entstand aber in der Folge Zwistigkeit, deren Schlichtung in den folgenden interessanten Aktenstücken enthalten ist. [2])

„Als undt demnach wegen des Beim zehnten Articulo Capitulationis Hh. P. P. socis Jesu a parte Magistratus unter andern mitt donisten St. Johans Graffen durch Brudermeister undt Brudern St. Sebastiani Broderschaft über das Schießwesen in solchem Graben nit allein streith gemachtt, sondern auch oft beiderseits Clagten vor Ihrer HDlcht unseren gnädigsten Fürsten undt Hhn gnädigster Commission ahn Ihre Gnaden den Wohlgebornen Hh. Hh. Johan Frederich von Goltstein, Hh zu Bettelouen, vndt Wintherburg, Hoh-Pfaltz-Neuburgischen Rhatt Cammeren, und Amptmann, rc. außkommen. So hatten zwar P. P. tres Solis getrawet, bey obiger Donation, Crafft von Hgn. Ihrer Dhlt, verlangt erfolgtter Bestettigung ggst Manutinirt zu werden, weilen aber Lieber gewesen, in freundligem Wege vorsch Mißverstandt hinzulegen darumb ist heuth dato durch Interposition Wollgts H. amptmanns zwischen der Broderschaft vorsch undt deren Deputirten volmachtigen

[1]) Archiv R. 2. a. [2]) Archiv. E. 1. auch im Stadtarchiv XVIII. 14. Das Orginal de Ao. 1651. besitzt die Bruderschaft.

benentlichen Hh. Brdn Schonaw, Andries Borchardt, Arnoldt Cochem, Hans Obladen, Jan Gleßer, Rotolff Haßgen, und Andries Aldendorff, in Gegenwart beider ex Magistratu dazu auch abgeordneter Hrn Brm. Anthon Hartzems und Frederich Nathans in loco quaestionis mitt der societet dieſergeſtalt ein erbewiger Vergleich, und freundteigenwillig Lieblige Compoſition eingangen, erfolgtt, und beſchloß worden, daß beſagte Bruderſchaft, und Brudermeiſter, ſo oft denſelben gefellig in ihrem Schießexercitio ſich nach wie vordieſem erluſtigen mögen, alſo, wann die P Ptres einem Fußpfadt langs die auswendige Mauer werden aptirt haben, ſich deſſen alleinigen zum Ab- undt Zugang zu der Scheiffen gebrauchen, undt weitheres keinerley Anſtaltt den P Pbus Soctis ſchaden oder beeintrachtigen handeln ſollen, undt wann hinwiderumb ſie Broderſchafft Ihr Heußlein zum Schießen unter am Graben werden auffgericht haben (: welches mitt eheſtem zu thun ſich verbinden :) alsdann wollen die P P das übrige Spatium Zur Verſicher- und Starckung des Grabens mitt palisaden zumachen laßen. Pfahls auch beide verglichene Patres einen andern Graben oder Orth (: ſo eben ſo gutt und zum Schießen ahnnehmblich wehre :) ausſehen könnten oder würden; alsdann ſollen vielgem. P Ptres ſchuldig ſein, Ihrestheils alleinig darüber das Placitum undt gewonlige Cession, Einraum- und Befreyung erſtlich außzubringen, ehe die Schützenbrüdern von dieſer Ihrer Schießbahn in oftbemeltem Graben abzuweichen verpflichtet.

Damit Ihmm von dieſem Allem gutter Beſtandt Ihr undt allwegen zu dociren ſeye; ſo iſt gegenwertiger Vergleich ſowohl durch Ihrer Gnaden den H Amptmann, als Rectorem Collegii, wie durch alle andero vorbeſagtte Eigenhendig unterſchrieben, undt respect. zweyfachig verſiegelt worden. Ohne Gefehrde undt Argliſt, geſchehen Münſtereiffell ahm Neunzehndten Juny des ſechszehnhundert, ein und fünfzigſten Jahrs.

Frid. von Goltstein Amptman (L. S.)

Gerardus Thenen Rector Collegii Societatis Jesu Monasterii Eiffliae. (L. S.)

Peter Schomacher Schuldis zu Everſchem, undt Brodermſtr wie obgem., Anthonius Hartzem, Freterich Strettenig, Sigismund Caspar Kohlhaß Gerichtſchreiber in fidem; Andr. Horstgen sec. Attestor absque praejudicio tertii; Henricus Schoenaw similiter;

Weilen der BroderſchaftSigill oben zwar glt. aber kein Eigenes Etzo gehabt, ſo hab auf deren Begehren Meinen Ambtsſiegel herzogeliehen. Arnolt Kleinermann Vogt. (L. S.) Arnolt Cochem. Auf Begehren Hans Obladen und ſchon geleſen hab ich Chriſtianus Putz Dieſes Underſchreben".

2. Das Wütscheidergut. [1])

Dekonomiegebäude, 8 Morg. Ackerland, 50 M. Wildland, 180 M. Waldung.

Dieses Gut ist gemäß der Steuerfreiheitserklärung im J. 1636 herkommend von Ahrjahn durch Johan Römer angekauft worden. Im J. 1696 war blos ein Hof da; später kamen noch zwei Häuser hinzu.

3. Drei Wiesen in der Kolvenbach, nach einer Angabe 28 bis 30, nach andern 66½ Morgen haltend.

Kommen ebenfalls von Ahrjahn her und haben früher zu dem Antonihofe gehört, welcher südlich der Kapelle gegenüber gestanden hat.

4. Das Knibusgut zu Röthen; 48 Morg. Ackerland und Wiesen. Im J. 1651 hatte Joh. Knibus dieses Gut, welches ein Lehen des Abtes zu Prüm war, an den herzoglichen Amtmann von Golstein verkauft, durch dessen Erben es käuflich an die Jesuiten gekommen ist.

5. Die Fruchtmühle sammt Garten und Weideplatz zu Röthen; gehörte zu Vorigem.

6. Das Gut auf dem Wensberge.

Dekonomiegebäude mit Land und Waldung. In den Jahren 1723, 26 und 27 gehörte dieses Gut noch den Jesuiten zu Köln; im J. 1759 kommt es als Eigenthum des hiesigen Kollegiums vor und zwar als Waldung haltend 203 Morgen. Die Anlage eines Meierhofes in jener Höhe konnte nämlich leicht als unpraktisch erkannt werden.

7. Der Broicherhof [2])

Einmal kommt dieses Gut als ein Geschenk von der Weberzunft, ein andermal als käufliches Acquisit der Jesuiten vor. Es war ein Rittersitz mit Herrnhaus und Dekonomiegebäuden. Für die Mitglieder des Kollegiums war es das Tusculanum. Es umfaßte 130 Morgen Waldung, 151 bis 171 M. Ackerland, 29 M. Wiesen.

8. Das Gut zu Wadenheim. [3])

Dieses bestand in Dekonomiegebäuden mit 1½ M. Garten, 17¼ M. Weingut mit Rahmbusch, 63 bis 70 M. Ackerland, 9¾ M. Wiesen.

9. Das Gut zu Peppenhoven. [4])

Von der Weberzunft geschenkt. Bestand in Dekonomiegebäuden und über 100 M. Bodenfläche. Nach anderer Angabe waren es 59½ M. Ackerland und 3¾ M. Wiesen.

---

[1]) Arch. Nachw. Nro. 3. Art. 6. [2]) Arch. G. 2. [3]) Arch. E. 1817.
[4]) Arch. P.

Zu diesem Besitzthum gehörte auch das Hofgeding, worüber wir einiges aufzunehmen für gut halten.

„Deß Hoffgedings protocoll zu Peppenhouen 1676.

Von dem peppenhovischen Hoffgedings dag.

wirdt solches gehalten zu Ramerßhofen in Adam Bergs iziger zeit hoffschultischen hoff in dem garten wanß daß wetter leidet sonsten auff seiner stuben ist von alters hero in dem hoff aldort gehalten worden.

Eß kommen die geschworne umb dem hoffgedings dag zu wahren auff folgende dag im jahr bey einander zu welcher Zeit ein Zeitlicher P: procurator praesidirt.

Zwischen 11 undt 12 uhren angefangen

1. Den zweiten dienstag nach dero h. drey Konigen.
2. Den zweiten dienstag nach Kolnischer gottstrag.
3. Den zweiten dienstag nach joannis baptistae.

Der Coppeltag ist alzeitt deß Mittwochens nach dem sontag welcher folget nach h. Diouysij den 9 octobris auff welchen tag daß Korn muß gelieffert werden auff unseren hoff zu peppenhoven in Besein deß Hoffschults der es auch ent . . . muß der halffman zu pepenhoven müß vermog seines . . . alß dan den berechtigten dar zu einen schinken undt 3firtelwein vorsezzen

am hoffgedingßdag muß der hoffschults geben 1firtel Da vohr bekombt er an haber auß der Coppelpacht 8 malder ungefehr.

in dieser lehn sein 16 Cuhrmut, welches wan es durch ein sterbfall dem herrn angefallen ist das beeste quick

‡ pferd so zu laits den acker gebauet zu taxiren ein Kuh oder etwaß geringer obschon der lehntreger selbst kein pferdt gehabt. K. Heresdorff hatt sein lehn rent mit 80 gulden ein mehrerß verthätigen müßen obwoll nit mehr alß $6^1/_2$ morgen . . . lehn". ꝛc.

„wan ein Bahrgänger wird angsetzt gibt 1 fiertel wein ... welcher auff new geerbet wirdt, muß vor jura geben verfällbahrlich 8 alb.

Die abgeweisen geben ein fl wein wan der tag ist der Zusammen kumbt.

Die zu spät kommen geben item 1 fl wein, item vor daß mall werden mit zugelasen.

Verzeichnuß der hoffrechten, so allezeit vom schultheisen den samptlichen geschwornen im aufang des hoffgedings sollen forgelesen werden, ob deren etwaß zu wieder, nach dem letzten gerichtstag sei gescheh.

1. so bald daß hofgeding wird angefangen, so ist die erste frag ob dieß der gewöhnliche gerichtstag seie. So antwortet der Eltester geschworner Ja.

2. Ob alle geschworne zugegen sind? ist einer außplieben ohne erlaubnuß des herrn oder schultheisen, in wichtiger sachen oder krankheit, der soll auff ein viertel weins, wie alters gestrafft werden.

3. Es erkennen ia die geschworen, daß keine könne hoffschultheiß vnd geschworner sein, er habe dan der hoff güter.

4. Ob auch nach dem letz gehaltenen gerichstag einiger lehenträger, mit todt sei abgangen so einen wissig? wer der sei? vnd in welcher lehnen.

5. Ob auch auß einigem lehn, etwaß sei verlohren gangen, so ihnen kund vnd wissig seie.

6. Ob auch nach letztem gerichtstag etwaß auf einigen lehn sei vertauscht, versetzet, verlehnet, oder verkauft worden, ohne vorwissen vnd willen des lehne herren, hoffschultheissen, vnd sämptlichen hoffgericht?

sollen alle wissen daß keinen erlaubet sei von einigen tausch, versetzung, verlehnung oder kauff zu handelen, es wäre dan außtrücklich deßweg der lehnherr ersuchet worden, vnd hette dem hoff schultheisen auch außtrückliche Urlaub darzu geben, waß dießem zu wieder wird gehandelt werden, ist alles nichtig vnd vngültig.

7. Erkennen ia die geschwornen, daß wan dergleichen in einigen lehnen geschehen, daß solches ahm erst folgenden gerichstag sollen ingebracht werden, vnd der vorgänger sich angeben, damit der käuffer geerbt, vnd der verkäuffer enterbt werde.

wan solches nicht geschehen vnd einer gegen die rechten vnd seinen eid getahn, soll auff der statt des hoffgedings auff ein viertel weins gestrafft werden.

8. erkennen die geschworne, daß alle grundpfachten, vnd pfenninggelt des verflossenen iahrs sollen auff den lieberungstag, oder zum längsten auff drei könig tag, oder dreizehn messen nach, nach vhralten hoffgedings brauch, bezahlet werden.

Wird solches versaumt werden, ist der verbrecher dem lehnherren in willkhurige straff verfallen, welche dan auch nicht wird außpleiben, damit nicht die Mutter Gottes[1]), vnd die armen des ihrigen beraubet, vnd ihre allmosen geschmelert werden.

N. B. alles obiges sub poena caducitatis.

&c.

„solle dan ein Vorgehnger auffs neu oder entfangende handt gesetzt werden, ehe vnd bevohr er zugelassen werde das eid abzulegen. mus die geschwo-

---

[1]) Das Gut zu Peppenhoven und Ramershoven gehörte zur Muttergottesbruderschaft D. V.

ren in beysein deſ herren dan ihre meinung sagen ob sie etwaſ gegen die person, wan sie dan nichſ haben alſdan wird die neue person durch den schultheiſ vorgefodert umb daſ eid zu leiſten.

Formula juramenti.

praelegenda ab ipso patre praeside cum schultetij . . . alias schulteti officium est.

stans igitur duob. in coelum digitis erectis jurat

Ich N. N. gelobe und schwöre zu gott undt diesen hoffgedings lehnher Rector Collegij socits jesu binnen Münstereiffel Treu undt holt zu sein ihres besten zu werben argſtem zu warnen unt nach meinen vermogen waſ ich entfangen verwahren unt nichs ohn vorwiſſen deſ lehnherr vereuſſern . . . will ich wie einen frommen Mann von Ehren gebürt, faſthalten ßo wahr mir gott hilfft"

„d 4^{tm} Julij 1758, iſt kein Hoffgeding gehalten worden, wegen der biß nacher Düren eingerückten feyndtl. alliirten Hannoveraniſch undt preußiſch trouppen (welche 30 taußendt Rationen undt ebenſoviele Portionen Brodt vom ambt Munstereiffel allein unter anführung des printz von Hollstein Gottorp. geforderet Hab.)"

Das Protokoll reicht bis zum 8. Mai 1759 und, wenngleich mitunter der Name „Hoffgericht" vorkommt, so sind doch auf dem Gedinge zu Peppenhoven nur die Lehensangelegenheiten verhandelt worden.

10. Kurtenlehngut unterhalb Euskirchen [1])

Oekonomiegebäude sammt 87 Morgen Ackerland, 3½ M. Wiesen.

11. Wiesen [2])

Der Grummetsbenden 5 M., der Holzapfelbenden 5⅓ M.

12. Waldungen.

a. Der große (dicke) Tönnes, 55 Morgen.
b. Der Quecken, 198 Morgen.
c. Der kleine Tönnes (Tönnesbüsch), 69 Morgen.
d. Der Gerards und der Paffenbüsch, 47 Morgen.
e. Das Lückerbüschchen, 1 Morgen.

B. Berechtigungen [3])

1. Das Patronat über die Lambertuskirche zu Euchenheim sammt angehörigem Zehenten, welches am 11. Aug. 1699 durch den Kurf. Joh. Wilh. an's Kollegium geschenkt worden.

Aus den Zehentverpachtungen in den Jahren 1775—1789 ergibt sich ein durchschnittlicher Ertrag von 54 Mald. Roggen und eben soviel Hafer.

[1]) Arch. E. 4. [2]) Arch. G. 2. [3]) Arch. G. 1. v. Bärsch. 22. c.

2. Das Patronat über die Pfarrei St. Martin in Euskirchen und der Antoninsaltar in hiesiger Stiftskirche waren ebenfalls in der angeführten Schenkung.

3. Grundpacht zu Eschweiler, von jedem der kultivirten 306 Morgen Land ½ Pint Hafer oder Spelz. Dies gehörte der marianischen Bruderschaft. [1])

4. Der Zehente in der Sürst, war von der Weberzunft geschenkt.

5. [2]) Seit 1652 durch Schenkung des Magistrats das jus lignandi (Befugniß das nöthige Holz aus dem Gemeindewalde zu nehmen). Diese Befugniß haben die Jesuiten bei den großartigen Bauanlagen und bei der Erweiterung des Hauswesens so weit ausgedehnt, daß hierüber arges Zerwürfniß mit dem Magistrate entstanden ist und im Jahre 1658 das Hofgericht zu Düsseldorf zur Beurtheilung des Streites angegangen werden mußte. Dem zufolge erhielt der Amtmann von Goldstein den Auftrag einen Vergleich zu veranlassen, der auch zu Stande kam. Diesemnach sollten jährlich zwei starke Buchen und ein Eichenstamm für's Kollegium angewiesen werden.

C. Renten. [3])

1. Zu Wadenheim, Amt Neuenahr, von der kurfürstlichen Kellnerei ein Fuder weißen Wein.

2. „Newenahr oder Beull ahn der ahr. Churf. Kelnerey zahlet jährlich pro fundatione Magistrorum 300 Rhr.

item ob sogenanten Rolshausischen rhentverschreibung ad 2000 Goltgl. pro censu 100 Rhr.

Dahin transferirt auß der Kelnerey zu Monjoie, allwo Collegium per mandatum Ser^mi in gemelte 2000 Goltgl. Capital seu potius in 100 Rhr. interesse immittirt ist.

item ob 500 Goltgl. pro censu 25 Rhr, dahin versetzet von Bonheim. Summ. 420 termino Martini fällig auß dem wadenheimer schatz.

3. Münster-Eiffel. Churf. Kelnerey zahlt jährlich pro fundatione Magistrorum 100 Rhr.

item 100 Rhr alß gnädigst zugelegtes deputat oder augment fundator. termino Paschatis.

4. Nideggen. Churf. Kelnerey zahlet jährlich pro augmento fundationis Colleg. 100 Rhr. termino S. Andreae.

Auß obiger Summ. seint angewiesen Collegio S. J. binnen Duren pro censu annuo 50 Rhr ob einem von selbigem Collegio hirseitig aufgenommenen Capital ad 1000 Rhr cum Ser^mi consensu.

5. Euskirchen. Churf. Kelnerey zahlet jährlich von

[1]) Arch. F. 2. [2]) Stadtarch. [3]) Arch. Hebeliste anfangend 1735.

einem Capital ad 650 Rhr. interesse 21 Rhr. 52 Alb. termino Nativitatis B. M. V.

Pro Memoria.

Vi Mandati de 27ma aprilis 1775 sollen diese obigen interesen dem Pastori Brewer zu Euskirchen führohin von der Kellnerey bezahlt werden. ergo hic cessat.

6. Gemeinden:

Wadenheim	Kapital	1000	Rhr,	Zins 53	Rhr	15 Alb.
Bengen	„	220	—	11	—	„ —
Ringen	„	70	—	$3\frac{1}{2}$	—	„ —
Carweiler	„	75	—	3	—	60 —

Münster-Eiffel. Urbs seu ejus loco Burger- oder stattempfänger zahlet jährlich ab einem Capital ad 900 Rhr per 80 Albus pro censu 36 dergleichen rh. termino 1ma Februarii. — pro anno 1735. 17. Februar. ejusdem anni außzahlt p. 36 Rhr. — p. 1736. 6. Febr. ejusdem anni außgezahlt p 36 Rhr. — eodem ists sonst wolhstenden Capital auff ein priori anno a colleg. Procuratore unvorsichtig placedirt und urgirt sein sollende affkündigung abgelegt werden durch h. Reimbach stattempfänger.

1ma Maji ejusdem anni ist gemeltes Capital mitt einem Zusatz ad 500 Rhr hergeben worden P. Hudigh Procurat. Provinciae pro solvendis Cancellariae imperialis juribus impensis Confirmationi Fundationum Collegiorum nostrorum in Julia et Montibus.

Cöllen. P. Procurator Provinciae zahlt jährlich ab einem Capital species ad 1400 Rhr pro censu 49 dergleichen Rhr.

1738 Rückzahlung des Kapitals mit Rückhaltung von 200 Rhr. pro solvenda quota nostrâ expensarum pro impetranda confirmatione praedicta".

7. Kapitalien bei Privatleuten standen in dem Zeitraume 1735—74 gegen 4450 Rhr.

8. In diesem Zeitraume hatte die Gymnasiumskirche 116 Rhr. Renten von 2235 Rhr. Kapitalien. [1])

D. Lasten.

1. Instandhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude von St. Lambert in Euchenheim.

2. Religionsunterricht in Eschweiler.

[1]) Arch. K. I. d. Annot. Buch v. 1767.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Studienwesen des Gymnasiums bis 1774.

§. 300. Einrichtung des Studienwesens. [1])

An jedem Jesuitenkollegium war ein Rektor, welcher in jeder Beziehung dem Provinzial untergeordnet die Leitung des ganzen Institutes und für die Schulangelegenheiten einen Studienpräfekt zur Seite hatte. Unter dem Präfekte standen die Scholastiker, welche entweder nur einige Jahre oder längere Zeit sich mit dem Unterrichte befaßten. Dieser aber zerfiel in zwei Stufen:

A. Gymnasium.
- 1. Grammatik: a. Infima, b. Sekunda, c. Syntax.
- 2. Humaniora: a. Poetik, b. Rhetorik.

B. Höhere Schulen.
- 1. Philosophie: a. Logik, b. Psychologie, c. Metaphysik, d. Mathematik.
- 2. Theologie: a. Moral, b. Scriptur, c. Casuistik.

§. 301. Im Allgemeinen wurden die Lehrer Professoren genannt, obgleich dieser Titel denen der höhern Schulen zukam und die des Gymnasiums eigentlich Magister waren. Die Letztern konnten zwar, ohne selber die höhern Studien gemacht zu haben, angestellt werden; mußten aber in der Regel wenigstens Philosophie studirt haben. So fern sich's machte, stieg jeder Gymnasiallehrer mit seinen Schülern jährlich zur folgenden Klasse; war also für dieselben alles in allem, Lehrer und Erzieher. In beiden Beziehungen war derselbe an feststehende Vorschriften und Lehrbücher gebunden.

In der Epoche von 1634 bis 1677 ist der Lehrerwechsel so häufig gewesen, daß nur ein Drittel derselben den Gymnasialkursus durchgemacht haben. Von 1680 bis 1720 hat nahe die Hälfte den Kursus vollendet, aber keiner der Lehrer denselben wiederholt. In Rhetorik ist mitunter ein besonderer Lehrer des Griechischen aufgeführt. [2])

[1]) Instit. S. J. 1757. Vol. II. [2]) Schülerverz.

§. 302. Beschäftigung und Beurtheilung der Schüler.

Tagesordnung.

Morg. 6—7, im Sommer ½6—7 Silentium.
7¼ Ascetische Vorlesung.
½8 Messe.
8—10 Schule, nach dem Schulbuche.
10¼—11 Verschiedenes, je nach der Wahl des Lehrers.
½1—½2 Vorbereitung.
½2—½4 Schule.
½5—½7 Silentium; die Poeten hatten von 5 bis ½7 Silentium, die Rhetoren waren davon frei.

Meistens wurden die Silentien in Privathäusern gehalten.

§. 303. Aus dem Calendarium scholasticum Gymn. Eiffliaci. 1773. entnehmen wir Folgendes:

„4. Declamatio menstrua habetur à meridie per horam post unius horae lectionem.

5. Prohibentur Grammaticis actiones scenicae, approbantur Dialogi.

6. Vetitae sunt in actionibus interludia germanica, et vestitus muliebris.

8. Tenebrae hyemales matutinae non praebent causam sufficientem permittendi, ut lectio inchoëtur media 8va; sed solum frigus: Ratione cujus si mane decurtetur hora, solet a meridie decurtari media hora: quae decurtatio in aestate ratione caloris fit vice versa; nisi à superiore aliter caveatur.

10. Circa festum S. Joannis Baptistae sodalitas adolescentum opificum habet Renovationem, pro quà M. Syntaxeos solitus est exhibere actionem, in cujus fine praelegebatur Renovatio. Sed vix ullus sodalis comparebat in eà actione, haerentibus cunctis diu noctuque in popinis aut per plateas vagantibus ratione encoeniorum. Jtaque jussu Rdi Pris Pvlis omissa est actio ista, et deinceps omittenda".

§. 304. Zensuren.

Um beim Jahresschlusse über jeden Schüler ein genaues Urtheil zu erlangen wurde für jede Klasse ein summarisches Verzeichniß angefertigt, auf dessen erstem Blatte die Vorderseite folgende Aufschrift hatte: „Catalogus Rhetorum (Poëtarum, Syntaxistarum, Secundanorum, Jnfimistarum) pro examine sub Professore . . . Anno . . .

exhibitus		Februario
recognitus	mense	Majo
completus		Augusto

Servandus

integer mundus consutus	ut serviat	anno examini posteritati.

Auf der Rückseite: Nomina praemiferorum & certantium . . . Nomina deficientium , . ."

Die folgenden Blätter hatten die Rubriken: „Nomen, Cognomen, patria, aetas, tempus scholae, ingenium, pietas, assiduitas, diligentia, profectus, judicium magistri, judicium examinantium".

§. 305. Die Prämien wurden von Gönnern des Gymnasiums beschafft, welche auch nach Umständen im Programme aufgeführt wurden. So im Jahre 1727 der Stiftsdechant. Im J. 1743 bringt der Präfekt des Gymnasiums in Erinnerung, daß in den ersten Jahren nach der Entstehung des Gymnasiums die Prämien abwechselnd von der Stadt und vom Kapitel geschenkt worden; wogegen man nun genöthigt sei, zu Beschaffung derselben die Mildthätigkeit der Gönner in der Umgegend anzusprechen. Er trägt darauf an, daß der Magistrat diesem Bedürfnisse abhelfe.

[1]) „R. P. Praefectus Societatis Jesu stehet ahn umb ghebung deren goldenen Bucher für die jugend pro termino S. Michaëlis Con.

Burgermr vnd Rath offeriren sich wegen dießen Emergentien zeiten, und Kundbahrer ohnvermögenheidt der statt mittellen ex proprijs Einstehenden halb Monaths Seplemb. 24 Rtlr pro praemijs zu zahllen, vndt versehen sich deßen daß zu Verhütung aller inconvenientien den Studiosis auffs scharffigst ein als anders inhibiren werden.

Veneris d. 24ten Julij 1744".

Im J. 1754 wird der Stadtrath als Geber angeführt. Das Programm von 1758 nennt als Geschenkegeber den Dechanten Dick, Pfarrer zu Odendorf; den Dekanatsasessor Stürlings, Pfarrer zu Ober- und Niederdrees und den Pfarrer Callenberg zu Stotzheim. Im J. 1762 sind die goldenen Bücher von den folgenden Wolthätern angeschafft worden: Pastor Joh. Maximin Krischer in Aremberg, Pastor Kieselstein in Dorsel, Joh. Mich. Bauer geb. aus Auel Vikar in Müsch ehemaliger österreichischer Soldat.

---

[1]) Stadtarch. Tit. XVIII. Nro. 80. Ao. 1744.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Statistik des Gymnasiums bis 1774.

§. 306. Das älteste noch vorfindliche Schülerverzeichniß vom Herbste 1634 ist nicht mehr vollständig; das von 1635 zählt in Infima 39, Sekunda 44, Syntax 38, Poetika 14 — 135 Schüler.

Im Jahre 1637 Herbst ist Rhetorika mitaufgeführt, welche also zuerst im Herbste 1636 eröffnet worden; obgleich es dort auf einem Verzeichnisse heißt: [1]) „Memores estote anni huius tam heterocliti tum ratione belli tum etiam ratione morbi aliorumque incommodorum, quibus impediti non ita, ut debuerant, studere potuerunt".

Im Jahre		Schüler
1653	waren 204	Schüler
81	— 111	—
91	— 128	—
1700	— 180	—
11	— 124	—
19	— 175	—
39	— 171	—
50	— 155	—

Von keinem der folgenden Jahre bis zur Aufhebung des Ordens sind die Verzeichnisse vollständig aufbewahrt.

§. 307. Im Jahre 1663 war das Personal des Kollegiums:

1. Rektor, Präses der Repetenten, Beichtvater des Kollegiums rc.
2. Minister, Präses der Bruderschaften rc.
3. Zweiter Beichtvater des Kollegiums,
4. Präfekt der Kirche, Beichtvater rc.
5. Prokurator, Rendant des Kollegiums und der Kirche, Beichtvater rc.
6. Prediger, Beichtvater und Bibliothekar,
7. Professor des Griech. rc.
8. Magister der Rhetorik rc.
9. — — Syntax,
10. — — Sekunda,
11. — — Infima,

[1]) Hausbuch.

12. Bruder Pförtner,
13. — Schuster,
14. — Schaffner,
15. — Schneider,
16. — Koch,
17. — Dispensator (Oekonom),
18. — Maurer.

Im J. 1683 bestand das Kollegium aus 16 Mitgliedern, worunter Arnold Mylius ein Kölner, der 1674 und 75 Prokurator bei der kölner Universität gewesen. [1])

§. 308. Im Schuljahre 17⅔ waren im Gymnasium beschäftigt: [2])

Präfekt Joh. Scheben,
Lehrer der Rhetorik Jak. Kamphausen,
— — Poetik Heinr. Nettekoven,
— — Syntax Jac. Tils,
— — Sekunda Mich. Dienhardt,
— — Infima Andr. Faber.

Ueber das Jahr 1762 enthält der Bericht „Annua Collegii Monasteriensis in Eiflia" folgendes:

„Consistit Collegium nostrum è sociis 23, nimirum Sacerdotibus 11, inter quos numerantur duo Missionarii, Politioris literaturae Professoribus quinque, fratribus adjutoribus 7; unius tantum, quae singularis Dei erga nos bonitas fuit, valitudo graviori morbo tentata est. Reliqui omnes conservatas a Deo vires in ejusdem obsequium impenderunt gnaviter Confessarii in sacris Tribunalibus, Concionatores in Ambonibus, Catechistae tam in — quam extra urbem Doctrinam Catecheticam rudibus explicando. Professores in Scholis teneram Juventutem omni exercitationum genere exercendo. Nullius labor sine fructu fuit. Studiosa Juventus nostra ita in literis, ac virtutibus profecit ut non modo laudem a Doctioribus tulerit ob respondendi dexteritatem ad quæstiones historicas, et Euclidis difficillima problemata enodandi facilitatem, sed et e vicina Gymnade Hillesheimiensi R. R. P. P. Augustinianorum integras ferme scholas attraxerit, pluresque alios aliis è Gymnasiis nacta sit condiscipulos". &c.

Im Jahre 1773 am 21. Juli ward durch päbstliche Bulle der Jesuitenorden aufgehoben, die Ausführung fiel aber hier in's folgende Jahr.

§. 309. Rektoren des Kollegiums:

1625 Heinr. Rhincopius, 36 Bern. Metternich, 43 und 45 Joh. Fabritius, 46 Steph. Cruchten, 47 und 49 Hilg. Arcken,

---

[1]) v. Mering. III S. 46. [2]) Katalog.

50 Gerh. Thenen, 53 Christ. Winckelmann, 56 Joh. Wildenrath, 60 Georg Piell, 62 Claudius Diepäus, 64 Jac. Beymann, gest. den 16. Juni, Georg Schneidt, 71 Joh. Wildenrath, 75 Joh. Scheffers, 77 Franz Düssel, 81 Adrian Feigen, 82 Herm. Nolden, 83 Joh. Malbergh, 86 Nic. Graß, 90 Joh. Aldenhoven, 93 Herm. Nolden, 96 Heinr. Hinderhausen.

1700 Herm. Nolden, 3 Wilh. Monen, 5 . . . Buckenius, 8 und 11 Joh. Smeras, 11 und 12 Heinr. Helling, 14 Wilh. Henrico, 17 Heinr. Hinderhausen, 20 Jac. Frantzen, 23 und 26 Joh. Dürsfeld, 26 Phil. Stolzen, 27 und 31 Joh. Schefferhausen, 31 und 33 Jac. Haan (Hahn), 34 Melchior Butzenius, 38 Norb. Limpens, 41 Everh. Aldenbrück, 47 Petrus Fontana, 52 Phil. Elz, 63 Corn. Weissenburg, 56 Edm. Beyell, 59 Ignaz Rymsdyck, 63 Franz Ortmann, 64 Heinr. Brür, 67 und 72 Ign. Rymsdyck, 71 Heinr. Brür.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Verwaltung und Personal des Kollegiums von 1774 bis 1800.

§. 310. [1]) Als nach der Aufhebung des Jesuitenordens verschiedene Reichsfürsten die in ihren Gebieten liegenden Güter als ein bonum vacans einziehen wollten, erließ der Reichshofrath zu Wien ein vom Kaiser bestätigtes Conclusum, kraft dessen jene Güter allenthalben dem Schulunterrichte gewidmet bleiben sollten.

Demzufolge ist in dem Herzogthume Jülich das Vermögen der Jesuiten zu Münstereifel, Düren und Jülich unter besondere landesherrliche Administration gestellt worden. [2])

§. 311. Folgt das kurfürstl. Dekret über die Verwaltung, gerichtet an den Kellner Elven. [3])

„Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein rc.

Lieber getreuer! Wir schlißen euch eine abschrifft als von unserm Rechnungs-Commisario, lit. Beuth über das denn exjesuitis modo, Congregations-Herren daselbst angewießenen Tasch- und Kost-geld, wie auch über die dem besagten Congregations-Hauße biß hierhin zugehörig geweßene, nunmehro eingegangenen Rhenten, Pfächten und Zinsen formirten Status mit

---

[1]) Schreiben des Archivars Lacomblet an die Reg. zu Köln, 27. Juni 1836. [2]) Arch. R. 2. [3]) Arch. E. 2.

dem Ggſten Befehle hiebey, geſtalten denn darin bemerkten Pfächtern und debitoribus alle weitere bezahlungen und lieferungen an bemeltes Congregationshauß sub poena dupli zu verbieten, nicht weniger ſothanen Congregations-hauße das heben und bühren deren ehemaligen einkombſten und Rhenten zu unterſagen, ſohin 1 beſagte Rhenten, Pfächt und Zinſen mit alle anderen Nutzungen ohne unterſchied, wie ſie immer nahmen haben mögen à 1ma Novembris in empfange zu nehmen, und ſolche in fine Ewr Kellney-Rechnung sub specialibus titulis et rubris distinctis jeden Jahrs nachzuweiſſen, ſo dann an den Dispensatoren des Congregations-Haußes die in dem Statu außgeworffenen Frücht-zahlungen, alß roggen und Gerſten, fort den deductis deducendis calculirten geld-betrag gegen quittung beſagtem Dispensatori quartaliter allenfalß auch Monathlich zu bezahlen, zu lieferen und respectivè in außgab zu verrechnen

Düſseldorf d 3tm Novemb. 1774.

Auß Höchſtgemelter Ihrer Churfürſtl. Dchlt Ggſtem Befehle.

(L. S.) vt Douven mppria.

Praesentatum p HofCammer Botten Joseph Wesingen d. 6tm 9bris 1774.

hic praelatū omnibus 8va 9bris Dicti a.

Die in der Alimentations lista & (:videatur:) in fine außgeworfene titularsumma bleibet hier einsweilen zum grunde 2094 Rr.

2. Darauß werden 1mo auf 18 Köpfe in der Alimentations-lista beſtimten 3 Mltr roggen à $2\frac{1}{2}$ rthlr abgezogen.

Mltr Roggen 54 betrag an geld	135 rthlr
— gerſten 27 p 2 rthlr	54 —
Summa	189 —
abzüglich von obigem quanto bleiben für an geld zu bezahlen	2005 —

3. NB (:ſiehe Alimentationslista:)

	der in anſchlag gebrachter ritterſitze Broich à 278 rh. 45 ſtbr auß vorigem quanto abgezogen laßet (:N.B. alias subtractiones suo loco:)	1726—15
4.	Hierauf betraget ſich ein Quartal à .	431—33—12
5.	und 1 Monathe	143—51— 4
	abzuliefferende früchte für	
6.	Das gantze Jahr an Rogg.	Mltr 54 — Vrtl „
7.	quartal	— 13 — 8
8.	Monath	— 4 — 8

9.	Gerst. fürs gantze Jahr. . .	Mltr 27 — Vrtl		„
10.	fürs quartal	— 13 —	8	
11.	Monath	2 —	4	

Des Ends die außzahl und außlifferung à 1ma 9^bris^ 1774 anzufangen Rhentmeisteren zu Münster-Eiffel Elven per Decretum aufzugeben, und in seiner Kellerey Rechnung jahrlichst nach schluß der Rechnung absonders nachzuweißen, auch samtliche revenuen ebenmäßig in Empfange zu nehmen.

		Rhr	stbr	hr
1.	Von der MünsterEiffeler Kellerey	97	30	„
2.	Von denen wießen in der Kolvenbach	100	„	„
3.	Von dem ackerland	28	„	„
4.	Von dem Höfgen Wiedscheid . . .	18	„	„
5.	Von dem Wensberger Hofe	46	„	„
6.	Vom Knibusgut zu Röthen samt einer Mühle	38	„	„
7.	Von dem Hofe zu peppenhoven samt größen Tönnes	7	„	„
8.	Vom statgraben zu MünsterEiffel . .	5	„	„
9.	Vom Zehuten in der Surs	75	„	„
10.	auß dem Wadenheimer schatze . . .	414	30	„
		829	„	„

2^tens^ an Pensionen,

1.	Von einigen Capitalien, so auf verschiedenen hafften 5944 r. 25 alb. . .	237	46	„
2.	an der Kellnerey zu MstrEiffel ein Capital von 1950 r.	97	30	„
3.	Auf der Kellnerey Nideggen ein Capital à 2925 r. worauß die Kirche (?)	117	„	„
4.	ein Capital von 446½ r. so von Grafen von Blankenheim herkommt. .	18	51	„
		471	7	7

3^tens^ an Früchten.

1. Von Lambertzehend zu Cochenheim Roggen Mltr 33. 6½
   haber — 33. 6½
2. Von dem kleinen Tönnesbusch 12 Klafter Holz,
3. Vom pfaffen und Gerardsbusch 3½ — —
4. Von Knibusgut zu Röthen samt der Mühle
   roggen 8 Mltr
   Spelz 10 —
   haber 9 —
5. Vom Hof Peppenhofen groß Tönnes roggen 38 —
   haber 11 —

6. vom Hof zu Wadenheim . . . . weitzen 2 —
roggen 20 —
gerste 35 —
saam 3 —
Wein 30 Ahm.

Zusammen weitzen 2, roggen 99. 6½, Spelß 10, gerste 35, haber 53. 6½, saam 3 Mltr, Wein 30 Ahm, Holz 15½ Klafter.

weilen die früchten in tabella generali in geringem preiß angen., alß das Mltr weitzen zu 3½ Rthlr, rogg. — 2½, gersten 2 —, haaber 1½ —, Erbiss. 3½ —, Buchweitzen 2 —, saamen 5 —, spelß 2 —, ahm Wein 10 —, ein Klaffter Holtz 3; so ist bey deren versteigerung ein aufstande zu hoffen, wohingegen an lasten abgehen und außzahlt werden müssen

	rh.	stbr	hl.
Churfürstl. steuren und Simplen	165	„	„
an schatz	35	34	8
dem Pastoren zu Stotzheim 3 Mltr haber p 1½ rh.	4	30	„
dem Deservitori zu Cochenheim 3 Mltr 6½ S. rogg. et dito haber nach dem anschlag	13	15	12
dem Altaristae s. Antonii 5 fester roggen	1	15	„
an die Prumische Capelle nach Eicherscheid 6 fester haber	„	54	„
der Michels Capelle in Capitali 446½ rh. die jnteresses	18	51	2
an die Kellnerey tomberg und Capitul BVM ad gradus in Cöllen 18 fester gerst	3	36	„
der Kirch auß dem Capital auf der Kellnerey Niedeggen Ihr antheile	39	„	„
denen 12 haußarmen auß der von Goldsteinischen fundation	75	„	„
die 18 Mltr roggen, so außgespendet werden mußen nach dem anschlage	45	„	„
dem Buschhüter 3 Mltr roggen und 2 rh. 15 stbr	9	45	„
an jnteressen von schuldigen 1966 rh. Capital	78	38	6
den Deservitori zu Euskirchen 5 Mltr roggen und 8 Mltr haber	24	30	„
	517	50	5

Beuth"

„Lista alimentationis deren Congregationsherrn. [1])

b. (Ausgaben) an die Congregatio Monasterico- Eiffliana.

1 Pater Hostell [2]) praefectus templi	50	Taschgeld.	90	Kostg.
1 dispensator	40	—	90	—
1 Praefectus Gymnasii	40	—	90	—
2 Profe sores Phliae	80	—	180	—
2 prediger	80	—	180	—
4 valetudenarii	80	—	320	—
4 Magistri docentes	96	—	360	—
3 Hausknechte	48	—	270	—
	514	—	1580	—
Zusammen	2094			
Hauß und Kirchen rep hinzu mit	100			
Summa	2194			

Der Rittersitz Broich incl.| des Hoffs Acuthausen ist zur bequemlichkeit der Congregation belaßen, und wird alle einträglichkeit davon mit 278 Rhr 45 Stbr abgezogen, so bleiben annoch zu bezahlen 1916 Rhr 15 Stbr.

§. 312. Wie durch Absterben und Weggehen der Congregationsmitglieder die Auslagen sich minderten, so hätte das Gymnasium jährlich ein Bedeutendes zum Stammvermögen hinterlegen können, was aber keineswegs geschehen ist. Wo die Ueberschüsse verblieben seien, liegt nicht vor. Nach dem Inhalte eines kurfürstl. Dekrets vom 14. Nov. 1775 [3]) mögte man vermuthen, es seien die Kassenbestände in den bergischen Stiftungsfonds geflossen. Darin wird nämlich befohlen, „die Alimentations portion des Pater Brux, da derselbe anderwärts versorgt worden, an den Landrentmeister Hofkammerrath Steinwartz zu dem Neuen Stiftungsbehuf einzuschicken.

§. 313. [4]) Aus einer Verordnung der düsseldorfer Regierung vom 7. Mai 1786 so wie aus verschiedenen Akten jener Periode ist ersichtlich, daß nebst jenen vorgesehenen Auslagen auch jede andere als nothwendig erwiesene Zahlung, wie für Reparaturen und Anschaffungen, Reisekosten und sonstige nicht gewöhnliche Bedürfnisse der Mitglieder, sogar Schultalar für die Lehrer aus der Administrationskasse entnommen werden sollte. Solche Zahlungen mußten aber jedesmal von der kurfürstlichen Regierung genehmigt werden, was auch in Ordnung war, wenn der hiesige Magistrat oder eine eigene Verwaltungsbehörde die Geschäfte geführt hätte. Nun aber lag die Verwaltung in der Hand eines einzigen Mannes, des Kellners,

[1]) Arch. R. 2a. Uebersicht vom 6. Nov. 1774. [2]) Ist am 18. Nov. 1775 gestorben. [3]) Arch. L. 1. [4]) Arch. R. 2a. und E. 2.

der in der Entfernung vom Regierungssitze das ganze Vermögen nach Laune und Willkür verwalten und sogar das Lehrerpersonal in der Beziehung ihrer kargen Remuneration behelligen konnte. Nicht einmal für die nöthigsten Reparationen ist damals gesorgt worden, trotzdem doch wenigstens die 100 Rhr (§. 311.) hierfür ausgeworfen waren. Daher waren schon im ersten Dezennium nach der Aufhebung des Jesuitenordens die Gebäulichkeiten so sehr in Verfall gerathen, daß der Magistrat auf deren Instandsetzung Bedacht nehmen mußte und den folgenden Bericht an die Regierung ausfertigte [1]).

„Durchlauchtigster ic.

Wie Ewer Kuhrfürstl. Dchlt. ggst bekant, und unsere Stadtrheutmeisterey rechnung des mehreren nachweißen, haben wir zu hiesigem Gymnasio mit erbawung der logic und Physic, reparation der so genanten Aula, und noch frischhin zu fertigung deren winter schuhlen auch darin angeschafften vier Offen pfeiffen und Caminen forth durchs gantze Gymnasium gethane innerliche Reparationen vielle 100 rhr angewendet, so daß wan wir jene 1800 rhr und 120 Eichene Balcken welche die stadt zur Primaever erbawung gnanten Gymnasii hergegeben hat mit rechnen, wir gantz kühn sagen können daß das Gymnasium die stadt weit mehr dan 3000 rhr zu stehen komme.

seit deme der jesuiten orden extinguiret ist nicht die mindeste reparation an dem dachwerck geschehen, ohneracht Ewer Kuhrfürstl. Dchlt. alljährlichs pro reparatione domus et templi 100 rhr in der alimentationsliste ggst außgeworffen und in der administrations rechnung passiren laßen, solche dach reparation ist aber gegenwärtig höchstnötig, ware auch von stadts wegen längstens vorgenohmen worden, wan wir nicht ganz sicher dafür gehalten hätten, daß die reparation des Gymnasii daches so wie des Collegii sive domus et templi unter obglten 100 rhr ggst mitverstanden und einbegriffen wäre; wir bitten uns dahero den ggsten erläuterungs Befehl unthst aus, und falß das Gymnasii dachwerck darunter nicht mitbegriffen sondern als ein städtischer Baw uns in allem zur last liegen und bleiben solte, uns nicht zur ungnade zu nehmen, wan wir deßelben leeren raum alß: speicher, leere außen gebrauch der Jugend stehende Zimmeren verheuren und daher ein theil deren jährlichs nötig reparationen so ehender beruehmen, als die städtische einkünfften zu denen ordinairen ausgaaben nach behalt unserer ggst revidirten stadtrechnungen nicht hinreichend sind.

wir bitten um ggstes Gehoer und ersterben in tieffschuldigster Ehrfurcht. — Ew. K. Dchlt. — unthst treu Ghste Dre —

[1]) Stadtarch. Oeffentl. Schulanstalten.

expediat. Elven — Derequile rathsv. sen: — Schorn — Maybaum — Hamacher.

MEissl d. 20. 9bris 1783".

Auf diesen Bericht kam der folgende Bescheid:

„Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchsaß, und Kurfürst, zu Gülich, Kleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Auf euern wegen reparirung dortigen Gymnasii unterm 24ten Nov., nächsthin erstatteten Bericht befehlen euch ggst, bei erster bequämer Witterung das Dachwerk deren Schulen, als eines städtischen Baues in guten Stand stellen zu lassen, sodann die nähere Verhaltungs Befehle zu erwarten, auch in 8 Tagen zu berichten, ob der Speicher, und die für Unterricht der Jugend nicht nötige Zimmer füglich verpfachtet werden und wieviel an Pfacht eintragen mögen". ꝛc. —

Düsseldorff den 6ten Jänner 1784".

So standen die Sachen zehn Jahre nach der Auflösung des Ordens, und weil nun auch die Lehrkräfte schon am Schwinden waren und ferner abnahmen; so ist nicht zu verwundern, daß wieder zehn Jahre später die Franzosenfreunde leichte Sache am Verrathe des Gymnasiums hatten.

§. 314. Eben vor jenem verderblichen Ereignisse, im Herbste 1792, war der folgende Voranschlag aufgestellt worden: Es bezieht:

Pater Koch	52	Rh.	Taschеug.	79½	Rh. Kostg.
— Rudersdorff. .	62	—	—	79½	— —
Hr. Hensch. . . .	52	—	—	79½	— —
— Fey	52	—	—	79½	— —
Prof. Spelten . . .	36	—	—	79½	— —
— Schmitz . . .	36	—	—	79½	— —
— Grofs. . . .	36	—	—	79½	— —
Bruder Gerbelding .	20	—	—	79½	— —
— Efser . . .	20	—	—	79½	— —
Für Mägde				55—	Lohn
— Bauten des Kolleg.				50—	
— — der Kirche				50—	
Zusammen	366	—		870½	—
Im Ganzen				1236½	—

§. 315. Der Voranschlag von 1792 hat bedeutende Modifikationen erlitten, wodurch der Zufluß in den kurfürstl. Schatz sich steigerte. Schon im Winter 1792 starben Gerbelding und Esser und es wurden durch Edikt vom 18. Dez. 1792 folgende Veränderungen des Personals angeordnet. [1])

[1]) Arch. L. 2b.

1. Der bisherige Oekonom und Schulpräfekt Pater Georg Rudersdorf wird, mit Beibehaltung der Oekonomie, Vicepräses und Kirchenpräfekt.

2. Pet. Jos. Fey wird, mit Beibehaltung der Lehrerstelle in der fünften Klasse (Rhetorika), Präfekt des Gymnasiums.

3. Der Lehrer der vierten Klasse Peter Hensch bleibt nur Sonntagsprediger.

4. Der Lehrer Groß sollte nach Düren, dagegen der dortige Lehrer Delsauce hierher versetzt werden; was aber nicht ausgeführt worden.

5. Der Theologiekandidat Karl Spelten wird Lehrer der dritten Klasse.

In Folge dieser Veränderungen sind Anton Satzvey und Karl Jos. Maybaum eingetreten.

§. 316. [1]) Im J. 1794 bei Ankunft der Franzosen befanden sich in der Congregation:

1. Pater Rudersdorf, Vicepräses und Vorsteher der Kirche.

2. Pet. Jos. Fey, Vorsteher des Lehrhauses, [2]) Lehrer der französ. Sprache, Feiertagsprediger und Katechist für eine Abtheilung der Schüler und für die sämmtliche Pfarrjugend.

3. Peter Hensch, Sonntagsprediger.

4. Paul Schmitz von Iversheim (neu eingetreten), Schullehrer und Oekonom.

5. Joh. Karl Spelten, Lehrer der Weltweisheit und der französ. Sprache. Derselbe ist, wahrscheinlich im J. 1796, nach Düsseldorff gezogen, wo er mit dem früher abgegangenen Pater Michel Dienhardt zur großen Erbauung der Gläubigen bis ins hohe Alter den Gottesdienst in der Jesuitenkirche versehen hat. Er starb im Jahre 1834.

6. Adolph Schmitz von Iversheim, Lehrer der fünften Schule. Dieser ist am 22. Juli 1796 als Pfarrer nach Vischel abgegangen.

7. Karl Jos. Maybaum, Lehrer der dritten Klasse.

8. Anton Satzvey, Lehrer der vierten Schule.

9. Karl Jos. Satzvey, Lehrer der Pflanzschule.

§. 317. Wie gemäß ihren Statuten die Jesuiten sich mit der Elementarbildung nicht befassen durften, die Leistungen der Stadtschule aber allmählig gesunken waren; so mußten die Eltern zusehen, wie ihre Knaben für die Annahme auf Infima vorbereitet würden. Es hatte darum ein Privatlehrer Namens Helz eine Vorbereitungsklasse (Pflanzschule) in der Stadt eröffnet und als derselbe am 11. Nov. 1793 gestorben war, hat man diese Schule als Tyrocinium ins Gymnasium gezogen und zu deren Haltung den K. J. Satzvey bestellt, der aber in der Folge nicht mehr vorkommt.

---

[1]) Arch. R. 2a. [2]) Nicht ohne Absicht waren die Benennungen „Präfekt, Gymnasium" umgestaltet.

Pater Koch fehlt im obigen Verzeichnisse, weil er geistesschwach geworden und in Ruhestand versetzt war. Er ist am 28. Jan. 1796 gestorben.

Die oben aufgeführten edeln Männer Rudersdorf, Fey, Hensch, Paul Schmitz, Maybaum und Satzvey verdienen besonders noch hier als die Erhalter des Gymnasiums aufgeführt zu werden. Wie die Güter der Anstalt durch einheimische Verräther den plünderungssüchtigen Patrioten in die Hände geliefert waren, hatten jene Männer die Wahl, entweder ein anderwärtiges Unterkommen zu suchen, oder unter Entbehrungen jeder Art, P. Schmitz sogar mit Einschießung seines Privatvermögens die Anstalt zu retten und ihrer Ausdauer bis zum Anfange des neuen Jahrhunderts gelang es mit Gottes Hülfe Münstereifels theuerstes Kleinod zu erhalten

Deo, Urbi, Patriae.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Verwaltung und Personal des Gymnasiums von 1800 bis 1814.

§. 318. Die Geschichte des jetzigen Jahrhunderts beginnen wir am würdigsten und klarsten mit einem Auszuge der Vorrede zum Herbstprogramme von 1821, worin der Retter des Gymnasiums den Vorgang der Beraubung und der theilweisen Wiedereinsetzung der Anstalt in den Besitz ihres Vermögens lichtvoll darstellt.

„Manchmal griff ich nach der Feder, um den im vorigen Jahre abgebrochenen Faden der Geschichte unseres Gymnasiums wieder anzuknüpfen, aber jedesmal erstarrte die Hand, und versagte mir ihren Dienst. Die Stürme der französischen Revolution, welche unser Gymnasium aus seinen Angeln zu reißen droheten, die unglückschwangern Wolken, welche sie auf dasselbe ausleerte, und seine Wunden, welche noch nicht alle vernarbet sind, und sich nie alle vernarben werden, schweben meinem Geiste so lebendig vor, und wirken so zerstörend auf mein Nervensystem, daß ich ein geehrtes Publikum bitten muß, sich mit einer allgemeinen Darstellung zu begnügen, und meiner mit dem Detail der Geschichte zu schonen. Im Jahre 1794 bei der Ankunft der republikanischen Heere zählte das Gymnasium folgende Mitglieder; Georgius Rudersdorf, Vice-Praeses und Praefectus templi; Petrus Josephus Fey, Praefectus Gymnasii und Concionator festivalis; Petrus Hensch, Con-

cionator dominicalis; Paulus Schmitz, Professor und Oeconomus; Johann Carolus Spelten, Professor; Antonius Satzfey; Professor; Carolus Josephus Maybaum, Professor, wie sie das Rescript der kurfürstlichen Direktion zu Düsseldorf unterm 26. Februar 1803, mit ihren Aemtern anführt. Bei diesen Männern, lange schwankend über Bleiben und Emigriren, siegte endlich die Liebe zum Gymnasium über die schmeichelhafte Einladung der kurfürstlichen Regierung zu Düsseldorf. Festen Fußes ihres Schicksals harrend, setzten sie ihre angewiesenen Verrichtungen in der Schule und Kirche unverdrossen fort, und waren in der Zeit des Schreckens und der Gottlosigkeit aufrichtende Schutzgeister für die gebeugte Bürgerschaft, mächtige Schutzwehr gegen die Sittenlosigkeit und Irreligion jener Zeit. Unterdessen ließ die Bosheit kein Mittel unversucht, um die Standhaftigkeit dieser Männer zu ermüden. Doch ein dichter Schleier der Vergessenheit entziehe die Werke der Finsternisse den Augen des Publikums! Es genüge zu wissen, daß die Mitglieder des Gymnasiums von 1795 bis 1800 im tiefesten Elende schmachteten; indem nach der Gunst der Neufranken geizende Deutsche die Gymnasiumsgüter für kurfürstliches Eigenthum erklärten, und dadurch bewirkten, daß nicht nur dieselben konfiszirt, sondern auch die Lehrer fünf ganze Jahre ihrer Pensionen und mit diesen aller menschlichen Nahrungsmittel beraubt wurden.

Das neue Jahrhundert brachte endlich günstigere Aussichten. Die Centralverwaltung zu Koblenz, unterrichtet über das ungerechte und grausame Verfahren gegen das Gymnasium, setzte dasselbe durch seinen Beschluß vom 18. Nivose J. 8. in seine konfiszirten Güter wieder ein, und übertrug die Verwaltung an die Lehrer selbst S. §. 319. Diesen Beschluß bestätigten die Präfekte des Rhein- und Moseldepartements mit der Abänderung, daß sie die Verwaltung an eine besondere Kommission übergaben. Indessen blieben die im Roerdepartemente gelegenen Güter noch immer unter Sequester; ein ansehnlicher Theil davon wurde sogar verkauft. [1])

Verkauft wurden der Broicherhof, das Knibusgut, die Jesuitenbenden zu Kolvenbach und die zu Röthen. Die Präfekte, unter denen sich vorzüglich Chaban auszeichnete, dessen schönen Bericht an den Minister des Innern ich unten in der Ursprache beifüge, gaben sich zwar alle Mühe, die konfiszirten Güter wieder mit dem Gymnasialfonds zu vereinigen; allein verschiedene Hindernisse, anfangs besonders der Mangel an Beweisen, welche in den Händen der Gymnasiumsfeinde waren, legten sich ihren Bemühungen in den Weg. Die Lehrer sahen sich dadurch gezwungen, ein Institut zu verlassen, welches sie

[1]) (Archiv. L. 2.)

nicht mehr ernähren konnte. Herr — Spelten kehrte in seine Vaterstadt Düsseldorf zurück; Herr — Schmitz ging als Pfarrer nach Herschbach; Herr — Heusch in derselben Eigenschaft nach Flammersheim. Die Leiden des Herrn Rudersdorf endigte der wolthätige Tod [1]. Den Herrn — Maybaum, der am längsten aushielt, nöthigten Familienverhältnisse im Jahre 1804 zur Annahme der Pfarrei Barweiler. ꝛc."

Folgt der Bericht des Präfekten Chaban:

„Le Préfet au Ministre de l'Intérieur.

La petite ville de Munstereifel, limitrophe du département de la Roër, avait un Collége très fréquenté par près de 200 écoliers externes.

Cet institut formait la principale source de prospérité de la ville, qui n'a aucun commerce; il était aussi le plus à portée du pays sterile et montagneux de l'Eifel, dont les habitans sont sans communication et surtout privés de moyens, pour envoyer leurs enfans dans les éloignés.

Ce Collége, qui par ces considérations mérite un intérêt particulier, a été érigé en école sécondaire par arrêté du Gouvernement du 27 Ventôse an XI, mais le premier bienfait devient nul par le séquestre de ses propriétés situées dans le département de la Roër, et spécifiées dans l'état ci-joint.

Les biens ont été revendiqués, mais inutilement depuis l'organisation dès 4 départemens.

J'ai l'honneur de Vous adresser ci-joint, Monseigneur, copie de la lettre, que le Préfet de la Roër m'a adressée en réponse aux differentes démarches faites en revendication de ces biens.

Les motifs du Directeur des Domaines sont, que les Professeures du Collége de Munstereifel n'en étaient point propriétaires, mais seulement les fermiers, qu'à la vérité l'Electeur avait affecté leur produit au salaire des membres du Collége, que néanmoins les biens des ci-devant Jésuites n'avaient point cessé de faire partie du Domaine.

J'ai à opposer, qu'il est constant et non contredit, que les biens réclamés proviennent de l'ordre des Jésuites; 2do qu'il était de notoriété publique, que les biens des Jésuites ont été partout dans les quatre départements incorporés aux fonds de l'instruction publique; 3tio que cette incorporation pour les biens en question était prouvée par le certificat authentique, que j'ai adressé le 5 Ventose dr au Préfet de la Roër, délivré par la régence de Düsseldorf le 19 Novembre 1803, portant

[1]) Er starb plötzlich am 24. Jan. 1801 und beschließt die Reihe derjenigen, welche in dem Todtenkeller der Gymnasiumskirche beigelegt worden. Wegen seines heiligen Lebenswandels wurde er noch immer mit Ehrfurcht von jenen Männern genannt, welche ihn gekannt hatten. d. V.

déclaration formelle, que les biens en question n'ont jamais fait partie du Domaine du pays, mais ont été abandonnés exclusivement à l'instruction publique.

J'ai transmis cette déclaration à S. E. le Ministre de finances le 13 Ventose d. ainsi qu'à Monsieur le Directeur-général de l'instruction publique.

M. le Conseilleur- d'état m'en a afsuré la réception en me prévenant, qu'il en écrirait à S. E. le Ministre des finances.

Permettez moi, Monseigneur, de recourir à Votre Sollicitude afin d'effectuer la restitution des biens, qui servaient de dotation à l'ancien Collége de Munstereifel, et qu'il est dans l'intention du Gouvernement de les laisser aux établifsemens d' instruction, aux-quels ils étaient affectés avant la guerre.

Du 17 Pluviose an 13.

Chaban

§. 319. Folgt der Beschluß vom 18. Nivose J. 8. [1])

Dépt. de Rhin & Moselle

Extrait du Régistre aux arrêtés & procès verbaux de l'administration centrale du Dépt. de Rhin & Moselle.

Bureau d'Instruction publique.

No. 854.

Séance du 18 Nivôse an 8 de la République française une & indivisible, à la quelle ont afsisté les Citogens Saur Président, Vantecum, Holthof, Wafserfall, Dineur adres, Bordé Comre du Gouvert. & Beltramin Sécrétaire Général. L'Administration Centrale;

Vu les comptes rendus par le Cen Elven cidevant Admteur du fonds affecté au Collége de Munstereifel à une commission speciale nommée par l'Adminlion Mcale du Canton de Rheimbach;

Considérant qu'à ces comptes il n'a été jointe aucune observation, qu'à la reddition de ces comptes l'Administration n'a admis les Professeurs du dit Collége, tel qu'il était prescrit par son arrêté du 23 Praireal dernier, & qu'il n'a pas encore été fourni par la dite administration Mple l'État Revenus affectés au dit Collége conformement au même arrêté, qu'à la fin de ces comptes il n'a pas été présenté un Résultat sur la situation du dit fonds, & qu'enfin aucune des dispositions de son prédit arrêté n'a été mise en execution;

Considérant qu'il est urgent de retirer un fonds consacré à l'instruction publique de la Nulleté, dans laquelle il se trouvait jusqu'aujourd'hui enséveli, & de nommer en cette conséquence une nouvelle administration pour régir les dits fonds d'apres les principes sur lesquels ont été basées les administrations des fonds de l'Ecole centrale & celle Sécondaire.

Qui le Comre du Gouvt.

[1]) (Archiv. D. I.)

Arrête:

Art. 1er Les dits comptes seront envoyés aux Profefseurs du Collége de Munstereifel, pour y faire leurs Observations, & après les avoir certifiés véritables les envoyer à l'administration Centrale en y joignant un Bordereau présentant un résultat exact des dits comptes.

Art. 2eme Les dits Profefseurs fourniront sans delai!

1mo Un détail des Batimens qu'ils occupent & qui appartiennent au fonds; 2do Un Etat nominatif des Profefseurs actuels avec indication de leurs fonctions & le montant de leurs honoraires & le mode suivant lequel ils étaient payés; 3tio Un Etat de leurs revenus, de leur nature & du lieu, où ils s'apperçoivent.

Art. 3me Jusqu'à ce qu'il sera autrement ordonné les Revenus du dit Collége seront administrés par les Profefseurs réunis sur la surveillance de cette administration; ils auront un Réceveur solvable, qui sera proposé par les dits Profefseurs & confirmé, s'il y a lieu, par l'Administration Centrale. Son traitément sera fixé par un arrêté subséquent. Toutes les depenses habituelles & charges actuellement existantes seront ordonnées par l'Afsemblée des Profefseurs lesquels se réuniront à cet effet aufsi souvent, qu'ils le croiront nécefsaire, & jamais moins qu'une fois par Décade. Ces afsemblées seront présidées & les Déliberations seront rédigées en langue française par deux d'entre eux, qui seront désignés l'un nommé Président, l'autre nommé Sécrétaire. Les Président & Sécrétaire seront élus à la pluralité absolus des vois par scrutin. La durée de leurs fonctions sera de trois mois. Jls pourront être continués par une élection nouvelle. La minute des Déliberations sera signée par tous les membres présens & les Expéditions par le Président & le Sécrétaire. S'il se présente à faire dés Dépenses nouvelles, qui paraitront indispensables, les Profefseurs en dresseront le tableau & le présenteront au . . . Département, qui les autorisera ou refusera, s'il le croit convenable. Le Réceveur sera tenu de présenter tous les mois à l'afsemblée des Profefseurs l'Etat de situation de la caifse, & tous les trois mois il sera rémis par les Profefseurs à l'Admintion Centrale un compte du trimestre, qui aura précédé.

Art. 4eme Expédition du présent sera envoyée aux Profefseurs du Collége de Munstereifel, pour le mettre à l'exécution, & à l'Admtion Municipale du Canton de Rheimbach, pour en prendre connaifsance.

Pour Expédition conforme

Saur Président, Beltramin Sécrétaire Général.

§. 320. Greifen wir nach dieſer Einleitung den Faden der Geſchichte beim Anfangspunkte unſeres Jahrhunderts auf; ſo finden wir zuerſt, daß nach der Verfügung der Centralverwaltung vom 18. Nivos J. 8. die Congregation als Nachfolgerin des Jeſuitenkollegiums in den Beſitz und Genuß der ſämmtlichen Güter wieder eintreten ſollten. Es ging demnach die Verwaltung an das Lehrerkollegium, an deſſen Spitze der Vorſteher die Geſchäfte führen ſollte, über.

Bevor aber die Beſitznahme noch durchgeführt worden, verordnete der Präfekt durch Verfügung vom 6. Thermidor J. 9., daß zur Geſchäftsführung eine eigene Kommiſſion beſtellt würde. Dieß war der entſcheidende Moment, in welchem die Mitglieder der Congregation in Gemeinſchaft mit den beſſern Bürgern die Angelegenheiten des Gymnaſiums in das Geleiſe einer geregelten Verwaltung bringen mußten; wogegen ein zu ſehr begründetes Mistrauen gegen die damalige Civilbehörde die Lehrer beſtimmte, unter ſich ſelber die Geſchäfte zu vertheilen und einzig den Amtsverwalter Nuß daran zu betheiligen. Es übernahm P. J. Fey die Stelle des Vorſitzenden, Maybaum die des Schreibers und Nuß die des Rendanten.[1]

Nachdem ſich ſo am 2. Plüvios J. 8. der Verw. Rath konſtituirt hatte, verſammelten ſich die Mitglieder Fey, Rudersdorf, Henſch, Satzvey und Maybaum[2] und votirten am 5. Plüvios eine Dankadreſſe an die Centralverwaltung wegen der Verfügung vom 18. Nivos.

§. 321. Nicht ſo leicht ging die Ausführung dieſes Beſchluſſes von Statten, wie dies im Freudenrauſche über die Rettung des Gymnaſiums die braven Mitglieder des neuen Verwaltungsrathes geträumt hatten. Uneingedenk, daß unter der kurfürſtlichen Regierung die ganze Anſtalt jahrelang der Alleinherrſchaft eines Unterbeamten preisgegeben, wie ein kurfürſtliches Domän verwaltet und zuletzt als ſolches dem franzöſiſchen Fiskus verrathen worden, berechneten ſie nicht, wie leicht zu jener Zeit ein Beſchluß der Centralverwaltung unter der Vielherrſchaft der Präfekte und unter der Willkür niederer Beamten gezerrt und behindert werden konnte.

Man hatte ja bei der Errichtung des Freiheitsbaumes von Seiten der Congregation ſich wenig patriotiſch gezeigt; man hatte ſogar die unverzeihliche Kühnheit gehabt, den Königsmord auf die Bühne zu bringen, die Zuſchauer zu Thränen zu rühren über Vergießung des Tyrannenblutes.

Vorerſt war durch die geſchärfte Auslegung des Beſchluſſes der Nationalverſammlung vom 4. Aug. 1789 jede Lebensberechtigung der Anſtalt aufgehoben; ferner konnte der Präfekt

[1] Arch. D. I. Protok. des Verw Raths. [2] P. Schmitz, der noch in der erſten Verſammlung zugegen war, iſt inzwiſchen abgegangen.

des Roerdepartements so wenig von der Gültigkeit jenes Beschlusses überzeugt werden, daß er demselben direkte entgegen sich beeilte, die in seinem Sprengel gelegenen Güter mit Ausnahme einiger Forsten auf die Verkaufsliste der Staatsgüter zu bringen. So gingen diese Besitzungen des Gymnasiums unwiederbringlich verloren, während die im Rhein- und Moseldepartement theils durch die Verwaltungscommission für das Gymnasium wieder in Besitz genommen, theils von den Unterbeamten zurückgehalten wurden.

§. 322. Durch jene Vorgänge sah sich die Verwaltungskommission veranlaßt, in derselben Sitzung (vom 5. Pluvios) die Centralverwaltung zu ersuchen, daß durch deren Vermittlung der Empfänger Elven, Sohn des Kellners Elven, zur Auslieferung der auf die Congregation (das Gymnasium) bezüglichen Papiere gezwungen werden mögte.

Auch beschloß man, den Forstinspektor Ostler und den Domänenempfänger Nettekoven zu Bonn mit dem Beschlusse vom 18. Nivos bekannt zu machen, die sich aber weder durch briefliche Mittheilung noch durch förmliche Kündigung auf Stempelpapier von dem Rechtsprinzipe „Melior est condicio possidentis" abbringen ließen.

Um nichts unversucht zu lassen beschickte der Verwaltungsrath den Kollegen Maybaum unterm 13. Pluvios mit der Sendung nach Koblenz, dort persönlich bei der Centralverwaltungsbehörde das Geschäft zu betreiben.

Auch wurde am 19. desselben Monats ein Schreiben an die Munizipalbehörde nach Rheimbach gerichtet, welche dahin wirken sollte, daß zum wenigsten wie früher aus den konfiszirten Waldungen 15 Klaftern Brandholz angewiesen würden. Seit 1794 waren auch diese verweigert worden.

Weder dies noch jenes war von durchgreifendem Erfolg; nur die Güter zu Wadenheim, zu Peppenhoven und die hiesigen Wiesengründe kamen wieder ans Gymnasium zurück.

§. 323. Des langen Druckes und der Entbehrungen müde haben inzwischen zwei Kollegen sich nach anderwärtiger Versorgung umgesehen.

Paul Schmitz übernahm am 1. Jan. 1800 die Pfarrei Herschbach, von wo derselbe im Sommer 1816 nach Beuel gekommen ist. Seit dem Jahre 1828 lebt er zu Wadenheim als Vikar allgemein hochgeehrt wegen seiner Frömmigkeit verbunden mit Weisheit und Dienstfertigkeit. Pet. Ant. Hensch ging am 1. Juli nach Flamersheim, wo er bis zum 25. Okt. 1808 als Pfarrer stand; dann kam er als Kantonspfarrer hierher und ist im Sommer 1815 gestorben.

§. 324. Zur Besetzung der vakanten Lehrerstelle wurde der hier 1777 gebürtige Joh. Wilh. Hohn bewogen, in Erwartung

besserer Zeiten sich der Congregation anzuschließen. Derselbe hatte schon seine Geschicklichkeit und die Liebenswürdigkeit seines Charakters bekundet, während er ein Jahr in der hiesigen Knabenschule ausgeholfen und zwei Jahre als Hauslehrer bei einer Familie in Düsseldorf gedient hatte. Als Beispiel der damaligen Zeugnisse über die Aufnahme zu den höhern Studien lassen wir hier dasjenige folgen, welches Hohn in seinem 17ten Jahre erhalten, nachdem er in seiner Heimath die Gymnasialklassen abgemacht hatte.

„Facultas artium almae Universitatis ac generalis studii Coloniensis.

Universis ac singulis praesentes Litteras lecturis, aut legi audituris salutem in Domino.

Notum ac manifestum esse volumus omnibus, & singulis omnium Facultatum Doctoribus, Licentiatis, Baccalaureis, caeterisque Studiosis Academicis, hunc praenobilem et eruditum Dom. Joannem Hohn, Monasterio-Eiff. in Gym. tricoronato Philosophiæ Auditorem à Facultatis nostrae Profefsoribus, ad hoc specialiter Deputatis, examine sufficiente praemisso dignum judicatum, qui è scholis humanioribus ad Philosophiam gradum faceret, adeoque è numero Beanorum in album Studiosorum Academicorum relatum, ritè legitiméque depositum censeri debere. Id quod manu propriâ, & consueto Facultatis nostrae Sigillo aeri inciso, ac praesentibus appresso testamur. Coloniae Agrippinae, Anno à Christo nato 1793, Die 30. Mensis Novembris.

I. C. Rath, in Gymn. tricor. Phiae Prof. m. p. Joes. Jacob. Beck. S. Th. Ltus Pphiae . . Prof; C. L. Nobis, in Gymn. Mont. Pphiae Prof. p. o. mp."

§. 325. Weil es weder mit dem Stande noch mit den Berufsgeschäften der Lehrer verträglich war, im Kampfe mit Beamten und Privaten das Verlorene wiederzusuchen und das Eroberte zu behaupten; so wurde auf eine Verfügung des Präfektes vom 6. Thermidor J. 9. am 15. desselben Monats die Verwaltungskommission aus folgenden Männern zusammengesetzt:

1. Nuß, Maire zu Münstereifel, als Präsident,
2. Deuster, Maire zu Euchenheim,
3. Hillebrand von Oberdrees, Bezirksrath zu Bonn,
4. Pick von Oberdrees, Munizipalrath,
5. Fey, Professor.

Auf den ersten Blick erkennt man die Zwecklosigkeit einer solchen Kommission, deren Mitglieder zerstreut bis auf eine Tagreise von einander entfernt wohnten.

§. 326. In ihrer ersten Versammlung im Kollegium wurde der Prof. Fey als Sekretär des Verwaltungsrathes gewählt.

Hierauf hat der Präsident selber die folgende Erklärung ins Protokoll geschrieben:

„Deuen professoren seint sodan die papieren, registern, titel ohne außnahme, welche die schuldeinkünften betreffen, abgefordert worden, welche darauf erkläret haben, deren keine zu haben, sondern diese beruheten hinter dem ehemaligen churfürstlichen kelner als angestelt gewesenen Administratoren Elven, welchem aufgegeben werden mögte, diese außzuhändigen".

§. 327. Am 2. Brümaire J. 12. wurden endlich jene Papiere auf Befehl des Präfektes Chaban durch den Bürger Kemp an das Kollegium verabreicht und von da ab ließ die Verwaltungskommission sich's angelegen sein, die Zinsen einzutreiben, welche noch rückständig waren, und die Kapitalien die nicht verloren gegangen, so viel wie möglich zu sichern.

Alle Bemühungen zur Wiedererlangung der übrigen Güter blieben indessen fruchtlos und nur so viel wurde erreicht, daß aus den Waldungen jährlich 22 Klaftern Brandholz für das Kollegium bewilligt wurden; worüber der Conservateur des Eaux & forêts am 18. Messidor J. 12. die amtliche Anzeige machte.

§. 328. Die Thätigkeit der Verwaltungskommission dauerte bis ins Jahr 1807, wo am 27. Febr. nochmals eine Bittschrift abging, wodurch der Minister des Innern ersucht wurde, ein kaiserliches Dekret zu erwirken, kraft dessen das Gymnasium, wie zu Köln, Bonn, Trier und Coblenz geschehen, wieder zum Besitze seiner Güter gelange.

Dieser letzte Versuch ging aber so fruchtlos vorüber wie das folgende Dekret, welches ausdrücklich den so lange gehofften Akt der Gerechtigkeit vorschrieb. [1])

„Décret Impérial,

qui donne à l'Université impériale les biens restés disponibles des anciens établissemens d'instruction publique.

En notre camp impérial de Madrid, le 11. Décembre 1808.

Art. 1er Les biens meubles, immeubles & rentes, ayant appartenu au cidevant prytanée français, aux Universités, Académies & Colléges tant de l'ancien que du nouveau territoire de l'empire, qui ne sont point aliénés ou qui ne sont point définitivement affectés par un décret spécial à un autre service public, sont donnés à l'université impériale.

Art. 2me Dans tous les chefs-lieux des anciennes Universités, où il existerait encore des biens suffisans pour la fondation & l'entretien d'un lycée ou d'un Collége, l'Université Impériale entretiendra un de ces deux établissemens." &c.

---

[1]) Almanach de l'Université Imper. — Année 1810. pg. 371.

§. 329. Unterdessen setzte der Hr Fey mittels der flüssigen Einkünfte und unter Selbstbenutzung der hiesigen Grundstücke die Haushaltung fort und sorgte sogar, daß durch Herbeiziehung neuer Lehrer dem Bedürfnisse der Schulen so viel wie möglich entsprochen wurde.

Anton Dürnagel, hier in 1774 geboren, trat 1801 als Präzeptor, Herbst 1803 als Lehrer auf.

Joh. Jos. Hack, hier geb. 1782, war schon seit 1800 als Präzeptor beschäftigt, seit 1805 als Lehrer.

Peter Joseph Nelles, hier geb. 1783 begann 1810 als Hülfslehrer und theilte sich seit 1812 in die Beschäftigung der Lehrer, ohne jedoch von der Universität angestellt zu sein.

Dagegen ist Anton Satzfey im Herbste 1810 nach Eupen gegangen, wo ebenfalls eine Sekondärschule eröffnet worden.

§. 330. Weil der Reinertrag der Einkünfte, ungefähr 600 Rhr. köln., kaum für die Haushaltung ausreichte, so bezogen die Lehrer außer Tisch und Aufwartung nichts als von den Schülern ein Stück Geld nach deren Vermögen am Neujahrstage und zum Namensbande. Damit indessen doch zum wenigsten der gute Wille und die Anerkennung der Verdienste von Seiten der Bürgerschaft kund gegeben würde, bestimmte der aus den Hrn Balbiano Maire, Wülffing, Th. Bresgen und Andr. Roth neu konstituirte Verwaltungsrath am 18. Oktober 1810, daß der Vorsteher (Principal) fünfzehn hundert Franken beziehen sollte, jeder Lehrer ein tausend, wenn die Mittel hierzu beschafft würden. Hierbei wäre natürlich der Tisch in Abrechnung gekommen.

§. 331. a. Das außerordentlich gute Weinjahr 1811 und das gute 1812 sind nicht ohne ermunternde Einwirkung an dem Lehrerkollegium vorübergegangen. Nebstdem daß mancher Krug auf bessere Zeiten geleert worden, erhielt jeder der Lehrer Hohn, Dürnagel und Hack 100 Rhr. kölnisch im ersten, 60 im andern Jahre.

b. Das Einkommen im J. 1811 war [1])

an Zinsen ungefähr	129	855 Rth. köln.
— Pachtungen —	300	
— Weinertrag —	426	

c. Unterm 5. Febr. 1812 zeigte Hr Boutenschön, Inspektor der Akademie zu Mainz dem Verwaltungsrathe an, daß zufolge des Kais. Dekrets vom 15. Nov. 1811 das Gymnasium wahrscheinlich die noch nicht veräußerten Güter zurück erhalten werde. [2])

Der Sterbliche ahnete nicht daß die Stunde des Kaiserreichs geschlagen hatte und daß Napoleons Adler den Leichen-

[1]) Archiv R. 26, Rechnung von 1811 bis 1819. [2]) Archiv E. 1a.

zug hielten, um Frankreichs Macht und Herrlichkeit zu Grabe zu geleiten.

d. Durch Beschluß des Präfektes vom 23. März 1812 wurden der Friedensrichter Deuster, Amtsverwalter Nuß, Joh. Jos. Bresgen und Laurenz Engels zur Revision der Ausgaben des Gymnasiums bestellt.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Innere Angelegenheiten des Gymnasiums von 1774 bis 1814.

§. 332. 1775. Das gewöhnliche Holzdeputat aus dem Gemeindewalde war der Kongregation vorenthalten worden und der Magistrat weigerte sich, dasselbe ferner anzuweisen. Deswegen wurde an die kurfürstl. Regierung berichtet.

Die Sache ward nach drei Jahren dahin regulirt, daß kraft eines kurfürstl. Ediktes vom 14. Mai 1778 der Kellner Elven beim jährlichen Holzverkaufe 15 Klaftern Brennholz unentgeltlich anweisen sollte. Von dem Gerechtsame auf dem Gemeindewald wurde also hierbei abgesehen.[1])

§. 333. 1775. Zur Hebung des Gymnasiums wurde die Philosophie in den Bereich des Lehrplanes aufgenommen und gemäß kurfürstl. Edikte sollte die bevorstehende Eröffnung des Studii philosophici verkündigt werden. Oeffentliche Defensionen sollten aber nicht statthaben.

1776. Es wurden zwei Professoren für die höhern Schulen hierher berufen; aber aus einem Berichte des Magistrats von 1784 ersieht man, daß dieses Unternehmen mislungen und schon im zweiten Jahre wieder eingegangen ist.

§. 334. 1782. Zur Anschaffung der goldenen Bücher wurde aus Stadtmitteln die Summe von 15 Rhr köln. bewilligt.

§. 335. „1782 d. 27. 7bris aus dem geheimRath befohlen, in jede schule ofen setzen zu laßen, weilen deren abgang die ursach seyn solle, daß die Zahl der studenten Von Jahr zu jahr abnimt, von derenselben aufnahm aber das wohl Verschiedener Bürger mit abhanget". [2])

1783 die Räume für Philosophie: Physica und Logica stehen leer, weil das Studium philosophicum wieder eingegangen ist.

---

[1]) Archiv. E. 1a. [2]) Kurf. Edikt vom 26. Nov. 1782.

Der Weltpriester Franz Xavier Fabritius hat eine Pflanzschule angefangen, welche mit gutem Erfolge fortgeht und zur Aufnahme auf die Infima vorbereitet. Es wird darauf angetragen, diese Schule in einen der freien Räume des Kollegiums zu verlegen.

§. 336. 1784. Fortdauernde Zerwürfnisse zwischen dem Magistrate und den Lehrern wegen Beschaffung der Prämien und anderer Bedürfnisse der Schulen.

§. 337. 1785. Kraft kurf. Ediktes soll die Stadt die Prämien bezahlen. Dagegen erklärt der Stadtrath, daß seit der Aufhebung des Jesuitenordens die Stadt wol 1000 Rhr zu dergleichen Zwecken ausgelegt habe; ferner, „daß die Professoren nichtswerthe uralte Charteken für güldene Bücher geben, anstatt für diesen Zweck nützliche Bücher zu besorgen".

In einer Beilage zu der Klageschrift des Stadtraths ist folgende Rechnung enthalten:

1780	ist Praefectus Gymnasii 3 Täge verreiset gewesen pro comparandis praemiis	2 Rh	37	Stbr
1781	in eadem causa 5 Tage . . .	4 —	16	—
1782	in eadem causa nach Köln gereiset	3 —	35	—
	3 Täge daselbst verweilet . . .	2 —	12	—
	Zurückreisen	3 —	48	—
—	Mense Augusto 4 Täge in eadem causa verreiset	3 —	23	—

Der Voranschlag von 1794 bis 1799 enthält für Anschaffung von Prämien 40 Rhr köln.; welche aber wol nie hierzu ausgezahlt worden.

§. 338. Diese Vorfälle mit den zweifelsohn dabei vorgekommenen Zwischenakten geben uns ein betrübendes Bild von dem Zustande des Gymnasiums in jener Zeit, wo dasselbe der Zankapfel dreier Parteien, der kurfürstlichen Regierung oder vielmehr ihres Kellners, des Magistrats und der Congregation war. Oben haben wir schon eines Uebelstandes gedacht, der still im Innern der Anstalt zehrte, dessen Kräfte herabstimmte und dessen Ansehen schmälerte; der allmälige Abgang der in der Jesuitenschule gebildeten Lehrer, woraus sich ein mitunter ungenügender Nothbehülf ergab, die Ergänzung des Lehrerpersonals aus den eigenen Schülern, denen meistens die Gelegenheit gebrach, sich über den engen Gesichtskreis der hiesigen Schulbildung zu erheben.

§. 339. Allerdings benahm sich bei der Anstellung neuer Lehrer die Regierung als die waltende Behörde, aber ohne über die formelle Bestätigung des Kandidaten hinauszukommen. Folgt ein Dokument dieses Verfahrens: [1])

[1]) Archiv L. II. b. ad 1793.

Carl Theodor Churfürst.

[1]) Nachdem s. Churfürstl. Dchl den nach Bericht des schuhl Präfect zu Münstereifel geprüften und fähig befundenen franz Anton Satzfey zum schullehrer daselbst an die Stelle des hierhin berufenen Pr. Grofs angeordnet haben', so wird solches dortigem Vize-Präses zur Nachricht ggst unverhalten.

Düsseldorf d. 8ten 9bris 1793.

Aus ſt. Churfürstl. Dchl.
sonderem ggsten Befehl
Cg. Nefselroth."

§. 340. Die von den Jesuiten geführten Verzeichnisse der Schüler sind seit 1774 nicht fortgesetzt worden; daher die Frequenz von da bis zu Ende des Jahrhunderts nicht ermittelt werden kann. Im Herbste 1800 waren 5 Rhetoren, 3 Humanisten, 7 Syntaristen, 3 Grammatiker, 32 Tyronen.

Der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts war die Dämmerungszeit für einen neuen Frühlingsmorgen des Gymnasiums. Durch die theilweise Wiedererlangung der Güter in Verbindung mit der freundlichen Theilnahme der Civil- und der Unterrichtsbehörden im Rhein- und Moseldepartemente wurde eine gänzliche Auflösung der Anstalt glücklich verhütet. Aber mit dem ersten Griffe dieser Behörden nach dem gestrandeten Fahrzeuge war dessen Rang als Gymnasium dahin.

§. 341. In dem Schreiben des Präfektes Chaban vom 17. Pluviose des Jahres 13 haben wir gesehen, daß die Anstalt kraft Beschlusses der französ. Regierung vom 27. Ventose J. 11 als Sekondärschule angenommen war. Die Lehrer wol einsehend, daß zwischen der Annahme dieser Bestimmung und der gänzlichen Schließung der Schulen gewählt werden mußte, konnten allerdings nicht anstehen, den Regierungsbeschluß wie eine Wolthat anzunehmen; zögerten aber jahrelang mit der Organisation der neuen Sekondärschule, so daß noch am 18. Mai 1807 der Unterpräfekt von Bonn durch ein Schreiben an den hiesigen Maire die Betreibung der Sache dringend empfehlen mußte. [2]) Aus diesem Schreiben ersehen wir nicht allein die Hauptpunkte der Einrichtung einer solchen Schule, sondern auch welche Vorstellung die französischen Behörden von der Eifel hatten. Es folgt deswegen hier im Auszuge.

„§. 3. Jl est urgent de ne plus long-tems retarder l'organisation de cet établissement d'instruction publique dans cette contrée, où les lumières n'ont pas encore pénétrées, & qui est particulièrement connue par l'ignorance & les préjugés de ses habitans.

---

[1]) Archiv L. II. b ad 1793. [2]) Archiv S. II.

§. 7. Quant à la dénomination des Profeſseurs Vous savez, Monsieur, qu'en exécution de l'arrêté du 19 Vendre an 12 la première nomination du Directeur & des Profeſseurs des deux écoles existantes appartient à S. E. le Ministre de l'Intérieur. Les écoles une fois organisées, l'orsqu'une place de Directeur ou de Profeſseur vaquera, le bureau d'administration reste chargé de présenter deux sujets.

§. 8. Dans les écoles, où il n'y aura que trois Profeſseurs, deux seront pour la langue latine, française & allemande, la Géographie & l'histoire; et le troisième pour les mathématiques.

Dans les écoles, où il y aura 4 Profeſseurs, le 4ème continuera l'enseignement du latin & du français & de l'allemand.

Dans les écoles, où il y aura cinq Profeſseurs, deux en sont pour les claſses de mathématiques."

§. 342. Erſt nach der Verkündigung des kaiſerlichen Dekrets vom 17. März 1808 fügte ſich das Lehrerkollegium der Form wenigſtens nach in die franzöſiſchen Unterrichtsgeſetze; weil von nun an der Rektor der Akademie zu Mainz wegen der Retributionen, welche an die Univerſität zu Paris verabzureichen waren, zum wenigſten die Frequenz aller höhern Schulen kontrolliren mußte. [1]

Ueber die damaligen Verhältniſſe des Gymnaſiums gibt uns der folgende Auszug des Dekrets einen Ueberblick.

„Art. 4. L'Université Impériale sera composée d'autant d'Académies qu'il y a de cours d'appel.

Art. 5. Les écoles appartenant à chaque Académie seront placées dans l'ordre suivant:

1mo Les facultés pour les sciences approfondies & la collation des Grades.

2do Les Lycées pour les langues anciennes, l'histoire, la rhétorique, la logique & les élémens des sciences mathématiques & physiques.

3tio Les Collèges, écoles sécondaires communales pour les élémens des langues anciennes & les prémiers principes de l'histoire & des sciences. —

Titre IV. §. I. Des rangs parmi les fonctionnaires.

29. Les fonctionnaires de l'Université Impériale prendront rang entr' eux dans l'ordre suivant:

---

[1]) Wegen der Retributionen beſtimmt das Dekret: „Titre XVII. 134. Il sera prélevé, au profit de l'Université dans toutes les écoles de l'empire, un vingtième sur la rétribution payée par chaque élève pour son instruction. Ce prélèvement sera fait par le chef de chaque école, qui en comptera, tous les trois mois au moins, au trésorier de l'Université impériale".

Rangs d'Administration.	Rangs d'Enseignement
1. Le Grand-Maitre de l'Université &c.	
7. Les Recteurs des Académies &c.	
10.	Les Profeſseurs des facultés
11. Les Proviseurs des Lycées &c.	
13.	Les Profeſseurs des Lycées
14. Les Principaux des Collèges	
15.	Les Agrégés } des Collèges
16.	Les Régens } des Collèges

Im Verzeichniſſe der kaiſerl. Univerſität für 1810 ſteht:

Collège de Munster-Eiffel.[1])

Principal: M. Fey
Régens:
Humanités: MM. Fey, Flach (l. Hack), Hohn. Satz - Fey (l. Satzfey)
Mathématiques: M. Durnagel

Für 1811.

Collège de Munster-Eyffelt.

Principal: M. Fey
Régens:
Humanités: M. Hohn
Grammaire: deuxième année: M. Durnagel
première année: M. Hack
Mathématiques . . . .

Für 1812.

Collège de Munster-Eyffelt.

Principal: M. Fey
Humanités: M. Hohn
Grammaire: deuxième année: M. Durnagel
première année: M. Hack
Langue française: M. Fey
Mathématiques . . . .

§. 343. In einem Verzeichniſſe von 1813 kommen vor:
Fey, Principal
Hohn, Régent d'humanités
Durnagel, Régent de la grammaire 2ème année
Hack, Régent de la Grammaire 1ère année.

[1]) Almanach de l'Univertité Imp.

Es war also das Collége auf drei Klassen reduzirt, das Tyrocinium aber nicht zu der Anstalt gerechnet.

§. 344. In seiner Sitzung vom 17. Oct. 1812 hat der Verwaltungsrath bestehend aus den Herren: Balbiano Maire, Th. Bresgen, And. Roth und Wülffing den Antrag wegen Anstellung des Hrn. Nelles formulirt, aber zur Ausführung ist es nicht gekommen.

§. 345. Bei der Umwandlung des Gymnasiums nach der Vorschrift des kais. Dekrets wurden anstatt der alten Sprachlehren jene von Bröder eingeführt, die wol noch gangbar wären, wenn man deren Einrichtung mit pädagogischem Blicke bemessen hätte. Für die Humanitätsklasse wurden die alten Schulbücher beibehalten.

§. 346. Am 20. Mai 1811 wurde die Schule durch den Inspektor der Akademie zu Mainz, Herrn Butenschoen, besucht, der die größte Bereitwilligkeit zeigte, für die Rückgabe der Güter neue Versuche zu machen. Um den 26. Juli 1813 war derselbe wieder hier; aber wieder ohne Erfolg für die Angelegenheiten des Gymnasiums.

§. 347. Hauptsächlich handelte es sich bei diesen Besuchen so wie meistens bei den Korrespondenzen um Sicherstellung der Retributionen, einer wahrhaft schweren Besteuerung für die Studirenden. Am hiesigen Kollegium, wo doch keine Schulgelder gezahlt wurden, betrug das 4te Trimester 1812 auf 58 Schüler nahe 208 Franken, also das Jahr 832 Franken ungefähr.

§. 348. Die Schülerzahl war im Jahre

1808	42
— 9	50
—10	41
—11	52
—12	60
—13	72

§. 349. Wir fügen am Schlusse der Geschichte dieses Zeitraums zwei Zeugnisse bei, die der Form nach großartig genug sind, um als Denkmale der alleinigen kaiserlichen Universität aufbewahrt zu werden.'

1. „Université Impériale
Le Grand-Maître de l'Université Impériale,
Comte de l'Empire-Arrête ce qui suit:

Art. 1er Mr Hack est nommé Régent de la chaire de 1ère année de Grammaire au Collège de Munstereiffel.

Art. 2. Mr le Recteur de l'Académie de Mayence est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris au chef-lieu de l'Université Impériale le 27. Nov. 1810.
Le Sénateur Grand-Maître Fontanes.
Le Chancelier Villaret
Pour Extrait conforme le Sécretaire de la Chancellérie St. Geyrat."

2. Université Impériale
Diplôme de Bacchelier ès Lettres
Au nom de Napoléon Empereur des Français, Roi d'Italie, et Protecteur de la Confédération du Rhin.

Nous Louis de Fontanes, Sénateur, Grand-Maitre de l'Université Impériale, Comte de l'Empire; Vu notre arrêté du 27 Nov. 1810, qui nomme Mr. Hohn (Jean Guillaume) né à Munstereiffel le 12. Mars 1777, à la place de Régent au Collège de Munstereiffel; Vu l'article 31 du décret impérial du 17 mars 1808, portant qu'aux fonctions de Régent dans un Collège répond le grade de Bachelier ès Lettres;
sur le rapport favorable qui nous a été fait par Mr. le Recteur de l'Académie de Mayence de la capacité du requérant, de sa bonne conduite & de ses services dans l'enseignement.

Donnons par ces présentes au dit Sieur Hohn le Diplôme de Bachelier ès Lettres pour en jouir avee les droits & les prérogatives qui y sont attachés par les lois, décrets & réglemens, tant dans l'ordre civil que dans l'ordre des fonctions de l'Université.

Fait au chef-lieu & sous le sceau de l'Université à Paris le 30 8bre 1812.
Le Grand-Maitre Fontanes
Par Son Excellence le Grand-Maitre
Le Conseiller-Sécrétaire général Delambre
Le Chancelier Villaret No. 1755.
Délivré par nous Recteur de l'Académie de Mayence,
Le 3 du mois du Mai, an 1813
Butenschoen."

Dreißigster Abschnitt.

Vermögen und Verwaltung des Gymnasiums von 1814 bis 1852.

§. 350. Die oben erwähnte Bewilligung einer vorläufigen Unterstützung von 2400 Franken war ein heilverkündendes Ereigniß für das Gymnasium. Wie Seefahrer, die nach langer,

schrecklicher Wetternacht beim anbrechenden Tage das ersehnte Land erblicken, so fuhren die Mitglieder der Kongregation freudig auf bei der Erblickung jenes Rettungszeichens. Nicht der Verlust ihrer Gefährten und ihrer Habe, die im Sturme untergegangen, nur die Rettung und Ausbesserung des Fahrzeugs beschäftigte die Gelandeten. Auch beseelte sie die Hoffnung, daß die Bereitwilligkeit, welche der General-Gouverneur zu ihrer Rettung gezeigt hatte, zu einer Zeit, wo noch die Kriegsfackel dampfte, eine gute Vorbedeutung wäre für die Zeit des langersehnten Friedens. Diese Hoffnung ist in Erfüllung gegangen.

Erst im Juni 1814 war der Friede zu Paris geschlossen und im Juli schon stand die interimistische Regierung mit der Verwaltungskommission, der Direktor des öffentlichen Unterrichts, Herr Görres, mit dem Vorsteher des Gymnasiums in Korrespondenz. Das letzte Schreiben des Rektors Butenschoen, datirt vom 9. Juni 1814 befaßt sich wie die meisten vorhergehenden mit Einforderung der Retributionen; wogegen schon am 21. Juli der General-Gouverneur über die äußern, der Direktor Görres bald nachher über die innern Angelegenheiten des Gymnasiums vollständigen Bericht verlangte.

Der leichtern Uebersicht wegen trennen wir auch für diesen Zeitabschnitt diese Angelegenheiten.

§. 351. Durch den Zuschuß aus Staatsmitteln war nun das Einkommen des Gymnasiums nahe 1300 Thaler, welches anfänglich noch theils zur gemeinschaftlichen Haushaltung, theils zur Abtragung der in den Zeiten der Noth gemachten Schulden verwendet wurde; so daß die Lehrer außer Tisch und Aufwartung nur die gewöhnlichen Geschenke und nach Umständen eine kleine Gratifikation erhielten. Diese betrug im Jahre 1814 nichts, in den drei folgenden Jahren für jeden Kollegen 23 bis 40 Thaler. Im Jahre 1818 konnte jedem schon die Summe von 77 Thalern gereicht werden und im J. 1819 ward fürs erstemal nach einem vom Verwaltungsrathe, bestehend aus den Hrn: Bürgermeister von Manteufel, Wülfing, Roth und Bresgen, entworfenen Anschlage die Verwaltung des Gymnasiumsfonds geordnet.

§. 352. Die Einnahme betrug ungefähr:

1. An Zinsen von Kapitalien . . .	445 Thl.
2. An beständigen Gefällen vom Grundeigenthum.	864 —
3. Entschädigung aus Staatsmitteln	630 —
4. Schulgeld	519 —
Zusammen.	2458 —

Die Ausgaben waren ungefähr:

1. An Besoldungen		
a. des Direktors . . . . . ,	393	Thl.
b. Jedem der 6 Lehrer 262, also	1572	—
c. Der Dienerschaft	100	—
2. Heizung	48	—
3. Abgaben und Lasten	178	—
4. Amtsbedürfnisse	10	—
5. Bauten, Reinigung ꝛc.	27	—
6. Utensilien	10	—
Zusammen . .	2338	—[1])

Diese günstige Stellung des Voranschlags hatte nebst der Einführung von Schulgeldern ihren Grund in der Parzellarverpachtung der Wiesen und Länderei und dem Verkaufe von 10 Morgen Weinberge sammt zugehörigen Rahmbüschen.[2])

§. 353. Während das Königl. Konsistorium zu Köln und der Verwaltungsrath in der eben angegebenen Weise mit der Ordnung und Verbesserung des gesicherten Gymnasiumsfonds beschäftigt waren, unterließ man keineswegs, die Wiedereinsetzung in die jetzt unter der preußischen Forstverwaltung stehenden Waldungen, die von den Franzosen verkauften Güter, so wie die auf den eingegangenen Kellnereien haftenden Schulden zu reklamiren.

Begreiflich mußte der Anspruch auf die Schulden der Kellnereien an den Landesherrn gerichtet werden, der seit 1815 in die Hoheitsrechte der frühern fürstlichen und gräflichen Herrschaften getreten war.[3]) Irrthümlicherweise aber hatte man die Schulden mit aufgenommen in den Entschädigungsantrag gegen Frankreich; welcher Antrag unterm 19. März 1820 durch eine schiedsrichterliche Kommission verworfen worden. So war denn mit einemmale eine seit 1794 schwebende Frage gelöst, deren Wichtigkeit sich durch die folgenden Zahlen anschaulich macht.

1. Betrag der Forderungen an die Kellnereien.	81993	Franken
2. Abnutzung der sequestrirten Güter von 1794 bis 1800	11562	—
3. Dieselbe bis 1814	12498	—
4. Werth der verkauften Güter	229067	—
Zusammen . . .	335120	Franken

§. 354. Diesemnach waren die Erwartungen auf die Rückgabe der noch unveräußerten Forsten reduzirt.

[1]) Archiv B. 2. b. [2]) Archiv E. 1. b. [3]) Archiv G. I. a.

So viel stand schon fest, daß aus denselben jährlich 22 Klaftern Brennholz angewiesen wurden, wovon anfangs der Direktor 3, nachher gleichwie jeder Lehrer 2 erhielt. Der Rest sammt 4 Klaftern, welche aus dem Gemeindewalde gegeben werden, dienen von da ab zur Heizung der Schulen.

§. 355. Die Unterhandlung wegen der Forsten zog sich bis in's Jahr 1824, wo die zur Rentei Bonn gehörenden als Domäne verkauft worden,

Der Quecken	zu	3230	Thlrn,
— Dicke Tönnes	—	955	— ,
— Wensberg	—	4000	— ,
— Broicherbüsch	—	3375	— ,

Der Kleine Tönnes (Tönnesbüsch) 5250 — ist im J. 1829 verkauft worden; hatte aber nur zur Hälfte dem Gymnasium zugehört.

Wie verlautet, sind bei den meisten dieser Forsten die Kaufpreise aus den ersten Schlägen gelöst und hiernach diese schönen Gymnasiumsgüter gratis Eigenthum der Privaten geworden.

§. 356. [1] Auf die fortgesetzten Reklamationen der Verwaltungskommission ist unterm 23. März 1825 der Ministerielle Erlaß ergangen, daß nicht weiter auf die Sache einzugehen sei, weil der jährliche Zuschuß von 630 Thalern hinlänglich für Entschädigung gelte; was ungefähr richtig sein würde, wenn dieser Zuschuß verdreifacht wäre. Bald nachher werden wir auch sehen, daß die Königl. Ministerien die Verbesserung der Zustände des Gymnasiums nicht aus dem Auge verloren haben.

§. 357. Bis Ende des Jahres 1821 hat der Direktor Fey die Verwaltungsgeschäfte besorgt. Es war ein Akt schuldiger Pietät gegen den Mann, dessen gänzliche Hingebung für die Erhaltung des Gymnasiums so wesentlich gewesen, auch beim neuen Frühlinge seiner Pflanzung denselben in seiner bisherigen Beschäftigung ungestört zu lassen. Mit dem J. 1822 ist Karl Jos. Wülfing, nach dessen Tode 1833 der Empfänger Bresgen als Rendant angestellt worden. Diesem folgte nach dessen Ableben Innozenz Windeck anfangs 1835, welcher im März 1836 das Geschäft abgegeben hat. Seitdem wird dasselbe durch den Rendanten Herm. Jos. Bresgen versehen.

§. 358. Für das Jahr 1825, wo die Direktorstelle unbesetzt war, erhielt jeder Lehrer an Gehalt 250 Thaler und $1/8$ des Schulgeldes betragend 47 Thaler. Für eine Hülfslehrerstelle waren nebst $1/8$ des Schulgeldes 150 Thaler ausgeworfen.

§. 359. In dasselbe Jahr fällt das große Ereigniß, daß die Stellung, von welcher unser Gymnasium seit 1774 allmälig

[1] Archiv G. l. a; E. l.

herabgesunken war, demselben wieder eingeräumt wurde. Bis zum Jahre 1819 hatte das Königliche Konsistorium zu Köln in Ansehung der geringen Mittel dieser Anstalt seine Aussicht nicht höher als auf die Feststellung eines Progymnasiums stehen und erst damals, als die Fonds sich vermehrten und die Fortschritte in den Schulen immer sichtbarer wurden, ließ diese Behörde sich auf den Gedanken ein, auch die höhere Stellung der Anstalt für möglich zu halten. Erfolgreich hat sich zu diesem Zwecke der damals gewagte Vorschlag bewiesen, gereiftere Lehrer durch Versetzung von hier auf bessere Stellen für die hier erlittenen Entbehrungen zu entschädigen und allemal wieder jüngern Herren am hiesigen Gymnasium Gelegenheit zu geben, durch getreue Pflichterfüllung und ungestörte Strebsamkeit nach höherer Ausbildung sich die Bahn zu höherer Anstellung zu ebenen.

§. 360. [1]) Beim Schlusse des Sommerkursus 1825 fand sich der Konsistorialrath Grashoff als Königlicher Kommissar mit dem Erzbischöflichen Kommissar Domkapitular, ehemaligen Lehrer, Maybaum hier ein, nahmen Kenntniß vom Zustande der Klassen und traten alsdann mit dem Verwaltungs-Rathe in Unterhandlung, um die noch fehlenden Mittel zur Eröffnung der Prima herbeizuschaffen.

Von Seiten der Stadt wurde ein jährlicher Zuschuß von 340 Thalern für die innern Zwecke und die Summe von 80 Thalern für Bauten und Reparaturen des Gymnasiums zugesagt. [2]) Ferner wurde der Verkauf der noch übrigen 7¼ Morgen Weingut sammt Rahmhecken, sowie der Gebäude und Gärten beschlossen und noch im nämlichen Jahre ausgeführt. Auch das Gut zu Peppenhoven sollte verkauft werden: was aber erst im folgenden Jahre geschehen konnte. Endlich verhieß der Königl. Kommissar die Befürwortung fernerer Zuschüsse aus Staatsmitteln, die auch später erfolgt sind. Nämlich durch

Kabinetsordre vom 13. Juni 1833 . .	300,
— 12. Febr. 1835 . .	225,
— 12. Nov. 1839 . .	420,
Thaler, welche mit den	630
aus 1814 die Summe von . .	1575 Thalern

ausmachen.

§. 361. Im Jahre 1832 wurde die Wiese am dicken Tönnes verkauft, weil auch diese sowie die früher verkauften Güter durch die Ausleihung der Kaufpreise dem Gymnasium mehr einzutragen verhießen, als durch Verpachtung zu erlangen war.

§. 362. Nun schimmerte noch ein schwacher Hoffnungschein

[1]) Archiv. G. 3. [2]) Archiv. Z. III.

fernerer Vermehrung des so glücklich wiedererrungenen Wolstandes. Die im achener Regierungsbezirke gelegenen Waldungen, Gerards-Paffen- und Luckerbüsch und die Wütscheiderhecke waren noch nicht verkauft und wenn auch nach einer beschränktern Auffassung behauptet werden konnte, daß die sämmtlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln eine vollständige Entschädigung für die dem Fiskus anheim gefallenen Güter und Renten sei: so durfte man dennoch hoffen und versuchen, jene Forsten dem Gymnasium zu erhalten. Ein besonderer Grund für die Rettung der Wütscheiderhecke war der, daß die Beziehung des Brandholzes darauf gesetzt war.

Im Jahre 1834 kamen die benannten Grundstücke trotz aller Gegenrede zum Verkaufe jedoch mit Vorbehalt der Holzgerechtigkeit von 20 Klaftern für's Gymnasium.

Der Gerardsbüsch kam ungefähr . . 400 Thlr,
— Paffenbüsch — — . . 2900 — ,
sammt dem Luckerb.
die Wütscheiderhecke . . . . 9000 — .

§. 363. In der Voraussetzung, daß die Königlichen Ministerien auf eine nochmalige Darlegung der Rechtsansprüche des Gymnasiums das letztgenannte Waldgut seiner ehemaligen Bestimmung zurückgeben würde, hat der Verfasser, weil es für den Augenblick anders nicht gehen konnte, dasselbe auf seinen Namen angekauft, fest entschlossen, für jeden Preis die Anstalt wieder in den Besitz dieses Grundgutes zu bringen.

Obgleich die höchsten Staatsbehörden auf die Erlassung des Kaufpreises nicht eingegangen sind; haben dieselben doch vermittelt, daß dem Verf. im Jahre 1843 zur Tilgung der kontrahirten Privatschulden 2800 Thaler auf 14 Jahre zinsenfrei aus Staatsmitteln geliehen worden.

Hierauf ist jenes Gut, belastet mit einer Jahresrente von 50 Thalern, wieder ans Gymnasium gekommen. Diese Rente ist für den Unterstützungsverein bestimmt, zu dessen Gunsten der Kanonikus Dattenfelds, Oberpfarrer Hendrichs (jetzt Trappist) und Jubilarpriester Kolvenbach sich bei der Erlegung des Kaufpreises mit der Gesammtsumme von 1400 Thalern betheiligt haben.

§. 364. Ueber den Unterstützungsverein, der unterm 20. Juli 1840 von dem Königl. Oberpräsidium, unterm 14. desselben Jahres von der Geistl. Behörde genehmigt worden, von da ab dem Gymnasium einverleibt in ersprießlicher Wirksamkeit ist, mag an dieser Stelle das Wesentlichste Platz finden. [1])

---

[1]) Arch. U. III.

A. „Statuten des Unterstützungsvereins für Aspiranten des geistlichen Standes am Gymnasium zu Münstereifel.

I. Zweck des Vereins.

Anlegung eines Fonds und Erwerbung von jährlichen Beiträgen zur Unterstützung der hiesigen Gymnasiasten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

II. Mitglieder.

a. Wer auf irgend eine Weise bis zum Belaufe von 25 Thalern zu der Unterstützungskasse beiträgt oder beizutragen in Aussicht stellt, ist Mitglied des Vereins. Die Lehrer des Gymnasiums sind durch ihre Stellung Mitglieder des Vereins.

b. Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Beiträgen die Bestimmung zu geben, ob sie als Kapitalfonds oder als Unterstützungsgelder zu nehmen seien.

c. Jedes Mitglied kann sowol in Bezug auf die Einrichtungen als auf die zu unterstützenden Schüler Vorschläge machen, welche durch den Gymnasiumsdirektor an den Ausschuß oder an das Lehrerkollegium gebracht werden.

III. Verwaltung.

a. Der Verein gehört dem Gymnasium an und steht unter der Leitung des Lehrerkollegiums in der Weise wie die innern Angelegenheiten des Gymnasiums.

b. Die Berathung wichtiger Angelegenheiten wird einem Ausschusse übergeben, welcher aus dem Gymnasiumsdirektor, Religionslehrer, Oberpfarrer und zwei jährlich durchs Loos zu bestimmenden Lehrern besteht.

c Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Rendanten, der die Beiträge einzunehmen und die Ausgaben zu besorgen hat.

d. Jährlich anfangs August gibt der Rendant dem Ausschusse eine Uebersicht des Kassenbestandes, wonach die zu vertheilende Summe für das laufende sowie für das kommende Semester ausgestellt wird.

e. Die Kapitalfonds werden unter die Verwaltung des Gymnasiums gestellt und unterliegen allen Bestimmungen der Gymnasiumsgüter.

IV. Unterstützungen.

a. Ueber die Zulassung und die Rate der Unterstützung gibt das Lehrerkollegium jedesmal nach der Ausführung der Zensurzeugnisse einen Beschluß an den Rendanten des Vereins ab.

b. Ganz Unvermögende können nur dann zugelassen werden, wenn sattsam bekundet ist, daß ihre Dürftigkeit keinen verderb-

lichen Einfluß auf ihren Charakter ausgeübt hat, und daß ihre vollständige Unterhaltung bis zum Eintritt in das Erzbischöfliche Seminar ermittelt werden kann.

c. Die Zulassung erfordert nebst dem Zensurzeugnisse Nro. 1 oder 2 ein unbescholtenes Betragen und eine Haltung, die günstige Aussicht auf den künftigen Beruf gibt.

d. Wer zweimal von der Unterstützungsliste gestrichen worden, ist der Wolthat für die Zukunft verlustig.

e. Bei der Aushändigung der Unterstützung, welche nur an die Eltern oder deren Stellvertreter gereicht wird, hält der Direktor dem Empfänger so wie dem betreffenden Schüler die Verpflichtungen vor, die aus dem Genusse der Wolthat erwachsen und bemerkt besonders, daß jene Betheiligten, welche nicht zum geistlichen Stande gelangen, auf Ersatz der erhaltenen Unterstützungen bedacht sein müssen.

B. Wirkliche Mitglieder des Vereins sind bis jetzt nebst den Lehrern des Gymnasiums:

Der Trappist Hendrichs (§. 363.). Dattenfelds und Kolvenbach sind gestorben. Justizrath Haaß zu Köln, Pfarrer Esser zu Bracht, Rendant Gruben zu Köln, Pfarrer Bossemer zu Frauenberg, Pf. Velten zu Holzheim, Kaplan Dahmen zu Honnef, K. Kuhl zu Köln, Domkapitular Strauß das., Dechant Nelles zu Röthen, Dech. Vogt zu Euskirchen, Landrath Schröder zu Wachendorf, Kaplan Hochs zu Euskirchen, Kaufm. Schmitz-Werotte zu Wesseling, Pf. Minderjahn zu Hambach, Kaufm. Krings zu Wesseling, Oberpf. Weber zu Münstereifel, Rendant Bausen zu Köln, Freiherr v. Geyr zu Unkel, Pfarrer Richters zu Oberbachem.

In kleinern Summen haben sich viele Wolthäter betheiligt und würde auch das Unternehmen ebenso erfreulich fortgeschritten sein; wäre nicht mitten in dessen Blütezeit die Mildthätigkeit von zu vielen Seiten her in Anspruch genommen worden.

§. 365. Wenngleich durch die Veräußerung jener Waldungen, welche als Domän von der französ. Staatskasse auf die preußische übergegangen waren, und mehr noch bei der Liquidation gegen Frankreich (§. 353.) die Rechte des Gymnasiums unbegreiflicherweise verkannt worden; so haben doch die Königl. preuß. Ministerien auf die Berichte und Anträge der successive mit den Angelegenheiten beschäftigten Regierungs- (Provinzialschul-) Räthe in anderer Weise dieser Anstalt Gerechtigkeit widerfahren lassen und allmälig ein den Bedürfnissen ziemlich entsprechendes Einkommen gesichert.

Zur Vergleichung mit den ehemaligen Fonds des Gymnasiums theilen wir eine Uebersicht aus dem Voranschlage von 1850 mit:

A. Einkünfte des Gymnasiums.

Tit. I.	Von Pachten und Benutzung	724	Thlr.
II.	Zinsen	1030	—
III.	Berechtigungen	120	—
IV. a.	Aus der Staatskasse . . .	1575	—
b.	— — Gemeindekasse . .	340	—
V.	Schulgelder	1100	—
	Zusammen	4889	Thlr.

In Tit. III. sind die 22 Klaftern Scheiterholz aus der Wütscheiderhecke und 4 Klaftern aus dem Gemeindewalde veranschlagt. Die 80 Thlr. aus der Gemeindekasse zu Reparaturen sind nicht mitgezählt.

B. Ausgaben des Gymnasiums.

Tit. I.	Verwaltungskosten.	125	Thlr.
II.	Besoldungen, des Direktors . .	600	—
	— 1. Oberlehrers .	500	—
	— 2. —	480	—
	— 3. —	470	—
	für vier Lehrer, nahe	1600	—
	des Schuldieners . .	70	—
III.	Für Unterrichtsmittel rc. . . .	246	—
IV.	Für Schulutensilien	40	—
V.	— Heizung und Beleuchtung .	25	—
VI.	— Baukosten	"	—
VII.	— Abgaben und Lasten . . .	53	—
VIII.	— Kultuskosten	90	—
	Zusammen	4299	Thlr.

Aus dieser ungefähren Uebersicht ergibt sich nebst einem sichern Fonds für unvorhergesehene Verluste und Auslagen bis zu einer zeitgemäßern Besoldung der Angestellten ein Ueberschuß für Gratifikationen, deren sich auch das Lehrerkollegium, so weit sie möglich waren, jährlich zu erfreuen hatte.

Ein und dreißigster Abschnitt.

Innere Zustände und Angelegenheiten des Gymnasiums von 1814 bis 1852.

§. 366. Wie nach dem Abgange der Franzosen durch so rasch bewilligte Unterstützung wieder für die Subsistenz der Lehrer eine neue Quelle eröffnet war; so hatten dieselben nichts

eiligeres zu versuchen, als das Gymnasium so viel wie möglich seinem frühern Standpunkte wieder entgegenzuführen. Daß die betreffende Behörde hierin dem Lehrerkollegium freundlich beistehen würde, durfte man voraussetzen, wie gründlich aber und wie vorsichtig dabei verfahren worden, können wir aus dem folgenden Anschreiben entnehmen: [1])

„Herrn Gymnasiums-Direktor zu Münstereifel.

Koblenz den 2ten 9ber 1814.

Ich bin vollkommen mit Ihrem Berichte vom 21ten Oktober einverstanden, daß nemlich die Instruction des General-Gouverneurs vom 18ten September nur mit den nöthigen Modifikationen, die Ihre örtlichen Verhältnisse erheischen, auf Ihr Gymnasium angewendet werden können, und darum ist mir auch die Bestätigung des Lektionsplans im §. 10. vorbehalten.

Um diesem indeß Genüge zu leisten, ersuche ich Sie, dennoch den Plan zu entwerfen und mir zur Bestätigung zuzuschikken. Sie können darin, wie Sie mir schon in Ihrem Berichte vom 13. August bemerkten, die Silentien durch alle Klassen fortbestehen lassen, so wie die Eintheilung von 5 Klassen, wenn für 6 Klassen Ihr Personal zu schwach ist.

Doch darf die deutsche und griechische Sprache, Naturwissenschaft, Geographie und besonders Geschichte nicht vermißt werden, und die Mathematik muß durch alle Klassen stufenweise von der einfachen Rechenkunst bis zum gehörigen und möglich erreichbaren Grade der Vollkommenheit gedeihen.

Ich wünsche ferner, daß in Zukunft, die Elementarklasse ausgenommen, die Professoren von der 1ten Klasse der Grammatik (Infima) an mit den Zöglingen bis zur Rhetorik aufsteigen; ich fand diese Maaßregel zur Bindung der Verhältnisse zwischen Lehrer und Schüler sehr heilsam. Es wäre mir daher angenehm, wenn Sie schon im kommenden Schuljahre die Einrichtung so träfen, daß dieses Aufsteigen in der Folge Platz finden könnte.

Auch werden Sie mir bemerken, welche Klasse Sie selbst übernehmen, da in Ihrem Berichte vom 13ten August blos die HH. Professoren Nelles, Hack, Dürnagel und Hohn als lehrend angeführt sind.

Ueberhaupt wird der Plan Klassen- und Stunden-Eintheilung, Lehrer und Gegenstände bezeichnen.

Ich erwarte denselben in der kürzesten Frist.

Der Direktor des öffentlichen Unterrichts
Görres.“

---

[1]) Archiv Korresp.

§. 367. In seiner Antwort vom 9. Nov. erklärt der Direktor Fey, daß er bei seinem vorgerückten Alter von jener frühern Einrichtung Gebrauch machen müsse, gemäß welcher der Direktor (Präfekt) keine Stunden zu geben hatte. Hierzu berechtigte ihn überdies die fortdauernde Beschäftigung für die Wiedereinsetzung des Gymnasiums in seine Güter und Gerechtsame, die damit nothwendige Beschäftigung im Rechnungswesen und die ganze Sorge des Hauswesens.

Anstatt eines Schulplanes erfolgte die Angabe, daß Hr. Nelles die untere Grammatik — Bröders lat. Sprachl. mit Corn. Nepos und Phädrus —, Hr. Hack die höhere Grammatik — Dieselbe Sprachl. samint Jul. Cäsar und Ovid —, Hr. Dürnagel Humanität — Das Schulbuch der Poetik und Virgil —, Hr. Hohn die Rhetorik — Das Schulbuch, das Uebungsbuch von Lejay, einige Reden von Cicero und eine Auswahl aus Horaz — vortrage.

§. 368. Die vom Direktor Görres als nothwendig bezeichneten Lehrfächer konnten bei so beschränkten Lehrkräften nicht eingeführt werden und mußte es einstweilen genügen, den unter der französischen Universitätsperiode gelockerten Boden wieder zu befestigen und dann das Lehrgebäude zu erweitern und nach den Bedürfnissen der Neuzeit einzurichten.

§. 369. Schon im folgenden Schuljahre 18$^{15}/_{16}$ wurde hierzu der erste Schritt gethan, indem durch die Anstellung des Adolph Scheben, geb. zu Münstereifel im J. 1795, welcher sich zu Köln am Klerikalseminar im Griechischen und Hebräischen geübt hatte, die Einführung dieser Sprachen ermöglicht war, und dem im Herbste 1816 angestellten Vrf. Jak. Katzfey, geb. zu Firmenich im J. 1791 erlaubt wurde, in Mathematik und Naturwissenschaft seine allerdings noch geringen Kräfte zu versuchen.

Beide hatten zwar auf Grund stattgehabter Prüfung nur die Befugniß, in der untern Abtheilung des Gymnasiums zu unterrichten, jener noch im Herbste 1815 durch den Direktor, Görres, dieser durch das Königl. Konsistorium zu Köln erhalten; wagten sich aber mit Einstimmung des Lehrerkollegiums an die Einführung ihrer Lieblingsstudien und füllten so in etwa die noch großen Lücken des Unterrichtes aus.

§. 370. Groß war zwar der Verlust, den das zum neuen Aufschwunge sich bereitende Gymnasium eben im Herbste durch das Zurücktreten des kränkelnden Hrn. Hohn erlitt; dennoch strebten die übrigen Kollegen gemeinschaftlich nach eigener Fortbildung und nach der Fortbildung des Gymnasiums. Glücklicherweise fiel in diese Zeit die Gründung der Rheinuniversität, 1818, wodurch den Lehrern Gelegenheit wurde, in Zweifeln und in schwierigen Fällen sich nach Rath und Hülfsmitteln umzusehen.

§. 371. Schon im Herbste 1819 durfte der Direktor es wagen, ein Programm herauszugeben, wodurch der Aufschwung und die Hoffnungen der Anstalt dem Publikum angekündigt wurden.

Eine auszügl. Mittheilung desselben setzt den Leser in den Stand, die frühern Verhältnisse mit den damaligen zu vergleichen und zu beurtheilen, mit welcher Anstrengung das Lehrerkollegium beflissen war, den Beweis zu liefern, daß es nur von Seiten der höchsten Staatsbehörden der Erfüllung einer unbestreitbaren Pflicht bedürfe, um diese Anstalt wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung und Wirksamkeit entgegenzuführen.

„Programm der öffentlichen Prüfungen,
wie sie bei dem Schlusse des Schuljahrs 1819 am 22. und 23. September für die Zöglinge des Gymnasiums zu Münstereifel gehalten werden.

Lange schwieg die eiflische Muse seufzend unter dem Drucke harter Zeiten. Da es ihr jetzt unter der Aegide einer väterlichen, Künste und Wissenschaften befördernden Königlich-Preußischen Regierung wieder erlaubt ist, freier zu athmen und ihre Stimme zu erheben; so hält es Unterzeichneter, da er die Ehre hat, dem ihm seine Söhne anvertrauenden Publikum sein Programm zu überreichen, für Pflicht, dasselbe auch mit dem Geiste, der in unserer Lehranstalt herrscht, bekannt zu machen.

Bei dem Schwunge, den unser Gymnasium in die höhern Regionen des menschlichen Wissens zu wagen beginnt, bleibt sein Grundsatz unerschütterlich der nämliche, der es von jeher vor mancher andern Lehranstalt auszeichnete, der Religion den ersten Platz beim Unterrichte anzuweisen. Die Erfahrungen, welche die erstaunte Welt in den drei letzten Dezennien gemacht hat und leider noch macht, weit entfernt, seinen Grundsatz wankend zu machen, dienen, um ihm nur noch mehr Festigkeit zu geben. In der lebendigen Ueberzeugung, daß es keine höhere Weisheit gebe, als die uns zu lehren derjenige vom Himmel auf die Erde herabstieg, der die Weisheit des ewigen Vaters ist, gehen die Professoren in ihrem Unterrichte immer von der Religion, als der einzig ächten, Fürsten und Völker gleich beseligenden Weisheitslehre, als der einzig wahren Grundlage aller Humanität aus und führen alle Zweige des Unterrichtes dahin zurück. Wie sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend rastlos beschäftigt sind, die Jugend auf dem Pfade der Wissenschaften immer weiter zu führen: so benutzen sie auch neben den gewöhnlichen Unterrichtsstunden in der Religion jede Gelegenheit, welche sich ihnen so maunichfaltig darbietet, das Aufkeimen und frohe Gedeihen des in die junge Brust gestreuten Saamens der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zu befördern.

Weil gewöhnlich aller Religionsunterricht beim Jünglinge verloren geht, wenn er nicht durch praktische Uebungen genährt und bei ihm in Mark und Blut verwandelt wird: so gibt man ihm, dem wissenschaftlichen Unterrichte unbeschadet, dazu öftere Veranlassung. Das tägliche andächtige Anhören der heiligen Messe mit einem melodischen erbaulichen Gesange und der öftere heilsame Gebrauch der hh. Sakramente, dem jedesmal ein zweckmäßiger Unterricht vorausgeschickt wird, sind die gewöhnlichsten, aber auch die wirksamsten dieser Uebungen.

Daß diese Unterrichtsweise, mit väterlicher Liebe und Sorgfalt verbunden, das kräftigste Mittel ist, der furchtbar wachsenden Verwirrung sittlicher Begriffe und der immer zunehmenden Verwilderung der Jugend entgegen zu arbeiten, wozu das Königliche Consistorium zu Köln in dem hohen Rescript vom 22. Juli c. die Direktoren der Gymnasien so ernsthaft als rühmlich auffordert, das kräftigste Mittel, dem Könige treue Räthe, den Tribunalen unbestechliche Richter, dem Staate gute Bürger, und was jetzt besonders Noth thut, der katholischen Kirche Priester vorzubereiten, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie der ihnen meist anvertrauten Heerde die reine Lehre Jesu Christi und das Licht der guten Werke vortragen werden, hat die Erfahrung aller und besonders unserer Zeiten gelehrt.

Gott erhalte die Professoren bei diesem Geiste und segne ihre Arbeiten!

Der Gymnasiums-Direktor, P. J. Fey."

„Unterrichtsgegenstände für alle sechs Klassen.

Höhere Religionslehre für die erste, zweite und dritte Klasse.
Einleitung. Natürliche und geoffenbarte Religion u. s. w.

Lateinische Sprache für die erste Klasse.

a. Livius 1, 2, 3. Hack.
b. Cic. Cat. 2, 3, 4; Rede f. d. Manilius und die nach der Rückkunft.
c. Horaz 1, 2, 3 und 4 B. der Oden; Epoden; 1. und 2. Satyre. Nelles.

Griech. Sprache für die erste und zweite Klasse.

a. Syntax, Dialekte und Prosodie.
b. Xenoph. Cyrop. 1.
c. Hom. Il. 1, 2, 3.
d. Günther, Uebungsstücke. Scheben.

Geographie und Geschichte für die erste und zweite Klasse.

a. Die fünf Erdtheile, nach Uihlein.
b. Die ältesten Reiche; der jugurthinische Krieg u. a. bis zu den Kreuzzügen, nach Brand.

Nelles.

Mathematik für die erste und zweite Klasse.

a. Allgem. Größenlehre.
b. Algebra.
c. Geom. nach Matthias, 1, 2 und 3 Theil.
d. Einleitung zur Trigonometrie.

Katzfey.

Deutsche Sprache für die erste und zweite Klasse.

a. Rheinbecks deutsche Sprachlehre.
b. Heinsius Redner und Dichter.
c. Deklamation u. s. w. Nelles.

Lateinische Sprache für die zweite Klasse.

a. Sallust, jugurth. und catil. Krieg.
b. Cic. Catil. 1. und Rede für den Marcellus.
c. Aeneis 1—6; Georg. 4. Scheben.

Griech., Geogr., Gesch., Mathem. und Deutsch mit der ersten Klasse.

Latein für die dritte Klasse.

a. Uihleins Sprachl.
b. Curtius 1, 2, 3 und 4.
c. Ovid Klageged. Prof. Dürnagel.

Griechisch für die dritte und vierte Klasse.

a. Krebs, Gramm., die Formenl., Syntax und Uebungsstücke bis §. 90.
b. Günther. Prof. Hack.

Geogr. und Geschichte für die dritte und vierte Klasse.

a. Grundzüge der mathem. Geogr.
b. Europa, nach Uihlein.
c. Allg. Weltgesch. bis zum VII. Zeitr. nach den Tabellen von Kohlrausch. Prof. Dürnagel.

Mathematik für die dritte und vierte Klasse.

a. Mathias' Elem. der allgem. Größenl. bis zum VI. Abschn.
b. Planim. und Stereometrie. Prof. Katzfey.

Deutsche Sprache für die dritte und vierte Klasse.

Heinsius, Deutsche Sprachl.
Deklamation. Prof. Dürnagel.

Untere Religionslehre für die vierte, fünfte und sechste Klasse.

Glaube, Hoffnung und Liebe, die Gebote u. a.

Prof. Katzfey.

Lateinische Sprache für die vierte Klasse.

a. Grotefend's lat. Gramm.
b. Corn. Nep.
c. Fabeln des Phädr. Prof. Hack.

Griech., Geogr., Gesch. Mathem. und Deutsch mit der dritten Klasse.

Latein für die fünfte und sechste Klasse.

Bröders kl. Gramm. Prof. Katzfey.

Mathematik für die fünfte und sechste Klasse.

a. Fünfte Kl. Regel de Tri, Anfänge der Buchstabenrechnung. Vorbereitung zur Geometrie.
b. Sechste Kl. Die vier angewandten Rechnungsarten in ganzen Zahlen und Bruchformen.

Katzfey.

Deutsche Sprache für die fünfte und sechste Klasse.

Heinsius kl. Sprachlehre. — Deklamiren.

Katzfey.

(* Die fünfte und sechste Klasse (Pflanzschule) waren aus Schülern von der verschiedensten Ausbildungsstufe, von der jetzigen Quinta bis zu solchen, die noch nicht lesen konnten, zusammengesetzt, an der Zahl 53; weswegen der Klassenlehrer sich auf eigene Kosten eines Gehülfen bediente, übrigens noch durch die Methode des wechselseitigen Unterrichts auszukommen suchte.)

Am 26. September werden jenen Jünglingen, die sich durch besondern Fleiß in allen vorher bezeichneten Lehrfächern und durch gute Aufführung das Jahr hindurch ausgezeichnet haben, in der Gymnasiumskirche öffentlich die Preise ausgetheilt."

§. 372. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf dieses Programm, um zu erkennen, daß zwar binnen drei Jahren ein großer Schritt vorwärts gethan, manches aber übereilt und das ganze System des Unterrichts zu komplizirt war. Auch würden namentlich die ältern Lehrer unter den vielen Schulstunden, wozu noch die Silentien kamen, erlegen sein. Deswegen trat das Königl. Konsistorium theils ermunternd, theils ermäßigend ein; damit das nun gesteckte Ziel, die Wiederherstellung eines vollständigen Gymnasiums, wenngleich langsam, doch sicher erreicht würde.

§. 373. Im Herbste 1819 ging Hr. Dürnagel als Pfarrer nach Obergarzem, wo er 1837 gestorben ist.

Dieser Abgang eines Lehrers zu einer Zeit, wo ein Ersatz durch einen gebildeten Schulmann noch nicht möglich war, machte eine Vorkehrung nothwendig, die zwar der Frequenz einen harten Stoß versetzte, für die richtigere Stellung der Klassen aber so wie für die Leitung derselben höchst vortheilhaft sein mußte.

Es wurden die Schüler der ersten Klasse des abgelaufenen Schuljahres $18^{19}/_{20}$ als Sekundaner gestellt, die Pflanzschüler

welche noch nicht für Quinta oder Sexta tauglich waren, zu der eben neu organisirten Elementarschule gewiesen. So wie nun mit jedem Jahre die Wichtigkeit der höhern Studien an der Universität mehr hervortrat und die unschätzbare Wohlthat anerkannt wurde, welche Friedrich Wilhelm III. durch deren Stiftung in unserer Nähe den Rheinlanden und Westphalen gebracht hatte, sahen sich von 1820 bis 1825 die meisten Schüler der obern Abtheilung veranlaßt, zu vollständigen Gymnasien überzugehen. Die Schülerzahl, welche seit 1814 von 112 bis 123 gestiegen war, ging in dieser Zeit bis 65 herab. Durch diese Verminderung der Frequenz wurde es den Lehrern, die nebenbei unter sich eifrig nachzuholen strebten, was die frühere Schule vermissen ließ, leicht und angenehm, mit den Schülern das vorgeschriebene Material zu verarbeiten. Auch blieb der bis dahin in der Pflanzschule beschäftigte Gehülfe als einstweiliger Unterlehrer am Gymnasium.

§. 374. Im Herbste 1820 war die letzte feierliche Prämienvertheilung, an deren Stelle die vierteljährigen Zensurzeugnisse traten, wovon die Oster- und Herbstzeugnisse geblieben sind, während Weihnachten und im Sommer eine mündliche Zensur gehalten wird.

§. 375. Um diese Zeit starb der Hr. Hohn, nachdem er noch vier Jahre, obgleich leidend und schwach, mit seinen freundlichen Weisungen und Belehrungen dem Lehrerkollegium und besonders dem Schreiber dieser Zeilen nützlich und fördernd gewesen. Als Lehrer, als Erzieher, als Geistlicher war er für seine Zeit und Stellung höchst schätzenswerth.

§. 376. Nun war endlich die Zeit gekommen, daß diejenigen der Lehrer, welche die Universität besuchen wollten, durch junge Männer vertreten werden konnten, welche die höhern Studien abgemacht hatten. Hiermit machte im Herbste 1821 der Hr. Hack den Anfang, aber noch ohne Stellvertreter; weil der Herr Direktor Fey so weit als nöthig aushalf. Im Herbste 1822 ging der Verf. zur Universität und übernahm zugleich am Bonner Gymnasium die Mathematik und Naturlehre in den vier untern Klassen. Sein Stellvertreter war im ersten Jahr der Studiosus Tessot aus Koblenz, im zweiten der Studiosus Riegemann aus Bonn. Im Herbst 1824 folgte Hr. Scheben, auf dessen Stelle der Kandidat Hopf, 1825 der Kandidat Wohlmeiner eintrat.

§. 377. Im J. 1824 wurde der Hr. Direktor Fey gemäß seinem früher schon ausgesprochenen Wunsche pensionirt, der Hr. Hack mit der Geschäftsführung beauftragt, dem hierin im folgenden Jahr der Verf. folgte, nachdem derselbe nebst andern Forderungen auch die wichtige durchgeführt hatte, daß der Di-

rektor jedesmal an den Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsraths zu betheiligen und der Bewahrer der Archive sei.

§. 378. Im Herbste 1825 endlich waren die nöthigsten Vorkehrungen vollendet, um im Vertrauen auf die Vermögensverbesserung von Seiten des Staates das Gymnasium wieder auf jene Stufe zu erheben, von welcher es binnen 50 Jahren allmälig herabgedrückt worden. Die Beschreibung dieses ewig denkwürdigen Aktes entnehmen wir dem Programme von 1826.

„Am 20. und 21. September v. J. wurden unter dem Präsidio des Konsistorial-Rathes Herrn Dr. Grashoff, als Königlichen, und des Dom-Kapitulars Herrn Maybaum, als Erzbischöflichen Komissars die Schlußprüfungen gehalten. Wenn je solche Prüfungen für Lehrer und Schüler von großer Bedeutung sind, so mußten es fürwahr diese seyn, indem nun einmal der längst erwartete Ausspruch über den Werth oder Unwerth des bisherigen Wirkens, zugleich aber ein Schlußwort über die künftige Existenz des Gymnasii erfolgen sollte. In der Konferenz, welche beim Schlusse der Prüfungen gehalten wurde, ward den zuversichtlichen Erwartungen der Lehrer und zugleich den bangen Hoffnungen der Stadt und weiten Umgegend glänzend entsprochen. Vorerst erhielten die Lehrer von Seiten der Herrn Kommissarien die Anerkennung des reinen Strebens zum Höhern und Bessern, welches die Anstalt erhalten und bis zu ihrem gegenwärtigen Kraftmomente empor gebracht. Auch die noch zu beseitigenden Mängel kamen zur Sprache, wobei jedoch die Herrn Kommissarien billig genug waren, die Schuld einzig den Hindernissen, mit welchen das Gymnasium bisher fortdauernd zu kämpfen gehabt hatte, zuzuschreiben. Zugleich wurden zur Beseitigung derselben die gemessensten Anordnungen getroffen. Das größte Übel, an welchem die kleinern Gymnasien bis dahin gelitten hatten, und in ein allmäliges Siechthum übergehen mußten, war die verderbliche Weise, nach welcher einige Jahre hindurch junge Leute zu den höhern Studien gelangten. Da eben in demselben Jahre durch die weise Fürsehung unseres Hochgeliebten Königs diesem Unwesen ein Ende war gemacht worden, so konnte desto zuversichtlicher der Versuch, eine Prima zu bilden, veranstaltet werden. Drei der fähigsten Sekundaner wurden, obgleich nicht volleuds reif, jedoch kräftig genug für den Uebergang befunden, und so entstand unter dem Schutze und unermüdeten Wirken einer Hochpreislichen Königlichen Regierung und der väterlichen Huld unseres gnädigsten Erzbischofes unserm Gymnasio, zwar unbedeutend im Werden, doch vieles verheißend die Prima. Mit diesem für die ganze Eifel merkwürdigen Akte verewigte das Hochpreisliche Königl. Konsistorium sein rühmliches Andenken, und kräftigte die treue Anhänglichkeit, mit welcher die biedere Eifel ihrer Landesherrschaft jederzeit ergeben war.

Mögen die Erhalter und Beförderer des Gymnasii reichliche Blüten ihres edeln Strebens und Wirkens erleben! Mögen nach den entferntesten Theilen der guten Eifel, wie vom Herzen das Blut, reichlich ausfließen Bildung und Sittlichkeit von einer Anstalt, ohne welche ein ewiger Nebel deren ehernen Boden dem Lichte verkarg!"

§. 379. Weil mit der Vervollständigung des Gymnasiums auch die Tagesordnung der größern Gymnasien eingeführt ward; so fielen die Silentien weg; der tägliche Besuch der h. Messe mit einer kurzen Vorbereitung ist aber beibehalten worden, so wie der Abendsgottesdienst mit Predigt an Sonn- und Feiertagen.

Hiermit ist auch eine Veränderung des häuslichen Lebens der Gymnasiasten eingetreten. Anstatt nämlich daß ehemals in der Stube der Familie die wenigen häuslichen Arbeiten der Schüler verrichtet wurden, ist nun ein eigenes Wohnzimmer zu den vielen selbständigen Beschäftigungen nothwendig. Hin und wieder ist man besonders wieder auf die Silentien für die Schüler der untern Klassen zurückgekommen; was allerdings für einzele Knaben vortheilhaft ist, im Allgemeinen aber mit einer gesunden Pädagogik nicht eben vereinbar sein mögte.

§. 380. Im Anfange des J. 1826 wurde Joh. Jos. Rospatt, geb. zu Bonn 1801, hierher berufen. Im Sommer hatten wir den Besuch des Königl. Regierungs-Präsidenten Fritsche und des Regierungs-Raths Lange, welche im Auftrage des Rhein. Provinzial-Schulkollegiums genaue Erkundigungen über die Zustände des Gymnasiums einzogen.

§. 381. Als Hülfslehrer wurde Johann Baptist Schmidts aus Köln angestellt, welcher die zehn Jahre früher durch den Gymnasiasten Unschuld angeregte, seitdem durch den Verf. weiter geführte Vokalmusik zu einer nennenswerthen Höhe brachte und die bisherigen Versuche des Zeichnens bis zur Methode fortführte.

§. 382. Ab ging der Hr. Nelles, ein lebendiges Buch von heitern Geschichten und Anekdoten, darum ein gern gesehener Gesellschafter. Die Achtung und Liebe seiner Kollegen und Mitbürger begleiteten ihn nach Nöthen, wo er noch als Pfarrer und Dechant heiter in Arbeitsamkeit und Mäßigkeit seinen Pfarrkindern wie seinen Amtsbrüdern vorangeht. Den Geschichtsunterricht, welchen er zuerst hier in Gang gebracht, übernahm der Herr Rospatt.

§. 383. Die Gehälter wurden auf 335 Thaler, für Hülfslehrer auf 200 Thaler gesetzt und der interimistische Direktor erhielt wegen der Geschäftsführung 50 Thaler. [1]

[1] Archiv. G. 1.

§. 384. Unterm 3. April 1827 erhielt Karl Matthäus Wolff, geb. zu Neuland 1790, den Ruf aus hiesige Gymnasium mit 300 Thalern Gehalt.

§. 385. Im Herbste 1828 übernahm der Hr. Direktor Fey nochmals einen Theil des Religionsunterrichtes. Es wollte dieser würdige Greis noch gerne seine letzten Jahre in der Theilnahme am Unterrichte zubringen, um den übrigen Lehrern die vielen Arbeiten in etwa zu erleichtern und sich hierdurch noch mehr das Recht zu sichern, mit welchem er die Anstalt als die Seinige betrachten konnte. Indessen wurde dieses edle Unternehmen durch eine langwierige Krankheit unglücklicherweise den größten Theil des zweiten Halbjahrs verhindert, und es übernahm der Hr. Kaplan Weims jenen Theil des Unterrichts.

§. 386. Im Anfange des Jahres 1829 erkrankte der Hr. Wohlmeiner und wurde um Ostern zu seiner Familie gebracht, wo er im Sommer an der Auszehrung gestorben ist. Auf seine Stelle kam Arnold Schnitz, geb. zu Elsen bei Paderborn 1797, welcher bereits am kathol. Gymnasium zu Köln gearbeitet hatte.

§. 387. Der Hr. Schmidts erhielt im Herbste 1829 den Ruf an's Gymnasium zu Düsseldorf und auf seine Stelle kam Pet. Daniel Rüttger, gebürtig aus Bonn. Der Erstere ist, nachdem er einige Jahre an der Gicht gelitten, im Anfange des Jahres 1851 gestorben.

§. 338. Im Herbste 1830 begann der Hr. Franz Anselm Blümeling aus Köln, jetzt Lehrer an der dortigen höhern Bürgerschule, hier sein Probejahr als Kandidat des höhern Lehramtes.

§. 389. Die Frequenz hatte bis dahin seit 1825 mit jedem Jahre zugenommen, stand auf 138, schwankte dann zwischen 135 und 121 bis zum Jahre 1834, wo ein Sinken eintrat, welches die Schülerzahl im J. 1837 auf 70 herabgedrückt hatte. Im Jahre 1838 zählte das Gymnasium wieder 80 und so wieder steigend bis im J. 1844 die Zahl der Schüler 144 betrug. Seitdem hielt sich dieselbe zwischen 144 und 132. Ein neues Sinken der Frequenz hat sich eingestellt, seitdem die Hoffnung auf die Verbindung eines Konviktes für Theologie-Aspiranten mit dem Gymnasium vertagt worden.

§. 390. Es ist leicht, die Ursache anzugeben, warum die Frequenz der vorigen Jahrhunderte bei weitem nicht mehr erreicht wird. Viele junge Leute aus dem Luxemburgischen und aus dem Belgischen besuchten damals das Gymnasium, weil auf die Schulen und die Erziehungsweise der Jesuiten besonders viel gehalten wurde und weil es dort überhaupt an guten Schulen gebrach. Beides ist anders geworden.

Nicht so leicht ist es, die Erscheinung zu erklären, daß nach der Erhebung des Gymnasiums binnen zehn Jahren ein so bedeutendes Steigen und Fallen eingetreten ist. So viel nur läßt sich behaupten, daß die Eröffnung des bischöflichen Knabenkonviktes in Trier und die Entstehung der höhern Bürgerschulen in der Rheinprovinz einen nachhaltig deprimirenden Einfluß auf die Frequenz des hiesigen Gymnasiums hervorgerufen haben.

§. 391. Unterm 16. Mai 1831 wurde durch das Königl. Rhein. Prov. Schulkollegium der Verwaltungsrath in Kenntniß gesetzt, daß durch Beschluß des Königl. Ministeriums der Geistl. rc. Angelegenheiten das Gymnasium definitiv zu einem Gymnasium erster Klasse erhoben worden.

Dasselbe Ministerium hat unterm 28. Juli 1831 den bisher interimistisch fungirenden Direktor definitiv angestellt.

§. 392. Im Herbste trat der Hr. Dr. Wilhelm Schorn, geb. zu Bonn 1808, hier ein. Derselbe ward im Jahre 1833 durch ein nervöses Fieber weggerafft, welches, eine seltene Erscheinung in hiesiger Stadt, mehre Opfer gefordert hat. Auf seine Stelle kam der Hr. Johann Freudenberg, geb. zu Kirn 1807. Derselbe hatte zwei Jahre am Gymnasium zu Kreuznach gearbeitet und konnte gleich sich am Unterrichte in den obern Klassen betheiligen.

§. 393. Im Herbste 1832 übernahm der Oberpfarrer Dr. Smets den Religionsunterricht in Prima und Sekunda sowie eine Deklamationsübung wöchentlich.

Im Schuljahre $18\frac{33}{34}$ gab er auch den Religionsunterricht in Tertia und Quarta; den er aber im Herbste 1834 dem Kaplan Caffer übertrug. Um Ostern 1835 mußte er wegen zunehmender Kränklichkeit die Theilnahme am Unterrichte gänzlich aufgeben und es befaßte sich bis Herbst 1838 der Hr. Caffer mit dem Religionsunterrichte in den höhern und mitteln Klassen.

§. 394. Am h. Pfingsttage 1834 ward auf den Stufen des Altars der Hr. Direktor Fey von einem Lungenschlage getroffen, nachdem er früh noch im Beichtstule beschäftigt gewesen und um halb acht die h. Messe gehalten, nach derselben die h. Kommunion gespendet und noch wie von einer höhern Macht gestützt das Ciborium wieder zurückgetragen hatte. Im priesterlichen Ornate wurde der entseelte Leichnam von jener h. Stätte weggetragen, an welcher der Verblichene seit 1784 Gebet und Opfer dargebracht hatte für die Erhaltung seines Gymnasiums und seiner Kirche.

§. 395. Im Herbste trat der Schulamtskandidat Engelb. Kaul aus Kleeburg hier ein, um sein Probejahr zu halten und sich namentlich für Mathematik und Naturwissenschaft ferner auszubilden. Zwei Jahre später ging er aber wieder zur Universität zurück, um sich der Heilkunde zu widmen.

§. 396. Um Ostern 1835 verlor das Gymnasium an dem Hrn. Schnitz einen kräftigen Lehrer. Er hat nach einigem Umhersuchen, um eine seinem thätigen Geiste entsprechende freie Wirksamkeit zu erringen, sich dem geistlichen Stande gewidmet und ist gegenwärtig Pfarrer in der Diözese Culm. Auf seine Stelle wurde der Hr. Dillenburger berufen, welcher geb. zu Essen 1809, in seiner Heimat das Probejahr bestanden hatte.

§. 397. Im Herbste 1835 erhielt Hr. Freudenberg wegen Augenleiden die Erlaubniß zu Hause bei seiner Familie zu verweilen. Ihn ersetzte bis Ostern 1836 der Kandidat Flöck, welcher alsdann zum Gymnasium nach Koblenz berufen wurde, und trat der Hr. Martin Mohr, geb. zu Bonn 1804, hier ein.

§. 398. Im Herbste 1836 ging der Hr. Scheben, weil seine Gesundheitsumstände den Pflichten des Schulamtes nicht mehr entsprachen, als Pfarrer nach Morenhoven. Dagegen kam für das Schuljahr $18\frac{36}{37}$ der Hr. Joh. Bern. Mertens hierher, welcher bis dahin eine lat. Schule in Cochem gehalten hatte. Auch betheiligte sich in diesem Schuljahre und in den beiden folgenden am Unterrichte für Gesang, der gegenwärtig an der Ritterakademie zu Bedburg fungirende Stadtlehrer Hübler, welcher in mancher Beziehung hier noch in freundlichem Andenken ist.

§. 399. Am 1. Juli 1837 erhielt der Hr. Hack die wegen körperlicher Gebrechen verlangte Pensionirung; nachdem derselbe als Lehrer und als Geistlicher hochgeschätzt nahe 32 Jahre in Schule und Kirche thätig gewesen. Obgleich man gehofft hatte, diesen Kollegen, der in Bezug auf die religiösen Einrichtungen und Bedürfnisse für Stadt und Gymnasium so vieles geleistet hatte und noch zu leisten befähigt war, für immer hier zu behalten, hat derselbe doch es vorgezogen im J. 1839 die Vikarie zu Morenhoven anzutreten, wo er noch fortwährend thätig für das Heil der Gläubigen und für seine eigene Vervollkommnung ein ruhiges Alter verlebt.

§. 400. Gegen Ende des Jahres 1837 erhielt der Hr. Laurenz Roth, hier geb. 1814, die Weisung, hier einzutreten und zwar vorerst sein Probejahr zu bestehen. Im Herbste 1838 wurde derselbe als Religionslehrer angestellt. Im Sommer 1839 wurden die gymnastischen Uebungen unter der Leitung des Hrn. Rospatt eröffnet, die durch denselben bis Herbst 1849 fortgesetzt wurden. Anständige, den Kräften der Knaben und Jünglinge angemessene Bewegungen, Stellungen und Anstrengungen, mit Fernhaltung aller Künstelei und Ostentation, machen den Inhalt dieser Uebungen aus.

§. 401. Im Frühjahre 1839 erhielten die Hrn. Rospatt, Freudenberg und Dillenburger in Anerkennung ihrer Leistungen für die Wissenschaft und für's Gymnasium die Ernennung als Oberlehrer.

§. 402. Unterm 16. März 1840 erfolgte von Seiten des Königl. Rhein. Provinzialschulkoll. eine definitive Bestimmung über die Rangordnung der Lehrer mit den damit verbundenen Gehältern:

Hr. Katzfey . .	Direktor . .	600	Thaler
Hr. Oberl. Rospatt . .	1. Lehrer . .	480	—
— — Dillenburger	2. — . .	480	—
— Lehrer Wolff . . .	3. — . .	410	—
— Oberl. Freudenberg .	4. — . .	450	—
— Kandid. Roth . .	5. — . .	400	—
— — Mohr . .	6. — . .	400	—
— Hülfsl. Rüttger		300	—

Hierbei wurden die Hrn. Roth und Mohr als ordentl. Lehrer bestätigt.

§. 403. Unterm 24. Juni wurde von der Königl. Provinzialbehörde eine neue Ferienordnung erlassen, welcher zufolge die Osterferien vom Palmsonntage bis zum ersten Sonntage nach Ostern, die Pfingstferien 9 Tage, die Herbstferien fünf Wochen, die Weihnachsferien ungefähr 12 Tage dauern.

§. 404. Der 3. August dieses Jahres, bisher ein allgemeiner Freudentag, wurde zur Trauerfeier wegen des Todes Friedr. Wilh. III. In der Trauerrede wurde auf eine würdige Weise des Umstandes gedacht, daß unser Gymnasium seine Wiedererstehung der Fürsehung des verewigten Königs verdankt.

§. 405. Im März 1841 erhielt der Hr. Dillenburger den Ruf ans Gymnasium zu Achen, von wo er als Direktor nach Emmerich bestellt worden. Seit Ende 1849 ist er als Schul- und Reg. Rath zu Königsberg. Bald nachher wurde der Oberl. Freudenberg ans Gymnasium zu Bonn versetzt.

Auf die Stelle des Erstern kam Hr. Joh. Könighoff, geb. zu Mettmann 1809, welcher früher in Bonn und in Achen beschäftigt gewesen. Ferner kam zur Aushülfe der Hr. Klemens Aloys Jahns, welcher im Herbste nach Paderborn ging.

§. 406. Im Sommer erhielt seinen Ruf an's hiesige Gymnasium der Hr. Dr. Franz Aloys Hagelüken, geb. zu Kleinenberg 1805, welcher 1831—33 zu Rheina, dann zu Warburg Rektor gewesen.

§. 407. Im Herbste machte eine langwierige Krankheit des Hrn. Wolff die Beischaffung eines Stellvertreters nöthig. Hierzu wurde der Hr. Dr. Matthias Hoch berufen, welcher auch nach der Genesung des genannten Kollegen hier verblieb. Derselbe ist geboren zu Eggersheim 1814 und hatte bis dahin am Gymnasium zu Bonn als Kandidat gestanden.

§. 408. Um Neujahr 1843 trat der Hr. Dr. Friedrich Thisquen, geb. zu Schleiden 1817 hier sein Probejahr an und ist seitdem am hiesigen Gymnasium beschäftigt.

§. 409. Durch Rundschreiben des Königl. Prov. Schul-Kollegiums vom 20. April wird angezeigt, daß gemäß Königl. Erlasses die Direktoren der Gymnasien und höhern Bürgerschulen des ersten Ranges in Parität stehen mit den Professoren der Universitäten. Gymnasiallehrer können derselben Bestimmung gemäß das Prädikat und den Rang von außerordentlichen Professoren der Universitäten erhalten.

Bei Gelegenheit des Aufenthalts Sr. Maj. des Königs in der Rheinprovinz erhielt der Verf. den rothen Adler-Orden vierter Klasse.

§. 410. Im Herbste 1844 wurde der Hr. Rüttger nach Wetzlar versetzt. Er war die Zeit seines Hierseins in jeder Beziehung ein nützliches Mitglied des Lehrerkollegiums, gründlich und klar im Unterrichte, strenge haltend auf Ordnung und Sitte.

§. 411. Im Sommer 1846 war mehrere Tage der Hr. Schul- und Reg.-Rath Lucas hier, um genaue Einsicht von allen Einrichtungen des Gymnasiums und vom Gange des Unterrichts zu nehmen. Durch Königl. Kabinetsordre vom 28. Dez. wurden die Hrn. Dr. Hagelüken und Königshoff zu Oberlehrern ernannt.

Auch wurde eine neue Lehrerstelle angeordnet. Hiernach erhielt das Lehrerkollegium die folgende Stellung:

1. 1r Oberlehrer Rospatt,
2. 2r — Dr. Hagelüken,
3. 3r — Königshoff,
4. Religionsl. im Range der Oberl. Roth,
5. 1r ordentl. Lehrer Wolff,
6. 2r — — Mohr,
7. 3r — — Dr. Hoch.

Hr Dr. Thisquen sah seiner Anstellung noch entgegen.

§. 412. Seit dem Ableben Friedr. Wilh. III. war der 15. Oktober für das Gymnasinm ein Festtag. Bei der Feier dieses Tags im J. 1847 hat der Verf. wie von einer Ahnung dessen, was binnen einem halben Jahre sich in Europa entspinnen würde, geleitet, seine Ansichten über die beste Regierungsform entwickelt und als Bild seiner Idee vom besten Staate das Planetensystem aufgestellt, als äußerliche Verwirklichung dieser Idee die äußerliche Verfassung der katholischen Kirche.

Beim Schlusse dieser Darstellung hieß es: „Friedrich Wilhelm der Vierte, Unser König, ist die Sonne eines Staatensystems, welches würdig ist, mit dem Ideale einer gu-

ten, der besten Regierung verglichen zu werden. Ruhig und rührig lenket dieser Herrscher das Staatsruder; kraftvoll reicht sein Wollen und Befehlen bis zu den fernsten Grenzen des Reiches. Wechselseitige Liebe und Hochachtung ziehen aller Guten Herzen nach dem Centralpunkte, dem liebeschlagenden Herzen des Königs. Licht und Wärme fließen von diesem Centralfeuer aus unablässig bis zu allen Gauen, ja bis über die Gebiete des Reiches.

Auch unser Gymnasium bewegt sich durch die Kraft und Huld dieses Monarchen und Hochdessen unvergeßlichen Vaters in geregelter Bahn und keine geringe Stellung ist dieser Anstalt unter ihren Schwestern geworden, seitdem durch die Gnade Friedrich Wilhelms III. dasselbe seinen Rang wieder erhalten." u. s. w."

§. 413. Im J. 1850 hatte das Lehrerkollegium viele Veränderungen zu bestehen.

a) Am 6. April starb der Hr. Wolff, nachdem er die ganze Fastenzeit unwol gewesen und nun einer scheinbaren Besserung sich freuete.

b) Um dieselbe Zeit erhielt der Hr. Rospatt, welcher im Sommer des vor. Jahres die Professorwürde erlangt hatte, von der Akademie zu Münster das Doktordiplom und bald darauf den Ruf als Nachfolger des Prof. Grauert, der von dort nach Wien berufen worden.

c) Zur Ergänzung des Lehrerkollegiums traten die Hrn. Dr. Heinr. Joseph Frieten, geb. zu Neukirchen 1824, und Johann Baumgarten, geb. zu Achen 1821, um Pfinsten hier ein. Der Letztere ist im Herbste 1851 an's Gymnasium zu Coblenz berufen, und seine Stelle durch den Kandidaten Franz Cramer, geb. am 11. Mai 1811 besetzt worden, der schon längere Zeit als Lehrer und zum Theil als Vorsteher bei Anstalten des zweiten Rangs gestanden hatte.

d) Im Herbste ging der Oberl. Könighoff, nachdem er kurz vorher die Doktorwürde erlangt hatte, an's Gymnasium nach Trier.

e) Zur Ergänzung des Lehrerpersonals kam der Hr. Ignaz Sydow, geb. zu Zippnow 1821, eben vor Eröffnung des Winterkursus hier an.

f) In Folge jener Veränderungen erhielt Hr. Dr. Hagelüken die erste, Hr. Dr. Hoch die dritte Oberlehrerstelle.

§. 414. In dem Zeitraume von fünfzig Jahren sind 43 Männer zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen worden, wovon gegenwärtig hier 9, anderwärts 20 leben, 14 gestorben sind und, was auffallend ist, 7 eines plötzlichen Todes.

§. 415. Die Handhabung der Disziplin hat verschiedene Stadien durchlaufen, die wir der Uebersicht wegen unmittelbar nacheinander aufführen.

Bei den Jesuiten, wo meistens junge Leute, eben vor Kurzem noch Schüler des Gymnasiums, als Lehrer auftraten, dann nach einem Turnus häufig wieder andern Anfängern Platz machten, war es nothwendig, daß in wichtigern Uebertretungsfällen der Präfekt als Richter und als Ausführer der Strafen eintrat. In dieser Weise hat sich's auch so ziemlich bis gegen 1816 gehalten, von welcher Zeit an wenigstens einzele Lehrer ihr Ansehen und ihre pädagogischen Ansichten selbständig zu tragen suchten. Weil aber hiernach ein Auseinandergehen der Lehrer in Behandlung der Disziplin erfolgen mußte, so spaltete sich dieser Theil der Erziehung in die Handhabung der Ordnung im Gymnasium und in die Beaufsichtigung der Aufführung im Allgemeinen. Letztere wurde allmälig mehr und mehr dem Direktor überlassen; wodurch allerdings eine gleichmäßige Behandlung der Schüler erzielt, aber doch der einzele Lehrer zu wenig als Erzieher beachtet wurde. Auch blieb es hierbei nicht aus, daß im Gegensatze zu solchen Lehrern, die alle Fehler und Verirrungen der Schüler mit einem „Das muß mir nicht mehr geschehen" gerne abmachen, der Direktor der Willkür und der übergroßen Strenge geziehen wurde. Es stellte sich daher die Nothwendigkeit heraus, in bedeutendern Disziplinarfällen die Sache in der Konferenz zu verhandeln. Die erste Verhandlung dieses Inhalts hatte am 16. Dez. 1824 Statt. Die bis dahin gemachten Erfahrungen mit denen der vier folgenden Jahre brachten das Lehrerkollegium dahin, im J. 1829 eine Aufstellung von Disziplinargesetzen zu veranstalten, um sie den Schülern und deren Eltern zur Einsicht und Beobachtung einzuhändigen.

„Disziplinargesetze für das Gymnasium zu Münstereifel.

I. Der Gymnasiast ist jedem Lehrer ohne Unterschied Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

II. Klagen gegen einen Lehrer wegen unbilliger Behandlung dürfen nicht von dem beleidigten Schüler, sondern einzig von den unbescholtensten seiner Mitschüler angehoben werden.

III. Wenn ein Gymnasiast öffentlich, mit oder ohne anderer Beihülfe, aus eigenem Willen oder auf Zureden eine Handlung begeht, die dem Gymnasium oder einem großen Theile desselben Schande verursacht; wer andere geflissentlich zu Lastern oder zu gesetzwidrigen Handlungen verleitet; ferner wer die Androhung des Cons. abeundi oder das Cons. abeundi erhält, der wird in's Delikteuregister eingetragen.

IV. Wer in's Deliktenregister eingetragen ist, wird bei fernern Uebertretungen jedesmal härter bestraft als seine Mitschuldigen.

V. Wer auf das Cons. abeundi oder dessen Androhung ein Jahr schuldlos zugebracht hat, kann auf sein Verlangen aus der Reihe der Delinquenten weggestrichen werden. Für den, der das Cons. abeundi zweimal erhalten hat, werden zwei Jahre, u. s. w. erfordert.

VI. Wer bei seinem Abgange vom Gymnasium noch im Deliktenregister verzeichnet ist, erhält darüber eine Note in seinen Zeugnissen.

VII. Wenn ein Schüler auf die angewendeten Besserungsmittel in seinem Fehler verharret, oder sogar beflissen ist, andere zu verderben; so wird hierüber seiner Familie Anzeige gemacht, damit diese entscheide, ob derselbe, auf die Gefahr der bevorstehenden Verweisung, länger am Gymnasium verbleiben soll.

VIII. Öffentliches Tragen und Gebrauchen der Tabakspfeifen wird mit einer Geldbuße bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Auch das Rauchen zu Hause wird ungern gesehen; darum sollen bei Begünstigungen jene den Vorzug haben, welche sich gänzlich davon enthalten.

IX. Trink- und Spielgesellschaften sind unter harter Disziplinarstrafe verboten. Die Wiederholung hat die Androhung des Cons. abeundi u. s. w. zur Folge. Auch das Besuchen der Gymnasiasten untereinander darf nicht in zeitverderbende Versammlungen ausarten.

X. Zur Abendzeit darf der Gymnasiast sich nur zu bestimmten, seinen häuslichen Vorgesetzten angesagten Zwecken, von Hause entfernen. Zum Verreisen muß die Erlaubniß beim Direktor oder dessen Stellvertreter nachgesucht werden.

XI. Beim Spazirengehen und Spielen der Schüler der untern Klassen sollen sich jedesmal mehr als zwei zusammen befinden. Hierbei ist allemal jedes böse Geräusch und unartiges Treiben und Lärmen, namentlich innerhalb der Mauern, zu vermeiden. Wer sich hiergegen verfehlt, oder durch zu häufiges Ausgehen seine Arbeiten versäumt, wird auf längere Zeit zum Hausarreste verurtheilt.

XII. Schüler, welche wegen Mangels an häuslichem Fleiße nicht die erforderlichen Fortschritte machen, erhalten die Weisung, bis zur vollständigen Besserung, unter besonderer Aufsicht ihre Studien am Gymnasium zu machen.

XIII. Besuch der Wirthshäuser ist nur unter Begleitung der Angehörigen und mit besonders einzuholender Erlaubniß gestattet. Die erste Uebertretung wird mit einer angemessenen

Strafe belegt; bei der Wiederholung erfolgt die Androhung des Cons. abeundi mit Verdoppelung der Strafe; beim dritten=male das Cons. und nach Umständen die Klassenversetzung.

XIV. Das Maskiren und der Besuch des Tanzbodens ist ohne Ausnahme untersagt und hat das Cons. abeundi zur Folge. Da dieses Verbot ebenfalls durch Polizeiverordnungen unterstützt wird, so müßte ein Gymnasiast beim Wiederholungsfalle als ein Verächter der beiderseitigen Vorgesetzten verwiesen werden."

Bei der Aufnahme eines Schülers wurde dieser sowohl als dessen häuslicher Vorgesetzter zur Beachtung dieser Gesetze verpflichtet. Diese doppelte Verpflichtung war schon durch eine Verfügung des Königl. Konsistoriums zu Köln unterm 6. Juni 1822 vorgeschrieben.

Die Folge hat gelehrt, daß Schulgesetze und Disziplinarverordnungen eben so wandelbar sind, wie alle Theorien der Erziehung. Schon zwei Jahre später war das Lehrerkollegium genöthigt, gegen das Tabakrauchen strengere Maßregeln zu ergreifen.

Im Sommer 1832 wurden die Ordinariate eingeführt; wonach die Haltung der Ordnung und Disziplin in der Hauptsache wieder auf die bei den Jesuiten feststehende Anordnung zurückgebracht ward; mit dem merklichen Unterschiede jedoch, daß ein Schüler während seines Gymnasiumsbesuches der Folge nach unter verschiedene Ordinarien zu stehen kommt. Die hierdurch entschieden auseinander gehende Erziehungsweise wird zum Theil dadurch zur Gleichförmigkeit zurückgeführt, daß in den Konferenzen diese Angelegenheit häufig besprochen und bei schweren Disziplinarvergehen über deren Ahndung berathen wird.

Im Jahre 1847 wurden für das Verhalten außer der Schule jene Regeln aufs Neue festgestellt, welche im Allgemeinen als unveränderliche zu betrachten sind.

„a. Gesellschaftliche Zusammenkünfte zum Genusse geistiger Getränke, zu Spielen und ähnlichen der Bestimmung eines Gymnasiasten zuwiderlaufende Unterhaltungen, sei es in Wirthshäusern, sei es anderswo, sind verboten.

b. Schauspiele, wie solche hier vorkommen, dürfen nur mit Erlaubniß des Ordinarius besucht werden. Ebenso verhält es sich mit Tanzunterricht und andern Privatstunden.

c. Tabakrauchen kann nur solchen Gymnasiasten erlaubt werden, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und dem Ordinarius die Bewilligung der Eltern und ein gutachtliches Zeugniß des Arztes beigebracht haben. Solche aber, welche diese Erlaubniß erhalten, dürfen nur auf ihrem Wohnzimmer davon Gebrauch machen und sind von Beneficien, die das Gymnasium zu verleihen hat, ausgeschlossen.

d. Die Zeit des Ausgehens am Abend ist für den Winter nicht über sechs Uhr auszudehnen, wird aber vom März bis September durch die Ordinarien bestimmt.

e. Weil endlich die Gymnasialbildung für's Leben, nicht blos für die Schule sein soll, so wird erwartet, daß wie im Schuljahre so in den Ferien ein anständiges, religiössittliches Betragen von jedem Schüler beobachtet werde, und müßten Verstöße hiergegen ohne Unterscheidung von Ort und Zeit in Anrechnung kommen."

Zwei und dreißigster Abschnitt.

Bildungsmittel des Gymnasiums.

§. 416. 1. Schulbücher: Wie wir oben in der vollständigen Mittheilung aus dem Jahre 1819 ersehen haben, war das Gymnasium schon damals von den alten Schulbüchern gänzlich abgegangen und im Besitze vieler neuen Lehrmittel; worunter allerdings einige waren, die für die Schüler sich nicht eigneten. So wie das Königl. Konsistorium der Ansicht näher kam, daß das Gymnasium als solches zu erhalten sei, und wie die Lehrer in nähere Berührung mit jenen vortrefflichen Männern traten, welche der König zur Eröffnung der Rheinuniversität berufen hatte; so wurde nach und nach die Auswahl der Schulbücher nach den Zwecken und Bedürfnissen der Schule getroffen.

a. Religionslehre.

1825. Katechismus von Overberg.
27. Handbuch von Püllenberg.
30. — — Fischer.
31. Bibl. Gesch. von Schmid.
33. Handbuch von Siemers.
37. Bibl. Gesch. von Kellermann.
40. — — — Schumacher.
41. Katechismus von Ontrup.
47. Handbuch von Martin.
50. Katechismus von Regensburg.

b. Geographie.

1833. Geogr. von Cannabich.
34. — — Roon.
46. — — Hörschelmann.

c. Geschichte.

1827. Handbuch von Breyer.
35. Leitfaden von Grashof.
36. Handbuch von Schmidt.
37. — — Pütz.

d. Mathematik.

1827. Rechenbuch von Schuhmacher.
Kurvenlehre von Katzfey.
39. Rechenbuch von Kranke.
41. Lehrbuch von Katzfey.

e. Naturwissenschaft.

1822. Naturlehre von Uihlein.
36. Naturlehre von Katzfey.
37. Leitf. zur Nat. Gesch. von Burmeister.
49. Leitf. zur Botanik von Wirtgen.

f. Philos. Propädeutik.

1842. Leitfaden von Katzfey.

g. Deutsch.

1820. Musterbuch von Seber.
21. Allgem. Sprachl. von Rheinbeck.
25. Deutsche Sprachl. von Heyse.
29. Mustersammlung von Dilschneider.
30. Sammlung von Hülstett.
36. Literaturgesch. von Koberstein.
37. Auswahl von Deycks.
39. Sprachdenklehre von Wurst.
41. Literaturgesch. von Pischon.
43. Sammlung von Bone.

h. Französisch.

1831. Sprachl. von Hirzel.
34. Uebungsbuch von Leloup.
36. Sprachl. und Uebungen von Knebel.
45. Uebungen von Ahn.

i. Latein.

1822. Uebungen von Döring.
24. Sprachlehre von Zumpt.
28. Elementarb. von Jakobs und Döring.
29. Uebungsst. von Bonnell.
36. — — Hoegg.
— — Weber.
37. — — Dronke.
44. Sprachl. von Meiring und Siberti.
46. Sammlung von Süpfle.

k. Griechisch.

1820. Sprachl. von Buttmann.
Vorübungen von Günther.
Elementarb. von Jakobs.
29. Uebungsst. von Blume.
36. Hom. Dial. von Lucas.
Lesebuch von Dillenburger und Litzinger.
41. Uebungsst. von Rost und Wüstemann.

l. Hebräisch.

1821. Sprachlehre von Gesenius.

§. 417. 2. Bibliothek und Kabinet.
Im Jahre 1824 wurde die erste Anschaffung von Musterblättern und Körpern zum Zeichnen angeschafft. Von da ab kamen nach Bedürfniß neue Exemplare hinzu.

Im Jahre 1825 begann die Anlage einer Schülerbibliothek, welche theils durch jährliche Ankäufe, theils durch Schenkungen gegenwärtig dem Bedürfnisse gemäß bestellt ist und nur durch fortgesetzte Erwerbungen erhalten zu werden braucht.

Für die naturwissenschaftlichen Studien haben sich aus den frühern Jahren nur ein paar verbrauchte Globen, ein Sphären-Globus und ein schlecht gradirter Halbkreis erhalten. Im Jahre 1826 wurden 343 Thaler zur Anschaffung eines physikalischen Apparates bestimmt, der in den beiden folgenden Jahren von den Mechanikern Etter zu Bonn und Mauch zu Köln bezogen und bisher allmälig vervollständigt ward.

§. 418. Im J. 1828 bezog das Gymnasium durch Vermittlung des Hrn. Prof. Nöggerath von Poppelsdorf für 40 Thaler Mineralien, welche bisher mittels vieler Geschenke und einiger spätern Ankäufe zu einer anständigen Sammlung angewachsen sind. Um dieselbe Zeit begann die Anlegung eines Herbars, das nebst den Pflanzen der hiesigen Gegend auch viele hier nicht wachsende begreift und nebst einer später angelegten topographischen Sammlung von Mineralien, einschließlich Petrefakten, meistens durch Beiträge von Gymnasiasten in fortwährendem Zunehmen ist.

Aus dem Thierreiche sind nur solche Gegenstände aufgenommen, die sich leicht erhalten, wie Konchilien, Vögel u. dgl.

§. 419. Im Jahre 1849 ist ein chemischer Apparat angeschafft worden und das Königliche Ministerium schenkte eine vortreffliche Sammlung von Gypsabdrücken der fürstlichen Personen und berühmter Gelehrten.

§. 420. Die Gymnasialbibliothek war von den Jesuiten, mit Ausnahme der deutschen und griechischen Literatur, ziemlich gut versorgt, seit deren Verweisung aber vernachlässigt und

ohne Zuwachs geblieben. Seit 1825 aber sind die bestehenden Werke geordnet, die abständigen veräußert und die besten Editionen der Neuzeit sowie die unentbehrlichsten Zeitschriften angeschafft worden. Nebst dem, daß jährlich zu diesem Zweck und zur Unterhaltung des physikalischen Apparats an 150 Thlr. verwendet werden, erhält das Gymnasium werthvolle Werke durch das Königl. Ministerium und durch die Provinzialbehörde. Unter diesen war im J. 1841 eine vollständige Edition der lateinischen Klassiker, deren Preis über 300 Thaler beträgt.

Drei und dreißigster Abschnitt.

Wissenschaftliche Leistungen der Lehrer außer der Schule.

§. 421. a. Von den dramatischen Produktionen finden sich, leider! nur noch die folgenden vor:

1727, Programm des Lustspiels „Fortuna mendax".
1754, Androbius, d. i. des Menschen Leben. Quinque fratres Martyres.
1255, Wenzeslaus dux Bohemiae.
1758, Ulfadus & Rufinus M.
Isaac von Abraham zum Schlachtopfer auf den Berg Moria geführt.
1759, Mauritius orientis imperator.
1760, Jonathas Machabaeus.
Der nach überstandener grosser Armuth von seinem Vatter aufgenommene Verlohrene Sohn.
Jeroboam Israelitischer König.
1763, Hannibal in Verzweifelung.
1764, Jonathas.
1767, Augustin von Ambrosius bekehrt.
1789, Der politische Ziungießer.
1790, Der junge Freygeist.
Die wahre Menschenliebe.

b. Ein Gedicht ohne Angabe des Autors „Ode einer Eiflischen Muse."

§. 422. c. Programme und andere Schriften:

1760, Kurtze Verfassung der vornehmster Geschichten von den drey ersten Haupt Monarchien.
Geschichte des auserwählten Volks Gottes.
1763, Theses de Monarchia Graecorum &c.
1789, Tentamen publicum.
1796, Entwurf von den Gegenständen des jährlichen Unterrichts.

1800, Progressus in litteris facti.
1819, Programm mit einem Vorworte vom Direktor Fey über die sittliche Erziehung.
1820, Programm von demselben mit wichtigen Geschichtspunkten des Gymnasiums.
1821, Programm mit Vorwort von demselben über die Zeit der Noth und der Rettung des Gymnasiums.
1822, Programm; 1823, ebenso.
1824, Progr. mit Vorwort vom interim. Direktor Hack über die Dauer der Gymnasialstudien.
1825, Progr. mit Abhandlung von demselben „De religione in Gymn. tradenda.
1826, Progr. vom interim. Direktor Katzfey „Ueber die Curven 2r Ordnung.
1827, Progr. — „De Poëtis Aeneae fugam describentibus“ — Scheben.
1828, Progr. — „Ueber den Vortrag der Geschichte“ — Rospatt.
1829, Progr. — „Ueber die Disziplinargesetze“ — Katzfey.
1830, Progr. — „Animadv. in Menonem Platonis“ — Schnitz.
1831, Progr. — „Ueber die Versmaße des Horaz“ — Ders.
„I. H. Vossii Comment. nonae eclogae Virg. in serm. lat.“ — conversus a Petersono & J. Freudenberg.
1832, Progr. — „Ueber das volksthümliche deutsche Heldengedicht.“ — Wolff.
1833, Progr. — „Ueber die Curven 2r Ordnung“ — Katzfey.
„Geschichte Griechenl. von der Entstehung des ätol. und achäischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths.“ — Dr. Schorn.
1834, Progr. — „De recta instituendae juventutis ratione“ — Hack.
„Fragmente über die Erziehung“ — Dr. Hagelüken.
1835, Progr. — „Zur ältesten Geschichte der Franken“ — Rospatt.
„Rede zur Geburtsfeier des Königs“ — Dr. Hagelüken.
„Beispiele zum Uebersetzen aus dem Griech.“ — Litzinger und Dillenburger.
1836, Progr. — Naturlehre — Katzfey.
1837, Progr. — „Annot. in Cic. Or. pro Sex. Rosc. Amer.“ — Freudenberg.
„Grabeskranz für seine Tochter.“ — Dr. Hagelüken.
1838, Progr. — „Quæst. Horat. p. I.“ — Dillenburger.
1839, Progr. — Quæst. hist. in C. Nep. p. I.“ — Freudenberg.
„Ueber die deutsche Königswahl“ — Rospatt.
„De Ennianorum Annalium Fragm.“ — Dr. Hoch.
„Syntakt. Beispielsammlung zu Buttm. griechisch. Gramm.“ — Dillenburger.

1840, Progr. — „De lineis secundi gradus“ — Katzfey.
„De scholiastae in Terent. arte critica“ — Königshoff.
1841, Progr. — „Zur griech. Geschichte“ — Rospatt.
Philos. Abhandlung in der kathol. Zeitschr. zu Bonn „Ueber die Ansichten der Alten vom Zwecke der Weltschöpfung“ — Dr. Hoch.
„Quæstiones horatianae“ — Dr. Dillenburger.
1842, Progr. — „Leitfaden zur philos. Propädeutik.“ — Katzfey.
„Lehrbuch der Mathematik.“ — Ders.
Quæstiones hist. in C. Nep. p. II.“ — Freudenberg.
„Phocaica.“ Dr. Thisquen.
1843, Progr. — „De ratione quam Terentius in fab. graecis latine convert. secutus est.“ — Königshoff.
1844, Progr. — „Andeutungen über Bildung des Herzens.“ — Dr. Hagelüken.
„Die politischen Partien Griechenlands.“ — Rospatt.
„Hor. op. omnia.“ Dr. Dillenburger.
1845, Progr. — „Comment. de loco orat. Demosth. in Androtionem.“ — Mohr.
„Vindiciarum Virgilianarum specimen.“ — Freudenberg.
„Quæst. horat. p. II.“ Dr. Dillenburger.
1846, Progr. — „Bemerkungen über den Inhalt des kathol. Rel. Unterr. an Gymnasien“ — Roth.
„Naturlehre. 2te Aufl.“ — Katzfey.
„Geschichte des Gymnas. zu Emmerich.“ — Dr. Dillenburger.
1847, Progr. — „Vertheidigungskriege der Römer am Rheine.“ — Rospatt.
„Ueber den Einfluß der Humanitätsstudien auf die geistige und moralische Bildung.“ — Dr. Hoch.
1848, Progr. — „Quæst. Orthographicae.“ — Ders.
„Was sagt ein echter Deutscher dazu? Oder: Die eingebildete Volksbefreiung.“ — Katzfey.
„De Agatharchide Cnidio.“ — Dr. Frieten.
„Hor. op. omnia. Ed. altera.“ — Dr. Dillenburger.
„Geschichte des Gymnas. zu Emmerich. p. II. — Ders.
„Jubiläum der tausendjährigen Aufbewahrung der Reliquien der hh. Chrysanthus und Daria. — Katzfey.
1849, Progr. — „Ueber Philosophie u. Theologie.“ — Ders.
„Ueber den Kampf der Fürsten von Larissa und von Pherä wegen der Herrschaft in Thessalien.“ — Rospatt.
1850, Progr. — „Critica & exegetica.“ — Dr. Königshoff.
„De Corsica insula a Romanis capta“ — Prof. Dr. Rospatt.
„C. F. Heinrichii schedae Lycurgeæ.“ — Freudenberg.
„Villehardouin, le plus ancien chroniqueur français.“ — Cramer.

1851, Progr. — „De Horatii Flacci carminum elegantia." Dr. Hagelüken.

„De legitima in regno Merovingorum succedendi ratione." — Prof. Dr. Rospatt.

1852. Ueber denf. Gegenstand. — Derf.

Progr. — „Prospect zur Geschichte der Stadt Münstereifel und der nachbarlichen Ortschaften." — Katzfey.

Vier und dreißigster Abschnitt.

Verschiedenes zur Geschichte des Gymnasiums.

§. 423. Durch die langjährige Verlassenheit des Gymnasiums seit der Aufhebung des Jesuitenordens, wo die städtische Behörde nur die allernöthigsten Reparaturen besorgte, war das ganze Gebäude in einen baulosen Zustand gerathen; indem die unter der kurfürstlichen Verwaltung ausgeworfenen 100 Rthlr. nicht ausreichten zur Instandhaltung der Kirche, des Kollegiums und der Schulgebäude, seit Ankunft der Franzosen aber auch dieser Reparationsfonds nicht mehr bestanden hatte. Deswegen wurde durch Vermittelung des Königl. Konsistoriums in Köln dahin gewirkt, daß eine durchgreifende Reparatur unternommen und im Jahre 1818 mittels einer Auslage von 1200 Thalern auf Staatskosten ausgeführt wurde.

Neu hergestellt wurden damals die Fenster, Haupttreppe[1]), Gartentreppen und Mauern, Gesimse, Fahrthor u. a. Auch ward das Quadrum, bis dahin ein Aufenthalt von Feuchtigkeiten verschiedener Art, mit Platten belegt, die Böden in den Schulen theils neu gelegt, theils ausgebessert und zum vermeintlichen Schutze die Straße längs dem Gebäude mit Pappeln bepflanzt, die im Jahre 1851, wo sie die Giebel überschauten, weggeschafft worden.

§. 424. Im J. 1827 wurde bei Gelegenheit des Krönungsfestes am 18. Januar der erste Versuch gemacht, den Erfolg der bis dahin seit einigen Jahren stattgehabten Uebungen in Vokal- und Instrumentalmusik vor dem Publikum zu zeigen.

In demselben Jahre übernahmen einige Lehrer des Gymnasiums mit dem Verf. auf das Gesuch des Schulinspektors Linz die Leitung der Konferenzen der Elementarlehrer des Dekanats Münstereifel und haben dieselbe fortgeführt bis zum Eintritte des Oberpfarrers Weber als Schulinspektor.

[1]) Sie trägt darum die Denkschrift:
FRIDERICO WILHELMO REGE REGENS EXSVRGO.

§. 425. Im J. 1828 erhielt die Stadt in der Person des Musiklehrers Halbach Gelegenheit, dem vom Gymnasium ausgegangenen Impulse für die Musik zu folgen; dann kam im folgenden J. durch die unermüdliche Thätigkeit des Musiklehrers Moseler und durch dessen freundliches Benehmen gegen die Theilnehmer der statutenmäßige Musikverein zu Stande.

Dem, leider! zu früh Verblichenen folgte 1834 der Musiklehrer Reischert, seit dessen Abgange 1836 der Lehrer Mohr die Direktion übernommen hat. Seit zwei Jahren ruhete dieser Verein; weil die abgegangenen Mitglieder noch nicht durch neue ersetzt werden konnten.

§. 426. Wir haben oben gesehen, daß im J. 1818 eine allgemeine Ausbesserung aller Gymnasialräume statthatte. Diese wurde seit 1825 aus städtischen Mitteln so kräftig und zweckmäßig fortgesetzt, daß allmälig die Spuren des eingerissenen Verfalls geschwunden sind und sowohl die Schulsäle als Wohnungen und sonstige Gymnasialräume zu ihren Zwecken bequem und angenehm eingerichtet sind. Im J. 1851 hat der Magistrat eine städtische Baucommission gebildet, deren Mitglieder Bollenrath und Wolff mit dem Direktor die Reparaturen leiten und mit einer gänzlichen Erneuerung der westlichen Außenseite aus städtischen Mitteln ihr nützliches Geschäft begonnen haben.

§. 427. Am 31. Juli 1833 hat der Direktor Fey sein Priesterjubiläum gefeiert und hiermit der Stadt und Nachbarschaft Gelegenheit geboten, ihm, dem eigentlichen Retter und Erhalter dem Gymnasiums den verdienten Dank auszusprechen.

Ueber den Hauptportalen las man die Inschriften:

1. saLVe IUbILarIe saCerDos,
hVIVs gYMnasII ConserVator.

2. te ConserVatore portIs InferorVM
haVD sVCCVbVI.

Ueber dem Triumphbogen:

Io trIVMphe! aDest grata CIVItas
Caro senI IVbILarIo gratVLatVra.

§. 428. Im Sommer 1834 wurde bei Ausbesserung der Aula die Kanzel, welche bis dahin in der südöstlichen Ecke gestanden hatte, in die Mitte als Katheder aufgestellt.

Um dieselbe Zeit erhielt das Gymnasium eine Sekundenuhr, welche stets nach der Mittelzeit gerichtet und so die Normaluhr für die ganze Stadt wird.

§. 429. Im J. 1842 ist aus dem Erlös alter Bücher das Holzwerk und Portal der Bibliothek in Oelfarbe gesetzt worden. Hiermit ist dieser schöne Büchersaal (vgl. §. 294.) vollendet, der eine Zierde des Gymnasiums, nebst dem von den Je-

suiten gemachten Anschaffungen aus der Neuzeit die bessern und nützlichern Werke enthält, auch theils durch Ankäufe, theils durch Geschenke seit mehr als dreißig Jahren in steter Zunahme ist.

§. 430. Im J. 1848 hat die Stadt zu dem gewöhnlichen Baufonds noch ungefähr 700 Thaler zur Ausbauung des Zeichnensaales, eines noch seit fünfzig Jahren öde gelassenen Raumes, hergegeben.

Gegenwärtig nun, nachdem auf den Vorgang der Königlichen Regierung und unter einer verständigen Leitung des Verwaltungsraths die opferwillige Theilnahme der Bürgerschaft die erforderlichen Bauten vollendet hat, können wir die Geschichte des Gymnasiums mit dem goldenen Spruche schließen:

Res parvae concordia crescunt.

Fünf und dreißigster Abschnitt.

Die Eifelische Mission.

§. 431. Nach ihrem Wahlspruche: Alles zur höchsten Ehre Gottes". machten die Jesuiten den Anfang zu ihrer Ansiedelung in Münstereifel, wie in der Geschichte des Gymnasiums gezeigt worden, mit der Verkündigung des Evangeliums und Spendung der hh. Sakramente. Um aber dieser wichtigsten Bestimmung ihres Berufes Kraft und Ausdehnung zu geben, legten sie einen eigenen Fonds an, der jenen Mitgliedern zur Benutzung dienen sollte, welche sich diesem Geschäfte ausschließlich widmen würden. So entstand denn ein eigenes Institut, welches für die damaligen Pfarrverhältnisse ein wahres Bedürfniß der Stadt und Umgegend war, dessen Nützlichkeit sich bis auf den heutigen Tag gezeigt hat und dessen Wirksamkeit, wenn auch nur in schwachen Zügen, fortbestehen wird: Die Eifelische Mission.

§. 432. Ueber die anfängliche Grundlage und allmälige Ausbreitung der Mission mangeln die Dokumente. Wir heben deswegen von einem Zeitpunkte an, wo das Institut die ihm wol mögliche Ausdehnung erlangt hatte. Das folgende Verzeichniß enthält die Pfarreien, in welchen von 1730 ab die Missionäre alternirend oder nach Bedürfniß jährlich 8 bis 10 Tage mit ihren Verrichtungen zugebracht haben.

„Misſiones p Eiffliam habitae ab anno 1730 ad 17 . . .

Alendorff 1733, 41, 60; Aldenahr 1731, 40, 49, 56, 67;

Adenau 1732, 42, 56; Amel 1735, 43, 53, 59; Antweiler sup. Mon. 1738, 44, 52, 58, 67; Antweiler infra Mon. 1744, 56, 69; Arweiler 1731, 45, 54; Aspach 1739; Aw 1735, 42, 52, 59, 66; Arburg 1763; Adendorff; Baalem 1731, 57; Barweiler 1731, 38, 50, 58, 66; Berendorff 1731, 41, 50, 56; Bettingen 1751, 58; Beuel 1754, 71; Blanckenheim oppid. 1731, 38, 43; Blanckenheim pag. 1739, 48, 60; Bleybühr 1730, 37; Bohr 1739, Born 1734; Bouderath 1731, 43; Breitbach 1734; Brisich 1731; Büllingen 1735, 43, 53, 60; Buschhoven 1739, 57; Büttgenbach 1735, 43, 53, 59; Blassweiler 1771; Carweiler 1754, 64; Cochenheim 1744, 66; Commereu 1730, 37, 45, 53, 59, 70; Cronenburg 1732, 42, (52 inchoata sed abrupta), 66; Dalheim 1732, 42, 52, 60; Daun 1737, 44, 55, 62; Dernaw 1733, 40, 46, 51, 63; Dollendorff 1737, 40, 46, 55, 60; Dockweiler 1741; Dockweiler Drees 1755, 61; Dorsel 1731, 38, 50, 57, 62; Dottel 1733; Dries 1739; Eckendorff 1769; Effelsberg 1731, 45, 54; Eitorff 1734; Erp 1747; Erpel 1734; Eischdorff 1735, 51; Esch infra Mon. 1745, 58, 71; Esch sup. Mon. 1746, 53, 66; Fischel 1733, 40; Flerzheim 1731; Freifsheim 1746; Flersbach 1738; Geleen 1741, 51; Glaad 1731; Gelsdorff 1734, 51, 69; Gerolstein 1731, 61; Heckenbach 1733, 42, 54, 70; Hersbach 1742, 44, 51; Hilberath 1740, 45, 56, 70; Hilgerath 1755, 68; Hillesheim 1746, 55, 68; Holtzheim 1738, 40, 45, 53, 59, 68; Hummel 1731, 40, 48, 56, 69, 93; Hünningen 1731, 49; Huverath 1735, 41, 45, 52, 59, 67; Heimerzheim 1757; Hollerath 1760; Holzweiler 1764; Ippendorff vide Wormersdorff quod idem; Iversheim 1731, 38; Kaldenborn 1754; Kaldenborn hochacht 1732, 49, 54, 70; Kalden-Reiferscheid 1731, 32, 38, 44, 50, 55, 63; Kall 1748; Kelberg 1733, 38, 42, 55, 62; Keldenich 1735, 51, 72; Kefseling 1742, 49, 54, 63; Kircheim 1738, 53, 66; Kirschpenig 1740, 48, 71; Königsfeld 1733, 51, 71; Lechenich 1732; Lefsenich 1730, 32, 71; Lefsenich prope Bonnam 1741; Lind 1733, 39, 49, 55, 63; N. B. 1731 coepta M. in Lind sed abrupta ob continuationem saltus; Lifsendorf 1731, 41, 51, 58, 69; Lommersdorff 1731, 37, 41, 50, 55, 62; Mackenbach 1753; Maehren 1733, 42, 52, 59, 68; Manderfeld 1732, 42, 52, 58, 69; Marmagen 1732, 48; Mechernich 1730, 41, 52, 59, 69; Meckenheim 1751; Mehlem 1734; Metternich 1746; Meyschofs 1731, 35, 40, 49, 54, 63; Miehl 1739; Monasterii 1747, 68[1]); Morenhofen 1747; Mülheim 1731, 40, 60; Mütscheid 1731, 32, 39, 46, 52, 58, 67; Neukirchen in Sursia 1753, 93; Neunkirchen 1733, 42, 52, 59, 68; Nöthen 1731, 44, 54; Nürnburg 1759, 61; Niderberg 1735; Oberbachem 1734, 54; Oberehe 1733, 49, 55, 62; Obergartzem 1731; Ollheim 1744, 54; Ormond 1757; Ramersbach 1771; Ringen 1764;

[1]) Das Missionskreuz hier auf dem Markte ist von 1757.

Recht 1735, 43, 60; Rheimbach 1734, 39, 56; Ripsdorff 1742, 61; Rockeskyll 1746, 50, 51, 55, 62; Rohr 1740, 50, 56, 66; Romershofen 1734; Rott 1741, 50, 57; Rupperath 1753, 58; Sahr 1764; Saresdorff 1741, 50, 56, 61; Satzfey 1731, 45, 53; Schalkenmaehren 1749, 55, 62; Schefen 1733; Schleyden 1732, 43, 53, 70; Schleyden-Reiferscheid 1732; Schmiddem 1737, 42, 52; Schoenaw 1739, 51, 58, 68; Schult 1731, 32, 39, 44, 52, 58, 64, 93; Seursch 1741, 93; Stadtkyll 1731, 41, 51, 57, 60; Steffeln 1731, 46, 50, 59; Stotzem 1731, 38, 44, 56, 67; Tondorff 1733, 40, 45, 51, 57, 67; Tümpelfeld 1737, 49, 59, 70; Udelhofen 1756, 62; Udenbret 1735, 43, 60; Udendorff 1747, Vernich 1745; Villip 1734, 47, 54 (?); Ulmen 1737, 44, 52, 59, 65; Unckel 1734; Uxheim 1731, 39, 46, 55 61; Ufs 1749, 56, 64; Weidesheim 1754; Walsdorff 1737, 56; Weingarten 1733, 43, 52; Weilerschwist 1743; Werschofen 1731, 32, 37. 42, 51, 58, 70; Weyer 1741, 53, 69; Wichterich 1738, 47; Weidesheim 1735, 54; Windhagen 1734; Wisbaum 1731, 39, 50, 57, 61; Witterschlick 1739; Wormersdorff 1735, 54; Weinrath 1731; Weiskirchen 1766; Zingsheim, 1733, 36, 48, 57, 66; Zulich 1745".

Um ein deutliches Bild von diesen Missionen zu geben, theilen wir die Beschreibung jener von 1762 hier frei übersetzt mit.[1])

„In diesem Jahre haben zwei unserer Missionäre in der bereits früher beschriebenen Weise jenen Strich der Eifel vorgenommen, in welchem die h. Mission minder beliebt, manchen Querfällen und Unannehmlichkeiten ausgesetzt war; im Herzogthume Aremberg und in der Grafschaft Daun. In verschiedenen Pfarreien, deren Vorsteher nicht besonders amtseifrig sind, ward die Mission, welche schon im verwichenen Jahre angeboten worden, begehrt und es wurden die Missionäre von den Einwohnern und Nachbaren unter Leitung der Pfarrer freudig bewillkommt. Mit Eifer und sichtbarem Erfolge betheiligte man sich an den Missionen und allgemein war die Hochachtung gegen die Missionäre, mit Begeisterung sprach man von deren Wirksamkeit. Beim Wegreisen derselben gab sich bei allen die zärtlichste Rührung kund und der Wunsch, dieselben bald wieder in derselben Gemeinde oder doch in der Nachbarschaft thätig zu sehen. Indessen haben wir auch Gemeinden angetroffen, deren Pfarrer nicht für die Mission gestimmt waren und begreiflich wurden wir dann unfreundlich und kalt aufgenommen, wie jeder leicht erachten kann, dem die Sitten der Landleute bekannt sind. Wir hingegen ohne uns beirren zu lassen gingen gottvertrauend mit desto größerm Eifer an das heil. Geschäft. Und wie wurde durch denjenigen, der die Herzen lenkt, unser Vertrauen und Bemühen belohnt! Kaum hatten wir zwei Tage

[1]) Annua ad 1762.

die h. Mission fortgesetzt, so war die Zahl derjenigen, welche die Predigten und Beichtstühle besuchten, so angewachsen, daß sie die Uebelgesinnten weit übertrafen. Auch diese konnten zuletzt nicht widerstehen und nachdem die Mission vierzehn Tage gedauert hatte, war das Leidwesen der Gläubigen größer, daß man uns nicht länger halten konnte, als der Widerwille bei unserer Ankunft gewesen war. Demzufolge wurden wir dann auch mitunter von solchen begehrt die früher auf unsern Orden und unsere Wirksamkeit nicht gut zu sprechen gewesen. So wurden wir von einem Pfarrer, bei welchem vor vier Jahren unsere Bemühung diese günstige Umstimmung bewirkt hatte, beim Durchreisen dringend ersucht, nochmals zu verweilen; was wir freilich nicht durften, weil wir in Schalkenmehren erwartet wurden. Um aber, soviel wir vermogten, auch dort zu genügen, hielten wir Vormittags unsere Predigten nicht in der Kapelle, sondern auf dem eine halbe Stunde vom genannten Orte belegenen Kirchhofe. Hierher führte nun jener Pfarrer täglich seine Leute, denen sich prozessionsweise die Gläubigen benachbarter Pfarreien anschlossen und wir führten allemal in der Frühe aus jenem Dorfe die Prozession dahin, weil auch dort die Pfarrkirche war. Auch aus jenen Ortschaften, in welchen vorher die Mission von Trier aus war gehalten worden, kamen viele Menschen herüber, um sich an dem Worte des Lebens und den Gnadenmitteln zu betheiligen. So hatten wir in der Sonnenhitze den Vormittag und im Beichtstuhle des Nachmittags bis in die Nacht vollauf zu thun und hielten, nachdem wir jene vierzehntägige Mission eben beendigt hatten, hier zehn Tage aus und wir schreiben es einer besondern Wirkung der Gnade Gottes zu, daß wir Muth und Kraft genug behielten, gleich wieder eine neue Mission im Trierschen zu beginnen. Wir betheiligten uns an der Freudigkeit, mit welcher die Gläubigen zu dem bestimmten Versammlungsorte und an gewissen Stationen wallfahrteten und es wurde uns nicht schwer, zehn und mehre Tage unter den Büßenden zu weilen, welche häufig Generalbeichte ablegten und uns so sehr in Anspruch nahmen, daß wir kaum fünf, im Sommer manchmal nur drei oder vier Stunden zur Nachtsruhe hatten. Diese Opfer und Beschwerden sahen wir aber auch durch den Erfolg belohnt. Denn durch Gottes Gnadenwirkung wurden viele Gewohnheitssünder bekehrt, viele ungerechte Besitzungen erstattet, Abneigungen und Feindschaften getilgt, Aergernisse gehoben, sündhafte Verbindungen aufgelöst und manches Gute bewirkt, was Gott allein bekannt ist. Zu den lieblichsten Erscheinungen rechnen wir aber die Thränen und das Schluchzen der gerührten Seelen, nicht blos von Weibern sondern auch von Männern, bei der Feier der h. Kommunion, welche wir nach Ertheilung des Bußsakramentes in unserer Weise mit der Jugend veranstalteten. Auch

hatten wir die seltene und erhabene Freude, daß nicht allein die Herren Pfarrer andere Geistliche, sondern auch die Vornehmen und Adeligen unsere Vorträge ämsig besuchten und dem Volke im guten Beispiele vorangingen. Unter diesen waren der geistliche Freiherr von Wolffskeel, dessen Neffe der Freiherr von Dunckel sammt Gattin und Schwester. Diese kamen während der vierzehntägigen Mission in Lommersdorff, im Herzogthume Aremberg, täglich zwei- auch dreimal von Fröhlingen hinauf, waren in der erbaulichsten Spannung und Andacht von Anfang bis zu Ende bei unsern Gottesdienste, bei Predigt und Katechese. Auch ihre Leute waren alle in ihrer Begleitung außer einer Person, die das Haus verwahrte Diesem erhabenen Beispiele der Frömmigkeit folgten die Räthe und Beamten des Kurfürsten von Trier zu Daun, welche uns die Worte aus dem Munde nahmen und am Ende der Mission unter Dankesergießungen sich und uns Glück wünschten, auch nicht ohne Schmerz uns konnten scheiden sehen. So kamen auch von Daun uns noch viele wieder aufsuchen, während wir in dem drei Stunden entlegenen Rockeskyll beschäftigt waren. Zudem ist unser Bemühen in Daun noch besonders durch die Fürsprache unserer hh. Väter Ignatius und Xaverius gesegnet worden. Dort war nämlich ein anwachsender Jüngling, der Sohn einer Witwe, welcher an einem hektischen Uebel litte. Als die arme Mutter vom Arzte vernommen hatte, daß für die Wiederherstellung keine Hoffnung sei; nahm sie ihre Zuflucht zu unsern Heiligen und ließ den Kranken die Reliquien derselben berühren und des Abends von dem eigens gesegneten Wasser nehmen. Der Jüngling, dessen Tod heranzunahen schien und der die Nächte schlaflos zugebracht hatte, verfiel hierauf in sanften, erquickenden Schlaf und hat sich, wie uns glaubwürdige Zeugen versicherten, von da ab gebessert; so daß wir an seiner völligen Genesung nicht zweifeln. Dem Beispiele der Dauner ist die Familie des herzogl. Rathsherrn von Coels auf Stahlhütte löblich nachgefolgt. Als nämlich die Mission zu Dorsel gehalten wurde, kam dieselbe durch Schnee und Reif bei den kurzen Wintertagen den beschwerlichen Weg von Anfang bis zu Ende der Mission. Ebenso fand sich der Rathsherr von Aremberg, welches eine Stunde von Dorsel entfernt ist, dort ein und blieb die acht Tage bei dem Pfarrer, seinem Sohne, ging allen in gutem Beispiele voran und besuchte fleißig die Missionskreuze, welche in den verschiedenen Pfarreien errichtet worden. Noch besteht an vielen Orten die hierzu von uns vor drei Jahren angeordnete Morgenandacht: auf Michelsberg aber ist während der Oktave des h. Erzengels ein Zusammenfluß von Gläubigen, die ihre Andacht und Anliegen vor Gott bringen und unsere Predigten sowol in dieser Zeit als an gewissen Tagen des Jahres hören. In der zweiten Hälfte der Oktave

war der Andrang der Gläubigen wie im vorigen so in diesem Jahre besonders groß. Die übrige Winterzeit und, wenn wir sonst einen freien Tag haben, werden wir besonders von jenen Pfarrern, welche die h. Mission aus ihren Früchten kennen, in Anspruch genommen, an Sonn- und Feiertagen auszuhelfen, so daß wir bei weitem nicht aller Wünschen entsprechen können". rc.

§. 433. Ueber das Vermögen der Mission, welches getrennt von dem des Gymnasiums verwaltet wurde, geben uns die folgenden Auszüge eine klare Uebersicht:

„Rationes missionis Eiffliacae à morte R. P. Hudigh Benefactoris maximi 15. 8bris 1743 usque ad 28. Aprilis 1746.

Status Habitualis.

Habet et Missio capitalia ad censum applicata computatis simul 148 implibs 2 alb. 10 obol., quos in libro Missionis № 16 et 17 R. P. Hudigh manu propriâ annotavit apud haeredes Caldenborn piis anim. applicatos, tametsi eos perperam nobis disputare velit p. pror. provinciæ . 6876 — 2 — 10
Unde provenit census . . . . . . 268 — 16 — „
Unde Missionariis annue solvuntur . . 250 — „ — „
Im Jahre 1760 war der Kapitalfonds 6910 — „ — „
Dessen Ertrag. . . . 266 — 22 — „

§. 434. Am 1. Nov. 1773 betrug der Fonds 7869 — 24 — „
Davon die Zinsen . . 303 — „ — „

In diesem Jahre haben die Missionäre nicht wie bisher einen Theil der Zinsen zur Vermehrung des Kapitals verwendet, sondern die ganze Summe für die Mission verbraucht.

Durch Verfügung der kurfürstlichen Regierung wurde dem Kellner Elven die Verwaltung übergeben mit der Weisung, die Renten gemäß den Stiftungen zu verwenden.

§. 435.[1]) Bis zum Jahre 1794 bestand ohne die mindeste Unterbrechung die Mission in der hergebrachten Weise. Im J. 1773 waren Kaspar Sturm und Joh. Dorweiler Missionäre und wahrscheinlich sind beide bis 1781 im Amte gewesen. In diesem Jahre aber sind der Exjesuit Schönenbusch und der Weltgeistliche Kamps durch die kurf. Regierung, ohne Zweifel auf Anordnung der geistlichen Behörde als Missionäre bestellt worden. Im J. 1788 kommen Schönenbusch und Fabritius vor. Nach des Letztern Tode wurde der Erstere mittels Verfügung der kurf. Regierung vom 26. Febr. 1791 mit der alleinigen Versorgung der Mission betraut.[2])

§. 436. Bei dem Andrange der französischen Revolutionäre, denen der wilde Ruf zum Umsturze der Altäre schon voranging,

[1]) Hausb. [2]) Arch. K. I. f.

mußte vor allem das Werk der Mission eingestellt werden; ja auch die Missionskreuze sowie jedes öffentliche Abzeichen von Christenthum und Adelsherrschaft mußten verhüllt, versteckt oder vernichtet werden. Hiermit also hatte der fromme Pater Schöneubusch das Ende seiner apostolischen Thätigkeit erreicht und er begab sich nach Düsseldorf. Auch kam die Verwaltung des Stiftungsvermögens in's Stocken und erst im Jahre 1802 hatte der Direktor Fey sich in so fern in Besitz der Beweisthümer gesetzt, daß er den Fonds als dem Gymnasium anklebend zu retten versuchen konnte. In einer Verfügung des Erzbisch. Generalvikars Marx vom 11 Juni wird bestimmt, daß die Herren Fey und Maybaum die Mission übernehmen, die Hälfte der Renten beziehen, dem bisherigen Missionar Helman, damals Pleban zu Münstereifel, später Pfarrer zu Ringen (starb 1821), ein Viertel reichen und das letzte Viertel zum Kapitalfonds schlagen sollten.

§. 437. Im J. 1804 war die Verwaltung wieder gehörig geordnet und hat Hr. Fey dieselbe bis 1822 fortgeführt. Bis dahin waren aber theils durch die Aufhebung der Feudalrechte, theils durch die Zeitumstände viele Kapitalien verloren, andere dem Verluste nahe gekommen.

§. 438. Die eigentliche Mission konnte indessen nicht mehr gehalten werden; weswegen der Hr. Fey nach dem Abgange des Hrn. Maybaum (1803) mit den übrigen geistlichen Kollegen den Gottesdienst in der Gymnasiumskirche, die Oktav und einige andere Feste auf Michelsberg so wie die Aushülfe in den benachbarten Pfarreien an die Stelle der Missionen setzten. Diese Vertauschung der Funktionen, wie heilsam sie auch im Ganzen und besonders für Münstereifel war, ermangelte einer gesetzlichen Bestimmung von Seiten der kompetenten Behörden und hat daher zu weitläufigen Verhandlungen geführt, welche damit geendigt haben, daß das noch übrige Vermögen durch Königliche Kabinetsordre vom 28. Juli 1841 [1]) dem Gymnasiumsvermögen mit der Bestimmung einverleibt worden, daß die Renten nach der Verfügung der Erzbischöfl. Behörde ausschließlich zum Besten der Pfarrkirche verwendet werden sollen.

Hiernach ist durch den nachstehenden Ministerialerlaß die ganze Angelegenheit auf einen festen Standpunkt zurückgeführt worden.

„Auf den Bericht der ꝛc. Regg vom 6ten v. M. (B. 12652) will ich nach dem Antrage des Herrn Erzbischofs-Coadjutors in dem abschriftlich eingereichten Schreiben vom 26ten Juli d. J. hiermit genehmigen, daß die Einkünfte des Münstereifeler Missionsfonds einstweilen und auf so lange zur Vermehrueg des

[1]) Archiv M. IX, Korresp. 971 und 1063.

Substanzfonds asservirt werden, bis es möglich sein wird, einem zur Aushülfe in der Gymnasial-Kirche zu Münstereifel und in den benachbarten im Umkreise von zwei Meilen belegenen Pfarrkirchen anzustellenden Curatgeistlichen aus denselben angemessen zu besolden. Ebenso genehmige ich nach dem weiteren Antrage des Herrn Erzbischofs, daß die Verwaltung des Münstereifeler Missionsfonds als geistlichen Stiftungsfonds für Münstereifel und die Umgegend dem Pfarrkirchen-Vorstande in Münstereifel nach den für die Kirchenfabriken und geistlichen Stiftungsfonds bestehenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter besonderer Aufsicht und Controlle des Landdechanten und des Directors des Gymnasiums in Münstereifel und unter der Verpflichtung übergeben werde, eine besondere nach den desfallsigen Vorschriften aufgestellte Rechnung darüber zu führen und alljährlich dem Landechanten und Director des Gymnasiums zur Revision und Decharge vorzulegen.

Der ꝛc. Regierung überlasse ich die hiernach erforderliche weitere Verfügung.

Berlin, den 13. Sept. 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

An die Königl. Regierung zu Köln B. 13778."

Bei der Rückgabe betrug der Fonds

an Kapitalien . . .	1147 — 6 — 8
— Grundgütern. . .	300 — " — "
Zusammen .	1447 — 6 — 8

§. 439. Als Mittelpunkt der Wirksamkeit der Jesuiten auf dem Gebiete der Religion war die Gymnasiumskirche zu betrachten. Außer dem Gottesdienste für die Gymnasiasten waren auch für die Erbauung und Belehrung des Publikums alle erforderlichen Einrichtungen getroffen. Begann ja Rhinkop [1]) die Ausübung seiner Sendung mit Verkündigung des göttlichen Wortes und stiftete er schon im J. 1627 die Marienbruderschaft, wodurch er dem Orden viele Gönner erwarb. Diese ist an die Pfarrkirche übergegangen (s. §. 249); wogegen auf Betreiben des Jesuitengenerals Mutius Vitellius im J. 1634 die Junggesellenbruderschaft unter dem Titel B. V. M. Immac. Concept. eingeführt wurde, die noch zur Gymnasiumskirche gehört. [2])

§. 440. Im J. 1673 erließ Papst Clemens X. eine Bulle zur Bestätigung der Bruderschaft von der schmerzhaften Mutter Jesu.

§. 441. [2]) Im J. 1682 wurde durch Papst Innozenz XI. die

[1]) Reiffenb. I. pg. 595. [2]) Archiv K. I. e.

Bruderschaft vom seligen Tode bestätigt. Sowohl für diese Bruderschaften als für die Haltung der Katechese für die Pfarrjugend und zum Zwecke der Andacht zum Herzen Jesu bestanden Stiftungen, die nach der Aufhebung des Ordens meistens eingegangen sind.

§. 442. Für die Haltung dieser Bruderschaften und Andachten waren der Præfectus Templi mit dem Sonntags- und Feiertagsprediger besonders verpflichtet und haben nach dem Ausfalle dieser Stelle die geistlichen Lehrer, so viel es mit ihren Berufsgeschäften vereinbar war, das Wesentliche jener frommen Einrichtungen beibehalten, bis zum Jahre 1830, wo der Herr Erzbischof Ferdinand August eine neue Gottesdienstordnung für die Pfarr- und Gymnasiumskirche erlassen hat.

§. 443. Hiernach bestehen noch: a. Die Bruderschaft der Junggesellen, welche im J. 1829 von dem Erzb. Gen.-Vik. neu bestätigt worden und sich besonders zum Zwecke gesetzt hat:
1. Belehrung ihrer Mitglieder in Sitte und Religion.
2. Obsorge für die nöthige Schulbildung der Armen.
3. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

b. Andacht zum h. Mart. Donatus, welche im J. 1789 von Papst Pius VI. bestätigt worden.
c. Andacht vom seligen Tode.
d. Andacht vom hh. Altarssakramente.
e. Missionsandacht.
f. Vor Ostern Andacht zum h. Franz Xav.
g. Nach Ostern Andacht zum h. Aloys.

Dieser Weise ist die Gymnasiumskirche unter den verschiedenen Zeitverhältnissen ihrer zweifachen Bestimmung getreu geblieben und die Mutterkirche der eifelischen Mission bis auf den heutigen Tag.

§. 444. Im J. 1828 ist die Orgel von der linken Emporseite hinten in die Mitte des Dorals versetzt worden.

§. 445. Im Jahre 1830 wurde eine gänzliche Ausbesserung des innern Kirchenraumes vorgenommen, wozu die
Stadt bei . . . 350
Staatskasse . . . 250
Familie Haas . . 100 Thlr. beitrug.

Dieser Familie verdankt das Gymnasium außerdem manchen Freundschaftsdienst, dem Herrn Justizrath Haas aber unter andern die Wiedererlangung des Missionsfonds.

Im J. 1844 wurde die alte Kirchenuhr verkauft und aus dem Erlös nebst andern Einrichtungen auch die vom Jubilarpriester Kolvenbach geschenkte hinter den Hochaltar gestellt.

Auch dieses braven Mannes Andenken möge fortbestehen, so lange die Uhr schlägt.

§. 446. Die Einkünfte der Kirche betrugen im

Jahre 1849 an				
Jahre 1849 an	Zinsen . . .	50	1	7
—	Opfergaben . .	18	3	8
—	Kollekten . .	37	21	2
	Zusammen . .	105	26	5

Inbegriffen ist der Ertrag für ein Anniversar zur Seelenruhe des Direktors Fey.

Im Jahr 1851 erhielt die Gymnasialkirche durch Vermächtniß des Heinr. Karbach von hier, welcher zu Maseyk gestorben, ein Vermächtniß von 559 Franken. Aus dem Ertrage sind drei hh. Messen jährlich zu halten. Der Ueberschuß soll für Anschaffungen in der Kirche verwendet werden.

Sechs und dreißigster Abschnitt.

Michelsberg.

§. 447. Nach der Gymnasiumskirche war der Michelsberg der wichtigste Sammelplatz für die eifelische Mission. In einer Höhe von nahe 2000 F. zeigte sich dem Wanderer viele Meilen weit in dem Eifelgau die Michelskapelle mit dem südlich anstoßenden Engelsberge als Wegweiser durch unwegsame Gebirgslande zugleich nach der irdischen und nach der ewigen Heimath hinweisend. [1]

§. 448. Ein für den dortigen Gottesdienst geschriebenes Missale ist im J. 1556 angefangen worden; wonach schon damals die Kapelle für die Mission gebraucht worden.

In dieses Buch hat Jemand, wahrscheinlich als es nicht mehr gebraucht wurde die Notiz geschrieben: „P (oder D) ringes Jan von Mastel und mester Joan von Himmel haben sich auff Pfinztdinstag geschlagen. — prinen Göergen und huperdus von Schonau sunt testes."

§. 449. Im Jahre 1632 hat der Graf von Blankenheim, als Patron, den Michelsberg an die hiesigen Missionäre abgegeben. Hierauf ist die Bruderschaft vom h. Erzengel Michel dort eingeführt und dadurch der Besuch des Berges außerordentlich vermehrt worden. [2]

---

[1] Der Aremberg ist 1791 p. F , Hochacht 2265. (Schannat. I. Taf.). Gemäß Barometermessung der Reg. zu Köln ist die Sohle der Thür an Michelskirch, Dreieckspunkt 1r Ordn. 1823 Fuß über dem Meeresspiegel.
Gemäß der Messung des Burghauptmanns v. Dechen ist die Höhe 1779 F. (Verhandl. des naturhist. Vereins 8r Jahrg. 1s Heft)

[2] Archiv, Sodalium nomina &c. ab anno 1632.

§. 450. An mehren Festtagen sowie die ganze Oktav nach dem Feste des h. Erzengels Michel brachten die Missionäre und später bis 1820 die geistlichen Lehrer dort den Vormittag und oft noch einen Theil des Nachmittags in geistlichen Verrichtungen zu.

§. 451. Das an die Kirche gebaute Häuschn hatte unten Vorhaus, Küche und Raum zum Aufenthalte der Speisen und einer Dienstperson; droben ein größeres Zimmer zum Speisen und zwei kleinere für Schlafstellen.

§. 452. Für die während der Michelsoktav dort wohnenden Geistlichen war es ein erhabenes Schauspiel, wenn sie morgens um fünf Uhr durch das Gebet der herannahenden Pilger aufgeweckt, den Berg bis an den Gipfel in einem Wolkenmeer versenkt sahen, das sich beim Aufgehen der Sonne in gewaltige Wogen von allen Seiten erhob und nach schweren Kämpfen in großen Partien emporstieg oder durch Vertheilung verschwand.

§. 453. An der linken Seitenwand in der Kapelle ist ein Grabstein mit Haupt- und Randwappen eingemauert, der die Inschrift hat: „Hic mortuus jacet in tumulo, qui vivus stetit in officio seren^mi Ducis Gul. (für Jul.) Cliv. et Montium Camerarius, Consiliarius intimus et Cancellarius, pater patriae et omnium amor, Jo. Fridericus l. B. a Goldstein &c., loci hujus, dum vixit aestimator, post mortem et in vita benefactor, obiit 1687. 25. Oct.“

Die Randwappen sind rechterseits: Golstein, Breill, Grein, Beifsel, Holtzit, G Oest, Aldenbrog, Eynatten, Coll?en?; linkerseits: Tomberg, Hernert, Wittenbor, Wezlar, Sallunt, Arnheim, Se...dt.

Im Herbste 1705 hat sich die Theilnahme an der Andacht auf Michelsberg besonders vermehrt; 1706 waren sowol in der Octav als an den andern Hauptfesten sechs bis sieben Beichtväter beschäftigt.

§. 454.[1] Im J. 1707 eben vor Ostern, ist ein neuer Hochaltar in die Kapelle gestellt worden, wovon es heißt: „repraesentat in superiore parte Ss. Trinitatem; in medio s. Michaelem de Stygio dracone triumphantem, novem Angelorum choris ex utraque parte Eidem de tam nobili victoria quasi aggratulantibus et applaudentibus. &c.

In demselben Jahre ist am Vorabend des Michelsfestes ein neuer Seitenaltar rechts vollendet worden.

§. 455. Im Jahre 1715 klagen die Missionäre, daß die Einwohner von Mahlberg in den Büschen des Michelsbergs

[1]) Hausbuch.

gefrevelt haben. Dagegen stellt die Sendschaft Schönau vor, daß von je her die Windfälle und Abfälle genommen worden, daß die Michelskapelle vor Alters der Pfarrkirche zu Schönau inkorporirt gewesen und noch fraglich sei, unter welchen Bedingungen sie von diesem Verbande abgekommen. Die Jesuiten berufen sich auf eine Cession cum dependentiis vom J. 1633. Ein richterlicher Ausspruch von 1720 räumt den Mahlbergern und Schönauern das Recht ein, Abfälle und Windschläge zu nehmen und das Vieh dort zu hüten.

§. 456.[1]) Im J. 1788 haben die Missionäre Schönenbusch und Fabritius an die kurfürstl. Regierung eine Bittschrift gerichtet, in welcher sie angaben, daß die Gebäude auf Michelsberg dem Verfalle nahe seien, weil der Kellner troß der ihm gegebenen Weisung für deren Erhaltung nichts anwende.

Hierauf erging an den Kellner der folgende Erlaß, aus welchem wir ersehen, daß die Missionsgüter ebenso wie die des Gymnasiums von dem Kellner Elven verwaltet, übrigens aber ihrer Bestimmung belassen wurden; wofern nicht die Willkür des Verwalters es anders fügte.

„Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog und Ober= undt Niederbayern, des heil. Röm. Reichs Ertztruchses, undt Churfürst zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzog landtgraf zu leuchtenberg 2c. 2c.

lieber getreuer! Auf die von Seiten dasiger Missionarien Schönenbusch und Fabritius dahier übergebene Demüthigste abschriftlich angebogene Vorstellung befehlen Wir euch hiemit gnädigst, ingefolg Vorheriger Verordnung vom 22 May das gehörige ohne weiteren umtrieb zu bewürcken, oder den erheblichen Anstandt Inner 8 tägen Zeit sub poena 3 Rhtlr. zu berichten.

Dusseldorff den 12ten Augusti 1788.

Aus höchst Ihr. Churfürstl. Dchlt
Gnädigstem Befehl
. . . Graff von Spée.

An Congregations-Administratoren zu Münstereifel."

Die Antwort auf diese Verfügung hat ohne Zweifel dahin gelautet, daß der Administrator keine Mittel zur Veranstaltung der Reparaturen beschaffen könne.

Nahe zwei Jahre später ist hierauf Folgendes verordnet worden:

Copie. — C. T. C.

Lieber getreuer! wir rescribiren Euch auf Ewren über nöthige reparation an dem Michelsberger Kapellgen, fort Priesterheußchen und Ringmauer mit Beischluß zweer überschlägen den

[1]) Archiv K. 1. f.

10ten Augusti 1788 ein erstatteten unthgsten Bericht hiemit ggst, daß, da der zweite Missionarius allda abgegangen, und deßen pension übrig bleibet, ihr die herstellung eines so anderes daraus bestreiten, und den Vortag pflichtmäßig nachweisen sollet. Ddorf den 1ten Junii 1790.
Aus s. vt: A. F. graf von Spee.
an administratoren der MEifeler Congregation
(Tit) Elven."

In dieser, wenn gleich für die Erhaltung der Anlagen auf dem Michelsberge sprechenden Verordnung trat zu deutlich der Uebergriff der Regierung auf das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten hervor, als daß der Missionär derselben beistimmen konnte. Der Missionsfonds wurde hiermit seiner stiftungsmäßigen Bestimmung entzogen und es bedurfte ja nur noch eines Schrittes weiter um die Mission zu vernichten und den Fonds sammt dem Michelsberge und seinen Grundstücken dem Fiskus zu überliefern. Deswegen sehen wir in der folgenden Verfügung, wie der Missionär die gedachten Reparaturen nun durch milde Beiträge ermöglichen und den Fonds seiner Bestimmung erhalten wollte.

„Copia — C. T. C.

L. g.! demnach wir auf demüthigstes Suppliciren des Missionarii P. Schoenenbusch ggst bewilliget haben, daß demselben die nach absterben des Misionarien Fabritius erfallene zwei quartalien zu Behuf deßen schulden, und Begräbnus Kösten dergestalten Verreicht werden, daß er Supplicans angebottener maßen für die Herstellung der Michaels Kapell zu sorgen haben solle, desgleichen denen beiden ad interim sothane Kapell Versehene Pastoren zu Eschweiler Hellman und Oeconomo Heenen ein gleichmäßiges Quartal zugedacht worden, als befehlen Euch hiemit gnädigst, daß ihr sothane drey quartalien obigemnach auszalen, und mit quittungen in der Administrations rechnung p ausgaab nachführen, zugleich aber auch auf die Von ermeltem P. Schoenenbusch angelobte Herstellung der Michels Kapelle mitachtung haben sollet. Dusseldorff den 26 hornung 1791.
Aus hochstg. s. Churfürstl. Dchlt ggsten Befehl
vt. Eynatten
An Administratoren der Münstereifeler Congregation
(Tit.) Elven."

Auf diese Verfügung hat Pater Schöuenbusch einen Anschlag über die vorzunehmenden Reparaturen anfertigen lassen, in welchem er sich verpflichtete, dem Baumeister Patz für deren Ausführung 1220 Rthl. zu zahlen.

Was aber damals von den Bauten ausgeführt worden, läßt sich nicht angeben; nur soviel entnehmen wir aus einem Schreiben des Pater Schönenbusch ohne Datum, daß derselbe

über die Vorenthaltung der Einkünfte des Michelsbergs Klage geführt und die Bauten unter der Bedingung unternommen hatte, daß mit dem Vermögen stiftungsmäßig gewirthschaftet würde.

§. 457. Das Vermögen des Michelsbergs bestand in:[1]

a. Kapitalien, zusammen 626½ Rthl. köln., wovon bis Herbst 1794 die Zinsen gezahlt worden.

b. Michels- und Engelsbüsch. Sind gemäß Akt vom 5. Aug. 1824, als haltend 23. Morg. Magdeb., für 365 Thlr. verkauft worden.

c. Rosenseifen ist am selbigen Tage, als haltend 34 Morg. 46 Ruthen für 670 Thlr. verkauft worden.

d. Brachfeld haltend 3 Vrtl, 2 Pinten, 5 Ruthen; ehedem verpachtet zu 2 Rhl. 40 Stbr..

e. Wiesen: Rosenseifen, Galgenbenden und Haselbusch; zusammen verpachtet zu 6 Rhl. 26 Stbr.

§. 458. Nach dem Einfalle der Franzosen sind diese Güter mit den Gymnasiumsgütern sequestrirt worden und hat sogar eine Zeitlang ein Domänenförster das Priesterhaus bewohnt. Trotz dieser gänzlichen Beraubung aller Mittel ist die Mission auf Michelsberg durch die Fürsorge des Direktors Fey und die Dienstwilligkeit seiner Kollegen bis zum J. 1822 gehalten worden. Auch wurde im J. 1815 nochmals eine durchgreifende Reparatur ausgeführt, zu welcher die eifeler Gläubigen, besonders die der Pfarre Schönau und die Bürger Münstereifels beigetragen haben. Der Pfarrer zu Schönau, seit 1822 allein für die Versorgung der in seiner Pfarrei liegenden Kapelle verantwortlich, konnte nur spärlich den Wünschen der Pilger entsprechen, und somit kam der Besuch dieses Wallfahrtortes zum Theil in Abgang. Am 6ten Mai 1836 hat ein Wetterstral den Thurm entzündet und denselben sammt dem Schiffe bis auf die Mauern in Asche verwandelt.

Sieben und dreißigster Abschnitt.

Das Karmelitessen-Kloster.

§. 459. Noch ehe die Kollegiumsgebäude aufgeführt waren, ist hier das Karmelitessenkloster angelegt worden. Ueber dessen Entstehung theilen wir einen Bericht mit, welcher von der Nachricht v. Mering, III. S. 48. zwar etwas abweicht, aber seiner Vollständigkeit wegen hier vorgezogen wird. [2])

[1]) Arch. K. f. ad 1794 & 1817. [2]) Stiftarch. 144. Ao. 1783.

„Durchlauchtigster Kurfürst.
Gnädigster Herr

„Im jahr 1657 haben die Carmelitehen zu Düßeldorff um ein neues Klösterlein zu Münster Eiffel anzupflantzen daselbst eine von den P. P. Societatis Jesu bewohnte Behaußung anerkauffet, und im vierten jahr darnach schon auff die erweiterung des Klöstergen, sohin ankauffung eines nebenhaußes den bedacht genommen, auch auff gnädigste Zusprach Sr. am 22ten May 1661 in loco Münster Eiffel persönlich zugegen geweßenen Hochfürstl. Durchlaucht Philipp Wilhelm von Burgermeister, und Rath, fort burgerschafft die Bewilligung, daß sothane zwey häußer von allen lasten erb- und ewiglich befreyet seyn sollen, erhalten; dahingegen angelobet, und versprochen, daß sie in's Kunfftige Keine mehrere häußer, und platzen begehren, und anerwerben wolten.

Dieselbe haben aber diesem ihrem angelobnus, und versprechen, auch den Amortizations-Edicten zuwider gehandelt, und nach, und nach verschiedene häußer auff dem zu burgerlichen hanthierungen bestgelegenen Marcktplatz an sich gebracht, und zum Klosterbau, und garten eingezogen, fort endlich im Jahr 1769 einige an burgere verpfachtet geweßene häußer niedergerißen, und einen überflüßigen staatlichen anbau auffgeführet, auch dazu aus dem burgerbusch etliche zwantzig Eichen für die helffte des wahren werths an statt einer milden beysteur erhalten.

Es ist dabey nicht geblieben, sondern es ist der über den bau die direction geführet habende Johann Wilhelm Schorn, so der bruder ihres faciendarii des raths-verwanten Schorn ist, mit einem schein, daß er die anstoßende so genante Jalhaux behaußung beschüddet habe, hervorgetretten, und hat dazu bauholtz von der stadt begehret mithin seynd zehn wagen bauholtz, jedoch mit dem beding angewiesen worden, daß, wan das hauß denen Carmelitehen wieder übertragen werden würde, das bauholtz quanti plurimi bezahlt werden solte.

Der vorbehaltene fall hat sich wurcklich ergeben; dan das hauß ist mit dem Klosterbau unter einem Dach, und der gipffel auff nemliche art auffgefuhret, auch darauf ein Kreutz eben so, wie auff die übrige Klosterdächer gesetzet worden; das hauß wird aber von niemanden bewohnet, mithin ist nicht zu bezweiffelen, daß das haus den Carmelitehen zugehöre, besonders wo der Johann Wilhelm Schorn so wenig als ein anderer privater zu MünsterEiffel vermögen hat, neue häußer zu bauen, und leer stehen zu laßen.

Ein folglichen ist es außer allem widerspruch, daß das holtz der stadt bezahlet werden müße.

Ewer Kurfürstlichen Durchlaucht bitten wir mithin unterthänigst höchst dieselben gnädigst geruhen wollen, die Carmeli-

teßen zu bezahlung des holtzes mit 8 rtlr. p wagen sambt den interesſen vom tag der anweißung, fort Köſten ſchuldig zu erklaren.

Darüber — Ewer Kurfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſte — Engelbert Satzfey Deput. Henricus ſchmitz Deput. Wilhelmus Kohlhaas Deput. Anton Reck Deput. exh. d. 26. Junius 1783."

§. 460. Gleichzeitig mit den Stiftsherren (vgl. §. 199) hatten die Karmeliteſſen wegen Forderung des Brennholzes mit dem Magiſtrate zu kämpfen, während die Rathsglieder über dieſelbe Rechtsfrage unter ſich haderten. Eine Frucht dieſes Zerwürfniſſes war zweifelsohn der vorhergehende Bericht, der deswegen ſchwerlich in aller Beziehung wahrhaft ſein dürfte.

Der Neubau des Kloſters und der Kirche fällt in's Jahr 1770 und iſt zum größten Theil durch milde Beiträge ausgeführt worden. Im J. 1818 ward ein Theil deſſelben als ſtädtiſches Hospital eingerichtet (§. 261.), ein anderer Theil als Knabenſchule und Wohnung des Lehrers benutzt (vgl. §. 275.), der Flügel ſtraßenwärts aber iſt beim Verkaufe des Stadthauſes für die Bürgermeiſtereigeſchäfte und zur Haltung des Friedensgerichts beſtimmt worden. Die Wohnung des frühern Kloſtervikars blieb indeſſen vom Pfarrkaplan beſetzt, iſt dann nach einiger Verwendung zu ſtädtiſchen Zwecken im J. 1852 ihrer frühern Beſtimmung zurückgegeben worden. Die Kirche war ſchon früher, nachdem die Mädchenſchule in's Kloſter verlegt worden (§. 284.) für den Gottesdienſt wieder zurecht gemacht.

§. 461. Die Karmeliteſſen hatten eine eigene Apotheke, welche bei der Aufhebung des Kloſters an die Familie Theod. Bresgen gekommen iſt, und gegen Ende beſaß das Haus ein Vermögen an zinsbaren Geldern von 15000 Rhl. köln.

Gewöhnlich waren 15 bis 16 Chornonnen und 4 bis 6 Laiſchweſtern in dieſem Kloſter, welches auf den Vorſchlag und die Vermittelung des ſel. Dechanten Thelen zu der gegenwärtigen, für Stadt und Nachbarſchaft ſegenreichen Beſtimmung gekommen iſt.

Acht und dreißigster Abſchnitt.

Statiſtik der Gemeinde Münſtereifel.

Erſte Abtheilung. Steuern und Laſten.

§. 462. Aus der im §. 40. enthaltenen Klageſchrift erſehen wir, daß höherer Vorſchrift gemäß die Steuern und Laſten durch eine aus der Bürgerſchaft gewählte Kommiſſion vertheilt

wurden und hierbei auf Vermögen, Gewerb und Einkommen der Kontribuenten Rücksicht zu nehmen war. Diese Vorkehrung war indessen eben so wenig geeignet, jeder Beschwerde zuvorzukommen als irgend welche andere Anordnung; denn allemal muß — Gezahlt werden.

Ein tieferer Grund der Beschwerde lag in der Steuerfreiheit der geistlichen und adeligen Güter und Personen.

Wenngleich diese meistens große Summen zu allgemeinen Zwecken und mitunter zu außerordentlichen Steuern und Beiträgen bedeutende Auslagen zu verwenden hatten; so konnte doch den Bürgerlichen und besonders dem gemeinen Manne nicht einleuchten, warum jene Freiheit bestände.

§. 463. Das Stiftskloster mit den zugehörigen Personen und Gärten, beinah ein Fünftel des ganzen Stadtraums, war von Real- und Personallasten frei. [1])

So wie ein Grundgut an eine geistliche Anstalt überging, wurde die Steuer davon auf die allgemeine Rolle übertragen. Beisp. Das Gut Wütscheid zahlte an Steuern 2 Gülden 12 Alb., welche wegfielen, als dasselbe an's Kollegium kam.

§. 464. Im J. 1627, wo Münstereifel 2000 Einwohner hatte, betrug die Steuer etwas über 442 Gülden. [2])

Im J. 1653 hatte die Bevölkerung abgenommen und viele Besitzungen waren an geistliche Anstalten übergegangen; die Steuer betrug hiernach 305 Gülden.

Im J. 1660 betrug die Steuer 294; dagegen 310 Gülden im J. 1695.

§. 465. Aus dem folgenden Auszuge der Landtagsverhandlungen von 1696 ersehen wir, in welcher Weise damals die Regierung und deren unmittelbare Beamten bei Aufstellung der allgemeinen Steuerrolle verfuhren.

Gravamina. [3]) 6tum. Betreffend die über das quantum, so man sich Von Vögten Undt richtern einige Zeith von Jahren assecuriren laßen beschehene repartiones deren Vogt Undt richteren excessus in collectando & exequendo. Es hat sich Leyder pro 6to Von einigen Jahren herr in beyden landen Zugetragen, daß die Vögte und richtere, nach geendigten landtägen oder auch sönsten wan Keine landtäge gehalten worden, hiehin auff Düsseldorff Jährlichs beschrieben seindt, Vmb auß denen einige Zeitlang wider dießen länden freyheiten einseithig undt

---

[1]) Statist. Bericht vom 10. Nov. 1696. [2]) v. Bärsch. 16. d.

[3]) Das Geschäft der Landtagsdeputirten bestand hauptsächlich darin, daß sie die Beschwerden ihrer Gemeinden (Gravamina) zu Protokoll gaben und darüber untereinander und mit der Regierung verhandelten. Häufig wurden solche Verhandlungen ad acta gelegt und die Gravamina kamen im folgenden Jahre wieder. D. Vrf.

ohne der landständen wißen, Vndt bewilligen außgeschriebenen Vnerzwinglichen steiwern dero ambts Contingent zu assecuriren, gleichwie nun aber bekant, daß gar vielle Vögte Vndt respec. richtern ohne distinction Vndt Zusehen, ob dieselbe in erfahrnus der rechten (wovon denen armen Vnterthanen haub Vndt guther in judicando dependiren) zu dem richterlichen ambt bequem, eines guten Vntadelhaften desinteressirten handels Vndt wandels, frembde oder eingeseßene seyen, Zu denen diensten angeordnet worden, welchen die ambtsangelegenheiten Vndt deren eingeßener Vnterthanen Vermögen nicht einmahl bekendt seindt, in Zwischen aber dieselbe bei sothanen gegen die althergebragte privilegien beschehenen Convocation auß forcht von ihren Diensten entsetzet zu werden, auch zu ihrem eigenen nutzen, Vmb mehrere halbgelder zu geniesen, nicht allen Vnbeybringliche quanta assecuriret, sonderen gar ferner ein mehreres welches jahe vor gott Vnverantworthlich ist, folgendt bey denen repartitionen außgeschrieben, Vndt Vmbgelegt haben, Zu deßen beybringung sie dan in die arme Vnterthanen durch allerhandt Vnerhörte Vnzuläßliche mittelen vndt grausame executiones eingetrungen, Vndt sonderbahr in der familien tax, welche landstände auff ein Jahr citra praejudicium et consequentiam eingewilliget gehabt, weit über den gestelten radicem denen landtagsabscheiden zuwider, vndt nach einigen belieben bis auff sechszig, 70 jahe gar hundert vnd mehr rthlr. angeschlagen, Vndt den Vermögenden wegen des Unvermögenden schuldig bliebenden anquots executive ahngehalten haben, wobey dan die Vnterthanen derab hochstens sich beklagen, daß keine ördentliche handbücher über den Empfang geführet, wie auch keine förmliche quittung ertheilet, sondern dieselbe balt ambigue zu guther rechnung vndt auff abschlag balt ohne dato des Monaths oder Jahrs, balt auch Vnter die attestation deren kaum lesens vndt schreibens erfahrenen debauschirt. executanten gegeben worden."

§. 466. Im Jahre 1711 sind 1200 Rthlr. an Steuern vertheilt worden. Vom 1. Febr. 1742 bis 1743 betrug die Steuer 1821 Rthlr. 59 Alb.

§. 467.[1]) „Dem Landesfürsten wird von den jülich-bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilligt, die 1755 für die ordentlichen Kosten 580000 Rthlr. betrug, wozu noch ein freiwilliges Geschenk von 500000 Gulden kam. Aus dem 1715 zwischen dem Churfürsten zu Pfalz und den jülichschen Landständen vorläufig beliebten Classifikations-Fuß erhellet, wie viel jede Stadt und jedes Amt beizubringen habe, wenn 100000 Thaler aufgebracht werden müssen. Dieser Beitrag ist nach dem Verhältniß der Morgenzahl einer jeden Stadt

[1]) Büsching VI. S. 118, 120 und 132.

und eines jeden Amts eingerichtet. Das ganze Herzogthum wird auf 256408 Morgen gerechnet".

„Das Amt Münster Eyffel hat 6784 Morgen, gibt von jedem Morgen 21 Albus, überhaupt 1780 Thaler, 64 Albus, wenn das Land 100000 Thaler aufbringet."

„Die Stadt Münster-Eyffel ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die dritte. — Sie hat 1345 Morgen, davon sie 319 Thaler 35 Alb. einfach contribuirt.

§. 468. Um eine Anschauung über die Verwendung der Steuern zu geben, lassen wir von zwei Jahren den Voranschlag der kurfürstl. Staatsausgaben folgen. [1])

„Landtagspropositionen von 1775.

Ausgaben, vorgesehene.

Für Unterhalt des Militärs	465834	Rr.
- fortificatio in Jülich und Dusseldorf .	60000	—
— Casernenutensilien	40000	—
— Gesandtschaften	70000	—
An laufend. und rückstehend. Kommerzialien	4000	—
Ohnvorgesehene Ausgaben	40000	—"

„Auslagen für 1776.

fürs Militär	362000	Rhl. köln.
Ritterschaftsdiäten	6992	—
Hauptstädte	932	—
Landtagsrenner	3363	—"
Pfenningsmeister (Domänenrentmeister) .	168	—
Deputationen im Jahre	3000	—
Landsgehälter.	7566	—
Bankdeputationsgehälter	1750	—
Landzinsen	1718	—

Zur Tilgung der Landschulden, welche auf den Städten hafteten:

Nach Düren	1000	—
— Münstereiffel	500	—
— Euskirchen	500	—

„Jülichscher Landtagsrenner pro anno 1776.

Staatsminister Graf v. Goltstein . . .	250	Rhl.
Kaplan — — Nesselrod . . .	250	—
Hofrathspräsident Frhr. v. Benting . .	250	—
Geheimrath v. Palmer	200	—
Geheim-Sekretär Krey	80	—
Landtagsdirektor Freih. v. Gymnich . .	250	—

[1]) Stadtarchiv zu Euskirchen.

Syndikus Geheimrath v. Kollenbach . .	200	—
Dessen Adjunkt Reg. Rath v. Kollenbach	100	—
Hauptstädtischer Referent v. Lauman . .	100	—
Registrator Frentz	20	—
Botenmeister Brouns	15	—
Steuersekretär Eylertz	30	—
Den Kanzellisten	20	—
Ritterschaftl. Skribent Bohnen	80	—
Hauptstädtischer Skribent	40	—
Pfenningsmeisterskribent	30	—
Hofbuchdrucker Stahl	12	—
Kanzleidiener Wattelet	6	—
Stadt Düsseldorf für Lokalität ꝛc. . . .	90	—
Rathhausverwahrer Schütz	12	—
Die Magd	8	—
Patribus Franc. Strictioris observ. . . .	20	—
Denselben für Miethe des Hauptstadt-Archivs	10	—
Patris Capucinis	20	—
Barfüßer Carmeliter zu Coeln für Miethe des Landständ. Archivs	20	—
Landtrompeter Pittholm f. fourage . . .	30	—
für neue Montour Surtout und Campagnerock	229	—

§. 469. Im J. 1783, wo die Kellnerei erbaut werden sollte, supplizirten die 7 Hohnschaften des Amts Münstereifel um Erlaß der Frohndienste sowol im vorliegenden Falle als für den Fall, daß das Schloß wieder hergestellt werden sollte.

§. 470.[1] Im J. 1812 waren in der Bürgermeisterei steuerbar 15268 Morgen Grundgüter; wovon 29692 Franken gezahlt wurden. Die Steuern überhaupt beliefen sich auf 37369 Fr.

§. 471. Im J. 1827 waren in Münstereifel, einschließlich Eicherscheid und Robert deklarirt 1112 Morg. Ackerland

1112	Morg.	Ackerland
596	—	Wiesen
4518	—	Waldung
6226	—	zusammen.

§. 472. Im J. 1852 zahlte die Gemeinde Münstereifel an 950 Thlr. Grundst., 1186 Klassen- und Einkommenst., 600 Gewerbst.; die Bürgermeisterei 3607 Thlr. Grundst., 2690 Klassen- und Einkommenst., 900 Gewerbsteuer. Im J. 1851 betrug hier die Stempelsteuer 3992, die Braumalzst. 416, die Brantweinst. 218 Thaler.

---

[1] Stramberg.

Acht und dreißigster Abschnitt.

Zweite Abtheilung. Zoll und Accise.

§. 473. An die Nachricht über das Zollrecht des Stiftes (§. 145.) schließt sich der folgende Rezeß, worin Zoll und Accise als städtische Angelegenheiten verhandelt werden:

„Einhellige Verglichong die Waage berurrendt[1])

Nachdem meine hern des wagens halber allerhandt vnrichtigheit befonden, dahero fast Irthums- vnd Zwejtracht enstanden, derhalb verglichen, das hinfurter alles Iser an goß vnd Schmidtwerck Bley, wölle, Staal vnd sonsten, so außwendig jn die Stadt komme wurdt, jn die waage bracht, durch den wäger gewaget, vnd jme sein gepur gegeben werden soll, Bej Pfane Zehn goltgl. so die Verbrecher dero Stadt jres vngehorsambs zuuerrichte schuldig. Mit dem Bescheidt, das Iser berurrendt, Soll der wager alle vierteill Jairs mit denjenigen, so es verkauffen abrechnung mache, was verkaufft, sich sein waghgelt abzalhen das vbrig so noch jm vuerad stehet vps Reves anzeichen soll, Derowegen auch an den Pforzen die accise vort mehr vom Iser nit zu forderen, Wurde sich aber Jemans mit dem wager vergleichen, solle jme unbenom̄en sein, Der Verkeuffer, sol von dennen so bej jme gelden wurden, sich selbst die verordnete acciuß nemblich vom Centner einen alb., zalhen lassen Mit dem auffuchen der Wöllenn, sol es, wie von alters, gehalten werden, Recefsirt am 12 Junij ao 99. praesentibus Johan Koilhaise Consule, Engel Yrnnbach, Arnt Voemer, Matthise pieth, Bertram Storm, Herman Eschwyler, Matthise Kunzer, Jacoben Juershem und Reinharden Frotzheim.“

§. 474. In der Klageschrift von 1608 (§. 40.) haben wir gesehen, daß über Erhöhung der Accisen Beschwerde geführt worden; an einer andern Stelle ist angegeben, seit 1590 seien Zoll und Accisen auf Wein, Bier, Häute, Spezereien, Vieh, Salz, Früchte, Fleisch bis zum doppelten erhöhet worden und der Betrag sei 6600 Mark.

Ferner wird dieser Gegenstand im J. 1616 (§. 42.) wieder zur Sprache gebracht.

§. 475.[2]) Durch Erlaß des Pfalzgrafen Phil. Wilh. vom 7. Juli 1661 erhielten die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen die Zollfreiheit der zum Verbrauche eingehenden Gegenstände, von welchen sie bisher den halben Zoll entrichtet

[1]) Roth. Buch fol. 5. Ao. 1599. [2]) Bonn S. 163.

hatten. Hier sehen wir also entschieden, daß die Zollberechtigung, welche im J. 898 dem Stifte geschenkt worden, im Laufe der Zeiten an den Landesherrn zurückgegangen war.

§. 476. In der Stadtrechnung von 1701 in 1702[1]) sind die Accisen zu 773 Gld. verrechnet.

Dazu kamen der Stadt von eingeführtem Weine ein Prozent des Kaufpreises, zusammen 7 Gld. 17 Alb. 7 Hllr.

§. 477. Einen tiefern Blick in das Zoll- und Accisenwesen gibt uns der folgende Stadtrathsbeschluß vom 8. Nov. 1710.[2])

„Nach diesem ist beschlossen worden für das kunfftig jahr die Statt accinsen zu verpfachten wie folgt: Den wein accinz betreffendt, derselb soll incorporirt sein der herein kommender apffell trackt vnd soll von ieder ahmen so für geldt vmzapffet wirdt 16 alb. bezalt werden. Von ieder einkommender ahmen weins aber beym schroden ein thaler Colnisch bezahlt werden Vnd solle keiner darin frey sein, in deß pfachters discretion aber stehen soll, ob einem ahn trackt wein etwa passiren laß wolle oder nicht, Vnd solle einer auff der jmmunität wohnender Er sey geist oder weltlich zum zapffen für geldt wein einlegen, denselb solle pfachter zu bezahlung der accinse anhalten mit dem versprech, daß hierin von der Statt vertretten werd solle.

Weg der Malz accinz ist concludirt daß ein ieder so bier verzapffen wirdt fur geldt ein gebräw frey habe, derieniger so ganz vnd zumahlen kein bier fur geldt verzapffet ob schon ein jahr fur sein haußhaltung zwey gebraw thuet, solle danon accinz frey sein. der ieniger aber so ein zwey oder drey Student hat, derselb solle mehr nit dan ein gebraw frey haben.

Weg der wagh ist concludirt daß von iedem hundert u hoppe dieselbe seye in einem gering oder hoh preiß laut der Werdtung 16 alb. gezahlt werd, im vbrig soll es nach der werdtung so von den beyden geweßenen Stattschreibern Welter vnd hoffman vnterschrieb gehalt werd.

Weg der Viehe accinz ist ebenfalß resolvirt, daß von jed viehe so zum fayl Kauff in dieße Statt pracht wirdt obschon ganz oder zum theill gegen waren getauschet werde, solle der hereinpringender die Statt accinz bezahlen. Zum anderen solte ein burger ein auff die mast gesetzt ochsen oder Kuhe mehr aber nit schlachte denselb fiertels oder pfundes weiß verkauffen, derselb soll von dießem es seyn ochsen oder Kuhe keine accinz bezahlen, dergleich wan einer ein fiert von einem schaaff oder Kalb seinen arbeit ahn lohn vberlaß wurde, soll ebenfalß dauon Kein accinz abstatten.

Weg dem backer accinz ist verordtnet daß von iedem Malder Korns so zu feil Kauff verback wirdt, vier alb. von ied

[1]) Stadtarchiv. [2]) Stadtarch. XVIII. 43.

Malder gerst — 2 alb. 8 hl. vnd von iedem Malder spelz den accinzpfachtern zwey alb. abgestattet werd soll.

Wegen der holz accinz ist verordnet daß von ieden rhoten treppen borth stalhen gekaufft vnd außgefahren wirdt — 12 alb. von einer rothen bunen thill acht alb. ahn accinz bezahlt werd solle,

Stuehl Kist vnd dergleich holz werck so auß der Statt gefahr wirdt soll von iedem gulden acht heller bezalt werd, waß ahn holz verkauff der vier Marktägen einkommt solle davon die accinz in die wagh bezahl, waß aber ahn dergleich holz hauf den Marctagen zum feil Kauff in die Statt pracht wirdt soll in die holz accinz die accinz bezahl von iedem guld acht heller.

Vell accinz pleibet es wie vor alters außfahrendt bier soll von ieder thonnen es sey klein oder guetbier — 2 alb. bezalt werd.

Waß in der außwendiger burgerschafft verkaufft and gehandelt wirdt soll veraccinzet werd wie in der Statt Vnd dan ist beschloß daß ein ieder anpfächter Er sey wer Er wolle gleich nach dem zuschlag schuldig und gehalt sein solle dem burgermeistern ein burg der ihme gefällig darstell solle" ꝛc.

„Solis den 9ten 9bris 1710 &c.

Frucht accinz	67	Rh.
Brandtweins accinz	41	—
Außfahrende bier	5	—
Weinaccinz	380	—
Die Waagh accinz	241	—
Viehe accinz	100	—
becker accinz	55	—
Vell accinz	30	—
Holz accinz	39	—
Malz accinz	354	—"

§. 478. Stadtaccise-Verpachtung, Martini 1743. [1])

Malz 132 Gld., Wage 215, Vieh 131, Frucht 18, Brantwein 32, Häute 23, Holz 17, Wein 506.

§. 479. Im Jahre 1776 haben die Landstände wegen der Accisenerhöhung Klage geführt. Sie gaben an, daß im J. 1668 die Accisen gemäß Pacification festgestellt und demgemäß beim Verkaufe von 1 Ahm Wein 3 Raderalbus, von 1 Tonne Bier 1 Raderalbus gezahlt worden. Dagegen war im J. 1774 durch kurfürstl. Resolution die Accise von

1 Ahm inländ. Bier	40	Alb.
ausländ. —	60	—
Dunnbier	10	—
1 Maß Brantwein	5	—
ausl. —	10	—

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 80

„Auch annoch novissime von Kelleren zu Munster- Eiffel die wirte und Brauern daselbst wider das in haubtstädten herkommentliche gerechtsamb angehalten, von dem zu ihrer eigenen Consumption sonst freyn gebräu biers die Accis zu zahlen".

Acht und dreißigster Abschnitt.

Dritte Abtheilung. Freiwillige Beiträge.

§. 479. Außer den direkten und indirekten Steuern hatten die Gemeinden auch schon von frühern Zeiten her manche sogenannte freiwillige Abgaben beizubringen. Eine Andeutung hiervon ist schon im §. 21., eine Verwirklichung im §. 467 aufgeführt. Beispielweise mögen noch folgende Fälle hier Aufnahme finden:

a. Die Stadt Münstereifel hatte im J. 1688 im Nov. und Dez. für das Fürstenthum Jülich bei der französischen Kontribution Vorschüsse geleistet; wofür im J. 1690 vom Landtage 66⅔ Rhr zur Erstattung bewilligt wurden.

b. Aenlicher Art waren die Landschulden, die in der Landtagsverhandlung von 1775 (§. 468.) aufgeführt sind, und deren sich bei einer Durchschau der Landtagspropositionen und städtischen Rechnungen wol viele nachweisen ließen.

c. Daß diese Art von Belastung auch bis ins Kleinliche getrieben worden, darüber Folgendes als Beispiel aus den Verhandlungen von 1774. Zwei Gelehrte „Kremer und Denecker" erhielten auf Kosten der Steuerpflichtigen durch freiwillige Beiträge eine Gehaltzulage. Die Landtagsdeputirten hatten auf Erlaß dieser Beiträge angetragen; worauf der kurfürstliche Bescheid erfolgte:

„Nach wortlaut resolutionis commissarialis vom 30ten Xbris 1774 soll es in Betreff (der für die Geschichtschreiber Kremer und Denecker ausgeworfenen Zulage) in ansicht auß dieser einsweiliger Zulag entspringen sollenden Nutzens bey der Ggdstr äußerung vom 30ten 9bris 1773 lediglich sein bewenden haben." [1])

§. 480. Ein schweres Opfer ist für die Gemeinde der jährliche Zuschuß welcher — Dank den Patrioten von 1794! (§. 317.) — bei der Wiederherstellung des vollständigen Gymnasiums im J. 1825 (§. 360.) zur Vermehrung der Fonds angelobt werden mußte.

Peccaverunt patres nostri et nos jugum eorum portavimus.

[1]) Beide Gelehrte waren schon seit 17 70 Mitglieder der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim. Stadtarchiv.

Acht und dreißigster Abschnitt.

Vierte Abtheilung. Bevölkerung Münstereifels.

§. 481. Während Münstereifels Glanzperiode 1100—1650 hatte die Stadt bis gegen 3000 Einwohner, welche Zahl in der Folge fast bis auf die Hälfte heruntergekommen ist. (Vrgl. §. 29—31; §. 464.).

§. 482. Im Jahre 1836 waren in der Stadt 274 Häuser, 1890 Einwohner, darunter 45 Juden. [1])

Es sind		geboren		gestorben
1836		49,		39
7	—	50	—	77
8	—	51	—	46
9	—	44	—	42
1840	—	50	—	42
1	—	51	—	50
2	—	42	—	53
3	—	54	—	47
4	—	49	—	53
5	—	50	—	44
Also im Dezennium		490	—	493

§. 483. Im J. 1849 waren nach der amtlichen Zählung [2]) in der Bürgermeisterei Münstereifel, die städtischen inbegriffen

6237 Katholiken
9 Evangelische
110 Juden

Summa 6356 Seelen;

in der Stadt mit Eicherscheid und Robert

1918 Katholiken
4 Evangel.
91 Juden

Summa 2013 Seelen.

§. 484. [3]) Schon früh, scheint es, haben sich Juden in Münstereifel niedergelassen. Durch eine Urkunde vom 1. Sept. 1467 verlieh Wilhelm II. von Loen, Herr von Jülich (Graf von Blankenheim vrgl. §. 58.) den Juden zu Münstereifel und

[1]) v. Mering. III. S. 28. [2]) Stadtarchiv. [3]) v. Bärsch. 26. b. c; 27. a.

Euskirchen einen Morgen Land am Ende des Hofes zu Gawe als Begräbnißplatz, den auch die Juden von Zülpich benutzen konnten, zu ewigen Zeiten, und sicherte den Angehörigen beim Begraben der Todten durch gutes Geleit ungestörten Hin- und Herzug.

Zur Anerkennung sollten die Juden jährlich einen „engelzen Noebele" (englischen Rosenobel) entrichten. Durch andere Urkunde vom 12. Sept. 1467 wurde die Recognition statt des Noebels auf zehn kölnische Mark und einen Weißpfennig bestimmt. Auch wurde den Juden in dieser Urkunde gestattet, ebenfalls auswärtiger Brüder Leichname an der besagten Stätte zu begraben; von jedem derselben sollte aber eine kölnische Mark an die blankenheimer Rentkammer entrichtet werden.

Beide Urkunden sind am Dinstage nach St. Katharinentag 1469 von Hermann Plönis und Friedr. von Vey, Schöffen zu Münstereifel transsumirt worden.

§. 485. Bis zur Ankunft der Franzosen, 1794, waren die Juden allenthalben so beschränkt, daß sie die Freiheit des Verkehrs und des Aufenthaltes durch Geld und Dienstleistungen von den Ortsgebietern erkaufen mußten, und so wie ein Israelit über die Grenze eines Gebietes schritt, mußte er den Leibzoll zahlen, an sich zwar eine Kleinigkeit, aber wegen der vielen Herrschaften bei einer einzigen Tagreise mitunter bedeutend. In Münstereifel durfte nur eine Familie wohnen, deren Häupter bis in die frühern Jahrhunderte noch aufgezeichnet sind, nämlich: Schon 1663 kommt Jud Nathan vor. Ferner Abraham; Isak; Moises. Josua, der auf der Ecke gegen Amtsverwalters Hause am Fiebergäßchen gewohnt und darum den Beinamen Fiebermann angenommen hat (§. 1722.); Nathan († 1762.); Salomon. Unter Nathan ist hier zuerst die Synagoge gestiftet und wahrscheinlich auch die Begräbnißstelle im Quecken angelegt worden, welche vordem auch eine Zeitlang in der Hart bei Kirspenich gewesen ist.

Noch vor dreißig Jahren waren die Juden hier und in der Umgegend durch Kleidung, Sprache und Haltung wie Fremdlinge von den Mitbürgern unterschieden. Gegenwärtig wohnen 18 Familien, bestehend aus 91 Seelen, in der Stadt, bei denen das Fremdartige meistens verschwunden ist. Selbst die weibliche Jugend derselben wetteifert mit den katholischen Mädchen in aller Schulbildung und bürgerlichen Sittsamkeit: wozu besonders die edle Duldsamkeit beiträgt, mit welcher jenen die Theilnahme an den katholischen Freischulen gestattet wird.

Acht und dreißigster Abschnitt.

Fünfte Abtheilung. Städtische Gerechtsame.

§. 486.[1]) Im Jahre 1102 ließ Kaiser Heinrich IV. durch seinen Sohn, den einstigen Nachfolger, zu Münstereifel eine Fürstenversammlung halten, zu welcher sich Bischof Konrad von Utrecht, Pfalzgraf Heinrich so wie andere Fürsten und Herren einfanden, um die Beschwerden über Eingriffe der Vögte und Untervögte, insbesondere des Vogts Berthold von Hamm und der Söhne desselben zu untersuchen und abzuurtheilen.

§. 487.[2]) Die drei Städte Prüm, Münstereifel und St. Goar, Wohnsitze des Abtes, waren schon von frühesten Zeiten her als unmittelbar dem Abte untergeben frei von der Gewalt der Vögte und man muß es der Nachgiebigkeit der geistlichen Herrschaft zuschreiben, daß die weltlichen Beamten ihre Bestrebungen nach Unabhängigkeit mit Erfolg durchsetzen konnten. (Vgl. §. 12—15.).

§. 488. Im J. 1197 leisteten der Graf Lothar von Hochstaden (§. 13.) und der Untervogt Rudolph (§. 29.) freiwillig Verzicht auf misbräuchlich erworbene Rechte. In der Urkunde heißt es ferner:[3])

„Me autem presente . et abbate Steinfeldensi Erinfrido cum suis Capellanis . prefatus comes eadem confirmauit, et statuit ut nullus pugil precio conductus . nec aliquis ciuium cum ciue . nisi de mortiferis uel manifestis uulneribus monomachiam ingrediatur. Mancipia que in prephata uilla anni spacium compleuerunt . ad extera placita nec ueniant nec citentur . domino suo annuatim . et in morte sua . debitam persoluant justiciam. Nullus judicum . de aliqua alicujus rei emptione uel mensura presumat judicare, excepto centurione cum scabinis . nisi forte ad eum deferatur . propter alicujus importunitatem.

§. 489. Es ist schon §. 40 gegen Ende vorgekommen, daß bei der Verheirathung eines Bürgerskindes als Einbürgerungsgebühr eine Tuchhose oder ein Brandeimer oder ein Brandhaken je nach den Vermögensverhältnissen an das Stadtamt zu liefern war.

Einer spätern Verordnung zufolge wurden zur Einbürgerung folgende Bedingungen gestellt:

1. Der Aufzunehmende muß einen ehrlichen Wandel führen; 2. Er darf keiner verbotenen Sekte angehören; 3. Er muß ge-

---

[1]) v Bärsch. 2. b. [2]) Hist. diplom. Suwarinus I. S. 694. [3]) Günther I. S. 487.

loben, sich nach Gesetz und Ordnung zu betragen; 4. Er muß nachweisen, daß er durch Gewerb oder sonst sich zu ernähren im Stande ist. Bei der Aufnahme mußte ferner die Summe von 30 Rthlr. als Bürgergeld erlegt und ein Brandeimer geliefert werden.

Wer seine bürgerlichen Lasten und Pflichten nicht leistete, der wurde aus der Stadt verwiesen, nöthigenfalls mit Gewalt. Der Rathsdiener hatte das Ausweisungsdekret der betreffenden Person zu insinuiren und erhielt dafür 5½ Stbr. als Gebühr.

§. 490.[1]) Von 1545 bis 1776 haben sich mehrmals langwierige Streithändel zwischen Münstereifel und Iversheim wegen der Weidgerechtigkeit erhoben. Aus diesen so wie aus den Händeln desselben Inhalts zwischen Magistrat und einer Abtheilung der Bürgerschaft ersieht man, wie durch den alten „Weid- und Schweidgang" die Kultur des Bodens gehemmt wurde und was hingegen die geringere Volksklasse durch die mit Jubel aufgenommene französische „Freiheit und Gleichheit" verloren hat.

§. 491. Der Merkwürdigkeit wegen nehmen wir aus einem Protokolle, betreffend die Benutzung und Verwaltung des Gemeindewaldes, folgende Auszüge hier auf:[2])

„Kundt vnd offenbar sey menglichem Dennen gegenwertigen handel für kommen wirdt, sehen, lesen oder hoeren lesen, daß, in dem jairen vnsers herrn vnd seligmachers geburt alß man schreib thausend funffhundert Siebentzig veir jn dem Monat Octobri, Die Ersame Burgermeister Sceffen vnd Rhat der Stadt Munster eiffel die biebenorn zu etzlichen mahlen vfgerichte Munsterische Buschs Ordnung furnemlich in Zweien puncten zuuerbesseren furgenomen, Darzu auß der gemeinden acht Burgere erweldt vnd beigesatzts wilche mit vnd neben gedachten herren vom Raht Bestimpte puncten erwegen vnd waß fur noetig dienlich, vnd nutzlich eracht werden kuntte helffen bedencken vnd schliessen sollten. Darauf gemelte semetliche vom Rath vnd außschuß den seß vnd zweutzigsten articul, Die Schwein vnd derselbigen aufftrifft wan mast vurhanden belangendt eingewilliget, Auch den achten articul belangendt, daß man zwein benaͤte tag sich auß dem Buschs Behultzigen solte Die vom ausschuß ein jarlanck zuuersuchen zugelaissen" 2c.

Ferner wird dann gesagt, daß darauf die Büschordnung vor der versammelten Gemeinde verlesen und gebilligt worden, und man hiernach deren Bestätigung bei dem Herzoge von Jülich eingeholt hat.

„Dessen doch vnangesehen gemeine Burgere deß Buschsfarens tag vor tag sich nitt enthalden, sonder nach wie fur diesel-

[1]) Stadtarchiv VIII. f. 6. [2]) Stadtarchiv Tit. VIII. Sect. f. Nre. 1. Ao. 1574.

bige continuiret vnd nitt gemeindt sich jnzulassen, Darauff am vierziehnden Aprilß jm funfziehenhundert fuuff vnd Siebentzigsten jair alß hern geding gehalten wegen furgefallender widderwertigkeit . vber solche puncten mit Burgermeister Scheffen vnd Rhat zu confirmeren, auß jederm tirnifer von der gemeinden zum außschuß verordnet nemlich jn der zall vier vnd zwentzigst wilche zu etlichen malhen der zweier streitiger puncten halber vor Burgermeister Scheffen vnd Rath gehandlet" ꝛc.

Nachdem den Vorgeladenen die Anschuldigung wegen des Waldfrevels vorgehalten, ergriffen diese die Gelegenheit, anstatt einer Verneinung oder Beschönigung der That, darzuthun, daß sie in ihrem Rechte seien, brachten dann unter andern Beschuldigungen des Magistrats Folgendes vor:

„Daß aber so grosser mißbruch in gemeiner Burger erbbusch begangen wird, solches gescheigt mehrentheils vnder euch gepietenden herren nemlich Daß vor erst Burgermeister Scheffen vnd Rath ohn consent wissen vnd willen gemeiner Burger auß der Burger erbpuschs vnd daß auch auß vnsers G. F. vnd heren landt, vber die drey tausent junge stalen hynweg geben vnd außziehen laissen Da er mehr noettiger beitzosetzen gewessen were, Zum andern wirdt jairs von einem jeden Burgmeister ein mircklichs holtz jn gemeiner Burg erbbuschs abgehawen vnd zu Brandtholtz in der herrenhauß gefurdt, geschwiegen waß ein ieder heimlich daß man nitt mircken soll in seinen hoff fur lest, vnd gleichwol vor jeder fahr der Stadt berechnet zwölff alb. genugsam vffen mart zum feylen kauff, so außwendig von frembden heim kompt vor solchen pfennick gelden konen, vnd also gemeiner Burger erbpuschs vnspolijrt pliebt welches vorhin nit plag zu sein jn ansehung die Stadt vnd Burger keinen vortheil darā haben.

Neben dem so seindt auch gemeine Burger jn offenliche erpfarung kommen daß der jetzig Burgmeister Arnold Reimer durch seinen gehabten knecht etliche Boechen am purberg bei dem ald stiffel abhawen laissen vnd vor Brandtholtz mit pferdt vnd karen heim gefurdt, Gleichfalß hatt er sechs eichen Baw holtzer ohn erlaubnuß der holtzgeber abthun hawen vnd heimfuhren laissen, wie dergleichen gertten, vnd des montags nach palm Sontag ertz Reisser

Jt. der Burgermeister Luhr johan hatt dergleichen mit pferdt vnd karen etliches vill brandt holtz auß gemeiner Burger erbbuschs jn sein hauß vnd hoff heim furen laissen. Zu dem etliche eichgen beum, davon er vill planckᵉ mit vill gertten, ohn erlaubnuß der holtzgeber abgehawen, vnd zu Rodbert machen vnd setzen laissen.

Jt, Richart Ricken, knecht mit einer karen vnd zweien pferden zu Munster Buschs Brandholtz abgehauwen, vnd zu seinem hoff furen laissen,

Wie dergleichen deß vogtz knecht ꝛc.

It. Johan Lommessem so mit Ratz verwandt deß montags nach palm Sontag (wiewoll den gemeinen Burgeren vff den hohen palm tag verbotten worden) die woch nit mehr alß zwein tag jn den Buschs zu ghain oder zu fare Brandtholtz zuhollen. So hatt doch derselb jn Munster Buschs vier oder funff Burtten Beuchen Bendelen abgehauwen, dieselben jn den waldt getragen, vnd darin schantzen binden laissen, solches waß dem nit verbott aber vff den gutten palmsontag da mahn sich mitt Gott vereinigen solle, hatt man vnß verbotten holtz zu hollen,

Eß hatt auch der mit Raths verwandt Theiß Rick jn seinem hoff Munsterholtz schleiffen laissen vnd darin thun schneyden, wilches nit bruichlich,

Diese vnd dergleichen mehr. . die werden von dem Scheutzen vnd sunst nit gesehen noch anbracht vilweniger gestrafft, hewet aber ein armer Burger ein scheidtliches holtzgen ab, den wissen die herren Burgermeister Scheffen vnd Raht (wie ohn das pillig) wol zu straffen".

Nun folgen in dem Protokolle über den Weidgang in den Wiesen mehre Verhandlungen, welche ebenso wie das vom Walde Angeführte bekunden, daß die minder vermögenden Bürger Partei gegen ihre Mitbürger gemacht und diese des Unrechts zu zeihen strebten.

Nachdem sich der Streit bis in den August 1775 gezogen, sind Luhr Johann und Bürgermeister Roemer der Veruntreuung überführt und durch den Stadt- und Scheffenrath zum Schadenersatze verurtheilt worden.

§. 492. Folgt die Buschordnung, auf welche im vorigen §. hingewiesen wird: [1])

„Ordnung der statt-busch durch Burgermstr scheffen und rath zu Münster Eiffel.

Aô 1553 d. 3. Martij aufgericht, aô 55. in Xbri, item 1574. im octob. und nunmehro aô 1605. in 7bri ernewert und gebesseret.

1mo. hat man in bedacht und angeseh, daß zu erhaltung und errettung der statt Münster Erb-busch und zu abschaffung viller muthwilliger verwüstung nötig sey, ein ordnung zu wollfahrt und gedeyen des bürgerlich gemein Nutzen auf zu richten, nit allein zu richten sonder auch dieselb vest, ståt, und unverbrüchlich so lieb einem jeden nach inverleibten poen und straff zu vermeiden sey zu halt und zu vollenziehen.

2. Item soll keinem burger, er sey wer er wolle einige grüne Eichen oder Meyen buchen holtzer entweder zum brand oder pflaun (?) holtz abzuhawen und außer demselben Erb-

[1]) Siftarchiv. 48. Ao. 1626.

buchs mit pferden, waag, Kahrr, oder in schurrich Kahrr, heim zu fahren, zu schnurrig oder zu dragen hinfurder zugelaß seyn, ein fall aber

3. den welcher burger plancken holz bedörfftig wäre, soll solches den verordnet försteren anlangen, damit die platz vorhin durch Bmstr und etliche scheff im rathe besichtiget, und demnach dem gesinnenden Bürger nach erforderung und Nothurfft der platzen an dolden, so an bawholtzer geobert, auch Ander abzufallenen windschlägen mitgetheilt und gegeb werd, jedoch soll man keine plancketen zwisch den gärth gebrauch und vffrichten.

4. Daß hinfurter auch keine gerten noch frey dellen, noch sonst holzer groß oder klein, mit vorwißen auß demselbig busch getrag noch abgeschnitten werden.

5. Gleicher gestalt soll keinem Einwöhner erlaubt sonder nochmal verbott seyn, die an dem gefählten bawholtz geoberte dolden, windschläge und andern ligende höltzer so zum baw und plancken holtz dienlich, zum brand aufzuhewen hinzu fuhr, zu schurrig oder zu tragen.

6. Nachdem auch biß daher villfältige Klagden vorgefall, daß die becker, und brewer Vaßbender und schnitzeler auch andere handwercksleuth tag vor tag des busch und holtz fahrens sich gebrauchen, und also verkauff damit üben, treiben, und sich mehrentheils darraus genehren, welches nit allein den hie bevorn aufgerichtet ordnung stark zu widder, sondern auch da denselb nit bey zeit vorkommen gerührter busch wüstlich werden würde.

7. Damit einem jeden burger sein nothurfftiges Brandholtz außer demselb busch heim zu trag oder zu schurrig zu gelaß und unverbotten seye, und gleichwohl der verkauff aller dings verbotten und desto mehr abgeschafft werde, so haben Brgmr, scheffe und rath mit zugethaner dero gemeinsam sich endlich vertrag und entschloßen, daß hinfurter in der woch zween tag

8. nemblich Gutestag und freytag, oder dahe deren tag einer ein feyrtag wäre, der nechst tag vor dem freytag ein jeder burger auß jedem hauß ein schurrig kahr, oder winters Zeit, ein schlitt und weiters nit sein brand ohn dürren, unschädlichen und todten, oder ander durch den schützen geweistes holtz, heim trag, und schurrig, und zu seiner heußlich nothurfft ohne verkauff gebrauch möge, und diese ordnung die zween tag berührend also lang halten, biß daß Brgmr, scheffen und rath aus erfindlich und bewegenden ursach, derselben ab und zu zu thun vor rathsam erweg und erkenn wurden.

9. Es soll deroweg kein burger dem anderen solches holtz aus ihr der statt Erben und ander busch beygetrag und heim-

geführt verkauffen, welcher aber darüber betretten, soll über die hernach bestimbte straffen der gelder umb das holtz, und der verkeuffer umb das geld gebüßet und gestrafft werden.

10. Gleichfalß sollen die außwendige Eheleuth und haußgesind (: welche sich doch mehrentheils des buschgangs und bettelens halber in die statt begeben :) von niemand gehaußet geherbergt noch vor burger angenohmen werden, sie haben dan ihr schein des wohlverhaltens vermög der land fürstlicher policey vorbracht, und daneben, so fern beyde außlendische sechszehn, oder da die frawen einheimisch acht gölt C. der statt für ihr burgerliche gerechtigkeit erlegt.

11. würde aber burgers sohn ein außwendige tochter zur Ehe nehmen, dieselbe soll bey dem Erkentnuß in der landf. policey ordnung begriffen gelaßen werden.

12. dieweil in der statt gespühret etliche Erben oder leibzüchtere die gebäw tagloß werden und in abgang gerath laß, auch unterweil das alte holtz, das zum baw dienlich verkauffen oder verbrennen, welches dan auch dem busch nachtheilig, und dieser ordnung, daß niemand Munster holtz verkauffen soll zu wider.

13. Demnach soll hinfurter die Erben oder leibzüchtere daran der Mangel befunden, avisirt und gewahrnet werden, die bäw mit den geringst Köst zu bey zeit zu repariren, und mit dem alten dienlich holtz sambt demjenig darzu von nöth auffzuführ.

14. welcher Erb oder leibzüchter über die geschehene warnung solches nit beßeren, und das gebäw darüber verderben ließe, dem oder denselb soll kein ander baw holtz zu beruhrten plätzen auß der statt busch gegeb werden.

15. und welcher burger also alt baw holtz von einer platzen zu der ander verkauffen oder alt holtz zum baw dienlich veräußer und verbrennen würde, soll daruber nach gelegenheit der straff unterworff seyn.

16. Angesehen einem jeden burger so burgerliche platz oder Erbgüther zu bebawen vorgenohmen, nach erforderung seines angefangenen baws und platzen bawholtz wie von alter herbracht außer demselbige der statt buschs erlaubt, und durch die verordnete förster geweist wird, jedoch auff den zur statt gehörig dörffer, da von alters kein baw gestanden, noch bawplatz ist, soll kein holtz geweist, gehaw, verbraucht werden, dahe daruber gescheh soll, daß holtz und baw der statt, und die uberfahrer in straff gefallen seind.

17. so soll hinfurter so bald das geweiste bawholtz im busch abgehawen daßelb heimgeführt inwendig sechs woch zeit, wan es in die statt bracht, zu werck und von der straß gerümmet

werden, und alle dasjenige, so zum baw abgehawen und darzu dienlich wäre, heimfuhren, und kein theil oder schnitz holtz sonder allein Trappen planck und dan latzen schneiden laßen.

18. würde solches zebracht holtz von der straß inwendig bestimbter zeit nit gerümbt, soll dasselbige baw holtz der statt nach der nothurfft zu verbrauchen erfallen seyn, oder einem andern burger, der die fracht der statt erlegt, zu verbaw zugelaß werd.

19. Niemand soll einig baw binnen hoffs, sonderen offentlich auf gemeiner straß schneiden und zu werck leg, argwohn und betrug dardurch zu vermeiden.

20. Keinem wird zugelaß einig beschlag, gescheiden, oder ander zu diesem Erbbusch gewachsen außwendig zu verkauffen zu führen, oder zu verbawen, bey einer ansehulich straff so nach gestalt der überfahrung darauff erkent und gesetzt werd soll.

21. Die pferd fahren sollen kein größen zum baw oder plancken dienliches holtz zum brandt außer dem. t. busch heimfahren, auch kein ander allein den freytag in der woch darzu gebrauchen, und kein new freidelen hawen bey einer straff von zehn Marck.

22. Ein weßender burgermstr (: der sonst den nöthig brand an das rathhauß fahr laß mag :) soll kein holtz aus dem busch in seinen nutz mit einführen, außerhalb ein windschlag baum oder zween, welche er zum brand oder sonst zu verbrauchen macht haben soll.

23. Dieweil die Geißen gedacht Erbbusch und gemeinen hagen groß schaden bißhero zugefügt, und dan unser Gnädigster landfurst und herr dieselbe hiebevorn mit ernst dieser orth verbotten so laß es Brgmstr und rath in den bey Ihr furst Dchl. Gnädigst meinung verbleib, darahn ein jeder burger sich zu richten, und der Geißen sich zu enthalt, das laubhawen und streuffen, welches dem busch am wachsthum högst schädlich soll auch bei poen 5. Marck, so offt jemand darüber betrett zu verricht hiemit gantzlich abgeschafft und verbott seyn.

24. Es hab auch Brmr scheffen und rath mit dero gemeiner bemeßung verordnet, wannehr der allmächtige gott ecker auf den busch beschehr wurde, daß alßdan in selb jahr jede burger zu S. Michels tag, die gelegenheit des buschaufftreibens im rathhauß angezeigt und verkündiget werd umb seine anzahl schwein, die ihm aufzutreiben erlaubt bey der hand zu haben, damit derselbe vor den hirten im felde etliche woch zuvor ehe sie auf den busch getrieb, gewohnet werden, desto beß im stiffel und busch sich zu vertragen, sintemahl man gespührt, daß durch hin und wider plötzlich beytreiben der schwein dieselbe etliche

woch im stiffell und busch beyeinander geweß, ehe sie durch villfeltig bißen zunehmen, oder in beßerung gerath mögen.

25. Kein burger soll auf enden und plätzen, da das sterben unter den schwein ist, einig schwein kauffen, oder in diese gemeinden bringen.

26. Es soll auch keiner in des anderen Nahmen schwein auftreiben oder dieng davon nehmen laß bey verleust derselb schwein.

27. welcher burger nach bestimbter zeit schwein einkauffen wolte, demselbig soll sie nit gebrannt villweniger aufzutreiben vergönnet werden, darnach kan sich ein jeder in der zeit stellen und richten.

28. alle diejenige mit pferdt fahr und wagen in bestimbt statt Erbbusch dieser ordnung zu wider begriffen soll wie obenstehet, und sonst nach gelegenheit höher gestrafft, diejenige aber so mit schleiffen, tragen, oder schurigen gefant, angebracht, auch sonst auf den verbotten täg deren betretten werden, jedesmahl auf funff Marck gebüst, und darneb solch holtz daran die übertrettung beschehen, zu behoeff der burger hauß angenohmen werden, vorbehaltlich Bmr scheff und rath dieselbe vorgeschriebene brüchten; alles nach befindung eines jeder überfahrung, wie vor alters herbracht zu fueren und zu straffen.

29. den schutzen soll zu gelegener zeit ein ander bey verordnet werden, diejenige so schädlich holtz hawen und ihr muthwill brauch trewlich anzubring, und des steht niemand über sich, welche schutzen mit aufhawung der dolden sich nit ungebührlich erzeigen, sonderen zum baw und plancken dienlich lig; außerhalb unschädlicher nest gleichs ander hintragen, und nit fuhr laß sollen.

30. Es wollen auch Bmr scheff und rath daran seyn, daß mit Zuthun der gemeiner burgerschafft jährlich zu gelegener zeit auf ledigen und nöthig plätzen Eichen und buchen histert gepost, und also die örter erfüllet werden, wie gleichfalß die gutgewachsenen Eichen und boichen histert auffschneißelen.

31. die burger deren weib, Kinder oder gesinnd villweniger andere frembde personen sollen selbst keine Eichelen schlag noch aufraffen, oder ander zu raff bestellen, sondern mit fleiß daß solches von Niemand geschehe, und so jemand darüber betretten solle, zu jedesmahl mit ein goltg gebrucht, und daraußen dem anbringer der 3te pfenning geben werden.

32. wan ein gut ecker oder Eichel jahr erschien und die Mastschwein abzutreiben, soll sichere platzen im busch auf etliche jahr lang zugeschlagen werden, und verschonet, um einige stahl anzuziehen.

33. daß winckel weiden solle derhalb sowohl im busch als

offenen benden furbaß gäntzlich bey pfeen 10 Mr bey jedesmahl verbrech verbott seyn, darab 4ta pars der macht zu pfenden assigniret.

34. die wacht und rottMstr soll fleißig obsicht bey tag und nacht wachte halten, daß keine plancken noch stecken an der wacht verbrannt werden, und die übertretter zu gebührender straff anbringen.

35. welche aber die auferlegte brucht nit bezahl könn oder woll soll am leib und mit dem thurn oder privatim ihres burgerlich rechtens bestraffet werden.

Alle und jede vorgeschriebene puncten und articulen soll vest und steht gehalten werd und dahe jemand über Zuversicht darwider thun handelen, oder übertretten würde, der oder dieselbe sollen in oben articulirten straff zustell oder aber nach zutrag ihrer überfahrung von Bmr scheff und rath höher gestrafft werd, damit sich auch niemand seiner unwißenheit mit fug zu beklag, solle diese verfaste der busch ordnung einmahl des jahrs am rathhauß auf May Abend in vigilia walpurgis verstendlich abgeles und publiciret, demnechst auch zugleich auf denselb tag oder sonst alle quartalen des jahrs, die busch brüchten, wie vor alters besessen (?) und verthätigt werden, zu welchem end die bürger glock zweymahl angezogen; und die außbleibende jedesmahl mit ein Kopffstück gestrafft werden soll, dieses alles zu wahrer urkund und mehrerer beständigkeit hab wir Bmr scheff und rath vorg mit zuziehung der hierunter geschriebenen vornehmer burger diese unsere Erbbusch ordnung mit selbsteigen händen unterschrieb, so gescheh und geb Munster-Eiffell d. 2ten Maij 1626.

§. 493. [1]) Auffallend kontrastiren mit den städtischen Gerechtsamen die Kommen- (richtiger Kummen oder Kumpen-) gärten. Diese sind im J. 1581 als herzogjülichsches Eigenthum vom Herzoge Wilhelm an Philipsen von Ahr zu Antweiler vertauscht und eigenthümlich abgetreten worden. Um 1707 gehörten diese Gärten den Erben Hellmann, welche wegen der Steuern und Lasten derselben mit dem Magistrate einen langwierigen Prozeß geführt haben, der dahin entschieden wurde, daß die Gemeinde wie bisher zu diesen Leistungen verpflichtet sei. Gegen 1766 kommt der Hofkammerrath Weiß zu Düsseldorf als Eigenthümer vor. Dieses Eigenthum bestand bei einer Vermessung aus 100 Abtheilungen, jede 13 Ruthen haltend, deren jede dem Eigenthümer 13 Blaffert Fahrrente eintrug. Der Umstand, daß der Eigenthümer entfernt von hier wohnte, hat dahin geführt, daß diese Gärten allmälig von den Zinspächtern als Allode betrachtet und ohne Anfrage bei dem

[1]) Privatarch. von Wülffing.

Eigenthümer durch Vererbung und Verkauf an andere Personen übergegangen sind: wobei aber, wie Kontrakte von 1801 und 1802 ausweisen, die Fahrrente ausdrücklich bestehen blieb. In diesem Zustande hat der Vogt Wülfing das Gut im J. 1822 von den Erben des zu Mannheim verstorbenen Großherzoglich Badischen Staatsrathes von Dawant angekauft.

Die Verpflichtung der Gemeinde zu den Steuern und Lasten, deren Ursprung nicht mehr zu ermitteln ist, hat in einer Entscheidung der Königl. Regierung vom 26. Mai 1828 eine nochmalige Sanktion erhalten und würde erst dann aufhören, wenn der Versuch die Zinspflicht abzusprechen, welchen einige Zinspächter gemacht haben, zu einer Vernichtung des Zinsrechtes führen sollte.

§. 494. „Newe Einkommene Burgere anlangendt. [1])

Nachdem befonde wirdt, das zu nachteill gemeine Burgerschafft, sich allerhandt außwendige (: so sich mehrentheils, der Almuse vnd vnsers Buschs verkauffens zu ernehre bedacht :) einschlippen, von ander gehauset vnd vnderhalten werde, auch sich verhejroden vnd selber insetzen, one das sie sich der hoher Oberkeit oder auch einem Erbar Rath angegebe, vnd mit vfgelagtem schein vnd bescheide jrer herkommes vnd wolhaltens, der wille geworbe (: Darburch der Buschs jn vndergang gerathe, Inheimbsche Armen das Brot entzogen wirdt :) So haben sich meine herren Burgermeister Scheffen vnd Rath einhelliglich verglichen, Wollens auch starck, stedt, vnd vest gehalte habe, Das hinfuro keinem gestattet werden soll, Er sej auch, wohin er wol, jn der Burgerschafft angenom̄en zu werde, habe dan beuor beweißlich dargethan, das sein fahrnus vnd haab vber die hondert goltgulden würdt sej vnd wen er dauon, seine herrkompst, vnd wolhaltens, schein vurpracht vnd vfgelagt, Sol er glichwol nit angem̄en werde . Er habe dan des Burgergelds halbe sich mit einem zur zeit Burgermeister vnd meinen hern vergliche , vnd sie damit zufrieden gestelt, Recessirt am 23. Junij ao e 1600.

Anno 1606 d 8ten Januarij Ist diese Verordtnung einer gemeiner Burgschafft, durch Burgrrmeister Scheffen vnd Rhat wederumb reiterirt, vnd sich deme gemeß zuuerhalte angezeigt word, Mit deme zusatzt, das kein burger keinem außwendig, ohne erlaubnus eines Rhats einiche behaußung Ihenen oder inrheumen wolle, er sei dan zuuor zum burgern acceptirt vnd angenohmen, Welche Verordtnung also hinfhurter bestendiglich gehal solle werd".

§. 495. „Stådt Munstereifel Recht vnnd gerechtigkeit. [2])

Die Stadt ist hochermeltem meinem D. Fursten vnd heren

[1]) Roth. Buch fol. 7. Ao. 1600. [2]) Rothes Buch. fol. 20. um 1600.

one . . . Zustendig, jedoch sein sie Inwonnere vnd Burgere zum Schloß nit verbonden, mit jnnichem dienst, Allein vnderdhenigen gehorsam { waffen / wachen } vnd Bruchten, außgeschieden Stadt Buschsbruchten, Maaßen, näß, vnd dröege, Ellen, gewicht, die darinnen uberfahren, hat Burgermeister vnd rath zu straffen,

Mit vurbehalt der hoher Oberkeit Premonenz Ist ein zeitlicher Burgermeister das haupt der Burger, vnd wan derselb erwelhet, werde er am Sontag vur Martini jn versamblongen aller Burger außgeroffen, den Burgerenn von meins gnedigen hern wegen durch den vogten befolhenn, dem Burgermeister jn Burgerlichen sachen gehorsambkeit zu leisten, jedoch muß der Burgermeister dem vogten in die handt fasten, vnd globen, sich gegen Iro F. g. nit aufzulehnen, sondern, vnderdheuig vnd gehorsam zu seinn,

Den schatz ausgescheiden, Reichs, Landt Eureblene (?) vnd vngewoelede (?) Steuren ./ kompt der Stadt zu, dergleichen alle arnissen (?), one vnderscheidt, Derhalb sie auch die Stadt jm Baw zu haltenn one Meines gnedigen Fursten vnd hern entgeltnus

Item, Inwohner hab gerechtigkeit zu fischen biß an die hohe Steger ober vnd vnder der Stadt glegen, vnd weiter nit,

Zu der Stadt gehoeren Berchrodt, Haen, Eicherscheidt, Rodert vnd Coluenbach, die auch Burgerliche gerechtigkeit jn Buschen vnd fursten gebrauchen, der Stadt jn noeden mit dienst verpflicht sein, vnder die Sieben hondtschafften, noch deren Dechany (?) nit gehoerig, der schatz so sie geben, kompt der Stadt zu,

Wan meins G. Fursten vnd Hern Bendt des Grumt-Bendt genant, zu mehen zeitig, sein obge Nachparen zu Eicherscheidt schultig, das halbscheidt nemblich oberste theillen zu mehen, vnd zuzumachen, auch den gantzen Benden mit graben fegen, zurusten, vnd das wasser daruf zu prengen,

Dagegen jenen aus der Kelnerey vur cost vnd tranck geben wirdt, funff zehn marckt,

Item wan die Irste schor gedachtes Benden vfgemacht vnd eingefurt ist, hat der Stadt herde Kohe die nachweide vnd gromät darufen, dargegen mus Ein zeitlicher Burgermeister wegen der Stadt jn die Kelnerey lieberu ein firtell weins vunf marck radergeldes,

§. 496. „Gericht mit allen darzu gehoerigen Perschonen hat mein gnediger Herr, zu setzenn,[1])

Vnd hats mit den Scheffen diese gestalt, wenn deren einer

[1]) Rothes Buch fol. 21. um 1600

abstirbt, oder sunst seines dienst mit gnaden erlassen, alsdan die vbrige Schefen, zwene auß dem Rath aussezen, einem zeitlichen Amptman schrifftlich zu erkennen geben, vnd hat von jren F. D. wegenn Sein L, einen auß denselben zu erwehlen vnd einsezen zu lassen vermoeg der Stadt habenden Priuilegien, bißhero confirmirt.

Scheffen weißthumb der Stadt MunsterEyffell

Irstlich fragt der vogt am herngedinge, ob es Tag und Zeit sej, vnserem guedigen Fursten vnd hern Herzogen zu Gulich Cleue vnd Berge 2c. Hochgericht zu haltenn, Antworten, die Scheffen Jahe, wan es Iro F. D. oder derselben Beuelhaber gefellig,

Demnach wirt von wegen jrer F. D. durch den vogten Bahne (?) vnd friedt gebotten, folgens die Scheffen aufgemant nach jrem weißthumb.

Daruf spricht der Scheffen alhie sullen sein vnd erscheinen Sieben Scheffen, wen sie gesundt sein, vnd nit erscheinen one erleubnus, außpleiben, sprüden der Scheffen, were vnrecht, vnd wertig vf vunff marck,

Item ein ieder Burger soll alhier sein, er hat dan vrlaub von der Oberkeit, sunst wertig vf achtenhalben schilling.

Item alle mäasen, näß vnd truj, Ellen vnd gewicht, sullen geeigt, gepiegelt, vnd recht gemacht werden vom Scheffen alhier, Da iemandt darwidder thut, spricht der Scheffen were vnrecht,

Item es sol niemandt die gemeinde besperren, verengen oder verdreugen, in oder außwendig, wer das thut sprech der Scheffen were vnrecht, vnd were daruber zu straffen.

Item zu der Stadt Burgerschafft vnd was deme anklept gehoeren an diß hohe gedinge die Inwonner der Dorffer Juerscheim Roeten vnd Eschwejler".

§, 497. „Laubhawen vur Schaff auß Münster Busch. In vnd außwendigen verbotten. [1])

Weil meine hern Burgmeister Scheffen vnd Rhadt, Iner werck (?) gespoert ds Laub heiner der Statt Busch hawen schedtlich vnd zu verwoestung desselben grosse vrsach gibt zu dem jn zufelligem Brandt ein hoher verderb zu uermuten. demselben vurzukhomen. haben sej sich entschloßen. ds hinforo kein laub vur schaaf oder sonst gehawen weder mit wagen. kharen. oder in ander wege auß der Statt Busch. gefoeret. getragen. oder genoßen werden soll. Da dargegen gehandlet oder gefreuilet wurdt. von Burgmeister vnd Rhadt nha befinden der gebuer zu straffen. Act 4t Septembr anno &c. 1604.

[1]) Rothes Buch. fol. 28. Ao. 1604.

§. 498. „Eodem die (22 Juni 1607) [1])

Mit Franßen Knauffen vber das Salt Peters Graben nachfolgende vergleichung gemacht.

Dieweil er aus vergunstigung eines Rhats ahn der Statt-Mauren von dem honsthorn bis ahn Wertherpfort gegraben, das er zu erkentnus deßen, dero Statt einmal vur all inwendich vierzehen tag a dato dieses liebern solle, Vunffzich vnd Vunff R gute aufrichtige handt Poluers Zudeme solle Jme Franß oder seinen Erben vergunstiget sein, ferner vnd die zeit von acht Jaren von nhun ahn, bei den Statt Mauren zu graben, Doch das hierdurch den Mauren kein schadt zugefugt werde, vnd das er auch schultdig sein solle, was aufgegraben, widerumb richtig vnd woll zuzuwerffen, damit keinen mangel erfunden Vnd sol nur sulche vergunstigung alle Jars zu St. Johannis Baptistae tag dauren künfftig Jar 1607 der jrster termino fallen solle, in der Statt Schatz lieberen Zehen R Poluers. Mit deme beding, er grabe od nit, das gleichwol die Pacht des Jars ausricht solle. Act wißens vorgedeuter hern.

§. 499. [2]) „In consideratione daß der in Gott rawender Hertzogen zu Gulich, Cleue vndt Berg rc.

Christ- vndt hochmilder Andenkens gnedigst ertheilte priuilegia dahin scopiren, daß außer hesig Schatz der Statt Mauren, Thurne. vndt gebawer conseruirt vndt respeciue reparirt werden sollen; darweil so ist dieses super hoc puncto der befelch, vndt bescheidt: daß hiesig Schatz vndt Accinßen der alter obseruantz gemeß in hoc loco consueto auff horckungs (?) recht vnder den meist offerirenden Burgeren publicè verpfachtet werden sollen: Wurde aber die billigkeit nicht gebotten, vndt ein ahnstehender Burgermeister getrawen darauß bey seinem gewißen ein mehreres zu erzwingen, so sollen sei demselben dieser gestalt verpleiben, daß er solche rettlich einhebe, vndt alle firtell ihrs benentlich 1 Februarij 1 Junij 1 September et 1 Decemb. allerdings nicht allein wie vorschrieben berechnen; sondern auch vnweigerlich vndt ohne einige Remission alsdan bezahle, zu welcher iedes fiertell Jahrs richtige bezahlung die burger vndt Accins gemeine pfachter, auch krafft dieses also gehalten sein sollen".

§. 500. Die Brüchtengelder (Strafgelder wegen Busch- Feld- und Polizei-Frevel) kamen zu gleichen Theilen an die Regierung und an die Gemeindekasse, aus welcher diese Gelder namentlich für die Sitzungsgebühren der Rathsherren verwendet wurden.

Von den Weinkaufgeldern erhielt die Stadt den vierten Theil.

---

[1]) Roth. Buch. fol. 30. Ao. 1607. [2]) Stadtarchiv. Tit. XVIII. № 14. Ao. 1650.

§. 501. „Recessus wegen Stattbawß [1])

Vor Accinsen ꝛc. vndt sonderlich die wergkbrugk betr.

Demnach Ihrer Dchlt meinen ggsten Fursten vndt h merglig darahn gelegen, daß die Stattgebewer thurn, Mauren vndt Bestungen gebuhrendt vnderhalt werden, auch zu dem Ende von abgelebten Fursten hochseligst Ahndengkens der Statt die Accinsen ggst zugelegtt worden; weilen nuhn bey Eingefallenem großen gewäßer der werckthurn, vndt Bruck dergestaltt gelitten, dz dafern vor ahnstehendem weither mit vorgebawet wirdt, die vollige Ruin nothwendig vnlengst erfolg muße, Alß wirdt Nahmens hochg Ihrer Fl. Dchlt ahn Brgm. vndt rhatt ernstlig ahnbefohl, dz angesichts dießes der schaden besichtigen, conuocationen machen, vndt desuper de reparaoe ex medijs deliberiren, vndt mir daß conclusum inner negsten 3. tag referiren sollen. Jnsinuatum durch den laudtbott ahm 16. Julij 1652.

Johan Friedr. von Goltstein Amptman".

Auf diese Verordnung war der Bürgermeister zum Amtmanne beschieden und mit Ausführung der nöthigen Reparaturen beauftragt worden; am 19ten August aber lag die Klage vor, daß die Arbeiten schlecht ausgeführt seien. Nach angestellter Besichtigung wurde der Bürgermeister unter 50 ggl. Straf zur bessern Erledigung seines Auftrags ermahnt.

§. 502. Durch den dreißigjährigen Krieg, mehr noch durch die auf denselben folgenden Streifzüge kriegerischer Horden ist die Frage wegen der städtischen Gerechtsame in den Hintergrund gedrängt worden; weswegen von da ab nur noch vereinzelte Züge davon aufzuzeichnen bleiben.

a) [2]) „Jakob sistig so Elisabeth schmits von Eschweiler geheirathet, hat den Burger äidt außgeschwor, und bloß allein weilen Ein Burgerßsohn zu zahllen Einen ledbern Brand Eimer".

b) März 1744.

Ein Jüngling aus Gilsdorf heirathete ein Mädchen zu Rodert und erhielt für 5 Rh. das Bürgerrecht.

c) Juli 1744.

„Johan Hillebrand praesentirt qua ahnkommender Burger den zu zahlen habenden Brand Eimer in natura".

§. 503. Im J. 1776 hatten die Landstände wieder Veranlassung gefunden zu beantragen, daß die Hauptstadt Münstereifel bei ihren Privilegien belassen werden mögte.

---

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII. Nº 14. Ao. 1652. [2]) Stadtarchiv XVIII 80. Ao. 1744.

§. 504. [1]) Der zu Münstereifel verstorbene, ehemalig Vogt, Joseph Wülffing hat am 13. Mai 1841 eine Fundationsurkunde errichtet, wodurch er nahe 9800 Thl. aus seinem und den von Wittib Schlemmer herkommenden Vermögen der Stadt Münstereifel vermacht.

Art. 1. Das obgemeldet Vermächtniß soll unabhängig von dem übrigen Vermögen der Stadt Münstereifel für sich allein unter dem Namen Schlemmers-Wülffingsche Stiftung verwaltet werden.

Art. 2. Die Verwaltung der fraglichen Stiftung soll ein Verwaltungsrath führen, welcher aus dem zeitlichen Herrn Oberpfarrer zu Münstereifel, dem zeitlichen Herrn Bürgermeister der Stadt Münstereifel und aus zweien Mitgliedern meiner Familie gebildet sein soll, mit dem Bemerken, daß die mir am nächsten verwandten Mitglieder meiner Familie den ferneren Verwandten stets vorangehen sollen.

Art. 3. Der mir zunächst Anverwandte der beiden im vorigen Artikel gemeldeten Mitglieder meiner Famililie wird jedesmal die Empfangsgeschäfte der zu der Stiftung gehörigen Fonds betreiben. rc.

Art. 7. Aus den Revenüen der obigen Stiftungsfonds sollen von dem Verwaltungsrathe vorzugsweise nachstehende Posten bezahlt werden:

A.	Für Abhaltung einer donnerstägigen Segensmesse	12— 9—4
B.	Für Abhaltung einer täglichen Frühmesse	22—10—„
C.	Für Abhaltung von 30 hh. Messen jährlich zu Eicherscheid	11—16—2
D.	Für Wachslichter in der Pfarrkirche .	5—„—„
E und F	für zwei Studienstiftungen an arme Gymnasiasten aus der Schlemmers Familie jährlich	56—„—„

Art. 11. Dasjenige, was nach Abzug rc. von den jährlichen Revenüen der Stiftungsfonds noch übrig bleibt, soll der Verwaltungsrath nach Maßgabe des Bedürfnisses und seinen besten Einsichten zum Besten der Kirche, Schulen und Armen von Münstereifel verwenden, ohne desfalls jemanden anders als ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig zu sein.

Art 18. Sollte der früher in der Pfarrkirche zu Münstereifel an den Abenden der Wintermonate von Allerheiligen bis Ostern bestandene Rosenkranz wieder ins Leben treten,

[1]) Stadtarchiv Schlemmersstiftung. Ao. 1841.

so will ich und verordne hiermit, daß aus den Revenüen des obigen Vermächtnisses dazu jährlich die Summe von Eilf Thalern, sechszehn Groschen hergegeben werden.

Art. 19. Würde die vor einigen Jahren durch Feuer verheerte Kapelle auf dem Michelsberg bei Münstereifel wieder aufgebaut werden; so sollen aus den Revenüen des obigen Vermächtnisses jährlich zur baulichen Unterhaltung der fraglichen Kapelle eine Summe von neunzehn Thalern, sieben Groschen hergegeben werden".

Acht und dreißigster Abschnitt.

Sechste Abtheilung. Postwesen.

§. 505. Zu den bessern Einrichtungen, welche nach dem Untergange der alten herrschaftlichen Privilegien und der städtischen Gerechtsame durch die konzentrirte Staatsgewalt ins Leben gerufen worden, gehören unstreitig die Straßenbauten und das Postwesen. Unmöglich kann die jüngere Generation sich eine genaue Vorstellung machen von den frühern Beschwernissen des Reisens und des Waarentransports. In den Gemeinden wurde nur dann eine Wegearbeit vorgenommen, wenn ein Fuhrwerk stecken geblieben oder eine Straße durch Wasserfluten ganz unfahrbar geworden war, und welche Arbeiten! Aus jedem Hause ein gut entbehrliches Familienglied mit Schaufel oder Hake, an deren Spitze ein Scheffen, welcher das Zusammenscharren des Materials, das Ausfüllen der Geleise und Gossen leitete.

An Verbindungswege zwischen den Ortschaften wurde so wenig gedacht, daß öfters durch Bäche, Sümpfe, über Bergabhänge zu fahren und zu waten war, manchmal Umwege eingeschlagen werden mußten, welche die Hälfte der Entfernung betrugen oder überstiegen. So fuhr man z. B. im Winter und Frühjahr von hier über Bonn nach Köln — zwei Tagreisen.

§. 506. Ueber das ältere Postwesen geben uns die folgenden Mittheilungen einige Anschauung:

a. [1]) Bürgermeister und Rath hatten beim Abgange des Stadtpostboten einen neuen bestimmt; worauf der Amtmann von Goldstein denselben zu erkennen gab, daß schon im Jahre 1638 der Amtmann von Sintzig jenen Dienst im Namen des Fürsten vergeben, sich also der Magistrat mit der Anstellung eines Postboten nicht zu befassen habe.

---

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII. Nº 14. Ao. 1658.

Hierauf heißt es unterm 18ten Nov. 1658 weiter:

„Weilen in der thatt verspurt word, daß der Blangkenheimer Postbott hiesigem ordinari stattPost od nhunmehr sicherm wochenbotten daß bahre geltt mit briefftrag, vndt zubring, Abnehmen thue, solches aber zu vndergang hießig vorsch Postbotens gereichet, Alß ist folgender recessus deßweg außgelaß.

Recessus

Damit der Jetzo vffs New bestelter ordinari hießiger statt Post, vndt sicherer wochenbott durch des Blangkenheimer briefftrag, vndt hiebinbring, Nacher, vndt von Collen, des bahren pfennings geg altes herköm Entsetzt wirdt, welches zu vntergang vorsch hiesig stattbottens gereichet, vndt nit zugestatten, alß wolle obgt. blangkenheimer Post hiemit gewahrnet sein, Nach vmblauf des 25t. dieses Monats keine brieff binnen Statt, vndt, Ambt MunsterEiffell nacher Collen ahnzunehmen, oder von Collen in statt vndt ambt zu liefferen; bey straff vor Jeden brieff 1. ggl. furstlig Interee trewiglich zu bezahlen.

J. Frid. von Goltstein

Henr. Deuren.

Recessus vndt Ahnordtnung wegen
hießigen wochentlichen ordinari Post

Nachdem in hießiger Ihrer Fstl. Dchlt, vnßers ggsten Fürst vndt h haubtstatt MunsterEiffell der wochentliger ordinari post halber dieße verordtnung bescheh, alß Nemblig Johan Grauen wohnet hieselbst vff St. Johans Kirg in des Plebani hauß, alle sambstags zu 12 Vhr des tags von hierauß mit den brieff nacher Collen alßo seine reiß ahnstell solle, dz er folgenden sontag vmb zehn vhren vormittags mit der Gnaden Gottes aldha sein vndt die Jehne Ihme mitgeb, vndt ins reich dirigirte brieff bey dem postambt zu Collen sicherlich vndt zeitlig einliefferen konne, wie gleichfahlß auch ahm folgend Dinstag zu Mittag widerumb mit den brieffen zu bemelt Collen außgeh, vndt damit ahm Mitwoch zu Mittag albie sein solle, alß wirdt solches hiemit zu Jedermanns wiß schafft kundt gethan, vrkundt vnßer herunder gesetzter handt vndt pittschafft,

MunsterEiffell d 23. 9b 658.

J. Fride. von Goltstein

Henr. Deuren".

b. [1]) „Wird ggster Befelch præsentirt vom 11. Janrij 1744 Krafft welche den land Gutscher, fuhrleuthen und Marckschiffen die ahnnahme, bestellung aller und jeder Brieff bey Verlust ihrer Concession verbotten sein solle.

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 80. Ao. 1744.

c. Um dieselbe Zeit fuhr der blankenheimer Postkarren durch Münstereifel und nahm derselbe die Korrespondenzen und Waarenbestellungen an.

d. Bis zum Jahre 1828 fuhr wöchentlich ein Postkarren von hier nach Köln, welcher Waaren, Bestellungen und Reisende jeder Art aufnahm. Um sich von dessen Einrichtung und Gebrauche eine ziemlich umfassende Vorstellung zu machen wolle der geneigte Leser folgenden Reisebericht des Verfassers durchlesen.

An einem Frühlingsmorgen im tiefen Dunkel wurde eingepackt, aufgeladen und angespannen. Die hintere Hälfte des Karrens war mit dem Briefkoffer und mit einigen Waaren beladen. Was der Feuchtigkeit widerstehen konnte, lag zum Theil im Roßtuche. Der vordere Theil war eigens für einen jungen Passagier zurecht gemacht, der sich mir durch ein vertrauliches Grunzen zu erkennen gab, als ich auf die Decke seiner Cajüte mich niederließ. Das abgeschmakte Schmauchen, womit in der Regel unsere jetzigen Postwagen zum Ersticken eingeräuchert werden, brauchten wir beide uns nicht zu verbitten; weil wir darin nichts thaten. Um fünf Uhr wurde abgefahren; zu Iversheim, Weingarten, Rheder, Stotzheim, Euchenheim, kurz — in jedem Dorfe angehalten um Kommissionen zu machen. Des Abends waren wir bei guter Zeit in Weilerschwist, wo wir nach Fuhrmannsmanier eine gute Mahlzeit und eine Paillasse erhielten; mein Reisegefährte in seinem Verließe. Des andern Morgens ging's im Dunkeln weiter und wir waren gegen Mittag in Köln. Weil aber die städtischen Wirthe den Ruf haben, daß sie die Bauersleute und die Kleinstädter gerne schneiden; so mußte sich beeilen, wer mit der Postgelegenheit zurück wollte, um das Nachtsquartier zu Meschenich oder zu Brühl zu nehmen. Am dritten Tage spät Abends war man, wenn der Postkarren sich nicht zu oft fest gefahren hatte, zwolgerüttelt zu Hause. Am 1. Januar 1828 hat die Familie Hamecher den Postkarren mit dem königlichen Postwagen vertauscht, und es ist derselbe mit dem 1. Mai 1840 an den Gastwirth Schwarz übergegangen. Seitdem steht Münstereifel mit Trier und Köln in täglichem Geschäfts- und Personenverkehr.

Acht und dreißigster Abschnitt.

Siebente Abtheilung. Sanitätswesen.

§. 507. Aus einem Berichte des Stadtraths vom 17. Sept. 1744 [1]) geht hervor, daß von 1669 bis 1712 der Rathsherr

[1]) Stadtarchiv. D. 6.

Bernard Stadeler (Stadler, Stattler) hier Apotheker gewesen. Ihm folgte 1713 sein Sohn Joh. Nik. Jos., der aber erst unterm 23. Mai 1722 bei der kurf. Regierung die Erlaubniß nachgesucht und noch später, 1733, die Prüfung bestanden hat, worüber am 8. Okt. das Zeugniß ausgestellt ward. Darin heißt es:

„Weilen er nicht allein auf all und jede quæstiones wie auch positiones von der Apotheken und Chymie Kunst juxta artem pharmaceuticam aufs scharffs examinirt, und auff selbige ex fundamento, expedité, et accuraté geandwortet, Worab wir ein sonderbahres wohlgefallen gehabt". rc.

Mit dieser Prüfung hat Stadeler den Rang eines doctor medicinae licentiatus erlangt.

§. 508. Inzwischen hatte der medicus licentiatus und Amtsphysikus Joh. Adolph Hoffmann durch Verfügung der Regierung vom 22. Nov. 1721 [1]) die Konzession für eine Apotheke erlangt mit der Weisung, die Armen zu bedienen und mit den nöthigen Arzneien zu versehen. Für die Armenpraxis warf ihm die Gemeinde eine Remuneration von $18^{1}/_{2}$ Rh. aus.

§. 509. Im Mai 1731, wo Hoffmann gestorben war, übertrug der Magistrat die Armenpraxis, welche damals 46 Rh. einbrachte, dem medicinae licentiatus von Passera, welcher auch als medicus und physicus ordinarius civitatis angenommen wurde, aber geloben mußte, seine Wirksamkeit auf die Stadt zu beschränken.

Um dieselbe Zeit, 1732—1738 kommt Eichenheller als Wundarzt vor.

Im Januar 1740 verklagte der Dr. v. Passera den Apotheker Stadeler, daß er in die ärztliche Praxis eingegriffen hatte.

Aus einer Klageschrift desselben vom 12. Nov. 1740 ersieht man, daß um jene Zeit der Andrang zu der Heilkunde übermäßig groß gewesen ist. Er sagt, binnen 12 Jahren seien mehre Aerzte nach Münstereifel gezogen und nennt folgende: Koch, Hoffmann, Hälen, Debruin, Neuhausen, Neumann. Dann bemerkt er „daß alle in höchstes Elend hier gerathen und quittiren müßen ob defectum subsistentiae".

§. 510. Im April 1752 klagte Stadeler gegen den Italiener P. W. de Ginetti, welcher sich hier als Wundarzt in dem jetzigen Kemp's Hause niedergelassen hatte, daß er Arzneien verkaufe. Dieser gibt zu, Materialien und Arsenik verkauft zu haben, hängt dagegen dem Stadeler an, verdorbene Arzneien dispensirt zu haben und läßt hierüber von einem hiesigen Dr. Med. Schorn ein Zeugniß ausstellen. Stadeler weist

[1]) Stadtarchiv. XII. D. 1.

aus dem Inhalte dieses Zeugnisses und der Klage nach, daß Kläger und Zeuge nichts von der Sache verstehen und bezeichnet den letztern als einen jungen Apothekergesellen.

§. 511. Es ist Dr. v. Passera wahrscheinlich um 1755 gestorben; denn unterm 14. Juni hat Stadeler sich als Stadtphysikus angeboten mit der Verpflichtung, für die Vergütung von 46 Rh. die Armenpraxis zu übernehmen. Hiergegen erhellt aus einem Rescripte der Regierung, daß man im Begriffe der Heilkunde einen Schritt weiter gekommen war und erkannte, „daß es sich für einen Apothequeren nicht fügen wolle, das ambt eines Physici zu vertretten".

§. 512. Im Jahr 1760, wo Stadeler gestorben und kein Apotheker mehr in der Stadt war, hat der aus Köln gebürtige Mathias Zaren das Haus und die Apotheke angekauft. Am 4. März 1762 erhielt derselbe die Konzession, welche er aber nur kurze Zeit benutzt hat; denn um 1773 folgte ihm als Familienhaupt und Apotheker Peter Haaß, von dessen Wittwe und Kindern die Apotheke mit dem Hause an Joh. Arnold Sauvage verkauft worden.

§. 513. Es scheint, daß nach dem Dr. v. Passera der Dr. van Wyck als Arzt und Stadtphysikus hier angestellt worden. Durch Verfügung vom 1. Dez. 1766 erhielt derselbe als Amtsphysikus für die Aemter Münstereifel und Tomberg eine Zulage von 40 Rh. Als solcher kommt derselbe auch im J. 1768 vor, wo Johann Zeck als hiesiger Wundarzt genannt wird.

§. 514. Im J. 1770 kommt Dr. Delsance vor, der um 1773 gestorben ist.
Um diese Zeit hat Jakob Schwickert um die Erlaubniß als Wundarzt zu praktiziren angestanden, aber erklärt, daß er kein geprüfter Chirurg sei. Seinen Antrag gründete er auf Zeugnisse seiner Heilungskunst, die indessen für sein Gesuch unzureichend befunden wurden. Er hat sich hierauf zu Arloff niedergelassen, wo er noch bis 1821 als alever Dökterchen viel zu thun hatte.

§. 515. Durch Erlaß der Regierung vom 13. Dez. 1774 erhielt Simon Leo, der noch keine Prüfung bestanden hatte, die Erlaubniß, zur Ader zu lassen. Dieser Befugniß gab er indessen, wie das immer und allenthalben geschieht, eine weitere Ausdehnung und im J. 1777 wurde ihm unter 20 Rh. Strafe jede chirurgische Praxis untersagt.

§. 516. Unterm 16. Okt. 1776 zeigte die Regierung an, daß der Medikus N. Otten als Arzt der Stadt (des Amtes) Münstereifel und des Amtes Tomberg patentisirt worden. Im folgenden Jahre aber ward bei dem Landtage als nöthig erachtet,

daß in jeder Hauptstadt ein Arzt sei. Dem anzustellenden Arzte wurden für jede Visit in der Stadt und nächsten Umgebung 15 Stüber ausgeworfen, dabei aber hatte man weislich bedingt, es dürften die Besuche nicht vervielfacht werden.

Für den Besuch von einem Tage außerhalb sollte der Arzt nebst freier Fahrt 3 Rh. nehmen, verhältnißmäßig für einen halben Tag.

§. 517. Im Herbste 1779 hat Dr. Fescher sich als Arzt in Münstereifel niedergelassen; weil Dr. Otten unfähig befunden worden. Das schon am 14. Sept. aufgestellte Anstellungsdekret hat sich in der Expedition so lange verhalten, daß Fescher sich bewogen fand, am 6. Nov. sein Gesuch zu erneuern.

Ihm waren wegen der Armenpraxis 25 Rh. aus dem Hospitalfonds und 12 Karren Holz zugesagt. Man ersieht aus den Akten, daß damals zwei Wundärzte und eine Apotheke hier waren. Die Karmelitessen hatten ihre eigene Apotheke, die nach Ausweis der vorgekommenen Verhandlungen auf das Kloster beschränkt sein sollte.

§. 518. Durch Dekret vom 7. Juni 1791 wurde dem Simon Leo und der Frau Bolentin unter Androhung von Zuchthausstrafe aufgegeben, „sich aller ediktwidrigen chirurgischen Kunstausübung zu enthalten". Bei dem Erstern hat die Drohung nicht gefruchtet. Am 12. Mai 1792 verklagte ihn Donat Zeck, daß er ärztliche Praxis ausgeübt habe.

§. 519. Um diese Zeit war auch der Dr. Eisenhut hier, der — wenn die Erinnerung nicht trügt — nach Achen verzogen ist. Im Anfange unseres Jahrhunderts ist Dr. Tils hierher gekommen, ein Mann, der durch seinen hellen Verstand und Entschlossenheit bei schwierigen Operationen weit umher im Rufe eines geschikten Arztes stand, auch durch seine drolligen Einfälle noch in frischem Andenken ist. Einst begegnet ihm, da er eben nach der Eifel reiste, ein Landmann voller Eile. Wohin so eilig, Freund? redet ihn Dr. Tils an. Zum Doktor Tils, war die Antwort. — O dann kehrt nur um; der gute Doktor Tils ist todt und begraben. Der Mann glaubt dem Worte, geht mit um, erzählt dem Herrn von Münstereifel die Geschichte seines Unwolseins, und dieser gibt ihm Hausmittel an, die er so und so brauchen könne, ohne sich zu erkennen zu geben. Viele ähnliche Spässe weiß man von ihm zu erzählen. Auch nicht im Tode hat er aufgehört, ein sonderbarer Mann zu sein. Seinem Verlangen gemäß ist er auf dem Westgipfel des Giersberges begraben und seine sterblichen Reste deckt ein Stein mit der Inschrift „Terra Illi Levis Sit".

§. 520. Im Sterbejahr des Dr. Tils, 1819, trat Dr. Rheindorf hier ein. Derselbe hat durch sorgfältige Beobachtung seiner

Standes- und Religionspflichten sowie durch rationelle Ausübung der Heilkunde sich der Liebe und Hochachtung besonders werth gemacht. Er starb im J. 1841.

Im J. 1837 ist Dr. Unkel hierher gekommen, der aber im folgenden Jahre nach Kreuzau, später nach Bergheim verzogen ist. Im J. 1840 kam Dr. König; 1841 Dr. Pierung und bald nachher Dr. Kessel hierher, der im J. 1843 nach Euskirchen abgegangen ist. Im J. 1848 hat Dr. Schlecht sich hier niedergelassen.

§. 521. Im Jahre 1852 hat der Apotheker Sauvage nach getroffener Abfindung mit der Wittwe Bresgen das Geschäft eingestellt; wonach die Stadt wieder auf Eine Apotheke reduzirt ist.

Neun und dreißigster Abschnitt.

Handel und Gewerbe.

Erste Abtheilung. Wollenweber.

§. 522. Weil die Thalgründe Münstereifels zu Gärten und Wiesen nur wenig für den Ackerbau benutzt werden, und für den letztern Nahrungszweig nur die kulturfähigen Abhänge und Berghöhen erübrigen; so ist der Landbau, welcher in andern kleinen Städten die Grundlage eines gediegenen Wolstandes ausmacht, hier nur die Beschäftigung weniger Bürger. Auch diese Wenigen haben einen schweren Stand, weil die Bestellung der Aecker kostspielig und beschwerlich, der Ertrag vielfach unsicher und wenig lohnend ist.

Auch war in frühern Zeiten wegen der beschwerlichen Kommunikation die Stadt für den Handel unbequem gelegen; weswegen die meisten Einwohner sich auf jene Erwerbzweige verlegten, welche den gewöhnlichsten Bedürfnissen entsprechen.

§. 523. [1]) Bedeutend waren die Tuchmanufakturen und ernährten, weil vom Faden bis zum fertigen Tuche alles mit der Hand bereitet wurde, eine Menge Menschen. Zwei Stränge Garn zu Spinnen war eine Tagsarbeit und damit konnte eben zur Zeit, als die Maschinenspinnerei angefangen hat, eine Person täglich 14 Stbr verdienen. Gegenwärtig liefern die Maschinen einen Strang für 3 Stüber.

Die Beschäftigung eines Wollenwebers ohne Gesellen war für ein Jahr die Verarbeitung von 300 ℔ Wolle bis zur Ab-

[1]) v. Bärsch. 17. a.

sendung des Tuches zur Walkmühle. Weil übrigens die Güte der Waare von den Aichmeistern streng beurtheilt wurde und zum Wahrzeichen das Amtssiegel in Blei angehängt war; so stand Münstereifel wegen seiner Tuchfabrikate in gutem Rufe. Nebstdem hatte das Kapuzinerkloster die Lieferung des Tuches für den Verbrauch des Ordens in dessen ganzer Provinz.

§. 524. Die Wollenweber bildeten eine eigene Zunft, welche im Jahre 1476 ein landesherrliches Privilegium erhalten, doch schon lange vorher bestanden hat.

Durch weise Sparsamkeit und ungetrübte Eintracht hat diese Zunft ein beträchtliches Vermögen erlangt (vrgl. §. 288. flg.). Weil das Privilegium mit den Zunftgebräuchen im Laufe der Zeit ziemlich in Vergessenheit gerathen war, haben die Zunftmeister im J. 1769 eine neue Belebung ihrer Statuten bei der kurfürstl. Regierung erwirkt, wie aus folgendem Patente zu ersehen ist.

„Von Gottes Gnaden Carl Theodor &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, Nachdem uns bey hiesig unserm Gh. Rth die wullenweber Zunfft zu Munster Eiffel untgst zu erkennen gegeben, waßgestalten sie bereits im Jahr 1476 ein landesherrliches privilegium erhalten hätte, bei ihnen auch nachstehende Zunfftsarticulen Vorhanden wären:

Erstlich solle derjenige, so das wöllen ambach binnen Munster Eiffel zü lernen begehret, dahe auswendig gebohren seinen geburts Brieff für Oebersten Mstrn, und Mstren zur zeit Vorbringen, und sein person Legitimiren, worauff ihme dan (: im fall die geburth auffrichtig befunden, Er auch sein handwerck ahn einem orth, da ein frey handwerck ist, gelernt, davon den lehrbrieff Vorbringen thut, alle gebuhr und gerechtigkeit des ambachs zu zahlen, und sich gehorsahm zu erzeigen angeloben würde :) die Belehnung geschehen solle.

2do welcher belehnt wird, solle dem ambach für gerechtigkeit Zahlen sieben Golgn und zwei pfund war, derjenige aber; so nicht gelernt, da es ein frey handwerck gewesen, und eines Meisters wittib, oder dochter zur Ehe bekombt, solle gleichwohl mit Zahlung drey und Einen halben Goltgn zugelaßen werden im maßen auch ein meisters sohn, er habe gelernet wohe es gewesen bei Belehnung des ambachs, der alten gerechtigkeit genießen soll, und darvor nicht mehr, alß fünf marck und zwey ꝛ war zahlen.

3tio Welcher Bruder durch die obistmstrn, und meistern altem gebrauch nach zu einigem Dienst des ambachs erwählt, oder verordnet wird, solle derselb Vermög gethaner Verheischung ohne wiedersetzlich annehmen, und krafft schuldig gehorsamb, und aydtspflicht verwalten, und trewlich versehen, onsten bey

wiederspenstigkeit seines ambachs Beraubet seyn, und bleiben sollen.

4to Da auch einigem meister oder Bruder gebott von den meistern auff die kammer, auch sonsten ahn die rahm ein tuch zu urtheilen Beschehen würde, derselb solle gehorsamlich erscheinen bey straff sieben raderschilling.

5to alle tücher, so binnen Munster Eiffel gemacht, sollen keines weegs verhandelet werden, ehe und bevorn an der rahmen durch die siegeler besichtiget, und nach befinden ohne haß, neyd oder Freundschafft abgeurtheilt und da jemand darüber betretten, solle als straffwürdig erkänt, und anderen zum Exempel gebüßet werden.

6to Es sollen die tücher an des meisters merckzeichen gebleyt werden, dergestalt ein vorn gebündig mit zwey Bleyen, und das mittele mit einem Bley, und da ein siegeler anderer gestalt, in seiner Verrichtung befunden, solle zur Buß geben Einen gulden.

7mo Es sollen alle Tücher mit zwantzig fädemen geworffen werden, außerhalb das letzte gebund in specie die newen gebündige mit acht gebund, und zweyen gängen, die mittele mit sieben gebund, und ein futer tuch mit vier gebund, und zu solchem weeben solle kein drehewerck gebraucht werden, sondern gänzlich verbotten seyn, mit der Commination und Bedrohung, dahe derowegen rumpige bücher befunden, der Bruder gestrafft werden, dafern auch einig tuch durch den föller nit rein gemacht, solle der Bruder selbiges nicht fertig, oder ausscheeren laßen, ehe und bevorn solches durch die meisteren besichtiget, in maßen auch ein jeder Bruder schuldig seyn solle, dem föller rein gemacht werck zu stellen.

8vo welcher Bruder ein tuch besichtigen läßet, solle gegen den siegeler sich keines weegs mit ohnehrbahren worthen widersetzen, sondern dafern er in Besichtigung sich über siegeler beschweret, solle ihme freystehen, die meisteren zu gebrauchen, und waß alßdan durch die Meistern erkant, für lieb, und genehm halten, und demselben solle der Bruder auch nachzukommen verhafft seyen.

9no Es solle der farber keine tücher mit der farben außmachen, Ehe und bevorn sie durch die siegeler Bleche gestahlt, und nach der hand auß dem farbhauß ahn die rahm gebracht, und daselbst abgeurtheilet worden.

10mo Da auch hinter einem Bruder die zangen der zeichen erfunden, und ohn erlaubnüß des siegelers bekommen, solle darüber gestrafft werden.

11mo Es solle kein Bruder, oder Mster auff sonntag oder gebottene fest, und heilige tag tuch auff die fenster oder Lade

legen, wie auch verbottenn seyn solle, auff solche sonntag oder Apostelstag mit arbeit zu gebrauchen.

12mo Welchem Meister oder Bruder durch den föller, farber, oder scheerer sein Tuch in der farben, oder arbeit mißmacht, und verkleinert, solle nach erkenntnüß der Meistrn den schaden erstatten, und gestrafft werd.

13tio Es solle kein Bruder oder Mstr einige Lehrjungen annehmen, Es geschehe dan mit willen der mstrn, welchen er dan nacher nit, als drey jahr verdingen, dahe aber anders befund solle demselben kein ambach gestattet, und dabey der Mstr gestrafft werd.

14to wie auch kein Mstr oder Bruder zwey lehrjungen ohne erlaubnüß und wißen der mstrn annehmen, und gebrauchen solle.

15to Ein lehrjung, so nicht eines mstrs sohn ist, solle dem ambach für gerechtigkeit zahlen einen goltgl und ein A war.

16to Es sollen alle mstr und Brüder verpflichtet seyn, dafern ihnen Einig gebrochen wolle und geschmaltz wolle, und garn zu hauß brachte, und zu kauffen ahngebotten würde, solche zu gelten, und folgendts den Mstrn vorzubringen, welche dan das außgelegt gelt wider erstatten sollen da aber jemand dieses unterlaßen und nicht ahnbringen, solle nach befinden gestrafft werden.

17mo Welcher Bruder glaublich erfahren würde, daß durch einen andern Bürger, welcher das handwerck nicht hat, tuch verkaufft, soll solches bey verlust seines ambachs der meisteren ahnkündigen, damit das ambach in seiner alten gerechtigkeit erhalten, und die Brüder in ihrer nahrung nicht spolijret.

18vo Kein Bruder soll auswendig gemachte tücher feyl haben, noch verkauffen, sie seyen dan ahn die rahm bracht, und beßer, als müunstertücher durch die siegeler erkant worden.

19no die farber sollen auch keine feyl haben noch verkauffen.

20mo da der liebe gott einig Bruder oder Mstr von diesem jamerthal todtlich abforderen würde, sollen die jüngste Bruder nach altem brauch denselben zur erden trag und bestatten helffen, da aber der krankheithalber abschewe trügen, solle ihnen frey stehen, andere in ihre platz zu verordnen, und dieselbe willig zu machen.

21mo alle mstr und brüder sollen nach christlichem brauch bey der leichen erscheinen, mit zur kirchen und opffer gehen, und die leich zur erden bestatten helffen.

22do in maßen auch alle mstr und bruder zu allen quatuor tempora und blasiitag in der kirchen mit erscheinen, des Ambts der heil. Meeß zu mahlen abwarthen, und folgents, was zu lesten, auch genießen sollen alles bei straff der Mstrn

mit untgster bitt, wir geruhet ggst sothane articulen von landesfürstl. hoher macht und gewalt weg. zu vergenehmen, und zu bestättig daß wir dannenhero den Supplicant in diesem untertgsten gesuch ggst willfahret mithin sothane arllos in hohen gnaden vergenehmet, und bestättiget haben, urkund unseres hervorgedruckten hoffcantzeley secretinsiegels

DDorff d. 27ᵗᵉⁿ July 1769.

(L. S.) Aus hochstg.
vt Graff von Efferen
(Gez) Sieger".

§. 525. [1]) „Durchlauchtigster Khurfürst gnädigster herr Ewer Khurfürst durchlaucht geruhen gnädigst sich in unterthänigkeit vortragen zu laßen, daß ich nach geendigtem studio Philosophico mich auff die handlung geleget, und 18 jahr lang bey verschiedenen fremden handlungen, und Fabriquen geübet, fort nunmehro nach rückkunfft in meine Vaterstatt einen versuch von Biber gemachet habe, wovon ein Muster unterthänigst anschließe. [2])

Dergleichen Biber ist ein wollenzeug, welches in die Articulen hiesiger ggst Privelegirter wollenweber Zunfft; so nur grobe wollene tücher machet, gar nicht einschlaget, auch dahier niemahlen verfertiget worden, sondern biß hiehin von ausländischen Galanterie Krämer anhero zum verkauff gebracht worden ist.

Dahero dann die wollenweber meister keinen abbruch leiden, hingegen die mehrste, welche leider! in schlechten umständen sind, auffgeholffen werden könnten, auch das geld, welches sonsten aus der statt, und aus dem land gehet, dahier zum Nutzen des Publicums verbliebe, wenn dergleichen Biber verfertiget würde.

Gnädigster Khurfürst und herr! ich bin entschlossen eine dergleichen Fabrique dahier zu errichten, wenn ich mit den zu dergleichen kostspieligen unternehmungen gedeihelich- und Nöthigen freyheiten begnädiget wäre.

Da nun Ewer Khurfürst Durchlaucht das Commercium und die Fabriquen in flor zu bringen gdgst geruhen, so lebe der tröstlicher hoffnung, und bitte unthgst Ewer Khurf Dchl. wollen gnädigst geruhen mir das Privilegium Exclusivum auf 12 jahre gnädigst zu verleihen, daß ich allein das Biberstoff fabriciren, und en gros et en detaile verkauffen dörffe, so dan von steuren

---

[1]) Stadtarchiv. Tit. XII. Sect. C. Nº 1. Ao. 1779. [2]) Die noch bei der Urschrift befindlichen Muster stellen ein dichtes, schweres Wollenzeug dar, dessen Kette von grobem, Einschlag von feinem und andersfarbigem Garn ist, wodurch das Ganze sanft gestreift erscheint.

und Personal lasten befreyet bleiben möge. — Darüber — Ewer Khurfürst durchlaucht — unterthänigster Hermann Joseph Hillebrand".

Auf das vorhergehende Gesuch hat unterm 17ten Sept. 1779 die kurfürstl. Regierung die Vernehmung des Wollenweberambachts verordnet. Dieser hat hierauf die folgende Erklärung abgegeben.

„HochEdelgebohren,

Auf die von einem löbl stadtRath dahier mitgetheilte bittschrift des Hermann Joseph Hillenbrand erkläret Wüllenambach dahier, gestalten mit Vorübergehung des eingangs gedachter bittschrift, inmaßen hierauf Magistratus selbst die wahre liegenheit aufklären, und daher fließen wird, daß supplicans nicht im stande seye, einen fabricant abzugeben.

Das von demselben so betaufte, der bittschrift angebogene Biber ist ein sehr schlechtes und grobes, ja viel gröberes zeug als unsere fabricirende tücher: gesammte meister sind im stand ein gleiches zu verfertigen, wie sich dieses von daher beweißet, daß supplicans selbst einen aus unsern meistern brauchet, welcher für ihn das gz Zeug fabricirt hat

Es ist auch nicht wahr, daß dergleichen Zeug bloß von auswärtigen galanterie-krämern bis dahin hieher gebracht worden seye, sondern es haben dergleich auch hiesige einwohnende krämer zum feilen kanff, und die zunfft erbietet sich nächster tagen beßeres von ihren mitgliedern fabricirtes aufzulegen.

Weder supplicans, weder dergleichen armes Biber Zeug wird im stande seyn, unsern Meistern, deren einige, wie überall, und eben wie auch supplicans in schlechten umständen sind, aufzuhelfen.

Diesertwegen also und wo alle unsere meistern desgleichen zu verfertigen im stande seynd, werden Eu. HochEdelgeb. gebetten, gegen erschleichung eines privilegii exclusivi das gemeßenste vorzukehren, damit dieses eben so wenig gestattet, als eine freyheit von steuer- und personallasten ggst möge verliehen werden, sondern eines wie das andere abgeschlag werde.

Gesammte zunft gliedere und besonders jene, welche schon schweren last bis zu ihren alten ohnvermögenden tagen getrag haben, hatten sonst vielmehr verdient mit einer solcher steurfreyheit erfreuet zu werden".

Auf dieses am 20. Nov. 1779 ausgestellte Gutachten des Zunftrathes hat Hillebrand am selbigen Tage eine ausgedehnte Erwiderung eingereicht, die wir ebenfalls hier mittheilen, um sowol die guten Absichten des unternehmenden Mannes offenzulegen, als auch die damaligen Gewerbszustände näher zu beleuchten.

„Pro informatione dient

daß mein vorhaben ist, in zeit von einem jahr zwey webstühle in gewerb zu stellen, und succesſivè, wie sich der abgang der waaren findet, auch den dritten; mithin kan durch meine vorhabende fabrique der stadt ein größerer vortheil anwachsen, als würklich durch die fabrique deren Ehrw. Capuciner, um welcher beybehaltung sichs die stadt ein merkliches hat kosten laßen, weilen man sich dadurch große nahrung versprache; und mein vorhaben kostet der stadt gar nichts, und bringet mit der zeit weit größere nahrung. Andertens habe ich ein und andern Wüllenweber-Meister animiret hiber zu machen, welche mir entweder antworteten, es kan hier nicht gemacht werden, oder es hat hier keinen abgang: und nachdem ich beydes überzeuget habe, und ihnen also keinen abbruch thue, wollen sie alle solches machen können, welches mir jetzo nachtheilig fallet.

3tens brauche ich hierzu ihren mitmeister, welcher gewöhnlich hiesig tuch machet, anjetzo aber dazu keine zeit verwenden kan, so haben die andern meister gelegenheit, so viel mehr wollentücher zu verkaufen.

4tens haben würklich ein theil armer stückmacher eine kleine vermehrung ihres spinnerlohns empfunden, wodurch selbe in der folge in stand gesetzt werden, künftig diejenige steuren, welche sonst den mittelbürger zu last fallen, selbst zu bezahlen.

5to Könnte ein theil armer kinder jährlich vom bettelstab zu rechtschaffene bürger gemacht werden, im fall von Obrigkeit wegen in etwa dazu geholfen wird, maßen ich in zeit von einem jahr 18 dergleich kinder employren kann, welche p tag 3 ad 4 stbr verdienen können, wodurch sie arbeiten lernen, und die Eltern auch soulagirt werden, auch so gar dem Publico außer last komen.

6tens suche ich durch die verfertigte waare fremdes geld hieher zu bringen, und unsere vaterstadt bey fremden handlungen bekannt zu machen, wodurch denen Wüllenweber meistern noch ein vortheil zuwachßet, ihre waare künftig auch beßer anzubringen.

7tens kan dieser kleine anfang anlaß geben, daß sich mit der zeit mehrere kaufleute und fabricanten hieher ziehen, welche diejenige producten, welche hier theils unbewußt, unbenützet sind, in flor zu bringen suchen, wodurch der ganze nahrungsstand gebeßert wird.

8tens kann ich zu dergleichen anfang ein kleines beyspiel aufweißen, maßen ich am 14ten 9bris von einem kaufman einen brief erhalten, welcher sich anbietet 2000 florin baar in meine fabrique einzuschießen, falls ich gesonnen wäre, ihme darin einen antheil zu geben.

Nun will ich jedem überlaßen, der Einsicht vom Staat hat, ob mein gesuch bey Ihr Churfl. Dchlt billig ist, oder nicht". —

Diese Vorstellung ist mit dem Gutachten der Zunftmeister mit folgendem Begleitschreiben an die Regierung abgegangen.

„Die von hiesiger Wüllenweberzunft über des Herman Joseph Hillenbrand gesuch um Biberstoff fabriciren zu mögen abgegebene erklärung so wohl, als die von gm Hillenbrand überreichte information schließen wir anbey untgst; Stellen so dan zur ggsten erwegung, daß durch das nachgesuchte privilegium exclusivum denen mit dem Biberstof auch handlenden mitbürgern die nahrung geschwächet werde, und supplicans sich damit begnügen könne, daß er so viel Biberstof, als er verhandlen mag, fabriciren laßen dürfe".

§. 526. Von dem jährlichen Erneuerungsfeste der Wollenweberzunft hat unser Radberg seinen Namen.

Es wurden nämlich am St. Blasiustage, wo diese Erneuerung statthatte, die Lehrjungen zu Gesellen, die Gesellen zu Meistern geschlagen. Hierauf zog der ganze Zunftverband begleitet von der schaulustigen Menge junger und alter Kinder nach dem Berge, von dessen Gipfel ein Rad, das Symbol der Weberzunft, hinuntergerollt wurde. Mit den Trümmern des Rades zog man nach dem Rathhause, wo die Zunftmeister, während das Volk sich zerstreute, ihre Sitzung hielten. Hier wurden mit den Scheitern des Rades Wurst und Braten zurecht gemacht zur festlichen Refreation der Männer
der berathenden Meister des Ambachts.

§. 527. Inzwischen war in den Bürgershäusern zu Mittag gespeist und die Handwerksgesellen im Feiertagsrocke sammelten sich in den Schenken, um in ihrer Weise sich weidlich zu thun, während die Gestrengen auf der Zunftkammer im Gespräche über schlechte Zeiten das Festmahl verzehrten.

Die Lehrlinge aber und die Spinnjungen wiederholten in Gruppen auf der Straße das Britzenlied:

1. Tret all' herbei, tret all' herbei
Und schaut, was dies für einer sei,
Dem ich die Britz thu schlagen.
Von oben Fersch bis auf den A—;
Das thut sich wol behagen.

2. Was hat er gethan, was hat er gemacht?
Er hat unser Gebot gar nicht geacht.
Da andere lustig sungen,
Da stand er als ein stummer Fuchs;
Gar übel ist's ihm gelungen.

3. Fürwahr ein ehrlicher Wollenknab!
Man sieht's ihm an den Federn ab;
Er darf auf Stroh nicht schlafen.
Wie andere Burschen, die haben kein Bett.
Die Woll ist sanft von Schafen.

4. Jetzt fange ich an: Eins, zwei, drei, vier!
Ich hoffe zu kommen mit meinem Geschirr'
Zu Schlumpen, Striegeln und Spinnen.
Wir sitzen und schwitzen bei Kält und Hitz.
Kein Verdruß wir haben dabinnen.

5. Wir reisen und preisen wo Meister sind,
Wir rudern gar lustig mit jedem Wind,
Unser Handwerk zu erfahren.
Wasser und Sand in's fremde Land,
Kein Mühe thun wir dran sparen.

6. Wir machen Scharlaken und ander Gewand;
Bei Jungen und Alten ist es bekannt,
Bei Königen Fürsten und Herren.
Bei Adlich, Unadlich und wie sie genannt,
Damit sie sich thun zieren.

7. Die Wollenweber sind ehrenwerth;
Sie machen die Tücher, wie man begehrt.
Mit scheren thun sie klinken.
Und wo sie ein braves Mädchen sehn,
Ganz artig thun sie ihm winken.

8. Die Wollenweber sind ehrenwerth,
Ein Fähnel vor andern ist ihnen beschert;
Das thun sie tapfer schwenken
Mit Heldenmuth und Degen gut;
Kein Haar thut sich dran kränken.

9. Die Wollenweber, sie haben den Preis.
Obschon der Berg von Schnee ist greis;
So gehen wir doch vor andern,
Die mit uns betraten das Handwerksgeleis,
Als Burschen mit uns wandern.

10. Wir schieben das Rad auf Blasiustag;
Wir machen den Anfang von Fastenacht.
Den Braten thun wir verehren
Den hochgelobten Meistern all,
Damit sie ihn verzehren.

11. Steh auf! du hast dein Dingen
Recht wol gethan. recht wol gemacht;
Die Britz thut nicht mehr schwingen.

12. Steh auf und dank dem Rechten!
Und danke deinem Britzemann
Und allen ehrlichen Knechten.

§. 528. Wenngleich mit dem Einrücken der Franzosen 1794 das Zunftwesen aufgehoben worden; so hat sich doch das Tuchmachergeschäft noch bis zur Ausweisung der Klöster 1803 in ziemlichem Flor gehalten. Auch noch etwa ein Dezennium weiter nährte die Tuchmanufaktur manche fleißige Familie: seit Einführung der Maschinen aber konnte nur verdoppelte Anstrengung einzeler Bürger noch die Fabrikation im Gange halten und sieht es ungefähr wie die Gedächtnißfeier für einen Verstorbenen aus, wenn wir jetzt noch mitunter am St. Blasiustage die Britze schlagen.

Eben da dieses niedergeschrieben wird, ist die Familie Wolff und Engels mit der Anlage eines Gebäudes für Maschinenfabrikation auf der Stelle der ehemaligen Müschemermühle beschäftigt. Möge unter Gottes Beistand das kühne Unternehmen gelingen!

Neun und dreißigster Abschnitt.

Zweite Abtheilung. Verschiedene Handwerker.

§. 529. Ueber die Schusterzunft ist das älteste Dokument vom Jahre 1346, dessen Abschrift aber, wie wir sie vor uns haben, schon eine merkliche Abweichung von der Urschrift verräth.

„Kund und zu wißen seye jedermänniglich, welche diesen Brieff und contrakt werden sehen und hören laßen, wie daß die Ehrbare Meistere und gemeine brüdern des Schumacherhandwercks binnen der Stadt Munster Eiffell rechtlich sich entschloßen und diesen Contract aufgerichtet und gemacht haben, also daß unter dem Schuhemacher handwerck wie dan den ältesten Meistern die dem ahnback dienlich und nützlich seind, allewegs oberste Meistere verbleiben sollen und wannehe der Einen ablebig wird solle wiederumb von denen ältesten einen beigesetzt werden mit Rath der gemeinen Brüdern; neben dem sollen dan 4 ältesten Meister, auch zween von denen jüngsten Brüdern, zu sich nehmen, den Ambachst Meister, der zu jedem jahr gesetzet und gekohren wird mit dem bescheid daß derselbe oberster Meister vermög siegill und brief diejenigen die straffbahr werden gemeld und macht haben solle, zu straffen und eine jede Straff und buß soll alle jahr wohin sie kommen seind von

den gekohrenen Meistern vor deren gemeinen Brüdern verreihnet werden, und die straff soll halb denen ältesten und halb denen gemeinen brüdern zukommen und sollen alle jahr zwei Meistere ab und ahn gehen und den Meister zu setzen und zu saaßen macht und Gewalt haben Inhalt Siegill und Brief. Soll ein jeglicher Meister sein werk gründlich und bescheidentlich machen nach inhalt Siegell und Brieff, insonderheit soll niemand kein roß- oder pferdsfell auff den Kauff Verwircken, wer aber darüber Thät und betroffen wurde, soll umb das ganze ambach oder handwerck und ohne einige gnad verfallen seyn. Soll auch Niemand Kalfs- oder ander leder auch schaaffs- für auffrichtig corden leder verkauffen, soll auch Niemand von den Meisteren dem andern in seine Nahrung stehen, und wircken es seye inwendig oder außwendig ohne erlaubnus, soll auch kein Meister Kinderschuhe machen mit Kalfledern sohlen oder rahmen binnen zehen oder zwölf stük, soll auch kein Meister einige frembde schuhe auffhalten. mögen die welche nicht von einem Meister binnen der statt MunsterEiffel gemacht seynd, sollen die Meistern und Knecht wie Vor alters brauchlich ist schuldig seyn durch die statt umbzugehen, achtmahl zum wenigst des Jahrs, die arbeit und das werck zu besichtigen. Waun Jemand unter den Meisteren Verbrechens halber das ambacht verbührt hätten und ihnen selbiges gelacht wäre so mog er auff hoffrecht wie von alters vierzehn Täg und also forth biß zu sechs wochen zu, und dan einmittels sich mit den Meisteren vertragen und versöhnen. Es soll auch hinführo kein Meister einigen Knecht arbeit geben, er habe dan seine lehrjahr zwey Jahr weidlich außgestanden, und das zu bezeugen mit seinem lehrbrieff oder wahrer urkund. Es soll auch keiner in das ambach auff- und angenohmen werden, er habe dan zwey Jahr in einer statt gelehrt, dahe eine zunfft und ambach ist und gehalten wird, und das mit selbiger zunfft und glaubhafftigem schein zu beweißen und auffzulegen. Es soll auch hinführo keiner in das ambach auffgenohmen werden, er habe dan folgendes Meisterstück recht und wohlgemacht: Erstlich soll er ein paar stieffelen über Eilff stich mit hohen absetzen auß seiner hand schneiden und machen, und dan ein paar Klicke über acht stich, und

?

auch ein paar Maus schuhe . . . . alles mit gutem auffrichtigem leder und dieweil darüber gearbeitet wird, sollen die vier altiste Meistern mit zuthun der beygethanen Meistern und knecht ab- und ohngehen, und wanehe die erste arbeit nicht recht wurde abgehen, und glücken soll er wiederumb auffs newe ahnfang, und inmittels sollen die Meistern vorgenannt ieden Tag zwey Viertel weins und gebührende Köstung haben, so lang die arbeith wehret, und nach vollendetem werck des Meisterstücks sollen alle Meistern des ambachs beschieden

werden, und in gesambter Versamlung selbiges werk und Meisterstück praesentir, wohlbesichtigen, und darüber erkennen laßen, im fall als dan auffrichtig und guth erfunden und erkent wird, solle er mit handwerks und ambachs gleich anderen Meisteren belehnt sambt allen ambachs gerechtigkeiten, sequitur tenor Privilegii: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marckgraff von Jülich thuen kund allen leutheu, die diesen offenen brieff sehen, offt hören laßen, daß wir den schuenbordereu und unseren Bürgeren von dem schuhen ambt in unserem land und in unserer statt zu Munster in Eiffelen haben gegönt und gönnen daß sie eine broderschafft unter ihnen haven und halten, also daß ihr ambt und werck gäntzlich und bescheidentlich halten und forttreiben und so welche das nicht thäten, und darahn brüchlich würden, oder versäumlich weren offbinden würden, daß sie das unter ihnen mit ihrer Meister wißen; sezen und heißen und rechten sollen, sonder unsere offt unser ambtleuth zorn ohne alle arglist. Zu einer stetigkeit und wahrheit dießer stucke so haben wir unser Insiegell ahn diesen brieff gehangen, so gegeben ist das negsten Indestag nach St. Servatius tag des Heyligen bischoffs so man schreibt nach gottes gebuhrt taußend drei hundert und sechst und vierzig Jahr.

§. 530. Der Abschrift des Privilegiums ist unmittelbar die Entscheidung der kurfürstl. Regierung beigefügt, wie folgt:

Mit unthgster Bitte wir geruheten gnädigst sothane articulen und Privilegium von landsfürstl. hoher macht und gewald wegen zu vergenehmen und zu bestättigen, daß wir dannenhero ohnlängst Clementissimi rescripti vom 26ten Juny jüngst denen supplicanten in dießem unthgsten Gesuch ggst willfahret, mithin sothane articulos und privilegium iedoch dergestalt in hohen gnaden vergenehmet, und bestättiget haben, daß eß bey der von der zunfft selbst vor einigen Jahren gemachter abänderung des letzten articuli und dadurch abgeschafften in vorigen zeithen üblich gewesenen gastmahlen und auffwand ohnnöthiger großer Kösten sein verbleib haben solle, Urkund unßeres hervorgetruckten hoffcanzley Secret Insiegels geb Dusseldorff den fünfften julij Taußent sieben hundert zwey und fünffzig

Auß höchßgeur Ihr. churfürstl
Dchl.
sonderbahren ggsten befehl
(L. S.) Graff von Schaesberg".

§. 531. „Extractus deren schumacher fernerer regulen à Nº 14 bis 16 inclusive.

14. Zum vierzehnten wan es sach wäre, daß . . . . Meister eins oder ander würde frembde schuhe, oder ander werck und arbeit ahn sich beuthen, daßelb werck solt auffrichtig bestand

und bescheidlich seyn, und daßelb frembd werck soll anders nicht dan auff freyem mark Tagen so sowohl Inwendig als außwendig verkaufft werden, und das noch zu bezeugen mit einem meister im handwerk, wannehe dargegen geschicht solt mit zweyen marken gestrafft werden.

15. Zum fünffzehnten solt auch niemand auff freyen Marktägen es seye einwendig oder außwendig verkauffen ehe und zuvorn die mittagsklock geleuth habe bey bestraffung einer Mark.—

16. Zum sechßzehnten solt auch kein Meister einige fremde schuhe auffgelden mögen, die welche nicht von einem Meister binnen der statt Munster gemacht seynd wahn aber dargegen thuen würde solt mit vier Mark bestrafft werden.

Daß alßo vorstehende drei regulen obbenant auß ihrem Original regul buch extrahirt und abgeschrieben, und denenselben von worth zu worth gleichlauthend seyen bescheinige hiemit Krafft eigener hand unterschrifft und beygedrucktem meinem gewöhnlichen Notarial Insiegel hiemit MunsterEiffele d. 11ten Jaary 1754

(L. S.) In fidem

C. E. Barion N . . . . ."

§. 532. Folgt eine ziemlich getreu erhaltene Abschrist des Privilegiums der Schneider und Scherer von 1395.

„Wir Reinard von Güligen und von Cleve (* Ist Reinhold, Herzog von Jülich und Geldern. (§. 18.) van Goitz Genaden Geboren Herr zo Munster in Eiffien donn kund allen Lüden, dat Wir umb beste unser Stadt, und Bürger zu Munster den schnöderen, und scheren gegünet haun und günnen dat sie haven eine Broderschaft under yn, so welche van jeme Amte uswendig, of inwendig, in der Stadt van Münster wanen will, und dat ämpt dynen von schnöderen, off van scherren, dasal die Broederschaft an der Meisterschaf die sie unter ihn setzet unfangtghen mit seye Mark coelz pajemenz zwei Punt was, und zwei viertel Weyns, und so welche Braue die neue Werck wilt mathgen, die soll die broderschaft entfangtghen an den Meisteren mit dreyen Marken Coelz Pajementz ein Punt Was, und eyn Viertel Wyns.

It. so sullen die Kinder der broder, die diese broederschaf gehat hand, unfangtghen an den meisteren myt Punt was, und myt zweye Viertel Wyns. item so weltche andere Kinder an dat ampt id sy schnöder off scherre gesat wirt zo stund eyn Punt was geven, und so wie diese broederschaff verauelen, und nynt gehöersam in wülden seyn yren meisteren im yrem Geboide, de sal boysathtittz syn up eyne Mark Peementzen und mögen die Meistere penden um die Mark, und off id der meisterschaft untzesse dat sal uns amptman rychten.

Item wo sathge dat eynich Broeder neue Werck, huede und eyn ander Broeder dat mathte ane synen onlorst, de sal deyme syn Gelt bezalen geliihen wye off hie id gematht, und verdynt heve, und vore boisachtith syn um vunf schillingen. Item off die Meister den broederen gebuydden umb det ampte besten willen so we dann nynt in queme de is boysachtith um vünf schillingen. Jtem so wenn die broederschaff under yn kuisten um yre Meisterschaff die, of de sullen gehoersam syn um der Broederschaff beste vürkeren sunder argelist, und wolle sich eyman darweder werffen, de sal up die vurgenoympde Köre syn, und würde myd dieser vursch sathgen anders gedain, dann bescheidelithen: dat mögen wir off unse untoemelutge alweige as eyn her wadelen saissen, und setzen zo unsem, und der Stadt beste, und unssen bürger ane argelist, und umb staidicheit. alle diese vürgeschrievene Puncte und sachgen han Wyr diesen brief mit unsen segelen besegelt, de gegeven wart zu Münster in Eifelen do man schreiff na goitz geburde dusent dru hoender vünf, und nuyntzicht Jair des dritten daichte in dem hardmoynde.

§. 533. Ebenso merkwürdig wie das Vorhergehende Privilegium ist der folgende Vergleichsakt der Schneider und Tuchscherer von 1523. [1])

„Ao xv^c vnnd drey vn zwentzig Jair vp Goedestag nest na sint Andreis Dach ist ein Guetlich spruch jnd verdrach vißgesprochen vnd verdragen vißermitz de vesten vnd fromen Joncker Wilhelm von Sintzig des jongen Jonckers Remboldt Aldenort (?) 2c. vortt wilhelm verffer vnd Johan von loisshheim scheffen zu MunsterEiffel vernere die zwey Ampt der Doichscherer vnd schnoeder zu Munster vorg sulche zwist vnd zweidracht de Ampter vorg vnder sich gehat hand mit dem geleuchte jn der Kirchen, ist aß dat vmbstede (?) verdragen mit willigem Bygang beider vurs amptere, So dat die vors Doichscherer jnd schnoder, sulcher vurs zwist jnd aller verliddene zweydraicht so vor sy de vnd einander bis her dato dis gehabt haut, gentzlicher verdragen vnd gefridiget sein solle, vnd zo Ewigen tagen Bleyuen, jn maissen vor herna beschriben folgt, Zom Eirsten ist verdragen so da . . . beide Ampter vors jre Meister setzen sollen na der gewonheit jeder sein Ampte zo Regieren, jnt so vors jn jeder Ampt davon zofelt, sal auch jederem ampt zostan, Beheltlich dat auß iederem ampt vnd Veysal alle Jair zo geleuchte in die Kirche, we dat biß her gehautteirt ist, gegeuen van jederem ampt sall werden funff pont waß zo brande des geleuchts vors, vnd were sache dat einig der ampter vors gehiuen beynal jairs niet enkriegen Davon man sulchen vurs geuen moechte, sollen de Meister Doch von beiden ampter Dat

[1]) Stiftarchiv. 216.

den Broederen gemeinlichen kont doen, wa by sulches brant des geleuchtz geschehn, vnd were sache, dat jnich Broeder dar jntghen were vnd seyn antheil niet legen en woilde, der off de sollen aß dan zerstont erfallen sein vor Ein halff ℔ waß, zom geleuchte vurs, vnd gleichwol sein andhel schuldig sein zo geue, jnd so offt de, desen vors punten allet zo widder were Sollen die Meister Der Ampter vurs darumb den vaigt zorzeitt anroiffen vnd vffermitz den gerichts boeden dar vor penden, vnd so was jnne forder vp queme, id were dan clein off groiß . . . dit vurs, sal ein jeder ampt macht hauen sulches zo wenden jnd keiren zu nutz jeders ampts sonder jndracht, forder auch mit den Knechten die des geleuchts jairs warden jnd jntfengen so we dat van alters gewenlichen ist von beyden amptere, De off de sollen des geleuchts zo entfeng warden dat dar jn sumliche were, sal gelich vors massen allet verfallen syn vor eyn halff ℔ waiß zo geleucht vurs so dick des noit geburen werde sonder argelist, Deser vurs verdrags Zedel syndt drey gleich von worden zo worden luden jnd jnhalden, Der Zedele dan der Eir- veste vnd frome Joncker Wilhem von Gertze Herre zu Sintzig amptman zu MunsterEiffell einen han jnd de vors ampt auch eine alle vurs punten sonder sumnys zo vollen zehen vnder alle penen jnhalts des vurs verdrachs sonder gebroch".

„Contractus jnter sartores et tonsores Lanificij . . . luminarium ad altare parochiale dieb. dominicis & festivis, Ao 1523 definitus".

§. 534. Im Jahre 1705 haben die Rothgerber sich in die Schusterzunft aufnehmen lassen. Folgt die Urkunde:

„Nachdem sambtliche Rothgerber alhier zu MünsterEiffel in unserm von Ihrer hochfürstl. Durchl. Wilhelm Margraff von Jülich höchstſeelig Andenkens ggst eingewilligt und bestättiget also genandt Schomachers zunfft mit abngenohmen und einverleibt zu werden, angestanden haben, wei Ambtsmeister und sambtliche Zunftgenoßen solcher Zunfft obbemeldter Rothgerber niemand ab noch von ihnen außgeschloßen, darzu auff und angenohmen und zu Zunfftglieder mitgemacht. MünsterEiffel den 2. May 1705.

Bekennen wir sämbtliche Meister deß Schomachershandwerck daß wir die Roedtgerber außer Statt MünsterEiffel in unser Zunff'genoßene zur sein.

1705. den 2. Tag May".

§. 535. Im Jahre 1741 haben ebenfalls die Weißgerber um die Aufnahme in die Schusterzunft angestanden.

§. 536. Auf dem Mariahimmelfahrts-Markte 1751 hatten sich viele Schuster von Prüm eingefunden, welche ihre Waare

ausstellten und zum Jammer der hiesigen Schuster absetzten. Dieses veranlaßte die Letztern zu einem Ausschließungsmandate der fremden Konkurrenten, welche sich nun vor dem Stadtthore lagerten und den Handel fortsetzten. Neue Klagen der hiesigen Zunftgenossen gingen ein, dahin lautend, daß Schuster von Prüm vor dem Thore fertige Schuhe verkauften und den Einsassen die Nahrung entzögen. Nichts destoweniger hatten jene sich im J. 1752 wieder an den Markttagen eingefunden; was die Zunftmeister zu dem Gewaltstreiche führte, die sämmtlichen Schuhe der auswärtigen Meister zu konfiszíren unter dem Vorgeben, es seien dieselben contra mandatum des Kurfürsten ausgestellt worden.

Nachdem diese Angelegenheit die damals gangbaren Prozeduren durchgemacht hatte, wurden unterm 19. Dez. 1753 die Schuster aufgefordert, ihr Zunftreglement an die Regierung einzuschicken. S. §. 514.

§. 537. Weil die Regierung stillschweigend das Ansinnen der hiesigen Schuster misbilligt hatte, versuchten die prümer Meister den ferneren Absatz ihrer Waare; wodurch es geschah, daß die hiesigen durch fortgesetzte Vexationen ihr vermeintes Recht verfolgten. Am 2. Dez. 1755 brachte der Schustermeister Wilhelm Walder von Prüm die Klage zu Protokoll, daß er für Beyssels Sohn von Kirchheim ein paar Schuhe bei Gilles Aldenhoven abgesetzt, welche Math. Mey dort abgeholt und nach Haus getragen habe. Da die hiesigen Schustermeister dies erfahren, hätten sie nicht allein die Schuhe sondern auch die Hott, so bei Castor Groß gestanden, nebst den Grundbirnen weggenommen. Die Schuhe und Pantoffel habe er nicht hier verkaufen wollen.

Wenngleich die Unrichtigkeit der Aussagen des Klägers offenlag, so konnte doch die Selbsthülfe der hiesigen Schuster keine Billigung finden. Nachdem die Klage mit den Vorgängen von 1752 verglichen und zehn Jahre in Schwebe gehalten worden, erfolgte die kurfürstliche Entschließung:

„Wir von Gottes Gnaden Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister, und Churfürst in Bayern zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, fürst zu Moers, Marquis zu Bergen opzoom &c. &c.

Liebe getreue! nachdem wir uns in Betreff deren dortigen jahrmarckten, und dießfalßigen Betragens deren dasigen schuhemacheren wider die auswendige, Besonders Churtrierische Prumische schuhemächer zu höchsten Händen untgst ausführlich haben referiren laßen, und darauf anlaß Höchsthändigen Rescripti vom 29ten 9bris jüngsthin ggst Befohlen haben und wollen, daß den auswärtigen und unter diesen denen Trierisch Prumischen schuhemacheren freygestellt seyn solle, den dasigen jahrmarckt zu fre-

queutiren und alborten die Verfertige arbeit zu verkauffen; also Bleibt es Eüch zur nachricht, auch mit dem ggsten Befehl Hierdurch unverhalten, daß ihr dem dasigen schuster Ambacht die weisung hiernach geben, und diese unsere ggste Verordnung zur Execution bringen sollet; da immittelst unserem dasigen amtsverwalteren ggst anbefohlen worden, den Prümischen schuhemacheren die restitution deren denselben unterm 11ten 9bris 1752 hingenommenen schuhen vel in natura vel in pretio sofort zu verschaffen.

Dusseldorff d 13n Xbris 1762.

Aus Hochstge. Ihro Churfürstl. Dchl. sonderbarem gnädigsten Befehl Gr. v. Schaesberg.

An Bürgermeister und Rath zu Munstereyffel".

§. 538. In einem kurf. Erlasse von 1769 wird gesagt, daß die Schusterzunft bestens zu handhaben sei.

Die Weberzunft ward neu bestätigt (§. 509.); die Schneiderzunft hingegen wurde als erloschen erklärt. Wider diese letztere Bestimmung haben die betroffenen Handwerker, wie es scheint, anfänglich in der Stille gearbeitet, dann sich mit einer Klageschrift hervorgewagt, in welcher sie gestützt auf das vierhundertjährige Privilegium die Erhaltung ihrer Zunft erbaten.

§. 539. Im Jahre 1780 wurden die Schustermeister aufgefordert das Zunftbuch vorzuzeigen. Es waren darin 13 Meister namentlich aufgeführt.

§. 540. Das Gesuch der Schneider (§. 523.) hatte kein Gehör gefunden; wurde deswegen im J. 1786 erneuert. Wirklich hatte sich der Bürgermeister Elven mit den Rathsverwandten de Requile und Schorn für die Wiederaufstellung der Statuten erklärt; Nuß aber und ihm nach Maybaum, Hamecher und Schildgen entgegneten: „weilen nur zwey höchstens drey Meister dahier seyndt, welche ein Meisterstück zu machen, oder zu critisiren im stand seyndt, als wäre meo voto den jetzigen übrigen Meistern aufzugeben, daß selbe vorerst ein Meisterstück machen, undt nachweißen thäten, daß sie zünftig gelehrnet hätten".

Neun und dreißigster Abschnitt.

Dritte Abtheilung. Wirthe und Brauer.

§. 541. [1]) „Anno &c. 98 vf Martinj Abendt, haben meine sammtliche hern Burgermeister Scheffen vnd Radt einhelliglich

[1]) Roth. Buch. fol. 3 Ao. 1598.

recessirt vnd verabscheidt, Daß dieselbigen so hinfurher a dato dieses Duppel Bier brewhen machen zapen vnd außuerkauffen, auch die Arrniß Meisters duppele Arrniß handtreichen vnd zapen sollen. Actum ut supra".

§. 542. Recessus beuor die Leurer [1])

Alß hiebeuor vnder einer benenter Pfen von Burgermeister vnd Rath den Leurern jns gemein beuohlen, dieweil durch jre gepaels, jnstechong der Beum zur Stadt Mauren vnd sunsten &c. die Mauren beschediget, etliche abgefallen, vnd vort mehr jn vndergang komen mogen, das Sie deroweg die abgefallene wiederumb vfbawen, w. ferners fallen mocht, dem vurbawen sollen, Solches alles sie aber jn windt geschlagen, vnd fernneren schaden verursacht, So wirdt nochmals jenen Leurers jns gemein von Burgermeister vnd Radt bej einer Pfen von zwantzich vunff goltg. beuolhen vnd jngebonden, das ein ieder, so weit sein gewerb sich erstreckt jnwendich monatz frists a dato dieses die mauren allenthalben jn vorigen staudt stellen, auch darinnen so lange sie der Bach mit Peelen vnd sonsten gebrauchen, on nachteilig der Stadt, bewigen halten sollen, vnd vf fal jrer verweigerong, wol ein Rath daruber burgerliche vd gepurliche Execution geschehen lassen. rcessirt am 26. April ao &c. 99".

§. 543. „Stat, Wein und Bierchuren Freiheit, betreffend. [2])

Von Gottes gnaden Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bej Rhein, In Bayeren zu Gulich, Cleve vnd Berg, Herzog Graue zu Voldentz, Schonheimb, der Marck, Rauenßberg vnd Moerß, herr zu Raueustein. &c.

Liebe getrewe, wir haben empfangen vnd verlessen horen waß jr Euch vber den Vest (?) vnseren Rhat, Cammerer, Ambtmau zu Munster Eiffell, Eußkirchen, Thomberg vnd lieben getrewen Dietherichen von Syburg, wegen jn Vnser Stat Munster-Eiffel vorhabenden Wein vnd bierchur beschwert vnd vnterthenigst gebetten, Gleich nhun gl. vnser Ambtmann billich aufsehens zuhaben, dr alle mißbruch jn Politischen Sachen sonderlich die Hochverpottene monipolia abgestelt, so vnsers Befindens zu kheinem abbruch oder schmelerung habenden freiheitten vnd burgerlicher nahrungen, dan veilmehre zu halttung guter Policey gemeint, Also sollet jr auch vor Euch selbst mit gezeimendem fleiß, darahn sein vnd zubefurderen nicht vnterlassen, damit alle Vnordtnungen abgeschaft, vnd vnter den Handelß Leuthen die schedtliche zu vorvortheillung des negsten gereichende Practicken vermitten pleiben: Sonsten konnen wir gnedigst

[1]) Roth. Buch fol. 4. Ao. 1599. [2]) Roth. Buch fol. 34. Ao. 1621.

geschehen lassen, dz es jn den Wein vnd Beirzapff dem Alten herkommen nach, obseruirt vnd gehalten werde, Versehen wir vns also gnedigst, vnd sein Euch mit gnaden gewogen, Geben zu Dusseldorff ahm 2. Martij Anno &c. 1621

Auß Hochstgn. Irer Drchlt
gnedigsten beuelch —
Joh. Bert: v. Scheidt gen. Weschpfuning.
Wilh: Proff.

Vnseren Lieben getrewen Burgermeister Scheffen vnd Rhat, vnser Stat Munstereiffell"

Neun und dreißigster Abschnitt.

Vierte Abtheilung. Märkte und Handelsleute.

§. 544. „Belangendt die außwendige Kremer das allein in der wochen vff den Sambstag feil haben sollen. [1])

Anno 1606 den 1t. Julij in consilio per Ahr Johannen Burgermeister, Stick, Nonnen, Storm, Schebän, Frotzheim, Eßer und hyrschberkorn concludirt, und Anno 1607 den 10t. Martij reiterirt,

Demnach die burger vnd Kremer sich beklagt, das sei etwan durch die außwendige zu ungepurlicher zeit, mit verkauffung Irer Whaaren beschwert, vnd also jre nharung entzog werde, Deroweg haben obgedeute herren vur gut angeseh, das jrstlich zwein Marktmeistern angeortnet werden mugen, Welche das gut besichtig, und so nit aufrichtig Befunden, einen zeitlich Burgermeister anzeig sollen vmb die gepur ferner vurzunehmen, vnd seindt zu Marktmeistern gesetzt,

Godthart Kremer vnd Peter auf der Bach. mit zuthun Jasperen des haußknechts.

Ferner sol den Sambstag Wochen Marckt crafft dero priuilegien den gantzen tag bis auff Sontag den Mittag gefrejt sein vnd pleiben Dergestalt, das auf sulche Sambstag ein Jeder In- vnd außwendiger offentlich haben feill mug, aber damit den Inwendig Jre nharung nit entzogen, vber sulch tag in der wochen nit gestattet werd.

Es soll auch die außwendige Kremer schuldig vnd gehald

[1]) Roth. Buch. fol. 29. Ao. 1606.

sein, Ire zupracht whaaren, wie die sein muge, vur dem verkauff offentlich auffruffen zu lass vnd einen halben tag inß gemein feil zu halteun".

§. 545. „Verordtnung vber das Fleisch. [1])
23. Juni 1607

Eß solle kein Fleisch verkaufft werd. Eß sei dan zuuor durch einen zeitlichen Burgermeistern mit Zuthun eines oder Zweier herrn, besichtiget, vnd das lb zum veylen Kauff sicherlich gesetzt vnd gestelt sei, vnd wher daruber betretten, vnd sich deme zuweder setzen wurde, Sol mit gepurlicher straffen angehalten werd, Deßgleichen auch ahn der Halle, vnd nit in den heußern offentlich, ausgehawen war.
Conclusum ut Supra".

§. 546. „Die Auß, vnd Inwendige Kramer belangend.
Jouis 9 martij 1651. [2])
publicirt, vnd Reiterirt coram Weilwart Vr̃ . . . . volmechtigem Wiry, Mullendorf — Reimbach — Hörstgen — Lauall — V. Broell.

Demnach allerhandt inconuenientien, vnd Clagten von hiesiger Burgerschafft bey Vr̃ vnd Rhatt gegen, vnd widder hiesiger Statt bewohnende Kramer einkommen, daß ihre wahren über die Halbscheitt zu theur uhnn eine geraume zeit außverkauffet, vnd aber Vr̃, vnd Rhatt Solches zu verantworthen nit weissen deßwegen biß dato mit den außlendigten einkommenden Krameren ad interim pardoniren mussen, So wird hiemit vorgemelten hiesiger Statt Krämeren ernstes eingebunden hinfuhro ihre wahren pilligers zu verkauffen, vnd deme also vorgangen, laßen Vr̃, vnd Rhatt vff eingewarte supplication offtgemelt hiesiger Statt Krämer eß bey deme im Rothenboch befindlichen Vhralten löblichen Herkommen, vnd decreto bewenden, vnd deme auner daß eß hinfurterß, vff vorhergehende verbesserung hiesiger Stattkrämer, dabey stellen vnd vnuerbrochlich solle gehalten werden. Sic conclusum 9 martij 1651.

§. 547. [3]) „Ehrnueste Hochachbare wolweiße vnnd
— großgz. Herrn Burgermeist Scheff vnd
Ratt dießer haubt stadt MunsterEiffell.

E. E. Sollen wir Eingeseßenne vnd vnderschrbenne Bürgerre, So Weibe und Kindt Mitt vnßer geringer däglicher Närunge Midt godt vndt Ehrren gern Ehrnerren wollen. Klagendt ahn zu Meltten Nit ohnderlaßen konnen. Waß Maßen wir dagliche för augen sehen vndt dießer haubstat löblich alt-

[1]) Roth. Buch. fol. 31. Ao. 1607. [2]) Roth. Buch. fol. 30. Ao. 1651.
[3]) Stadtarchiv Tit. XII. Sect. C. № 1. Ao. 1651.

terß herkomen Frey vnd gerechtigkeit. ihu der thadt ehreffurren Mußen. daß Etliche Außwendige täglichs Midt ihrren theilß faulen vnd schlechten. wahrren sich alheir Einstellen Haußeirren vnndt Zum fielen Kauff, gegen altte obseruantz vndt Herkomen tragen vndt verkauffen. Schue. Da wir doch vnd Sei Nidt Deißer Stadt bechwernuß mit arzinßen Schatz stürren wachten vndt Sousten. auß Stehen vndt mit helffen tragen Musten.

Weilen dan Nun Großgebeitt Herrn Deißeß dem alttem Herkomen vndt dießer haupt Stadt Löblich breuilige dirredt zu weitter vndt dan auch ein Zeitlicher Burgermeister Bey seinem ahntrit eine Burgerschafft bey ihrrer altter gerechtigkeit zu Manutiner ahngeloben thudt

Alß ist vnßer samblicher vnderschrieb Dienst freundlich Bitt E E: Wollen beleiben dießen Meistbrauch abzuschaffffen Ihnen außwendigen die ehrlaubte Jahr. vndt wochenmärdt ob Sey wollen Zu hallten. obrigen Mistbräucht einhibeirren, verbeitten, oder vnß Selbsten abzuschaffen ehrlaubben.

Herräuber ꝛc. großg Resolution Bitten vnd Ehrwahrten" —

Folgen sieben Unterschriften.

Dienstliche Supplicationn vnndt petitioun, Semptlicher Bürger vnndt Kramer Inu Munster.

— inseratú 5 martij 1657".

Aehnliche Klagschriften früherer und späterer Zeit finden sich vor.

§. 548. „Senatorium sub Cons. Schorn 1710 in 1711. [1]) Sabbathi den 8. 9bris 1710 &c.

Ist für erst Brodt vnd fleisch wie folgt gesetzet worden

Ein auß Korn gahr gebackenes sechs pfundiges brodt, indeme daß Mldr Korns dato — 10 g. — geltet 6 alb. „ Hlr

Ein weißbrodt gahr außgebacken indeme die speltz dato funf guld geltet, so weg 12 Loth .	„ —	8 —
fett ochsen fleisch — 1 ℔	4 —	4 —
fett Kuh fleisch — 1 ℔	3 —	4 —
schweinen fleisch — 1 ℔	5 —	„ —
hammell fleisch — 1 ℔	4 —	„ —
schaaff fleisch — 1 ℔	3 —	4 —

ꝛc."

§. 549. Tarif vom 9. Nov. 1743 [2])

	Gld.	Alb.	Hl.
1 Mald. Roggen	9	„	„
— — Spelz	7 —	„ —	„ —
1 Roggenbrot zu 6 ℔ . . .	„ —	5 —	4 —
1 Weißbrot	„ —	„ —	8 —

[1]) Stadtarch. XVIII. 43. Ao. 1710. [2]) Stadtarch. XVIII. 80. Ao, 1743.

1 ℔ Ochsenfleisch	„ Gld.	4 Alb.	„ Hl.
— Rindfleisch	„ —	3 —	4 —
— Hammelfleisch	„ —	3 —	4 —
— Schweinefleisch	„ —	4 —	„ —
— Kalbfleisch	„ —	2 —	8 —

Wie es scheint, pflegte man nur vor dem Martinsmarkte den Tarif über Getreide und Speisen festzustellen, so daß zu andern Zeiten die Preise frei waren (vrgl. §. 82.).

§. 550. „Facti species [1])

Carmelitessen haben zu ihrem baw erforderliche Nägelen bey einem auswendigen Krämeren accordiret, auch selbige bis dahin von einem darzu bestimten orth abnehmen laßen. Der Krämer Kombt endlich mit lehrem pferd in der statt, um die leere säck, worinnen solche Nägel gewesen, abzunehmen, und wird bey dem ausmarchiren von denen statt accis pfächteren arrettiret, das pferd in pfandstall gesetzet, und unerachtet alles remonstrirens, anhalten und protestirens von denen Carmelitessen, steur zum Verkauffe anberechnet; endlich aber gegen erlegung 10 rhr vor sauffwerck und 4 vor zehrung in der Herberg demittiret.

Quærit. ob solches erlaubt? . . . wen aber nit, so mögte wohl an die Dolkühne (: NB. es befinden sich hochlöbliche Magistrats glieder mit darunter :) was verwendet werden wollen".

§. 551. Der Markt am Mariahimmelfahrts-Feste (s. §. 536.) war im Jahre 1748 eingeführt worden; durch kurf. Verfügung vom 23. Juli 1749 wurde erlaubt, am Festtage selbst nach Schließung des Gottesdienstes und an den beiden folgenden Tagen Kram- und Viehmarkt zu halten.

Im J. 1785 hat der Magistrat versucht, einen Wochenmarkt einzuführen; in neuerer Zeit ist dieser Versuch vergeblich wiederholt worden.

Gegenwärtig ist viermal Jahrmarkt: Am zweiten Montage in der Fasten, am Pfingstmontage, drei Tage vor St. Michaelsfeste und Martinsmarkt.

§. 552. Gegenwärtig sind in der Gemeinde Münstereifel 2 Müller, 10 Fleischer, 20 Schuster, 2 Sattler, 1 Buchbinder, 14 Tuchmacher, 11 Schneider, 3 Rad- und Stellmacher, 1 Kammmacher, 1 Glaser, 1 Kupferschmied, 8 Schlosser, 3 Gürtler, 1 Uhrmacher, 7 Maurer, 13 Bäcker, 11 Gerber, 3 Beutler, 1 Tapezirer, 1 Seiler, 12 Leinweber, 17 Tischler, 3 Böttger, 3 Korbflechter, 4 Schmiede, 2 Nagelschmiede, 1 Klempner, 4 Goldarbeiter, 3 Schönfärber, 4 Zimmerer, 2 Gastwirthe, 19 Brauer

[1]) Stiftarch. 144.

und Schenkwirthe, zum Theil auch zur Beherbergung von Fremden eingerichtet.

§. 553. Durch die Einführung der französischen Gesetze am Ende des vorigen Jahrhunderts hat das Zunftwesen mit allen seinen Anhängseln aus den Zeiten der Lehensherrschaften einer früher nicht gekannten freien Betriebsamkeit weichen müssen. Beinahe hätte aber das Jahr der großdeutschen Revolution 1848 uns wieder in die Zeit der Innungen zurückversetzt. So ist das Sinnen des Menschen! Immer unzufrieden mit der Gegenwart sich nach Veränderungen des Bestehenden sehnend greift er in seiner Kurzsichtigkeit nach dem, was die Voreltern lästig fanden, und die ererbten Güter achtet er nicht.

Durch eine Verordnung vom 9. Febr. 1849 sind die Grundzüge der Gewerbsbeschränkung festgestellt. Hiernach kann zwar ein Bürger jedes beliebige Gewerb treiben; aber niemand darf ein Handwerk anfangen, bevor er entweder zu der Innung seines Handwerks aufgenommen ist, oder die Meisterprüfung bestanden hat. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt ein Alter von 24 Jahren und die Gesellenprüfung voraus. Die Vereinigung mehrer Gewerbe kann durch Ortsstatute beschränkt werden. Der Detailverkauf an Magazine ist Handwerkern gestattet; es dürfen aber die Inhaber solcher Magazine keine Waaren von solchen Arbeitern beziehen, welche die Meisterprüfung nicht bestanden haben. Die Anlegung solcher Magazine kann durch besondere Ortsstatuten beschwert und beschränkt werden.

Es steht den Handwerkern eines Ortes frei, Innungen zu gründen oder nicht; hierbei bleibt es denselben auch überlassen, aus den vielen Bestimmungen über die Stellung der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu einander, so wie über Aufnahme, Entlassung, Disziplin u. s. w. mehr oder weniger in ihre Statuten aufzunehmen.

Vierzigster Abschnitt.

Merkwürdige Ereignisse.

§. 554. [1]) Um das Jahr 1375 hat der Abt Theodorikus von Prüm mit seinen Geistlichen eine Zeitlang zu Münstereifel als Flüchtling gewohnt. Die Abtei hatte nämlich an die Brüder Werner und Philipp von Boland ein Schloß, an der Our (Ourt, Urta) gelegen, zu Lehne gegeben, welches in der Folge

[1]) Brower. II. S. 245.

an die altadelige Familie Hufaliz (Hovilez) gekommen und Ursache eines langwierigen Haders geworden war. Es kam endlich zu gewaltthätigen Angriffen auf die Abtei und es mußten die Bewohner derselben die Flucht ergreifen, auf welcher sie verweilten, bis der Erzbischof Cuno von Trier (1362—1388) die Besatzung vertrieben hatte.

§. 555. [1]) Unter der Regierung des Herzogs Reinhold (§. 18.) im J. 1416 ist Münstereifel von einer fürchterlichen Wasserflut verheert worden. Die Cronic von der hilligen statt von Cöllen sagt hiervon:

„in demselben Jair (1416) quam binnen naschz do die Lude schlieffen, ein also grois ververlich und unversiende wasser, dat man noempt eyn Himelsbors vur Munster Eiffel. So dat die portzen mit den Muyren eyn aff drey ind fort dat Hertze von der statt eewech, dan verdrunken vill Lude und kynderen und auch vill vees, so dat man wail II hundert Mynschen doit und me dan III dusend stucker vees vant umbtrint and' halff Myle. Indt et dede vilne schadens an Husen und an Goid, dat mit eweck dreiff, dan man gemirken kunde".

In einem alten Geschichtswerke, welches der Vrf. beim ehemaligen Amtsdiener Burghard eingesehen, heißt es:

„Anno 1416 fiel bey nacht ein Wolckenbruch ernieder vber die Stadt MünsterEyffel, da die Leute schlieffen, reis ein gros theil der Mawren und Stadt hinweg, ertrenckte viel Volkes und Viehes, die hernach ein Meil vber der Stadt im Felde gefunden worden, führte weg und verderbte ein großes Gut.

Chron. Hed. fol. 606".

§. 556. Als Denkmal dieses schrecklichen Naturereignisses ist auf der Treppe, welche zur Johannskirche geführt hat, ein steinernes Kreuz mit folgender Inschrift aufgestellt.

„ANNO 1416 6 JVLY FVIT HIC MONAST-TANT JNVDATIO AQVAR QVOD PIER- 1500 HOMINES ET CIRCITER 3000 PECOR-

EXTE-DIT Q SE AQVA AD CRVCEM HIC POS".

Das Kreuz ist 3½ Fuß groß, steht 45 Fuß höher als das Erftbett.

Bei dieser Höhe des Wassers mußten die meisten Häuser der Stadt bis zum Dache, manche ganz unter dem Wasserspiegel stehen und von den Wogen mitgenommen werden. Diese unglaubliche Höhe der Fluten wird traditionell durch den Umstand erklärt, daß nicht allein die Thore verschlossen waren, sondern auch der Abfluß der Erft, das Wehr nördlich vom

---

[1]) v. Bärsch. 6, d. Brower. lib. XVIII. S. 265.

Fuße des Schlosses, welches durch Palisaden von unten, von oben durch ein Fallthor verengt war, von eingeschwemmtem Heu ganz verstopft worden. Da übrigens den Urkunden gemäß das Wasser zur Nachtszeit eingedrungen, die Bevölkerung aber viel größer war als jetzt (vrgl. §. 481.); so begreift man, wie eine so große Menschenmenge verunglücken konnte.

Gegenwärtig ist das Wehr und das Wehrthor (Wertherthor) nicht mehr ein Hinderniß des Abflusses der Wässer; denn

Noctes atque dies patet atri janua Ditis.

Weswegen die Wiederkehr jener Wasserhöhe nicht mehr zu befürchten ist.

§. 557. Auch in den Jahren 1477, 1486 und besonders 1488, wo die kölnische Gottestrag, die sonst von außen um die Stadt ging, des hochaufgeschwollenen Rheinstromes wegen ausgesetzt werden mußte, hat Münstereifel vom überflutenden Wasser vielen Schaden gelitten. [1])

In die Mitte desselben Jahrhunderts fällt auch wahrscheinlich die Geschichte von der Pest, welche einst die Bürgerschaft von Münstereifel fast gänzlich aufgerieben hat. Um diese Zeit hat die verheerende Seuche in ganz Europa gewüthet und vorzüglich im Jahre 1451 die Rheinlande schrecklich mitgenommen.

Bei v. Mering [2]) lesen wir hierüber folgendes:

„Vor mehr als vierhundert Jahren wurde die Stadt Münstereifel von der Pest heimgesucht; es starb beinahe die ganze Bevölkerung aus, und die wenigen, welche übrig geblieben waren, hatten sich in die nahen Wälder zurückgezogen. Die Stadt war damals ganz verödet, sahe einer Wildniß ähnlich und war mit Gras und wildem Gesträuch bewachsen. Ein kühner Jäger wagte sich damals hinein und erlegte auf dem Marktplatze einen Hirsch von seltener Größe, aus dessen Geweihen zu jener Zeit ein schöner Kronleuchter verfertigt wurde, welcher bis heute aufbewahrt und als Denkmal aus jener Schreckenszeit im dermaligen Stadthause daselbst vorgezeigt wird".

§. 558. Im Jahre 1499 hat die Stadt dem Herzoge Wilhelm III. 200 Goldgülden und 11 Weißpfennige geliehen.

§. 559. Die Bewegungen der Reformation haben anfänglich in Münstereifel keinen Anklang gefunden, waren aber gegen Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts so weit vorgedrungen, daß auch hier der Versuch gemacht wurde, eine protestantische Gemeinde zu gründen. Wir geben die Erzählung dieses Ereignisses aus zwei grundsätzlich verschiedenen Quellen.

---

[1]) v. Mering, III. S. 49. [2]) l. c. S. 48.

A. [1]) Schon im 16ten Jahrhunderte unter der Regierung des vorletzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, Wilhelms, hatte die Reformation auch im Jülichschen Wurzel gefaßt und sich unter der Regierung Johann Wilhelms immer mehr verbreitet. Auch zu Münstereifel hatte sich eine reformirte Gemeinde gebildet. Im Jahre 1611 war Hubert Eller Prediger derselben.

Am 6. Febr. 1611 predigte Eller zu Münstereifel öffentlich auf dem Markte, nicht nur für die Protestanten in Münstereifel, deren Zahl 50 betragen haben soll, sondern auch viele Protestanten aus der Umgegend, aus Flammersheim, Kastenholz, Antweiler, Lessenich und Wachendorf, hatten sich zur Predigt eingefunden. Es kam dabei mit den zur Kirche gehenden Katholiken zu Streit und Thätlichkeiten. Der Prediger wurde spoliirt. Die Zuhörer wurden gestoßen, geschlagen und geschimpft. Die Protestanten erhoben darüber Beschwerde zu Düsseldorf und die Regierung sandte den Erbmarschall von der Horst und den Amtmann v. Binsfeld zur Untersuchung der Sache nach Münstereifel. Bevor diese zum zweitenmale zusammenkamen verweigerte man den Evangelischen das Begräbniß eines Kindes auf dem gewöhnlichen Kirchhofe und der katholische Pfarrer Wilhelm Hutmacher suchte, die Katholiken gegen die Bekenner der sogenannten neuen Lehre aufzuregen. Die Regierung zu Düsseldorf entschied auf den Bericht der Kommissarien, daß der Reichskonstitution und den Reversalen gemäß die Evangelischen in der öffentlichen Ausübung ihrer Confession nicht gestört werden sollten, auch ihnen gestattet werden müsse, ihre Todten auf dem gewöhnlichen Kirchhofe wie vor Alters zu begraben; auch sei dem katholischen Pastor das Schelten und Schimpfen zu untersagen.

Im J. 1613 entstand ein neuer Zwist, weil der Magistrat den Protestanten nicht das Begraben ihrer Todten auf dem gewöhnlichen Kirchhofe gestatten und ihnen einen besondern Begräbnißplatz im Rosengarten vor dem Thore anweisen wollte. Auch verkaufte Hermann Heistert zur Schleiden das Haus, welches er bisher dem evangelischen Prediger vermiethet gehabt hatte, und dieser fand nun keine Wohnung mehr. Wegen des Begräbniss-s entschied die Regierung zu Gunsten der Protestanten und wies den Magistrat an, die Sache wegen der Wohnung zu vergleichen.

Als Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm aber 1614 das katholische Glaubensbekenntniß annahm, wurden die evangelischen Glaubensgenossen hart bedrückt. Die Spanier, welche unter Ambrosius Spinola dem Pfalzgrafen zu Hülfe zogen und im Jahre 1614 das Jülichsche besetzten, verjagten den evangelischen Pfarrer und hausten überhaupt arg im Lande. Nicht besser

[1]) v. Bärsch, 9. c. flg.

machten es die Holländer, welche als Bundesgenossen des Kurfürsten von Brandenburg kamen. Das Land litt unter den Drangsalen des Krieges, die noch vermehrt wurden, als der dreißigjährige Krieg Deutschland verwüstete. So wie alle Städte im jülichschen wurde auch Münstereifel hart mitgenommen. Als französisch-weimarsch-schwedische Truppen unter Anführung des Generals Reinhold von Rosen im J. 1642 den am 17. Januar bei Uerdingen von dem Grafen v. Guebriant (Budes) geschlagenen und gefangenen kaiserlichen General Lamboy verfolgten, besetzten sie auch Münstereifel und hausten fürchterlich. Dergleichen Ueberzüge von Truppen folgten im Laufe des Krieges noch mehre und bedrückten die Bürger immer schwer, sie mogten Farben tragen, welche sie wollten, sich Katholiken oder Protestanten nennen.

Die Schweden zerstörten das Schloß im dreißigjährigen Kriege". [1])

B. [2]) Die beiden letzten Herzoge von Jülich Kleve und Berg Wilhelm (IV) und Johann Wilhelm (des vorigen Sohn) (s. §. 21.) katholisch gesinnt (der Vater Wilhelms Johann III. hatte die Reformation begünstigt), hatten der Stadt Münstereifel in ihrer Polizeiordnung ausdrücklich geboten, daß kein Prediger und Lehrer, noch wer immer, der nicht ordentlich nach Gottes Einsetzung und der ausgegangenen Ordnung berufen und angestellt, zugelassen und gestattet werde.

Nach dem Tode des Letztern haben die beiden auf die jülichsche Erbschaft Anspruch machenden Fürsten von Brandenburg und Stolzenburg sich in Possession gesetzt und obige Versprechung erneuert und versprochen, daß alles beim Alten bleiben und die Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt sollten befestigt und vermehrt werden.

Jeder Fremde, der als Bürger angenommen sein wollte, mußte vor Vogt und Rath schwören, sich mit dem alten katholischen Gottesdienste begnügen zu wollen.

Einige Protestanten, 5 an der Zahl, waren als Bürger aufgenommen worden und hatten dasselbe beschworen.

Nichts destoweniger hatten diese mit Zuziehung einiger andern (Peter Sudelmacher, Ludwig von Veltelhoven, Bertram . . . , Hans Velbereider) die neue Religion einzuführen sich unterstanden. Kein anderer aus der Bürgerschaft hatte daran Theil genommen. Als dies bekannt worden, hat der Vogt den Prediger dieser neuen Lehre vorgeladen.

Dieser erschien am 4. Febr. 1611, wurde aufgefordert, seine Ermächtigung zum Predigen zu beweisen, was er nicht konnte. Nun wurde ihm und seinen Anhängern die Ausübung der neuen

[1]) Sollte heißen: nach dem dreißigj. Kriege. D. Vrf. [2]) Stadtarchiv. VII. 8.

Religion verboten. Auch hat der Dechant des Kapitels in seiner Eigenschaft als Pfarrer den Prediger vorgeladen, um von ihm seine Vollmacht zu fordern. Derselbe war auch willens zu erscheinen; aber seine Anhängerin, die Base der Frau des Gotthart Ferber hielt ihn ab; es mögte ihm sonst ergehen wie dem Könige von Frankreich. [1])

Da erschien er endlich auf dem Rathhause ohne auch hier eine Legitimation aufweisen zu können. Endlich zeigte er ein halb beschriebenes Blatt vor, behielt es aber in den Händen und las es ab, hielt aber den Daumen über die Unterschrift, und wollte auch keine Kopie davon nehmen lassen. Nun hielt man ihm obigen Revers der frühern und jetzigen Landesherren vor, zeigte ihm die Gesetzwidrigkeit seines Unternehmens und die Folgen — Unruh ꝛc., die es verursachen könnte. Da erklärte der Prediger endlich, er wolle denn sein Unternehmen einstellen, bis auf andern Bescheid des Landesherrn. So am Samstag den 5. Febr.

Gegen diese Versprechen aber und gegen alle gesetzlich geltenden Vorschriften begann er am 6. Febr. seine Religionsübungen von Neuem.

Seine Anhänger bemüheten sich, viele Einwohner und Auswärtige zusammen zu bringen. Es kamen von Flammersheim, Castenholz, Antweiler, Lessenich, Wachendorf viele Leute, zum Theil bewaffnet; und sie fingen öffentlich auf dem Markte, als die Einwohner vorbei zur Kirche gingen, mit lautem Gesang ihren Gottesdienst an. (Hierüber scheint es nun zu Thätlichkeit gekommen zu sein.) Der Prediger wurde gänzlich spoliirt, die Zuhörer gestoßen, zertreten, geschlagen, geschimpft. Hierüber klagten die Anhänger der neuen Lehre zu Düsseldorf bei der Regierung und es wurde eine Kommission bestellt (wahrscheinlich bestehend aus dem Erbmarschall Hurst und dem Amtmann Beisfeld), um die Sache zu untersuchen. Diese versammelte sich am 8. März 1611. Beide Parteien gaben ihre schriftlichen Defensionen ein. (Hier scheint die Sache zu Gunsten der Anhänger der neuen Lehre nicht in gehöriger Form Rechtens behandelt worden zu sein); deshalb man am 9. Aug. 1611 eine zweite Versammlung dieser Kommission veranstaltete.

Ehe diese zusammenkam, wurde einem Anhänger der neuen Lehre vom Dekan des Kapitels und der Stadtobrigkeit verweigert, sein Kind auf dem katholischen Kirchhofe begraben zu lassen, damit Aufstand und Blutvergießen, was daraus entstehen könnte, verhütet würde. Am 1. Aug. 1611.

Auf die 2te Kommission kam nun endlich ein Bescheid der Reg. von Cleve vom 12. Xbr 1611, worin es heißt, daß die

---

[1]) Heinrich IV, der 1610 von Ravaillac ermordet worden.

Thätlichkeiten von Seiten der Katholiken noch immer fortwährten mit Stoßen, Schlagen, Steinwerfen bis am 27. Nov. 1611, worin sie der Pastor Hutmacher bestärke und in den Predigten aufhetze. Das alles und die Verweigerung des Begräbnisses sei gegen die Reichsconstitution und Reversalien. Es wird also befohlen, daß die Anhänger der neuen Lehre in ihrem Exercitio im Geringsten nicht gestört werden sollen, auch sollen sie ihre Todten auf dem gewöhnlichen Kirchhofe wie vor Alters begraben, auch soll dem Pastor das Schelten rc. verboten werden. (Jetzt scheint es im J. 1612 ruhig geblieben zu sein); aber anfangs 1613 kam es zu neuem Streit über einen Begräbnißplatz. Die Anhänger der neuen Lehre bestanden noch darauf, ihre Todten auf dem städtischen Kirchhofe zu begraben, was ihnen die Katholiken verweigerten. Hierüber war der Dechant am 1. Mai 1613 selber nach Düsseldorf gereist; inzwischen aber schon am 4. Mai auf Klagen der Protestanten von Düsseldorf ein Befehl ergangen, man sollte die Protestanten am vorhabenden Begräbniß keineswegs behindern, auch allen Aufstand bei den Bürgern verhüten. Hiergegen setzte sich der Magistrat und ließ er dem Prediger durch einen Notar die Mahnung zustellen, sie mögten die Rückkunft des Dechanten abwarten, inzwischen mit dem vorhabenden Begräbniß innehalten.

Der Rath sei erbötig, ihnen einen Platz vor dem Orchheimerthor, der Rosengarten genannt, des Friedens und der Einigkeit halber zu ihrem Begräbnisse anzubieten. Wenn aber die Protestanten auf dem katholischen Kirchhofe begraben wollten und deshalb Unruh entstehe, so wolle der Magistrat nicht Schuld daran sein.

Gleich darauf hatte Hermann Heistert aus Schleiden das Haus, welches der Prediger gemiethet, verkauft. Darüber beklagte sich dieser zu Düsseldorf, woher am 9. Juni 1613 der Bescheid kam, der Magistrat solle beide Parteien hören und die Sache zu vergleichen suchen. So weit die anderseitige Nachricht.

§. 560. Auf Betreiben der Jesuiten wurde zur Beförderung des Schulwesens im Jahre 1626 und in den nächst folgenden Jahren die Stadt von Kriegskontributionen freigelassen. Zehn Jahre später aber waren auch in hiesiger Stadt und Nachbarschaft die Wirren des Kriegs und dessen Folgen zu solchem Grade gestiegen, daß die Musen fast schweigen mußten. Im Kataloge der Infimisten vom Herbste 1636 heißt es:

„Memores estote anni huius tam heterocliti tum ratione belli, tum ratione morbi, aliorumque incommodorum, quibus impediti non ita, ut debuerunt, studere potuerunt“.

§. 561. Begreiflich waren bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges die Drangsale fortwährend gestiegen und die Nachwehen nicht minder drückend. Als Beitrag zur Geschichte der

damaligen Zustände geben wir mehre Auszüge aus den Verhandlungen des Magistrats.

[1]) „Ambtliches Prothocollum

Statt vnndt Ambtß Munstern Eiffell angefangen vnndt continuirt 1647—1653".

Anfangs Sept. 1648 bedroheten die Hessen unter dem General-Lieutenant Geysso die Stadt Münstereifel mit einem Überfalle wegen „Commis vnd Contribution restanten".

Deswegen war am 2. Sept. eine Botschaft an den Pfalzgrafen abgegangen und am selbigen Tage eine Versammlung der Bürgerschaft auf dem Rathhause veranstaltet, wobei Folgendes vorgetragen und festgestellt wurde.

„12 Ob alle vnd Jede Burger auff begebenen vnguttlichen zumuthungsfall gedencken mit leib, gut, vnd bludt hiesiger Obrigkeyt vnd soldatesca [2]) beyzustehen vnd diese stadt zu verdedigen.

Darauf die Burger per deputatos vnd beuorab durch den Magistrat absolute Jahe, geantwortet, whären vhrbietig wie zum . . . teren resoluirt mit auffsetzung leibes, gutts, vnd bludts sich zu defendiren. Die Burger aber thun diese erinnerung, daß auff Craut vnd . . . bey zeits gedacht werden. Jtem daß die wachten verändert vnd von Jedem hauß eine bequäme person zur wacht gestelt werde. Jtem dß Jhnen Burgeren nit ohnne merckliche haubsachige Vrsach auff den wachten mit stoßen vnd schlagen von den Soldaten mogte zugesetz oder sie vbel tractirt werden.

Worauff recesirt

Vorß erst, wird der Burger gutter eiffer vnd gethane erklärung mit frewden angenohmen, darab vnserm gnädigstem Fürsten vnd herrn zu seiner zeit vnterthänigst solle referirt werden.

Quantum ad petita, weil vnser gnädigster Furst vnnd herr rc. zu solchem endte 100 rh angeweist vnd nachgelaßen. alß sollen diese gelder Empfanger wie nachrichtung thue, wohin dieselbe verwendet. Vnd erpeut sich ein Ehrbar Rath weyterer notturfft zu versorgen.

Destoweniger nit soll ein Jeder Burger sich zum wenigsten auff ein pont pulvers versehen.

Jtem nach beschehener Monstrong der Burger sollen die wachten begerter maßen angestelt vnd verändert werden. Sonsten sich die Burgern In allem nach auiso vnd guttfinden h. Obristen wachtmeisters zu comportiren. Sollen auch durch sich selbst oder manliche bequeme vnd nit durch Jungen die wachten versehen laßen.

[1]) Stadtarch. XVIII. 14. Ao. 1648. [2]) In der Stadt lag der Kommandant Spielberg mit hinreichender Mannschaft, um wenigstens einige Zeit das Eindringen der Hessen zu verhindern.

Vorß letzte verspricht herr Obrister wachtmeister daß darinnen alle discretion wolle gebraüchen".

Es scheint, daß die Belagerer sich nach ein paar Tagen entfernt haben; oder war der Feind noch nicht vor der Stadt gewesen?

§. 562. Der folgende Bericht ist wahrscheinlich vom Stadtpräfekte Herrn von Deuren.

„Martis 15ta 7bris Vberkommt Furstl. Instruction vmb mich nacher Dhuren Inß heßische Lager zu erheben vnd mit dem General Lieutenant Geysso wegen hiesiger Stadt vnd ämbter restanten, so gutt Ich kunte, zu vergleichen.

Dahero den zum gehorsambsten Ingeuolg Ich dahin verreiset vnd dz Jenig verrichtet, welches In nachstehender vnderthänigster relaon zu erfahren ist".

In dem Schreiben an den Pfalzgrafen wird angezeigt, daß der Deputirte von Münstereifel den General-Lieutenant bewogen habe, „die Stadt MunsterEiffel ad 60 vnnd das Ambt ad 50 rh monattlich prouisionaliter zu reduciren, biß darahn diese Campagne vorüber".

§. 563. „Lunae 9. 9bris Empfange Furstl. befelch, aldieweil der Commandant Spilberger mit den Soldaten vom Schloß In die Stadt hinunder beorderet, daß Ich mit den Ambsschutzen daß schloß gegen manniglichen verwaren solle".

Ohne Zweifel ist diese Note vom Amtmanne Friedr. von Goldstein gegeben worden.

§. 564. „Mercurij 9ta Xbris 1648.

Ist Fürstl. Befelch Inkommen, daß die Schwedische vnnd Heßische satisfactionsgelder pro primo termino vnuerzeuglich nacher Cöllen Juliebern, vnd zu dem endt eine Adeliche steur zwey vom hondert collectiren, warauff dan nachfolgendes vnderthänigst andtwortliches schreiben ergangen

Durchleuchtigster Hochgeborner Furst gnädigster Herr

Die hocherfrewliche zeitung des so lang erwarteten lieben friedens hatt Ew Furstl. Durchl. hiesiges landes vnderthanen anlaß gegeben trewhertzigst zu wünschen, daß Ew. Furstl. Durchl. deßen nach viel Jahren in gedeylicher . . . fristung vnd glückfäliger regirung genießen möge. Vnd haben wir zwarn zum gehorsambsten Ingefolg Ew. Furstl. Durchl. gnädigstem befelch die Agnaten Ambts MunsterEiffel ad 401 Rh 66 alb. 5 Hl. also baldt ohne verlierung einer stunden zeits In die 9 Landschafften repartirt weilen aber daran bey 5 nur etliche Jaher hero zum theil vnd gantz ohet vnd wüst gestanden, auch Ew. Furstl. Durchl. vor wenig tagen gnädigst ahnbefohlen haben außwendig nicht zu executiren, alß wirdt es

den vbrigen desto erschwärder fallen, die vorige somm beyeinander zu tragen, daran doch, geliebs Gott nitz ermangelen wirdt, es wäre sach daß beyde kriegende theil durch newe aggravirungen, pressuren vnd extorsionen die arme Leuth auffsetzlich Ins Elendt vertreiben thätten. Inmaßen deß Commissarii Beckers receptoris Metgens (?) miteinander (?) schreibens dergleichen anzeich geben, vnd kombt Ew. Furstl. Durchl. hiesiges Ambts vnderthanen nit wenig beschmertzlich vor, daß der Lferungsmeister . . . auff dem monat 9^b^ nit allein mit 30 Rh verhobet, sondern auch an eine ChurColnische Compagnie vnd im Colnischem garnisoun culpirt daß Commis zu lieberen vnordentlich anweisen tuth. Zur repartirung der adlicher steur haben wir mit zu ziehung deß von Krummels gehorsambst zwar die registere an handt genohmen, aber diese beschaffenheyt leyder befunden, daß Praebendati et Pastores kummerlich dz drucken brodt, wil geschweigen 50 ggl genoß hatten, der Adlichen abte vnd außwendig geistlichen gutter sambt vnd sonder entweder öhet vnd wüst, oder In gewin vnd gewerpsteuren zumahlen zerschmoltzen (?) also nit 5 rh In allem weniger die auffgehende vnkosten zu erzwing. währen welches Ew. Furstl. Durchl. zu vnderthänigster gehorsambster parition Deroselben gnädigsten befelchen andtwortlich berichten, vnd deß höchst. Gottes seg. empfehlen solte".

§. 565. „Actus 22. Junij 1651. celebratus [1])

In Furstlichen gnedigsten Commissionibus Superpuncto

Ahnbefohlener defension „vndt versicherung Ihrer Dchlt hiesig schloß vndt Statt MunsterEiffell wehrender dießer Brandenburgischer feindtlicher Attentaten

Alß Ihre Fstl. Dchlt. ahn dero Beambten zu MunsterEiffell vndt thomberg vnder dato 16. Junij ggste Befelch abgehen laßen, die schleunige ahnordnung zumach, damitt alle dergleichen Personen, welche vor diesem in Kriegsdienst sich gebrauch laß vndt nhunmehr sich in hochstg Ihrer Dchlt vorbesagt Amptt, auffhalten, sich in keine andre Kriegsdhienst einlaßen, sondern alßpaltt, vndt ohne die geringste zeit verlierung bey tag, vndt nachtt mitt Ihrem gewehr vff Dußeldorff kommen" ꝛc.

„Wie ebenmeßig hochstgter Ihro Dchlt — befohlen daß die aus vorsch. Embtern verordnete, vnd außgesetzte schutz in hießige Stadt MunsterEiffell verlegtt, vndt nit vff dußeldorff geschickt, auch vff Jede Person taglichs . 1 . gl Colnisch der Matricull nach, in offtbten beiden Embteren distribuirt, vndt Ihnen Entweder stragks Mittgegeben, oder doch nachgeschicktt vndt damitt biß zu anderwerttiger Ihr Dchlt ggsten verordtnung continuirt, auch was, vndt wie viell geldt Ihnen gelieffertt, berichtet werde;

[1]) Stadtarch. Tit. XVIII. Nro. 14. Ao. 1651.

So dan Brgm. vndt rhatt alhie zu MunsterEiffell ahm 18. obig Monats ggst befohlen; weillen sie sich annoch gutter maßen zu erinneren hetten, welcher gestallt (: alß die hieselbst gelegene Compagnie hervon abgeführtt, vndt anderwerts verlegtt worden :) oberwender Br. vndt rhatt sich dahin erbotten vndt vndtgst versproch, hiesige Ihrer Dchlt Statt vndt burgerschafft gegen Menniglich zu verfahren, vndt zu vertheidigen; Alß soll sie, dieselbe Statt solchem vndertgst versprechen gehorsambst nach, Neben den bürgeren vndt hinein commandirt schützen gegen Menniglich wollbewahren, vndt vff daß Eußerst verthettig, auch zu solchem Endt gutte tag vndt Nachtwacht halt", ꝛc.

1° Daß bey dießer coniunctur die wachten vff die 4te Nachtt ahngestellt, vndt biß zur Beßerung von Menniglich, ohne vnderscheidt, continuirt werd sollen

2do Adinterim werden zu 4 Wachtmeistern ahngestellt

Hanß Adolff, Weilwartz
Carll Christopff Craus, Broill
Rud: Horstgen. Noethen
Sontag Theobald, Lauall

3tio Vndt ex Magistratu, hie obige zur inspection, adiungirt.

4to Desto weniger nit solle vbrigen Senatoribus vffligen nit allein bey tag, vndt nachtt inspection zu thun, sondern sie, vndt alle samptt vff folgende Articul fleißige achtung geben.

5to Daß vff den Trommelschlag alle vndt Jede (: welche die wachtt vor daßmahll vffligtt :) sich vorm rhattshaus mitt guttem gewehr, vndt notiger Ammonition einstellen, vndt ordentlich sich vff gehorige Post aufffuhren laßen.

6to Des abendts solle keiner „vber tag aber mehr nit alß Jedesmahlß Einer, vndt uhun ein halbige stundt lang, nach verrichter schilttwachtt, außer wachtt nacher hauß zur Malzeit gehen.

7mo Keine Jungen, vnbequem- oder außgemunsterte Menner zu supplantiren

8vo Der wachtmstr solle die Stattschlußelen des Morgens mitt Manschafft abhollen, vnd die Stattforten bey hellem tag, auch nach beschehener visitation, in beyseins der gewehrtter Manschafft vorsichtiglich offnen vndt zuthun.

9no Keinen vnbekendt, vnexaminirt- vndt, nach Befind, vnahngebrachten einzulaß.

10mo Die Harmeyen sollen vber tag zugehalt, auch in- vndt außwendige schilttwacht ahngeordnet werden.

11mo Die Nachtswachtter sollen nit abgehen, biß erstlich die pforthen obgr maßen eroffnet.

12mo Die wirth, auch andere burgere sollen vnder poen 3

ggl alle frembde gest Jedesmahlß des Abendts schrifftlich vffm schloß einliefferen.

13^tio In abweßen Meiner, des Ambtmanns, sich alles bescheidts beim h. Vogt zu erhollen.

14to Vndt sollen alle, vndt Jede burger, vnd wächtere in specie, et genere, keiner außgeschloß, hiemitt zu Ihrem Besten gewahren, vndt Befelchett sein, Ihren wachtmst gebührlich zu Pariren, vndt, bey vermeidung sonst vnaußpleiblicher hochobrigkeitlig werkurtiger straff fleißig zu gehorsahmen."

„Ahm 23. Junij 1651.

Seindt ebenmeßig den gesambtten Ambtß scholteiß, vndt vorsteher hochstgr ggste Befelcher, vndt verordtnungen Ihres einhalts publicirt worden." rc.

„Die Ausschuß des Ambtß thomberg erscheinen auch gehorsambst, vndt erbieth sich sowoll vor Ihre Personen, alß auch alle heimbgelaßen- vndt vnderhabende deßgleich.

Vndt ist demnechst guttbefund, vndt verordtnett word, daß außer Ambtt MunsterEiffell zur Tag vndt Nachtswachtt — 9 der thombergscher aber funfftehalb vndt halb soviell, alß MunsterEiffelschen Ambtß, vnderthauen vff hiesige Ihrer Dchlt schloß, biß zu anderwertiger anordtnung, vndt Nachlaßung gegenwertiger gefahr mit guttem gewehr, vndt Zubehor bey Arbitrair straff erscheinen sollen". rc.

Nachdemahl Leider die Leufften bey dießer bekenden . . . alßo sich veranlaß, das zu versicherung Ihrer Dchlt vnßers ggst Fursten, vndt herrens hießiger Periclitirender Statt, vndt Burgerschafft die vnvmbgengklige Notturfft erfordertt, eß ohne verlierung Einiger tags zeit ahn St. Johans, Werder, auch anderen pforth die biß hiehin verzogene hochnothwendige betr. absonderlich mitt verfaßung Maurwercks wergkstellig gemacht, vndt der vor diesem vom Magistrat dazu verordtneter Brm. Ulrich wegen anderer Ihme vffligender gebewer sich difficultirt; Alß wirdt aus Mittell des rhatß Brm. reimbach gegen billige belohnung zum bawMeister Nahmens Hochg. Ihrer Dchlt hiemitt ahngestellt; Maßen dan selbiger mitt Assumirung eines aus der burgerschafft benentlich rodolff Horstg darahn sein solle, daß vorsch. gebew ahn Mauren bey, vndt von obbesagt Stattpforth ohn einige lengere Ausstellung zur handt genohmen werd; Maßen dan die dazu ens suppeditirte furschlag nominatim daß der Notiger Kalck vndt stein bei hiesig hh. P. P. Soc.^tis gehn erträgliche deroselbe restitution vorentliehett :) gefallen laß, mitt dießem anfangk daß hogstg Ihrer Dchlt h. Vogt Kleymann gleichsamb die molestien vber sich nehmen wolle, vndt das so ahnbefohlenen hochnothwendigen Baws thattlig vndt unausgesetzte voluntziehung sich ernzlichst fleiß mitt ahngeleg sein laße;

Verlaß vns deß also unfehlbahr zu geschehen, sig 20. Junij 1651" &c.

„J. Friedrich von Goltstein Amptman
Arn. Kleynermann Vogt".

§. 566. „Samstag am 4t 9bris 1651. [1])

Haben Ihre Gnad der h. Ambtman mitt Ihrer Dchlt Vogt h. Arnolden Kleynerman beyseins des Magistrats Deputirten, vndt h. hauptmans Bender ad Prothocollum dießen Actum gethan, daß die Lothringsche contra datam fidem etzo zurugh vndt hehin recht vff dieße Statt anziehen thetten; dahero Crafft vorhin empfangener ggster befelcher, welche sub dato den 18. Junij vorgeleß word wollgte hh. beambt zu vsicherung Ihrer Dchlt. statt vnvmbgengklig dhienstsamb achteten, obgts Hauptmans compagnia (: obschon solche sonst mitt Ins Ambtt zu quarteiren seye :) biß zu besagter gefahren nachlaßung hieselbst seruitiiren vndt mitt auß deß Ambtß Portionibus vpfleg zu laß, Jngestaltt ferners der wachtten duplicate vnder den burgeren auch ahngesteltt, vndt dieses obernant Deputirt alßo bester gestaltt interim ins wergh zu stellen vffgeben word".

§. 567. Am 8ten November fordert der Amtmann die Bürger auf, die noch mangelhafte Befestigung der Stadt zu ergänzen. Die Rathsherren sollen alle Stadtgewehre auf den Thürmen untersuchen und nöthigenfalls ausbessern lassen.

Am 13ten Nov. wurde bekannt gemacht, daß die benderſche Compagnie einziehen sollte.

Am 28ten Nov. wird angekündigt, daß Scharen von Lotharingern heranrücken; daß sogar viele durch Nachsichtigkeit der Wächter eingelassen, den Bürgern die Munition abgekauft und so die Stadt von den vorfindlichen Vertheidigungsmitteln zu entblösen gesucht haben.

Es wurde darum eine Untersuchung angestellt, bei welcher sich ergab, daß die Stadt noch eine Tonne, Brgm. Ulrich 20 ℔, Hub. Eschweiler 1 ℔, Hub. Horstgen 5½ ℔ Pulver in Vorrath hatten. Gemäß Befehl des Amtmanns sollten hierauf noch 3 Tonnen Pulver angeschafft und die Thorhüter unter Androhung von 25 ggl. Strafe auf sorgfältige Pflichterfüllung verwiesen werden.

„Weilen auch wollgtn hh. Beambte die heisterbacher pforth interim zu occludiren befohl, vndt etlige burg, in specie der hollendisch schneider darwidder gemurret, vndt vffstande gemachtt, Jst derselb vnbscheiden, vndt in 10. ggl. declarirt worden".

[1]) Stadtarchiv Tit. XVIII. № 14. Ao. 1651.

§. 568. Weil im August 1653 die Bauten noch nicht ausgeführt waren, so wurden Bürgermeister und Rath unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe zu ihrer Pflichterfüllung aufgefordert.

Am 16ten Nov. 1654 ist über die Ausführung Bericht und Rechnung eingegeben worden.

§. 569. [1]) „Als die Erfft im Sommer des Jahres 1659 ganz austrocknete, so daß die Mahlmühlen still stehen mußten, blieben die Fische hin und wieder auf dem Trockenen liegen und wurden mit der Hand von Leuten aufgefangen und von den Vögeln aus der Luft fortgeführt".

§. 570. [2]) „In den Jahren 1678 und 79 war Münstereifel von den Franzosen besetzt. Heinrich Ludwig de Crevans, Marquis d'Hermitres, welcher später, 1684, bei der Belagerung von Luxemburg getödtet wurde, war Commandant der Stadt. Im Jesuitencollegio waren 5 Offiziere mit 15 Dienern und 15 Pferden eilf Wochen lang einquartiert. Im Gymnasio, in welchem damals Robert Voss Rhetorik vortrug, mußte der Unterricht eingestellt werden und Voss ging nach Osnabrück. Zu diesen schweren Lasten des Kriegs kam dann noch die Pest, welche besonders im Jahre 1680 viele Menschen in Deutschland wegraffte. Die Stadt soll damals so verödet gewesen sein, daß das Wild herein kam und unter andern auf dem Markte ein Hirsch geschossen wurde. Aus dem Geweihe desselben wurde ein Kronleuchter verfertigt, der sich im Bürgermeister-Lokale befindet".

Das Rathsprotokoll [3]) von 1679 und 80 enthält zwar mehres über Einquartierung, Lieferungen und Kriegssteuer, nichts aber von der Pest. Es ist darum anzunehmen, daß die Seuche damals nicht hierher gekommen und die Erzählung von dem Hirsche so zu nehmen ist, wie sie in §. 557. aufgefaßt worden.

In einem Schülerverzeichnisse von 1678 in 79 wird gesagt: „Ob Gallorum adventum sub initium 9bris Gymnasium toto hoc anno scholastico mansit clausum".

Auf dem Schülerverzeichnisse von 1679 in 80 ist vermerkt: „Catalogi Anni 1679 non sunt inventi, an aut perditi aut forte non sint exhibiti nescitur. Credo v. ec. exhibetur ob Gallorum irruptionem in hanc urbem & ob bellorum immin. cessavit Gymnasium".

§. 571. [4]) „Sabbathi . den . 3ten 8bris 1682.

Alß herr Hoffmann ex Commisione Ihrer Gnaden hr Cantzleren vnnd Ambtmann freyherrn von Goltstein ahm Montag

---

[1]) v. Mering. III. S. 49. [2]) v. Bärsch, 12. b.
[3]) Stadtarchiv, XVIII. 15. [4]) l. c.

den 28. 7bris negsthin Burgermeister, vnnd rhat den vortrag gethan, nachdemahlen anietzo einige soldaten auff hiesigem Ihrer Dchl. Schloß wegen begangener excefsen gefänglich eingezogen vnnd auffgehalten worden, So sich von alterß hero nicht gebühret, sondern iederzeit gebräuchlich die delinquenten auff hießige Stadt Turn, vnd nicht Ihrer Dchl Schloß verwährlich zusetzen, vmb somehr (: weilen vorgeben, daß die Stadt Thurn wegen frantzösischen, vnd anderen verderblichen Kriegßzeiten gantz ruinirt, vnnd gahr nicht schlüßig :) höchstgedachte Ihre hochfürstl. Dchl. der Statt zu aufferbawung der Thurn, Mauren, vnnd anderweiter außgaab die accins gnädigst geschenckt vnnd aber deme keine einfolge geleistet, So Wollen hochwohlgedachte Ihre Gnaden hr. Cantzler Meine hrn dahin erinnert haben, daß die thurn auß den accinsen auff gegenwertigen, vnnd allen fall dergestalt reparirt, damitten ietz, wie künftig dergleiche delinquentes auffgehalten werden können, im Wiedrigen wurde veranlaßet den anbaw zu Ihrer hochfürstl. Dchl. gnädigster Wissenschafft zu berichten; gestalten anderwerte verordtnung wegen der accinsen außkommt.

Conclusum — Consul soll zu verhütung der klagten den Nothwendigen Baw vorstellen, gestalt ietz, vnd inß künfftig auff allen fall Ein thurn schlüßich seye",

Sabbathi 15. Junij 1686. [1])

hr: Graaff Canonicus et Plebanus laßet verlangen Nachdem Ihro Churf. Dchl zu Collen verordnet daß wegen noth vnd anliegen der Christenheitt vnd türckischen Kriegs ein 12 stündiges gebett mitt einer sacramentalischen procession morg alhie solle gehalten werden &c."

„Veneris 20. 7b. 1686.

Hh. Dechand vnd Capitularen laßen per h: Canonicum et Plebanum Graaff vortragen waß maßen Ihre Churf. Dchl Ihren gste befelch zuegeschickt, daß man weg der herlichen der gantzen Christenheit verliehenen victori mitt einnehmung der haupt Statt vnd vestung ofen in vngarn zum danckfest eine allgemeine sacramentalische Procefsion anstellen, auch annebens zu erpittung ferneren glücklichen progreß vnd Gütlichen beystands der Christlich wapffen geg den Erbfeyend vnd zugleich vmb abwendung weg der so hauffig graßirenden feldmäusen befahrenden theurung vnd hungersnoth ein 40 stündig gebett halten. Zu deme einen tag in waßer vnd brott fasten vnd eine allmußen geben solle." &c.

„Sabbathi den 19ten Julij 1687.[2])

Herr Canonicus vnnd Plebanus Graaff nomine vnnd ex

---

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 27. [2]) l. c. No. 28.

Commisione hh. Dechandt, vnnd Capitularen traget vor, waß maßen in vim eineß von Ihrer Churfürstl. Dchl. 27ten May lauffenden Jahrs in Druck außgelaßenen placats ein algemeines gebett von 40 Stunden dahin gnädigst ordiniret, weylen der Feindt Christlichen Nahmens sich mit dessen Macht wieder unsere armee starck auffmachet, dardurch die Christlichen Wapffen Besörglich vnderligen dörfften, anetzo auch eine große truckenheit vor augen" rc.

§. 572. [1]) Im Jahre 1688 hat Ludwig XIV. seinen dritten Raubkrieg begonnen und er fand in dem Zwiste wegen Wiederbesetzung des Erzbischofssitzes von Köln eine gute Veranlassung, auch unsere Provinz mit seinen räuberischen Scharen zu überschwemmen. Einem aus den Ufern getretenen Strome gleich überzogen und verheerten sie das Elsaß und die Rheinlande. Auch Münstereifel wurde hart mitgenommen. Im Herbste und Winter 1688 folgten die Einquartierungen, Kriegssteuern und Lieferungen unaufhörlich aufeinander. Beamte und Bürger waren fortwährend dem Ungestüm und den Drohungen der Offiziere ausgesetzt.

Im Rathsprotokoll vom 20. Okt. 1688 heißt es [2]): „Heut morgen ist Magistratus vmb 7 Vhren conuocirt, welcher in pleno beysamen bliebe; biß Nachts vm 10 vhr vnd beuor die Billeter außgefertiget so gahr daß, deß Mittagß nit zum Eßen gehen können."

„am 21. Oct. Haben die billeter vff alle Compg. wieder vfß New durch die gantze Statt gemacht müßen werd darmit den gantzen tag zubracht."

„am 24. Nach volzogener Arbeit (der Umquartierung) weil heut nicht vom Rathauß des Mittags abkommen sondern Consul Keß brott vnd wein dahin trag laß."

„Am 27. Dec. 1688. Indeme vor zwey tagen in vorschlag gehabt, daß hh. ppbs societ. Jungfern Carmeliteß et s. Salvator in hoc extraordinaria extremitate (: dahin ius hospitationis nicht personal sondern mixtum vnd also vf die Erbgüt muße taxirt werden, selbige aber von der statt vber 50 heußer vnd Sthelle denen Cloesteren inclauirt womitten anietzo die burgerschafft dergestalt eneruirt, daß deroselben vndergang vor aug schwebe :) zue belang damitten sich von selbst zur erleichterung der pressirten burgerschafft angreiffen, vnd sich dergestalt raisonablemt bescheid vnd erklehren mögen, ds Bm. vnd rath in der That erspuhren konten, daß inßgesambt guete nachbarliche Correspondentz miteinander pflegen."

Das Stift war bereits zur Theilnahme an Einquartierung und Kriegslasten herangezogen und die Nonnen vom Kloster

[1]) Broix, S. 157. [2]) Stadtarchiv, XVIII. 29.

Essig, welche sich in den Steinfelderhof geflüchtet hatten, waren auch schon an den Kriegslasten betheiligt.

„Am 21. Martij 1689.

Seindt die vier ein zeitlang hieselbst logirte vier Compag. Cauallerie vom reg. d'Arnolphin in spie die leibcompag. vnder Commando Mons. Maior Capitain Varieull (?) Raissoeull (?) et Pradis von hier abmarchirt.

Eodem deß Nachmittagß ist angelangt die Madame de la Marck mit deren suite: Colonell Longeuall, mit 7. Compag. Colonell luids (?) 5. Ein Compag. Dragoner vnd noch Eine Compag. Cauallerie so mit officiren vnd soldat, nebenst den anwesenden 4 Compag. einlogirt muß werd

Eodem in der Nacht zwischen 11 vnd 12 Vhren seindt noch drey Compag. Cauallerie, . . . auch logirt word

Den 22. Martij.

Ist Madame de la Marck mit der Ihriger suite vnd Conuoy abmarchirt. Colonell longeuall mit seinen . . . vnd vbrig volckern verbleiben. Welcher deß nachmittagß vmbleint vier vhren angefang plundern zue laßen in specie der anfang gemacht word an Madame de Bourte- h. Can. Hartzheim- deren behausung vmb leint zehen vhren deß Nacht die stifftskirch vfgeschlag, dan darin geflohete Kisten vnd Kasten eröffnet, Wie dan deß zeitlichen burgermr Wery plebani Graff vndt andere heußer außgeplundert andere mit gelt zue rantzirung bezwung, alßo mit dem raub den 23. dito vortmarchirt";

Am selbigen Tage rückten wieder neue Abtheilungen ein und dem Bürgermeister Wery war von Seiten des Kolonell Longevall angekündigt, er habe Ordre, die Stadt niederzubrennen; wolle sich aber mit der Plünderung begnügen und blos ein Haus anstecken lassen, das ohne fernere Gefahr abbrennen könnte. Eine annehmbare Brandschatzung müsse aber erlegt werden, und wolle er einige Bürger zur Sicherung derselben in Haft nehmen. Weil auch ihm, dem Bürgermeister, die Gefangennehmung angesagt, er aber nicht wisse, wie den Anforderungen könne entsprochen werden, habe er sich flüchten müssen.

Hier hören die Referate des Rathsprotokolls auf und fünf Seiten sind leer gelassen. Dann folgt:

„den 21 Aprilis 689

Seindt die annoch verbliebene frantzosische volcker vnder Commando deß Grall hurdig (?) vnd Marquis devaeenes (?) nachdeme daß fürstl Schloß hieselbsten wie dan die vir Stattpfordten gantzlich verbrandt vnd in die Aschen gelegt Statt Mauhren ahn etlichen orthen gleichs Einer Breche gemacht vnd ruinirt vnd die burgere in Armuth vnd ruin gesetzt vortmarchirt";

Vroir gibt an, es sei die Stadt im Mai 1689 zweimal

ausgeplündert, und sogar die Stadtthore abgebrochen und nebst andern Gebäuden in Brand gesteckt worden. [1])

Am 6. Juni beschloß der Stadtrath:

„Zur Verfertigung Newer Stattpfordten ist von Stephan fhan ein Eichen bloch abgelehnet, so Ihme zue restituiren; [2])

Item Ist mit Mr Anthoni reineri eine verdingnuß eingangen, daß Er ahn Werth= wie auch ahn Orchheim ahn ieden Orth Ein starcke Newe pfordt verfertigen vnd vfrichten solle, darzu die Statt daß holtz darzustellen, Er Mr Anthon daselb abhawen vnd beschlag: auß der statt mitteln aber den notig schnitt verrichten zulaßen, herngeg Ihme vor lohn zuebezahl Eylff vnd Ein halben rh. vnd Ein firdel wein.“

„Martis den 14 Junij

Consul praesentirt Einen accord mit Mr Johan Meylendere wegen reparirung der ruinirter statt Mauhren locher außerhalb der zwey groser locher ahm Orchheim vnd Werth vor arbeitß lohn, neben darstellung der materialien (: worzu bm. Nuß den Kalch herzuegeben sich erpitten“

Einquartierung und Kriegssteuerausschreibung dauern fort. Es scheint aber, daß die letzten Franzosen Anfangs August abgezogen waren. Denn am 9. d. Mon. wollten kurbrandenburgische Truppen, welche bei Mahlberg standen, ihren Marsch durch die Stadt nehmen; wurden aber durch Anerbieten von Proviant bewogen, durch den Wald nach Arloff zu ziehen. Am 30. August hatte man sich wieder so weit ermuthigt, daß die kurfürstliche Regierung es wagen konnte, die Bürger zur Verfolgung der französischen Streifparteien aufzufordern.

„Sabbathi den 17. Sept.

Wegen vor augen stehenden frantzosischen gefahren ist abermahliger vnderthgstr Bericht nach dusseldorff gethaen worden“

„Martis 8. 9ber

It. wird hochfürstl. gstr befelch vom 5. 9ber præsentirt, daß H. Graffen von wohle (?) Obrister: mit 200 pferden . . . benebenst obrist mit Kost vnd trank als guet solche der gemeine Man hat vf eine geringe Zeit verpfleg soll.“

Einquartierung und Lieferung dauerten das Jahr hindurch fort.

„Solis den 25. 10ber ipsa Nativitatis Christi

Seindt Ihro Churfurstl. Dchl vnser Gnedigster Furst vnd H. ꝛc. mit denen Chur brandenburgischen General velt Zeugmeister . . . , Grall leudt, Schoinberg, Grall Maior Dero ꝛc.

---

[1]) Broix. S. 157. [2]) Stadtarch. l. c.

mit bey sich gehabten suiten vf den mittag hieselbst einkom̄en welche vor eine Nacht Zue billetiren gewesen."

Am 30. Jan. 1690 wurden dem Stadtrathe verschiedene Klagen von Seiten der Bürger zur Abhülfe vorgelegt, wovon die 4te „daß die officiere vnd soldaten große Insolenten mit Ihren Wirth anfang nicht allein mit strich schleg tractiren sonderen auch gar vberflüßig tractament tag vnd nacht genugsamb Wein vnd bier haben woll."

„Lunae den 13. 9bris 1690. [1])

da die heßische Trouppen hiesige vmbligende Oerter ringßumb verderblich vberzog vnd mehr alß vnsere völcker verdorben, woraußer daß strohe hergenommen werden könnte, Bmr. vnd rath vnderthänigst anstehen müßen, daß Einige Compagnien hierauß gezogen vnd Ins landt verlegt werden mögten."

„Veneris den 23. Febr. 1691

Nachdeme bey Nachtlicher Zeit die albereits in esse gebrachte reparation ahn den StattMauhren vnd Thurnen von denen soldaten wieder hinweg gerißen vnd verbrant worden, demselben aber vorzukommen Ist verordnet, daß Werther von der vndersten schoßpfordten ahn biß ahn Trappen Thurn; der Heisterbacher pförtner von solchem TrappenThurn denen relaixirten (?) Thurnen biß ahn deß Stumbgaßeng Thurn: der Orchheimer pfortner biß ahn den Pulner Thurn: der St. Johanns Pfortner von St. Johan biß ahn den Pulnerthurn alle tag deß morgenß die visitation einnehmen sollen" rc.

Am 28. April 1691 ward beschlossen, man solle, um die Franzosen von Brand und Plünderung abzuhalten, eine Deputation mit Gelobung von Kontribution an den Intendanten schicken.

„Veneris den 4 May 1691.

Nachdeme man in der That verspühret, daß die einlogirte Dragoner mit Ihren pferdten baumgerten vnd wiesen vnd andere grüne platz daß heruor kommende graß abweit die lebendige haagen sowoll fruchtbare obßbeum abhawen vnd verbrennen, darbey die besambte gart vnd vf dem velt stehende winterfrüchten durch muthwillen durch Trotz nit nerschont bleib" rc.

„Sabbathi den 20. Oct.

Adam linder gibt ahn, Wie durch die soldaten Wacht ahm Werth Ihme vnd andern Nachbar im Werther Tyrn alle plancken nit allein weggenohmen: sonderen auch die ledig stehende heuser zumahlen mit außbrechung duren fenster gebünnen vnd beleg zum Wachtholtz destruirt wurden" rc.

---

[1]) Stadtarchiv. XVIII. 31.

„Sabbathi den 31. Maij 1692

Alß man gesehen vnd gehört daß der feindt frantzösisch Nat. v. Euskirchen zuruck sich gezogen vnd daß lager zwischen virminich vnd gartzen nach vollzogener brandt execution in Landt geschlag diesen vormittag auch so weit kommen, daß der feindt Rechst bey gelegeneß orth zu Juerßheimb in brandt gestochen, dahero ein billiger schrecken obhanden; so Ist der H. Commendant Obst von Coedenheur (?) ad Curiam erschienen, mit der proposition, daß Magistratus sich resoluiren möge bey dießer extremitet der . . . denen soldaten biß darahn, die Verpflegung in Mundtportionen interimß weiß herzugeben.“ ꝛc.

„Sabbathi den 14. Junij.

Weilen von dem h. Commendant die Orchheim vnd Heisterbacher pfordten verschloßen vnd mit Miest verschuettet worden. Alß ist vor gut befunden h. Commendant zuersuchen In deme die gefahren der frantzosen etwan cessirt daß solche pfordten eroffnet werden mögten.“ ꝛc.

Im Winter 1697 bestand noch immer Einquartierung. Am 4. Jan. 1698 traf die Nachricht ein, daß ein allgemeiner Friede geschlossen worden. Darum sollte eine feierliche Danksagung statthaben und den Gefangenen mit Ausnahme der Mörder und Straßenräuber die Freiheit gegeben werden.

Einquartierungen und Lieferungen dauerten bis Ende des Jahrhunderts und im Anfange des folgenden fort.

„Sabbathi den 29. Aprilis 1702 [1])

It prsentirt ggst Befelch vom 6 April betrefendt daß die Jenige in frantzosisch-Spanisch- vnd ChurColnisch Kriegs dienst befindente Landts Eingesessene, in gefolg Kayserl auocator sich bey straff Confiscation der Haab vnd guetheren auch acht vnd Oberacht sich darauß begeb soll welches in der Kirch zu publicir vnd zu affigir.“

„Sabbathi d. 8 Julij

Consul refert daß der gestrig biß ahn die Stattpfort angeruckter hollendisch Parthey vf Ein vnd ander geablieferde 22 q Bier iede 4 alb. 2 H. 24 weißbrodt per 16 Alb. vf Ihr anforderung hergeben“ ꝛc.

„Jovis den 14. Sept.

Nachdem gestern d. 13 Eine Parthey von etwa 100 Mann auß bonn ahn der Statt ankommen, alsobalt gewalthatig die Stattpforden angefall dieselbe vfgehawen, in die Statt Eingetrng, gleichpfalß vor allen deß schloses mit solcher Tedtlichkeit bemeistert, Endlich nicht allein Zeitlich burgerMstr sonder auch

[1]) Stadtarchiv, XVIII. 35.

vieler burgerß heuser totaliter spolijrt sondern auch der hh. pp societatis Collegium pp Capucinner Closter und Kirch visitirt, Die von den armen burgern dahin zu saluir. eingeflohete Mobilien heraus vnd heruorgenohmen sowoll drey burger gefenklich mit sich weggeführet" 2c.

Am 7. October kam eine französische Ordonnanz von Bonn mit der Weisung, daß die Stadt durch Brand und Plünderung verheert werde, wenn die ausgeschriebenen Lieferungen nicht erfolgten. Im Taufbuche ist über diesen Vorfall Folgendes notirt: „1702 die 13. Sept. — Eodem die milites principis coloniensis sub capitaneo Louning portis securibus fractis exspoliarunt oia deposita ex collegio p. p. societatis et Capucinorū in domū deuotarū, arcem et aliquot aedes ciuium et sic abiere."

Am 17. Oct. traf die Nachricht ein, daß von Schleiden aus eine Abtheilung spanischer Truppen zu Iversheim mit der Execution beschäftigt sei, um die schon früher ausgeschriebene Kontribution und Lieferung zu erzwingen. Man beschloß, von hier abschlägig 300 Rhr gleich hinzuschicken und die Futterlieferung einzuleiten.

Am 4. Nov. wurde angegeben, daß mehre Löcher in die Stadtmauern gebrochen worden, um in Nothfällen da hinaus sich retten zu können; da doch noch die von den Franzosen ruinirten Stadtthore nicht wieder ersetzt waren. Der Rath beschloß, jene Löcher wieder vermauern und sowol Johänns- als Heisterbacherthor mittels Pallisaden abschließen zu lassen.

In derselben Weise dauerten die Kriegsbedrängnisse noch längere Zeit fort, und wir müssen uns begnügen, noch einige der wichtigern Vorfälle anzugeben.

Im Oktober 1704 waren zur Unterhaltung der Miliz im jülicher Lande 100000 Malder Hafer ausgeschrieben[1]). Das Kontingent für Münstereifel betrug 952 Malder, das Mldr zu 1 Rhr 20 Alb. angeschlagen.

„Sabbathi den 16. Maij 1705.

Indeme gesteren eine parthey in hießiger Statt deß nachmittags vngefehr vmb vier Vhren vnuermerkt kommen 2c. Alß ist zur abhaltung vnd vorkommung dergleichen partheyen vnd Vnkoesten für guet befunden worden ahn die vier pforten burgerliche wachten ahnzusetzen, damitten bey ankommung alsolcher partheyen die Statt pforten bey Zeiten geschloßen, vnd also dieße partheyen nach befinden außer der Statt gehalten werden. Vnd solle morgen mit der wacht der ahnfang sein. Vnd zwarn tagelichs ahn wehrt seint gesetzt vier man mit den rhuttmeisteren similiter ahn Orchem ahn St. Johann drey man mit den rhuttmeisteren ebenmessig an heisterbach."

[1]) Stadtarchiv, XVIII. 36.

§. 573.[1]) „Sabbathi den 18ten Julij 1711.

Eodem ist eine teutsche parthey hessen von Rheinfeldt vnter dem partisan vndt Captein Michel Thomae vngefehr siebentzig Mann starck alhie geweßen, so in der passirter nacht ahn der werck schosporten sich in dieße Statt eingetrungen selbiger deß nachts den Burger Meister zu sich rueffen vnd von demselben bier und brodt für seine bey sich habende parthey fordern laßen: waß dieße nacht in Mauderfeldts hauß verzert hat der Captein Thomae bezalt deß morgens åbermahlen brodt vnd bier begert, darauff Consul vnd Rattschreiber zu ihnen Captein thomae Deputirt worden demselben vorzutragen waßmaßen hiesiger Statt ggst befelchet keiner partheyen etwan hinfuhro zu geben, hiemitt derselb sich schwerlich gesagen laßen wollen, sondern wan die Statt ihme nichts geben wolte fur sein leuthe alßdan solte Bmr: vnd Rhat ihnen einen schein, daß Er daßienige waß Er vnd seine leuth alhie genoßen bezalt håtte geben wolte, welcher schein ihme auch gegeben worden wie folgt: daß der herr Capitein Thomae mit seiner partheyen die genoßene zehrung bezalt vnd von der Statt nichts genoßen habe, ein solches thun hiemitten bezeugen MEiffell den 18ten Julij 1711.

J. h. Rutger Schorn Bmr:

Nach dießem extradirten schein hat obg. Captein Thomae durch einen bey sich gehalten sichern nahmens Riedder von Arburg den Bmr. starck forciren vnd mit bedrohung bier vnd brodt haben wollen, welches der zeitlicher Bmr: zu verhuetung alles vbels hergeben vnd bezalen muß, verfolgt: bey henrich broll diese officiers zusammen ehe Essen vnd trincken verzert vier guld. acht alb: bey Adam fechter seint geholt worden fur — 18 gl. 16 alb weißbrodt bey herr. bernardt Eschweiler funffzig Q guten biers die Q p 4 alb. ft 8 gl. 8 alb. Bey Niclas hilgers ahn weißbrodt fur — 16 alb: bey friedrich Rick einen gl. weißbrodt: Wie dan bey Mattheiß Schiltgen ein Q Brantweins p 20 alb."

In demselben Jahre ward die Stadt mehrmals von französischen Streifzügen heimgesucht, die eben so wenig wie die der Hessen durch die Regierungsbefehle verhindert werden konnten.

§. 574.[2]) Sabbathi den 5ten 7bris 1711.

Johan brewer alß ietziger hospitals Knecht seint auff deß. anhalt. weg. erlitten. groß. geståncks bey auffwartung der französischer im hospital gelegenen bleßirter extra tamen praeiudicium et consequentiam vierzig alb. ex medijs hospitalis zu gelegt word."

---

[1]) Stadtarchiv, Tit. XVIII. No. 43. [2]) Stadtarchiv, XVIII. 43.

§. 575. [1]) Im Jahre 1743 war die Stadt durch Einquartierung ungarischer und österreichischer Truppen schwer belästigt.

§. 576. [2]) „Schein waß Ein mund siegelstein in 12 tausend bestehend kosten thuet.

ich underschriebener attestire hiemit, daß Mister johannes Koch Tegelbecker der gemein Erpp den Mund stein in 12 tusend bestehend, verferdiget von zwantzig fünff rhr specig worzu auch dem Mister de Notwendige Materialia geschafft sind worden, welche stein mit der gottes hülff woll gerahten sind.

Erpp den 16. 9ber 1746. — Gerhard Horichem."

[3]) Am 24. febr. 1756 war in Münstereifel ein Erdbeben, wodurch an zwei Stellen die Stadtmauer, am Johannsthurm das Mauerwerk und am Orchheimerthor die Thorflügel versetzt und zum Theil zerstört worden.

§. 577. Noch bis zur Ankunft der Franzosen am Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Felddiebstähle durch öffentliche Ausstellung der Frevler vor der Kirchthür bestraft. Hierüber gibt das folgende Dekret vom 20. Sept. 1757 uns eine Anschauung.

„Demnach wir uns in Sachen fiskalischer Anerkennung wieder Joannem Nicola gnädigst haben referiren lassen, und darauf beschriebenen Nicolai dahin condemniret haben, daß derselb 3 Sonn- oder Feiertag nacheinander währendem Gottesdienst vor dahsiger Pfarrkirch mit einer strohener Kron auszustellen seie, so befehlen Euch gnädigst, daß ihr solche Kirchen buß ahn selbigem vollstrecken lassen."

Für schwere Verbrechen wurden die Sträflinge mittels eines Halseisens an den Pranger (Kak, Käks) geschlossen, oder es war dieses Halsband neben dem Hauptthore des Kirchhofs mit einer starken Kette an die Mauer befestigt.

§. 578. [4]) Nach einem sehr trockenen Frühlinge 1758 trat im Juni anhaltendes Regenwetter ein, wodurch der Rhein und die benachbarten Flüsse so anschwollen, daß sich am 31. Juli das Wasser in Münstereifel 28 Fuß über seine gewöhnliche Fläche erhoben hatte, trat aber bald wieder zurück. Nachdem aber am 11. August gleichzeitig mit dem Einsturze des Vesuv ein starker Erdstoß stattgefunden; erhoben sich die Gewässer von Neuem und hatten vom 17. bis 19. Aug. ihren höchsten Stand erreicht; sie waren jedoch zwei Fuß niedriger geblieben als am 31. Juli.

Die ganze Ernte war verdorben; zudem hatte das Wasser so giftige Eigenschaften, daß alle Thiere verabscheuten, davon

[1]) l. c. 80. [2]) Stiftarchiv, 243. [3]) Stadtarchiv, XII. D. 4.
[4]) v. Mering. III. S. 49.

zu trinken, und später fand man tausende von Fischen, besonders Hechte, todt an den Ufern.

Ueberhaupt war der Schaden unermeßlich, da alle Aecker, welche unter Wasser gestanden, ganz versandet und alles fruchtbaren Bodens ganz und gar beraubt waren.

Aenliche Ueberschwemmungen haben in den Jahren 1780 und 1784 stattgehabt."

Im Jahre 1762 am 10. Januar sind drei Stallungen und ein Wohnhaus nahe an der Gymnasiumskirche abgebrannt. Bei dieser Feuersbrunst, welche des Abends gegen 11 Uhr ausgebrochen ist, haben die Gymnasiasten sich durch Vorsicht und Ausdauer ausgezeichnet. Noch bis gegen 1820 war zur Erinnerung der 10. Januar ein Ferientag.

§. 579. Seit der Regierung Konstantin des Großen, wo die christliche Religion zur freien Ausübung gelangte, werden die Kirchen mit großer Feierlichkeit zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeweiht. Durch die jährliche Feier des Gedächtnißtages der Kirchweihe, welcher sich wegen des Besuches der Freunde aus der Nachbarschaft auch Erholungen und Erfreuungen in den Familienkreisen anschlossen, ist in der Folge misbräuchlich die Kirmeß entstanden. Diese war bis zum Jahre 1769 hier am Johannsfeste gehalten worden und gab im J. 1770 zu einem großen Zerwürfnisse zwischen dem Magistrate und dem Stifte Veranlassung.

Es war nämlich, um den vielen Ausartungen der Kirmeß von Seiten der Kirche keinen fernern Vorschub zu leisten, vom Erzbischofe angeordnet, daß die Kirchweihe in der ganzen Diözese an demselben Tage im November zu halten sei, und durch eine besondere Verfügung vom 25. April 1770 hatte die kurfürstl. Regierung ihre Beamten auf die Unterstützung dieser Verordnung angewiesen. [1])

Um trotz dieser Verordnung die Johannskirmeß in hergebrachter Weise halten zu können, ließ der Magistrat beim Herannahen des Festes den Dechanten ersuchen, die bisher am Tage nach dem Feste (zweiten Kirmeßtage) stattgehabte Prozession wieder anzuordnen. Der Dechant aber erwiderte, diese Prozession gehöre nicht der Kirmeß sondern der Kirchweihe an und solle darum im November gehalten werden.

Hierauf suchte unterm 17. Juni der Rathsverwandte Elven im Namen des Bürgermeisters und Rathes die Erlaubniß nach, jene seit Jahrhunderten gebräuchliche Gottestracht mit Paradirung der Bürgerschaft halten zu dürfen. Die Regierung forderte am 22. Juni den Dechanten und das Kapitel zum Berichte auf, der jedenfalls zu spät kommen mußte, um noch für

[1]) Stiftarchiv. 162.

das bevorstehende Fest zu einem Beschlusse zu führen. Aus dem Berichte, der erst am 7. Juli also post festum abgegangen, heben wir die merkwürdigsten Stellen heraus.

Das Kapitel erklärt, die Prozession gehöre nicht dem Johannusfeste sondern der Kirchweihe an. Da diese nun auf den November verlegt, also der 25. Juni ein Werktag sei, so habe man es für gesetzwidrig gehalten, beim Volke einen Feiertag hervorzurufen, der überdies gemäß der Aussage des Vogts de Requile mit Spiel, Tanz und Reigen gefeiert werden und somit wie gewöhnlich 4 bis 5 tägige Exzesse zur Folge haben würde.

Dieses habe der Dechant den städtischen Deputirten vorgehalten und sie daran erinnert, sie sollten gemäß ihrem vor 10 Jahren gemachten Versprechen für die Anschaffung eines neuen Traghimmels sorgen und ferner anordnen, „daß selbiger durch 4 rathsgliedere und nicht von schlecht bekleydeten wullenweberen" getragen würde. Auch müßte künftig in der Prozession „das von den SebastianiBrüderen durch Churcölnischen Hacshiren Talpott angefangenes paradiren mit trummelen und sonstigen spiel fort flinten schiessen" unterbleiben.

Wie auf diese Vorstellungen die städtischen Deputirten nichts erwidert hätten, so habe das Kapitel gemeint, der Magistrat sei von seinem Antrage abgestanden: im Gegentheil aber habe alles auf die Kirmeß gerüstet und sei auch am Montag den 25. Juni und an den folgenden Tagen „das spiel in zweyen wirthshäusern gehöret, die weibsbilder zum tanzen abgeholet, ein närrisch verkleideter Kerl durch die Stadt und über die immunität geschicket, canonger heraußgetragen, vor der stadtpforten auffgepflanzet und damitten den ganzen nachmittag gefewert worden, auf Ss Petri und Pauli wie auch folgenden Tag nachmittags das schiessen mit flinten nach einem auffgerichteten Vogel mit beygehabten spiel continuiret, daß also die ganze andacht zu der procession Vollig ausbracht und klährlich sich entdecket, solche umb keiner anderer ursachen nachgesuchet worden zu sein, als gegen die ggste Verordnungen die Kirmeß absolute beyzubehalten." —

Gleichzeitig mit der Eingabe dieser Erklärung an die Regierung gab das Kapitel durch den Rathsverwandten Schorn für den Magistrat, der eben am Samstag den 7. Juli Sitzung haben sollte den Vorschlag ein, am folgenden Tage (Donatusfeste) eine feierliche Prozession zu veranstalten. Der Magistrat aber setzte seine Versammlung aus und die Prozession unterblieb. Dagegen trug derselbe am 12. beim Dechanten auf eine Wallfahrt nach Michelsberg an, welche abgeschlagen wurde, weil zum selbigen Zwecke (pro aëris serenitate impetranda) von der geistlichen Obrigkeit ein dreizehnstündiges Gebet in allen vier Kirchen der Stadt angeordnet war.

Am Samstag den 14. wurde durch Rathsbeschluß dem Kapitel angezeigt, man sei willens, am folgenden Tage (Oktav des Donatusfestes) der Prozession beizuwohnen, wofern im folgenden Jahre dieselbe auf St. Johanns- oder auf Petri- und Pauli-Fest gehalten werde. Die Antwort des Dechanten war ausweichend, darum auch am folgenden Sonntage bei der Prozession von den Rathsherren allein der Vogt de Requile erschien. Der Magistrat aber veranstaltete seiner Seits eigenmächtig eine Wallfahrt nach Michelsberg, die auch Mittwoch den 18. gehalten wurde.

Die Spannung der Parteien ging so weit, daß persönliche Beleidigungen unterliefen und zuletzt gegen die kompromittirten Bürger dem Amtsverwalter Nuß, gegen die Rathsverwandten dem Schultheiß Krauthausen von Euskirchen eine Untersuchung aufgetragen wurde.

Von dem ganzen Vorgange ist auf uns vererbt, daß jene Prozession und die Kirmeß am Sonntage nach dem Donatusfeste gehalten werden.

§. 580. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich der Anbau der Kartoffeln in Deutschland verbreitet; zwei Dezennien später bewirkte deren Gebrauch schon eine allgemeine Umwandlung in den ökonomischen Verhältnissen: wodurch denn auch die folgende Klageschrift hervorgerufen worden. [1])

„Hochwürdige Herren Herren Dechant und Capitularen!

Euer Hochwürden mus ich gehorsamst zu erkennen geben, daß meine halbe pfachtjahren termino lichtmessen künftig verloschen seyen, und da die Mühlenpfacht aufangs meiner Jahren verhöheret worden, so bin ich gezwungen hierdurch wegen denen übrigen 6 oder der anderen halbscheid deren pfachtjahren um so nothwendiger zu depreciren, als nicht im stand bin, mit einer so schwerer pfacht es länger auszumachen, fals ich mich und die meinige vor dem gäntzlichen Umsturz bewahren, oder mir kein Nachlas fürs Zukünftige anzugedeihen sein dafürgehalten werden wolle.

Wann es stattkündig ist, und alle Beckere einmütig bekennen müßen, daß es mit dem gemälde einige Zeiten her sehr schlecht ausgesehen, und daß in specie am weisbrod ein gar geringer abgang seye,

Wann die so genente Cartofflen in der schwerer menge eingeführet sind, und täglich eingeführet werden, Wann davon die Menschen eßen, mithin dadurch das Brod sparen, und auch damit das Vieh masten, so ist leicht zu ermessen, daß dießes alles dem Gemälde einen fast ohnbeschreiblichen abbruch thuen müße."

[1]) Stiftarch. 167. Ao. 1774.

Der Verfolg dieser Klageschrift bezieht sich zwar nicht auf die Kartoffeln, ist dennoch für unsere Spezialgeschichte wichtig genug, um hier ganz aufgenommen zu werden.

„Zudeme ist es denen Herren Bekent, daß ein zeitlicher Mühler mit schweren Kosten auf der Muschheimer Mühlen einen Mahlknechten halten müße, der bei so schlechten molterszeiten dem mühler anderst nicht als zum grösten Beschwer ist, andere Umstände noch wegen hinzuschleppenden Kost und Tranck zu geschweigen, welche mir in Ansehung der Muschheimer Mühlen, und wegen derselben Entlegenheit Kost- und lastbar fallen.

Vor dato ware es dem Muschheimer Mahlknechten erlaubet, sich etwaigen Brand in der Eschweiler Hecken zu holen, solches ist aber kurzhin von dem Eschweiler Buschschützen untersaget worden,

Die Verweigerung dieses sonst gewesenen Bene falt auf den Mühler zurück, welcher immittels verschuldet ist und bleibet dem Knechten den nothdürftigen Brand dorthin anzuschafen.

Uber dies ist mir auch versprochen, und zugesagkt worden, daß all diejenigen, so etwa von Capitulo dependirten, bei mir zu malen nicht entstehen würden, dieses ist auch, aus was für Ursachen, weis ich nicht, von etwelchen deren bis heran unterblieben.

Diesem tritt hinzu, daß der werck Mühler mir in etwa zu mächtig, die bürgersleute wegen bekenten Ursachen gleichfals am seile führet, auch seine Mühle näher an der hand hat, welches für die malende gemächlicher ist, und eben derowegen ich keinen zusatz von ein- oder dem anderen vernünftig hofen kan.

Und wer siehet endlich nicht ein, daß mir Bei abschafung deren jesuiten ein nicht geringer schade zugefüget wird, in nähærer Betrachtung, daß auch bei zwar noch subsistirender so genenter Congregation kaum die halbscheid gegen sonst gerechnet, wird verthan, und verzehrt werden? ꝛc.

Mit ohnzielsetzlicher Bitte Eur Hochwürd. die speltzerne Kernen pfacht für all jährlichs auf ein beliebiges stuck geld ad etwa 25 rhr pro futuro setzen zu wollen geruhen werden.

Eur Hochwürden — gehorsamster Mühler

Matheis Elser.“

Præs. 18. 9brls 1774.

Der Anpächter hatte ebenfalls die Straßenmühle in Pacht. Gemäß Pachtbriefe vom Jahre 1761 betrug der Pacht von der Müschemermühle: Neun Malder Spelzenkernen, neunzehn Malder Roggen, anderthalb Malder Spelz, zwölf junge Hähne, sechs Pfund Lebkuchen.

§. 581. Im Jahre 1776 gab die kurfürstliche Regierung den Befehl zur Erneuerung der Verordnung von Maximilian II. vom Jahre 1564:

„Daß — in Zukunfft keinem auß beyderley geschlecht von welchem stand, Rang, oder Vermögen sie immer seyen, erlaubt seyn solle, in gold oder silber gearbeitete stoffen, borten, oder stickereyen an den Kleyderen zu tragen, sohin denen personen Mannlichen geschlechts nur äußerst zu gestatten, gold- oder silberne Knöpffe auff den Kleyderen undt eine gold- oder silberne borte auff denen hüten zu tragen," rc.

Die Landtagsdeputirten machten über das Verbot ihre Bemerkungen, aus welchen unter anderm hervorgeht, daß auf die Uebertretung eine Geldstrafe von 500 Rhr gesetzt war.

Aus dem folgenden Schreiben ersieht man, daß außer den Wallfahrten von hier aus nach Michelsberg im vorigen Jahr hundert auch solche nach Nievenheim, Mariawald und Apolli narisberg geführt wurden. [1])

„Da gegen das ausdrückliche ggstes befehl: daß keine übernachtende Procesionen ausgeführt, und deshalben keine Collecten gehalten, sondern an statt solcher Procesionen, eine um der pfarrkirche des orts, wo sie sonst abgangen, angestellt werden solle, auch dieses dahier fur etliche jahren, an statt der von hier aus nach Nievenheim, Marienwald und S. Apollinaris berg sonst ausgeführter procesion löblich eingerichtet, und auferbäulich gehalten worden; so muß Man dennoch anjez zuverläßig vernehmen, daß besagte abgestelte Procesione, und deshalben freventlicher weis, in specie wegen der Nievenheimer dermal würcklich von dem bürgeren Gerard jackeler eine Collect durch diese statt so wohl als über das land abgehalten worden.

als vermeine solches meinerseits zufolg wiederholter ggster befelcher nit gleichgültig zugesehen werden zu sollen, sondern es Euer Hochl. Dchl. zur billigster ahndung anzeigen zu müßen, damit deshalben der unausbleiblicher Verantwortung ausgewichen werden möge.

Euer Hochl. Dchl. — dienstwilligster dechant Schenkarz. — Münstereiffel 26ten May 1780."

§. 582. Vom Landtage waren zur Ausbesserung der Landstraße und zur Erhöhung des Fahrwegs und der Schutzmauern an der iversheimer Brücke auf jedes der Jahre 1789, 90, 91, 92 aus Landesmitteln 500 Rhr bewilligt; womit viele Verbesserungen ausgeführt worden.

§. 583. In den Jahren 1792 und 93 hatten auch selbst in dem isolirten Eifelgaue die Nachrichten von der französischen Revolution aller Gemüther aufgeregt. Während die alten Beamten sammt Adel nnd Geistlichkeit mit Schrecken und Abscheu sich von den Greueln und Gewaltthaten der Patrioten unter-

---

[1]) Stadtarchiv, XII. A. 7.

hielten, wucherten bei jüngern Emporkömmlingen und beim gemeinen Volkshaufen die Ideen von Freiheit und Gleichheit.

Im Sommer 1793 wähnte sich die konservative Partei noch so sicher vor einer Herüberkunft der Franzosen, daß man am Gymnasium allen Ernstes eine Tragödie über die Hinrichtung Ludw. XVI. veranstaltete, wozu durch Beschluß vom 3. August der Magistrat seine Hülfe anbot [1]).

Indessen hatten die Ereignisse in Frankreich und die Ohnmacht deß deutschen Reichs genugsam bekundet, „was ein freigewordenes Volk vermag." Die Gefahr eines Einfalles der französischen Truppen und Horden veranlaßte endlich, als es zu spät war, die kurfürstliche Regierung zu einem allgemeinen Aufgebote, welches wir hier folgen lassen als ein Beweisstück der gänzlichen Rathlosigkeit derjenigen, welche Deutschlands Heil zu wahren hatten.

[2]) „Carl Theodor Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Die unglückliche Begebenheit, nach welcher es der Uebermacht der Französischen Kriegs Völckeren gelungen ist, die Kais. Königliche Kriegsvölcker bey Trier zurückzudrängen, und dieser Stadt sich zu bemeisteren, machet es zur dringenden Nothwendigkeit, die äußersten Kräften aufzubieten, um dem weiteren Vordringen des Feindes vorzubeugen, und die Gefahr eines Einfalls abzuwenden, mit welcher hiesige Landen, besonders die Gegenden der Eifel bedrohet sind, um diesen Zweck zu erreichen ist bereits von der KK. Armee an der Maas ein ansehnliches Korps zu Besetzung aller Zugängen, und Desileen in gemeldten Gegenden abgeschickt, auch von dem Kurköllnischen Hofe alles veranstaltet worden, was zur Vertheidigung des Vaterlandes beitragen kann; Es ist demnach an deme, daß die Beihülf, und Mitwurkung diesseitigen Untertanen ebenmäßig eintrete, wenn diese anders ihren eigenen Herd und Haabe beschützet, und nicht das Opfer eines alles zerstörenden Feindes nach dem traurigen Beispiele anderer von demselben überzogenen Länder werden wollen, deren Person und Eigenthum bekanntlich den Raubereien und blutdürstigen Mutwillen des Feindes überlassen sind. Wir befehlen euch demnach ggst: dortigen Einsaßen begreiflich zu machen, daß von ihrer Mitwirckung eigene Rettung einzig abhänge, daß dieselbe des Endes auf das erste Larmzeichen an einen zu bestimmenden Orte sich versammlen, an das Gülische Sicherheits Corps sich anschließen, und nach dessen Anleitung zur eigenen Erhaltung mitwürcken, indem der Commandant gena. Korps dessen benachrichtiget worden, um solches zusammen zu ziehen, und in dortiges, und die übrigen nächstgelegenen Aemter zu verlegen, solchemnach wegen

[1]) Stadtarch. XVIII. 130. [2]) Stadtarchiv XV. 14.

den Versammlungs Plätzen die nötige Anordnung zu trefen, und alles vorzukehren, was zur Anführung und Mitwürckung der Untertanen beitragen kann, gleich dann auch dem Obristjägermeisterei Administrator Freih. von Hompesch der Befehl zugegangen ist, die demselben untergebene Jäger und Förster anzuweisen bei entstehendem Larm sich denen Unterthanen beizugesellen und allen Beistand zu leisten. — Düsseldorf den 16ten August 1794.

„An Beamte Amts Münstereifel.“

Hierauf ward unterm 21. August folgende Verkündigung ausgeschrieben:

„Gleichwie durch gnädigsten befehl vom 16ten dieses verordnet wird, daß sämtliche Amts Einsasen sich bewafnen, und auf das erste larm Zeichen sich auf dem sammelplatz (: welcher für die ortschaften stadt MünsterEifel Jversheim, Calcar, Eschweiler, Weiler, Schönau, Effelsberg, Lindweiler, und Hümmel zu Hümmel — für die Ortschaften Tondorff, Keldenich, Nechtersheim, Bleibur, Elsig, Hostelen und Noethen und deren darunter begrifenen Ortschaften zu Tondorff bestimmt sind :) zusammen zu ziehen, so dan unter anführung des sicherheits Corps, und Churfürstlicher jägeren dasjenige, worzu sie angestellet werden, mitwürcken sollen, als wird dieses obigen ortschaften zur befolgung ohnverhalten Münstereifel den 21ten Augusti 1794.

Nuss, de Requile.

publicetur p scheffen und Vorsteher jeden orts denen zu versamlenden Eingeseßenen, welche über die derenselben die erklärung zum Verhörprotokol gelangen lasen sollen . Sgt. ut supra.“

Gleichzeitig ist folgender Bericht an die Regierung abgegangen:

„Den ggsten aufgeboths befehl vom 16ten dieses haben wir am 20ten dieses empfangen, worauf wir bemercken müßen, daß vornehmentlich diese ggste Verordnung dem Magistrat der Stadt Münstereifel nicht zugegangen seye in welcher jedoch allein mehrere des gewehr kundige und geübte schützen als im ganzen Amt sich befinden.

über die bereitwilligkeit deren unterthanen zu solchem algemeinen aufgeboth werden wir seiner zeit näher untgr anzeige thuen, wir solten ohnzielgebig dafür halten, daß ein privater außzug des jungen entbehrlichen Volckes unter regulirte troupen eingestochen mehr als dieser algemeine aufgeboth würcken würde.“

Aus der folgenden Verhandlung ersieht man, wie auch an sich leicht begreiflich, daß Vogt und Amtsverwalter es nicht versuchten, das allgemeine Aufgebot einzuleiten, vielmehr in Anerkennung der Unausführbarkeit den Vorwurf der Pflichtvernachlässigung von sich abzuhalten bemühet waren.

„d. 25. Augsti 1794.

Coram hren Amtsvt^rn^ L^ten^ Nufs.

Auf den unterm 20. dieses eingelangten ggsten aufbot vom 16. ejusdem haben die auf heute einbelachte schäsen und vorsteher sich geäußeret. wie sich sämtliche Einsaßen erklähret hätten solch aufgebott unmöglich gemäß der Vorschrift erfüllen zu können. wohe sie befarten. daß wenn sie dem feint sich wiedersezen, und durchtringen würde alsdan mit feur und flamm ihre wohnungen dörften eingeaschet werden. sie hielten ohnziehlgebig es vor Rattlicher, wenn mittels eines außzug des entbährlich und müßigen Volckes die Regulirte truppen vermehret und durch diese die nötige gegenwehr veranstaltet würde.

D^tum^ Mundetur um mit untgstem Bericht einzusenden."

Am 4. Oktober 1794 waren die Franzosen der Stadt so nahe gekommen, daß man Anstalten traf, sie als Eroberer zu begrüßen. [1])

„Dan ist beschloßen worden, da hiesige landen, und gegenden die französischen Trupen immer Näher und Näher kommen auf den fall sie hiesige stadt approschiren würden, zwei des Raths dahin zu committiren hhn. Schildgen et Odendahl dahin zu committiren, gestalten denenselben entgegen gehen, ihnen die gute gesindheit der Magistrat und Bürgerschaft bekaunt machen und das gautze in ihren schutz Empfehlen sollen".

Am 6. Okt. langte schon auf Befehl des Commissaire en chef citoyen Pigeon eine Requisition an, der zufolge Stadt und Amt Münstereifel 6000 Brote, jedes zu 6 ℔ nach Düren liefern sollte.

Am 23. Okt. kam vom Comm. en chef citoyen Vaillant eine Ausschreibung von 1500 Mldr. Weizen, 3000 M. Roggen, 3000 M. Hafer, 30000 Gebund Heu und dazu sollte von allem Vieh (wahrscheinlich Rindvieh) das fünfte Stück geliefert werden. Darauf gingen am 30. Oktober Schildgen und Pützfeld nach Köln, um bei dem französischen Kommissär auf Ermäßigung der Forderungen anzutragen.

Am 31. Okt. kam von Bonn aus die Ausschreibung von $2^1/_2$ Pfeifen Brantwein, jede zu 500 bonner Maß.

Am 2. Nov. kam die Requisition von 100 Stück wollenen Decken, welche nach Jülich geliefert werden sollten. So folgten Lasten auf Lasten, aber bis dahin war Münstereifel noch von Einquartierung verschont geblieben, welche erst im Winter dort eintraf und die glücklichen Verhältnisse dieser Stadt für immer vernichtete. Nebstdem nämlich, daß die kirchlichen Anstalten aufgehoben und daher die Bürgerschaft unzähliger Vortheile beraubt worden, war das Gymnasium seinem Untergange nahe

[1]) Stadtarchiv, XVIII. 130.

gebracht und für immer eines großen Theils seines Vermögens beraubt. Zudem gingen für die Gemeinde jene Vortheile verloren, deren sich Münstereifel bis dahin als jülichsch-bergische Hauptstadt gefreut hatte. Bei der neuen Kreiseintheilung konnte diese Stadt nicht mehr als Sitz höherer Beamten gelten, und so blieb von der frühern Herrlichkeit außer einigen Ruinen nichts übrig als ein trauriges Andenken.

§. 584. [1]) Am 25. Ventose des Jahres VI der französ. Republik war hier auf dem Markte feierlich der Freiheitsbaum aufgerichtet worden. Hierauf hatten die Anordner und Theilnehmer des Festes bis über Mitternacht auf Kosten der Stadt im Rathhause bei Schmaus und Tanz sich erlustiget. Weil es jedem freien Bürger zustand, sich an diesem Feste zu betheiligen, so hatte sich auch ein eben in der Stadt anwesender pfälzischer Soldat eingefunden, der sich aber so ungebührlich benahm, daß man ihm wiederholt im Namen der Republik empfehlen mußte, sich zu entfernen. Derselbe Soldat wurde auch noch beim Auseinandergehen der Republikaner auf der Straße angetroffen, und weil auch hier polizeiwidrige Kundgebungen, wenn schon nicht von demselben nachweislich verübt, gefänglich eingezogen.

Hierauf ward folgende denkwürdige Anklage formulirt: [2])

Freiheit . Gleichheit.

Münstereifel den 26ten Ventose 6.

Da ein sicherer pfälzischer Soldat sich gestern Abend, bei Gelegenheit des gepflanzten Freiheitsbaumes auf dem hiesigen Gemeindehaus ganz ungebührlich wider die Patrioten, und so aufgeführt hat, daß man hätte glauben sollen; derselbe seye von bös aristokratisch Gesinnten zu Gegenrevolutionen angestifft gewesen, so ward von Seiten der gedachten Patrioten für gut befunden, zur Abschneidung fernerer Mishelligkeiten und Beibehaltung öffentlicher Ruhe ermeldten Soldaten, besonders da derselbe mit blosem Seitengewehr auf öffentlicher Straße ertappt, sodann weiter glaublich angezeigt ward, daß derselbe mit Steinen auf die Patrioten wirklich geworfen habe (: gedachten Soldaten provisorisch in Civilverwahrung bringen zu lassen, sodann den Vorgang dem hiesigen Stadtvogt Bürger Requile zu dem Ende zuzufertigen, auf daß derselbe diesen Freveler zum abschrökenden Beyspiele der Uebrigen seines Gelichters gesetzlich und auf der Stelle bestrafen; fort ob und wie dieses geschehen solle, die Anwesenden Patrioten unverzüglich benachrichtigen möge.

(Unterzeichnet) Eschweiler, Deker, Andreas bollandin, flink, Arnoldus Röths, Horst.

für gleichlautende Abschrift — Alef."

[1]) Stadtarchiv. Tit. XIII № 3.

In der Untersuchung, welche hierauf der Vogt unverweilt anstellte, gaben die Bürger Arnold Rütsch und Andr. Vollandin zu Protokoll, sie hätten in der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr wahrgenommen, „daß der Freiheitsbaum wirklich umgeworfen und s. v. mit Menschendreck beschmiert war." Die Tradition sagt, es habe Vollandin beim Herabsteigen vom Rathhause begeistert von Wein und Freiheitslust den entwurzelten Baum liebreich umarmt mit dem Aufrufe! O du kahailigter Baum! Kein Wunder also, daß er trotz dem Dunkel der Nacht die dem Freiheitsbaume zugefügte Vergoldung wahrnahm.

In der Untersuchung kommt ferner vor, daß des Abends und in der Nacht öfters mit Steinen nach den Patrioten geworfen worden. Obgleich dem aufgegriffenen Soldaten niemand mit Ueberzeugung nachsagen konnte, geworfen zu haben; mußte er doch zur Sühne der dem Feste und den Festgebern zugefügter Schmach außer dem Arrestationstage noch zwei Tage im Namen der freien Republik bei Wasser und Brot sitzen.

§. 585. Jene zu deutliche Kundgebung der politischen und religiösen Gesinnung der hiesigen Bürgerschaft konnte nur abstoßend auf die republikanischen Vielherrscher wirken. Was sich auch, leider, in der Folge allzusehr gezeigt hat. Außerdem nämlich, daß das Gymnasium, dieser alte Heerd revolutionswidriger Grundsätze, seinem Untergange nahe gebracht worden, mußte auch die Stadt Münstereifel, der ehemalige Mittelpunkt und Sammelplatz von Beamten und Herrschaften, alles verlieren. Kaum noch, daß ein Bürgermeisteramt und das Steueramt übrig geblieben.

§. 586. Der gänzliche Ruin alles Wolstandes bedrohete Münstereifel bei der Aufhebung der Klöster im J. 1803. Indessen brachte gleichzeitig die außerordentliche Betriebsamkeit der Eisenwerke und des Bleibergs neue Nahrung und neues Leben. Während nämlich die meisten der Beamtenfamilien so wie jene Familien, deren Lebenspulse das Stift und die Klöster waren, bei jener letzten Katastrophe hülf- und rathlos dahinwelkten, griffen andere entschlossen nach den neuen Nahrungszweigen, welche der Verkehr mit den Bergleuten darbot, und so ist denn unter mancher im Stillen ertragenen Noth der Rathlosen und unter manchfachem Ringen und Kämpfen der Entschlossenen die alte goldene Zeit entschwunden und ein neues Zeitalter mit seinen Verhältnissen einheimisch geworden.

§. 587. [1]) Im Jahre 1807 hat sich der Dämmerschein eines neuen Sternes für Münstereifel gezeigt, aber derselbe ist nicht aufgegangen. Im Walde von Münstereifel, im Distrikte Schönauersiefen hatte man Spuren eines alten Baues auf Stein-

[1]) v. Bärsch. 31. b.

kohlen [1]) entdeckt; einen Stollen der die Schichten von grauem Thonschiefer durchschneidet und einen zweiten, diesem parallel laufenden. In den Thonschichten, welche die erdpechartigen Schichten unterstützen, fanden sich Abdrücke von Schilf oder Pflanzenstämmen. Hierauf sind ohne Berücksichtigung der ungünstigen geognostischen Verhältnisse Nachsuchungen veranstaltet worden, welche aber keinen günstigen Erfolg hatten. Im J. 1812 hat man die Arbeiten wieder eingestellt. Der Rentmeister Trimborn hält es für wahrscheinlich, daß die Abdrücke untergeschobene Mineralien aus einer andern Gegend gewesen seien.

§. 588. [2]) Im J. 1808 hat Münstereifel wieder durch eine Ueberschwemmung gelitten, aber bei weitem nicht wie am 2. Mai 1818. Nach einer langen Dürre fing es Nachmittags gegen 3 Uhr an sanft zu regnen. Bald aber strömten solche Regengüsse herab, daß gegen 5 Uhr die Häuser in der Thalebene zum Theil bis zum ersten Stock im Wasser standen. Am Kollegium hat das Wasser gestanden bis zur Schwelle der Hauptthür, also 16 Fuß über dem Erftbette. Gegen 7 Uhr hatte die Erft wieder ihr gewöhnliches Bett eingenommen, nachdem aber mehre Häuser weggerissen und 7 Menschen nebst dem größten Theile des Viehes ein Opfer der Fluten geworden.

Die Rinderheerde war durch die Unklugheit des Hirten gerade den Fluten entgegen nach der Stadt geführt worden, da sie ohne besondern Verlust sich auf dem zweiten Quecken oder auf dem Giersberge hätte retten können. Der Hirt hat sich auf dem Dache der Fellmühle gerettet, der Stier war bis weit in die Stadt vorgedrungen, zog sich aber, wie das Element ihm zu gefährlich wurde, in das Haus der Wittwe Sturm und die enge Treppe hinan auf den Söller. Der Schreiner Sturm hatte sich mit Noth auf die Burgruinen geflüchtet und mußte zusehen, wie das Häuschen sammt dem kranken Weibe in den Fluten unterging. Der Apotheker Sauvage hatte mit seiner Gattin auf dem Speicher so lange ausgehalten, bis das Haus zu fallen drohete; da retteten sie sich noch eben vor dem Sturze am Dache in des Nachbars Haus.

Vom Kollegium und von der Burgruine aus wurden viele rührende Erscheinungen wahrgenommen, ohne daß die Beobachter helfen konnten.

Vergebens sehnten sich am Abende die Betroffenen nach einem Trunke klaren Wassers und nach Nahrung; doch wurden am andern Tage schon von den menschenfreundlichen Nachbarn Lebensmittel aller Art herbeigeschafft.

Von Seiten der K. Regierung zu Köln wurden demnächst alle Maßregeln zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse

[1]) Wenn nicht auf Bleierz. D. V. [2]) v. Mering III. S. 50.

getroffen und hierzu in der Person des Hrn. Referendars v. Bianco ein eigener Kommissar an die Unglücksstätte abgesandt, dessen erste Bemühungen auf Zusammenbringung der erforderlichen Unterstützungsmittel, Bildung eines Hülfsvereins, Ergreifung sanitätspolizeilicher Maßregeln und Herstellung derjenigen Beschädigungen gerichtet waren, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftete. Unter Zuziehung des Herrn Steuerkontrolleurs Wichterich aus Bonn und eines Experten unter Assistenz des Baukondukteurs Wäsemann aus Bonn und des Baumeisters Bogen aus Köln, ward sodann zur genauen Abschätzung der Beschädigungen geschritten, die einschließlich der zerstörten Futtermauern der Erft, deren Herstellung, wegen der vorbeiführenden luxemburger Departementalstraße, dem Staate zur Last fiel, auf beiläufig 80000 Thaler ermittelt wurden.

Die eingegangenen Unterstützungsgelder, welche im Verhältnisse der Beschädigungen vertheilt wurden, beliefen sich auf 22000 Thaler und der Staat leistete an den Reparaturen einen Beitrag von 6384, die Gemeinde 4210 Thalern.

Wirklich verwischten sich nach und nach durch die thätige Hülfeleistung entfernter und naher Menschenfreunde, durch die von der K. Regierung rühmlichst anerkannten Anstrengungen des mehrerwähnten Regierungskommissars und die Unterstützung aus Staatsmitteln die Spuren dieser grauenvollen Ueberschwemmung und die solid ausgeführten Reparaturen, besonders die gänzliche Wegschaffung mehrer Wohnungen, welche wie dem Gymnasium zum Spotte auf dem Rande der Erftmauer gegenüber angebracht waren und die Straße verengten, dann die Umpflasterung der Hauptstraßen, haben nicht wenig zur Verschönerung der Stadt und zur Bequemlichkeit beigetragen.

Noch lebt das energische und umsichtliche Wirken des Herrn v. Bianco, welcher gegenwärtig Mitglied und Justiziar bei dem Verwaltungsrathe der Studienstiftungen in Köln ist, in lebhaft dankbarer Erinnerung bei den Bewohnern der Stadt und Umgegend.

Auch verdient die thätige Mitwirkung des damaligen Bürgermeisters Herrn von Manteufel und seines Sekretärs des spätern Bürgermeisters Herrn Mohr eine besondere ehrenvolle Erwähnung.

§. 589. Minder bekannt aber von großer Wichtigkeit war die Thätigkeit des ehemaligen Landrathes Herrn v. Imhoff, der unter andern für die Verbesserung der Landstraßen eifrigst besorgt, Münstereifel in eine ordentliche Verbindung mit den andern Städten und Landestheilen gebracht hat.

Zu dieser Verbesserung kam fast gleichzeitig die Straßenbeleuchtung; anfangs Eine Laterne für die ganze Stadt, dann nach einiger Unterbrechung eine für jede Straßenwendung.

§. 590. Im Julius 1829 besuchte der Hochw. Herr Erzbischof Ferdinand August von Spiegel auf der Firmungsreise auch die hiesige Stadt, ertheilte das Sakrament und nahm Einsicht von den Zuständen des Gymnasiums und der andern Schulanstalten.

Nebst andern Sprüchen war am iversheimer Kreuze, wo eben die Stadt dem von Norden Kommenden zuerst erscheint, auf einem Triumphbogen:

En DIsCIpLInarVM CVnae,
EIfLIae IanVa,
InI optate VIator.

Am Kollegium:

DIVo ferDInanDo AVgVsto AntIstItI
pII CoLLegae & CIVItas.

§. 591. Im Herbste 1833 herrschte zwei Monate lang die hier ungewöhnliche Krankheit, das Nervenfieber, und raffte mehre junge Leute weg, während wenig ältere davon ergriffen wurden.

§. 592. In der Nacht vom 5. zum 6. April 1837 ist mit einem mäßigstarken Nordwinde Schneewetter eingetreten und hat es bis zum 8ten ohne Aufhören fortgeschneit. Dann entstand ein starker Nordwind mit Schneeschauern; wonach am 9. und an den folgenden Tagen der Boden einen bis zwei Fuß hoch bedeckt war, an Windstellen aber alle Tiefen geebnet waren.

§. 593. Im Sommer 1841 war die durch den Oberpräsidenten Frh. v. Bodelschwingh betriebene Ausführung der luxemburger Straße so weit vollendet, daß täglich binnen 24 Stunden ein Postwagen zwischen Trier und Köln hin und einer hergeht. Bis Euskirchen von Köln über Brühl und Weilerschwist war schon im J. 1827 die Straße ausgeführt worden.

§. 594. Im Junius 1844 hat der Hochw. Herr Erzbischof (jetzt 1851, Kardinal) Joh. v. Geißel bei 3000 Personen in der hiesigen Pfarrkirche gefirmet und die Schulanstalten besucht.

Vor dem Thore auf dem Triumphbogen las man:

IoannI ArChIepIsCopo eXoptato eIVs
aDVentV & VrbIs CIVes & gyMnasII.

Vor der Pfarrkirche auf einem Thorbogen:

ECCLesIae angeLo VeroqVe serVo
IoannI nostro
honor gaVDIVM atqVe paX.

§. 595. Die Iversheimerbrücke, welche im J. 1818 ruinirt und durch eine hölzerne Nothbrücke ersetzt worden, ward im J. 1846 in zwei Bogen neu aufgeführt.

§. 596. März 1848. Nachdem König Ludwig Philipp aus Frankreich verjagt und alle Völker Europa's vom Geiste des Aufruhrs ergriffen worden hat sich in der Nacht vom 27. zum 28. hier der Adler vom Stadthause verloren.

Am 29. wurde in der Pfarrkirche Todtenamt für die bei der Unruh in Berlin Gefallenen gehalten, von den Bürgern die deutsche Fahne, von den Gymnasiasten das dreifarbige Fähnel aufgepflanzt.

§. 597. Am 22. April 1848, nachdem am vorigen Abend Sturm, Gewitter und Regen entstanden, war früh morgens die Erft innerhalb der Stadt bis zum Ueberfließen gefüllt, oberhalb und unterhalb ausgetreten und verheerend über die anschießenden Gründe gegangen.

§. 598. Am Sonntag Nachm. den 25. Mai 1851 ist der sämmtliche Stadtrath und der Kirchenvorstand nach Weingarten gefahren, um dort den von Euchenheim kommenden Herrn Weihbischof Baudri abzuholen. Auf Betreiben des Stadtrathes waren die Straßen mit Tannenbäumchen besetzt; vor dem Werthertore und auf dem Markte ein Triumphbogen erbaut. Dort war die Inschrift: Ave Pontifex summe nobis dilectissime; hier: Antonio Pontifici summo civitas monasteriensis.

Am Montage wurden die Firmlinge der Pfarreien Münstereifel, Schönau, Mütscheid und Houverath zu dem h. Sakramente geführt; darauf das Kloster und das Kollegium mit dem Besuche des Herrn Bischofs beehrt.

Am Nachmittage fuhr derselbe in der oben angegebenen Begleitung, welcher sich die Geistlichen der Stadt anschlossen, nach Iversheim, um dort folgenden Tags die Kirche einzuweihen und das h. Sakrament der Firmung zu spenden.

§. 599. Vom 8. bis zum 25. Mai 1852 hatte Münstereifel die seit lange nicht mehr erlebte Feier einer h. Mission. Der Superior Hirl, welcher im verwichenen Jahre in Köln den Anfang zu einem Lazaristenkloster gemacht und mit seinen fünf Ordensbrüdern bereits seitdem 14 Missionen abgehalten, fand sich auf Anstehen der hiesigen Geistlichkeit mit denselben hier ein, und es haben diese Herren nicht blos bei den Bewohnern Münstereifels sondern auch bei den Nachbarn bis zu fünf Stunden im Umkreise mit apostolischer Kraft und Salbung gewirkt. Noch die folgenden 14 Tage waren die Beichtstühle von dem frühen Morgen bis zur späten Abendzeit umlagert und öfters wurde noch Nachmittags bis 6 und 7 Uhr die h. Kommunion gespendet.

§. 600. Sehr passend folgte der Mission das Jubiläum wegen Ueberbringung der Reliquien des h. Martyrers Donatus. In der Gymnasiumskirche, am Gymnasium und allenthalben in der Stadt war alles mögliche aufgeboten, um die Jubelfeier zu verherrlichen. Die Reliquien waren in einer neuen Tumba ausgestellt und wurden am Festtage beim Umgange von 4 Geistlichen getragen. Voran gingen zwei Geistliche mit dem Brustbilde und unübersehbar war die Menge der Gläubigen, welche theils in Prozessionen, theils einzeln oder gruppenweise hereingekommen waren und sich am Zuge betheiligten. Die Oktave hindurch wurde durch Segensmessen und Abendandacht mit Predigt die Feier unterhalten. Am Kirmeßtage waren wieder viele Gläubige aus der Nachbarschaft herbeigeströmt, welche sich an der Prozession und Schlußandacht betheiligten.

Gelobt sei Gott in seinen Heiligen!

Ein und vierzigster Abschnitt.

Merkwürdige Männer.

§. 601. [1]) Theodor Petri (Theodoricus a Monasterio), Dr. der Theologie und Professor der Universität zu Köln, welcher sich im J. 1415 auf dem Konzil zu Konstanz befand und dabei mehre Vorträge hielt, war nicht aus Münster in Westfalen, wie einige Schriftsteller, unter andern der Panegyrist Rinck in Paderborn geglaubt, sondern aus Münstereifel gebürtig. Er war Karmelit und Rektor der Universität. Rinck sagt von ihm: „Ad Concilium Constantiense a duabus primariis academiis (Köln und Heidelberg) duo Westphali, viri eruditione & auctoritate praestantes publice communi consensu misi memorantur.

Aderat e Colonia Agripp. Theodoricus de Monasterio Th. Dr., qui & verba in conventu habuit ad patres & in eorum numerum allectus est.“ &c.

Dr. Hillesheim, einer der letzten Rektoren der kölnischen Universität, hat nachgewiesen, daß dieser berühmte Mann der Universität unter dem Namen Theodoricus Petri de Monasterio Eifliae einverleibt war.

§. 602. [2]) Chrysanth (Chrysanthus de Monasterio), später Benediktus benannt, hat mehre Manuscripte hinterlassen. Er ist 1532 als Mönch im Kloster Laach gestorben.

[1]) v. Bärsch. 27. b. Hartzh. Bibl. Colon. [2]) Hartzh. Bibl. Col.

§. 603. [1]) Der aus Münstereifel gebürtige Matthäus Boys, Dr. des kanonischen Rechts und Professor zu Köln, hat von 1573 bis 1593 mehre Werke, meistens Abhandlungen, drucken lassen. Eines dieser Werke widmete er dem Bischofe von Straßburg, Johann von Manderscheid.

§. 604. Auch Wilhelm Boys, ein Sohn des Matthäus und Bruder des vorbenannten, hat im Jahre 1597 einige Werke herausgegeben. Er war aber geboren zu Köln, wo er mit seinem Bruder in den Jesuitenorden getreten ist.

§. 605. [2]) Hubert Lommessem, hier geboren, und Dechant (§. 237.) am hiesigen Stifte, hat Homilien geschrieben, welche unter folgendem Titel in Druck erschienen sind: „Newe außerlesene Lehrreiche Postille oder Außlegung der Sonn-, Fest- und Feyertäglicher Evangelien, durchs gantze Jahr ꝛc. Durch . . . Hub. Lommessem — Decanum, Pastorem & Canon. zu Münstereyffel. — Coeln 1624."

Auf dem Vorblatte unter dem Bildnisse des Autors, welches von Peter Kall in Kupfer gestochen worden, sind folgende Verse:

„Accipe nunc etiam pictos in imagine vultus,
Cuius in hoc dantur scripta terenda libro:
Scilicet illa viri species vultusque figura est.
Hic habitus sacrâ stantis in aede fuit.
Est doctrina libro, species comprensa sub aere,
At pietas toto perstes in orbe volat."

In seinem Testamente hat Hub. Lommessem den Stadtrath mit folgendem Legate bedacht: [3])

Auff das Rhathauß besetze ich der löblicher Geistlich vnd Weltlicher gesellschafft zwantzig goltgulden, dieselbe sollen einen Burgermeister, Scheffen und Rhat vberliebert, vnd angelecht werden, Dauon die Jarliche abnutzung der Haußgesellschafft zurzeit auff St. Hubertus tag zum besten sein Vnd nach der Refection das gepett gescheh. soll.".

Der Inhalt dieses Vermächtnisses berechtigt zur Vermuthung, daß zu jener Zeit eine Art von Casino bestanden habe.

§. 606. [4]) Im Jahre 1611 haben der Dekan Hilger Gartzweiler und dessen Bruder Kanonikus Konrad Gartzweiler dem Magistrate ein Kapital von 1250 Thlrn spezies als Stiftungsfonds überwiesen, wovon ein Stipendiat oder zwei zusammen jährlich 39 Thlr. pr. beziehen.

Beider Stifter Bildnisse sind auf dem Kabinete des Gym-

---

[1]) v. Bärsch. 30. d. Hartzh. [2]) Hartzh. [3]) Roth. Buch fol. 29.
[4]) v. Bärsch. 30.

nasiums in einem Gemälde dargestellt, welchem die berechtigten Familien beigefügt worden.

Der Erstere hat eine Komödie geschrieben, die Legende der hh. Mart. Chrysanthus und Daria darstellend. [1]) Dieselbe ist in Versen verfaßt und 1609 in 8vo bei Konr. Lütgens in Köln gedruckt, am 16. und 17. Juli desselben Jahrs mit großem Pomp in der Stiftskirche aufgeführt worden.

§. 607. [2]) Ein Neffe des Dechanten Lommessem, Hubert von Caster, Kanonikus und Dechant zu Münstereifel, Pastor zu Marmagen, hat das Werk des Oheims im J. 1630 revidirt und wieder abdrucken lassen.

§. 608. [3]) Hermann Löher, 1595 zu Münstereifel geboren, war 1627 Bürgermeister, Schöffen und Rathmann zu Rheimbach. Als verständiger und vorurtheilsfreier Mann trat er kräftig dem damals dort herrschenden Unfuge der Hexenverfolgung entgegen. Dadurch zog er sich die Feindschaft der andern Mitglieder des Schöffenraths zu. Man beschuldigte ihn nun selber der Zauberei und ihn würde gewiß das Schicksal des damals wegen Hexerei verbrannten Vogts Schwiegel getroffen haben, wenn es ihm nicht gelungen wäre mit seiner Frau nach Holland zu fliehen. Hier gab der wackere Mann in seinem 80ten Jahre ein merkwürdiges, damals viel Aufsehen erregendes Buch heraus, dessen folgender weitläufiger Titel den Inhalt angibt.

„Hochnötige Vnterthanige Wemütige Klage Der Frommen Vnschültigen; Worin alle Hohe und Nidrige Oberkeit, sampt ihren Vnterthanen Klärlich, Augenscheinlich zu sehen und zu lesen haben, wie die arme unschültige fromen Leute durch Fahm und Ehrenrauben von den falschen Zauberrichtern angegriffen, durch die unchristliche Folter- und Peinbanck von ihnen gezwungen werden, erschreckliche, unthunliche Mord und Todt-Sünden auff sich selbsten und anderen mehr zu liegen, und sie ungerechtlich, fälschlich zu besagen. — Welches auch die Herren Tannerus, Cautio Criminalis, Michael Stapirius, bärlich bekräfftigen. Mit unterschiedlichen schönen Kupfferstücken nach dem leben zierlich abgebildet. Alles mit grossem Fleiß und Mühe, zu Trost und Heyl der frommen Christ-Catholischen Leuten zusammen gestelt: Durch Hermannum Löher Der Stadt Amsterdam Bürger. — Gedruckt zu Amsterdam. Vor dem Auctor, bey Jacob de Jonge. Anno 1676."

Die dem Werke beigegebenen Kupfer stellen die Marterwerkzeuge und deren Anwendung vor, beweisen aber durch die mehrmalige Wiederholung, daß auf die Aechtheit der bildlichen

[1]) v. Mering. III. S. 39. Hartzh [2]) Hartzh. [3]) v. Bärsch. 27. c. Hartzh. Löher.

Darstellung nicht viel zu halten ist; indeß bleibt dem Autor ein großes Verdienst um die Aufklärung über die damaligen Hexenprozesse und Folterinstrumente.

Die Cautio criminalis ist das unter diesem Titel im J. 1630 in erster Ausgabe erschienene Werk des Jesuiten Friedrich von Spee, der darin mit eben der Kraft wie nach ihm Christian Thomasius den Unfug der Hexenprozesse bekämpft hat.

Anfang und Schluß der Vorrede jenes Werks mögen ebenfalls hier eine Stelle finden.

„Vorrede meiner Vnterthaniger Klage, Zum besten der Vnschültigen und Frommen Rohms Catholischen. — Vnter allen wolle der weiser und verständiger Leser die Erroren, so der etliche sein, günstig übersehen und dieselbe mir zum besten halten, dan kein Mensch lebt ohne Gebrech und Sünden. In den 7 Freyen Kunsten der Wissensch bin ich nicht erfaren, als da seind Grammatica, Dialectica, Rhetorica, Musica, Arithmetica, Geometria, Astronomia. Ich bin auch in keiner frembder Sprach erfahren, viel weiniger in die Bücher der Rechtsgelehrten studiret, als das ich hier und da ein Lateynisch Wort ex usu, von langen Jahren her mit lesen und hören reden aufgefangen" 2c.

„Ich bin mehr, als 2.3.4000 mahl in Furcht und in hoher Bekümmerniß gestanden, ob es vor mich besser wehre zu lassen, oder besser wehre, daß ichs vor gemeine Vnschult offentlich mit Figuren in Truck, an den Tag und an das Licht gebe" 2c.

Von diesem Schriftsteller kann man wol sagen:

Si natura negat, facit iracundia versus.

§. 609. Von dem Rechtsgelehrten Heinrich Deuren (§. 506.) hat sich unter den Büchern des sel. Kanonikus Nuß ein Manuscript vorgefunden betitelt: Commentaria in quatuor Justiniani Jmperatoris Jnstitutionum libros, scrp. Henr. Deuren Monasterio Eifflius. 1648.

Auf einem der freien Blätter liest man: Anno 1727 liber hic liberali titulo pervenit ad me Herm. Jos. Nuſs, qui et tanto majori dignus affectione, cum scriptor Henricus Deuren Praefectus civitatis Monasterij Eiffliae et satrapiae hujus nominis 1mus, patris mei Henrici Nuſs extiterit avunculus, et insuper Patrmus, Vir testantibus aliquot ipsius Manuscriptorum voluminibus publici- et privati Juris prudentiâ egregie commendatus.

§. 610. In der Belgica S. 17. geschieht eines zu Münstereifel gebürtigen Alterthumsforschers Chrysanth Bois Erwähnung, der um 1650 gelebt hat.

§. 611. [1]) Kaspar Münster, auch zu Münstereifel geboren,

[1]) v. Bärsch. 29. a. Hartzh.

war zuerst Karmeliter, Dr. der Theologie und später Weihbischof zu Osnabrück mit dem Titel eines Episcopus aureopolitanus. Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts hat er eine bedeutende Rolle bekleidet. Er wurde von dem Pabste Urban VIII. und Kaiser Ferdinand II. nach Sachsen gesandt, um die den Katholiken entzogenen geistlichen Güter und Stiftungen zu reklamiren. Die Ausführung wurde durch den Anmarsch des Königs Gustav Adolph verhindert. Münster mußte mit dem Bischofe von Osnabrück (Kardinal Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg) nach Köln flüchten. Hier starb er am 5. Febr. 1654 und wurde in der Cäcilienkirche beigesetzt. Er hat einige Werke herausgegeben. [1]) Es wird noch besonders von ihm gerühmt, daß er ein ausgezeichneter Kanzelredner und in Ausführung der ihm anvertrauten Geschäfte unerschrocken und unermüdet gewesen.

§. 612. [2]) Im Jahre 1647 hat der Kanonikus Martin Schönaw ein Werkchen herausgegeben betitelt „Aureola triplex, das ist dreifaches Ehren Kränzlein, mit welchem Chrysanthus und Daria als h. Martyrer, Ehleut und Jungfrauen von Gott in der frölicher ewigkeit geziert worden.
Zu Cöln bei H. Krafft in Druck."

Martin Schönaw starb 1654 und fast zur selbigen Zeit sein Bruder, der Schöffe und Rathsverwandte Heinrich Schönaw. Beide waren bei der Vertreibung der Protestanten aus Münstereifel thätig gewesen.

§. 613. Im Jahre 1675 starb ein Anverwandter der Brüder Gartzweiler, Namens Chrysanth Gartzweiler, ebenfalls von Münstereifel gebürtig. Bis 1655 war er Prior der Karthaus zu Köln gewesen.

§. 614. [3]) Der Jesuit Gerhard Graff war 1670 zu Münstereifel geboren und ist 1723 zu Emmerich gestorben. Er hat die Schrift des Jesuiten Stradiotti über das Leben des gottseligen Pater Franziskus de Hieronymi aus dem Italienischen übersetzt und 1719 zu Köln herausgegeben.

§. 615. Der Jesuit Joh. Adolph Reissen hat die Legende der hh. Chrysanthus und Daria beschrieben und unter folgendem Titel herausgegeben: Wunder über Wunder. Das ist, Chrysanthus und Daria, Statt- und Laud-Patrone, Wunder im Jungfräulichen Stand, Wunder im Ehelichen Bandt, Wunder im Marter-Kampff.

Cöln 1711.

§. 616. [4]) „Viele verdanken dem Gymnasium, welches sich

---

[1]) v. Mering. III. S. 39. [2]) v. Bärsch. 30. c.
[3]) v. Bärsch. 29. b. Hartzh. [4]) v. Mering. III. S. 46.

durch Zucht und Lehrart empfahl, ihre Ausbildung, worunter Männer, die der Geschichte angehören. Peter Auth, im J. 1745 auf der Ahhütte bei Uerheim in der Eifel geboren, studirte auf demselben mit Auszeichnung. Er ist als ausgezeichneter Kanzelredner und geschätzter Schriftsteller vorzüglich durch seine „Sechs Reden über die Göttlichkeit der Bibel" bekannt und starb als Oberpfarrer der Marienkirche zu Köln im J. 1810."

Seine Doktordissertation, welche sich im Münstereifeler Dekanalarchiv befindet, hat zur Ueberschrift:

„Dissertatio inauguralis juris ecclesiastici historico-canonica de peculio clericorum, quam — pro licentia summos in utroque jure honores more solenni consequendi, publico eruditorum examini submittit auctor et responsurus Petrus Anth Eiffliacus ex Ducatu Arenbergensi, parochialis ad s. Martinum ecclesiae sacellanus. Anno. M. D. CC. LXXIII."

Anth war in jeder Hinsicht ein achtungswerther Mann, und man kann sagen, daß er für das Beste der Religion, für die Ehre seines Standes, für die Tröstung von Unglücklichen, und durch seine rastlose Mitwirkung für die ihm heiligen Zwecke Habe und Leben geopfert hat.

§. 617. Im Jahre 1750 hat der hiesige Dechant Joh. Jos. Calenberg eine Studienstiftung an das Gymnasium der Jesuiten zu Köln vermacht.

§. 618. Zu den ausgezeichneten Männern des vorigen Jahrhunderts gehört der Minorit Dominicus Bresgen, Provinzial zu Köln und Vorsteher mehrer Klöster. Er hat ein Diarium über seine Amtsreise nach Rom geschrieben, welches verlustig ist. Am 24. Febr. 1803 ist er in seiner Vaterstadt gestorben.

§. 619. Als Muster wahrer Seelenhirten sind hier noch anzuführen die von hier gebürtigen Aegidius Kohlhaas, welcher seit 1793 Pfarrer in Düren war und im J. 1822 dort gestorben ist, und Joh. Jos. Windeck, der als Jubilarpfarrer im J. 1846 zu Remagen starb.

§. 620. [1]) „Ein ausgezeichneter Münstereifeler C. J. Maybaum bereitete sich am hiesigen Gymnasium zur wissenschaftlichen Bildung vor und erhielt bei der Universität zu Köln den Grad eines Doktors der Philosophie. Später nahm er den Ruf zur Stelle eines Gymnasial-Lehrers in Düsseldorf an, kehrte 1794 in derselben Eigenschaft in seine Vaterstadt zurück und ward 1796 Priester. Im J. 1803 Pfarrer in Barweiler, ward er 1811 nach Boppard als Gymnasialdirektor berufen. Im. J. 1815 wurde er Kantonspfarrer in Adenau und 1825 Domka-

[1]) v. Mering. III. S. 39.

pitular und Vikariatsrath zu Köln. Wissenschaftliche Bildung und unwandelbare Festigkeit der Grundsätze zeichneten ihn aus. Er starb zu Köln 1833.

Inschrift des Monumentes: „Car. J. H. Maybaum Phil. Doctori eccles. metrop. Colon. Canonico Vicar. general. archiep. e consil. d. XXVII Martii MDCCCXXXIII aetatis suae a. LX sancte defuncto hoc pietatis monumentum extare voluere fratres.

§. 621. Noch erübrigt der Mann, welcher als der Retter des Gymnasiums vom ewigen Untergange und somit als einer der größten Wolthäter Münstereifels den merkwürdigen Männern seiner Vaterstadt beigezählt zu werden verdient, der in unserer Geschichte öfters angeführte Direktor Fey.

Wir geben seine Lebensgeschichte wörtlich aus dessen Todtenzettel, auf dessen Inhalt wir des Raumes wegen uns beschränken. „Peter Joseph Fey, geboren am 1. Februar 1750 zu Münstereifel, gest. daselbst am 18. May 1834.

Von schlichter, bürgerlicher Herkunft frühe durch der Aeltern Gottesfurcht und Tugend für alles Gute empfänglich gemacht, trat der Verewigte in seiner Vaterstadt in die Schulen der Gesellschaft Jesu, setzte nach Aufhebung dieses Ordens seine Gymnasialstudien daselbst fort und bezog dann im Jahre 1777 die kurfürstliche Akademie zu Bonn. Vier Jahre lang widmete er sich hier dem Studium der Philosophie und Theologie. Im Jahre 1781 wurde er von der kurfürstlich-pfälzischen Regierung zur Uebernahme einer Lehrerstelle ans Gymnasium seiner Vaterstadt berufen, und empfing dann am 13. Julius des Jahres 1783 die h. Priesterweihe. Bald darauf wurde er Festtagsprediger und Katechet an der Gymnasialkirche. Kaum 33 Jahre alt, erhielt er im Jahre 1792 seine Ernennung als Präfektus Gymnasii. Als hierauf die französische Umwälzung auch hier ihre Zerstörungswuth an Allem, was die Altvordern zum Nutzen und Frommen der Menschheit gegründet hatten, geltend machen wollte, da war es der Verewigte, welcher die höhere Schulanstalt und die damit verbundene Kirche Münstereifels ihrer ursprünglichen Bestimmung mit Gewandtheit und Muth, mit Festigkeit und Ausdauer, ja, wo es galt, gegen innern und äußern Feind mit edelem Stolz und kühnem Widerstand zu erhalten wußte. Von seinem frühern Landesherrn nach Düsseldorf berufen, wurden ihm wiederholt Amt und Ehren angeboten, doch, er zog vor, seiner Vaterstadt zu bewahren, was ohne ihn für sie würde verloren gegangen sein. Münstereifel behielt sein Gymnasium und der Großmeister der kaiserlichen Universität zu Paris ertheilte dem Erhalter desselben das Diplom eines Principal du Collége und die Würde eines Bachélier ès lettres mit der Palmdekoration. Unter Preußens segensreichem

Zepter erhielt das Gymnasium schon gleich von Anfang an eine höhere Bedeutung und der Verewigte blieb an seiner festbehaupteten Stelle mit dem Titel eines Direktors. Und nachdem er nun 43 Jahre lang öffentlicher Lehrer und Katechet und während 33 Jahren Vorsteher am Gymnasium gewesen war, wurde er bei dem immer weiter vorrückenden Abende seines Lebens im Jahre 1824 als emeritirter Gymnasial-Direktor ehrenvoll in Ruhestand versetzt und hatte noch bald darauf die Freude, die durch ihn gerettete und erhaltene Lehranstalt zu einem Königlichen Gymnasium erster Klasse erhoben zu sehen. Wie immer vorhin, so blieb er auch jetzt noch unermüdlich thätig zur Aufrechthaltung des Gottesdienstes in der Gymnasial-Kirche und besonders unterzog er sich mit männlicher Rüstigkeit in jeder Jahreszeit dem mühseligen Amte eines Beichtvaters, Bescheidenheit, Geduld und Sanftmuth mit Prüfung und Eindringlichkeit verbindend. Endlich am 31. Julius 1833, am Gedächtnißtage des h. Ignatius von Lojola beging der Verewigte seine fünfzigjährige Priesterjubelfeier, welche als wahres Volksfest alle Stände seiner Vaterstadt freudig bewegte, die ihm ihre Huldigung treu und herzlich darbrachten. Der Festrede Text aber, des Gefeierten schönste Wirksamkeit bezeichnend, lautete so: „Halte, was du hast, auf daß niemand deine Krone nehme." Offenb. III. 11. — So lebte er, hochverdient und anerkannt, im Bewußtsein treu erfüllter Berufspflichten und in ehrenvoller Muße. Eine nicht unbedeutende Anzahl der Geistlichkeit des Kölnischen Erzbisthums verdankt ihm die Grundlage wissenschaftlicher Bildung und die Anregung geistlichen Sinnes. Doch nicht lange noch sollte er hier auf Erden die Ehrenkrone tragen „die gewonnen wird auf dem Wege der Gerechtigkeit" eine schönere, eine unvergängliche wartete seiner. Am 18. May, dem Festtage der h. Pfingsten des Jahres 1834, nachdem er noch das h. Bußsakrament verwaltet, die h. Messefeier für die Gymnasialjugend gehalten und die h. Communion ausgespendet hatte, wurde er, eben an den Altar zurückgekehrt, an heiliger Stätte plötzlich von einem Stickflusse gerührt und in das bessere, ewige Leben abberufen. —

§. 622. Hier ist die Geschichte über Münstereifels Vergangenheit zu Ende; doch mag es unsern Freunden angenehm sein, zum Schlusse noch einige heitere Erinnerungen aus dem Privatleben unserer lieben Vorfahren hinzunehmen.

Durch den Umstand, daß die Stadt ihr Entstehen und bis zum Anfange unseres Jahrhunderts ihr sorgenfreies Fortbestehen dem Stifte und den übrigen geistlichen Anstalten verdankte, ist das Privatleben der Bürger ziemlich stark mit dem der Stiftsherren in eine Form geflossen. Die Letztern aber hatten, wenige derselben ausgenommen, außer dem täglichen Kirchendienste

keine amtliche Beschäftigung, daher das Bedürfniß gesellschaftlicher Erholung, wenn Matutin und Laudes für den folgenden Tag gesungen waren und nicht eben irgend eine besondere Abendandacht zu besuchen blieb. Deswegen versammelten sich alsdann die sinnverwandten Herren auf der Plätschbank vor dem Kapitelshause; oder im Blumenthal, jetzt Kriechels Haus; oder am Herrenbäumchen, einer Hainbuche im westlichen Abhange des Giersbergs. Andere hatten einen Namenstag oder sonst ein Festchen zu feiern. Jetzt war beim Dechanten allgemeine Rekreation ex officio (vrgl. §§. 231, 234.); dann im Kapuzinerkloster ein sparsames heiteres Mahl, wozu aber die Stiftsherren den Wein beschafften. So gab's, wie man leicht überschauen kann, der Gelegenheiten und Veranlassungen zu harmlosen Feierstunden und Erholungen eine Unzahl und begreiflich betheiligten sich manche Bürger, namentlich Beamte und Wolhabende, durch Gevatter- und Vetterschaften angezogen vielfach an den Festen der Stiftsherren. Andere ahmten in ihrer Weise diese im häuslichen Kreise nach; was selbst bis in die untern Volksschichten in einer Stadt ausführbar war, wo die Kapitelsspeicher das Brot, der Gemeindewald den Brand in billigen Preisen lieferten, ohne je erschöpft zu werden.

Dieses Leben und Lebenlassen war so tief eingewurzelt, daß es nach der Aufhebung der Jesuiten auch zum Theil die Bewohner des Kollegiums mitfortgerissen hat und erst mit dem allmäligen Hinscheiden der Stiftsherren und deren Zeitgenossen auf jenes Maß gesunken ist, was sich auch an andern Orten findet. Der Verfasser hat selber im ersten Dezennium seines Hierseins noch manchen Namenstag nach alter Sitte mitgefeiert. Dabei wurde im ersten Stadium über Politik, Witterung, Frucht und Wein gesprochen, im zweiten meistens gesungen.

Beim Namenstage.

Vivat! ofen Håbr sal levven!
Hück es singe Namenstag.
Då kan och noch wahl get gevven,
Dat der Bur ens levve mag.
Drickes, gang noch eimohl zappen,
Gang un merk dat Fäschen dir.
Mir han noch get ungen der Trappen
Trotz dem beisten Kirmesbier.

Aufmunterung zum Trinken.

Müller, hest du nit zo mahlen?
Waróm steit de Mühle still?
Mooß jo doch die Paach bezahlen,
Mahlst du wenig oder viel.
Wenn nicht besser mahlen thuß,
Dich der Henker hollen muß.

Wenn die Gesellschaft meistens aus Geistlichen bestand, so wurden öfters lateinische Hymnen gesungen, bei welchen Frohsinn und Frommsinn ungesucht sich die Hände reichten. Im Winter wurde besonders Huc ad regem, im Sommer Jo triumphe, im Herbste O heros invincibilis gerne angestimmt. Gegen Ende versuchte man mitunter das Defensor vom vollen Männerchore anzuheben und steigend so lange zu wiederholen bis nur noch ein fistulirender Tenor als Sieger übrig war. Man denke gar nicht, daß hierbei etwas Frivoles unterlief. Es galt dort wie auf allen Wegen schuldloser Seelen

Castis omnia casta.

und Omnia ad majorem Dei gloriam.



Erster Theil.

Geschichte der Stadt Münstereifel.

Inhalt.







